



Regierungspräsidium Gießen
Postfach 100851, 35338 Gießen
Mit Zustellungsurkunde

VSB Windpark
Homberg-Buchberg GmbH & Co. KG
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Thomas Winkler
Schweizer Straße 3a

01069 Dresden

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPGI-43.1-53e1020/2-2016 Homberg II/Br

Bearbeiter/in: Herr Bender
Durchwahl: 0641 303-4482

Datum: 11.12.2019

Genehmigungsbescheid

I. Tenor

Auf Antrag vom 20.10.2016, eingereicht am 23.10.2016, nach grundlegender Überarbeitung und mit geändertem Antragsgegenstand neu eingereicht am 23.02.2017 mit neuem Antragsdatum vom 23.01.2017, mehrmals wesentlich ergänzt bis zum 26.01.2018, Vollständigkeit bestätigt am 31.01.2018, zuletzt ergänzt am 05.06.2019, wird der

VSB Windpark Homberg-Buchberg GmbH & Co. KG

Schweizer Straße 3a

01069 Dresden

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in 36304 Alsfeld, Gemarkung Alsfeld,

3 Windkraftanlagen

vom Typ Vestas V-126 3,3/3,45 mit einer Nabenhöhe von 137 m, einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Gesamthöhe von 200 m und einer Nennleistung von je 3,45 MW zu errichten und zu betreiben.

Die genauen Standorte der Windkraftanlagen sind:

WEA-Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Fl.st.	Koordinaten UTM WGS 84 / 32	
					Wert Ost	Wert Nord
H 4	Alsfeld	Alsfeld	43	2/2	32.522.549	5.619.490
H 5	Alsfeld	Alsfeld	43	6	32.523.055	5.620.255
H 6	Alsfeld	Alsfeld	44	4	32.522.820	5.620.540

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen und der Lager, Kranstell- und Vormontageflächen sowie zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs-, Wiederaufforstungs- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegungen sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windkraftanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Genehmigung gilt – wie beantragt – befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Zustellung der Genehmigung der Anlagen.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Zustellung des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die:

1. Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. d. F. v. 15.01.2011 i. V. m. § 58 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. d. F. v. 15.01.2011.
2. Genehmigung nach § 18 Abs. 3 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG)
3. Eingriffszulassung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. §§ 14, 15 BNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde.
4. Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, zwei Rotmilan-Brutpaare und ein Schwarzmilan-Revier- bzw. Brutpaar inkl. potenzieller Nachrucker einem signifikant erhöhten Kollisions- bzw. Tötungsrisiko durch den Betrieb der beantragten Windenergieanlagen H 4, H 5 und H 6 auszusetzen.
5. Genehmigung zur Umwandlung von Wald (Rodungsgenehmigung) nach § 12 Abs. 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) für eine Gesamtrodungsfläche von 28.874 m² (2,8874 ha), davon 20,946 m² (2,0946 ha) zur Rodung zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung und 7.928 m² (0,7928 ha) zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung.
6. Genehmigung zur Neuanlage von Wald (Ersatzaufforstung als forstrechtliche Kompensation) nach § 14 Abs. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) für 20.946 m² (2,0946 ha) in der Gemeinde Grebenhain, Gemarkung Nösberts-Weidmoos, Flur 4, Flurstück. 63 (0,39 ha), Gemarkung Metzlos, Flur 2, Flurstück 10 tlw. (0,37 ha), Gemarkung Vaitshain, Flur 2, Flurstück 8 tlw. (0,49 ha) sowie in der Gemeinde Feldatal, Gemarkung Groß-Felda, Flur 12, Flurstück. 24 (0,85 ha).

III. Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Inhalt	Seite
I.	Tenor	1-2
II.	Eingeschlossene Entscheidungen	3
III.	Inhaltsverzeichnis	4-9
IV.	Antragsunterlagen	10-19
V.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	20 ff
	1. Allgemeines	20-22
	2. Baurecht	22-28
	3. Brandschutz / Gefahrenabwehr	28-30
	4. Immissionsschutz	31 ff
	4.1 Schutz vor Lärm	31 ff
	4.1.1 Begrenzung von Lärmemissionen / Einhaltung von Lärmimmissionswerten	31-33
	4.1.2 Messungen	33-34
	4.2 Schutz vor Schattenwurfimmissionen / Schlagschatten	34-35
	4.3 Schutz vor Lichtimmissionen und Lichtreflexen	35-36
	4.4 Meldepflichten	36
	5. Luftverkehrsrecht	36 ff
	5.1 Allgemeines	36
	5.2 Tageskennzeichnung	36-37
	5.3 Nachtkennzeichnung	37-38
	5.4 Weitere Anforderungen an die Tag- u. Nachtkennzeichnung	38-39
	5.5 Weitere Auflagen zur Kennzeichnung	39
	5.6 Meldepflichten nach Erteilung der Genehmigung	39-40
	5.7 Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme	40
	5.8 Meldepflichten im Betrieb	40
	5.9 Anzeige an die Bundeswehrverwaltung	40
	6. Straßenverkehrsrecht	40-42
	7. Wasserrecht / Grundwasserschutz	42-43
	8. Altlasten und Bodenschutz	43-44
	9. Bergrecht / Bergaufsicht	44
	10. Abfallwirtschaft	44-46
	11. Naturschutz / Naturschutzrecht	46-59
	12. Forstwirtschaft / Forstrecht	59-63
	13. Landwirtschaft und Marktstruktur	63
	14. Denkmalschutz / Denkmalpflege	63-64

VI.	Begründung	65 ff
	1. Vorbemerkung	65
	2. Rechtsgrundlagen	65
	3. Verfahren	65 ff
	3.1 Vorbemerkungen	65-66
	3.2 Vorlauf zum Verfahren	66
	3.3 Antragstellung und Verfahrensbeginn	66-67
	3.4 Umweltverträglichkeits(vor-)prüfung	67-69
	3.5 Wahl der Verfahrensart	69
	3.6 Durchführung des Verfahrens	69-71
	3.7 Beteiligung der Öffentlichkeit	71-72
	3.8 Entscheidung	72-73
	4. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	74 ff
	4.1 Auftrag der Umweltverträglichkeitsprüfung	74
	4.2 Grundlagen zur zusammenfassenden Darstellung und begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen	74 ff
	4.2.1 Beschreibung des Vorhabens, dessen Umweltauswirkungen darzustellen und zu bewerten sind	74-76
	4.2.2 Beschreibung der Wirkfaktoren, deren Umweltauswirkungen darzustellen und zu bewerten sind	76-78
	4.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV	78 ff
	4.3.1 Vorbemerkungen zur Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens	78-79
	4.3.2 Darstellung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter	79-80
	4.3.3 Ergebnis der Darstellung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter	80-85
	4.4 Begründete Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV	85 ff
	4.4.1 Vorbemerkungen zur begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen	85-86
	4.4.2 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter	86
	4.4.3 Ergebnis der begründeten Bewertung	86-91
	4.5 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Genehmigungsverfahren	91
	5. Behandlung von Einwendungen	92 ff
	5.1 Vorbemerkungen	92
	5.2 Abhandlung der zum Erörterungstermin eingegangenen Einwendungen	93-94
	5.3 Abhandlung der nach dem Erörterungstermin abgegebenen Einwendungen	94-95
	6. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	96 ff
	6.1 Regionalplanung	96-98

	6.2 Bauleitplanung / Bauplanungsrecht	98-99
	6.3 Bauordnungsrecht	99-101
	6.4 Brandschutz / Gefahrenabwehr	101
	6.5 Denkmalschutz	101 ff
	6.5.1 Bau- und Kunstdenkmalspflege	101-105
	6.5.2 Bodendenkmale und Archäologie	105-106
	6.6 Immissionsschutz	107 ff
	6.6.1 Schutz vor Lärm	107-108
	6.6.2 Schutz vor Schlagschatten	108
	6.6.3 Schutz vor Lichtimmissionen und Lichtreflexen	108
	6.6.4 Schutz vor sonstigen Gefahren (Eisfall und Eiswurf)	108-109
	6.7 Luftverkehr und Wehrbereichsverwaltung	109
	6.8 Straßenverkehrswesen	109
	6.9 Kampfmittelräumdienst	109
	6.10 Erdbebendienst	109
	6.11 Wasserwirtschaft / Altlasten / Bodenschutz	110
	6.12 Abfallwirtschaft	110-111
	6.13 Bergrecht	111
	6.14 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik	111
	6.15 Naturschutz / Naturschutzrecht	111 ff
	6.15.1 Allgemeines	111-112
	6.15.2 Artenschutzprüfung ohne die Arten Rotmilan und Schwarzmilan	112-125
	6.15.3 Artenschutzprüfung für die Arten Rotmilan und Schwarzmilan	125-127
	6.15.4 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG	127-154
	6.15.5 Auswirkungen auf die unmittelbaren Anlagenstandorte	154-155
	6.15.6 Auswirkungen auf Schutzgebiete	155-156
	6.15.7 Begründung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen	156-168
	6.16 Forstrecht / Forstwirtschaft	168 ff
	6.16.1 Allgemeines	168
	6.16.2 Waldrodung	168-169
	6.16.3 Forstrechtliche Kompensation (Waldneuanlage)	169-170
	6.16.4 Begründung der forstfachlichen Nebenbestimmungen	170-172
	6.17 Landwirtschaft	172
	6.18 sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften	172
	6.19 Zusammenfassende Beurteilung	172-173
VII.	Hinweis zur Kostenentscheidung	173
VIII.	Rechtsbehelfsbelehrung	173

Anhang A 1	4.3.2 Darstellung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter	175 ff
	4.3.2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	176 ff
	4.3.2.1.1 Erkenntnisse aus den Antragsunterlagen (UVP-Bericht)	176 ff
	4.3.2.1.1.1 Untersuchungsraum und relevante Wirkfaktoren	176
	4.3.2.1.1.2 Methodik und Richtwerte	177
	4.3.2.1.1.3 Beschreibung des Ist-Zustandes	179
	4.3.2.1.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	181
	4.3.2.1.1.5 Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens	181
	4.3.2.1.2 Erkenntnisse aus behördlichen Stellungnahmen	184
	4.3.2.1.3 Erkenntnisse aus eigenen Ermittlungen	184
	4.3.2.1.4 Erkenntnisse aus Äußerungen u. Einwendungen Dritter	184
	4.3.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	185 ff
	4.3.2.2.1 Erkenntnisse aus den Antragsunterlagen (UVP-Bericht)	185 ff
	4.3.2.2.1.1 Untersuchungsraum und relevante Wirkfaktoren	186
	4.3.2.2.1.2 Methodik und Richtwerte	186
	4.3.2.2.1.3 Beschreibung des Ist-Zustandes	187
	4.3.2.2.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	189
	4.3.2.2.1.5 Auswirkungen des Vorhabens	191
	4.3.2.2.2 Erkenntnisse aus behördlichen Stellungnahmen	192
	4.3.2.2.3 Erkenntnisse aus eigenen Ermittlungen	193
	4.3.2.2.4 Erkenntnisse aus Äußerungen u. Einwendungen Dritter	193
	4.3.2.3 Schutzgut Fläche und Boden	194 ff
	4.3.2.3.1 Erkenntnisse aus den Antragsunterlagen (UVP-Bericht)	194 ff
	4.3.2.3.1.1 Untersuchungsraum und relevante Wirkfaktoren	194
	4.3.2.3.1.2 Methodik und Richtwerte	194
	4.3.2.3.1.3 Beschreibung des Ist-Zustandes	195
	4.3.2.3.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	195
	4.3.2.3.1.5 Auswirkungen des Vorhabens	196
	4.3.2.3.2 Erkenntnisse aus behördlichen Stellungnahmen	197
	4.3.2.3.3 Erkenntnisse aus eigenen Ermittlungen	197
	4.3.2.3.4 Erkenntnisse aus Äußerungen u. Einwendungen Dritter	197
	4.3.2.4 Schutzgut Wasser	198 ff
	4.3.2.4.1 Erkenntnisse aus den Antragsunterlagen (UVP-Bericht)	198 ff
	4.3.2.4.1.1 Untersuchungsraum und relevante Wirkfaktoren	198
	4.3.2.4.1.2 Methodik und Richtwerte	198
	4.3.2.4.1.3 Beschreibung des Ist-Zustandes	198
	4.3.2.4.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	199
	4.3.2.4.1.5 Auswirkungen des Vorhabens	199
	4.3.2.4.2 Erkenntnisse aus behördlichen Stellungnahmen	199
	4.3.2.4.3 Erkenntnisse aus eigenen Ermittlungen	200
	4.3.2.4.4 Erkenntnisse aus Äußerungen u. Einwendungen Dritter	200
	4.3.2.5 Schutzgut Luft und Klima	200 ff
	4.3.2.5.1 Erkenntnisse aus den Antragsunterlagen (UVP-Bericht)	200 ff
	4.3.2.5.1.1 Untersuchungsraum und relevante Wirkfaktoren	200
	4.3.2.5.1.2 Methodik und Richtwerte	200

	4.3.2.5.1.3 Beschreibung des Ist-Zustandes	201
	4.3.2.5.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	201
	4.3.2.5.1.5 Auswirkungen des Vorhabens	201
	4.3.2.5.2 Erkenntnisse aus behördlichen Stellungnahmen	202
	4.3.2.5.3 Erkenntnisse aus eigenen Ermittlungen	202
	4.3.2.5.4 Erkenntnisse aus Äußerungen u. Einwendungen Dritter	202
	4.3.2.6 Schutzgut Landschaft	202 ff
	4.3.2.6.1 Erkenntnisse aus den Antragsunterlagen (UVP-Bericht)	202 ff
	4.3.2.6.1.1 Untersuchungsraum und relevante Wirkfaktoren	202
	4.3.2.6.1.2 Methodik und Richtwerte	203
	4.3.2.6.1.3 Beschreibung des Ist-Zustandes	204
	4.3.2.6.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	205
	4.3.2.6.1.5 Auswirkungen des Vorhabens	206
	4.3.2.6.2 Erkenntnisse aus behördlichen Stellungnahmen	208
	4.3.2.6.3 Erkenntnisse aus eigenen Ermittlungen	208
	4.3.2.6.4 Erkenntnisse aus Äußerungen u. Einwendungen Dritter	208
	4.3.2.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	209 ff
	4.3.2.7.1 Erkenntnisse aus den Antragsunterlagen (UVP-Bericht)	209 ff
	4.3.2.7.1.1 Untersuchungsraum und relevante Wirkfaktoren	209
	4.3.2.7.1.2 Methodik und Richtwerte	210
	4.3.2.7.1.3 Beschreibung des Ist-Zustandes	210
	4.3.2.7.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	211
	4.3.2.7.1.5 Auswirkungen des Vorhabens	211
	4.3.2.7.2 Erkenntnisse aus behördlichen Stellungnahmen	212
	4.3.2.7.3 Erkenntnisse aus eigenen Ermittlungen	212
	4.3.2.7.4 Erkenntnisse aus Äußerungen u. Einwendungen Dritter	213
	4.3.2.8 Die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	213 ff
	4.3.2.8.1 Erkenntnisse aus den Antragsunterlagen (UVP-Bericht)	213 ff
	4.3.2.8.1.1 Untersuchungsraum und relevante Wirkfaktoren	213
	4.3.2.8.1.2 Methodik und Richtwerte	213
	4.3.2.8.1.3 Beschreibung des Ist-Zustandes	213
	4.3.2.8.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	214
	4.3.2.8.1.5 Auswirkungen des Vorhabens	214
	4.3.2.8.2 Erkenntnisse aus behördlichen Stellungnahmen	214
	4.3.2.8.3 Erkenntnisse aus eigenen Ermittlungen	215
	4.3.2.8.4 Erkenntnisse aus Äußerungen u. Einwendungen Dritter	215
Anhang A 2	4.4.2 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter	217 ff
	4.4.2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	218
	4.4.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	222
	4.4.2.3 Schutzgut Flächen und Boden	225
	4.4.2.4 Schutzgut Wasser	225
	4.4.2.5 Schutzgut Luft und Klima	226
	4.4.2.6 Schutzgut Landschaft	226
	4.4.2.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	227
	4.4.2.8 Die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	228

Anhang B 1	5.2 Abhandlung der zum Erörterungstermin eingegangenen Einwendungen	229 ff
	5.2.1 Grundlegende Einwendungen	230
	5.2.2 Windfarm / Kumulation / UVP-VP und UVP	231
	5.2.2.1 Abgrenzung der Windfarm / Kumulation / Einbeziehung der Windfarm	231
	5.2.2.2 Durchführung der UVP-Vorprüfung	231
	5.2.2.3 Durchführung der UVP	232
	5.2.3 Planerische Grundlagen	233
	5.2.3.1 Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM)	233
	5.2.3.2 Flächennutzungsplan Stadt Alsfeld	238
	5.2.3.3 Planungshoheit der Gemeinde Schwalmatal	239
	5.2.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	240
	5.2.4.1 Säugetiere	240
	5.2.4.2 Vögel	241
	5.2.4.2.1 Allgemeines / Erfassung / Methodik	241
	5.2.4.2.2 Vorkommen / Flugverhalten / Raumnutzung	249
	5.2.4.2.3 Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich / Ausnahme nach § 45 BNatSchG	254
	5.2.5 Rodung - Eingriff und Ausgleich	263
	5.2.6 Landschaftsbild / Umzingelung / Bedrängung	264
	5.2.7 Immissionsschutz	266
	5.2.7.1 Schall	266
	5.2.7.2 Infraschall	269
	5.2.7.3 Schattenwurf	270
	5.2.7.4 Befeuerung	271
	5.2.8 Sonstige Themen	271
	5.2.8.1 Flächennutzung Modellflug	271
	5.2.8.2 Beeinträchtigung der Richtfunkanlage	272
	5.2.8.3 Wertverlust	272
Anhang B 2	5.3 Abhandlung der nach dem Erörterungstermin abgegebenen Einwendungen	275 ff
	5.3.1 Einwendung des BUND-Landesverbands Hessen und des SDW Kreisverbandes Vogelsbergkreis vom 18.04.2019	276
	5.3.2 Einwendungen des NABU-Landesverbands Hessen e. V. vom April 2019	287
	5.3.3 Einwendungen der Gemeinde Schwalmatal und der Naturschutzinitiative e. V., vertreten durch Rechtsanwalt, vom 09.04.2019	297
	5.3.4 Einwendungen der Gemeinde Schwalmatal und der Naturschutzinitiative e. V., vertreten durch Rechtsanwalt, vom 15.05.2019	302

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen mit Stand der Vollständigkeitsbestätigung vom 31.01.2018 und der nachfolgenden Ergänzungen, zuletzt vom 22.08.2019, folgende Unterlagen zu Grunde:

Kapi- tel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	<p>Ordner 1/6</p> <p>Deckblatt:</p> <p>Antrag für eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz</p> <p>§ 4 Genehmigung einer Neuanlage</p>	
1	<p>Antrag gemäß § 4 BImSchG</p> <p style="padding-left: 20px;">Deckblatt Anträge</p> <p>1.1 Formular 1/1: Antrag auf Genehmigung nach § 4 Abs. 1 i. V. m. Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns, öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen sowie Befristung des Betriebszeitraums auf 30 Jahre</p> <p style="padding-left: 20px;">Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG Begründung Haselmausumsiedlung für Ausnahme n. § 8a BImSchG</p> <p>1.1.1 Tabellarische Übersicht WEA Standorte und Vorbelastungen</p> <p>1.1.2 Nachweis der Herstellkosten</p> <p>1.1.3 Nachweis der Rohbaukosten Erläuterungen Vestas zu Leistungsmodus</p> <p>1.1.4 Aufstellung der Investitionskosten</p> <p>1.1.5 Kostenübernahmeerklärung für Verfahrenskosten</p> <p>1.2 Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage</p> <p>1.3 Antrag auf sofortige Vollziehung Rücknahme des Antrags auf sofortige Vollziehung</p>	<p>1</p> <p>4</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>1</p>
2	Inhaltsverzeichnis	10
3	<p>Kurzbeschreibung</p> <p style="padding-left: 20px;">Deckblatt Kurzbeschreibung</p> <p>3.1 Erläuterung Projekte Homberg I & II</p> <p>3.2 Kurzbeschreibung zum Antrag nach BImSchG</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>5</p>

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
7	Stoffe Deckblatt Stoffe, Stoffmengen 7.1 Zusammensetzung und Mengen der Stoffströme Formular 7.1: Art und Jahresmenge der Eingänge Formular 7.2: Art und Jahresmenge der Ausgänge Angaben zu wassergefährdenden Stoffen Sicherheitsdatenblätter 14 Stück	 1 1 2 2 4 192
8	Luftreinhaltung - entfällt (nur Deckblatt)	 1
9	Abfallvermeidung und -entsorgung Deckblatt Abfallvermeidung und Abfallentsorgung Formular 9.1: Angaben zu Verwertung von Abfällen Formular 9.2: Angaben zu Beseitigung von Abfällen Allgemeine Angaben zum Abfall	 1 1 3 8
10	Abwasser Deckblatt mit Kommentaren zu Abwasser und Niederschlagswasser	 1
11	Abfallentsorgungsanlagen - entfällt (nur Deckblatt)	 1
12	Abwärmennutzung - entfällt (nur Deckblatt)	 1
	Ordner 2/6 Deckblatt: Antrag für eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz § 4 Genehmigung einer Neuanlage	
13	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen Deckblatt Immissionen 13.1 Schallimmissionen Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose, Cube Eng. GmbH Schallgutachten für 3 Windenergieanlagen am Standort Homberg, Cube Engineering GmbH, Bericht 16-1-3144-001-001 NF, vom	 1 1

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	22.12.2017, einschließlich Anlage Akkreditierung und Anlage theorethische Grundlagen	67
	Informationen zu tieffrequennten Geräuschen und Infraschall am Standort Homberg, Cube Engineering GmbH, 22.12.2017	3
13.2	Allgemeine Beschreibung Schattenwurf Schattenwurfprognose für 3 Windenergieanlagen am Standort Homberg, Cube Engineering GmbH, Bericht 16-1-3144-SF, vom 18.01.2017, einschl. Akkreditierung und theoretische Grundlagen	1 30
13.3	Deckblatt optisch bedrängende Wirkung	1
13.4	Deckblatt Weitere optische Immissionen Allgemeine Informationen über die Umwelteinflüsse von Vestas WEA Tages und Nachtkennzeichnung von Vestas WEA Allgemeine Spezifikationen Sichtweitenmessgerät	1 9 18 8
13.5	Einfluss auf Erdbebenmessstationen	1
14	Anlagensicherheit	
	Deckblatt Anlagensicherheit	2
	Erläuterung Projekte Homberg I & II	1
14.1	Formblatt 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe in der Anlage Abschaltkonzept Allgemeine Beschreibung Eisfall Gutachten zu Risiken durch Eiswurf am Standort Homberg II, Büro F2E GmbH & Co. KG, vom 28.04.2017 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Systembeschreibung Vestas Condition Monitoring Solution Blitzschutz und EMV	1 1 1 27 1 7 17
14.2	Formblatt 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe im Betriebsbereich Bereitstellung von Arbeitsmitteln, Geräten, Maschinen Nachweis zur Übereinstimmung mit EU Maschinenrichtlinien Technische Unterlagen Anhang VII Teil A EU Maschinenrichtlinien Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz Allgemeine Beschreibung des Sicherheitssystems	1 1 4 1 5 40
14.3	Deckblatt Anlagensicherheit Umgang mit explosiven Stoffen	1
15	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	
	Deckblatt Arbeitsschutz	2
15.1	Vestas Firmenhandbuch zum Arbeitsschutz	121
15.2	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung Deckblatt Zeichnungen und erläuternde Texte	2 1

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	15.3 Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung	1
	Sicherheitsdatenblätter zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Verweis auf Kap. 7.2.1 bis 7.2.14)	1
	15.4 Formular 15/3: sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	1
	Vestas Handbuch zum Arbeitsschutz, Brandschutz Vorbeugung	4
	Vestas Handbuch zum Arbeitsschutz, Persönliche Sicherheit	13
	Vestas Handbuch zum Arbeitsschutz, Persönliche Schutzausrüstung	12
	Vestas Handbuch zum Arbeitsschutz, Arbeiten in großen Höhen	7
	Vestas Handbuch zum Arbeitsschutz Regeln für Elektroarbeiten	10
	Vestas Handbuch zum Arbeitsschutz Arbeiten m. hydraul. Ausrüstung	6
	Vestas Handbuch zum Arbeitsschutz Drehende Teile	4
	Vestas Handbuch zum Arbeitsschutz, Arbeit mit Gefahrstoffen	4
	Vestas Handbuch zum Arbeitsschutz Werkzeuge u.a. Ausrüstungen	6
	Vestas Handbuch zum Arbeitsschutz Fahrzeuge, Schwertransporte...	16
	15.5 Evacuation instruction	51
	Evakuierungsplan	4
	Vestas Firmenhandbuch zum Arbeitsschutz, Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen für Lieferanten	3
	Vestas Firmenhandbuch zum Arbeitsschutz, Vorbereitungen für die Errichtung von Windenergieanlagen vor Ort	4
16	Brandschutz	
	Deckblatt Brandschutz	1
	Erläuterung Projekte Homberg I & II	1
	Formular 16/1.1 Brandschutz für das Gebäude H4	1
	Formular 16/1.1 Brandschutz für das Gebäude H5	1
	Formular 16/1.1 Brandschutz für das Gebäude H6	1
	Formular 16/1.2 Brandschutz für das Gebäude H4	1
	Formular 16/1.2 Brandschutz für das Gebäude H5	1
	Formular 16/1.2 Brandschutz für das Gebäude H6	1
	Formular 16/1.3 Brandschutz für das Gebäude H4	1
	Formular 16/1.3 Brandschutz für das Gebäude H5	1
	Formular 16/1.3 Brandschutz für das Gebäude H6	1
	Formular 16/1.4 Brandschutz für das Gebäude H4	1
	Formular 16/1.4 Brandschutz für das Gebäude H5	1
	Formular 16/1.4 Brandschutz für das Gebäude H6	1
	16.2 Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros für Brandschutz, Thomas Hankel, Marburg/Nürnberg vom 03.03.2016	29

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	16.3 Deckblatt Blitzschutz Allgemeine Spezifikation: Vestas Rauch- und Wärmemeldeanlage	1 10
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	Deckblatt Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
17.1	Allgemeines zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Vestas Dokument Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 11
17.2	Formular 17/1: Vorblatt nach Anlagen nach § 62 WHG	1
17.3	Formular 17/2: Anzeige nach § 41 (1) HWG	2
	Ordner 3/6 Deckblatt: Antrag für eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz § 4 Genehmigung einer Neuanlage	
18	Bauvorlagen	
	Deckblatt Bauantrag / Bauvorlagen, Formulare	1
	Statistik der Baugenehmigungen	2
	Erläuterung Projekte Homberg I & II	1
18.1	Bauantrag nach § 60 HBO	2
	Bauvorlageberechtigung	1
	Lageplan / Flurkarte i. M. 1:5.000	1
	Baugrundgutachten des Ingenieurbüros Linke GmbH, Balgstädt, 1. Bericht, Nr. 16/012, vom 05.04.2016	112
	Deckblatt Standsicherheitsnachweis	1
	Gutachten zur Standorteignung, Büro F2E, vom 10.03.2016	19
	Vordruck Inbetriebnahmeprotokoll	1
	Vorblatt zur Typenprüfung (Inhaltsverzeichnis)	3
	1 CD	-
	Prüfbericht zur Typenprüfung der Windenergieanlage, Prüfnummer 2458089-1-d Rev. 3, erstellt vom TÜV Süd am 07.10.2016	7
	Prüfbericht zur Typenprüfung des Stahlrohrturms, Prüfnummer 2129561-9-d Rev. 2, erstellt vom TÜV Süd am 05.04.2016	10
	Prüfbericht zur Typenprüfung einer Flachgründung, Prüfnummer 2129561-10-d Rev. 3, erstellt vom TÜV Süd am 02.06.2016	10

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	Vestas Nachweise zur Flachgründung der WKA – Vorbemerkung	1
	Vestas Nachweise zur Flachgründung der WKA - Standsicherheit	44
	Vestas Nachweise zur Flachgründung der WKA - Bemessung	131
	Prüfbericht zur Typenprüfung einer Flachgründung, Prüfnummer 2129561-11-d Rev. 3, erstellt vom TÜV Süd am 02.06.2016	10
	Vestas Nachweise zur Flachgründung der WKA - Vorbemerkung	1
	Vestas Nachweise zur Flachgründung der WKA – Standsicherheit	44
	Vestas Nachweise zur Flachgründung der WKA – Bemessung	72
	Zeichnungen A 1	3
	Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahme zur Turm- und Fundamentberechnung, DVL-GL	5
	Foundation loads	52
	Compare load spectrum	20
	Gutachterliche Stellungnahme zu den Nachweisen (Sicherheitsgutachten und Maschinengutachten), DVL-GL	59
	Maschinengutachten der Windenergieanlage Vestas V 126-3.3 MW	64
	Deckblatt Zustimmung der Grundstückseigentümer	1
	Auflistung der Grundstücke	3
	Berechnung der Abstandsflächen nach § 6 HBO	1
	Detailpläne zu Abstandsflächen H 4 bis H 6	3
	Baubeschreibung	6
18.2	Erläuterungen zur optisch bedrängenden Wirkung	1
18.3	Verpflichtungserklärung der Antragstellerin (Rückbauverpflichtung)	2
	Allgemeine Information über Umwelteinflüsse	9
18.4	Erläuterungen zur Erdbebengefährdung mit Karte	2
	Ordner 4/6 Deckblatt: Antrag für eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz § 4 Genehmigung einer Neuanlage	
19	Sonstige Konzessionen	
	Deckblatt Unterlagen für sonstige Zulassungen	2
	Erläuterung Projekte Homberg I & II	1

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
19.1	Genehmigung nach Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz TEHG	1
19.2	Deckblatt Luftverkehrsrecht	1
	Formular 19/2: benötigte Daten zur Prüfung Nach LuftVG	1
	Übersichtskarte WEA – Standortplanung, A 2, i. M. 1: 10.000	1
19.3	Naturschutzrechtliche Antragsunterlagen:	
19.3.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Büro ecoda Umweltgutachten, Dortmund, Stand 20. Nov. 2017	103
	Anhang I: Fotosimulationen	20
	Anhang II: Darstellung der Biotoptypen	4
	Anhang III: Zuordnung der Ersatzaufforstungsflächen	20
	Anhang IV: Dokumentation potenzieller Habitatbäume	8
	Anhang V: Forsteinrichtungsdaten	6
	Anhang VI: Aufforstungsgenehmigungen	29
	Anhang VII: Schnittdarstellungen	7
19.3.2	Avifaunistisches Fachgutachten, Büro ecoda Umweltgutachten, Dortmund, Stand 16. Okt. 2018	119
19.3.3	Fachgutachten Fledermäuse, Büro ecoda Umweltgutachten, Dortmund, Stand 25. Juli 2016, mit Aktualisierung vom 31. Jan. 2017	111
19.3.4	Ergebnisbericht zur Untersuchung von Haselmausvorkommen, Büro ecoda Umweltgutachten, Dortmund, Stand 02. Feb. 2016, mit Aktualisierung vom 31. Jan. 2017	33
19.3.4.1	Konzept zur Vergrämung von Haselmäusen, Büro ecoda Umweltgutachten, Dortmund, Stand 16. Okt. 2018	20
19.3.5	Ergebnisbericht zur Untersuchung der Raumnutzung von Rotmilanen, Büro ecoda Umweltgutachten, Dortmund, Stand 16. Okt. 2018	50
19.3.6	Maßnahmenkonzept für Rotmilane und Schwarzmilane, Büro ecoda Umweltgutachten, Dortmund, Stand 28. Feb. 2019	75
19.3.7	Fachbeitrag Artenschutz, Büro ecoda Umweltgutachten, Dortmund, Stand 23. Jan. 2019	158
19.3.8	Verpflichtungserklärung zur Berücksichtigung der Vorranggebiete Gewerbe Industrie auf dem Gebiet der Stadt Alsfeld	3

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	Ordner 5/6	
	Deckblatt: Antrag für eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz § 4 Genehmigung einer Neuanlage	
	19.4 Forstrechtliche Antragsunterlagen:	
	19.4.1 Darstellung forstrechtlicher Belange, Büro ecoda Umweltgutachten, Dortmund, Stand 20. Nov. 2017 einschl. Anhang	98
	19.4.2 Unterlagen Hessenforst: Auszüge aus dem Betriebstagebuch für betroffene Flächen	84
	19.4.3 Lagepläne und Schnittdarstellungen an den Standorten der geplanten Anlagen	3
	19.4.4 Unterlagen zur Ersatzaufforstung, Ergänzung zu den Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für den Windpark Homberg II, VSB Windpark Homberg-Buchberg GmbH & Co. KG, vom 22.08.2019	86
	19.5 Deckblatt Denkmalschutz	1
	Denkmalfachlicher Beitrag, Büro Posselt & Zickgraf Prospektionen, vom 14.04.2016 (einschließlich Abb. 1–16)	82
	19.6 Deckblatt Wasserrecht, Grundwasserschutz, Wasserschutzgebiete	1
	19.7 Deckblatt Bodenschutz	1
	Formular 19/7: Inanspruchnahme von Bodenflächen; H4 - H6	3
	Formular 19/7: Inanspruchnahme von Bodenflächen; Summe	1
	Fachbeitrag Bodenschutz, Büro ecoda Umweltgutachten, Dortmund, Stand 8. April 2016; aktualisiert auf Stand 31.01.2017 (einschließlich 7 Karten)	35
	19.8 Deckblatt Wetterradar	1
	19.9 Raumordnerische Planungsgrundlage des Mediationsverfahren	7
	19.10 Stellungnahme der VSB zu den Belangen der Regionalplanung	2

Kapi- tel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	<p>Ordner 6/6</p> <p>Deckblatt: Antrag für eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz § 4 Genehmigung einer Neuanlage</p>	
20	<p>Umweltverträglichkeitsprüfung</p> <p>Deckblatt Umweltverträglichkeitsprüfung</p> <p>Ergänzende Erläuterungen zur UVP-Vorprüfung und Antrag auf vor- sorgliche Durchführung einer UVP</p> <p>Erläuterung Projekte Homberg I & II, UVP</p> <p>Übersicht WEA-Standorte</p> <p>20.1 Formular 20/1: Feststellung der UVP-Pflicht</p> <p>Formular 20/2: Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls</p> <p>Formular 20/3: Unterrichtung über beizubringende Unterlagen</p> <p>UVP-Bericht zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergiean- lagen am Standort Homberg, Büro Ecoda Umweltgutachten, Dort- mund, Stand 20. Nov. 2017</p>	<p>1</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>3</p> <p>5</p> <p>3</p> <p>143</p>

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

- 1.1 Die Windkraftanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Antragsunterlagen sind insoweit Bestandteil der Genehmigung.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten Letztere.

1.2 Der jeweilige Beginn

- der bauvorbereitenden Maßnahmen (Rodungsarbeiten, Bau der Kranstell- und Vormontageflächen) sowie
- der Errichtung jeder einzelnen Windkraftanlage (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente)

ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums des Baubeginns anzuzeigen.

Alternativ kann mindestens 2 Wochen vor Beginn der ersten Arbeiten ein Ablaufplan über die einzelnen Gewerke vorgelegt werden.

- 1.3 Der Termin der Inbetriebnahme jeder einzelnen Windkraftanlage ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums der Inbetriebnahme anzuzeigen.

Als Inbetriebnahme gilt der Beginn der ersten Stromerzeugung, also der Einspeisung der ersten Kilowattstunde.

- 1.4 Eine Kopie des Bescheides sowie die dazugehörenden, in Abschnitt IV genannten Unterlagen sind am Betriebsort (d.h. im Turm einer der WEA) oder an einer anderen geeigneten, mit der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, abzustimmenden Stelle aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

- 1.5 Vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung der ersten Windkraftanlage (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente) ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Name, Anschrift und Telefonnummer die natürliche Person anzuzeigen, die die Pflichten des Betreibers im Sinne von § 52b BImSchG wahrnimmt.

- 1.6 Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Wechsels der Betreiberin der Anlagen, z. B. durch Verkauf, hat die Genehmigungsinhaberin dies der zuständigen Genehmigungs- und

Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 1.7 Während des Anlagenbetriebes muss ständig mindestens eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson oder -stelle kurzfristig erreichbar sein.
- 1.8 Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) oder -stelle(n) mit Telefonnummer(n) ist/sind auf der Mitteilung über die Inbetriebnahme anzugeben. Spätere Wechsel der Aufsichtsperson(en) sind unverzüglich der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, mitzuteilen.
- 1.9 Die Anlagenbetreiberin hat der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.
- 1.10 Die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen und die Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach sind über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft erheblich belästigt werden könnten, sofort zu unterrichten.

Dazu gehört insbesondere die Beschädigung von Bauteilen,

- wodurch diese abstürzen oder weggeschleudert werden könnten, oder
- die zu einem erhöhten Lärmpegel,
- zum Auslaufen von Öl oder
- zu einer sonstigen schwerwiegenden Schädigung der Windkraftanlage führen könnte.

Es sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren und zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Abschaltung der Windkraftanlage bei den o.g. Vorkommnissen.

Die Wiederinbetriebnahme der Anlage nach o.g. Vorkommnissen ist erst mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.1, zulässig. Für die Beurteilung von Schäden kann die Hinzuziehung eines Sachverständigen gefordert werden. Die Kosten hierfür trägt die Betreiberin.

- 1.11 Die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen und die Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach sind zu informieren, wenn es zum Wegschleudern von Eis während des Betriebes einer Windkraftanlage gekommen ist.

Es sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Abschaltung der Windkraftanlage(n).

- 1.12 Jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind durch eine schriftliche Dokumentation in Form eines Wartungsbuches lückenlos festzuhalten. Die schriftlichen Aufzeichnungen (auch Kopien sind zulässig) sind vor Ort aufzubewahren und auf Verlangen den im Auftrag

der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden tätigen Personen vorzulegen. Die Dokumentation kann auch elektronisch geführt werden.

- 1.13 Vor Inbetriebnahme jeder Anlage ist dem Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda, sowie dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, eine Einmessungsbescheinigung mit Angabe der Rechts- und Hochwerte der jeweiligen Einzelanlage vorzulegen.
- 1.14 Vor Beendigung der zulässigen Nutzung ist der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, die Stilllegung jeder einzelnen Windenergieanlage anzuzeigen
- 1.15 Die baulichen Anlagen inklusive der Fundamente sind vollständig zurückzubauen und die Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Beginn und Abschluss der Demontearbeiten sind der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, anzuzeigen.

2. Baurecht

- 2.1 Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die GenehmigungsinhaberIn zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung vor Baubeginn (hier Baubeginn i. S. d. § 65 HBO i. d. F. v. 2011: Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) eine unbefristete Sicherheit in Höhe von
137.000 Euro je Windenergieanlage (= 1.000 Euro x 137 m Nabenhöhe) leistet.

Die Sicherheitsleistung ist bei der für den Rückbau zuständigen Behörde, der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach zu hinterlegen.

Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Bauaufsichtsbehörde das jeweilige Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt, auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs-, Kautions- oder Konzernbürgschaft auf erstes Anfordern. Die Bürgschaft ist zugunsten des Trägers der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde auszustellen.

In geeigneten Fällen können auch folgende Sicherheitsleistungen gewählt werden:

- die Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Geld oder festverzinslichen Wertpapieren (Sparbuch),
- die Verpfändung von Gegenständen und Rechten (zum Beispiel einer Grundschuld)
- die Sicherungsgrundschuld beziehungsweise Sicherungshypothek.

- 2.2 Mit der im Kap. 18.3.1 der Antragsunterlagen enthaltenen, mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen Rückbauverpflichtung verpflichtet sich die GenehmigungsinhaberIn gemäß § 35 Abs. 5 BauGB zum Rückbau der Windenergieanlagen bei Nutzungsaufgabe. Die Rückbauverpflichtung ist von einer etwaigen RechtsnachfolgerIn zu übernehmen.

- 2.3 Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass die neue Betreiberin spätestens einen Monat nach Anzeige des Wechsels
- gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass die Windenergieanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt werden,
 - eine auf sie ausgestellte unbefristete Sicherheit gemäß den Anforderungen der Nebenbestimmung Ziffer 2.1 in gleicher Höhe bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung der Vorbetreiberin absichert, weiterhin für die neue Betreiberin gilt.

Die von der Vorbetreiberin erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung von der neuen Betreiberin erbracht wird.

- 2.4 Die Bauherrin/der Bauherr hat gemäß § 51 HBO i. d. F. v. 2011 eine verantwortliche Bauleiterin/einen verantwortlichen Bauleiter für das Bauvorhaben zu bestellen. Der Name der Bauleiterin/des Bauleiters ist der Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, gemäß § 65 Abs. 3 HBO i. d. F. v. 2011 mindestens eine Woche vor Baubeginn (hier: vor Beginn des Fundamentaushubs) mitzuteilen. Die Erklärung ist von der Bauleiterin/dem Bauleiter mit zu unterschreiben. Die Bauleiterin/der Bauleiter muss die nötige Sachkunde und Erfahrung für die von ihr/ihm zu leitenden Arbeiten besitzen und die Mindestqualifikation gemäß § 49 Abs. 6 HBO i. d. F. v. 2011 erfüllen.
- 2.5 Der Genehmigungsbescheid einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist der verantwortliche Bauleiterin/dem verantwortlichen Bauleiter durch die Bauherrin unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 2.6 Während der Bauausführung hat die Bauherrin/der Bauherr gemäß § 65 Abs. 3 HBO i. d. F. v. 2011 jeden Wechsel in der Person der Bauleiterin/des Bauleiters unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel der Bauleiterin/des Bauleiters ist von der neuen Bauleiterin/dem neuen Bauleiter mit zu unterschreiben.
- 2.7 Spätestens 2 Wochen vor Baubeginn (hier: vor Beginn des Fundamentaushubs) jeder einzelnen Windkraftanlage ist dieser gemäß § 65 Abs. 3 HBO i. d. F. v. 2011 auf dem dafür vorgesehenen Vordruck mit eigenhändiger Unterschrift der Bauleiterin/des Bauleiters versehen der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, sowie der Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldheld 20, 36341 Lauterbach, anzuzeigen. Hierfür sind die Vordrucke des Bauvorlagenerlasses zu verwenden (<https://wirtschaft.hessen.de/landesentwicklung/bauen-und-wohnen/formulare>).
- 2.8 Die Fluchtlinien und jedes geplante Bauwerk müssen vor Beginn der Bauarbeiten (hier: vor Beginn des Fundamentaushubs) abgesteckt und die Höhenlage der Straße und Gebäude

angetragen sein. Außerdem sind die der Baugenehmigung zugrundeliegenden Höhen über der natürlichen Geländeoberfläche zu überprüfen.

Die richtige Durchführung dieser Maßnahme ist durch eine Bescheinigung des Amts für Bodenmanagement, eines öffentlich bestellten oder eines sonstigen Vermessungsingenieurs vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, nachzuweisen.

2.9 Das vom Ingenieurbüro Linke GmbH erstellte Baugrundgutachten (Kap. 18.1.3.2 der Antragsunterlagen, Baugrundgutachten, 1. Bericht vom 05.04.2016, Auftrags-Nr. 16/012) ist bei der Bauausführung zu beachten.

2.10 Der Bauausführung der Anlagen Typ Vestas V126-3.45 MW, Nabenhöhe 137 m, Rotor Durchmesser 126 m, Gesamthöhe 200 m, Nennleistung 3,45 MW sind die Typenprüfung mit den Berichten zur Typenprüfung sowie die Prüfbescheide des TÜV Süd

- Prüfnummer: 2129561-9-d Rev. 2 vom 05.04.2016 (Stahlrohrturm)
- Prüfnummer: 2129561-10-d Rev. 3 vom 02.06.2016 (Flachgründung \varnothing 27,60m; mit Auftrieb)
- Prüfnummer: 2129561-11-d Rev. 3 vom 02.06.2016 (Flachgründung \varnothing 22,30m; ohne Auftrieb)
- Prüfbescheid Prüfnummer: 2458089-1-d Rev. 3 vom 07.10.2016 (Windenergieanlage)

sowie sämtliche aktuellen Gutachterlichen Stellungnahmen zugrunde zu legen.

2.11 Die in den durch den TÜV Süd geprüften Plänen angegebenen Auflagen, Abmessungen und Werkstoffgüten sowie Auflagen und Bemerkungen der zugehörigen Prüfberichte und Gutachten sind zu beachten und einzuhalten.

2.12 Die in den Prüfberichten zur Typenprüfung, dem zusammenfassenden Prüfbescheid zur Typenprüfung sowie in den gutachterlichen Stellungnahmen genannten Bescheinigungen sind der Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, entsprechend des Baufortschritts vorzulegen.

2.13 Die Einhaltung der Auflagen an die Bauausführung, die in den Berichten zur Typenprüfung über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführt sind, ist im Rahmen der Bauüberwachung durch die Bauleiterin/den Bauleiter sicherzustellen und im Rahmen der Bauzustandsbesichtigung durch die o.g. Bauaufsichtsbehörde zu überprüfen.

2.14 Die Einhaltung der in den Prüfberichten und dem zusammenfassenden Prüfbescheid über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung und/oder den Bauzustandsbesichtigungen zu überprüfen. Die Bauüberwachung erfolgt durch die Prüfsachverständigen/Prüfsachverständigen. Die übereinstimmende Bauausführung ist gemäß § 73 Abs. 2 HBO i. d. F. v. 2011 zu bescheinigen.

2.15 Hinweis: Zur Überwachung der Bauausführung hinsichtlich der Anforderungen aus der Typenprüfung wird durch die Bauaufsichtsbehörde, den Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, auf Kosten und Vorschlag der Bauherrin/des Bauherrn eine Prüfsachverständigen/ein Prüfsachverständigen für Standsicherheit beauftragt; die Beauftragung erfolgt nach Anzeige des Baubeginns.

2.16 Die zulässigen Beanspruchungen des Baugrundes und der höchste zulässige Wasserstand gemäß Baugrundgutachten und Prüfberichten zur Typenprüfung (kreisrunde Flachgründung) Prüfnummern 2129561-10-d Rev. 3 sowie 2129561-11-d Rev. 3 sind bei Baugrubenaushub vom beauftragten Bodengutachter für jede WEA zu überprüfen und zu bestätigen. Die Bescheinigungen des Bodengutachters inklusive Freigabe der Baugruben sind der Bauaufsichtsbehörde des Vogelsbergkreises vor Baubeginn vorzulegen.

2.17 Das von F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG erstellte „*Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Homberg*“ vom 10.03.2016 ist zu aktualisieren, da sich das Gutachten auf 7 Windenergieanlagen bezieht. Mindestens 8 Wochen vor Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde des Vogelsbergkreises ein aktualisiertes Gutachten für alle tatsächlich genehmigten Windenergieanlagen vorzulegen.

Das aktualisierte „*Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Homberg*“ ist bei der Ausführung zu beachten. Vor Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde des Vogelsbergkreises eine Bescheinigung eines Sachverständigen über die Einhaltung der Auslegungswerte des Gutachtens vorzulegen.

2.18 Vor der Fertigstellung jeder einzelnen Windkraftanlage ist diese gemäß § 74 Abs. 1 HBO i. d. F. v. 2011 mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Fertigstellung auf dem dafür vorgesehenen Vordruck mit eigenhändiger Unterschrift der Bauleiterin/des Bauleiters versehen der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, sowie der Bauaufsichtsbehörde, dem Kreis Ausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, anzuzeigen. Hierfür sind die Vordrucke des Bauvorlagen-erlasses zu verwenden (<https://wirtschaft.hessen.de/landesentwicklung/bauen-und-wohnen/formulare>).

2.19 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist für jede einzelne Windkraftanlage ein Inbetriebnahmeprotokoll anzufertigen und der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, 35390 Gießen, sowie der Bauaufsichtsbehörde, dem Kreis Ausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, vorzulegen.

Mit diesem Protokoll ist von der verantwortlichen Bauleiterin/vom verantwortlichen Bauleiter zu bestätigen, dass die Bauarbeiten entsprechend der genehmigten Bauvorlagen und der geltenden Richtlinien ausgeführt und von ihr/ihm überwacht worden sind. Weiter ist ausdrücklich zu bestätigen, dass die Auflagen der einzelnen gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der jeweils begutachteten und den Typenprüfberichten zugrundeliegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung).

Bei Abweichungen ist die Standsicherheit im Einzelfall zu prüfen und nachzuweisen.

2.20 Die Windkraftanlagen müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet. Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein, die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereiches wirksam und nachhaltig zu begrenzen, bei Netzausfall oder Sicherheitsabschaltungen oder bei Betriebsstörungen die Anlage jederzeit in einem ungefährlichen Zustand zu halten und bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung zu bringen.

2.21 Das Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor jederzeit auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.

- 2.22 Jede Windkraftanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
- 2.23 Hinweis: Die Rotorblätter gehören zu der maschinentechnischen Ausrüstung und sind deshalb nicht Gegenstand der bauaufsichtlichen Beurteilung.
- 2.24 Die Windkraftanlagen sind bei Eisansatz durch ein automatisches Eiserkennungssystem umgehend und zuverlässig abzuschalten. Hierzu ist ein windgeschwindigkeitsunabhängiger Eisdetektor einzubauen. Die Rotorblätter sind in diesem Fall parallel zum nächstgelegenen Weg auf der wegabgewandten Seite des Turms zu stellen.
- 2.25 Es muss sichergestellt sein, dass stillstehende, vereiste Rotorblätter nicht anlaufen können (Eiserkennungs- und Abschaltssysteme erforderlich).
- 2.26 Vor Inbetriebnahme (hier: vor Aufnahme des Anlagenbetriebs) jeder Windkraftanlage ist eine Bescheinigung einer/eines Sachverständigen über den sachgerechten Einbau und die Funktionssicherheit des Eiserkennungs- und Abschaltsystems bei der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, vorzulegen. Die Bescheinigung muss detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise des Systems aufweisen.
- 2.27 Sofern auf ein Eiserkennungssystem verzichtet werden soll (wie in dem vorgelegten „*Gutachten zu Risiken durch Eiswurf am Standort Homberg*“ der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 28.04.2017 vorgesehen), ist durch den Prüfingenieur für Standsicherheit zu bestätigen, dass die Eislasten an den Rotorblättern im geparkten Zustand und im Produktionsbetrieb bei den Lastannahmen gemäß DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen „*Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“, DIBt - Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik, Reihe B, Heft 8, in der gültigen Fassung berücksichtigt wurden und dass bei Verzicht auf ein Eiserkennungssystem die Standsicherheit der Windenergieanlage nicht gefährdet ist. Die für die Prüfung erforderlichen Daten sind dem Prüfingenieur durch den Antragsteller/Hersteller zur Verfügung zu stellen.
- Der Nachweis ist der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, vor Inbetriebnahme (hier: vor Aufnahme des Anlagenbetriebs) jeder Windkraftanlage vorzulegen.
- 2.28 An gut sichtbaren Stellen an den Zufahrtswegen und den umliegenden Wirtschaftswegen sind im Abstand der Kipphöhe (mindestens 1,2-fache Gesamthöhe der Anlagen) zu jeder Anlage dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die möglichen Gefahren von Eisabwurf bzw. Eisabfall von den Windkraftanlagen bei Betrieb und Stillstand hinweisen. Die Schilder sind vor Inbetriebnahme (mit der Installation der Rotorblätter) anzubringen. Die Aufstellung der Schilder ist der Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, nach deren Errichtung zu bescheinigen.
- 2.29 Es ist eine Blitzschutzanlage gemäß DIN EN 62305 Beiblatt VDE 0185-305 einzubauen. Die Abnahme, die Prüfung der Funktionalität sowie die wiederkehrenden Prüfungen dieser

Blitzschutzanlage sind durch eine Fachfirma durchzuführen. Die mängelfreie Abnahmebescheinigung einer/eines Sachverständigen ist der Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, vor Inbetriebnahme (hier: vor Aufnahme des Anlagenbetriebs) vorzulegen.

- 2.30 Vor Inbetriebnahme (hier: vor Aufnahme des Anlagenbetriebs) ist der Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, eine mängelfreie Bescheinigung einer/eines Sachverständigen/Sachkundigen vorzulegen, dass die elektrischen Anlagen ordnungsgemäß nach den VDE-Vorschriften ausgeführt wurden.
- 2.31 Nach abschließender Fertigstellung der Windenergieanlagen ist der Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, ein Nachweis der ausführenden Stahlbaufirma über die entsprechende Eignung zum Schweißen (Schweißnachweis gemäß DIN EN 1090-2 Ausführungsklasse mind. EXC3) vorzulegen.
- 2.32 Es wird folgende Bauzustandsbesichtigung angeordnet:
Nach abschließender Fertigstellung
- 2.33 Bei der Bauzustandsbesichtigung ist der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen das Betriebs- handbuch (Bedienungsanleitung und Wartungspflichtenbuch) vorzulegen.
- 2.34 Jede Einzelanlage ist mit einem Schild zu versehen, welches das unbefugte Betreten bzw. Besteigen untersagt.
- 2.35 Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und die unmittelbar an mehr als 1,00 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 HBO i. d. F. v. 2011 zu umwehren.
- 2.36 Gemäß § 53 Abs. 2 HBO i. d. F. v. 2011 besteht die Pflicht, in regelmäßigen Zeitabständen Wiederkehrende Prüfungen an den Maschinen, Rotorblättern und den Turmkonstruktionen durchzuführen, die den Vorgaben der „*Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“, DIBt - Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik, Reihe B, Heft 8, in der aktuell gültigen Fassung entsprechen.
- Die Wiederkehrenden Prüfungen haben nach den „*Grundsätzen für die Wiederkehrende Prüfung von Windenergieanlagen*“ des Sachverständigenbeirates des Bundesverbandes WindEnergie (BWE) in der aktuell gültigen Fassung zu erfolgen.
- Die Betreiberin/der Betreiber hat die Wiederkehrenden Prüfungen zur zustandsorientierten Instandhaltung durch eine/einen für seine Tätigkeit anerkannte/n Sachverständige/n zu veranlassen. Die notwendigen Voraussetzungen zur Durchführung dieser Prüfungen sind von der Betreiberin/vom Betreiber zu schaffen.
- Werden im Rahmen der Wiederkehrenden Prüfungen Mängel festgestellt, sind Maßnahmen im Rahmen der Vorschriften der „*Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“ zu ergreifen.
- Die Dokumentationen zu den Wiederkehrenden Prüfungen sind jeweils in Berichten nach den Vorgaben der „*Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“ festzuhalten und unaufgefordert bei der Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, vorzulegen.

- 2.37 Der Betriebsfestigkeitsberechnung liegt gemäß Gutachtlicher Stellungnahme für die Typenprüfung der Windenergieanlage VESTAS V126-3.45 MW sowie gemäß Prüfbescheid zur Typenprüfung (Prüfnummer: 2458089-1-d Rev. 3) eine rechnerische Lebensdauer von 20 Jahren zu Grunde.

Sofern die Anlagen über diese zulässige Entwurfslebensdauer hinaus betrieben werden sollen, ist der Bauaufsichtsbehörde des Vogelsbergkreises rechtzeitig vor Ablauf dieses Zeitraums durch eine gutachterliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit der Anlage weiterhin gegeben ist. Der Bauaufsichtsbehörde des Vogelsbergkreises ist in diesem Fall unaufgefordert eine neue Typenprüfung vorzulegen.

Der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, ist anzuzeigen, ob der Betrieb der Anlagen über die zulässige Entwurfslebensdauer hinaus erfolgen soll.

- 2.38 Die baulichen Anlagen inklusive der Fundamente sind gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) nach Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelungen sind zu beseitigen.
- 2.39 Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontearbeiten sind der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, unverzüglich anzuzeigen.
- 2.40 Hinweis: Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft sowie die technischen Baubestimmungen sind zu beachten.

3. Brandschutz / Gefahrenabwehr

- 3.1 Hinweis: Windenergieanlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und deren Brandweiterleitung auf die Umgebung vorgebeugt wird. Dies wird i. d. R. durch Wahrung der einschlägigen Abstandregelungen erreicht. Soweit Anlagen im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.
- 3.2 Hinweis: Die Anforderungen des baulichen, anlagentechnischen und betrieblich-organisatorischen Brandschutzes und die in dem vorgelegten schutzzielorientierten sowie standortbezogenen Brandschutzkonzept aufgestellten Forderungen und Maßnahmen sowie die gemachten Einträge in den Planunterlagen zum vorliegenden Brandschutzkonzept und die nachfolgend aufgestellten Hinweise und Forderungen müssen beachtet und eingehalten werden.
- 3.3 Die Windenergieanlagen stehen direkt in einem Waldgebiet und liegen somit in einem waldbrandgefährdeten Bereich. Im Umkreis der Standorte der Windenergieanlagen steht keine Löschwasserentnahmestelle zur Verfügung. Eine mögliche Brandentstehung muss daher unterbunden werden. Hierzu ist ein geeignetes Löschesystem einzusetzen. Das Löschesystem muss auch das Maschinenhaus bzw. die Gondel mit einbeziehen.

Die Wirksamkeit des verbauten Löschesystems ist der zuständigen Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, nachzuweisen (§§ 13, 45 HBO i. d. F. v. 2011 und § 45 HBKG).

- 3.4 Die Anfahrt zum Windpark bzw. zu den einzelnen Windenergieanlagen ist so sicherzustellen, dass diese für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge jederzeit ungehindert möglich ist. Sperrpfosten, Sperrbalken, Schranken und dgl. in den Zufahrten sowie den Aufstell- und Bewegungsflächen bzw. Flächen der Feuerwehr sind mit Verschlüssen zu versehen, die sich mit dem Dreikant des Überflur-Hydrantenschlüssels nach DIN 3223 oder durch die kreisweite Feuerwehrschießung (Vogelsbergkreis) öffnen lassen. Die Abstimmung zur Ausführung ist rechtzeitig vor Baubeginn mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, abzustimmen (§§ 13, 45 HBO i. d. F. v. 2011 und § 45 HBKG).
- 3.5 Die „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ in der Fassung vom Februar 2007, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009, und die Vorgaben aus der DIN 14090 für Flächen der Feuerwehr sind einzuhalten. Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sowie Flächen für die Feuerwehr sind ständig, auch während der Bauarbeiten und Baustelleneinrichtungen, freizuhalten.
- Eine erforderliche amtliche Kennzeichnung der Feuerwehzufahrt(en) sowie notwendiger Aufstell- und Bewegungsflächen bzw. Flächen der Feuerwehr wird auf von der Betreiberin zu stellenden Antrag und nach Vorlage eines Freiflächen-/Grundrissplans der baulichen Anlage, in der die Zufahrten und die Standorte der amtlichen Schilder eingetragen sein müssen, durch die zuständige Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, vorgenommen (§§ 3, 13 HBO i. d. F. v. 2011).
- 3.6 Es muss sichergestellt werden, dass eindeutige Brandmeldungen durch die, die Windenergieanlagen betreuende Service-Stelle unverzüglich an die zuständige Zentrale Leitstelle des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, weitergeleitet werden (§§ 13, 45 HBO i. d. F. v. 2011 und § 45 HBKG).
- 3.7 Im Eingangsbereich jeder Windenergieanlage ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 – mind. Teil A auszuhängen (§ 13 HBO i. d. F. v. 2011 und ASR A 1.3, ASR A 2.2 und ASR A 2.3).
- 3.8 Um bei einer Schadensmeldung eine eindeutige und verwechslungsfreie Zuordnung zu ermöglichen, ist eine individuelle Kennzeichnung jeder Windenergieanlage in sinnvoller Höhe (ca. 2,5 m über Grund bzw. über der Zugangstüre zum Turm) und Größe (Schriftgröße mind. 300 mm) anzubringen und im Feuerwehrplan sowie in der Legende zu beschreiben (§ 13 HBO i. d. F. v. 2011, HBKG § 45).
- 3.9 Eine Eintragung in die Liste auf der Internetseite der Fördergesellschaft Windenergie e.V. (www.wea-nis.de) ist vorzunehmen (§ 13 HBO i. d. F. v. 2011).
- 3.10 Für die Bauzeit der Windenergieanlagen bzw. des kompletten Windparks sind vor Baubeginn (hier: Beginn der Rodungsarbeiten) in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, Anfahrts- und Rettungspläne in Anlehnung an die DIN 14095 (Feuerwehrpläne) zu erstellen. Diese sollen eine zielgerichtete Anfahrt möglicher Hilfs- und Rettungsfahrzeuge während der Bauzeit ermöglichen (§§ 13, 45 HBO i. d. F. v. 2011).

Hierin sind insbesondere:

- a) Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen zu beschreiben und zu kennzeichnen
- b) Die Aufstellorte der einzelnen Windenergieanlagen kenntlich zu machen
- c) Auszüge aus dem Sicherheitskonzept für den Baustellenbetrieb zu hinterlegen
- d) Die Kontaktdaten der möglichen Ansprechpartner einzutragen

- 3.11 Für die einzelnen Windenergieanlagen bzw. den kompletten Windpark sind vor Inbetriebnahme in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, Feuerwehrpläne in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen (§§ 13, 45 HBO i. d. F. v. 2011).

Hierin sind insbesondere:

- a) Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen zu kennzeichnen
- b) Die Aufstellorte der einzelnen Windenergieanlagen kenntlich zu machen
- c) Die möglichen Mindest-Absperrbereiche im Schadensfall festzulegen
- d) Die Kontaktdaten der Ansprechpartner/der Service-Stelle/der Betreiberin einzutragen
- e) Mögliche Wasserentnahmestellen und -einrichtung einzutragen
- f) Hinweise zu möglichen vorhandenen Löschanlagen zu geben und deren Wirkungsweise sowie notwendige Verhaltensweisen der Einsatz- und Rettungskräfte zu beschreiben

- 3.12 Unverzüglich nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen hat die Betreiberin der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises und der örtlich zuständigen kommunalen Feuerwehr die Möglichkeit einer Begehung, Ausbildung oder Übung an den Windenergieanlagen bzw. dem Windpark zur Prüfung der Wirksamkeit der brandschutztechnischen Einrichtungen anzubieten. Die dazu notwendige Terminabstimmung hat frühzeitig und einvernehmlich mit der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, zu erfolgen (§§ 13, 45 HBO i. d. F. v. 2011).

- 3.13 Abnahmebescheinigungen der technischen Anlagen, die mängelfrei sein müssen, sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben von Sachverständigenstellen der zuständigen Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, in Kopie vorzulegen.

- 3.14 Nach Ausführung bzw. Fertigstellung der Baumaßnahme ist der zuständigen Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, eine Bauleiter-/Entwurfsverfassererklärung sowie eine Übereinstimmungserklärung (Konformitätsbescheinigung) der Brandschutzmaßnahmen in Kopie vorzulegen.

- 3.15 Da die baulichen Anlagen der Gefahrenverhütungsschau unterliegen, sind der zuständigen Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, die Genehmigungsunterlagen (mindestens genehmigte Pläne, Grundrisse und Schnitte sowie textliche Forderungen und das Brandschutzkonzept), die den Brandschutz betreffen, vorzulegen.

- 3.16 Hinweis: Es besteht die Verpflichtung, weitergehende gesetzliche Vorschriften, die ergangenen Weisungen sowie die geltenden Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten. Die Ausführung und Überwachung erfolgt in Eigenverantwortlichkeit der/des Bauvorlagenberechtigten bzw. der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers und des Betreibers/der Betreiberin der baulichen Anlagen.

- 3.17 Hinweis: Die notwendigen Merkblätter des Vogelsbergkreises:

- Kennzeichnung von Feuerwehruzufahrten und Flächen der Feuerwehr
- Erstellung von Feuerwehrplänen
- Auftrag für Leistungen zum vorbeugenden Brandschutz

werden vom Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Sachgebiet Gefahrenabwehr, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, auf formlose Anfrage per Mail als pdf-file zugesandt.

4. Immissionsschutz

4.1 Schutz vor Lärm:

4.1.1 Begrenzung von Lärmemissionen / Einhaltung von Lärmimmissionswerten

4.1.1.1 Hinweis:

Das in den Antragsunterlagen, Kap. 13, enthaltene Schallgutachten für 3 Windenergieanlagen am Standort Homberg, erstellt vom Büro cube Engineering GmbH, Stadtdeich 7, 20097 Hamburg, Bericht-Nr.: 16-1-3144-001-001-NF vom 22.12.2017 ist untrennbarer Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung und unbedingt zu beachten und technisch umzusetzen.

4.1.1.2 Der Schalleistungspegel $L_{WA \max}$ (nach DIN EN ISO 3741 i. V. m. Ziff. A 3 der TA Lärm) jeder einzelnen Anlage darf den Wert, der der Prognose in den Antragsunterlagen zugrunde liegt, nicht überschreiten. Nach dem maßgeblichen Schallgutachten (siehe auch Hinweis unter Ziffer 4.1.1.1) gilt für die Windenergieanlagen vom Typ Vestas V 126 – 3,3/3,45 ein Wert von $L_{WA \max} = 107,3 \text{ dB(A)}$.

4.1.1.3 Der Schalleistungspegel $L_{WA \max}$ gilt dann als nicht überschritten, wenn das Messergebnis an jeder einzelnen Anlage als Beurteilungspegel ohne Abzug des Messabschlags nach Nr. 6.9 der TA Lärm einen Wert von $L_{WA \max} = 107,3 \text{ dB(A)}$ bei maximaler Auslastung der Anlagen (95% der Nennleistung nach Herstellerangaben) nicht übersteigt.

4.1.1.4 Für die einzelnen Oktav-Bänder sind folgende Schalleistungspegel L_{WA} einzuhalten:

63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
89,3 dB	95,1 dB	98,9 dB	101,8 dB	102,1 dB	99,0 dB	93,2 dB	80,7 dB

4.1.1.5 In dem maximalen zulässigen Schalleistungspegel von $L_{WA \max} = 107,3 \text{ dB(A)}$ müssen Zuschläge für Ton- und Informationshaltigkeit $K_{T,j}$ nach Nummer A. 3.3.5 der TA-Lärm bereits enthalten sein.

4.1.1.6 Vor der Inbetriebnahme der Anlagen ist sicherzustellen, dass keine ton- oder informationshaltigen Geräusche im Bereich des garantierten Schalleistungspegels von $L_{WA \max} = 107,3 \text{ dB(A)}$ als Einzelgeräusch hervortreten.

4.1.1.7 An den im Schallgutachten (siehe Ziffer 4.1.1.1) angegebenen maßgeblichen Immissionsorten dürfen die Anlagengeräusche messtechnisch oder hörbar nicht tonhaltig (Heulen, Brummen, Blatt schlagen oder Dröhnen) sein.

Die Anlagen dürfen keine Einzeltöne und keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs der TA Lärm sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm in Verbindung mit A.1.5 TA Lärm hervorrufen. Der subjektive Höreindruck ist durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 29 b BImSchG an den Immissionsorten zu bewerten.

4.1.1.8 Es ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass Lastwechselgeräusche, z.B. durch einen Wechsel des Drehzahlbereiches oder durch das Ausrichten der Rotorblätter in Windrichtung ausgeschlossen werden.

4.1.1.9 An den im Schallgutachten (siehe Ziffer 4.1.1.1) angegebenen maßgeblichen Immis-

sionsorten dürfen beim Betrieb der Anlagen lineare Terzpegel zwischen 8 und 100 Hz nicht auftreten, d.h. messtechnisch nicht nachweisbar sein ($L_{Ceq}-L_{Aeq} \geq 20$ dB). Die Ermittlung dieser Geräusche erfolgt nach der Nummer 7.3 Absatz 1 der TA-Lärm (innerhalb schutzwürdiger Wohnräume).

4.1.1.10 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte an den im Schallgutachten (siehe Ziffer 4.1.1.1) angegebenen maßgeblichen Immissionsorten am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

4.1.1.11 Die Windenergieanlagen sind schalltechnisch nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.

4.1.1.12 Technische Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Genehmigungs-/Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, vorzulegen. Solange die Störung vorliegt, sind die Anlagen in einem schallreduzierten Modus zu betreiben, wenn das nicht möglich ist, sind sie bis zur Wiederherstellung außer Betrieb zu nehmen.

4.1.1.13 Falls die für die Emissionsbegrenzung festgelegten zulässigen Werte nicht eingehalten werden, sind durch die Betreiberin unverzüglich Abhilfemaßnahmen einzuleiten und Nachmessungen gemäß den unter Ziffer 4.1.2 genannten Kriterien in Auftrag zu geben.

Die zuständige Genehmigungs-/Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, ist hierüber schriftlich zu informieren.

Die dauerhafte Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen, wie z.B. Leistungsreduzierungen ist zu dokumentieren.

4.1.1.14 Hinweis:

Gemäß Ziffer 6.1 der TA Lärm dürfen unter Einbeziehung der Summe aller anlagenbezogenen Geräusche und der Vorbelastungen folgende Lärmimmissionsrichtwerte an den im maßgeblichen Schallgutachten (siehe Ziffer 4.1.1.1) angegebenen, nachstehend aufgeführten Immissionsorten nicht überschritten werden:

IO	Ort	Richtwert Tag	Richtwert Nacht	Gebiets- einstufung
A	Eifa Bgm-Wagner-Str. 37	55 dB(A)	40 dB(A)	WA
B	Eifa Vorstadt 57	60 dB(A)	45 dB(A)	MI
C	Alsfeld Hersfelder Straße 85	60 dB(A)	45 dB(A)	MI
D	Eifa Stückfelder Hof 8	60 dB(A)	45 dB(A)	MI
E	Schwalmtal Hardtmühle 8	60 dB(A)	45 dB(A)	MI

IO	Ort	Richtwert Tag	Richtwert Nacht	Gebiets- einstufung
F	Altenburg Rosenweg 15	50 dB(A)	35 dB(A)	WR
G	Altenburg Forsthausstraße 2	55 dB(A)	40 dB(A)	WA
H	Alsfeld Fuhrsche Fabrik	60 dB(A)	45 dB(A)	MI
I	Rainrod Außenliegend 4	60 dB(A)	45 dB(A)	MI
J	Alsfeld Klingelhof 1	60 dB(A)	45 dB(A)	MI
K	Rainrod Trift 21	60 dB(A)	45 dB(A)	MI
L	Rainrod Am Rodengarten 9	55 dB(A)	40 dB(A)	WA

Als Nachtzeit gilt (gemäß Ziff. 6.4 der TA Lärm) die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr.

4.1.2 Messungen

4.1.2.1 Frühestmöglich, sobald die Messvoraussetzungen nach der FGW-Richtlinie vorliegen, spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen, ist durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle nachzuweisen, dass die in Nummer 4.1.1.2 vorgegebenen Schallleistungspegel $L_{WA \max}$ eingehalten werden.

Kann die Frist aufgrund der meteorologischen Bedingungen nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig eine Fristverlängerung bei der zuständigen Genehmigungs-/Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, zu beantragen.

4.1.2.2 Bei der emissionsseitigen Abnahmemessung ist mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln unter Berücksichtigung der Messunsicherheit eine Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren (Nr. 2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) durchzuführen.

4.1.2.3 Falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, z.B. wegen der Standorte der Windenergieanlagen im Wald, Emissionsmessungen nach Nr. 4.1.2.1 nicht möglich sind, können die Lärmimmissionen an den im Schallgutachten (siehe Ziffer 4.1.1.1) angegebenen maßgeblichen Immissionsorten oder an Ersatzimmissionsorten gemessen werden. In diesem Fall ist der Schallleistungspegel unter Anwendung des Interimsverfahrens (Nr. 2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) zu bestimmen.

4.1.2.4 Die Beauftragung einer geeigneten Messstelle i. S. d. § 29b BImSchG ist der zuständigen Genehmigungs-/Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, spätestens mit der Meldung der Inbetriebnahme der Anlagen anzuzeigen.

4.1.2.5 Die Durchführung der Messungen ist mit der zuständigen Genehmigungs-/Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, abzustimmen.

Hierzu ist der Behörde ein qualifizierter Messplan mit genauer Beschreibung der geplanten Art der Messungen und der Vorgehensweise sowie des genauen Messortes bzw. der genauen Messorte einzureichen.

Die Behörde legt daraufhin Art und Umfang der messtechnischen Ermittlungen fest. Dies kann die Festlegung zusätzlicher Immissionsorte und/oder anderer Messverfahren einschließen.

4.1.2.6 Für die Emissionsmessung ist die Technische Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

4.1.2.7 Die Tonhaltigkeit der Anlagengeräusche ist bei der messtechnischen Ermittlung des Schalleistungspegels L_{WA} nach der DIN 45681 zu ermitteln. Daneben ist auch der subjektive Höreindruck durch den Sachverständigen emissions- und immissionsseitig gutachterlich zu bewerten.

4.1.2.8 Die beauftragte Messstelle i. S. d. § 29b BImSchG ist zu verpflichten, täglich Wetterdaten in geeigneter zeitlicher und örtlicher Auflösung zur Einsatzplanung auszuwerten.

4.1.2.9 Über das Ergebnis der Abnahmemessungen (Emissionsmessungen) ist von der beauftragten Messstelle ein Messbericht gemäß der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., erstellen zu lassen.

4.1.2.10 Der Messbericht ist spätestens 6 Wochen nach erfolgter Messung der zuständigen Genehmigungs-/Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, in digitaler sowie einfacher schriftlicher Ausfertigung zu übersenden. Ein Antrag auf eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichtes ist möglich.

4.1.2.11 Hinweis:

Kommt es während des Betriebs der Windenergieanlagen zu Lärmbeschwerden, bleibt die Anordnung weiterer Maßnahmen gegenüber der Anlagenbetreiberin vorbehalten. Diese können z. B. in der Errichtung einer Lärm-Langzeitmessstation mit Wetterdatenaufzeichnung bestehen. Die technischen Einrichtungen müssen dann so beschaffen sein, dass eine kontinuierliche Messung der Geräusche mit Tonaufzeichnung über mindestens sechs Monate möglich ist. Die Messeinrichtung hat in diesem Fall den Anforderungen der Nummer A. 3.2 der TA-Lärm zu entsprechen.

4.2 Schutz vor Schattenwurfimmissionen / Schlagschatten

4.2.1 Hinweis:

Die in den Antragsunterlagen, Kapitel 13, enthaltene Schattenwurfprognose für 3 Windenergieanlagen am Standort Homberg, erstellt vom Büro cube Engineering GmbH, Stadtdeich 7, 20097 Hamburg, Bericht-Nr.: 16-1-3144-SF vom 18.01.2017 ist untrennbarer Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung und unbedingt zu beachten und technisch umzusetzen.

4.2.2 Die Windenergieanlagen vom Typ Vestas V 126 – 3,3/3,45 sind so zu errichten, zu betreiben und ggf. abzuschalten, dass durch Einzelanlagen oder das Zusammenwirken von Anlagen (incl. Vorbelastung) bei Auftreten von Schattenwurf/Schlagschatten im Einwirkungsbereich folgende astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer nicht überschritten wird:

- 30 Minuten pro Kalendertag
- 30 Stunden pro Kalenderjahr (*)

(*) sofern die astronomisch mögliche Beschattungszeit von 30 Stunden pro Kalenderjahr überschritten und eine Abschaltautomatik eingesetzt wird, die die meteorologischen Parameter (z.B. Intensität des Sonnenlichts) berücksichtigt, darf die tatsächliche Beschattungsdauer 8 Stunden pro Kalenderjahr nicht übersteigen

4.2.3 Maßgeblich für die Feststellung der maximal zulässigen Beschattungszeiten ist der Immissionsort

- Io C : Alsfeld, Hersfelder Straße 85

Für die Bestimmung der maximal zulässigen Beschattungszeiten gilt die Höhe über Grund von 2 m. Die Ermittlung der zu erwartenden Beschattungszeiten beruht auf dem sog. Gewächshausmodus.

4.2.4 Die unter Ziff. 4.2.2 angegebenen maximal zulässigen Beschattungszeiten dürfen an den nachfolgend aufgeführten schutzwürdigen Immissionspunkten des unter Ziff. 4.2.3 angegebenen Immissionsortes nicht überschritten werden. Dies sind im Einzelnen:

- a) Schutzwürdige Räume, die als Wohnräume einschließlich Wohndielen, Schlafräume einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien, Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden.
- b) Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 6:00 - 22:00 Uhr gleichgestellt.
- c) Unbebaute Flächen in einer Bezugshöhe von 2,0 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zulässig sind.

(siehe Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen des Länderausschusses für Immissionsschutz Kap. 1.2 Seite 3 Abs. 8 ff. Stand 13.03.2002).

4.3 Schutz vor Lichtimmissionen und Lichtreflexen

4.3.1 Die Windenergieanlagen vom Typ Vestas V 126 – 3,3/3,45 sind so zu errichten und zu betreiben, dass durch Einzelanlagen oder das Zusammenwirken von Anlagen (Vor- und Zusatzbelastung) Spiegeeffekte, Lichtreflexionen oder blendende Stroboskopeffekte der Rotorblätter (auch bei unterschiedlichen Anstellwinkeln) ausgeschlossen werden.

4.3.2 Um dies zu erreichen, sind die Rotorblätter und die Anlagentürme mit einer matten grauweißen Farbbeschichtung (z. B. RAL 9002 oder 9010; DIN 67530/ISO 2813-1978) dauerhaft zu beschichten (LAI 5 - 1998).

4.3.3 Die luftfahrtrechtlich erforderlichen Befeuerungen an den einzelnen Windenergieanlagen (weiß blitzende Mittelleistungsfeuer, Gefahrenfeuer oder „Feuer W, rot“) sind mit sichtweitenabhängigen Regelungen der Nennlichtstärke mit nach unten wirkenden Abschirmungen auszuführen.

4.3.4 Die Befeuerungen der einzelnen Windenergieanlagen sind zu synchronisieren.

4.4 Meldepflichten

4.4.1 Jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Rotorblättern, den Rotornaben oder den Generatoren sind durch eine schriftliche Dokumentation in Form eines Wartungsbuches lückenlos festzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Veränderung oder den Tausch von Rotorblättern, Modifizierungen der Generatoren oder technische Veränderungen an den Triebsträngen.

4.4.2 Die schriftlichen Aufzeichnungen sind vor Ort aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, vorzulegen. Das Gleiche gilt für Wetter- und Leistungsdaten der Anlagen, die lückenlos ab der Inbetriebnahme der Anlagen dauerhaft auf einem Datenträger zu speichern sind.

5. Luftverkehrsrecht

5.1 Allgemeines

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zur Zeit gültigen Fassung, ergeht die Zustimmung zur Errichtung der Windkraftanlagen unter der Maßgabe, dass an jeder Anlage eine Tages- und Nacht Kennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, NfL I – 143/07 vom 24.05.2007)“ inkl. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (BAnz AT 01.09.2015 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

5.2 Tageskennzeichnung

5.2.1 Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß bzw. grau und in den äußeren Bereichen durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange und die Grautöne mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

5.2.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 Meter über Grund od. Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss der Streifen 6 Meter hoch sein. Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 Meter nach oben verschoben werden.

5.2.3 Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tab. 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast (bei Gittermasten 6 m),

beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund eingesetzt werden. In diesem Fall kann auf die Einfärbung des Maschinenhauses verzichtet werden und die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

5.3 Nachtkennzeichnung

5.3.1 Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES oder Blattspitzenhindernisfeuer.

5.3.2 In diesen Fällen sind Hindernisbefeuerungsebenen am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuern W, rot und Feuern W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

5.3.3 Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:

a) In einem Abstand von nicht mehr als 45 Metern unterhalb von Gefahrenfeuern und 65,00 Metern unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Befeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.

b) Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene nach a) 100 Meter über Grund, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 Metern zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund 40 Meter unterschreiten würde.

5.3.4 Es ist (z. B. durch Dopplung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

5.3.5 Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV Nummer 8.1.

5.3.6 Beim Einsatz der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgerecht gesteuert werden, sofern die Vorgaben (AVV Anhang 6) erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Diese entscheidet aufgrund einer Gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS) nach § 31b Abs. 1 S. 1 LuftVG.

5.3.7 Bei der Ausrüstung von Windenergieanlagen mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuereinrichtungen sicherzustellen, dass immer das jeweils höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$), von der jeweiligen Senkrechten gemessen, beleuchtet ist.

Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert

ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb von 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Blattspitzen zu beleuchten.

5.4 Weitere Anforderungen an die Tag- und Nachtkennzeichnung

5.4.1 Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Rotorblattspitzen dürfen die Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer „W, rot“ um bis zu 65 m überragen.

Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

5.4.2 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnungen bzw. Umschaltungen auf die alternativen Tageskennzeichnungen sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

5.4.3 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen in der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. **Die Kennzeichnung als Windenergieanlagen-Block bedarf der Zustimmung der Luftfahrtbehörde.** Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS) nach § 31b Abs. 1 S. 1 LuftVG die Peripheriebefeuerung. Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagen-Blöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe der eingangs genannten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu achten.

5.4.4 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

5.4.5 Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

5.4.6 Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

5.4.7 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

5.4.8 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale unverzüglich telefonisch bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen

nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen zu informieren.

- 5.4.9 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
- 5.4.10 Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Netzbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.
- 5.4.11 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, Feuer W, rot, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

5.5 Weitere Auflagen zur Kennzeichnung

- 5.5.1 in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hinderhöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 5.5.2 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

5.6 Meldepflichten nach Erteilung der Genehmigung

- 5.6.1 Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Landes-Luftfahrtbehörde (LLB), dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Steinweg 6, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vor Baubeginn, hier: Beginn der Hochbauarbeiten) anzuzeigen.

Spätestens vier Wochen nach der Errichtung der Anlagen sind der Landes-Luftfahrtbehörde die endgültigen Daten zu übermitteln, damit bei der DFS die Veröffentlichung veranlasst werden kann.

Diese Daten haben zu umfassen:

- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten im WGS 84 - System
- Höhe der Bauwerksspitzen in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitzen in m über NN
- Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tages- und Nachtkennzeichnung).

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

- LLB: 22 – 66 m – 22 a VBK 56
- DFS: TWR/BL – He 3746-1

5.6.2 Bei den oben genannten Mitteilungen ist der Landes-Luftfahrtbehörde auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befehrerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist.

5.6.3 Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber der Landes-Luftfahrtbehörde rechtzeitig (mind. 6 Wochen vor Baubeginn, hier: Beginn der Hochbauarbeiten) nachgewiesen werden.

5.7 Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme

Vor der Inbetriebnahme der Windkraftanlagen(n) ist der Landes-Luftfahrtbehörde, dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Steinweg 6, 34117 Kassel, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befehrerung eingehalten werden und dass die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

5.8 Meldepflichten im Betrieb

5.8.1 Ausfälle der Befehrerungen (Nachtkennzeichnung), die nicht sofort behoben werden können, sind der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, NOTAM-Zentrale Frankfurt/Main, unter der Rufnummer **069 - 780 72656** bekannt zu geben.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnungen unverzüglich zu beheben.

5.8.2 Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für 2 Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die NOTAM-Zentrale unter der vorgenannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.

5.9 Anzeige an die Bundeswehrverwaltung

Rechtzeitig vor Baubeginn (mind. 4 Wochen vor Baubeginn, hier: Fundamentbau) sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens IV-080-17-BIA alle endgültigen Daten zu den Windkraftanlagen, wie Art des Hindernisses, Standorte der Anlagen mit den geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

6. Straßenverkehrsrecht

6.1 Der Beginn der Bauarbeiten (hier: Beginn der Rodungsarbeiten) ist Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Vogelsbergstraße 51, 63679 Schotten, sowie der Straßenmeisterei Lauterbach, Spessartstraße 11, 36341 Lauterbach, rechtzeitig, d.h. mindestens 2 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.

6.2 Die Durchführung der Baumaßnahme sowie evtl. erforderliche Ausbaumaßnahmen an neu zu errichtenden oder bereits bestehenden Anbindungen zu den Windkraftanlagen im

Bereich der Bundesstraße B 62 sind rechtzeitig im Vorfeld, d.h. mindestens 2 Wochen vor Baubeginn (hier: Beginn der Rodungsarbeiten), mit dem Leiter der Straßenmeisterei Lauterbach, Herrn Manfred Lang, Tel.: 06641-9647-12 (0), abzustimmen.

- 6.3 Zur Abstimmung der Baumaßnahmen zur Errichtung der Windkraftanlagen und der Transportwege für die Anlagenteile muss rechtzeitig im Vorfeld eine Abstimmung zwischen allen Beteiligten (Antragstellerin/Antragsteller, Stadt Alsfeld, ggfs. weitere betroffene Kommunen, Verkehrsbehörde des Vogelsbergkreises, zuständige Polizei sowie Hessische Straßenbaubehörde, vertreten durch das Straßen- und Verkehrsmanagement Schotten) erfolgen.
- 6.4 Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes bzw. die Zufahrt für den Schwerlastverkehr soll unmittelbar über die Bundesstraße B 62 erfolgen. Hierzu ist durch die Antragstellerin / den Antragsteller bei Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Vogelsbergstraße 51, 63679 Schotten, rechtzeitig ein separater Antrag auf Genehmigung mit Planunterlagen zu stellen sowie eine entsprechende Vereinbarung über den Ausbau der Zufahrt abzuschließen.
- 6.5 Der empfohlene Mindestabstand (Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu Abständen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu schutzwürdigen Räumen und Einrichtungen, 17.05.2010; StAnz. Nr. 22/2010 S. 1506) von 150,00 m zu bestehenden oder geplanten Bundesautobahnen und zweibahnigen Kraftfahrstraßen und 100 m zu allen sonstigen bestehenden oder geplanten Straßen, jeweils gemessen ab der Spitze des waagrecht vom Anlagenturm auskragenden Rotorblattes bis zum befestigten Fahrbahnrand, ist einzuhalten.
Hinweis: Das Plangebiet berührt keine Straßen des überörtlichen Verkehrs, der Abstand der geplanten Windkraftanlagen zu den Bundesstraßen B 254 und B 62 ist mehr als ausreichend.
- 6.6 Die Bauarbeiten sowie der Betrieb der Windkraftanlagen sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs auf klassifizierten Straßen durch den Bau und den Betrieb der Windkraftanlagen möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Vorhabensträgerin hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen (auf § 45 Abs. 6 StVO wird verwiesen).
- 6.7 Eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer/-innen auf klassifizierten Straßen ist mittels der in den Antragsunterlagen dargestellten technischen Sicherheitsmaßnahmen sowie durch die Gewährleistung des eisfreien Anlaufs und Betriebs der Windkraftanlagen auszuschließen.
- 6.8 Die Straßenentwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Dem Straßengelände dürfen keinerlei Abwässer zugeleitet werden.
- 6.9 Bei Verschmutzungen sowie Beschädigungen klassifizierter Straßen sind die Kosten für die Behebung der Schäden gemäß § 15 Hessisches Straßengesetz von der Antragstellerin / vom Antragsteller zu tragen. Dies gilt bei Benutzung von Bundesautobahnen sowie Bundesstraßen gemäß Bundesfernstraßengesetz ebenso.
- 6.10 Hinweis: Alle im Zusammenhang mit dem Neubau, zukünftigem Bestand, eventuellen Rückbau und der Ausübung der Zufahrt sich ergebenden Kosten, Mehraufwendungen und Schäden sind durch die Antragstellerin / den Antragsteller zu tragen.

- 6.11 Hinweis: Diese Genehmigung beinhaltet nicht die Genehmigung für die Schwertransporte; diese obliegt der Verkehrsbehörde. Die entsprechende Transportstrecke ist rechtzeitig im Vorfeld mit Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Vogelsbergstraße 51, 63679 Schotten, der Straßenmeisterei Lauterbach, Spessartstraße 11, 36341 Lauterbach, der Stadt Alsfeld und ggfs. weiteren betroffenen Kommunen sowie der zuständigen Polizei abzustimmen. Dort ist auch zu klären, wie die Abwicklung der nötigen Sondertransporte über das vorhandene Straßennetz ohne besondere zusätzliche Maßnahmen erfolgen kann.
- 6.12 Hinweis: Sofern für Leitungen zur Stromabführung von den Windkraftanlagen in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens Parzellen einer klassifizierten Straße des überörtlichen Verkehrs berührt und in Anspruch genommen werden müssen, sind Gestattungsverträge mit Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Vogelsbergstraße 51, 63679 Schotten, abzuschließen. Hierzu sind schriftliche Anträge unter Beifügung entsprechender Planvorlagen bei Hessen Mobil einzureichen. Die Führung der Kabeltrasse (intern und extern) ist rechtzeitig im Vorfeld mit Hessen Mobil abzustimmen.
- 6.13 Hinweis: Der Straßenbaulastträger sowie Hessen Mobil und dessen Bedienstete sind von Schadens- und Haftungsansprüchen, die auf die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder die Beseitigung der Anlagen zurückgeführt werden können, freizustellen (Verursacherprinzip gemäß BGB)

7. Wasserrecht / Grundwasserschutz

- 7.1 Die in diesem Bescheid aufgeführten Hinweise zum Thema Wasserrecht sind während der Baumaßnahmen und während des späteren Betriebes der Anlagen zu beachten.
- 7.2 Während der Baumaßnahmen und während des späteren Betriebes der Anlagen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund, insbesondere nicht in das Grundwasser gelangen.
- 7.3 Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen muss der Verursacher in eigener Verantwortung Sofortmaßnahmen wie z.B. Aufnahme und Entfernen der wassergefährdenden Stoffe ergreifen. Hierfür nötige Materialien (z.B. Ölbindemittel) sind vorzuhalten.
- 7.4 Hinweis zur Lage zu Trinkwasserschutzgebieten:
Die in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Standorte für die geplanten Windkraftanlagen liegen außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.
- 7.5 Hinweis zur Lage zu Gewässern:
Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben bzw. durch in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Standorte für die geplanten Windkraftanlagen nicht berührt.
- 7.6 Hinweis zum Wegebau und zur Kabeltrasse:
Sofern durch den Ausbau von Wegen oder durch die Verlegung der Kabeltrasse Gewässer im Sinne des Wassergesetzes, deren Gewässerrandstreifen oder amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete berührt werden, können hierfür zusätzliche wasserrechtliche Zulassungen nach §§ 36 und 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V. mit §§ 22 und 23 Hessisches Wassergesetz (HWG) erforderlich werden. Sollte dies der Fall sein, sind die notwendigen Schritte rechtzeitig mit der Oberen Wasserbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 41.2, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, abzustimmen.

7.7 Hinweis zum Besorgnisgrundsatz:

Die mit den Windenergieanlagen betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Getriebeöl, Transformatoröle etc.) unterliegen dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz und den hierzu ergangenen konkretisierenden Rechtsvorschriften. Danach hat der Betreiber dieser Anlagen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen von Gewässern (hierzu zählt auch das Grundwasser) durch wassergefährdende Stoffe grundsätzlich auszuschließen sind.

Auf die Anforderungen und Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV) wird besonders hingewiesen.

7.8 Hinweis zum Überwachungs- und Rückhaltegebot:

Entsprechend den wasserrechtlichen Grundsatzanforderungen ist die Dichtheit von Anlagen zu überwachen; austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein, zurückgehalten und ordnungsgemäß und schadlos entsorgt oder beseitigt werden.

7.9 Hinweis zur Anzeigepflicht beim Austritt wassergefährdender Stoffe:

Nach § 41 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz hat der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen das Austreten dieser Stoffe unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde (Untere Wasserbehörde beim Kreis Ausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach) oder, soweit dies nicht oder nicht unverzüglich möglich ist, der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, wenn die Stoffe in den Boden, in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage eingedrungen sind oder eine solche Gefahr nicht auszuschließen ist.

8. Altlasten und Bodenschutz

8.1 Der Beginn der Bauarbeiten (hier: Fundamentbauarbeiten) ist der Bodenschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 41.4 Altlasten und nachsorgender Bodenschutz, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und Abt. V, Dezernat 51.1 Landwirtschaft, Schanzenfeldstraße 8, 355478 Wetzlar, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums des Baubeginns anzuzeigen.

8.2 Bei den Bauarbeiten zur Errichtung der Windkraftanlagen ist eine bodenkundliche Baubegleitung notwendig. Die Beauftragung des Gutachterbüros ist mit der Bodenschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 41.4 Altlasten und nachsorgender Bodenschutz, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und Abt. V, Dezernat 51.1 Landwirtschaft, Schanzenfeldstraße 8, 355478 Wetzlar, abzustimmen.

8.3 Die Errichtung der Windkraftanlagen hat unter der Berücksichtigung der Arbeitshilfe „Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen“ zu erfolgen. Diese kann bei der Bodenschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 41.4 Altlasten und nachsorgender Bodenschutz, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, angefragt werden.

8.4 Die in den Antragsunterlagen zum Thema Bodenschutz beschriebenen Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung sind nach Maßgabe der örtlichen Standortgegebenheiten umzusetzen. Die Ausführung der Maßnahmen ist mit der Bodenschutzbehörde, dem

Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 41.4 Altlasten und nachsorgender Bodenschutz, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und Abt. V, Dezernat 51.1 Landwirtschaft, Schanzenfeldstraße 8, 355478 Wetzlar, abzustimmen

- 8.5 Bei den temporär in Anspruch genommenen Bauflächen ist darauf zu achten, dass die Bodenverdichtungen auf ein möglichst geringes Maß beschränkt bleiben. Diese Flächen sind nach der Errichtung der Windenergieanlagen ordnungsgemäß tiefenzulockern und zu rekultivieren.
- 8.6 Beim Bau der Windkraftanlagen sind der Ober- und der Unterboden zu separieren und getrennt in Mieten aufzuschichten. Die Mietenhöhe darf 2 Meter beim Oberboden und 3 Meter beim Unterboden nicht überschreiten. Bei einer Lagerzeit von mehr als 6 Monaten sind diese Mieten zu begrünen.
- 8.7 Bei der Rekultivierung von Flächen sind die Anforderungen nach § 12 BBodSchV zu beachten. Insbesondere ist bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung eine günstige Standortseignung anzustreben, die eine nachhaltige Ertragsfähigkeit gewährleistet.
- 8.8 Hinweis: In der Altflächendatei (AFD) des Landes Hessen sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen registriert. Für die in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Standorte für die geplanten Windkraftanlagen liegen dort keine Einträge vor.
- 8.9 Hinweis: Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen - soweit auf diesen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) - in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD nicht vollständig. Deshalb wird empfohlen, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises und bei der Kommune einzuholen.

9. Bergrecht / Bergaufsicht

- 9.1 Sollten im Zuge der Erdarbeiten zur Errichtung der Windkraftanlagen Funde auftreten, die auf Bergwerksfelder hindeuten, ist die Bergaufsichtsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 44 Bergaufsicht, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, zu informieren.
- 9.2 Hinweis: Die in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Standorte für die geplanten Windkraftanlagen liegen im Bergfreien.
- 9.3 Hinweis: Sofern bei der Errichtung der Anlagen Spuren ehemaligen Bergbaus angetroffen werden, sollen diese der Bergaufsichtsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 44, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35390 Gießen, angezeigt werden.

10. Abfallwirtschaft

- 10.1 Bei der Errichtung und bei Wartungsarbeiten können gefährliche Abfälle anfallen. Diese Abfälle werden gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) eingestuft:

Interne Abfall-bezeichnung	AVV - Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Überwachungs- bzw. Entsorgungsstatus
Schmierfett	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Hydrauliköl)	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Getriebeöl)	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Isolieröl)	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Trafoöl)	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Ölverschmutzte Betriebsmittel (z.B. Fettkartuschen, Ölbinder, ÖlfILTER, Öl- und Fettlappen etc.)	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER), Wischtücher und Schutzkleidungen, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Frostschutzmittel (Kühlwasser)	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Bleibatterien (Blei-Akkus)	16 06 01*	Bleibatterien	gefährlicher Abfall zur Verwertung

Bei den genannten Abfallarten handelt es sich um gefährliche Abfälle, für die Register- und Nachweispflichten bestehen.

- 10.2 Sofern bei einer Betriebsstörung Abfälle anfallen, sind diese dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 42.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7 oder Marburger Straße 91, 35390 Gießen vor deren Entsorgung mitzuteilen. Dabei sind Menge und Zusammensetzung der Abfälle zu benennen.
- 10.3 Bei Betriebseinstellung der Anlagen sind die dabei anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 10.4 Hinweis: Innerhalb der in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Standorte für die geplanten Windkraftanlagen befinden sich keine geplanten oder betriebenen ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne des § 35 Abs. 1, 2 KrWG. Auch stillgelegte Abfalldeponien sind von der geplanten Errichtung der Anlagen nicht betroffen.

- 10.5 Hinweis: Das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ ist bei allen Baumaßnahmen zur Errichtung, zum Betrieb (z.B. bei Reparaturen) und zum Rückbau der Windkraftanlagen zu beachten.
- 10.6 Hinweis: Über die Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen (www.rp-giessen.de) kann das in Hessen eingeführte Merkblatt in der jeweils aktuellen Fassung heruntergeladen werden.

11. Naturschutz / Naturschutzrecht

- 11.1 Der Landschaftspflegerische Begleitplan, der Fachbeitrag Artenschutz, die Raumnutzungsanalyse Rot- und Schwarzmilan, das Konzept zur Durchführung von populationsstützenden Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Verringerung der Kollisionsgefahr für Rot- und Schwarzmilane sowie die Unterlagen zur Ersatzaufforstung zu den geplanten Windenergieanlagen H 4, H 5 und H 6 des Windparks Homberg II, erstellt vom Büro ecoda Umweltgutachten, Dr. Bergen & Fritz GbR, Dortmund, sind jeweils in der abschließenden Fassung (siehe Abschnitt IV, Antragsunterlagen, Kapitel 19.3) Bestandteil der Genehmigung, soweit die folgenden Ziffern keine Abweichung hiervon regeln.

- 11.2 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und im Fachbeitrag Artenschutz enthaltenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und –minimierung sowie die artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind plangemäß umzusetzen, soweit die folgenden Ziffern keine Abweichung hiervon regeln.

- 11.3 Abweichend von den Inhalten des Landschaftspflegerischen Begleitplanes ist im Bereich der Anlagenstandorte eine Waldrandgestaltung mit Beerensträuchern sowie eine Einsaat der dauerhaften Rodungsflächen um die Mastfüße der Windenergieanlagen H 4, H 5 und H 6 durchzuführen. Der Umfang der Einsaatflächen ist aus den Karten „Anhang II – Biotoptypen vor und nach Errichtung der Anlagen“ für die Standorte der WEA H 4 bis H 6, Stand: 20.11.2017, zu entnehmen. Zu Details dieser Maßnahme siehe Nebenbestimmung Nr. 11.30.

Für die Einsaat um die Mastfüße und die erforderliche Waldrandgestaltung mit Beerensträuchern für die Haselmaus gemäß der Vorgaben im Maßnahmenkonzept für die Haselmaus im Fachbeitrag Artenschutz ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, ein Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan mit Darstellung des Umfangs der Maßnahmen in Text und Karte sowie eine Bilanzierung spätestens 4 Wochen nach Bescheiderteilung vorzulegen.

- 11.4 Hinweis:
Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.

- 11.5 Hinweis:
Nach § 69 Abs. 3 Nr. 1 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt.

- 11.6 Hinweis:
Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

11.7 Hinweis:

Treten bei den Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen sowie den artenschutzrechtlichen Maßnahmen in den Nebenbestimmungen Abweichungen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP; Stand 20.11.2017) oder zum Konzept zur Durchführung von populationsstützenden Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Verringerung der Kollisionsgefahr für Rotmilane und Schwarzmilane (Stand 28.02.2019) auf, so gelten die Inhalte der Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides.

- 11.8 Die Durchführung der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und –minimierung sowie der Ausgleichsmaßnahmen ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und nachzuweisen.

Hierzu sind gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG Berichte über die frist- und sachgerechte Durchführung der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung sowie zum Ausgleich und Ersatz vorzulegen. Spätestens 3 Monate nach Fertigstellung der ersten Windkraftanlage und nach Durchführung der ersten Ausgleichsmaßnahmen ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen jeweils ein Zwischenbericht und unmittelbar nach Fertigstellung aller Maßnahmen ein Abschlussbericht vorzulegen. Der Zwischenbericht soll mindestens Angaben darüber enthalten, welche Maßnahmen zu diesem Zeitpunkt begonnen wurden, welcher Umsetzungsstand besteht und ob Umsetzungsschwierigkeiten aufgetreten sind. Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben darüber enthalten, wie die fertiggestellten Maßnahmen umgesetzt wurden, insbesondere in Bezug auf aufgetretene Umsetzungsprobleme.

- 11.9 Unmittelbar nach Abschluss der Maßnahmen ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, abzustimmen, wann ein Ortstermin zur Besichtigung der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sowie der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen stattfinden soll.

- 11.10 Es ist eine ökologische Bauüberwachung (= ökologische Baubegleitung, ÖBB) zur Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Die hierfür vorgesehene(n) Person(en) ist/sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, oder Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, vor Beginn der Maßnahme (hier: vor Beginn der Baumfällarbeiten) zu benennen. Sie muss/müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieure oder einer vergleichbaren Fachrichtung nachweisen können.

Die ökologische Baubegleitung hat in der Zeit der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen (Fällung der Bäume einschl. Entfernung der Wurzelstubben) und in der Zeit der Erdbaumaßnahmen jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches sowie der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen zu sorgen. Danach hat die Kontrolle wöchentlich zu erfolgen, sofern kein besonderer Anlass eine zusätzliche Kontrolle erfordert.

Die Bauarbeiter/-innen sind einzuweisen. Die Einweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Eine ständige Anwesenheit der verantwortlichen Person(en) vor Ort ist nur während den Rodungs- und Erdarbeiten erforderlich.

Die Feststellung von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen unverzüglich anzuzeigen. Die ökolo-

gische Bauüberwachung hat wöchentlich Protokolle zu erstellen und diese der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen unaufgefordert jeweils bis zum Ablauf der Folgeweche vorzulegen.

Nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen ein Bericht der ökologischen Bauüberwachung vorzulegen. Der Bericht soll mindestens Angaben über den Ablauf der Baumaßnahmen mit Fotodokumentation enthalten. Ferner sind insbesondere Abweichungen von der naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung und ihren Nebenbestimmungen darzustellen.

11.11 Die Arbeiten zur Baumfällung sind in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September verboten.

11.12 Die DIN 18 920 zum Schutz von Gehölzen und Vegetationsbeständen ist bei den gesamten Baumaßnahmen, also vom Beginn der Baumfällarbeiten bis zur Fertigstellung der Anlagen zu beachten.

11.13 Hinweis:

In den Nebenbestimmungen der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen (Ziffer V. 11 Naturschutz/ Naturschutzrecht) verwendete Begriffe werden wie folgt definiert:

- a. „Rodung“ umfasst die vollständigen Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) über das Räumen der Fläche von liegendem Holz bis zum Abschluss der Stockrodung und der Entfernung der Wurzelstubben (Fräßen, Mulchen, Ziehen per Raupe).
- b. „Baumfällung“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz, ohne die Stockrodung und ohne die Entfernung der Wurzelstubben.
- c. „Stockrodung/Entfernung der Wurzelstubben“ umfasst die Maßnahmen nach Abschluss der Baumfällung bis zur Beendigung der Rodung.
- d. „Erdarbeiten“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen und Geländemanipulation im Anschluss an die vollständigen Rodungsmaßnahmen.
- e. „gesamte Baumaßnahmen“ umfasst sämtliche Arbeiten vom Beginn der Baumfällung bis zur Fertigstellung der Anlagen.

11.14 Vor der Fällung von Bäumen ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz durch Fledermäuse durchzuführen.

11.15 Sofern Fledermäuse gefunden werden (Positivnachweis), darf das Quartier nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Quartier ein, in dem keine Baumfällungen durchgeführt werden dürfen. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, oder Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, abzustimmen.

11.16 Sofern keine Fledermäuse gefunden werden (Negativnachweis), ist wie folgt vorzugehen:

- a) Der kontrollierte Baum ist außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September bis zur Abenddämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, zu fällen.
- b) Für den Fall, dass die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll, ist das unbesetzte potenzielle Quartier unmittelbar nach der Kontrolle, d. h.

am selben Tag, zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann z.B. ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapier erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, oder Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, abzustimmen.

c) Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis (vgl. Nebenbestimmung Nr. 11.15). Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, oder Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, abzustimmen

11.17 Für jeden gefälltten Quartierbaum sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang, insbesondere in der Kernfläche Nr. 98, angepasst an das jeweilig vorgefundene Artenspektrum, drei geeignete Modelle eines Ersatzquartieres herzustellen (Anbringung eines Fledermauskastens oder einer künstlichen Baumhöhle).

Die Ersatzquartiere sind durch die ökologische Bauüberwachung an fachlich geeigneten Bäumen zu installieren. Das Ausbringen der Kästen und das Bohren der Höhlen haben in unterschiedlichen Höhen (mindestens in 3 m Höhe) und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) zu erfolgen. Hierbei sind jeweils Baumgruppen auszuwählen und dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier muss der Waldbestand mindestens dauerwaldartig bewirtschaftet werden.

Bei allen ausgebrachten Ersatzquartieren ist sicherzustellen, dass diese für einen Zeitraum von 10 Jahren regelmäßig 1-mal jährlich auf ihre Funktion überprüft werden. Ausfälle sind zu ersetzen.

Spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, oder Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, ein Bericht über die umgesetzte Maßnahme mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Fledermauskastens, Angabe zur Kunsthöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.

- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen ist jährlich bis spätestens zum 1. Februar des Folgejahres ein Monitoringbericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

11.18 Auflagenvorbehalt gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG:

Für den Fall, dass der Monitoringbericht ergibt, dass die Ersatzquartiere für Fledermäuse nicht hinreichend funktionsfähig sind, bleibt die Festsetzung nachträglicher Auflagen vorbehalten. Als nachträgliche Auflagen kommen in diesem Fall insbesondere zusätzliche CEF-Maßnahmen (Installierung zusätzlicher Nistkästen, zusätzlich aus der Nutzung zu nehmende Waldbestände) in Frage.

11.19 Zum Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Wochenstubenquartiere und Männchenquartiere des Kleinen Abendseglers, der Bechsteinfledermaus, der Fransenfledermaus, der Zwergfledermaus und des Braunen Langohrs vor baubedingten Beeinträchtigungen dürfen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vom 01. April bis 31. August im Bereich der Standorte der Windenergieanlagen H 4, H 5 und H 6 keine Bauarbeiten stattfinden. Der Einsatz von Bauscheinwerfern ist unzulässig.

11.20 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse

a) Betriebsbeschränkungen

Zum Schutz der Fledermäuse, insbesondere der Arten Zwergfledermaus, Rauhauffledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, gelten von 01. April bis 31. Oktober folgende Betriebseinschränkungen:

Die Windenergieanlagen sind abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,0 m/s, die Lufttemperatur ab 10 Grad °C und der Niederschlag < 0,2 mm/h beträgt im Zeitraum von 01. April bis 31. August 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und im Zeitraum vom 01. September bis 31. Oktober 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

Dies gilt auch bereits für den Probetrieb.

b) Messung des Niederschlags

Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, oder Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c) Technische Umsetzung der Abschaltung hinsichtlich des Parameters Niederschlag

Die technische Umsetzung ist in Form einer schriftlichen Erklärung des Fachunternehmers bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, oder Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, darzulegen. Aus dieser Erklärung muss sich auch ergeben, dass die Abschaltung mit dem Parameter Niederschlag funktionsfähig eingerichtet ist.

d) Nachweis Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, oder Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

Die Einhaltung der Abschaltzeiten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für jede Windenergieanlage nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen vor Einreichung abzustimmen.

11.21 Gondelmonitoring zum Schutz der Fledermäuse

An einer der Windenergieanlagen des Windparks Homberg II ist ein 2-jähriges Gondelmonitoring in Bezug auf Fledermäuse durchzuführen. Dazu ist ein Batcorder an der Windenergieanlage H 5 anzubringen.

Das Gondelmonitoring ist nach der Anlage 5 des Hessischen Leitfadens „Windkraft und Naturschutz“ durchzuführen.

Der Monitoringbericht ist bis spätestens zum 01. März des jeweiligen Folgejahres der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, oder Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, zur Prüfung vorzulegen. Der Auswertung des Monitorings sind auch die Ergebnisse der Klimadaten-Messung beizufügen.

Nach Beendigung des Gondelmonitorings ist jährlich bis zum Betriebsende der Windenergieanlagen ein Bericht über durchgeführte Abschaltzeiten (z. B. Vorlage von Betriebsprotokollen, Klimadaten etc.) der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, oder Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen.

11.22 Auflagenvorbehalt gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG:

Die Festsetzung nachträglicher Auflagen im Sinne von § 12 Abs. 2 a BImSchG zur Modifizierung der oben genannten Abschaltzeiten bleibt vorbehalten.

Hierfür ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, oder Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, zusammen mit dem Monitoringbericht der Vorschlag eines fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

11.23 Zum Schutz der Haselmaus ist an den Standorten der Windenergieanlagen H 4, H 5 und H 6 eine Vergrämung von Haselmäusen von den Bauflächen der geplanten Anlagen, basierend auf den Methoden nach Büchner, Lang, etc. (Berücksichtigung der Haselmaus beim Bau von Windenergieanlagen, Natur und Landschaft, Heft 8/2017) durchzuführen.

Die Vermeidungsmaßnahmen für die Haselmaus sind nach dem vorgelegten Konzept zur Vergrämung von Haselmäusen, Büro ecoda Umweltgutachten, Stand: 16.10.2018, umzusetzen.

Sofern bei den Baumhöhlenkontrollen Haselmäuse gefunden werden, ist dies der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, oder Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Die Maßnahmen sind durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen. Die Entscheidung, ab welchem Zeitpunkt mit der Räumung der Fläche begonnen wird, trifft die ökologische Baubegleitung in Absprache mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen.

Abweichungen von den Vorgaben zum Schutz der Haselmaus sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, sie wurden im Vorhinein mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen abgestimmt.

In den Berichten zur ökologischen Bauüberwachung ist auf die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen einzugehen. Nach Beendigung der Haselmausvergrämungsmaßnahmen ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen ein Abschlussbericht vorzulegen. Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben darüber enthalten, ob und wie die Haselmausvergrämungsmaßnahmen durchgeführt worden sind.

11.24 An Massenzugtagen des Kranichs mit mehr als 20.000 ziehenden Individuen pro Zugtag (bezogen auf Informationen des Kranichzentrums Groß-Mohrdorf) müssen die Windenergieanlagen bei schlechten Witterungsbedingungen, d. h. bei Nebel mit Sichtweiten von < 1.000 m oder Niederschlagsereignissen, vorübergehend für die Dauer der laufenden Zugwelle bis 9:00 Uhr des Folgetages abgeschaltet und die Rotoren parallel zur Zugrichtung ausgerichtet werden.

- 11.25 Die Betreiberin der Anlagen muss für die Kranichabschaltung nach Nebenbestimmung Nr. 11.24 fundierte ornithologische Daten zu den Massenzugtagen sowie fundierte ortsbezogene Wetterdaten verwenden.

Bezüglich der ornithologischen Daten und der Massenzugtage sind Informationen der Kranichschutzstation Groß Mohrdorf (Tel.:038323-80540; www.ornitho.de, www.kraniche.de, www.hgon.de, www.naturgucker.de) einzuholen.

Um festzustellen, wann entsprechende Wetterlagen eintreten, sind die Daten der nächstgelegenen Wetterstationen (<http://Wetterstationen.meteo-media.de>) heranzuziehen. Maßgeblich ist die Wetterprognose der lokalen Wetterstation aus dem Zeitraum von 4 Stunden vor Einsetzen des Zugereignisses.

Bei angekündigtem Vogelflug (Massenzugtag) sind zur Ermittlung der Sichtweiten die Wetterberichte und ggf. amtliche Nebelwarnungen für Hessen via www.dwd.de oder die DWD App „WarnWetter“ <http://www.dwd.de/DE/leistungen/warnwetterapp/warnwetterapp.html> zu sichten. Bei Unsicherheiten bezüglich betroffener Gebiete oder Andauer, sind die Wetterberater vom Dienst über die kostenpflichtige Nummer 0900 111 6952 zu kontaktieren.

- 11.26 Die Abschaltung nach Nebenbestimmung Nr. 11.24 ist von der Betreiberin der Windenergieanlagen und einer ornithologisch fachkundigen Person, die der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, oder Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, vor Inbetriebnahme der Anlagen zu benennen ist, zu koordinieren.

- 11.27 Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, oder Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, ist jährlich ein Bericht über die „Kranichabschaltung“ vorzulegen. Dieser muss ein Abschaltprotokoll mit den tatsächlich vorgenommenen Abschaltzeiten und ein Beobachtungsprotokoll sowie Angaben zu den Massenzugtagen und die Witterungsdaten an den betroffenen Tagen enthalten. Der Bericht ist jeweils bis spätestens zum 31.12 eines jeden Jahres unaufgefordert vorzulegen. Sofern in einem Jahr keine Abschaltung nach Nebenbestimmung Nr. 11.24 erfolgt ist, ist dies Gegenstand des Berichts.

- 11.28 Zur Vermeidung von Brutverlusten des Mittelspechtes bei den Windenergieanlagen H 5 und H 6, des Kleinspechtes bei WEA H 4, des Waldkauzes bei WEA H 6, der Dohle bei WEA H 6, des Neuntötters bei WEA H 4 und des Trauerschnäppers bei WEA H 5 sind die Baumfällarbeiten innerhalb des Rodungsfensters, das heißt zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02., durchzuführen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 11.11, Verbot, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Bäume, Büsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock setzen). Da die Brutzeit des Waldkauzes bereits Mitte Januar beginnt, ist durch die ökologische Bauüberwachung festzustellen, ob es brütende Waldkäuze in den Eingriffsbereichen gibt, wenn beabsichtigt ist, mit der Rodung erst im Zeitraum ab 01.01. zu beginnen. Wird ein brütender Waldkauz nachgewiesen, darf mit der Rodung am kompletten Anlagenstandort nicht begonnen werden.

Die Baufeldräumung, einschließlich der Entfernung der Wurzelstubben, kann frühestens Ende April begonnen werden (gemäß dem Vergrämungskonzept erst nach Aufwachen der Haselmaus, vgl. Nebenbestimmung Nr. 11.23, Vergrämung von Haselmäusen).

Aufgrund des zum Schutz der Haselmaus notwendigen Erfordernisses der Baufeldräumung und der Entfernung der Wurzelstubben in der Brutzeit, ist vor Aufnahme der Bautätigkeit durch einen Ornithologen eine Kontrolle der Eingriffsflächen einschließlich eines Puffers von 100m um diese durchzuführen. Sofern bei diesen Kontrollen Brutpaare der o.g. Arten

nachgewiesen werden, die noch nicht mit der Brut begonnen haben, sind geeignete Vergrümnungsmaßnahmen (z.B. Flatterband) in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen vorzusehen, damit es nicht zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baumaßnahmen kommt. Sofern die Vergrümnung der Brutpaare nicht rechtzeitig vor Beginn der Brut erfolgt, sodass die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der o. g. Arten im Rahmen der Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden kann, sind die Bautätigkeiten im entsprechenden Baufeld zu unterbrechen und die erforderlichen Maßnahmen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen abzustimmen.

- 11.29 Im Falle eines Vorkommens von Brutplätzen von Dohle und Waldkauz an der Windenergieanlage H 6 ist der Verlust durch das Anbringen von geeigneten Nistkästen zu kompensieren. Für einen adäquaten Funktionsausgleich sind je entferntem Quartiersbaum drei Nistkästen aufzuhängen.

Die Nistkästen sind durch die ökologische Baubegleitung an fachlich geeigneten Bäumen zu installieren. Die für das Aufhängen der Nistkästen ausgewählten Bäume sind dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um den Nistkasten muss der Waldbestand mindestens dauerwaldartig bewirtschaftet werden.

- 11.30 Als Vermeidungsmaßnahme zur Verringerung des Kollisionsrisikos der Arten Rot- und Schwarzmilan sind die dauerhaften Rodungsflächen um die Mastfüße der Windenergieanlagen H 4, H 5 und H 6, die gemäß der Karten „Anhang II – Biotoptypen vor und nach Errichtung der Anlagen“, Stand: 20.11.2017, einer „Naturverjüngung“ zugeführt werden sollen, unattraktiv für die Nahrungssuche zu gestalten (siehe „Unattraktive Gestaltung des unmittelbaren Umfelds der Mastfüße“, Maßnahmenkonzept vom 28.02.2019, Maßnahmenblatt Nr. 4).

Diese Flächen sind mit zertifiziertem, gebietsheimischen Saatgut mit maximal 15 % Kräuteranteil in der jeweils ersten Vegetationsperiode nach Inbetriebnahme der WEA H 4, H 5 und H 6 zu begrünen und anschließend der Sukzession zu überlassen. Eine Mahd dieser Flächen ist von 1. März bis 30. September zu unterlassen.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, oder Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, ist nach Umsetzung der Maßnahme eine Karte vorzulegen, aus der Lage, Art und Umfang der Ansaat hervorgehen.

- 11.31 Als Vermeidungsmaßnahme zur Verringerung des Kollisionsrisikos der Arten Rot- und Schwarzmilan sind die Waldwiesen in einem Radius von jeweils 200 m um die Windenergieanlagen H 4, H 5 und H 6 nach den folgenden Vorgaben zu bewirtschaften (siehe „Wiesenbewirtschaftung“, Maßnahmenkonzept vom 28.02.2019, Maßnahmenblatt Nr. 5):

Die Mahd dieser Waldwiesen ist erst nach dem 31. Juli jeden Jahres zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann nach Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, oder Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, eine frühere Mahd durchgeführt werden. In diesen Fällen sind die Windenergieanlagen mit Beginn der Mahd der jeweiligen Waldwiese bis zum Ablauf des zweiten Tages nach der Mahd jeweils von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang abzuschalten. Dies gilt auch für Umbruch und Heuwenden auf den Waldwiesen.

Die Abschaltzeiten sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen jeweils am Ende des Jahres mitzuteilen und durch Vorlage von Betriebsprotokollen nachzuweisen.

Die Vermeidungsmaßnahme ist auf folgenden Flächen umzusetzen:

- Gemarkung Alsfeld, Flur 40, Flst. 8
- Gemarkung Alsfeld, Flur 43, Flst. 7
- Gemarkung Alsfeld, Flur 44, Flst. 1
- Gemarkung Alsfeld, Flur 44, Flst. 5

Mit den Eigentümern der o.g. Flächen sind entsprechende vertragliche Regelungen über die Bewirtschaftung der Waldwiesen nach den o.g. Vorgaben zu treffen. In die Verträge ist aufzunehmen, dass die Betreiberin spätestens einen Tag vorher von dem jeweiligen Flächenbewirtschafter bzw. -eigentümer über die Durchführung der o.g. landwirtschaftlichen Tätigkeiten informiert wird.

Die Verträge sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, der Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, oder Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vorzulegen.

- 11.32 Zum Schutz der Arten Rot- und Schwarzmilan vor kletternden Prädatoren und als populationsstützende Maßnahme sind 11 bis 15 Horstbäume der Arten Rot- und Schwarzmilan südwestlich der Windenergieanlagen H 4, H 5 und H 6 in einer Entfernung von maximal 10 km jeweils mit einer mindestens 1 m breiten Horstschutzmanschette aus Plexiglas zu versehen (siehe „Anbringen von Baummanschetten und Beruhigung des unmittelbaren Umfeldes“, Maßnahmenkonzept vom 28.02.2019, Maßnahmenblatt Nr. 1).

Die Manschetten sind in mindestens 2 m Höhe am Stamm anzubringen. Zusätzlich ist bei jeder Manschette ein gut lesbares Informationsschild mit prägnanter Erläuterung des Maßnahmenziels zu installieren. Grundlage für die Wahl der Horstbäume bildet die Karte 2.2 („Horstbäume von Rotmilan und Schwarzmilan, an denen Manschetten zum Schutz vor Prädatoren angebracht werden sollen“, Stand: 18.12.2018, Maßnahmenkonzept vom 28.02.2019).

Die Maßnahme ist auf folgenden Flächen umzusetzen:

- Gemarkung Altenburg, Flur 4, Flst. 1
- Gemarkung Ober-Breidenbach, Flur 8, Flst. 16/2
- Gemarkung Windhausen, Flur 3, Flst. 15
- Gemarkung Vadenrod, Flur 9, Flst. 1
- Gemarkung Hergersdorf, Flur 6, Flst. 1/1
- Gemarkung Wallenrod, Flur 23, Flst. 3/1
- Gemarkung Wallenrod, Flur 24, Flst. 1/1

Die vertraglichen Nachweise über die Sicherung der o.g. Flächen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, der Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, oder Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vorzulegen.

Die Auswahl der zu ummantelnden Horstbäume ist unter Beteiligung des zuständigen Forstamtes und unter Berücksichtigung der Eignung der Bäume vor Ort von einer fachlich qualifizierten Person mit einem abgeschlossenen Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieure oder vergleichbarer Fachrichtungen vorzunehmen.

Sofern weitere oder andere Horstbäume für die Umsetzung der Maßnahme genutzt werden sollen, ist dies mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, der Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, oder Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, abzustimmen. In diesem Falle sind die vertraglichen Nachweise der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vorzulegen.

Die Installation der Manschetten und Informationstafeln ist zur Vermeidung von Störungen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brut- und Setzzeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar im Rahmen der ökologischen Baubegleitung umzusetzen.

Zum Schutz der Horstbäume und zur Beruhigung des unmittelbaren Umfelds sind forstliche Arbeiten und Störungen vom 1. März bis zum 31. August im Umfeld von 200 m um die Horstbäume der Arten Rot- und Schwarzmilan zu unterlassen. Die Horstbäume selbst dürfen nicht gefällt werden und die Entfernung von Starkästen ist nicht erlaubt. Der Bestandscharakter und die Funktion der Horstbäume inklusive Umfeld sind zu wahren. Das Freistellen der Horstbäume ist zu unterlassen.

Die vertraglichen Nachweise über die Einrichtung von Horstschutzzonen im Bereich der betreffenden Flächen nach den o.g. Vorgaben sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, der Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, oder Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vorzulegen.

Die Funktionsfähigkeit der installierten Horstschutzmanschetten inkl. Informationstafeln ist jährlich zu überprüfen. Sie sind bei Bedarf zu reparieren oder zu ersetzen und an das Dickenwachstum des jeweiligen Baumes anzupassen. Eine Neuanbringung, Verlegung oder Entfernung der Horstschutzmanschetten darf erst nach Einholung einer Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen vorgenommen werden.

Für den Fall, dass im Rahmen des Monitorings gemäß der Nebenbestimmungen Nr. 11.34 und 11.35 mindestens ein neuer Rot- oder Schwarzmilanhorst innerhalb des Schwerpunkt-raumes südwestlich der Windenergieanlagen H 4, H 5 und H 6 gemäß der Karte 11 (Restriktionen 1. Stufe, Stand: 26.06.2015 in: Materialien zum Umweltbericht, Teilregionalplan Energie Mittelhessen – Entwurf 2015) aufgefunden wird, ist dieser Horst durch Anbringung einer Horstschutzmanschette zu schützen.

Die Verlegung oder Entfernung von Horstschutzmanschetten ist nur zulässig, wenn ein Horst nachweislich nicht mehr als Fortpflanzungsstätte genutzt wird, d.h. etwa aus Gründen der höheren Gewalt (beispielsweise Absturz aufgrund von Sturmereignissen) bzw. nach natürlichem Zerfall des Horstes oder nach Ablauf von 3 ununterbrochenen Jahren ausbleibender Nutzung durch die Zielarten (maßgeblich ist das letzte Jahr, in dem das Revier von einem Tier besetzt war). Der vollständige Abbau darf erst nach Ablauf der Betriebszeit der Windenergieanlagen erfolgen.

Die aktuellen GPS-Koordinaten und eine Karte mit der Lage der ummantelten Horstbäume sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen für die Dauer des Betriebs der Windenergieanlagen H 4, H 5 und H 6 jährlich, jeweils bis zum 31.12. mitzuteilen.

- 11.33 Als populationsstützende Maßnahme sind 11 Kunsthorste für die Arten Rot- und Schwarzmilan an dafür geeigneten Bäumen auf der Kernfläche 98 (gemäß Maßnahmenkonzept vom 28.02.2019, Karte „Überblick Lage der Kernflächen Nr. 98 und Nr. 169“) anzubringen („Anbringen von Kunsthorsten und Beruhigung des unmittelbaren Umfeldes“, Maßnahmenkonzept vom 28.02.2019, Maßnahmenblatt Nr. 3).

Die Auswahl der Bäume ist unter Beteiligung des zuständigen Forstamtes und unter Berücksichtigung der Eignung der Bäume vor Ort von einer fachlich qualifizierten Person mit einem abgeschlossenen Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieure oder vergleichbarer Fachrichtungen durchzuführen.

Falls keine ausreichende Anzahl an geeigneten Bäumen auf der Kernfläche 98 ausgewählt werden kann, ist zusätzlich die Kernfläche 169 (gemäß Maßnahmenkonzept vom 28.02.2019, Karte „Überblick Lage der Kernflächen Nr. 98 und Nr. 169“) hinzuzuziehen.

Die Anbringung jedes Kunsthorstes ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu dokumentieren. Dabei sind die GPS-Koordinaten der ausgewählten Bäume zu ermitteln und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen mitzuteilen. Die Funktionsfähigkeit der Kunsthorste ist jährlich zu überprüfen; bei Bedarf sind die Kunsthorste zu reparieren bzw. zu ersetzen.

Zur Beruhigung des Umfeldes der Horstbäume ist die Jagdausübung in den o.g. Kernflächen von 1. März bis 30. September zu unterlassen. Dies ist in die vertraglichen Regelungen zur Horstschutzzone mit aufzunehmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 11.32).

Die vertraglichen Nachweise über die Installation der Kunsthorste und die Beruhigung des Umfeldes nach den o.g. Vorgaben auf den genannten Kernflächen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, oder Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vorzulegen.

- 11.34 Zur Stützung der lokalen Population der Art Rotmilan sind Ablenkflächen durch Schaffung von attraktiven Nahrungshabitaten für die Zielart auf mindestens 12 ha Gesamtfläche einzurichten („Anlage von Nahrungshabitaten für Milane“, Maßnahmenkonzept vom 28.02.2019, Maßnahmenblatt Nr. 6). Die Schaffung von attraktiven Nahrungshabitaten ist durch die Einrichtung von Futtergrünland, beispielsweise mit Klee gras oder Luzernen mit einer Staffel-Mahd maximal alle fünf Tage im Zeitraum von 1. April bis 30. September oder ergänzend durch eine extensive Beweidung umzusetzen. Zudem ist die Anlage von Blühstreifen mit gebietsheimischem Saatgut, Saumstrukturen und Brachen auf Teilflächen umzusetzen. Mehrjährige Brachen sind einmalig im Juni zu mähen.

Für die Umsetzung der Maßnahme sind Flächen innerhalb des Suchraumes nördlich von Rainrod möglichst im Abstand zwischen 1.000 m und 2.000 m vorzusehen (vgl. Karte 2.1 „Lage von geeigneten und relevanten Maßnahmenflächen“, Stand: 21.12.2018 sowie Übersichtskarte „Suchraum Nahrungshabitat“ in: Verpflichtungserklärung der Betreiberin „Verpflichtungserklärung Berücksichtigung der Vorranggebiete Gewerbe Industrie auf dem Gebiet der Stadt Alsfeld“ vom 09.04.2019).

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, oder Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ein Ausführungskonzept mit der endgültigen Festlegung der Maßnahme je Flurstück vorzulegen.

Die vertraglichen Nachweise über die Umsetzung der Maßnahme auf den o.g. Flächen und nach den o.g. Vorgaben sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, oder Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vorzulegen.

Die Mahdtermine und die Art der Bewirtschaftung sind pro Jahr zu dokumentieren, für die Dauer des Betriebs der Windenergieanlagen H 4, H 5 und H 6 aufzubewahren und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auf Nachfrage vorzulegen.

Die Funktionskontrolle der Maßnahmen ist von einer fachlich qualifizierten Person mit einem abgeschlossenen Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieure oder vergleichbarer Fachrichtungen vorzunehmen und zu dokumentieren.

Die Ergebnisse der Kontrolle sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, oder Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, zusammen mit den Monitoringberichten gemäß der Nebenbestimmung Nr. 11.35 bis zum 31. Oktober jährlich bis zum Abschluss des Monitorings vorzulegen. Die Art und Weise der Funktionskontrolle ist als Bestandteil des Ausführungskonzeptes zu regeln.

11.35 Für die populationsstützenden Maßnahmen „Anbringen von Baummanschetten und Beruhigung des unmittelbaren Umfeldes“ (vgl. Nebenbestimmung Nr. 11.32) und „Anbringen von Kunsthorsten und Beruhigung des unmittelbaren Umfeldes“ (vgl. Nebenbestimmung Nr. 11.33) ist ein mindestens 5-jähriges Monitoring („Rotmilan-Monitoring“) durchzuführen.

Gegenstand des Monitorings ist die jährliche Besatzkontrolle der Horste auf den mit Manschetten ummantelten Bäumen, der ausgebrachten Kunsthorste sowie der Horste Nr. 4, 5, 12 und 16.

Das Monitoring ist von einer fachlich qualifizierten Person mit einem abgeschlossenen Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieure oder vergleichbarer Fachrichtungen durchzuführen.

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, der Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, oder Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, ein Monitoringkonzept zur Zustimmung vorzulegen.

Die jährliche zu erstellenden Monitoringberichte nach den o. g. Vorgaben sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen jeweils bis zum 31. Oktober unaufgefordert vorzulegen.

Nach Ablauf der 5 Jahre wird seitens der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen geprüft, ob das Monitoring beendet werden kann.

11.36 Auflagenvorbehalt gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG

Auf der Grundlage der Monitoringergebnisse (vgl. Nebenbestimmung Nrn. 11.34 und 11.35) bleibt die Festsetzung nachträglicher Auflagen gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG im Sinne eines Risikomanagements für folgende Fälle vorbehalten.

- Für den Fall des ausbleibenden Besatzes durch mindestens ein Rot- oder Schwarzmilan-Brutpaar bleibt die Forderung der Verlegung von Kunsthorsten vorbehalten.
- Für den Fall von Nahrungsengpässen und/oder für den Fall der Verschlechterung des Bestandes der Arten Rot- und Schwarzmilan im Untersuchungsraum des Monitorings (vgl. Nebenbestimmungen Nrn. 11.34 und 11.35) bleibt der temporäre Einsatz (über höchstens vier zusammenhängende Jahre) von zwei Luderplätzen innerhalb des Suchraums nördlich von Rainrod (vgl. Karte 2.1, „Lage von geeigneten und relevanten Maßnahmenflächen“, Stand: 21.12.2018) vorbehalten. Als Grundlage dienen das Monitoring und die Funktionskontrolle sowie die Karte 2.2 („Horstbäume von Rotmilan und Schwarzmilan, an denen Manschetten zum Schutz von Prädatoren angebracht werden sollen“), Stand: 18.12.2018.

11.37 Der bei den Bauarbeiten anfallende Erdaushub darf, wenn eine Zwischenlagerung direkt vor Ort erfolgen soll, nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager-/ Eingriffsflächen zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel.

11.38 Sofern bei den Bauarbeiten Überschussmassen anfallen, die nicht vor Ort im unmittelbaren Nahbereich der Windenergieanlagen verwertet, d.h. wieder eingebaut werden können, sind diese vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

11.39 Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer Oberbodenbedeckung zu versehen,

die als Vegetationstragschicht ausreicht. Zur Einsaat ist autochthones, zertifiziertes Saatgut (Regiosaatgut) zu verwenden.

Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, oder Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, herbeizuführen.

11.40 Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Vermessung der Eingriffsflächen durch eine fachkundige Person oder ein fachkundiges Planungsbüro zu veranlassen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass über den geplanten Umfang hinaus keine zusätzlichen Flächen für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe beansprucht wurden.

Zusätzlich ist die Flächengröße der zur Vergrämung von Rot- und Schwarzmilan erforderlichen Ansaat (vgl. Nebenbestimmung Nr. 11.30) je Windenergieanlage im Gelände zu vermessen.

Das Vermessungsprotokoll ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, oder Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, spätestens sechs Wochen nach Vorliegen der Baufertigstellungsanzeige vorzulegen.

11.41 Sofern der Betrieb einer der neu errichteten Windenergieanlagen dauerhaft eingestellt wird, ist sie innerhalb eines Jahres vollständig, einschließlich des kompletten Fundaments, rückzubauen und die beanspruchte Fläche ist in ihrem ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

11.42 Die als Ausgleichsmaßnahme vorgesehene Stilllegung (Herausnahme aus der forstwirtschaftlichen Nutzung) des naturnahen Buchenaltholzbestandes auf der Kernfläche Nr. 98 des Forstamts Romrod in der Gemarkung Rainrod, Flur 14, Flurstück 3/4, ist mit Beginn der Baumaßnahmen (hier: Beginn der Baumfällung) herbeizuführen.

11.43 Für die zum Zwecke der Errichtung der Windenergieanlagen des Windparks Homberg II erforderlichen Eingriffe i. S. d. § 14 BNatSchG ergibt sich nach dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung unter Berücksichtigung der Befristung der Genehmigung auf max. 30 Jahre ein Biotopwertdefizit von 263.112 Biotopwertpunkten für die Eingriffe in den Naturhaushalt.

Aus der Ersatzaufforstung von 20.946 m² resultiert ein Biotopwertgewinn von 125.676 Punkten. Damit ergibt sich ein verbleibender Kompensationsbedarf von 137.436 Punkten. Zusätzlich erfolgt eine Waldstilllegung auf 13.800 m² der Kernfläche Nr. 98 des Forstamts Romrod in der Gemarkung Rainrod, Flur 14, Flurstück 3/4, die eine Biotopaufwertung von 138.000 Punkten zur Folge hat. Damit ist der Eingriffsbilanzierung vollständig ausgeglichen und es verbleibt ein Biotopwertüberschuss von 564 Biotopwertpunkten.

Für die nicht ausgleichbaren Eingriffe, wie hier für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, hat die Verursacherin eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG, hier in Höhe von 20.241,00 Euro, zu leisten.

Der Betrag ist vor Baubeginn (hier: vor Beginn des Turmbaus) zu zahlen.

Betrag: 20.241,00 €

Referenznummer: 8951060161531459

Aktenzeichen: RPGI-53.1-77p3600/45-2017/1

Konto:

HCC-HMUKLV Transfer

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03

BIC: HELADEFXXX

Zur haushaltstechnischen Abwicklung wird gebeten, der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, oder Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, den Maßnahmenbeginn rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, anzuzeigen.

12. Forstwirtschaft / Forstrecht**12.1 Hinweis:**

Gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) handelt ordnungswidrig, wer ohne Genehmigung Wald umwandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

12.2 Hinweis:

Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 8 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) handelt ordnungswidrig, wer einer Auflage bzgl. der Wiederaufforstung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

12.3 Hinweis:

Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

12.4 Hinweis:

In den Nebenbestimmungen der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen (Ziffer V. 12 Forstwirtschaft / Forstrecht) verwendete Begriffe werden wie folgt definiert:

- a. „Beginn der (Baum)Fällungsmaßnahme“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz ohne Stockrodung.
- b. „Beginn der Rodungsmaßnahme“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) über das Räumen der Fläche von liegendem Holz bis zum Abschluss der Stockrodung (Fräßen, Mulchen, Ziehen per Raupe). Für den Fall, dass die Stockrodung zeitlich getrennt zu der (Baum)Fällungsmaßnahme stattfindet, ist die Rodungsmaßnahme (Stockrodung) separat anzuzeigen.
- c. „Beginn der Erdbaumaßnahmen“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen / Geländemanipulation im Anschluss an die Stockrodung (Rodungsmaßnahme).
- d. „Beginn der (sonstigen) Baumaßnahmen“ umfasst sämtlicher Arbeiten vom Beginn der (Baum)Fällungsmaßnahme inkl. bauvorbereitender Maßnahmen (Markierungen durch Zaun, Farbe o.ä.) bis zur Inbetriebnahme.

- 12.5 Der Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen (s. Ziff. 12.4) ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, rechtzeitig schriftlich (mind. 3 Wochen vorab) anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Forstbehörde auch einem früheren Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen zustimmen.
- 12.6 Hinweis:
Vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen ist das Einverständnis zur Waldrodung des jeweiligen Waldeigentümers einzuholen.
- 12.7 Der Beginn der Erdbaumaßnahmen (s. Ziff. 12.4) ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, rechtzeitig schriftlich (mind. 3 Wochen vorab) anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Forstbehörde auch einem früheren Beginn der Erdaushubmaßnahmen zustimmen.
- 12.8 Vor den Fällungs- und Rodungs-, den Erdbau- sowie den sonstigen Baumaßnahmen (s. Ziff. 12.4) ist das Hessische Forstamt Romrod, Zeller Straße 14, 36329 Romrod, rechtzeitig schriftlich (mind. 3 Wochen vorab) zu informieren, sofern nicht die Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar einem früheren Beginn zugestimmt hat. Einzelheiten zur Ausführung der Maßnahmen (Wegesperrungen, Sicherstellung der geregelten Holzabfuhr, Waldschutz usw.) sind mit dem Forstamt abzustimmen.
- 12.9 Die Fällungs- und Rodungsmaßnahmen erfolgen unter der Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Romrod, Zeller Straße 14, 36329 Romrod.
- 12.10 Die vorübergehenden sowie dauerhaften Rodungs- und Umwandlungsflächen sind frühzeitig vor Beginn der Maßnahmen im Gelände einzumessen und dauerhaft zu verpflocken.
- 12.11 Der genehmigte Eingriffsbereich (Rodungsfläche) im Wald ist während der kompletten Bauphase, also noch vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme, dauerhaft mit einer optischen Barriere zu markieren. Geeignete Barrieren sind: Kunststoff-Absperrnetz/Fangzaun (Farbe: orange, Höhe: 1 m, ohne Metalllitzen) mit flexiblen Absperrhaltern (Pfosten), Errichtung noch vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten. Alternative: Farblich markierte Holz- oder Metallpfosten (Mindestlänge 2 m, Maximalabstand zum nächsten Pfosten 5 m) Errichtung vor der Fällungs- und Rodungsmaßnahme mit Spannen des Kunststoff-Absperrnetz/Fangzaun (Farbe: orange, Höhe: 1 m) direkt im Anschluss an die Baumfällungsarbeiten. Hiervon abweichende Barrieren sind mit der Oberen Forstbehörde vor Errichtung abzustimmen. Zwischen jeder Zaunrolle (herstellerbedingt 30 m bzw. 50 m) ist ein 3 m breiter Bereich für die Bodenfauna auszusparen. Vor Abbau der optischen Barriere ist die Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen einzuholen.
- 12.12 Der Vollzug der Errichtung der optischen Barriere zur Einhaltung der Eingriffsbereiche ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen vor dem Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen schriftlich inkl. Fotodokumentation anzuzeigen. Mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.
- 12.13 Nach Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen zum Abbau sind die optische Barriere sowie sonstige Markierungen zur Einhaltung der Eingriffsbereiche vollständig abzubauen und fachgerecht zu entsorgen.

- 12.14 Es ist eine ökologische Baubegleitung, unter anderem auch zur Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches, durchzuführen. Die hierfür vorgesehene(n) Person(en) ist/sind der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, vor Beginn der Maßnahme zu benennen. Sie muss/müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieure oder einer vergleichbaren Fachrichtung nachweisen können.
- 12.15 Die ökologische Baubegleitung hat in der Zeit der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen und in der Zeit der Erdbaumaßnahmen jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches sowie der forstrechtlichen Nebenbestimmungen zu sorgen. Die Einweisung des Rodungs- sowie Erdbaupersonals ist schriftlich zu dokumentieren. Feststellungen von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind direkt und unverzüglich der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen schriftlich sowie fernmündlich anzuzeigen. Sollte die ökologische Baubegleitung nicht in der Lage sein, für die Sicherstellung der Einhaltung der Eingriffsbereiche zu sorgen (insbesondere durch Krankheit, Urlaub usw.) so haben die Baumfällungs- und Rodungsmaßnahmen sowie die Erdbaumaßnahmen in dieser Zeit zu ruhen.
- 12.16 Die ökologische Baubegleitung hat während der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen sowie während der Erdbaumaßnahmen wöchentlich einen Bericht zu erstellen und diesen der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen unaufgefordert jeweils in der Folgewoche vorzulegen. Der Bericht soll mindestens Angaben darüber enthalten, welche Baumaßnahmen auf der Baustelle durchgeführt wurden, ob Abweichungen von der Genehmigung auftraten, ob es besondere Vorkommnisse gab und welche Baumaßnahmen für die nächste Woche geplant sind. Fanden in einer Berichtswoche keine Arbeiten statt, so ist dies ebenfalls zu berichten. Zusätzlich ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen nach Ende der gesamten Baumaßnahmen ein Abschlussbericht vorzulegen. Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben darüber enthalten, ob die Eingriffsbereiche eingehalten worden sind. Hierzu sind die kompletten Eingriffsbereiche zu vermessen und im Abschlussbericht differenziert nach «dauerhafte Rodungsfläche genehmigt», «dauerhafte Rodungsfläche umgesetzt», «vorübergehende Rodungsfläche genehmigt», und «vorübergehende Rodungsfläche umgesetzt» darzustellen.
- 12.17 Die Stockrodung hat mit einem Verfahren zu erfolgen, das eine Trennung des organischen Materials (Wurzeln und Stöcke) vom Ober- und Unterboden zulässt (kein Einsatz eines Mulchers, einer Fräse usw.).
- 12.18 Die Lagerung von Erdaushub darf, wenn eine Zwischenlagerung direkt vor Ort erfolgen soll, nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager-/ Eingriffsflächen erfolgen, d.h. nur dort darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräßgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.
- 12.19 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die angefallenen Erdüberschussmassen, welche nicht im Bereich der Windkraftanlagen wieder eingebaut werden können, vollständig zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.
- 12.20 Vorübergehende Rodungsflächen, für die eine anschließende Wiederaufforstung vorgesehen ist, sind vor der Wiederaufforstung von sämtlichen bodenfremden Materialien (insbesondere Schotter, Bauschutt, Verpackungsmitteln, Geovliesen) zu befreien und nach Rücksprache mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen in einen bepflanzbaren Zustand zu versetzen. Diese Flächen sind ausreichend tiefenzulockern, mit einer

hinreichend mächtigen Schicht an kultivierbarem Boden im Sinne einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (möglichst. 0,5 m, mindestens 0,3 m Mächtigkeit) zu versehen und dürfen nur soweit wie unvermeidbar verdichtet werden.

- 12.21 Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzbaren Oberbodenschicht (nach Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen) zu versehen. Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen durchzuführen.
- 12.22 Die Verwendung von Mischbindern zur Herstellung von Mörtel und hydraulischen Bindemitteln (wie Zement) ist lediglich auf die Kranstellfläche und die Zuwegung zu beschränken. Kranauslegerflächen, Lagerflächen (Erdlager, Blattlager) und Montageflächen sind ohne derartige Mittel zu befestigen.
- 12.23 Das Ausspülen von Betonmischfahrzeugen hat in einem ausreichend dimensionierten und wasserundurchlässigen Behältnis zu erfolgen. Das Spülwasser und die Betonreste sind fachgerecht zu entsorgen.
- 12.24 Hinweis:
Für die Benutzung von Waldwegen (Befahrung, nicht Ausbau) ist die Zustimmung der jeweiligen Waldbesitzerin/des jeweiligen Waldbesitzers nach § 15 Abs. 5 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) einzuholen.
- 12.25 Alle benutzten Waldwege sind – soweit erforderlich – innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wiederherzustellen. Die Wegewiederherstellung hat unter der Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Romrod nach Regeln des forstfachlichen Wegebaus zu erfolgen.
- 12.26 Die forstliche Infrastruktur (Waldwege, Rückewege und Rückegassen, Wassergräben, Durchlässe usw.) ist im Anschluss an die Baumaßnahme unverzüglich wieder anzubinden.
- 12.27 Die Kranauslegerflächen sind von Gehölzen freizuhalten, d.h. der Bewuchs darf nicht den Charakter einer forstlichen Dickung annehmen.
- 12.28 Die Wiederaufforstung der vorübergehend gerodeten Flächen ist unter Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Romrod zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen innerhalb von einem Jahr mit standortgerechten, heimischen Baumarten durchzuführen. Zusammensetzung der Gehölzarten, Pflanzverband, Pflanzengröße usw. sind mit dem Hessischen Forstamt Romrod abzustimmen. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen.
- 12.29 Die Ersatzaufforstungen der dauerhaft gerodeten Flächen ist unter Aufsicht und Kontrolle der Hessischen Forstämter Romrod und Schotten innerhalb von zwei Jahren nach Rodungsbeginn mit standortgerechten, heimischen Baumarten durchzuführen. Zusammensetzung der Gehölzarten, Pflanzverband, Pflanzengröße usw. sind mit den Hessischen Forstämter Romrod und Schotten abzustimmen. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen.
- 12.30 Der Vollzug der Ersatz- und auch der Wiederaufforstung ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und in geeigneter Form nachzuweisen. Mit der Oberen Forstbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

12.31 Sollte es bei den Wiederaufforstungen bzw. den Ersatzaufforstungen zu Pflanzenausfällen kommen, ist so lange nachzupflanzen, bis die Kultur gesichert ist. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen gegen Wildschäden (z. B. Gatterung, Einzelschutz) durchzuführen.

12.32 Hinweis:

Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen, die zu einer erhöhten Waldbeanspruchung führen, sind unzulässig und bedürfen einer Genehmigung.

12.33 Die Genehmigung für die Waldumwandlung ergeht unter der Auflage, dass die Genehmigungsinhaberin für die nur vorübergehend gerodeten Flächen von zusammen 7.928 m² (WEA H 4 mit 2.779 m²; WEA H 5 mit 2.067 m², WEA H 6 mit 3.082 m²) mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung eine Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt 19.820 € (in Worten neunzehntausendachthundertzwanzig Euro) leistet

Die Sicherheitsleistung ist bei der Oberen Forstbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar zu hinterlegen.

Sofern einzelne Anlagen nicht zur Umsetzung gelangen, reduziert sich diese Sicherheitsleistung entsprechend der oben genannten Flächenanteile. Die Sicherheitsleistung ist den einzelnen Windenergieanlagen anteilig entsprechend der oben genannten Flächenanteile zugeordnet (relevant bei der Veräußerung von einzelnen Anlagen).

Die Sicherheitsleistung hat in der Regel durch Bankbürgschaft zu erfolgen. In begründeten Fällen kann nach Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auch eine andere vergleichbare Sicherheit geleistet werden.

Die Sicherheitsleistung ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme und bis zu dem Zeitpunkt zu leisten, an dem die Kultur als gesichert gilt.

13. Landwirtschaft und Marktstruktur

13.1 Aufforstungen derzeit landwirtschaftlich genutzter Flächen sind ausschließlich auf insgesamt rund 2,1 ha auf den dafür vorgesehenen Ersatzaufforstungsflächen in der Gemeinde Grebenhain, Gemarkungen Vaitshain (Fl.2/Flst.8, 0,49 ha), Metzlos (Fl.2/Fst.10, 0,37 ha) und Nösberts-Weidmoos (Fl.4/Flst. 63, 0,39 ha) sowie in der Gemeinde Feldatal, Gemarkung Groß-Felda (Fl.12/Flst.24, 0,85 ha) zulässig.

13.2 Abweichungen von den genehmigten Aufforstungsflächen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedürfen, soweit eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erfolgen soll - über die erforderliche forstrechtliche Genehmigung hinaus - der schriftlichen Zustimmung des zuständigen Fachdezernates beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 51.1, Landwirtschaft und Marktstruktur, Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar.

14. Denkmalschutz / Denkmalpflege

14.1 Bei den Erdarbeiten ist in besonderem Maß auf Boden- bzw. Kleindenkmäler (z.B. historische Grenzsteine oder Flurdenkmäler) oder auf Strukturen, die auf Boden- oder Kulturdenkmäler aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit hinweisen, zu achten. Sollten Hinweise auf entsprechende Funde auftreten, sind diese unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, Schloss Biebrich/Ostflügel, 65203 Wiesbaden, oder Außenstelle Marburg, Ketzlerbach 10, 35037 Marburg, zu melden.

- 14.2 Die Funde und die Fundstellen sind bis zu einer Besichtigung durch Vertreter/-innen der Denkmalfachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz).
- 14.3 Sollte es im Zuge der Bauarbeiten zur Errichtung der Windkraftanlagen, Zuwegungen oder Kabeltrassen unmöglich sein, solche Kleindenkmäler in situ zu erhalten, so sind die Standorte einzumessen, die Denkmäler zu bergen und nach Abschluss der Arbeiten wieder in der ursprünglichen Position aufzustellen.
- 14.4 Hinweis: Im Bereich des Vorhabens können aus denkmalpflegerischer Sicht bedeutende Bodendenkmäler oder Strukturen, die auf Boden- oder Kulturdenkmäler aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit hinweisen, auftreten. Die erfolgte Prospektion im Planungsbereich hat entsprechende Hinweise auf archäologisch relevante Strukturen, insbesondere im Bereich der geplanten Zuwegung (historische Landwehr, Ochsenweg) erbracht.
- 14.5 Hinweis: Zur Sicherung von denkmalpflegerisch relevanten Funden und Fundstellen kann die zuständige Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, Schloss Biebrich/Ostflügel, 65203 Wiesbaden oder Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um solche Stellen in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz).
- 14.6 Hinweis: Die Denkmalfachbehörde, Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, Schloss Biebrich/Ostflügel, 65203 Wiesbaden oder Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, ist berechtigt, solche Funde zu bergen, auszuwerten und zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen.

VI. Begründung

1. Vorbemerkung

Die Gliederung der nachfolgenden Begründung folgt in ihrer Systematik zur Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen, der Abhandlung der vorgebrachten Einwendungen sowie der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen den Vorgaben der 9. BlmSchV (§ 21).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der zusammenfassenden Darstellung und der Bewertung der Umweltauswirkungen ist unter Nr. 4 der Begründung dargestellt, die geltend gemachten Einwendungen werden in Nr. 5 thematisch zusammengefasst und erörtert und die Ergebnisse der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sind in Ziffer 6 begründet.

2. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 BlmSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV).

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- u. -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014, GVBl. 2014, S.331, das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen folgt aus den §§ 1, 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 240).

3. Verfahren

3.1 Vorbemerkungen:

Gemäß § 25 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882) (im Folgenden: 9. BlmSchV), sind Verfahren, die vor dem Inkrafttreten einer Änderung dieser Verordnung begonnen worden sind, nach den Vorschriften der geänderten Verordnung zu Ende zu führen. Das Genehmigungsverfahren begann mit Antragseingang, mithin vor Inkrafttreten der geänderten Verordnung. Die Übergangsregelung des § 25 Abs. 1 a der 9. BlmSchV kommt vorliegend nicht zur Anwendung, so dass das Verfahren nach der geänderten 9. BlmSchV zu führen war.

Hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsvorprüfung gilt § 74 Abs. 1 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2017 BGBl. I S. 3370 (im Folgenden: UVPG). Danach sind für Vorprüfungen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet wurden, die bisherigen Vorschriften über die Vorprüfung des Einzelfalls weiter anzuwenden. Konkret bedeutet dies, dass die bereits vor dem genannten Zeitpunkt eingeleiteten oder durchgeführten Verfahrensschritte der Vorprüfung nicht unter Zugrundelegung des neuen Rechts wiederholt zu werden brauchen. Für die noch nicht durchgeführten Verfahrensschritte der Vorprüfung gelten dann ebenfalls noch die bisherigen Vorschriften. Führt eine nach Abs. 1, d.h. nach bisherigem Recht, durchgeführte Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass eine

UVP-Pflicht besteht, ist die nachfolgende Umweltverträglichkeitsprüfung vorbehaltlich des Absatzes 2 nach den Vorschriften dieses Gesetzes, das heißt nach neuem Recht durchzuführen. Die Anwendung der bisherigen Vorschriften endet in diesen Fällen also mit Abschluss der Vorprüfung. (vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/11499, S. 111). So liegt der Fall hier. Die UVP-Vorprüfung war mit Feststellung der UVP-Pflicht im Vermerk vom 10.05.2017 abgeschlossen. Das neue UVPG trat erst danach am 16.05.2017 in Kraft. Die UVP-Vorprüfung war daher bei Inkrafttreten des neuen UVPG bereits abgeschlossen. Diese musste nicht nach neuem Recht wiederholt werden. Für die UVP selbst war sodann das neue Recht anzuwenden.

3.2 Vorlauf zum Verfahren:

Ursprünglich hatte die Cube Engineering GmbH, Borselstraße 16, 22765 Hamburg, im Namen und Auftrag der WSB Windpark Homberg GmbH & Co. KG, Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden, mit Datum vom 03.03.2016, abgegeben am 11.03.2016, den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zunächst 7 Windkraftanlagen vom Typ Vestas V-126 3,3/3,45 MW mit 137 m Nabenhöhe, 126 m Rotordurchmesser, 200 m Gesamthöhe und je 3,45 MW Nennleistung in Alsfeld am Standort Homberg gestellt.

Neben der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlagen selbst umfasste der Antrag auch die erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, die Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen sowie die mit der Maßnahme verbundenen Rodungs-, Wiederaufforstungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Der ebenfalls erforderliche Ausbau von Wegen sowie die Verlegung der Kabeltrasse waren nicht Gegenstand des Antrages nach BImSchG, da diese Maßnahmen von der Anlagendefinition der 4. BImSchV nicht erfasst sind. Hierzu wurden von der Antragstellerin parallel gesonderte Genehmigungen beantragt.

Am 17.06.2016 nahm die WSB Windpark Homberg GmbH & Co. KG den Genehmigungsantrag für die Windkraftanlagen H 4, H 5 und H 6 zurück. Das Vorhaben Windpark Homberg wurde damit von vormals 7 auf dann nur noch 4 Windkraftanlagen reduziert. Für diese 4 Windkraftanlagen wurde am 16.09.2016 die Vollständigkeit der Antragsunterlagen bestätigt.

Am 26.10.2016 zog dann die WSB Windpark Homberg GmbH & Co. KG zusätzlich der Antrag für die Windkraftanlage H 7 wegen offensichtlich nicht gegebener Genehmigungsfähigkeit zurück.

Für die damit im Genehmigungsverfahren verbliebenen Windkraftanlagen H 1, H 2 und H 3 wurde mit Bescheid vom 12.12.2016, Az.: RPGI-43.1-53e-1020/1-2015/1 Homberg I/Br, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb erteilt.

3.3 Antragstellung und Verfahrensbeginn:

Mit Datum vom 20.10.2016, eingereicht mit Schreiben vom 23.10.2016, stellte dann die Cube Engineering GmbH im Namen und im Auftrag der WSB Windpark Homberg GmbH & Co. KG erneut einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der hier antragsgegenständlichen 3 Windkraftanlagen H 4, H 5 und H 6 am Standort Homberg in Alsfeld. Unter dem neuen Projektnamen Windpark Homberg II blieb es bei dem beantragten Anlagentyp Vestas V-126 3,3/3,45 MW mit 137 m Nabenhöhe, 126 m Rotordurchmesser, 200 m Gesamthöhe und je 3,45 MW Nennleistung.

Auch hier umfasst der Antrag neben der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlagen selbst auch die erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, die Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen sowie die mit der Maßnahme verbundenen Rodungs-, Wiederaufforstungs- und Ausgleichsmaßnahmen, nicht aber den ebenfalls erforderlichen Ausbau von Wegen sowie die Verlegung der Kabeltrasse, wofür jeweils gesonderte Genehmigungen beantragt werden.

In einem ersten Verfahrensschritt wurde eine Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen auf offensichtliche Mängel vorgenommen, die zu dem Ergebnis führte, dass die Unterlagen so unzu-

reichend waren, dass sie nicht für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens ausreichen. Wesentlicher Kritikpunkt war der fehlerhaft dargestellte Antragsgegenstand, der sich noch immer auf 7 Anlagen bezog. Es war nicht zu erkennen, dass in der Zwischenzeit die Anträge für 3 Anlagen genehmigt und für eine Anlage zurückgezogen worden waren und dass der neu eingereichte Antrag nur den geänderten Antragsgegenstand von 3 Windkraftanlagen umfasste.

Mit Datum vom 22.11.2016 wurde der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass zwischenzeitlich die VSB Windpark Homberg GmbH & Co. KG, Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden Rechtsnachfolgerin der WSB Windpark Homberg GmbH & Co. KG, Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden, geworden und demzufolge als neue Vorhabensträgerin bzw. Antragstellerin in das Verfahren eingetreten war.

Das o.g. Prüfergebnis wurde daraufhin der Antragstellerin VSB (vormals WSB) Windpark Homberg GmbH & Co. KG und der Entwurfsverfasserin cube Engineering GmbH am 15.12.2016 mitgeteilt, verbunden mit der Aufforderung zur grundlegenden Überarbeitung und Neueinreichung des Genehmigungsantrags mit den zugehörigen Unterlagen.

Dementsprechend wurde der Antrag nach grundlegender Überarbeitung der Antragsunterlagen und mit geändertem Antragsgegenstand von der Cube Engineering GmbH im Namen und im Auftrag der VSB Windpark Homberg GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 23.02.2017 und mit neuem Antragsdatum vom 23.01.2017 nochmals neu eingereicht.

Mit Schreiben vom 03.03.2017 wurde das Genehmigungsverfahren von der Genehmigungsbehörde durch die Beteiligung der Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche von dem Vorhaben berührt werden (gemäß § 10 Abs. 5 BlmSchG), eingeleitet. Parallel zum Beteiligungsverfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung vorgenommen.

3.4 Umweltverträglichkeitsvorprüfung:

Die Prüfung, ob für das beantragte Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, wurde gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749, 2753) durchgeführt (im Folgenden UVPG a.F.). Sie wurde unverzüglich nach Antragstellung im Feb. 2017 begonnen und im Mai 2017 abgeschlossen. Das Ergebnis dieser UVP-Vorprüfung ist in dem Aktenvermerk vom 10.05.2017 dokumentiert.

Der zu prüfende Antragsgegenstand umfasst die Errichtung und den Betrieb von 3 Windkraftanlagen vom Typ Vestas V-126 3,45 mit 137 m Nabenhöhe, 126 m Rotordurchmesser, 200 m Gesamthöhe und jeweils 3,45 MW Nennleistung einschließlich der dazu notwendigen Stichwege, Lager-, Kranstell- und Montageflächen. Der Betrieb der Anlagen soll, abhängig von den Windverhältnissen, maximal kontinuierlich an 24 Std. pro Tag und an 7 Tagen pro Woche (365 Tage pro Jahr) erfolgen und ist über einen Zeitraum von 30 Jahren ab Erteilung der Genehmigung vorgesehen. Die zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart vorgesehene dauerhafte Rodungsfläche beträgt für die 3 Windkraftanlagen zusammen ca. 20.000 m², also ca. 2 ha, die Ersatzaufforstung erfolgt in gleicher Flächengröße.

Die Errichtung und der Betrieb einer solchen Windfarm stellt ein Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung dar.

Ob ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, richtet sich nach § 3b Abs. 1 UVPG a.F. Danach besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP für ein in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführtes Vorhaben, wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen (Satz 1) bzw. bestimmte Größen- oder Leistungswerte erreicht oder überschritten werden (Satz 2).

Nach den Kennzeichnungen in Spalte 1 zur Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVPG a.F. ist die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit Anlagen in einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern

bei 20 oder mehr Windkraftanlagen UVP-pflichtig (Nr. 1.6.1; X), bei 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen (Nr. 1.6.2; A), bei 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen eine standortbezogene Vorprüfung (Nr. 1.6.3; S).

Nach der Kennzeichnung in Spalte 1 (X) zur Nr. 17.2 der Anlage 1 zum UVPG a.F. ist die Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 10 ha oder mehr Wald UVP-pflichtig, bei 5 ha bis weniger als 10 ha Wald ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, bei 1 ha bis weniger als 5 ha Wald eine standortbezogene Vorprüfung. Aufforstungen führen nach Nr. 17.1 der Anlage 1 zum UVPG a.F. ab einer Fläche von 2 ha zur standortbezogenen Vorprüfung, ab 20 ha zur allgemeinen Vorprüfung und ab 50 ha zur UVP-Pflicht.

Um die Entscheidung über die Zuordnung zu einer der Nrn. der Anlage 1 zum UVPG a.F. treffen zu können, ist in einem ersten Prüfschritt die Frage zu beantworten, welche beantragten, bestehenden und geplanten Windkraftanlagen zu dem Vorhaben „Windfarm“ im Sinne der Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVPG a.F. zählen. Eine Windfarm im Sinne der Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVPG a.F. ist dadurch gekennzeichnet, dass sie aus mindestens 3 Windenergieanlagen besteht, die einander räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren. Entscheidend für das Vorhandensein einer Windfarm ist der räumliche Zusammenhang der einzelnen Anlagen. Sind die Anlagen so weit voneinander entfernt, dass sich die maßgeblichen Auswirkungen nicht summieren, so behält jede für sich den Charakter einer Einzelanlage. Verbindliche gesetzliche Bewertungsvorgaben, etwa in der Form standardisierter Maßstäbe oder Rechenverfahren hinsichtlich der räumlichen Zuordnung von Windenergieanlagen, die eine Windfarm bilden, gibt es nicht.

Im hier zu prüfenden Fall sind zunächst als Antragsgegenstand selbst die 3 Windkraftanlagen vom Typ Vestas V-126 3,45 mit einer Gesamthöhe von 200 m am Standort „Homberg II“ in Alsfeld, Gemarkung Alsfeld, zu betrachten.

Am gleichen Standort in Alsfeld, Gemarkung Alsfeld, wurde mit Datum vom 12.12.2016 der Windpark „Homberg I“ mit 3 Windkraftanlagen gleichen Typs genehmigt. Diese Anlagen wurden 2017 errichtet und im Dez. 2017 in Betrieb genommen. Sie liegen in unmittelbarer Nähe zu den hier beantragten Anlagen und werden mit diesen zusammen den Windpark „Homberg“, bestehend aus den Teilen „Homberg I“ und „Homberg II“ bilden.

In einer Entfernung von etwa 1,5 km in südlicher Richtung zum Standort befindet sich eine weitere Windkraftanlage vom Typ Enercon E-40/6.44 mit 78 m Nabenhöhe. Diese liegt in der Gemeinde Schwalmtal, Gemarkung Rainrod und ist bereits seit vielen Jahren in Betrieb. Diese Bestandsanlage befindet sich mit einem Abstand von 1,5 km in relativ großer Entfernung zu den hier gegenständlichen Anlagen und wird in der Wahrnehmung in der Landschaft nicht den optischen Eindruck eines gemeinsamen Windparks mit diesen bilden. Es existiert kein funktionaler Zusammenhang zwischen der Bestandsanlage und den neu geplanten Anlagen, z. B. über gemeinsame Betriebseinrichtungen o. Ä. und die Anlagen liegen auch nicht in demselben Vorranggebiet (die Bestandsanlage befindet sich vielmehr außerhalb von Vorranggebieten). Gemeinsame überschneidende Einwirkbereiche, z.B. naturschutz- oder immissionsschutzrechtlicher Art sind ebenfalls nicht zu erkennen.

Weitere in Betrieb befindliche Windkraftanlagen gibt es im näheren, hier zu betrachtenden Umkreis nicht und es befinden sich auch keine weiteren Windkraftanlagen im näheren Umfeld im Genehmigungsverfahren.

In der Gesamtbetrachtung war damit festzustellen, dass im vorliegenden Fall am Standort „Homberg“ in Alsfeld eine Windfarm mit insgesamt 6 Windkraftanlagen, bestehend aus den hier beantragten 3 Anlagen des Windparks „Homberg II“ und den bereits in Betrieb befindlichen 3 Anlagen des Windparks „Homberg I“ entstehen wird und daher im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit zu beurteilen ist.

Diese Windfarm stellt ein Vorhaben im Sinne der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.) dar. Für solche Vorhaben ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Errichtung und der Betrieb einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Zu prüfen sind im Einzelnen die Kriterien Merkmale des Vorhabens (Anlage 2, Nr. 1 UVPG a.F.), Standort des Vorhabens (Anlage 2, Nr. 2 UVPG a.F.) und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Anlage 2, Nr. 3 UVPG a.F.). Dabei ist überschlägig zu prüfen, ob das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2, Nrn. 1 - 3 zum UVPG a.F. aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG a.F. zu berücksichtigen wären. Nach § 3c Satz 3 UVPG a.F. ist bei der Vorprüfung zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Die Prüfung erfolgt unter Einbeziehung der Angaben der Antragstellerin sowie der beteiligten Fachbehörden.

Ausschlaggebendes Argument der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG a.F. war die naturschutz- und speziell die artenschutzfachliche Aussage, nach der anhand der Erkenntnislage zum Zeitpunkt der Prüfung nicht abschließend beurteilt werden konnte, ob und wenn ja, wie ein anlage- und betriebsbedingter Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 BNatSchG für besonders geschützte Vogelarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Daraus folgte, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen des beantragten Windparkvorhabens nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden konnten. Demzufolge war die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festzustellen.

Das Ergebnis der Prüfung der UVP-Pflicht mit der Feststellung derselben wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) gemeinsam mit der Bekanntmachung des Vorhabens am 26.02.2018 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Ausgabe 9/2018, S. 322) sowie zeitgleich in den regionalen Tageszeitungen sowie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen öffentlich bekannt gegeben.

3.5 Wahl der Verfahrensart:

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 4 i. V. mit § 10 BImSchG als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

3.6 Durchführung des Verfahrens:

Das Verfahren wurde unter Beteiligung der Behörden und Stellen durchgeführt, deren Aufgabengebiete von dem Vorhaben berührt werden (§ 10 Abs. 5 BImSchG).

Im Einzelnen wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- die Stadt Alsfeld als Standortkommune hinsichtlich planungsrechtlicher Belange
- die angrenzende Kommune Schwalmtal als betroffene Nachbargemeinde
- der Kreisausschuss des Vogelsbergkreises hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen, brandschutztechnischen und denkmalschutzrechtlichen Belange, letzteres unter Beteiligung des Landesamtes für Denkmalschutz, Marburg
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher und infrastruktureller Belange
- das Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Schotten hinsichtlich straßenrechtlicher Belange
- der Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt

- der Erdbebendienst des Landes Hessen beim Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie in Wiesbaden
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des RP Gießen
 - Dezernat 25.1 hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik
 - Dezernat 31 hinsichtlich regional- und siedlungsplanerischer sowie bauleitplanerischer und bauplanungsrechtlicher Belange
 - Dezernate 41.1, 41.2 und 41.4 hinsichtlich wasser- und bodenschutzrechtlicher Belange und möglicher Altlastenflächen
 - Dezernate 42.1 und 42.2 hinsichtlich abfallrechtlicher Belange
 - Dezernat 43.1 hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange
 - Dezernat 44 hinsichtlich bergrechtlicher Belange
 - Dezernat 51.1 hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange
 - Dezernat 53.1 (Obere Forstbehörde) hinsichtlich forstrechtlicher Belange
 - Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) zu naturschutzrechtlichen Belangen

Zu Beginn des Verfahrens wurden die Antragsunterlagen von der Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der Fachbehörden und –stellen auf Vollständigkeit geprüft. Anhand der eingehenden Stellungnahmen ergaben sich Nachforderungen zu den Antragsunterlagen, die jeweils von der Genehmigungsbehörde an die Antragstellerin VSB Windpark Homberg GmbH & Co. KG bzw. an das von dort beauftragte Planungsbüro Cube Engineering GmbH gemeldet wurden. Die Nachforderungen wurden dort sukzessive abgearbeitet und die zur Fortführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen wurden mit mehreren Ergänzungslieferungen, zuletzt am 26.01.2018, nachgereicht.

Mit Vorlage aller für die Entscheidung über die Anlagen erforderlichen Unterlagen war der Antrag am 26.01.2018 vollständig im Sinne des § 10 Abs. 1 und 3 BlmSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BlmSchV, also für die Bekanntmachung und Auslegung. Daher konnte mit Schreiben vom 31.01.2018 die Vollständigkeit der Antragsunterlagen bestätigt werden. Mit diesem Datum begann die Verfahrensfrist von 7 Monaten gemäß § 10 Abs. 6a BlmSchG, innerhalb der von der Behörde über den Antrag zu entscheiden ist.

Parallel dazu ergaben sich im Laufe des Genehmigungsverfahrens aus den eingehenden Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Behörden sowie aus den im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung eingehenden Einwendungen Dritter noch weitere Nachforderungen zu den Antragsunterlagen, die jeweils von der Genehmigungsbehörde an die Antragstellerin bzw. das beauftragte Planungsbüro gemeldet wurden. Auch diese Nachforderungen wurden dort sukzessive abgearbeitet und es wurden jeweils die zur Fortführung des Verfahrens erforderlichen ergänzenden Nachtragsunterlagen nachgereicht. Die letzten Ergänzungen der Antragsunterlagen datieren vom 13.04.2019 (Verpflichtungserklärung der Antragstellerin zur Berücksichtigung der Vorranggebiete Gewerbe Industrie auf dem Gebiet der Stadt Alsfeld) und vom 22.08.2019 (Nachtragsunterlagen zur Ersatzaufforstung).

Wegen der weitreichenden Prüfaufträge, die sich im Zuge des Genehmigungsverfahrens aus den fachbehördlichen Stellungnahmen und der Öffentlichkeitsbeteiligung ergaben, musste die Genehmigungsbehörde von den Regelungen des § 10 Abs. 6a BlmSchG Gebrauch machen und die Frist für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag verlängern. Dies erfolgte erstmals am 02.08.2018, da die Frist von 7 Monaten nach Eingang des Antrags und der dazu erforderlichen Unterlagen, also nach Erlangen der Vollständigkeit, innerhalb der die zuständige Behörde gemäß § 10 Abs. 6a BlmSchG über einen Genehmigungsantrag entscheiden soll, zum 31.08.2018 endete. Zu diesem Zeitpunkt waren die Antragsunterlagen inhaltlich nicht abschließend prüffähig,

sodass Gründe für die Verlängerung der Verfahrensfrist vorlagen, die der Antragstellerin zuzurechnen waren. Darüber hinaus bedurfte es aufgrund des Antrags auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung von Verboten des BNatSchG einer sehr sorgfältigen fachlichen sowie rechtlichen Prüfung, wodurch eine besondere Schwierigkeit der Prüfung gegeben war, die eine Verlängerung der Verfahrensfrist erforderlich machte.

Von dieser Möglichkeit der Verlängerung der Verfahrensfrist musste von der Genehmigungsbehörde noch mehrmals Gebrauch gemacht werden, zuletzt am 11.07.2019.

Der mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung eingereichten Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung wurde von der Antragstellerin mit Schreiben vom 05.06.2019 zurückgenommen.

3.7 Beteiligung der Öffentlichkeit:

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 26.02.2018 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 9/2018 S. 322), in den Tageszeitungen Oberhessische Zeitung Alsfeld und Alsfelder Allgemeine sowie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen. Zusätzlich wurde das Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im UVP-Portal veröffentlicht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV wurden der Antrag und die zugehörigen Unterlagen inklusive des UVP-Berichts und der Unterlagen für die separat geführten Verfahren zum Ausbau der Zuwegung und der Kabeltrasse in der Zeit vom 06.03.2018 bis einschließlich 06.04.2018 im Regierungspräsidium Gießen, Marburger Straße 91, sowie in der Stadtverwaltung Alsfeld und in der Gemeindeverwaltung Schwalmthal, dort jeweils in den Räumen der Stadt-/Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegt. Mit ausgelegt wurden gemäß § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV auch die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen, über die die Genehmigungsbehörde zu diesem Zeitpunkt bereits verfügte.

Während des Einwendungszeitraums vom 06.03.2018 bis einschließlich dem 07.05.2018 wurden insgesamt 11 Einwendungen eingebracht. 4 Einwendungen kamen von Vereinigungen, alle von nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG anerkannten Vereinigungen (Naturschutzinitiative e. V., vertreten durch Rechtsanwalt; Naturschutzbund Deutschland NABU, Kreisverband Vogelsberg im Landesverband Hessen e.V.; Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. HGON; Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland BUND, Kreisverband Vogelsberg und Landesverband Hessen e.V.). Jeweils eine Einwendung stammte von einem Verein (Modellsportverein), einer Bürgerinitiative (BI Schöner Ausblick e.V.) und einer Nachbarkommune (Gemeinde Schwalmthal, vertreten durch Rechtsanwalt). Weitere 4 Einwendungen wurden von 3 Einzelpersonen vorgebracht.

Die Einwendungen wurden der Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekannt gegeben und den nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Behörden, sofern deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt war, zugeleitet und durch diese im Rahmen ihrer fachlichen Prüfung berücksichtigt.

Am 19.06.2018 fand im Dorfgemeinschaftshaus Alsfeld-Altenburg, Stockwiesenweg 2, der Erörterungstermin mit den Einwenderinnen und Einwendern, Vertretern der Antragstellerseite, der beteiligten Fachbehörden und –stellen sowie der Genehmigungsbehörde statt. Die Einwendungen wurden dort nach Schwerpunktthemen zusammengefasst und unter Einbeziehung der vorgenannten Fachbehörden erörtert.

Die Erörterung wurde als Tonaufzeichnung gespeichert und es wurde ein Wortprotokoll erstellt. Die Niederschrift wurde der Antragstellerin und den Einwenderinnen und Einwendern, die die Zusendung des Protokolls beantragt hatten, in elektronischer Form sowie auf Wunsch auch als Papiausdruck sowie den Fachbehörden nur in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Aus der Erörterung ergaben sich mehrere Aufträge zur Konkretisierung der Antragsunterlagen, im Wesentlichen bezüglich der Ausarbeitungen zum Thema Naturschutz/Artenschutz. Diese Überarbeitungen und Ergänzungen der Antragsunterlagen wurden in der Folge von der Antragstellerin erarbeitet und nachgereicht und den Einwenderinnen und Einwendern sowie den betroffenen Fachbehörden über die Genehmigungsbehörde zur Verfügung gestellt. Die Antragstellerin VSB Windpark Homberg GmbH & Co. KG erklärte sich im Laufe des Erörterungstermins einverstanden, diese Unterlagen unmittelbar an alle Beteiligten einschließlich der Einwenderinnen und Einwender herauszugeben bzw. von der Behörde herausgeben zu lassen, sodass die Nachträge direkt weitergegeben werden konnten.

Damit erhielten alle am Erörterungstermin beteiligten Einwenderinnen und Einwender noch einmal Gelegenheit, sich zu den neu hinzugekommenen Informationen zu äußern. Davon machten die Naturschutzverbände BUND Landes- und Kreisverband Vogelsberg; Schutzgemeinschaft Deutscher Wald SDW Kreisverband Vogelsberg; NABU Landesverband Hessen e.V.; Naturschutzinitiative e.V. (vertreten durch Rechtsanwalt) sowie die Nachbargemeinde Schwalmtal (ebenfalls vertreten durch Rechtsanwalt) Gebrauch, indem sie erneut Stellungnahmen abgaben. Diese behandelten im Wesentlichen die bereits vorgebrachten und erörterten Argumente, allerdings bezogen auf den aktualisierten und letzten Stand der vorliegenden Antragsunterlagen.

Sämtliche Einwendungen Dritter wurden von den jeweils fachlich zuständigen Behörden und Stellen geprüft und erörtert, entweder im Vorfeld und während des Erörterungstermin selbst, oder im Anschluss an diesen. Wesentliche Prüfstelle war hier die Obere Naturschutz- und Forstbehörde im Regierungspräsidium Gießen.

Alle vorgebrachten Argumente wurde dabei zur Kenntnis genommen und im Genehmigungsverfahren berücksichtigt, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein konnten. Soweit sich aus den Einwendungen für die Genehmigungsbehörde Erkenntnisse ergaben, die für das weitere Verfahren relevant sein konnten, flossen diese in das Verfahren ein.

3.8 Entscheidung:

Nach Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen inklusive des Umweltverträglichkeitsberichts sowie aller zugehöriger Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Fachstellen und /-behörden und aller dazu eingegangenen Einwendungen wurde die Entscheidung getroffen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für das Vorhaben erfüllt sind. Gemäß § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz war damit die beantragte Genehmigung zu erteilen.

Für den Genehmigungsbescheid wurde zunächst ein erster Vorentwurf erstellt und der Antragstellerin, der VSB Windpark Homberg-Buchberg GmbH & Co. KG, Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden, am 17.09.2019 erstmals zur Information über den Tenor, die eingeschlossenen Entscheidungen sowie die Nebenbestimmungen und deren Begründung übersandt. Am 25.09.2019 erhielt sie dann eine zweite aktualisierte Vorentwurfsfassung, die alle wesentlichen Bestandteile des Bescheides enthielt. Damit hatte die Antragstellerin Gelegenheit, sich mit dem Bescheid inhaltlich auseinander zu setzen und es wurde die Möglichkeit eröffnet, die nachfolgende Anhörung gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz schneller durchführen zu können.

Von dieser Möglichkeit machte die Antragstellerin Gebrauch, indem sie mit Schreiben vom 14.10.2019 und Mail vom 17.10.2019 Änderungsvorschläge vortrug und um deren Berücksichtigung bat.

Die einzelnen Punkte wurden jeweils in Rücksprache mit den betroffenen Fachstellen und /-behörden erörtert. Den Vorschlägen der Antragstellerin konnte zum Teil gefolgt werden, anderen Einwänden wurde begründet entgegnet. Die abgestimmten Änderungen fanden dann Eingang in den abschließenden Entwurf der Genehmigung.

Diese Fassung des Entwurfs des Genehmigungsbescheides wurde daraufhin der Antragstellerin am 28.10.2019 erneut per Mail zur dann abschließenden Anhörung gemäß § 28 VwVfG übersandt. Mit der Mail vom 30.10.2019 wurde für die Anhörung eine Frist bis zum 21.11.2019 gesetzt.

Zu dieser Entwurfsfassung wurden dann seitens der Antragstellerin per Mail am 21.11.2019 und ergänzend noch einmal am 28.11.2019 letzte Änderungsvorschläge vorgebracht, die wiederum in Abstimmung mit den betroffenen Fachstellen teilweise übernommen und teilweise abgewiesen wurden.

Das Einverständnis zu den Auflagenvorbehalten nach § 12 Abs. 2a BImSchG wurde mit der Mail vom 21.11.2019 von der Antragstellerin erteilt.

Der Bescheid, mit dem die Errichtung und der Betrieb der 3 Windkraftanlagen des Windparks Homberg II genehmigt wird, konnte daraufhin am 11.12.2019 zugestellt werden.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

4.1 Auftrag der UVP

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ein zentrales Instrument der Umweltvorsorge und hat das Ziel, umweltrelevante Vorhaben vor ihrer Zulassung auf mögliche Umweltauswirkungen hin zu überprüfen und die Auswirkungen von Projekten auf die Umwelt für das Entscheidungsverfahren transparent zu machen. In der UVP werden die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Bewertungsmaßstäbe selbst ergeben sich aus dem jeweiligen Fachrecht.

Nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Dabei umfasst das Prüfverfahren gemäß § 1a der 9. BImSchV die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf folgende Schutzgüter:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Das Regierungspräsidium Gießen als zuständige Genehmigungsbehörde hat nach Maßgabe des § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV auf der Grundlage einer zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Bewertung der Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter vorzunehmen und diese zu begründen.

Zu diesem Zweck erarbeitet die Genehmigungsbehörde gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV auf der Grundlage der den Antragsunterlagen beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung. Diese zusammenfassende Darstellung soll die maßgeblichen Aussagen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, über die Merkmale des Vorhabens und des Standortes und die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf diese Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen sowie über die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft enthalten.

4.2 Grundlagen zur zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (nach § 20 der 9. BImSchV auf die Schutzgüter des § 1a der 9. BImSchV)

4.2.1 Beschreibung des Vorhabens, dessen Umweltauswirkungen darzustellen und zu bewerten sind

Antragsgegenstand der Genehmigung nach BImSchG ist zunächst das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks „Homberg II“ mit 3 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V-126 mit einer Nabenhöhe von 137 m, einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Gesamthöhe von 200 m und einer Nennleistung von je 3,45 MW. Mit eingeschlossen sind der Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen und der Lager, Kranstell- und Vormontageflächen sowie die zur Durchführung der Maßnahme notwendigen Rodungs-, Wiederaufforstungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegungen sowie die Verlegung der Kabel-

trasse gehören dagegen nicht unmittelbar zum Anlagenumfang und damit auch nicht zum Genehmigungsinhalt nach dem BImSchG. Sie sind aber dennoch integraler Bestandteil des Gesamtvorhabens und damit auch Betrachtungsgegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Aufgrund der Abgrenzung der nach UVPG zu betrachtenden Windfarm (s. o. Abschnitt Umweltverträglichkeitsvorprüfung) sind die beiden Windparks „Homberg II“ und „Homberg I“ als eine gemeinsame Windfarm, bestehend aus 6 Windkraftanlagen anzusehen und werden daher im Folgenden in der Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich der Umweltauswirkungen als ein zusammenhängendes Vorhaben behandelt. Deshalb werden auch die Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs der 3 Anlagen des Windparks Homberg I einschließlich der zugehörigen Infrastruktureinrichtungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

Die Standorte der Anlagen der Windparks „Homberg I“ und „Homberg II“ befinden sich in der Gemarkung Alsfeld im Vogelsbergkreis zwischen den Ortschaften Eifa, Rainrod, Hopfgarten, Altenburg und Alsfeld. Sie liegen dort auf dem sog. Homberg in Höhen von 380 - 430 m ü. NN in einem geschlossenen Waldgebiet. Die bewaldeten Bereiche bestehen vor allem aus Laubmischwäldern, die daran angrenzenden Flächen werden vorwiegend landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Im Nordwesten entspringen Zuflüsse des Igelbachs, weitere Fließgewässer im Osten sind der Wannbach und die Schwalm. Am westlichen Rand bzw. nördlich des Hombergs verlaufen die Bundesstraßen B 254 und B 62. Zusätzlich wird der Homberg von einer Hochspannungsfreileitung durchzogen.

Die Standorte der Windenergieanlagen liegen innerhalb bzw. im randlichen Unschärfebereich des im wirksamen Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016 ausgewiesenen Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) 5120. Die Windenergieanlagen sollen innerhalb eines Vorranggebietes für Forstwirtschaft des ebenfalls wirksamen Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010) errichtet werden. Der Standort der Anlage WEA 6 befindet sich zudem innerhalb eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft sowie für besondere Klimafunktionen. Die vorgesehenen Ersatzaufforstungsflächen betreffen teilweise Vorranggebiete für Landwirtschaft bzw. Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft, die Aufforstungsflächen liegen darüber hinaus größtenteils in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft.

Der Betrieb der Anlagen des Windparks „Homberg II“ soll maximal kontinuierlich an 24 Std. pro Tag und an 7 Tagen pro Woche, also an 365 Tagen pro Jahr erfolgen. Die tatsächlichen Betriebszeiten sind dabei abhängig von günstigen Windverhältnissen. Die Laufzeit ist über einen Zeitraum von 30 Jahren ab Erteilung der Genehmigung vorgesehen. Die Anlagen des Windparks „Homberg I“ sind seit dem 29.12.2017 (WEA 3) bzw. dem 15.03.2018 (WEA 1 und 2) in Betrieb und unterliegen den gleichen Randbedingungen bzgl. der Betriebszeiten.

Im Betrieb der Windenergieanlagen werden die am Turm bzw. dem Maschinenhaus (Gondel) angebrachten Rotorblätter vom Wind angeströmt, der die Rotoren in Drehung versetzt. Die dabei aufgenommene Bewegungsenergie des Windes wird mittels der Rotoren der Anlagen zunächst in mechanische Rotationsenergie umformt. Ein Generator wandelt diese anschließend in elektrische Energie um, die dann transformiert und ins Stromnetz eingespeist wird.

Nach Beendigung der Laufzeit der Windenergieanlagen werden diese einschließlich der Fundamente und der zugehörigen Infrastruktureinrichtungen komplett zurückgebaut.

Da die Typen der Windkraftanlagen der beiden Windparks identisch und die einzelnen Anlagenstandorte vergleichbar sind, erfolgen auch die gleichen Arbeiten zur Errichtung der Anlagen. Die Bauarbeiten für die 3 Anlagen des Windparks Homberg I sind bereits ausgeführt, die Arbeiten für die 3 Anlagen des Windparks Homberg II werden nachfolgend baugleich ausgeführt.

Zur Durchführung der jeweiligen Baumaßnahmen müssen zunächst die benötigten Flächen für die Windkraftanlagen und die Kranaufstellung gerodet werden. Für die Fundamente der Anlagen werden die Baugruben mittels Baggern ausgehoben. Der Bodenaushub wird zwischenzeitlich auf

angrenzenden Flächen gelagert und nach Fertigstellung wieder angeschüttet, so dass eine Wiederbesiedlung durch Pflanzen und Tiere möglich ist. Die Fundamente werden aus Beton mit Stahlbewehrung gegossen.

Die Stahlrohtürme für die Anlagen werden vom Hersteller komponentenhaft angeliefert und vor Ort montiert. Da die Trafostation bei diesem Anlagentyp in den Turm integriert ist, sind separate Trafostationen nicht erforderlich.

Die zur Errichtung des Hauptmontagekrans und weiterer Hilfskräne benötigten Flächen werden dauerhaft mit Schottermaterial befestigt. Die benötigten Montage- und Lagerflächen sowie hindernisfreie Arbeitsbereiche werden im nahen Umfeld der jeweiligen Anlagenstandorte eingerichtet. Hierfür erfolgt das Abschieben von Mutterboden und das Aufbringen einer temporären Schotterung, die nach Beendigung der Bauarbeiten wieder entfernt wird. Der abgeschobene Mutterboden wird anschließend wieder aufgebracht und rekultiviert. Sofern es durch die Ablage von Baumaterialien zu Bodenverdichtungen kommt, wird der Boden vor Rekultivierung wieder aufgelockert. Zusätzlich ist das Anlegen von Böschungen in einigen Bereichen notwendig, die nach Beendigung der Bauarbeiten begrünt werden.

Die Zuwegung erfolgt ausgehend von der B 62 über forstliche Wirtschaftswege. Für die Errichtung der Zuwegung müssen zum Teil neue Wege gebaut bzw. bestehende Wege ausgebaut werden. Ebenfalls müssen die Kurvenradien verbreitert werden. Der Ausbau der Zuwegungen bleibt über den gesamten Betriebszeitraum bestehen, die Überschwenkbereiche müssen hindernisfrei gehalten werden.

Die windparkinternen Kabelsysteme (Mittelspannungskabel; Steuerkabel) werden aufgrund der vorliegenden Bodenverhältnisse in offener Bauweise mittels Bagger verlegt. Der Bodenaushub wird getrennt gelagert und nach Kabelverlegung wird die ursprüngliche Form wiederhergestellt.

Errichtung und der Betrieb der Anlagen sind mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Durch die Maßnahmen kommt es zu Beeinträchtigungen der örtlichen Flora und Fauna, insbesondere zu bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Avifauna. Das regionale Landschaftsbild wird durch die Anlagen maßgeblich verändert. Die im Zusammenhang mit dem Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen werden durch entsprechende Planung soweit möglich vermieden oder vermindert, nicht vermeidbare Eingriffe werden durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Die gesamte, d.h. die dauerhafte und die temporäre Waldumwandlungsfläche (Rodungsfläche) des Windparks „Homberg II“ beträgt ca. 2,8874 ha. Davon werden ca. 2,0946 ha dauerhaft und ca. 0,7928 ha temporär in Anspruch genommen. Für den Windpark „Homberg I“ beträgt die gesamte Waldumwandlung ca. 3,1699 ha, davon ca. 1,9151 ha dauerhaft und ca. 1,2548 ha temporär. Hinzu kommen noch die Rodungsflächen für den Ausbau der Zuwegungen und der Kabeltrasse. Die dauerhaft gerodeten Flächen werden an anderer Stelle fast vollständig durch Ersatzaufforstung mit standorttypischen Baumarten ausgeglichen, der Rest wird durch eine Walderhaltungsabgabe kompensiert.

4.2.2 Beschreibung der Wirkfaktoren, deren Umweltauswirkungen darzustellen und zu bewerten sind

Nach der obigen Beschreibung des Vorhabens werden im Folgenden die Wirkfaktoren beschrieben, die im Rahmen eines Vorhabens zur Errichtung eines Windparks zum Tragen kommen. Alleine die Nennung eines Wirkfaktors beinhaltet somit zunächst weder eine qualitative, noch eine quantitative Wertung.

	Wirkfaktoren	Schutzgüter
Anlagenbedingte Wirkfaktoren	Flächeninanspruchnahme / Versiegelung / Waldumwandlung	Tiere, Pflanzen/Biotope,

		Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Mensch, Kultur- und Sachgüter
	Bauhöhe/Konstruktion der Anlagen und Schaffung vertikaler Strukturen	Mensch, Landschaft, Kulturgüter
	Ausbau von Querungen über Gewässer für Zuwegungen	Oberflächengewässer
Baubedingte Wirkfaktoren	Erhöhtes Verkehrsaufkommen: Lärm / Staubentwicklung durch Baufahrzeuge, Abgase	Mensch, Tiere, Luft/Klima
	Rodung, Baufeldfreimachung, Flächeninanspruchnahme (z.B. für Montageflächen)	Pflanzen/Biotope, Tiere
	Bodenverdichtung / temporäre Bodenentnahme	Pflanzen/Biotope, Tiere, Boden, Wasser
	Sichtbarkeit der benötigten Kräne	Mensch, Landschaft
	Potenzielle Gefährdung durch Schadstoff- u. Sedimenteintrag	Boden, Wasser
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Schallimmissionen	Mensch
	Schattenwurf	Mensch
	Befeuerung, Lichtreflexion	Mensch, Landschaft
	Drehbewegung der Rotoren	Mensch, Landschaft, Tiere
	Eisabwurf	Mensch
	Potenzielle Gefährdung durch Schadstoffeintrag	Boden, Wasser
	Brandgefahr	Mensch, Landschaft, Tiere

Durch die Errichtung und den Betrieb eines Windparks kommen die o.g. Wirkfaktoren zum Tragen und sind demzufolge im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzuhandeln.

Zunächst kommt es während der Bauphase, also baubedingt zu einem relativ hohen Verkehrsaufkommen durch Baufahrzeuge, meist Lkw. Die Fertigteile der einzelnen WEA werden auf Schwertransportern und Transportern mit Überlänge zum Windpark transportiert und mit Hilfe von mobilen Kränen zusammengesetzt. Während der Bauphase wird es somit zu erhöhter Lärm-, Abgas- und Staubbelastung kommen. Für die Bauzeiten werden Lager-, Montage- und Kranstellflächen benötigt. Außerdem sind baumfreie Bereiche als Überschwenkzonen erforderlich. Für die Verlegung der Erdkabel werden bauzeitlich Gräben ausgehoben. All diese Flächen werden ggf. gerodet, befahren und/oder als Lagerflächen genutzt. Es kommt somit bauzeitlich zur Beeinträchtigung von Vegetation und Tieren sowie zu Bodenverdichtungen und Umlagerungen von Boden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die so in Anspruch genommenen Flächen soweit möglich rekultiviert und teilweise wieder begrünt bzw. aufgeforstet.

Während des Betriebs, also betriebsbedingt werden Flächen für die Fundamente und die dauerhaften Zufahrten und Kranstellflächen der einzelnen WEA für die gesamte Betriebszeit von 30 Jahren in Anspruch genommen. Zusätzlich werden für die Zuwegung stellenweise Forstwege verbreitert und Kurvenradien für die Schwertransporte und Transporte mit Überlänge ausgebaut. Auch diese Flächen werden über die gesamte Betriebszeit des Windparks von 30 Jahren beansprucht und anschließend zurückgebaut. Die Fundamente sind vollversiegelt, die übrigen Flächen werden als wassergebundene Schotterflächen befestigt.

Ebenfalls betriebsbedingt können die Drehbewegung der Rotoren störend auf Menschen und Tiere wirken. Während des Betriebs emittieren die Anlagen Geräusche, die ebenfalls belästigend und ggfs. auch gesundheitsschädigend wirken können. Die Anlagen werfen lange Schatten, die sich bei den Drehbewegungen der Rotoren über den Boden bewegen. Je nach Windgeschwindigkeit führt die Drehbewegung bei Sonnenschein zu einem störenden Helligkeits- und Lichtwechsel. Im Winter kann es zu Eisabwurf von den Rotorblättern kommen. Nachts müssen die Anlagen zur Flugsicherung mit Blinklichtern befeuert werden, was weithin sichtbar ist. Außerdem werden beim Betrieb der Anlagen Öle und Schmierstoffe verwendet, woraus eine potenzielle Gefahr für Boden und Grundwasser abzuleiten ist.

Sowohl bau, als auch betriebsbedingt kommt es zu Auswirkungen auf Flora und Fauna, insbesondere auf die Avifauna und dort wieder speziell auf windkraftsensible Vogel- und Fledermausarten. Zur Errichtung der Anlagen müssen Waldflächen gerodet und in eine andere Nutzung umgewandelt werden. Vögel sowie Fledermäuse können an den drehenden Rotoren zu Schaden kommen.

Anlagenbedingt stellen die Windkraftanlagen aufgrund ihrer Größe, vor allem ihrer Höhe vertikale Strukturen dar, die das Landschaftsbild weithin beeinflussen.

Die Anlagen sind für eine Betriebszeit von 30 Jahren beantragt. Nach Ende der Betriebszeit können sie relativ einfach und schnell wieder zurückgebaut werden, wodurch sich die Auswirkungen größtenteils rückgängig machen lassen.

Die potenziellen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind in ihrer räumlichen Reichweite sehr differenziert, d. h. je nach Wirkzusammenhang muss die Betrachtung der Umweltmedien in räumlich unterschiedlicher Weise erfolgen.

Der Abgrenzung des Untersuchungsraumes für die UVP liegen, ausgehend vom spezifischen Wirkpotenzial der Windenergieanlagen, die Reichweiten etwaiger Wirkfaktoren auf die einzelnen Schutzgüter zugrunde. Grundsätzlich handelt es sich bei dem Untersuchungsgebiet dieser UVP um den Betrachtungsraum der Windparks Homberg I und Homberg II in der Gemarkung Alsfeld, die gemeinsam als eine Windfarm betrachtet werden.

Bei der Betrachtung einzelner Auswirkungen, z. B. den betriebsbedingten Auswirkungen durch die Emission von Lärm und Schatten, werden darüber hinaus auch andere potenzielle Einflussfaktoren, wie bereits vorhandene Lärmquellen als Vorbelastung berücksichtigt.

4.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV

4.3.1 Vorbemerkungen zur Darstellung der Umweltauswirkungen

Nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV i. V. m. § 24 UVPG hat das Regierungspräsidium Gießen als zuständige Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e den Antragsunterlagen beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 11 und 11a, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen zu erarbeiten. Diese zusammenfassende Darstellung soll die möglichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen, die Merkmale des

UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standortes, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf diese Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie die Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in Natur und Landschaft beinhalten.

Gemäß Ziffer 0.5.2.2 ff der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18. September 1995 soll die zusammenfassende Darstellung die für die Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens enthalten. Hierzu gehören u. A. Aussagen über Art und Umfang sowie Häufigkeit oder, soweit durch Fachrecht geboten, der Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen.

Die Prüfungsmethoden zur Ermittlung des Zustandes der Umwelt und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Messungen, Berechnungen, Schätzungen, Zeitpunkt der Ermittlungen, Entnahmen aus Plänen etc.) sollen in der zusammenfassenden Darstellung erläutert werden. Soweit die Prüfungsmethoden nicht verbindlich festgelegt sind, sollen die Erläuterungen Hinweise auf die Aussagekraft der Prüfungsmethoden enthalten (z. B. hinsichtlich der Konservativität der Abschätzungen, des Realitätsbezugs von Berechnungsparametern, der allgemeinen Anerkennung von Berechnungsverfahren).

Die Informationsquellen, aus denen die wesentlichen Angaben stammen, sind dabei anzugeben (z. B. vom Träger des Vorhabens, von anderen Behörden, aus der Öffentlichkeitsbeteiligung etc.). Soweit ein entscheidungserheblicher Sachverhalt nicht aufgeklärt werden kann, ist darauf in der zusammenfassenden Darstellung einzugehen.

In der zusammenfassenden Darstellung sind - soweit entscheidungserheblich - bei den vorgenannten Angaben und Beschreibungen Aussagen zu treffen, sowohl über den Ist-Zustand der Umwelt vor Ausführung des Vorhabens, als auch über die voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens bei Errichtung und bestimmungsgemäßem Betrieb, bei Betriebsstörungen und bei Stör- oder Unfällen, soweit eine Anlage hierfür auszulegen ist oder hierfür vorsorglich Schutzvorkehrungen vorzusehen sind, sowie infolge sonstiger zu erwartender Entwicklungen.

Bei der Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung sind zum Teil Textauszüge aus den im Genehmigungsantrag enthaltenen Unterlagen übernommen und durch eigene Ausarbeitungen ergänzt worden.

4.3.2 Darstellung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter

In diesem Abschnitt werden die Auswirkungen des Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb der beiden Windparks „Homburg II“ und „Homburg I“ als gemeinsame Windfarm, bestehend aus insgesamt 6 Windenergieanlagen mit den zugehörigen Infrastruktureinrichtungen, auf die Schutzgüter im Einzelnen betrachtet und zusammenfassend dargestellt.

Dabei werden die Schutzgüter nach der Untergliederung

- Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Schutzgut Fläche und Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Luft und Klima
- Schutzgut Landschaft

- Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

abgehandelt.

Zunächst werden zu jedem Schutzgut die Erkenntnisse aus den Antragsunterlagen (UVP-Bericht) dargestellt, unterteilt in Erkenntnisse zu den Faktoren

- Untersuchungsraum und relevante Wirkfaktoren
- Methodik und Richtwerte
- Beschreibung des Ist-Zustandes
- Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung
- Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens

Im Anschluss daran folgen

- Erkenntnisse aus behördlichen Stellungnahmen
- Erkenntnisse aus eigenen Ermittlungen
- Erkenntnisse aus Äußerungen und Einwendungen Dritter

Die ausführliche Darstellung der jeweiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter ist als Abschnitt 4.3.2 im Anhang A 1 zu finden; sie ist damit Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die Ergebnisse der Abhandlung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter sind im nachfolgenden Abschnitt 4.3.3 zusammenfassend erläutert.

4.3.3 Ergebnis der Darstellung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter

Im Ergebnis der Darstellung der Umweltauswirkungen, die von dem Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der beiden Windparks „Homberg II“ und „Homberg I“ als gemeinsame Windfarm, bestehend aus 6 Windenergieanlagen und den zugehörigen Infrastruktureinrichtungen, auf die einzelnen Schutzgüter ausgehen, kann Folgendes festgestellt werden:

Baubedingte Auswirkungen

Zu nennen sind hier als Erstes die baubedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit, die aus der baulichen Errichtung der Anlagen und den vorlaufenden Erdbauarbeiten resultieren. Bei diesen Bauarbeiten werden die typischen Auswirkungen einer Großbaustelle, wie Lärm- und Staubentwicklung durch die Baumaschinen und das Transportaufkommen entstehen.

Da diese Auswirkungen aber zeitlich befristet sind und weit entfernt von bewohntem Gebiet entstehen, sind sie letztlich im Hinblick auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit nicht erheblich. Gleiches gilt auch für die Einschränkung der Freizeit- und Erholungsfunktionen während der Bauzeiten. Darüberhinausgehende maßgebliche baubedingte Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sind nicht zu besorgen.

Bei den von baubedingten Auswirkungen betroffenen Schutzgütern spielen ansonsten vor allem die Tiere und Pflanzen eine Rolle. Grundsätzlich wurde bereits in der Planungsphase versucht, den Eingriff in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt soweit wie möglich zu vermeiden und zu minimieren. Bei der Umsetzung eines Vorhabens zur Errichtung einer Windfarm mit 6 Windkraftanlagen im Außenbereich ist dies allerdings nur begrenzt möglich.

So kommt es bereits bei den vorlaufenden und nicht vermeidbaren Rodungen zu erheblichen Auswirkungen auf den Wald und die dortigen Bäume. Diese werden, soweit es sich um vorübergehend zu rodende Flächen handelt, durch eine möglichst zeitnahe Wiederaufforstung ausgeglichen. Die dauerhaften Rodungen werden ebenfalls zeitnah durch Ersatzaufforstungen an anderer Stelle mit mindestens gleichwertigen Baumbeständen und in gleicher Flächengröße ausgeglichen. Somit verbleiben hinsichtlich der Eingriffe in den Waldbestand in der Summe keine negativen Auswirkungen.

Baubedingte Auswirkungen des Vorhabens auf artenschutzrechtlich bedeutende Pflanzenbestände oder auf streng geschützte oder besonders geschützte Pflanzenarten können wegen des Fehlens solcher Arten im Planungsraum nicht eintreten. Gleiches gilt für die Auswirkungen auf Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie. Die beiden gesetzlich geschützten Biototypen im Planungsraum werden durch die Baumaßnahmen ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Hinsichtlich der Tierwelt hat das Vorhaben durchaus baubedingte Auswirkungen in Form von Störungen von Tieren durch Lärm- und Lichtemissionen im Zuge der Bauarbeiten. Damit können schon während der Bauphase Funktionsbeeinträchtigungen von (Teil-)Lebensräumen durch Störungen bspw. der Avifauna oder auch der Fledermäuse und der Haselmäuse eintreten.

So können z. B. durch den Bau der Anlagen einzelne potenzielle Quartier- und Höhlenbäume für Fledermäuse beansprucht werden, sodass es damit zu einem Verlust von Lebensräumen für diese Artgruppe kommen kann. Daher werden diese vor der Rodung auf Besatz durch Fledermäuse kontrolliert und es kann je nach Besatz einzelner Bäume mit geeigneten Maßnahmen reagiert werden. Dadurch kann die Tötung von Individuen ausgeschlossen und für den Verlust von Quartieren Ersatz geschaffen werden.

Um eine baubedingte Verletzung oder sogar Tötung von Individuen potenziell betroffener Vogelarten zu verhindern oder zumindest das Risiko dafür zu senken und um die Störung von Vögeln in der Brutzeit zu vermeiden, sind entsprechende zeitliche Beschränkungen der Baumaßnahmen einzuhalten. So darf die Errichtung der geplanten Anlagen sowie die Rodung der zur Errichtung notwendigen Flächen nur in einem Bauzeitenfenster außerhalb der Brutzeit der jeweils betroffenen Arten stattfinden. Außerdem erfolgt eine Überprüfung der Bauflächen vor Baubeginn auf Brutvorkommen der jeweils betroffenen Arten und es darf nur dann mit den Bauarbeiten begonnen werden, wenn keine Brutvorkommen der Arten ermittelt wird.

Ähnlich wird auch hinsichtlich der Haselmaus verfahren, zu deren Schutz besondere Maßnahmen zu treffen sind. Hierfür wurde ein Maßnahmenkonzept zur Vergrämung der Individuen dieser Art erarbeitet, welches neben einer Baumhöhlenkontrolle genaue Vorgaben hinsichtlich der Durchführung der Baufeldräumung beinhaltet. Zusätzlich erfolgt eine Habitataufwertung temporär gerodeter Flächen sowie eine Installation von Haselmausnistkästen in angrenzenden Habitaten.

Damit kann insgesamt festgestellt werden, dass es bezüglich der Tierwelt durchaus zu nennenswerten baubedingten Umweltauswirkungen des Vorhabens kommt, diesen aber durch geeignete Maßnahmen so begegnet werden kann, dass sie letztendlich vertretbar sind.

Allen anderen baubedingten Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter kommt letztlich keine wesentliche Bedeutung zu. Es wird zwar im Zuge der Bauarbeiten zur Errichtung der Anlagen zu Auswirkungen auf z. B. den Boden durch die direkten Eingriffe in denselben kommen oder auch zu Auswirkungen auf den örtlichen Wasserhaushalt im unmittelbaren Baustellenbereich, diese Auswirkungen sind aber allesamt zeitlich und räumlich so eng begrenzt, dass sie letztendlich als nicht erheblich zu betrachten sind.

Relevante Wechselwirkungen zwischen den einzelnen zu betrachtenden Schutzgütern, die über die unter den betreffenden Schutzgütern bereits beschriebenen Wechselwirkungen hinausgehen, sind im Hinblick auf die baubedingten Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Von deutlich größerer Relevanz sind die betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens, die im Laufe der 30-jährigen Betriebszeit von den Windenergieanlagen ausgehen werden.

Auch bei diesen betriebsbedingten Auswirkungen können wieder als Erstes die auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit wirkenden Faktoren genannt werden. Einige Auswirkungen haben mittelbar auch Einfluss auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit, wie z.B. die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die Einschränkung der Funktionen des Waldes oder auch die Einflüsse des Vorhabens auf Bau- und Kunstdenkmäler. Der Schwerpunkt der Auswirkungen dieser Faktoren liegt aber eher bei anderen Schutzgütern, sodass sie jeweils dort abgehandelt werden. Gleiches gilt für die Flächen- und Bodeninanspruchnahme sowie für die Eingriffe in Natur und Forst.

Ganz wesentlich für die Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind die Abstände zwischen den geplanten Anlagenstandorten und den Nutzungsräumen des Menschen, sprich den Wohngebieten und den einzelnen Wohngebäuden. Im Fall der hier zu betrachtenden Windfarm werden die grundsätzlich in Hessen geforderten Mindestabstände zu Ortschaften von 1.000 m zu geschlossenen Wohngebieten und Wohnbaugebieten deutlich überschritten. Ein Wohngebäude im Außenbereich liegt in 1.185 m Entfernung zur nächstgelegenen Anlage; die benachbarten Ortsrandlagen weisen Entfernungen von über 1.200 m auf.

Unmittelbaren Einfluss auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit könnte eine von den Windenergieanlagen ausgehende optisch bedrängende Wirkung haben, die vorliegend aber aufgrund der ausreichenden räumlichen Abstände der Anlagen zu Wohngebäuden von mehr als der 5-fachen Anlagenhöhe verneint werden kann.

Als wichtigste Auswirkung einer Windfarm auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit dürfte in der Regel, so auch im vorliegenden Fall, die Emission von Schall und die Immission desselben in Wohngebieten wahrgenommen werden. Aufgrund der relativ großen Abstände der Anlagen zu Wohngebäuden und -häusern muss im vorliegenden Fall jedoch nicht mit unzulässigen Lärmemissionen und -immissionen gerechnet werden. Dies ergibt sich aus der gutachterlichen Schall- und Lärmimmissionsprognose der CUBE Engineering GmbH vom 22.12.2017. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Anlagen in den Ortslagen je nach den Windverhältnissen nicht zu hören sein werden.

Gleiches gilt auch für den Schattenwurf bzw. die Belästigung durch Schlagschatten. Auch hier wird durch eine gutachterliche Schattenwurfprognose belegt, dass lediglich an einem Immissionsort, dem Gebäude Hersfelder Str. 85 in Alsfeld, überhaupt Schattenwurf auftritt und auch dort die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer mit 3h 26min pro Jahr und 13 min pro Tag deutlich unter den Richtwerten liegt. Somit sind keine Abschaltmaßnahmen bezüglich Schattenwurf nötig.

Weitere betriebsbedingte Auswirkungen auf Mensch und Gesundheit können durch die Warnkennzeichnung der Anlagen zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere die nächtliche Warnbefeuerung, durch Lichtreflexionen, die je nach Lichteinfall auf die Rotorblätter entstehen können, durch mögliche Gefahren von Eiswurf und Eisfall im unmittelbaren Nahbereich der Anlagen oder auch durch die grundsätzlich gegebene Gefahr von Brandereignissen entstehen. Diesen Beeinträchtigungen wird soweit möglich durch entsprechende geeignete Maßnahmen begegnet. Die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit werden nach Ende der Betriebszeit der Windenergieanlagen durch den dann erfolgenden vollständigen Rückbau wieder beseitigt.

Von großer Bedeutung sind die Auswirkungen, die von den in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ausgehen werden. Ein maßgebliches Konfliktpotenzial stellt der Betrieb der Anlage vor allem für einzelne Arten, insbesondere aus den Artgruppen der Fledermäuse und Vögel, dar.

Für die örtliche Tierwelt wird das Vorhaben deutliche betriebsbedingte Auswirkungen in Form von Störungen von Tieren durch Lärm- und Lichtemissionen, durch Funktionsbeeinträchtigungen von (Teil-)Lebensräumen sowie durch Störungen der Avifauna oder auch der Fledermäuse und der Haselmäuse, bis hin zum Herbeiführen eines erhöhten Tötungsrisikos für einzelne Individuen bestimmter Arten mit sich bringen. Diese betriebsbedingten Umweltauswirkungen sind auch durchaus als erheblich zu bewerten und es sind nur in begrenztem Umfang geeignete Maßnahmen möglich, die eingesetzt werden können, um diese Umweltauswirkungen des Vorhabens zu vermeiden oder zu vermindern.

Ganz besonders zu betonen ist hier das Gefährdungspotenzial, welches für die Individuen der besonders geschützten Arten Rotmilan und Schwarzmilan entsteht. Nachweise des Rot- und Schwarzmilans erfolgten innerhalb des 1.000 m-Radius um die Standorte der geplanten Windenergieanlagen, so dass ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko und daraus resultierend auch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen der beiden Arten nicht auszuschließen ist. Durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen lässt sich die Gefährdung zwar minimieren, aber nicht völlig ausschließen. Durch begleitende Maßnahmen zum Schutz dieser Arten wird soweit möglich ein Ausgleich der Auswirkungen auf diese Arten geschaffen. Dennoch gehen die Risiken vorliegend über ein übliches Maß hinaus und bedingen damit eine naturschutzrechtliche Ausnahmeprüfung.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen sind für Fledermäuse, für die ein erhöhtes Schlagrisiko an den Rotoren gegeben ist, nicht auszuschließen. Hier können die Kollisionsrisiken durch den optimierten Betrieb mittels Gondelmonitoring und festgelegten Abschaltzeiten entscheidend verringert werden. Weiter kann es durch das Vorhaben zu einem Verlust von Lebensräumen für die Haselmaus kommen. Während der Bauarbeiten sind potenziell auch Tötungen einzelner Individuen dieser Art nicht auszuschließen. Dies kann durch die vorgesehenen Maßnahmen, also die Umsetzung des Vergrämungskonzeptes und Aufwertung von Lebensräumen für die Haselmaus auf ein Minimum reduziert bzw. kompensiert werden.

Weitere maßgebliche betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf die windkraftrelevanten Tierarten oder weitere Auswirkungen auf andere, als die oben betrachteten Tierarten sind nicht zu besorgen.

Spezielle betriebsbedingte Auswirkungen auf die Pflanzenwelt ergeben sich nur insofern, als dass die beanspruchten Flächen über die Betriebszeit von 30 Jahren hinweg weitgehend von Bewuchs freigehalten werden müssen, sodass in dieser Zeit die Wiederherstellung eines naturnahen Ursprungszustandes nicht möglich ist.

Im Vergleich zu den oben ausgeführten Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt treten die betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden, Wasser sowie Luft und Klima, deutlich in den Hintergrund.

So wird es z. B. zu einer Flächeninanspruchnahme für die Anlagenstandorte und die Infrastruktur sowie zu Voll- und Teilversiegelungen von Flächen und damit zu Beeinträchtigungen des Bodens und der Bodenfunktionen kommen. Dies kann sich lokal auf die Grundwasserneubildung bzw. den Wasserhaushalt auswirken. Die örtlichen Windverhältnisse können durch Wirbelschleppen hinter den Rotoren geringfügig verändert werden, wohingegen Schadstoffemissionen beim Betrieb von Windenergieanlagen nicht auftreten.

Umweltauswirkungen solcher Art können durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Planung des Vorhabens, bei der Errichtung der Anlagen und beim späteren Betrieb vermieden oder soweit vermindert werden, dass sie letztlich nicht erheblich und damit hinnehmbar sind.

Im Gegensatz dazu ist das Schutzgut Landschaft deutlich von Auswirkungen des Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb der Windfarm betroffen. Die Betrachtung des Untersuchungsraums mittels Sichtbarkeitsanalyse und Visualisierung in einem Umkreis von 10 km um die geplanten

Windenergieanlagen zeigt, dass diese weithin sichtbar sein werden. Anlagenbedingt wird es alleine schon wegen der Bauhöhe der Anlagen und zusätzlich durch die Drehbewegung der Rotoren zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen.

Die durch die Bauart und die Höhe der Windenergieanlagen hervorgerufenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nicht zu vermeiden und können auch nicht sinnvoll vermindert werden. Als Bauwerke mit technisch-künstlichem Charakter gehen von den Anlagen großräumige visuelle Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und durchaus auch prägen können. Mit zunehmender Entfernung nehmen die Anlagen einen immer geringen Anteil am vertikalen Blickfeld ein und der visuelle Eindruck nimmt deutlich ab. Die Wirkung der Wahrnehmung von Windkraftanlagen in der Landschaft ist dabei immer stark abhängig vom subjektiven Empfinden eines Betrachters.

Eine optisch bedrängende Wirkung wird von den Anlagen aufgrund ausreichender Abstände zu Wohngebäuden nicht ausgehen. Durch Sichtverschattungen sowie dichte Bewaldung wird eine Minderung der optischen Wirkung erfolgen. Häufig ist schon im Nahbereich die Sicht durch Gebäude oder Bäume verstellt und ein unverstellter Rundumblick ist nur rein theoretisch möglich bzw. kommt nur für hoch gelegene Geländepunkte in Betracht. Tatsächlich wird von allen infrage kommenden Beobachtungspunkten immer nur ein Teil der Anlagen zu sehen sein und dann werden auch jeweils nur Teile der Einzelanlagen ins Blickfeld rücken.

Auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter hat das Vorhaben insoweit betriebsbedingte Auswirkungen, als dass es zu Sichtbeziehungen zwischen den Windkraftanlagen und schutzwürdigen Bau- und Kulturdenkmälern, hier speziell der Burg Altenburg und der Altstadt von Alsfeld kommen wird. Aus bestimmten Blickwinkeln werden diese gemeinsam mit den Windenergieanlagen wahrzunehmen sein. Diese Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Bau- und Kulturdenkmäler werden eintreten und sind weder zu vermeiden, noch sinnvoll zu vermindern.

Sensorielle Beeinträchtigungen, durch die der Verlust der Erlebbarkeit bzw. Erlebnisqualität von Bau- und Kulturdenkmälern eintreten oder gar die Zugänglichkeit zu diesen verwehrt würde, liegen allerdings nicht vor. Weitere landschaftsprägende Denkmäler liegen in so großer Entfernung, dass Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Eine weitere Auswirkung besteht darin, dass es hinsichtlich einzelner Bodendenkmäler zu unmittelbaren substanziellen Eingriffen in die Denkmalsubstanz kommen kann. Diese werden durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen reduziert, sodass sie letztlich als nicht erheblich anzusehen sind. Ein Verlust der Erlebbarkeit bzw. Erlebnisqualität von Bodendenkmälern wird nicht eintreten, die Zugänglichkeit zu diesen wird nicht verwehrt.

Relevante Wechselwirkungen zwischen den einzelnen zu betrachtenden Schutzgütern, die über die unter den betreffenden Schutzgütern bereits beschriebenen Wechselwirkungen hinausgehen, sind im Hinblick auf die baubedingten Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Darüber hinaus werden die betriebsbedingten Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter nach Einstellung des Betriebs der Windenergieanlagen nach Ablauf der Genehmigungsdauer von 30 Jahren durch den dann erfolgenden vollständigen Rückbau, bei dem es erneut zu baubedingten Auswirkungen kommen wird, die denen bei der Errichtung der Anlagen vergleichbar sind, wieder vollständig aufgehoben.

Ergebnis der zusammenfassenden Darstellung im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren:

Sämtliche im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelten Auswirkungen des Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb der beiden Windparks „Homberg II“ und „Homberg I“ als gemeinsame Windfarm auf die einzelnen zu betrachtenden Schutzgüter waren zumindest im Grundsatz auch schon vor Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bekannt. Im Rahmen der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die Umweltauswirkungen noch ein-

mal unter einem anderen Blickwinkel betrachtet und es wurde geprüft, ob sich daraus neue, zusätzliche Erkenntnisse ergeben, die für das Genehmigungsverfahren selbst von Bedeutung sein könnten.

Die Umweltauswirkungen waren sämtlich ohnehin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Nur an einigen wenigen Stellen ergaben sich aus den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzliche Impulse für das Genehmigungsverfahren selbst und für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen. Beispiele hierfür sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das örtliche Landschaftsbild, die Sichtbeziehungen zwischen den Anlagen und den Bau- und Kulturdenkmälern sowie die Maßnahmen zum Schutz des Rotmilans und des Schwarzmilans.

Die Erkenntnisse aus der Umweltverträglichkeitsprüfung konnten insofern für das Genehmigungsverfahren und für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen genutzt werden.

4.4 Begründete Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV

4.4.1 Vorbemerkungen zur begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen

Nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 25 Abs. 1 UVPG hat das Regierungspräsidium Gießen als zuständige Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV zu bewerten und diese Bewertung zu begründen.

Aus § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 UVPG ergibt sich im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens sowohl in Bezug auf die einzelnen, in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter, als auch auf die Wechselwirkungen zwischen diesen zu bewerten sind. Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes sind gemäß § 2 Abs. 2 UVPG unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter unter Einbeziehung solcher Auswirkungen, die aufgrund von schweren Unfällen oder Katastrophen zu erwarten sind. Wechselwirkungen können unter anderem durch Schutzmaßnahmen verursacht werden, die zu Problemverschiebungen zwischen den Umweltgütern führen.

Gemäß Ziffer 0.6 ff der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18. September 1995 ist die Bewertung der Umweltauswirkungen die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze (gesetzliche Umweltaanforderungen) auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

Außer Betracht bleiben für die Bewertung nicht umweltbezogene Anforderungen der Fachgesetze (z. B. Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder des Städtebaus) und die Abwägung umweltbezogener Belange mit anderen Belangen (z.B. Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, Schaffung oder Erhalt von Arbeitsplätzen).

Die gesetzlichen Umweltaanforderungen sind

- in der Regel im Wortlaut der Fachgesetze ausdrücklich formuliert (z. B. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- zum Teil im Wege der Auslegung aus den in den Gesetzen aufgeführten Zielsetzungen und Belangen, z. B. aus dem Begriff "Wohl der Allgemeinheit" nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie aus den "Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege" nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu gewinnen.

Wenn Fachgesetze oder deren Ausführungsbestimmungen für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens

- rechtsverbindliche Grenzwerte enthalten oder

– sonstige Grenz- oder Richtwerte oder andere Kriterien vorsehen,
sind diese Bestimmungen heranzuziehen.

Sind Umweltauswirkungen zu bewerten, für die das Fachrecht keine Bewertungskriterien vorgibt, hat die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalls zu bewerten. Grenze der Auslegung und Anwendung der geltenden Gesetze ist der Wortlaut der entscheidungserheblichen Gesetzesvorschriften. Die zuständige Behörde ist ferner an die einschlägigen Ausführungsvorschriften des Fachrechts gebunden.

Da eine quantitative Gesamtbewertung von Umweltauswirkungen mangels Verrechnungseinheiten grundsätzlich unmöglich ist, beruht eine medienübergreifende Bewertung von Umweltauswirkungen auf qualitativen Gesichtspunkten, die zueinander in Beziehung zu setzen sind. Ein bloßes Aneinanderreihen einzelner medialer Bewertungen der Umweltauswirkungen reicht nicht aus.

Die am Verfahren beteiligten Behörden wurden für die in ihren Rechtsbereich fallenden Schutzgüter zur Stellungnahme hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung aufgefordert. Die hierzu eingegangenen Rückmeldungen wurden berücksichtigt. Insbesondere mit der Oberen Naturschutzbehörde und der Oberen Forstbehörde erfolgte eine enge Abstimmung.

4.4.2 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter

In diesem Abschnitt werden die Auswirkungen des Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb der beiden Windparks „Homburg II“ und „Homburg I“ als gemeinsame Windfarm, bestehend aus insgesamt 6 Windenergieanlagen mit den zugehörigen Infrastruktureinrichtungen, auf die Schutzgüter im Einzelnen begründet bewertet.

Die ausführliche Bewertung der jeweiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter ist als Abschnitt 4.4.2 im Anhang A 2 zu finden; sie ist damit Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

4.4.3 Ergebnis der begründeten Bewertung

Im Ergebnis der begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen, die von dem Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der beiden Windparks „Homburg II“ und „Homburg I“ als gemeinsame Windfarm, bestehend aus 6 Windenergieanlagen und den zugehörigen Infrastruktureinrichtungen, auf die einzelnen Schutzgüter ausgehen, kann Folgendes festgestellt werden:

In Bezug auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sind die Umweltauswirkungen des Vorhabens hinsichtlich mehrerer Aspekte zu bewerten. So sind z. B. die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild und auf die Erholungs- und Freizeitfunktionen für die Menschen, die im Umfeld der Windfarm leben, von Bedeutung. Sie tangieren somit mittelbar auch das Schutzgut Mensch, finden aber ihren Schwerpunkt im Themenbereich Schutzgut Landschaft und werden dort abgehandelt.

Unmittelbare Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit können dagegen die von den Windkraftanlagen ausgehenden Geräusche bzw. der davon ausgehende Schall haben, insbesondere, wenn dies als störender Lärm empfunden wird. Bei den Auswirkungen des Vorhabens infolge von Lärm handelt es sich um Immissionen im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG. Für die Bewertung ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm-TA Lärm) maßgeblich. Die zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW) für die Betriebsphase der Windenergieanlagen ergeben sich aus Nr. 6.1 der TA Lärm. In der Bauphase ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Baulärm (AVV Baulärm) maßgeblich.

Die Prüfung des Sachverhalts, dass Emissionen von Geräuschen durch die Windkraftanlagen erfolgen werden und dass es dadurch zu Geräuschimmissionen in Ortslagen und an Wohngebäuden kommen wird, hat ergeben, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte durch den Betrieb der Anlagen an allen Immissionsorten in den umliegenden Ortschaften sicher eingehalten werden. Die Immissionsorte wurden dabei in der fachlichen Prüfung entsprechend Ihrer Schutzwürdigkeit gemäß den bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen beurteilt. Sofern erforderlich, könnten nachträglich organisatorische oder technische Maßnahmen zur Lärminderung, insbesondere im Nachtbetrieb, angeordnet werden, wodurch eine zusätzliche Sicherheit zum Schutz der Anwohner-/Innen vor unzulässigen Lärmimmissionen gegeben ist.

Zu den Lärmimmissionen gehören auch Infraschall und tieffrequente Geräusche. Die TA Lärm verweist zur Beurteilung von tieffrequenten Geräuschen in Nr. 7.3 auf die DIN 45680. Die bisherigen Messungen an Windenergieanlagen kommen zu dem Erkenntnis, dass die Infraschallpegel in der Umgebung von WEA auch im Nahbereich bei Abständen von ca. 500 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle (gemäß DIN 45680) liegen und dass in Abständen von ca. 700 m der von einer WEA ausgehende Infraschallpegel niedriger ist, als der des Windes selbst. Bei den hier tatsächlich vorliegenden Abständen zwischen den Anlagen und Wohngebäuden sind nach dem heutigen Stand der Wissenschaft keine von den Windenergieanlagen ausgehenden schädlichen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen durch Infraschall oder tieffrequente Geräusche zu befürchten.

In der Gesamtbewertung der von den Windkraftanlagen ausgehenden Geräusche kann festgestellt werden, dass unzulässige Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, insbesondere auf die menschliche Gesundheit, durch Lärm nicht zu erwarten sind. Die Geräuschimmissionen während der Bauphase und während des bestimmungsgemäßen Betriebes sind nach den einschlägigen Bewertungsgrundlagen nicht geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG herbeizuführen. Durch die geplanten Maßnahmen und die Auslegung der Anlagen nach dem Stand der Technik wird die Einhaltung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 BImSchG sichergestellt.

Ähnlich zu bewerten sind die Auswirkungen des Vorhabens durch periodischen Schattenwurf. Hierbei handelt es sich um Immissionen im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG. Es gilt als anerkannt, dass die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer von maximal 8 Stunden pro Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag hinnehmbar ist. Gemäß Schattenwurfprognose der Firma Cube/Ramboll vom 18.01.2017 wird nachgewiesen, dass lediglich an einem Immissionsort, dem Gebäude Hersfelder Str. 85 in Alsfeld, überhaupt Schattenwurf auftritt und auch dort die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer mit 3h 26min pro Jahr und 13 min pro Tag deutlich unter den Richtwerten liegt. Somit sind keine Abschaltmaßnahmen bezüglich Schattenwurf nötig. Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG durch Schattenwurf werden also nicht eintreten.

Für die Bewertung der Immissionen von Lichtreflexionen und nächtlichem Blinken durch Nachtbefeuerungen (Hindernisbefeuerung) gibt es keine Richtwerte. Durch ihr kurzzeitiges Auftreten (Lichtreflexionen) bzw. ihre geringe Leuchtstärke (Nachtbefeuerungen) sind nur geringe Auswirkungen zu erwarten. Lichtreflexionen werden durch die Wahl matter Oberflächen weitgehend vermieden, sodass hier nur geringe Auswirkungen zu erwarten sind. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtreflexionen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG sind nicht zu befürchten. Die Lichtimmissionen durch die nächtliche Hindernisbefeuerung werden durch den Einsatz technischer Einrichtungen verringert und sind als nicht erheblich einzustufen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch die Hindernisbefeuerung i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG sind daher nicht zu befürchten.

Bei den durch die Bautätigkeiten verursachten Auswirkungen durch Staub- und Abgasentwicklung handelt es sich um Immissionen im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG. Da diese zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die unmittelbare Umgebung der Baustellenbereiche beschränkt sind,

ist eine gesonderte Immissionsbetrachtung nach TA Luft entbehrlich. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG werden durch diese Staub- und Abgasimmissionen nicht hervorgerufen.

Luftschadstoffe können bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlagen nicht entstehen, sodass diesbezüglich keine nähere Bewertung erforderlich ist.

Bei der optisch bedrängenden Wirkung handelt es sich nicht um eine Immissionswirkung, sondern um eine, sich aus dem baurechtlichen Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ergebende Anforderung. Aus der Rechtsprechung hat sich der Maßstab entwickelt, dass eine optisch bedrängende Wirkung in der Regel dann nicht mehr gegeben ist, wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt. Bei den geplanten Anlagen mit einer Bauhöhe von 200 m würde demnach ein Abstand von ca. 600 m ausreichen, um im Regelfall einer optisch bedrängenden Wirkung zu entgehen. Im vorliegenden Fall betragen diese Abstände deutlich über 1.000 m zu den nächsten Ortslagen, sodass eine optisch bedrängende Wirkung nicht entstehen kann.

Die Bewertung einer möglichen Umfassung/Umzingelung von Ortschaften durch Windkraftanlagen erfolgte bereits im Zuge der Aufstellung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen. Dabei wurde als Beurteilungskriterium die Sichtbarkeit der Anlagen bei Annahme einer maximalen Sichtweite von 5 km angelegt und mit der Vorgabe verknüpft, dass die sichtbaren Windkraftanlagen in einer oder auch mehreren Vorrangflächen einen zusammenhängend betroffenen Kreis-sektor von nicht mehr als 120° umfassen sollen. Dieses Kriterium wurde auch der Ausweisung des hier betroffenen Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie VRG-WE Nr. 5120 im Teilregionalplan Energie Mittelhessen TRPEM zugrunde gelegt. Es gibt keine Hinweise, dass einzelne Ortslagen von einer Umzingelung in diesem Sinne betroffen sein könnten.

Die Risiken negativer Auswirkungen des Vorhabens durch Eisfall/Eiswurf oder auch durch die grundsätzlich nie vollständig auszuschließende Brandgefahr sind insgesamt als gering einzustufen. Die Gefahr hinsichtlich Eiswurf und Eisfall, ausgehend von in Betrieb befindlichen bzw. stillstehenden (trudelnden) Windenergieanlagen wird in dem Gutachten zu Risiken durch Eiswurf der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG unter Berücksichtigung weiterer Parameter, wie Vereisungshäufigkeit und Eintrittswahrscheinlichkeit als gering eingestuft. Durch die geplanten technischen Einrichtungen zur Vermeidung von Gefährdungen durch Blitzschlag (Blitzschutzanlage gemäß DIN EN 62305 Beiblatt VDE 0185-305) oder durch sonstige Unfälle (regelmäßige Wartung, Vorschriften zum Arbeitsschutz usw.) sind negative Auswirkungen durch die potenzielle Gefahrenquelle eines Brandereignisses ebenfalls als gering einzustufen.

Im Übrigen verlangt § 5 BImSchG nicht, dass jedes nur denkbare Risiko der Herbeiführung von schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren ausgeschlossen sein muss. Risiken, die als solche erkannt sind, müssen mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sein. Dies ist hier in ausreichend erfolgt.

Zur Bewertung von Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Hessische Ausführungs-gesetz zum BNatSchG (HAGBNatSchG) sowie die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) in Verbindung mit dem Leitfaden Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Hessen (per gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung im Jahr 2012 eingeführt) und dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Dazu gelten die Verordnungen von Schutzgebieten und die Hessische Kompensationsverordnung.

Als Eingriffe in die Natur im Sinne des § 14 BNatSchG gelten Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaus-haltes erheblich beeinträchtigen können. Die Eingriffsregelung kommt zur Anwendung, soweit

das Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB errichtet wird, was vorliegend der Fall ist.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, also das Tötungsverbot, das Störungsverbot, das Verbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zerstören und das Verbot besonders geschützte Pflanzen zu beschädigen erfüllt werden. Danach ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Es liegt in der Natur der Sache, dass für die Bewertung von Auswirkungen eines Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt in der Regel keine Grenz- oder Richtwerte festgelegt werden können. Hier ergeben sich die zugrunde zu legenden Kriterien vielfach aus der Rechtsprechung.

So beurteilt sich nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte die Verletzung des Tötungsverbots danach, ob das Tötungsrisiko signifikant erhöht wird. Bei der damit maßgeblichen Frage, ob die Tiere einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt sind, kommt es letztendlich auf die Umstände des Einzelfalls und die jeweilige Tierart an. Störungen sind nur dann rechtlich relevant, wenn diese erheblich sind, wenn sich also dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung verschlechtert.

Konkret bedeutet dies im vorliegenden Fall für die Artgruppen der Fledermäuse, der anderen Säugetiere sowie der weiteren relevanten Artgruppen wie Reptilien, Amphibien usw., dass durch Auswirkungen des Vorhabens auf diese Artgruppen eintreten werden, diese aber unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung dieser Auswirkungen nicht zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG führen werden.

Auch hinsichtlich der Avifauna kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG für fast alle vorkommenden und potenziell betroffenen Vogelarten durch geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Ausnahmen liegen in dieser Hinsicht allerdings bezüglich des Rotmilans und des Schwarzmilans vor. Aufgrund der geringen Abstände der Standorte der Windkraftanlagen zu nachgewiesenen Bruthorsten der beiden Arten, ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für diese Arten gegeben, da die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Individuen der Arten im Bereich der Anlagen durch Revierflüge im Umfeld der Horste erhöht ist. Diese Gefahr lässt sich durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht soweit reduzieren, so dass die Signifikanzschwelle für das anzunehmende Tötungsrisiko unterschritten werden kann. Damit ist von einem Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, also des Tötungsrisikos für die Arten Rotmilan und Schwarzmilan auszugehen.

Die Problematik der Auswirkungen des Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb der Windkraftanlagen auf die Arten Rotmilan und Schwarzmilan war damit im Genehmigungsverfahren eingehend im Wege einer naturschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung zu würdigen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Pflanzenwelt und die biologische Vielfalt sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- bzw. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen naturschutz- und forstrechtlich zulässig. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe werden vollständig ausgeglichen. Die verlorengehenden Waldflächen werden durch mindestens gleichwertige Ersatzaufforstungen ausgeglichen. Schutzgebietsziele werden nicht beeinträchtigt. Die im weiteren Umfeld gelegenen NATURA 2000-Gebiete, die FFH-Gebiete „Wald zwischen Romrod und Ober-Sorg (5221-302) und „Magerrasen bei Lauterbach und Kalkberge bei Schwarz“ (5322-305) sowie das VSG „Knüll“ (5022-401) werden von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Fläche und Boden, Wasser sowie Luft und Klima, können bundes- und landesrechtliche Fachgesetze, wie z. B. das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), die Bundes-Bodenschutzverordnung, das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundes-Bodenschutzgesetz oder auch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Hessische Wassergesetz (HWG) herangezogen werden.

Allerdings sind die Auswirkungen des Vorhabens auf diese Schutzgüter durchweg gering bzw. nicht erheblich. Es wird diesbezüglich zu keiner Verletzung einschlägiger Vorschriften kommen. Soweit es zu Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Fläche und Boden, Wasser oder Luft und Klima kommt, können diese durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Planung des Vorhabens, bei der Errichtung der Anlagen und beim späteren Betrieb vermieden oder soweit vermindert werden, dass sie letztlich nicht erheblich und damit hinnehmbar sind.

Beurteilungsgrundlagen für das Schutzgut Landschaft sind neben dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der Hessischen Kompensationsverordnung (KV) zum Zeitpunkt der Antragstellung (Stand 01.09.2005) insbesondere auch die Bewertungsmaßstäbe und Kriterien, die bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen festgelegt worden sind. Als Eingriffe in die Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG sind solche Veränderungen anzusehen, die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die baubedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion sind vernachlässigbar, da sie zeitlich eng begrenzt sind und genug Ausweichflächen vorhanden sind, die diese Funktionen für die Bauzeit übernehmen.

Im Gegensatz dazu sind Auswirkungen während der Betriebsphase in Form von Eingriffen in die Landschaft unvermeidlich und auch durchaus als nicht unerheblich zu bewerten. Für die Landschaftsbildbeeinträchtigung durch die Windkraftanlagen kommen keine geeigneten Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen infrage.

Die Bewertung der Landschaftsbildbeeinträchtigung ist nicht mit objektiven Mitteln messbar und es existieren auch keine zum Vergleich heranziehbaren Richt- oder Grenzwerte. Hier kann lediglich das bereits oben beschriebene 120°-Kriterium für die sog. Umzingelungswirkung angelegt werden, welches bei der Ausweisung des Windvorranggebiets im Teilregionalplan Energie Mittelhessen TRPEM berücksichtigt wurde.

Der Eingriff in das Landschaftsbild gilt mit der Ersatzzahlung nach Anlage 2 Nr. 4.4 der Kompensationsverordnung entsprechend § 13 BNatSchG als kompensiert.

Für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist als Bewertungsgrundlage das Hessische Denkmalschutzgesetz (HDSchG) heranzuziehen. Nach § 18 Abs. 2 HDSchG ist zu prüfen, ob die Windkraftanlagen in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals errichtet werden und wie sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild dieses Kulturdenkmals auswirken kann.

Zu bewerten ist zum einen die Beeinträchtigung von denkmalrechtlich relevanten archäologischen Strukturen, die im Bereich der Anlagenstandorte und der Infrastrukturf lächen vorhandenen sind. Die Auswirkungen auf diese Bodendenkmäler können durch Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen soweit vermindert und vermieden werden, dass diese als nicht erheblich zu bewerten sind.

Ebenfalls zu bewerten sind die Sichtbeziehungen zwischen Baudenkmalern und oberirdisch sichtbaren Bodendenkmäler einerseits und den Windenergieanlagen andererseits. Speziell sind hier die Sichtbeziehungen zur Burg Altenburg und zur Altstadt von Alsfeld zu bewerten, die gemeinsam mit den Windenergieanlagen wahrzunehmen sein werden. Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Bau- und Kulturdenkmäler werden daher eintreten und sind weder zu vermeiden, noch sinnvoll zu vermindern.

Die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 HDSchG sind damit gegeben. Das Vorhaben zur Errichtung von Windkraftanlagen am Standort Homberg in Alsfeld stellt denkmalschutzrechtlich ein genehmigungspflichtiges Vorhaben dar. Im weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist damit eine nähere Prüfung des Sachverhalts erforderlich. Im Verfahren ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach § 18 Abs. 3 Nr. 1 HDSchG vorliegen.

Relevante Wechselwirkungen zwischen den einzelnen zu betrachtenden Schutzgütern, die über die unter den betreffenden Schutzgütern bereits beschriebenen Wechselwirkungen hinausgehen, sind im Hinblick auf die baubedingten Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Darüber hinaus ist in der begründeten Bewertung zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter nach Einstellung des Betriebs der Windenergieanlagen nach Ablauf der Genehmigungsdauer von 30 Jahren durch den dann erfolgenden vollständigen Rückbau, bei dem es erneut zu baubedingten Auswirkungen kommen wird, die denen bei der Errichtung der Anlagen vergleichbar sind, wieder vollständig aufgehoben werden.

4.5 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Genehmigungsverfahren

Sämtliche im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelten Auswirkungen des Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb der beiden Windparks „Homberg II“ und „Homberg I“ als gemeinsame Windfarm auf die einzelnen zu betrachtenden Schutzgüter waren zumindest im Grundsatz auch schon vor Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bekannt. Im Rahmen der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die Umweltauswirkungen noch einmal unter einem anderen Blickwinkel betrachtet und es wurde geprüft, ob sich daraus neue, zusätzliche Erkenntnisse ergeben, die für das Genehmigungsverfahren selbst von Bedeutung sein könnten.

Die Umweltauswirkungen waren sämtlich ohnehin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Nur an einigen wenigen Stellen ergaben sich aus den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzliche Impulse für das Genehmigungsverfahren selbst und für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen. Beispiele hierfür sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das örtliche Landschaftsbild, die Sichtbeziehungen zwischen den Anlagen und den Bau- und Kulturdenkmälern sowie die Maßnahmen zum Schutz des Rotmilans und des Schwarzmilans.

Die Erkenntnisse aus der Umweltverträglichkeitsprüfung konnten insofern für das Genehmigungsverfahren und für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen genutzt werden.

5. Behandlung von Einwendungen

5.1 Vorbemerkungen

Während des Einwendungszeitraums vom 06.03.2018 bis einschließlich dem 07.05.2018 wurden insgesamt 11 Einwendungen eingebracht. 4 Einwendungen kamen von Vereinigungen, alle von nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG anerkannten Vereinigungen (Naturschutzinitiative e. V., vertreten durch Rechtsanwalt; Naturschutzbund Deutschland NABU, Kreisverband Vogelsberg im Landesverband Hessen e.V.; Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. HGON; Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland BUND, Kreisverband Vogelsberg und Landesverband Hessen e.V.). Jeweils eine Einwendung stammte von einem Verein (Modellsportverein), einer Bürgerinitiative (BI Schöner Ausblick e.V.) und einer Nachbarkommune (Gemeinde Schwalmthal, vertreten durch Rechtsanwalt). Weitere 4 Einwendungen wurden von 3 Einzelpersonen vorgebracht.

Die zu dem Vorhaben erhobenen Einwendungen wurden entsprechend § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin und den nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Behörden, sofern deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt war, zugeleitet und durch diese im Rahmen ihrer fachlichen Prüfung berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden die erhobenen Einwendungen im Rahmen des Erörterungstermins mit der Vorhabensträgerin und den Einwenderinnen und Einwendern unter Einbeziehung der vorgenannten Behörden erörtert. Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin wird hier Bezug genommen.

Damit erhielten alle am Erörterungstermin beteiligten Einwenderinnen und Einwender noch einmal Gelegenheit, sich zu den neu hinzugekommenen Informationen zu äußern. Davon machten die Naturschutzverbände BUND Landes- und Kreisverband Vogelsberg; Schutzgemeinschaft Deutscher Wald SDW Kreisverband Vogelsberg; NABU Landesverband Hessen e.V.; Naturschutzinitiative e.V. (vertreten durch Rechtsanwalt) sowie die Nachbargemeinde Schwalmthal (ebenfalls vertreten durch Rechtsanwalt) Gebrauch, indem sie erneut Stellungnahmen abgaben. Diese behandelten im Wesentlichen die bereits vorgebrachten und erörterten Argumente, allerdings bezogen auf den aktualisierten und letzten Stand der vorliegenden Antragsunterlagen.

Soweit individuelle Betroffenheiten von Privatpersonen vorgetragen wurden, könnten diese in späteren Rechtsschutzverfahren nur im Kontext Lärm, Schattenwurf, Lichtimmissionen, Eiswurf, bedrängende Wirkung, Umfassung und Erholung geltend gemacht werden. Die Prüfung dieser Sachverhalte hat ergeben, dass eine Betroffenheit durch Schattenwurf nicht gegeben ist, da keiner der Einwender innerhalb des Bereichs wohnt, in dem Schattenwurf durch die Anlagen auftritt. Auf Grund der Entfernung der Grundstücke der Einwender zu den Anlagen kann auch in Bezug auf die bedrängende Wirkung sowie durch die örtlichen Gegebenheiten auf eine Umfassung keine individuelle Betroffenheit abgeleitet werden. Ferner ist keine individuelle Betroffenheit im Hinblick auf die Erholung gegeben, da im Umfeld der angrenzenden Gemeinden große Waldflächen mit einer Vielzahl an Wegen vorhanden sind und damit genügend Flächen zur Erholung gegeben sind. Auch auf Grund von Lichtimmissionen sowie durch Eiswurf ist eine individuelle Betroffenheit durch die Einwender nicht ableitbar. Hinsichtlich der detaillierten Begründung wird auf die nachfolgenden Kapitel verwiesen.

Damit verbleibt der Aspekt Schallimmissionen. Hierbei kann tatsächlich eine individuelle Betroffenheit nicht bei allen Einwendern ausgeschlossen werden. Eine individuelle Betroffenheit ist bei denjenigen Einwendern gegeben, die innerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlagen liegen. Der Einwirkungsbereich ist dabei gemäß TA Lärm als der Bereich definiert, in dem die Windenergieanlagen einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für die jeweilige Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt.

5.2 Abhandlung der zum Erörterungstermin eingegangenen Einwendungen

Im diesem Abschnitt werden die im Genehmigungsverfahren rechtzeitig zum Erörterungstermin erhobenen Einwendungen thematisch zusammengefasst und den Ergebnissen der Erörterung gegenübergestellt. Die hier im Einzelnen ausgeführten Abhandlungen zu den Einwendungen geben in der Regel jeweils den Stand zum Zeitpunkt des Erörterungstermins wieder. Sofern später hinzugewonnen Erkenntnisse einfließen, wird darauf besonders hingewiesen.

Die Erörterung der Einwendungen gibt teilweise die Argumentation der Antragstellerseite zur Entgegnung auf eine Einwendung wieder. Dies ist dann unter den jeweiligen Textpassagen vermerkt, z.B. durch Angabe des Gutachterbüros oder des beauftragten Rechtsanwalts und des Datums der Entgegnung.

Die detaillierten Ausführungen zur Abhandlung aller zum Erörterungstermin eingegangenen Einwendungen sind als Abschnitt 5.2 im Anhang B 1 zu finden; sie sind damit Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Im Ergebnis der Abhandlung der zum Erörterungstermin eingegangenen Einwendungen kann Folgendes festgehalten werden:

- Ein großer Teil der vorgebrachten Einwendungen konnte direkt im Erörterungstermin soweit abgehandelt werden, dass diese unmittelbar als geklärt bzw. beantwortet angesehen werden konnten. Sie waren im Wesentlichen unbegründet bzw. für das weitere Verfahren nicht relevant.

Zu diesen Einwendungen blieben keine Fragen offen und es ergaben sich auch keine neuen Fragen daraus. Ein weiterer Handlungsbedarf bestand bzgl. dieser Einwendungen nach dem Erörterungstermin nicht mehr. Neue Sachverhalte, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein könnten, ergaben sich nicht.

Als Beispiele hierfür können die Einwendungen zu den Themenblocks Windfarm/Kumulation/UVP-VP und UVP oder auch Immissionsschutz (speziell Lärm und Schattenwurf) genannt werden.

- Andere Einwendungen konnten im Nachgang zum Erörterungstermin ebenfalls dahingehend abgehandelt und geklärt werden, dass auch bzgl. dieser Einwendungen keine Fragen mehr offen blieben und auch kein weiterer Handlungsbedarf mehr bestand.

Teilweise waren aufgrund der Erörterung Ergänzungen zu einzelnen gutachterlichen Aussagen zu fordern, um abschließend prüfen zu können, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind. Diese Ergänzungen wurden im weiteren Verfahren seitens der Antragstellerin nachgereicht und im immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren geprüft.

Ein Beispiel hierfür kann der Themenblock „Landschaftsbild/Umzingelung/Bedrängung“ genannt werden. Hier wurde von einem Einwender vorgebracht, die in den Antragsunterlagen enthaltenen Visualisierungen würden die tatsächlich eintretenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht realistisch wiedergeben. Um dieser Einwendung gerecht zu werden, wurden von der Antragstellerin nochmals ergänzende Fotosimulationen zu Sichtbeziehungen zwischen den Ortslagen und den Windkraftanlagen nachgereicht und dem betreffenden Einwender zur Verfügung gestellt.

Weitere Nachforderungen waren z. B. zum Themenblock „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ und dort speziell zu „Vögel: Allgemeines/Erfassung/Methodik“ notwendig. Hier wurden einige Ergänzungen zu gutachterlichen Aussagen nachgereicht und von der Oberen Naturschutzbehörde in die dortige fachliche Prüfung mit einbezogen.

- Zum Themenblock „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ und dort insbesondere zu „Vögel: Vorkommen/Flugverhalten/Raumnutzung“ und „Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich/Ausnahme nach § 45 BNatSchG“ konnten hingegen nicht alle vorgebrachten Einwendungen abschließend geklärt werden.

Einige dieser Einwendungen waren für das weitere immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren durchaus relevant.

So wurde seitens der Einwender zu Recht darauf hingewiesen, dass zu mehreren Vogelarten, speziell zum Rotmilan, Schwarzmilan und Mäusebussard begründete Hinweise vorliegen, die den Betrieb von Windkraftanlagen an diesen Standorten wegen des Vorkommens dieser windkraftsensiblen Vogelarten ggfs. unmöglich machen könnten.

Es wurde die Erkenntnis gewonnen, dass die seitens der Antragstellerin bzw. der Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen und Gefährdungen windkraftsensibler Vogelarten noch weitreichender Überarbeitungen bedurften. Betroffen waren wiederum speziell die Vogelarten Rotmilan, Schwarzmilan und Mäusebussard.

Aufgrund der Erörterung waren somit eine Reihe weitreichender Ergänzungen zu diesem Themenfeld zu fordern, um abschließend prüfen zu können, ob die Genehmigungsveraussetzungen gegeben sind. Diese Ergänzungen wurden im weiteren Verfahren seitens der Antragstellerin nachgereicht und von der Oberen Naturschutzbehörde geprüft. Speziell zu nennen ist hier das Konzept zur Durchführung von populationsstützenden Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Verringerung der Kollisionsgefahr für Rotmilane und Schwarzmilane, welches noch mehrmals überarbeitet und ergänzt wurde.

Diese Ergänzungen wurden den Einwendern in Absprache mit der Antragstellerin und den Gutachtern im Nachgang zum Erörterungstermin zur Verfügung gestellt, die sich daraufhin noch einmal zu den Sachverhalten äußern konnten und davon auch Gebrauch machten (siehe Ziffer VI. 5.3 dieses Bescheides).

5.3 Abhandlung der nach dem Erörterungstermin abgegebenen Einwendungen

Im Nachgang zum Erörterungstermin wurden weitere ergänzende Einwendungen vorgebracht, die in diesem Abschnitt im Einzelnen abgehandelt werden. Diese nachträglich erhobenen Einwendungen sind thematisch zusammengefasst und den Ergebnissen der schriftlich erfolgten Erörterungen gegenübergestellt.

Die nachgereichten Einwendungen befassen sich fast ausschließlich mit naturschutz- und artenschutzrechtlichen Themen, die auch schon Gegenstand der fristgerecht zum Erörterungstermin eingereichten Einwendungen waren. Im Wesentlichen werden nochmals die Beeinträchtigungen und Gefährdungen der windkraftsensiblen Vogelarten Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Mäusebussard thematisiert.

Speziell werden Einwendungen bzgl. der beantragten artenschutzrechtlichen Ausnahme genehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der Zugriffsverbote sowie vor allem des Tötungsverbots vorgebracht. Dabei werden im Wesentlichen bereits dargelegte Argumentationen detaillierter ausgeführt und vertieft. Dabei spielt das Konzept „zur Durchführung von populationsstützenden Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Verringerung der Kollisionsgefahr für Rotmilane und Schwarzmilane“ wiederholt eine maßgebliche Rolle, da dieses Maßnahmenkonzept u.a. auf Anregung der Einwender überarbeitet und dann diesen erneut zur Verfügung gestellt wurde.

Die Einwendungen wurden von Seiten der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen im Detail geprüft und beantwortet.

Die detaillierten Ausführungen zur Abhandlung aller nach dem Erörterungstermin eingegangenen Einwendungen sind als Abschnitt 5.3 im Anhang B 2 zu finden; sie sind damit Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Im Ergebnis der Abhandlung der im Nachgang zum Erörterungstermin eingegangenen Einwendungen konnte festgestellt werden, dass sich aus diesen keine grundlegend neuen Sachverhalte, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein könnten, ergaben.

6. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

6.1 Regionalplanung

Grundlage der raumordnerischen Beurteilung des Vorhabens ist in erster Linie der von der Regionalversammlung Mittelhessen am 09. November 2016 beschlossene, von der Hessischen Landesregierung am 21. August 2017 genehmigte und mit seiner Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 18. Dezember 2017 wirksam gewordene Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM). Über die dort festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE), die eine Ausschlusswirkung für den übrigen Raum entfalten, wird die Errichtung von Windenergieanlagen in Mittelhessen koordiniert und abschließend gesteuert. Die über den Teilregionalplan hinausgehenden Planfestlegungen des weiterhin wirksamen Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010) stehen dem nicht entgegen bzw. wurden im Zuge der Ermittlung der VRG WE bereits berücksichtigt.

Für die Beurteilung von Ausgleichsflächen und Ersatzaufforstungen ist allerdings weiterhin der von der Hessischen Landesregierung am 13. Dezember 2010 genehmigte und am 28. Februar 2011 im Staatsanzeiger bekanntgemachte RPM 2010 heranzuziehen. Die dort als Ziel (Z) gekennzeichneten Plansätze und die ausgewiesenen Vorranggebiete (VRG) sind zu beachten; Grundsätze der Raumordnung (G) und ausgewiesene Vorbehaltsgebiete (VBG) sind zu berücksichtigen.

Die beiden Standorte der Windenergieanlagen H 4 und H 5 liegen innerhalb des *Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie* (VRG WE) 5120 des TRPEM. Der Standort der dritten Windenergieanlage H 6 ist bei Berücksichtigung der maßstabsbedingten, regionalplanerischen Unschärfe ebenfalls dem VRG WE 5120 raumordnerisch zuzuordnen. Die Zuordnung dieser Anlage zum VRG WE war zunächst im Zuge einer ersten groben Vorprüfung in Zweifel gezogen worden, konnte aber aufgrund nachträglicher fachlicher Begründung durch die Antragstellerin seitens der Behörde nachvollzogen werden. Dabei wurde insbesondere anerkannt, dass örtliche Besonderheiten, die einer selbst geringfügigen Verschiebung der Windenergieanlage bzw. einer anderen Konfiguration der Windfarm entgegenstehen, nicht überwunden werden können. Zu nennen sind vor allem naturschutzfachliche Belange, wie das Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten in räumlicher Nähe bzw. innerhalb des VRG WE sowie Eingriffe in den Waldbestand. Zudem ist in der Abwägung zu berücksichtigen, dass mit der vorgelegten Projektion von drei statt ansonsten nur zwei Windenergieanlagen dem Grundsatz 2.2-4 des TRPEM nach effizienter Nutzung der ausgewiesenen VRG WE entsprochen werden soll.

Das VRG WE überlagert ein *VRG für Forstwirtschaft* des RPM 2010. Mögliche Konflikte, die durch eine raumbedeutsame, dauerhafte Inanspruchnahme von Wald (Rodung) mit den Festlegungen des Plansatzes 6.4-1 (Z) RPM 2010 zur Sicherung der Waldfunktionen ausgelöst werden könnten, wurden bereits im TRPEM im Einzelnen und summarisch betrachtet und einer Neuregelung zugeführt.

In VRG WE, die *VRG für Forstwirtschaft* überlagern, ist insofern auch eine raumbedeutsame Inanspruchnahme des Waldes im Zuge der Umsetzung des Plansatzes 2.2-1 (Z) mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, sofern Rodungen nur in dem für den Bau der Windenergieanlagen, der Nebenanlagen, der Leitungen und der Zuwegung notwendigen Umfang vorgenommen werden (vgl. Ziel 2.2-2 TRPEM) und die ausgewiesenen VRG WE effizient genutzt werden (vgl. Grundsatz 2.2-4 des TRPEM).

Entsprechend der den Planunterlagen beigefügten Waldbilanz sollen für die Errichtung der drei Windenergieanlagen insgesamt rund 2 ha Wald dauerhaft gerodet werden. Schutz-, Bann- bzw. Erholungswald nach §13 HWaldG ist nicht betroffen. Gegen die Flächeninanspruchnahme bestehen aus Sicht der Regionalplanung keine Bedenken. Dies gilt auch bei einer kumulativen Betrachtung mit den bereits genehmigten Anlagen in räumlicher Nähe, für die ebenfalls 1,9 ha dauerhafte Waldinanspruchnahme notwendig war.

Der funktionale Ausgleich für die Eingriffe in den Wald ist zum einen durch den Nutzungsverzicht auf einer ca. 1,4 ha großen sog. forstlichen Stilllegungsfläche (Kernfläche Nr. 98) gemäß Naturschutzleitlinie) in der Gemarkung Rainrod innerhalb eines Vorranggebiets für Forstwirtschaft vorgesehen. Das Planziel 6.4-1 TRPEM steht dem nicht entgegen.

Zum anderen sollen in der Gemeinde Grebenhain, Gemarkungen Vaitshain (Fl.2/Flst.8), Metzlos (Fl.2/Flst.10) und Nösberts-Weidmoos (Fl.4/Flst. 63) sowie in der Gemeinde Feldatal, Gemarkung Groß-Felda (Fl.12/Flst.24) auf rund 2,1 ha Ersatzaufforstungen vorgenommen werden.

Die Aufforstungsflächen in den Gemarkungen Metzlos und Nösberts-Weidmoos überlagern ein *Vorranggebiet für Landwirtschaft* gemäß RPM 2010. Die Aufforstungsflächen in den Gemarkungen Vaitshain und Groß-Felda liegen in einem *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* gemäß RPM 2010. Die drei Aufforstungsflächen in der Gemeinde Grebenhain liegen darüber hinaus in einem *Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft*.

Da für die drei Flächen in Grebenhain bereits Aufforstungsgenehmigungen durch das zuständige Amt für ländlichen Raum des Vogelsbergkreises erteilt worden waren und die Fachbehörden der nachgeordneten Verwaltungsebene entsprechend eingebunden waren, ist sichergestellt, dass die landwirtschaftlichen und die naturschutzfachlichen Belange angemessen berücksichtigt worden sind und damit im Ergebnis den Plansätzen 6.3-1 (Z), 6.3-2 (G) und 6.1.1-2 (G) des RPM 2010 gefolgt wird. Insofern bestehen aus Sicht der Regionalplanung keine Bedenken gegen die Flächeninanspruchnahme für die geplanten Aufforstungen in Grebenhain.

Die neue für die Ersatzaufforstung vorgesehene Fläche 4 in der Gemeinde Feldatal, Gemarkung Groß-Felda, Flur 12, Flurstück 24, mit einem Flächenumfang von insgesamt 0,85 ha liegt vollständig in einem *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* des RPM 2010. Gemäß Ziel 6.3-3 des RPM 2010 sind Flächeninanspruchnahmen für Aufforstungen in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft bis zu einer Flächengröße von 5 ha möglich. Die vorgesehene Aufforstung steht daher nicht im Konflikt mit den Festlegungen des Regionalplans. Zumal es sich um eine Fläche von lediglich 0,85 ha handelt, die an einen bestehenden Waldbestand anschließt. Daher kann der geplanten Maßnahme aus regionalplanerischer Sicht zugestimmt werden. Des Weiteren ist positiv anzumerken, dass Groß-Felda aufgrund des Waldanteils von max. 31 % an der Gemarkungsfläche zu den Gemarkungen mit Waldmehrungsbedarf in Mittelhessen zählt und die Lenkung der Ersatzaufforstung in eine waldarme Gemarkung aus Sicht der Regionalplanung ausdrücklich zu begrüßen ist (vgl. Begründung zum Ziel 6.4-1 des TRPEM).

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen der umliegenden Ortschaften Alsfeld-Altenburg und Schwalmthal-Rainrod weisen Abstände von deutlich über 1,0 km zu den geplanten Windenergieanlagen auf. Die kürzeste Entfernung beträgt 1185 m zur nächsten, im Außenbereich gelegenen Wohnbebauung „*Hersfelder Straße 85*“. Hinzu kommt, dass die Schall- und Schattenwurfgutachten im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis kommen, dass für die geplanten Windenergieanlagen die Immissionsrichtwerte an allen untersuchten Immissionsorten deutlich eingehalten werden. Damit wird den Vorgaben des TRPEM zum Schutz der Bevölkerung bei der Windenergienutzung Rechnung getragen (vgl. Begründung zu den Plansätzen 2.2-1 bis 2.2-6 des TRPEM).

Bei der Festlegung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie wurden im Hinblick auf mögliche Umweltauswirkungen eine Vielzahl von raumordnerischen Ausschluss-, Restriktions- und Eignungskriterien berücksichtigt. Es kann also davon ausgegangen werden, dass im Zuge

der Abgrenzung der im Teilregionalplan Energie Mittelhessen für die Windenergienutzung vorgesehenen Gebietskulisse aus Sicht der Regionalplanung alle umweltrelevanten Aspekte (gemäß UVP-Richtlinie) berücksichtigt wurden.

Im Ergebnis ist das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, sodass gegen das Vorhaben aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde keine Bedenken bestehen.

6.2 Bauleitplanung / Bauplanungsrecht

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) grundsätzlich im Außenbereich privilegiert. Privilegierte Anlagen sind im Außenbereich dann zulässig, wenn öffentliche Belange ihnen nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 – 6 BauGB gilt § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Hiernach stehen einem privilegierten Vorhaben öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegen, soweit durch Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Ziel der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Alsfeld enthält im Jahr 1999 bekanntgemachte Darstellungen von sogenannten Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie in den Gemarkungen Lingelbach und Billertshausen, die gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB einen Ausschluss dieser Nutzung im übrigen Planungsraum bewirken sollen.

Diese Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Alsfeld stellen gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 regelmäßig einen entgegenstehenden öffentlichen Belang für die Zulassung von Windenergieanlagen auf Flächen, die dort nicht als Konzentrationszonen vorgesehen sind, dar.

Die Standorte der beantragten Anlagen zur Nutzung von Windenergie H 4, H 5 und H 6 befinden sich außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen.

Die Ausschlusswirkung dieser Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Alsfeld greift jedoch für die beantragten Standorte der Anlagen aus den folgenden Gründen ausnahmsweise nicht:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld hat im Oktober 2010 den Beschluss gefasst, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan aufzustellen, um die weitere Errichtung von Windenergieanlagen in ihrem Stadtgebiet durch die Darstellung von Konzentrationszonen zu steuern und im restlichen Stadtgebiet auszuschließen. Auch wenn die im Anschluss erstellte Planung nach Auffassung der Genehmigungsbehörde nicht gemäß § 6 BauGB genehmigt werden konnte, so hat die Stadt Alsfeld mit der Durchführung des Planaufstellungsverfahrens doch zum Ausdruck gebracht, dass sie an der Konzeption aus den Jahren 1998/1999 nicht mehr festhält.

Darüber hinaus wurde Ende 2014/Anfang 2015 ein Mediationsverfahren über die Flächenkulisse zur Darstellung von Flächen für die Nutzung der Windenergie im Planungsraum der Stadt Alsfeld durchgeführt. Ergebnis des Mediationsverfahrens war u.a., dass eine Fläche im Bereich „Homburg“ (VRG WE 5120) zukünftig als Fläche zur Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden soll.

Dies wurde mit dem von der Regionalversammlung Mittelhessen am 09. November 2016 beschlossenen, von der Hessischen Landesregierung am 21. August 2017 genehmigten und mit seiner Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 18. Dezember 2017 wirksam gewordenen Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM) umgesetzt. Über die dort festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie, die eine Ausschlusswirkung für den übrigen Raum entfalten, wird die Errichtung von Windenergieanlagen in Mittelhessen koordiniert und abschließend gesteuert. Die über den Teilregionalplan hinausgehenden Planfestlegungen des weiterhin wirksamen Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010) stehen dem nicht entgegen bzw. wurden im Zuge der Ermittlung der VRG WE bereits berücksichtigt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld hat am 23.02.2015 den Beschluss gefasst, erneut einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ für das gesamte Stadtgebiet aufzustellen. In der Begründung zu diesem Beschluss wird ausgeführt: „Zur Sicherung der Gebietskulisse des Mediationsverfahrens ist die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ erforderlich. Die entsprechenden Sonderbauflächen des neuen Teilflächennutzungsplanes sollen sich hierbei maßgeblich an der beschlossenen Strategievариante (Drucksache Mt. 7/2015) orientieren.“ Die Darstellungen auf Ebene des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ sollen sich folglich auch an den Ausweisungen im Teilregionalplan Energie Mittelhessen orientieren.

Die Standorte der Windenergieanlagen H 4 und H 5 befinden sich innerhalb der im Rahmen der Mediationsvereinbarung festgelegten Flächen (VRG WE 5107, 5110, 5111, 5120, 5204; hier: VRG WE 5120). Der Standort der Windenergieanlage H 6 ist bei Berücksichtigung der maßstabsbedingten, regionalplanerischen Unschärfe ebenfalls dem VRG WE 5120 zuzuordnen.

Aus alledem folgt, dass die Ausnahme von der regelmäßigen Ausschlusswirkung der Darstellungen im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1999 vorliegend die Planungskonzeption der Stadt Alsfeld nicht in Frage stellt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Alsfeld (1988) stellt für den Bereich der geplanten Windenergieanlagen Flächen für Wald im Sinne des § 5 Absatz 2 Nummer 9b BauGB dar. Die allgemeine Darstellung von Flächen für Wald ohne besondere Zweckbestimmung ist keine spezifische, das konkrete Vorhaben grundsätzlich ausschließende Ausweisung.

Nach entsprechendem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 17.10.2019 hat die Stadt Alsfeld mit Schreiben vom 21.10.2019 schriftlich und unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare gegenüber der Genehmigungsbehörde das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zur Errichtung und zum Betrieb der 3 Windkraftanlagen H 4, H 5 und H 6 auf den Grundstücken in Alsfeld, Gemarkung Alsfeld, Flur 43, Flurstück 2/2, Flur 43, Flurstück 6 und Flur 44, Flurstück 4, erklärt.

In der Gesamtbewertung bestehen damit aus bauleitplanerischer/planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der 3 Windkraftanlagen H 4, H 5 und H 6 an den beantragten Standorten.

6.3 Bauordnungsrecht

Der Kreisausschuss des Vogelsbergkreises hat mit Schreiben vom 12.06.2017 auch als Bauaufsichtsbehörde zu dem Vorhaben abschließend Stellung genommen. Gegen das Vorhaben bestehen keine bauordnungsrechtlichen Bedenken, wenn die von dort vorgebrachten Auflagen eingehalten werden. Diese Auflagen wurden in Abschnitt V, Ziffer 2, als Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen.

Für die bauordnungsrechtliche Prüfung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung vom 15.01.2011, GVBl. I S. 46 (im Folgenden: HBO i. d. F. v. 2011) maßgeblich. Nach der Übergangsregelung des § 87 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 28.05.2018, GVBl. S. 198 (im Folgenden: HBO i. d. F. v. 2018) gilt für Vorhaben, zu denen Verfahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet wurden, das bisherige Recht.

Das Verfahren zur Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windkraftanlagen am Standort Homberg in Alsfeld wurde bereits mit Antrag vom 23.01.2017, eingereicht am 23.02.2017, also vor Inkrafttreten der neuen Hessischen Bauordnung (HBO) i. d. F. v. 2018 eingeleitet, sodass im Verfahren die Hessische Bauordnung (HBO) i. d. F. v. 2011 anzuwenden ist.

Gemäß § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. d. F. v. 2011 stellen Windenergieanlagen Sonderbauten nach § 2 Abs. 8 Nr. 2 HBO i. d. F. v. 2011 dar und sind entsprechend zu behandeln.

Die gestellten Anforderungen dienen der Umsetzung der technischen Bauanforderungen an Windkraftanlagen, die z. B. auch die Wiederkehrenden Überprüfungen beinhalten. Die Nachforderung weiterer ergänzender Unterlagen, die vor Baubeginn bei der Bauaufsicht zur Prüfung einzureichen sind (z. B. zu Baugrund, Statik und Standsicherheit), dient der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bauausführung und des sicheren Anlagenbetriebs.

Da der Betrieb der Windenergieanlagen für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Erteilung der Genehmigung und damit über das Ende der zulässigen Entwurfslebensdauer hinaus beantragt wird, ist rechtzeitig vor Ablauf dieser Entwurfslebensdauer gemäß Abschnitt 17.1 und 17.2 der „*Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“ durch eine gutachtliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit der Anlage weiterhin gegeben ist.

Windkraftanlagen sind nach bauordnungsrechtlichen Sicherheitsanforderungen in der Regel mit einem automatischen Eiserkennungs- und Abschaltssystem auszurüsten; dies entspricht dem Stand der Technik. Im vorliegenden Fall liegt mit dem *Gutachten zu Risiken durch Eiswurf am Standort Homberg vom 28.04.2017* ein Fachgutachten zur Risikoabschätzung vor, nach dem auf ein Eiserkennungssystem verzichtet werden kann. Um dieser gutachterlichen Einschätzung aus bauordnungsrechtlicher Sicht folgen zu können, ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde ein entsprechender Nachweis durch einen Sachverständigen vorzulegen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist nach dem Stand der Technik ein Eiserkennungssystem einzubauen und es gelten die diesbezüglichen Nebenbestimmungen.

Durch die Abstände der Windenergieanlagen zu den nächsten Wohnbebauungen – die kürzeste Entfernung beträgt 1185 m zur nächsten, im Außenbereich gelegenen Wohnbebauung „*Hersfelder Straße 85*“ und mehr als 1.200 m zur Ortsrandlage von Altenburg - ist eine optisch erdrückende Wirkung im Sinne eines Verstoßes gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme nicht gegeben.

Durch die im Antrag enthaltene Rückbauverpflichtung und die in diesem Bescheid geregelte Aufbringung der Sicherheitsleistung wird die entsprechende Zulassungsvoraussetzung des § 35 Abs. 5 BauGB erfüllt. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist. Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1 Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Die Vorgaben des gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft

und Verbraucherschutz vom 27.08.2019 (StAnz. 37/2019 S. 850) – *Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich* - wurden beachtet. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde nach Ziffer III. 2 dieses Erlasses vom 27.08.2019 nach der dort festgelegten Formel *Betrag (Brutto) der Sicherheitsleistung in Euro = Nabenhöhe der Windenergieanlage in m x 1.000* berechnet und festgesetzt.

Die erforderliche Baugenehmigung für das Vorhaben nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. d. F. v. 15.01.2011 i. V. m. § 58 der Hessischen Bauordnung i. d. F. v. 15.01.2011 wird nach § 13 BImSchG mit dieser Genehmigung erteilt.

6.4 Brandschutz / Gefahrenabwehr

Aus brandschutztechnischer Sicht bzw. aus Sicht der Gefahrenabwehr ergeben sich keine Gründe, die einer Genehmigungserteilung entgegenstehen. Dies geht aus der Stellungnahme der zuständigen Behörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Allgemeine Gefahrenabwehr/Vorbeugender Brandschutz vom 27.03.2017 hervor.

Voraussetzung hierfür ist, dass die in den Antragsunterlagen dargestellten Anforderungen des baulichen, anlagentechnischen und betrieblich-organisatorischen Brandschutzes und die in dem schutzzielorientierten sowie standortbezogenen Brandschutzkonzept aufgestellten Forderungen und Maßnahmen beachtet und eingehalten werden.

Die in Abschnitt V, Ziffer 3, genannten Nebenbestimmungen konkretisieren die Anforderungen und dienen der Gefahrenabwehr.

6.5 Denkmalschutz

6.5.1 Bau- und Kunstdenkmalpflege

Gemäß § 20 Abs. 6 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) vom 28.11.2016 (GVBl. 2016, S. 211 ff.) entscheidet in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die für den Vollzug des BImSchG zuständige Behörde, also das Regierungspräsidium Gießen, sofern das Vorhaben auch nach dem HDSchG genehmigungspflichtig ist, im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hier Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Außenstelle Marburg, Ketzlerbach 10 in 35037 Marburg.

Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA), hier 3 Anlagen am Standort Homberg in Alsfeld, stellt denkmalschutzrechtlich ein genehmigungspflichtiges Vorhaben dar, weil damit in der Umgebung unbeweglicher Kulturdenkmäler Anlagen errichtet werden und sich dies auf das Erscheinungsbild dieser Kulturdenkmäler auswirken kann (§ 18 Abs. 2 HDSchG). Dabei genügt es, dass die Anlagen das Erscheinungsbild eines Denkmals oder eines Ensembles auch nur beeinflussen können, wenn sie also gleichzeitig mit diesem wahrgenommen werden könnten. Nicht notwendig ist, dass das Denkmal selbst überhaupt beeinträchtigt wird.

Eine Beeinträchtigung von Kulturdenkmälern bzw. deren Erscheinungsbild steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen des HDSchG (§ 1 Abs. 1 HDSchG). Sie ist zuzulassen, wenn Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen (§ 18 Abs. 3 Nr. 1 HDSchG) oder wenn überwiegende öffentliche Interessen dies verlangen (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 HDSchG).

Im vorliegenden Fall werden von Seiten der Fachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Außenstelle Marburg, mit den Schreiben vom 22.03.2017 und vom 07.03.2017 Bedenken hinsichtlich des Schutzes von Bau- und Kunstdenkmalern gegen die Errichtung und den Betrieb der 3 Windenergieanlagen H 4, H 5 und H 6 am Standort Homberg in der Gemarkung Alsfeld vorgetragen. Gleichzeitig wird aber auch darauf verwiesen, dass es aufgrund der gegebenen Vorbelastung durch die bereits genehmigten und errichteten Anlagen am Standort Homberg kaum noch erheblich sei, ob noch weitere Anlagen hinzukommen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36339 Lauterbach, schließt sich diesen Einwänden des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen uneingeschränkt an und übernimmt vollinhaltlich die von dort vorgebrachten denkmalpflegerischen Bedenken. Zur Begründung wird von der Unteren Denkmalschutzbehörde ausgeführt, die Genehmigung sei nur dann zu erteilen, wenn keine Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen. Dies sei vorliegend aber der Fall, sodass die Anlagen abzulehnen seien.

Die vom Landesamt für Denkmalpflege geäußerten denkmalpflegerischen Bedenken gegen das Vorhaben werden mit der Bedeutung der durch die Errichtung der Anlagen gestörten Altstadt von Alsfeld und der Schlossanlage von Alsfeld-Altenburg begründet. Zur näheren fachlichen Erläuterung wird auf die Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren zum Windpark Homberg I (mit ebenfalls 3 Windenergieanlagen) vom 30.05.2016 und vom 12.07.2016 verwiesen.

Die genannten Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege zum Windpark Homberg I enthalten nähere Beschreibungen zur historischen und denkmalpflegerischen Bedeutung des Alsfelder Altstadtensembles als Gesamtanlage und zu bestimmten Gebäuden als hochwertige Einzeldenkmäler. Auch die Schlossanlage Alsfeld-Altenburg wird als ausgewiesenes Kulturdenkmal gewürdigt. In den dortigen Ausführungen wird auch darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um schutzwürdige Bau- und Kulturdenkmäler handelt.

Im Weiteren geht die Denkmalfachbehörde dort auf die Sichtbeziehungen zwischen den genannten Denkmälern und den Windenergieanlagen ein und beschreibt die visuellen Auswirkungen dieser Anlagen auf das Erscheinungsbild der Alsfelder Kernstadt und des Altenburger Schlosses. Es wird festgestellt, dass schon alleine aufgrund der Höhe der Windkraftanlagen grundsätzlich von solchen Auswirkungen auf das unmittelbare und weitere Umfeld auszugehen ist und dass die Anlagen in jedem Fall deutlich sichtbar sind. Von daher muss es auch zu einer gemeinsamen Wahrnehmbarkeit der Windkraftanlagen und der genannten Bau- und Kulturdenkmäler kommen.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege überragen die Windenergieanlagen aufgrund der Größe der Anlagen selbst und der exponierten Lage auf dem Homberg die zu schützenden Bau- und Kulturdenkmäler der Altstadt Alsfeld und des Schlosses Altenburg. Sie haben aus bestimmten Blickrichtungen weitreichende Auswirkungen und ziehen visuelle Beeinträchtigungen in Bezug auf die jeweiligen Ansichten nach sich, sodass dies zu erheblichen denkmalpflegerischen Bedenken gegen das Vorhaben führen muss.

Dieser Gesamteindruck bzw. die Erheblichkeit der visuellen Beeinträchtigungen wird nach dortiger Ansicht dadurch verstärkt, dass im Umfeld von Alsfeld und Altenburg eine Vielzahl von Windparks entweder bereits besteht, oder in der Genehmigungs- bzw. Planungsphase ist, was letztlich eine Umzingelung der dortigen Kulturdenkmäler befürchten lasse. Die Genehmigung weiterer Windkraftanlagen sei daher nach Ansicht der Denkmalfachbehörde nicht zu rechtfertigen.

Mit den jetzt im Verfahren zum Windpark Homberg II vorgelegten Stellungnahmen vom 22.03.2017 und vom 07.03.2018 wird seitens des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen erneut auf oben genannten Stellungnahmen zum Verfahren Homberg I und die dortigen Ausführungen verwiesen. Die seinerzeit vorgebrachten Argumente gegen die Errichtung der Anlagen werden dadurch im Verfahren erneut geltend gemacht.

Darüber hinaus führt das Landesamt für Denkmalpflege jetzt noch ins Feld, dass sich nach dortiger Ansicht nach Errichtung der 3 Anlagen des Windparks Homberg I die anfangs vorgetragene denkmalpflegerische Einschätzung und Bedenken bestätigt hätten. Es wird beschrieben, dass die 3 errichteten WEA beim Blick vom Friedhof auf dem Frauenberg von Nordwesten deutlich hinter der Stadtansicht mit der markanten Silhouette der Ev. Stadtpfarrkirche St. Walpurgis aufragen. Selbst aus der Altstadt heraus seien die WEA beim Blick durch die Gassen in Richtung Südosten sichtbar. Weiter kritisiert das Landesamt, durch die nunmehr geplante Errichtung von 3 weiteren WEA auf dem Homberg würde sich die Wahrnehmbarkeit gegenüber dem aktuellen Zustand sicherlich noch verstärken und die Blickrichtung von Westen betreffen.

Andererseits stellt das Landesamt für Denkmalschutz in der Stellungnahme vom 22.03.2017 aber auch fest, dass es aus dortiger Sicht nach Errichtung der bereits genehmigten Windenergieanlagen aufgrund der dann gegebenen Vorbelastung kaum noch erheblich sei, ob noch weitere WEA errichtet werden.

Zusätzlich zu den Aussagen bzgl. der aus größerer Entfernung wahrzunehmenden Kulturdenkmäler nimmt das Landesamt auch noch Stellung zu Kleindenkmälern, wie Grenzsteinen und Flurdenkmälern. Hierzu wird festgestellt, dass sich laut den Antragsunterlagen, hier dem denkmalpflegerischen Beitrag vom 14.04.2016, im Bereich der geplanten Windenergieanlagen solche Kleindenkmäler erhalten haben. Diese sind grundsätzlich in situ zu erhalten, bei der weiteren Planung entsprechend zu berücksichtigen und während der Bauphase zu schützen. Sollte die Erhaltung der Steine in situ unmöglich sein, sind diese einzumessen, durch eine Fachfirma auszubauen, fachgerecht zu lagern und nach erfolgter Bauphase wieder am Originalstandort einzubauen. Diese Maßnahmen und im Einzelfall ein Versetzen eines Steines auf dem Grenzverlauf sind mit den Denkmal- und Landesvermessungsbehörden im Detail vor Ausführung abzustimmen.

Zur Wahrung der denkmalpflegerischen Belange bzgl. dieser Kleindenkmäler und um den Vorschriften des Hessischen Denkmalschutzgesetzes, insbesondere des § 21 HDSchG, in diesem Punkt Rechnung zu tragen, sind die unter Abschnitt V, Ziffer 14, genannten Nebenbestimmungen erforderlich.

Den Ausführungen des Landesamtes für Denkmalpflege konnte schon im seinerzeitigen Verfahren zum Windpark Homberg I in weiten Teilen der inhaltlichen Aussagen, nicht jedoch in der letztlichen Schlussfolgerung der Ablehnung des Windparkvorhabens gefolgt werden. Gleiches gilt jetzt für den hier zu betrachtenden Windpark Homberg II.

Da es sich bei dem beantragten Vorhaben um ein denkmalschutzrechtlich genehmigungspflichtiges Vorhaben handelt, ist vorliegend nach § 18 Abs. 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) vom 28.11.2016 zu prüfen, ob die denkmalschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen ist. Dies ist der Fall, wenn

- dem beantragten Vorhaben Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen (Nr. 1) oder
- überwiegende öffentliche Interessen dies verlangen (Nr. 3).

Es ist unstrittig, dass sowohl den Gesamtanlagen der Altstadt von Alsfeld, als auch dem Schloss von Altenburg aus denkmalpflegerischer Sicht eine besondere Bedeutung zukommt. Dies wird durch die konkretisierenden fachlichen Erläuterungen des Landesamtes zu bautechnischen Besonderheiten und zu historischen Gegebenheiten nachvollziehbar dargelegt.

Bei beiden Denkmälern steht jedoch die Frage im Raum, wie sich die eintretenden Veränderungen auf den Bestand und das Erscheinungsbild des jeweiligen Denkmals auswirken werden. Nach Prüfung der Antragsunterlagen, dort insbesondere der Visualisierungen mittels Fotosimulationen, und anhand einer Inaugenscheinnahme der Standortgegebenheiten vor Ort, kann festgestellt werden, dass keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten sind. Dies ergibt sich aufgrund der örtlichen Topografie, der Lage der betroffenen Bau- und Kulturdenkmäler und der geplanten Windkraftanlagen sowie der Abstände zwischen den Denkmälern und den Anlagen.

Die historische Kernstadt von Alsfeld liegt in einer Senke und ist aus den meisten Blickrichtungen von außerhalb nur bedingt zu erkennen. Lediglich die höchsten Gebäude, speziell der Turm der Walpurgiskirche ragen deutlich heraus. Die Altstadtsilhouette ist von außerhalb eigentlich nur dann als solche deutlich und in beeindruckender Weise zu erkennen, wenn man von einem erhöhten Standpunkt aus in die Altstadt hineinblickt. Es ist also nicht zu befürchten, dass eine freistehende Stadtansicht durch gleichzeitig ins Bild tretende Windkraftanlagen zerstört würde. Es wird Betrachtungspunkte geben, von denen Teile der historischen Altstadt oder Einzelgebäude gemeinsam mit im Hintergrund stehenden Windkraftanlagen zu sehen sein werden; dies wird aber nur von einzelnen Beobachtungspunkten aus der Fall sein.

Es besteht in Bezug auf das Erscheinungsbild der Alsfelder Kernstadt auch keine optische oder funktionale Konkurrenz, die denkmalfachlich zu berücksichtigen wäre. Die geplanten Anlagen vermitteln in den vorgelegten Perspektiven der Visualisierung auch nicht den Eindruck des unzulässigen Heranrückens. Sie haben daher auch nicht das Gewicht, das Erscheinungsbild der Altstadt zu stören. Im Großen und Ganzen ist nicht davon auszugehen, dass die visuelle Wirkung und damit das Erscheinungsbild der Alsfelder Altstadt durch die Windkraftanlagen maßgeblich beeinträchtigt wird.

Diese Einschätzung wird noch dadurch bekräftigt, dass ein Großteil der Windkraftanlagen, die im Umfeld von Alsfeld bereits betrieben werden oder noch geplant sind, mehrere Kilometer von der Altstadt entfernt liegen. Dies gilt z.B. für die Anlagen in den Ortsteilen Lingelbach, Elbenrod oder auch Heidelbach. Andere Anlagen, z.B. in Billertshausen, sind wegen dazwischenliegende Höhenrücken kaum in einem gemeinsamen Erscheinungsbild mit der Kernstadt zu sehen.

Auch der Blick aus der Altstadt heraus in die Umgebung kann nicht dahingehend durch die Windkraftanlagen behindert werden, dass damit die historische Bedeutung oder das Erscheinungsbild der Bau- und Kulturdenkmäler gestört würde. Aus der Altstadt heraus sind schon wegen der engen Gassen und der dicht stehenden Gebäude die umliegenden Höhenzüge nicht oder nur weit im Hintergrund zu sehen. Ein inhaltlicher Bezug zwischen den Bau- und Kulturdenkmäler und der Umgebung, der für die Bedeutung der Denkmäler eine Rolle spielen würde, ist nicht gegeben. Von daher ist diese Betrachtung der Sichtbeziehungen vom Denkmal aus in die Umgebung hinein nicht ausschlaggebend.

Hinsichtlich des Schlosses Alsfeld-Altenburg stellt sich die Situation etwas anders dar, da sich dieses Schloss auf einem Felssporn und damit in einer exponierten Höhenlage befindet. Die Basaltkuppe ist jedoch durchgehend mit alten und dementsprechend großen und hohen Bäumen bestanden. Von den einzelnen Bauwerken des Schlosses überragt letztlich nur die Spitze des Kirchturms die umgebenden Bäume. Die Bergkuppe ist also in jedem Fall als Landmarke wahrnehmbar, das Schloss selbst dagegen nur eher begrenzt; die Fernwirkung des Schlosses ist stark eingeschränkt. Das Schloss springt einem Betrachter aus größerer Ferne nicht ins Auge; im Gegenteil, ein ortsfremder Beobachter wird eher gezielt danach suchen müssen. Dies gilt verstärkt, aber nicht nur in den Jahreszeiten, in denen die Bäume Laub tragen.

Lediglich von westlich gelegenen Betrachtungspunkten aus, also etwa aus Blickrichtung der „Pfefferhöhe“ werden die Windkraftanlagen zusammen mit dem Schloss sichtbar sein; nur von dort werden das Schloss Altenburg und die Windkraftanlagen in einer gemeinsamen Sichtachse liegen. Hierzu müsste aber gezielt ein erhöhter Standort über den Ortslagen aufgesucht werden, damit Schloss und Windkraftanlagen gemeinsam ins Blickfeld rücken. Aufgrund der großen Entfernung wird aber von dort keine erdrückende oder dominierende Wirkung eintreten. Von allen anderen Betrachtungsorten aus werden das Schloss Altenburg und die Windkraftanlagen nicht zusammen in einer Sichtachse zu sehen sein.

Gemeinsame Sichtbeziehungen zwischen dem Schloss Altenburg und dem Windpark, bei denen man beides so unmittelbar zusammen im Landschaftsbild wahrnehmen würde, dass dabei die Wirkung des Schlosses als Denkmal massiv gestört würde, sind nicht zu befürchten, weder aus größeren Entfernungen, noch bei der Annäherung an die Burg. Eine „erhebliche optische Beeinträchtigung der landschaftsprägenden historischen Silhouetten und Ansichten“ ist damit nicht gegeben.

Auch für das Schloss Altenburg gilt, dass kein inhaltlicher Bezug zwischen dem Denkmal und der Umgebung, der für dessen Bedeutung eine Rolle spielen würde, gegeben ist, sodass die Betrachtung der Sichtbeziehungen vom Denkmal aus in die Umgebung hinein nicht von entscheidender Bedeutung ist. Auch besteht in Bezug auf das Erscheinungsbild des Altenburger Schlosses keine optische oder funktionale Konkurrenz, die denkmalfachlich zu berücksichtigen wäre. Die geplanten Anlagen vermitteln in den vorgelegten Perspektiven der Visualisierung nicht den Eindruck des unzulässigen Heranrückens und haben daher nicht das Gewicht, das Erscheinungsbild des Denkmals maßgeblich zu stören.

Darüber hinaus ist für die Gesamtsituation auch noch festzustellen, dass für das weitere Umfeld von Alsfeld schon eine deutliche Vorbelastung aus Industrie- und Gewerbebauten, Autobahn und Hochspannungsleitungen gegeben ist. Speziell auf dem hier zu betrachtenden Homberg befindet z.B. sich ein Rundfunk-Sendemast, der zwar deutlich niedriger ist, als die Türme der geplanten Windkraftanlagen, der aber trotzdem bereits heute eine durchaus vergleichbare optische Wirkung entfaltet. Auch die drei bereits errichteten und seit März 2018 in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen des Windparks Homberg I stellen in diesem Sinne eine Vorbelastung dar.

Zu berücksichtigen ist bei der Betrachtung des Themas Denkmalschutz auch die zeitliche Komponente. Der Betrieb der Windkraftanlagen wird lediglich für einen Zeitraum von 30 Jahren genehmigt, was einen durchaus längeren, aber eben nicht unbegrenzten Zeitraum darstellt. Diese Zeitspanne ist im Vergleich zum bisherigen und auch weiter absehbaren Zeitraum des Bestehens der Bau- und Kulturdenkmäler sogar relativ kurz, stellt also insoweit einen zeitlich begrenzten Eingriff dar.

Zudem handelt es sich bei dem Vorhaben der Errichtung eines Windparks um eine reversible Maßnahme. Nach Beendigung des Betriebs ist der vollständige Rückbau der Anlagen vorgesehen und auch Bestandteil der Genehmigung. Die zeitliche Begrenzung und die Reversibilität des Vorhabens haben einen maßgeblichen Einfluss auf die Beurteilung der Schwere und Bedeutung der Beeinträchtigungen, auch in denkmalpflegerischer Hinsicht.

In der Gesamtabwägung kann damit festgestellt werden, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Bau- und Kulturdenkmäler führen wird. Eine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen zu den Bau- und Kulturdenkmälern durch die geplanten Windkraftanlagen kann und wird zwar hervorgerufen werden, diese ist aber als nicht erheblich zu bewerten. Es werden nicht die Bau- und Kulturdenkmäler selbst, sondern lediglich das Erscheinungsbild und die visuelle Wirkung beeinträchtigt. Die Sicherstellung der Denkmäler selbst für künftige Generationen wird durch das Vorhaben nicht gefährdet.

Der Genehmigung des Vorhabens der Errichtung und des Betriebs der 3 Windenergieanlagen des Windparks Homberg II gemäß § 18 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) stehen damit keine Gründe des Denkmalschutzes entgegen. Die Genehmigungsvoraussetzung des § 18 Abs. 3 Nr. 1 HDSchG ist somit gegeben und die denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen.

Darüber hinaus ist auch die Genehmigungsvoraussetzung des § 18 Abs. 3 Nr. 3 HDSchG erfüllt. Das überwiegende öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens begründet sich aus dem gesamtgesellschaftlichen Konsens über die Notwendigkeit der Energiewende und aus den Zielen der Förderung der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien, insbesondere auch der Nutzung der Windenergie. Aus diesem Grund ist die denkmalschutzrechtliche Genehmigung des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) zu erteilen.

Gemäß § 20 Abs. 6 HDSchG entscheidet die Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Denkmalfachbehörde, sofern das Vorhaben auch nach dem HDSchG genehmigungspflichtig ist. Dem wurde vorliegend entsprochen, indem der Denkmalfachbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde und die gegenläufigen Standpunkte abwägend berücksichtigt wurden. Den vorgebrachten Bedenken der Denkmalfachbehörde gegen das Vorhaben kann im Ergebnis aus den oben genannten Gründen nach eingehender Abwägung der gegensätzlichen Standpunkte nicht gefolgt werden. Die Genehmigung gemäß § 18 Abs. 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) wird daher erteilt.

6.5.2 Bodendenkmale und Archäologie

Gemäß § 20 Abs. 6 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) vom 28.11.2016 (GVBl. 2016, S. 211 ff.) entscheidet in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die für den Vollzug des BImSchG zuständige Behörde, also das Regierungspräsidium Gießen, sofern das Vorhaben auch nach dem HDSchG genehmigungspflichtig ist, im Benehmen

mit der Denkmalfachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hier hessenArchäologie, Schloss Biebrich/Ostflügel in 65203 Wiesbaden bzw. Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10 in 35037 Marburg.

Grundsätzlich stellt die Errichtung von Windenergieanlagen, hier 3 WEA am Standort Homberg in Alsfeld, denkmalschutzrechtlich ein genehmigungspflichtiges Vorhaben dar, weil hierdurch Kulturdenkmäler (Bodendenkmäler) oder Teile davon zerstört werden könnten (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 HDSchG). Die Zerstörung von Bodendenkmälern steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen des HDSchG (§ 1 Abs. 1 HDSchG). Sie ist zuzulassen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies verlangen (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 HDSchG) und das zu zerstörende Bodendenkmal zumindest als Sekundärquelle gesichert wird (§ 18 Abs. 5 HDSchG).

Im vorliegenden Fall werden von Seiten der Fachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, keine grundlegenden denkmalfachlichen Bedenken hinsichtlich Bodendenkmälern gegen die Errichtung und den Betrieb der 3 Windenergieanlagen H 4, H 5 und H 6 am Standort „Homberg“ in der Gemarkung Alsfeld vorgetragen.

Die durchgeführte Voruntersuchung im Planungsbereich hat zwar Hinweise auf denkmalrechtlich relevante archäologische Strukturen erbracht, jedoch werden nach Einschätzung der Landesfachbehörde durch die geplanten Baumaßnahmen zur Errichtung der Windkraftanlagen H 4, H 5 und H 6 soweit erkennbar einzelne Bodendenkmäler nicht in erheblichem Maße beeinträchtigt oder von Beschädigung bedroht. An den Standorten stellenweise festgestellte Geländestrukturen wie Wölbäcker, Terrassierungen oder bergbauliche Relikte sind als Zeugen früherer Landnutzung zwar denkmalrechtlich beachtenswert und sie wurden daher im Zuge der Untersuchungen zum denkmalfachlichen Beitrag als Bestandteil der Antragsunterlagen auch bereits fachgerecht dokumentiert. Somit wird deren gegebenenfalls partielle Überbauung und Beeinträchtigung im Zuge der Errichtungsmaßnahmen nunmehr unerheblich und hinnehmbar angesehen.

Das überwiegende öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb der 3 Windenergieanlagen begründet sich aus dem gesamtgesellschaftlichen Konsens über die Notwendigkeit der Energiewende und aus den Zielen der Förderung der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien, insbesondere auch der Nutzung der Windenergie.

Ergänzend wird seitens der Landesfachbehörde darauf hingewiesen, dass im Bereich der Zuwegung, die nicht Gegenstand der hier vorliegenden Genehmigung ist und für die eine gesonderte Genehmigung einzuholen ist, eine historische Landwehr und der Ochsenweg passiert wird, auf die besondere Rücksicht zu nehmen sein wird.

Um die Wahrung der denkmalflegerischen Belange bzgl. Bodendenkmälern sicherzustellen und um den Vorschriften des Hessischen Denkmalschutzgesetzes, insbesondere des § 21 HDSchG, in diesem Punkt Rechnung zu tragen, sind die unter Abschnitt V, Ziffer 14, genannten Nebenbestimmungen erforderlich.

Dementsprechend ist bei den Erdarbeiten in besonderem Maß auf Bodendenkmäler und vergleichbare, möglicherweise denkmalrechtlich relevante archäologische Strukturen zu achten. Sollten entsprechende Funde auftreten, sind diese unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenArchäologie, Schloss Biebrich/Ostflügel in 65203 Wiesbaden oder der Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10 in 35037 Marburg zu melden. Die Funde und die Fundstellen sind bis zu einer Besichtigung durch Vertreter/-innen der Denkmalfachbehörde im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

Damit wird der Denkmalschutzfachbehörde hinreichend Gelegenheit gegeben, alle notwendigen Maßnahmen zu veranlassen, um solche Funde zu sichern und zu dokumentieren und um die Wahrung der dortigen Belange zu gewährleisten.

Unter diesen Voraussetzungen wurde seitens der Denkmalfachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, das Benehmen hergestellt.

6.6 Immissionsschutz

6.6.1 Schutz vor Lärm

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Dies ist nach den Antragsunterlagen gewährleistet.

Die unter Abschnitt V, Ziffer 4, genannten Nebenbestimmungen dienen der Konkretisierung der Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, die sich aus einschlägigen Regelwerken, z.B. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ergeben.

In den Antragsunterlagen werden die Immissionsorte benannt, an denen am ehesten die Gefahr des Erreichens der maximal zulässigen Immissionsrichtwerte bestehen könnte. Sofern die Immissionsrichtwerte dort eingehalten werden, kann auch an anderen Immissionsorten keine Überschreitung vorliegen. Alle potenziellen Immissionsorte wurden in der fachlichen Prüfung entsprechend Ihrer Schutzwürdigkeit eingestuft. Hierbei wurden die bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen der jeweiligen Gemeinden berücksichtigt, soweit solche vorliegen. Ebenfalls berücksichtigt wurde die jeweilige tatsächliche Gebietsnutzung nach Inaugenscheinnahme vor Ort.

Grundlage der schalltechnischen und immissionsschutzrechtlichen Bewertung der von den Anlagen zu erwartenden Lärmemissionen und Lärmimmissionen an den Immissionsorten ist das in den Antragsunterlagen im Kapitel 13 enthaltene Schallgutachten für 3 Windenergieanlagen am Standort Homberg, erstellt vom Büro cube Engineering GmbH, Stadtdeich 7, 20097 Hamburg, Bericht-Nr.: 16-1-3144-001-001-NF vom 22.12.2017.

Dieses Schallgutachten wurde auf der Grundlage der verbindlichen Anleitung zur Erstellung der Antragsunterlagen für Windenergieanlagen des Hess. Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erstellt. Die dort dokumentierten Berechnungen wurden nach den Vorgaben des BImSchG, der TA Lärm, der DIN ISO 9613-2 sowie der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 2016, durchgeführt und geben den Stand der Technik wieder.

Selbst an den am ehesten als kritisch einzuschätzenden Immissionsorten in den Ortslagen von Altenburg (Wohngebiet bzw. reines Wohngebiet laut Bebauungsplan/Flächennutzungsplan der Stadt Alsfeld), Eifa (Wohnfläche laut Flächennutzungsplan der Stadt Alsfeld bzw. Wohnen im Außenbereich, zu behandeln wie Dorfgebiet/Mischgebiet) sowie Rainrod (Allgemeines Wohngebiet bzw. Dorf- und Mischgebiet laut Bebauungsplan/Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwalmatal) werden laut Immissionsprognose die jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte sicher eingehalten bzw. signifikant unterschritten.

Die messtechnische Überprüfung ist zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen zum Lärmschutz erforderlich. Dabei ist grundsätzlich die Überprüfung der Emissionen oder die direkte Messung der Immissionen möglich; primär soll jedoch die Messung der Emissionen, also des maximal zulässigen Schallleistungspegels L_{WA} erfolgen.

Messmethode und Messkonzept müssen daher mit der zuständigen Genehmigungs-/Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Marburger Straße 91, 35396 Gießen abgestimmt werden. Die Abstimmung von Messungen und die Beachtung technischer und organisatorischer Regeln sind unverzichtbarer Standard. Durch die Lage der Standorte der Windenergieanlagen im Wald werden Messungen der Anlagengeräusche aufgrund des nötigen Störgeräuschabstandes schwierig durchzuführen sein. Daher kommen verschiedene Wege der Messungen und Nachweisführung infrage, die im Einzelfall zu regeln und an den einzelnen Standort anzupassen sind.

Für den Fall, dass es während des Betriebs der Windenergieanlagen zu Lärmbeschwerden kommt, bleibt die Anordnung weitergehender Maßnahmen gegenüber der Anlagenbetreiberin vorbehalten. Diese können z.B. in der Errichtung einer Lärm-Langzeitmessstation mit Wetterdatenaufzeichnung bestehen.

Falls die für die Emissionsbegrenzung festgelegten zulässigen Werte nicht eingehalten werden, sind durch die Betreiberin unverzüglich Abhilfemaßnahmen einzuleiten und Nachmessungen gemäß den zuvor genannten Kriterien in Auftrag zu geben. Die zuständige Genehmigungs-/Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, ist hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Die dauerhafte Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen, wie z.B. Leistungsreduzierungen ist zu dokumentieren

Nach immissionsschutzfachlicher Prüfung der Antragsunterlagen sind keine von den Windkraftanlagen ausgehenden unzulässigen Lärmbelastungen zu erwarten.

6.6.2 Schutz vor Schlagschatten

Bei uneingeschränktem Betrieb von Windkraftanlagen kann es ggf. zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Überschreitung der zulässigen Immissionswerte für die tägliche und die jährliche Beschattungsdauer an Immissionsorten kommen. Die Empfehlung der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 06.05.2002 „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ (WEA-Schattenwurf-Hinweise) nennt für den Fall der Überschreitung der astronomisch maximal möglichen jährlichen Beschattungsdauer von 30 Stunden die Sicherstellung der Einhaltung der tatsächlichen jährlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden. Darüber hinaus soll eine maximale tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten nicht überschritten werden.

Die Unterschreitung dieser zulässigen Schattenwurfzeiten ergibt sich schon aus den Abständen der Windkraftanlagen zu den Ortsrandlagen. Die kürzeste Entfernung beträgt 1185 m zur nächsten, im Außenbereich gelegenen Wohnbebauung „Hersfelder Straße 85“ und mehr als 1.200 m zur Ortsrandlage von Altenburg. Gemäß Schattenwurfprognose wird nachgewiesen, dass lediglich an einem Immissionsort, dem Gebäude Hersfelder Str. 85 in Alsfeld, überhaupt Schattenwurf auftritt und auch dort die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer mit 3h 26min pro Jahr und 13 min pro Tag deutlich unter den o.g. Richtwerten liegt. Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG durch Schattenwurf werden also nicht eintreten und das Vorhaben ist hinsichtlich des Schattenwurfs als unkritisch zu betrachten.

Nach immissionsschutzfachlicher Prüfung der Antragsunterlagen sind keine von den Windkraftanlagen ausgehenden, unzulässigen Belastungen durch Schattenwurf zu erwarten. Dies wird durch die in den Antragsunterlagen im Kapitel 13 enthaltene Schattenwurfprognose für 3 Windenergieanlagen am Standort Homberg, erstellt vom Büro cube Engineering GmbH, Stadtdeich 7, 20097 Hamburg, Bericht-Nr.: 16-1-3144-SF vom 18.01.2017 hinreichend nachgewiesen.

6.6.3 Schutz vor Lichtimmissionen und impulsartigen Lichtreflexen

Die sichtweitenabhängige Regelung der Beleuchtungsstärke von Nachtbefeuerungen und deren Synchronisation ist Stand der Technik und somit als Maßnahme zur Emissionsminderung dem Vorsorgegebot des BImSchG entsprechend anzuwenden.

Gleiches gilt für die technischen Regelungen zur Begrenzung von impulsartigen Lichtreflexen („Disco-Effekt“), die ebenfalls dem Stand der Technik entsprechen und somit als Maßnahmen zur Emissionsminderung dem Vorsorgegebot des BImSchG entsprechend anzuwenden sind.

6.6.4 Schutz vor sonstigen Gefahren (Eisfall und Eiswurf)

Windkraftanlagen sind nach einschlägigen Sicherheitsanforderungen in der Regel mit einem automatischen Eiserkennungs- und Abschaltssystem auszurüsten; dies entspricht dem Stand der

Technik. Im vorliegenden Fall liegt mit dem *Gutachten zu Risiken durch Eiswurf am Standort Homberg* der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 28.04.2017 ein Fachgutachten zur Risikoabschätzung vor, nach dem auf ein Eiserkennungssystem verzichtet werden kann. Hierzu ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde ein entsprechender Nachweis durch einen Sachverständigen vorzulegen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist nach dem Stand der Technik ein Eiserkennungssystem einzubauen und es gelten die diesbezüglichen Nebenbestimmungen.

6.7 Luftverkehr und Wehrbereichsverwaltung

Für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen wurde mit Schreiben vom 23.03.2017 von der zuständigen Luftverkehrsbehörde, dem Regierungspräsidium Kassel, Dez. 22 Luftverkehr, die Zustimmung nach § 14 Absatz 1 i. V. m. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt. Die erteilte Zustimmung ergeht unter der Voraussetzung, dass an jeder Windkraftanlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß den einschlägigen Vorschriften angebracht wird. Sie bezieht sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen und ist mit den in Abschnitt V, Ziffer 5, aufgeführten Nebenbestimmungen verbunden.

Aus flugsicherungstechnischer, infrastruktureller, liegenschafts- und schutzbereichsmäßiger Sicht hat darüber hinaus das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in seiner Stellungnahme vom 06.03.2017 erklärt, dass seitens der Bundeswehr keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

6.8 Straßenverkehrswesen

Die Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Schotten, hat in der dortigen Stellungnahme vom 25.04.2016 keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Das Plangebiet berührt keine Straßen des überörtlichen Verkehrs, der Abstand der geplanten Windkraftanlagen zu den Bundesstraßen B 254 und B 62 ist mehr als ausreichend. Dies wurde mit der ergänzenden Stellungnahme vom 28.04.2017 noch einmal bekräftigt.

Die seitens Hessen Mobil geforderten und unter Abschnitt V, Ziffer 6, genannten Nebenbestimmungen sind notwendig und zweckmäßig, um die Wahrung der dortigen Belange sicherstellen zu können.

6.9 Kampfmittelräumdienst

Die Auswertung aussagekräftiger Luftbilder durch den Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern im Planbereich zu rechnen ist. Auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche liegen nicht vor, sodass eine systematische Flächenabsuche als nicht erforderlich angesehen wird.

Seitens des Kampfmittelräumdienstes wurden daher in der dortigen Stellungnahme keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

6.10 Erdbebendienst

Nach Angaben des Hessischen Erdbebendienstes beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie in Wiesbaden liegt der geplante Windpark in einem „Gebiet außerhalb von Erdbebenzonen“. Die Anlagenstandorte befinden sich nicht in der Nähe einer vom Hessischer Erdbebendienst betriebenen Erdbebenstation.

Aus Sicht des Erdbebendienstes wurden dementsprechend in der dortigen Stellungnahme keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

6.11 Wasserwirtschaft / Altlasten / Bodenschutz

Nach Prüfung des Antrags durch die Fachbehörde, die Obere Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Eine Gefährdung von Grundwasservorkommen und speziell des zur Nutzung als Trinkwasser gewonnenen Grundwassers durch das Vorhaben ist nicht zu erkennen.

Die Standorte der geplanten Windkraftanlagen befinden sich außerhalb festgesetzter oder geplanter Wasserschutzgebiete. Die Entfernung von den Windkraftanlagen zur Zone III des nächstgelegenen Trinkwasserschutzgebietes beträgt mehr als 700m, die Entfernung zur Zone II dieses Schutzgebietes liegt bei ca. 1500 m. Aus diesen Distanzen zu den eigens zum Schutz des Grundwasservorkommens festgesetzten Schutzgebieten folgt, dass keine Gefährdung des dort gewonnenen Trinkwassers zu erwarten ist. Auch für den unterhalb des sogenannten Klingelkopfes und über 2000 m südwestlich zur nächsten Windkraftanlage liegenden Klingelbrunnen, aus der der dortige Klingelhof seine Wasserversorgung bezieht, ist keine Beeinträchtigung zu erwarten. Ein besonderer Schutzstatus für diesen Privatbrunnen ist nicht gegeben.

Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben bzw. durch in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Standorte für die geplanten Windkraftanlagen nicht berührt.

Wegen des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sind die allgemeinen Verhaltensregeln, sowie die in Abschnitt V, Ziffer 7, genannten Nebenbestimmungen und Hinweise zu beachten.

Altlasten, altlastenverdächtige Flächen oder andere schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes befinden sich ebenfalls nicht im Bereich der Anlagenstandorte.

In der Altflächendatei (AFD) des Landes Hessen sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen registriert. Für die in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Standorte für die geplanten Windkraftanlagen liegen dort keine Einträge vor.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen - soweit auf diesen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) - in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD nicht vollständig. Deshalb wird empfohlen, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises und bei der Kommune einzuholen.

Zur Wahrung der Belange des Bodenschutzes sind die in Abschnitt V, Ziffer 8, genannten Nebenbestimmungen und Hinweise erforderlich.

Aus Sicht der Fachbehörden, also den jeweils zuständigen Dezernaten der Oberen Wasserbehörde und der Oberen Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen.

6.12 Abfallwirtschaft

Innerhalb der ausgewiesenen Standorte für die geplanten Windenergieanlagen befinden sich keine geplanten oder betriebenen ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne des § 35 Abs. 1, 2 KrWG. Auch stillgelegte Abfalldeponien sind von den geplanten Anlagenerrichtungen nicht betroffen.

Die Bezeichnung und Einstufung der Abfälle dient der Einhaltung der Erzeugerpflichten nach den §§ 7 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 48 KrWG und erfolgte gemäß § 2 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV).

Eine ordnungsgemäße Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz, in Verbindung mit den Vorgaben der Altölverordnung (AltöIV) und der Nachweisverordnung (NachwV) setzt vorab eine korrekte Abfalleinstufung in den entsprechenden Abfallschlüssel gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) voraus.

Die Register- und Nachweispflichten ergeben sich aus §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Die Hinweise zur Beachtung des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen“ beim vollständigen Rückbau konkretisieren die Antragsunterlagen, sodass nach einer Betriebseinstellung oder Teilbetriebseinstellung keine Abfälle oder potenziell zu Abfall werdenden Stoffe mehr vor Ort verbleiben; sie dienen somit dem Grundgedanken des § 1 KrWG zur Schonung der natürlichen Ressourcen und dem Schutz der Umwelt.

Abfallrechtliche Belange stehen damit dem Vorhaben bei Beachtung der in Abschnitt V, Ziffer 10, genannten Nebenbestimmungen nicht entgegen.

6.13 Bergrecht

Das Vorhaben befindet sich im Bergfreien, also außerhalb von Bergwerksfelder. Ein Abbau von Rohstoffen findet dort nicht statt und ist auch nicht geplant.

Aus Sicht der Fachbehörde, der Bergaufsichtsbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, waren daher keine Bedenken gegen das Vorhaben vorzutragen.

6.14 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik beim Regierungspräsidium Gießen, wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

6.15 Naturschutz / Naturschutzrecht

6.15.1 Allgemeines

Die vorgelegten Unterlagen – faunistische Untersuchungen, Artenschutzbeitrag, Landschaftsbildanalyse, FFH-Prognose und landschaftspflegerischer Begleitplan - entsprechen den fachlichen Anforderungen, sowohl hinsichtlich des Untersuchungsumfangs, als auch der Untersuchungsmethodik.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan und der Landschaftsbildanalyse wurden Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen ermittelt, ebenso der Gesamtkompensationsbedarf. In der Bilanz zeigt sich, dass die Eingriffe vollständig durch Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle kompensiert werden.

Die Eingriffe in das Landschaftsbild können dagegen nicht ausgeglichen werden, sodass hierfür die Festsetzung einer Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG erfolgt, die von der Verursacherin zu leisten ist.

Die möglichen Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen H 4, H 5 und H 6 auf die Tierwelt werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt. Untersucht wurden insbesondere die Auswirkungen auf Zugvögel, Rastvögel und Brutvögel sowie Vögel als Nahrungsgäste, auf Fledermäuse, Wildkatze, Luchs und Haselmaus sowie Amphibien und Reptilien. Als Beeinträchtigungen bzw. Konflikte während der Bauphase und des späteren Anlagenbetriebs wurden potenzielle Tötungen oder Verletzungen von Tieren, Flächeninanspruchnahmen, Barrierewirkungen / Zerschneidungen / Isolationen und auch Störungen durch Lärm und Licht geprüft.

Dabei zeigt sich im Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen - ausgenommen die Arten Rotmilan und Schwarzmilan - nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verstößt. Näheres hierzu siehe Ziffer 6.15.2 der naturschutzfachlichen Begründung.

Für Rotmilan und Schwarzmilan ist dagegen festzustellen, dass für diese Arten das Eintreten des Tötungstatbestandes anzunehmen ist Näheres hierzu siehe Ziffer 6.15.3 der naturschutzfachlichen Begründung.

Die Auswirkungen der Errichtung der geplanten Windenergieanlagen H 4, H 5 und H 6 hinsichtlich der unmittelbaren Anlagenstandorte wurden aus naturschutzfachlicher Sicht geprüft, mit dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen keine Bedenken gegen die Standorte bestehen. Näheres hierzu siehe Ziffer 6.15.4 der naturschutzfachlichen Begründung.

Ebenso wurden die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen H 4, H 5 und H 6 auf NATURA 2000-Gebiete, also Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete, sowie auf Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG geprüft. Dabei wurden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen festgestellt. Näheres hierzu siehe Ziffer 6.15.5 der naturschutzfachlichen Begründung.

Die unter Abschnitt V, Ziffer 11 genannten Nebenbestimmungen sind erforderlich und zweckmäßig, um die Ausführung der naturschutzfachlich notwendigen Maßnahmen zu konkretisieren und näher zu bestimmen und um die Wahrung der naturschutzrechtlichen Belange sicherzustellen. Näheres hierzu siehe Ziffer 6.15.6 der naturschutzfachlichen Begründung.

6.15.2 Artenschutzprüfung ohne die Arten Rotmilan und Schwarzmilan

Bezüglich der Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen H 4, H 5 und H 6 des Windparks Homberg II auf Vögel (ausgenommen die Arten Rotmilan und Schwarzmilan, siehe hierzu Ziffer 6.15.3) und Fledermäuse, Wildkatze, Luchs und Haselmaus sowie Amphibien und Reptilien und der artenschutzrechtlichen Bewertung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG ergab sich nach den Ergebnissen in den tierökologischen Gutachten sowie den Artenbögen des Artenschutzbeitrages Folgendes:

Vögel

Sperber

In ca. 950 m Entfernung befand sich 2015 nördlich der WEA H 6 ein besetzter Horst des Sperbers. Weitere Brutpaare wurden im westlichen UR 3.000 sowie im östlichen UR 3.000 beobachtet.

Im Rahmen der Brutvogelerfassungen im 2015 wurde der Sperber regelmäßig im Bereich der Waldränder im UR 2.000 registriert.

Die Kartierer gingen 2015 aufgrund des beobachteten Verhaltens und der Flugwege von drei Brutpaaren aus. Bei den Horstkontrollen 2017 und 2018 konnten keine weiteren Brutvorkommen festgestellt werden.

Aufgrund der Entfernung der Horste von den WEA und der geringen Empfindlichkeit des Sperbers gegenüber WEA ist der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Habicht

Im Juni 2015 wurde an zwei Terminen jeweils ein Individuum nahrungssuchend im Westen des UR 3.000 bzw. am nordöstlichen Rand des UR 1.000 beobachtet. Die 2017 und 2018 durchgeführten Horsterfassungen und –kontrollen ergaben keine Hinweise auf Brutvorkommen des Habichts im UR 2.000.

Bei der Horstkontrolle 2019 wurde in ca. 500 m Entfernung südlich der WEA H 5 ein Habichthorst (N 01, E-Mail vom 14.06.2019 mit Ergebniskarte der Horstkontrollen) festgestellt.

Ein regelmäßiger Aufenthalt des Habichts im Gefahrenbereich der Windenergieanlagen ist nicht zu erwarten.

Zudem zählt der Habicht nicht zu den windkraftsensiblen Vogelarten und somit ist der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Mäusebussard

Bei den Kartierungen 2015 wurden sechs Horststandorte nachgewiesen. Dabei handelt es sich um Horst-Nr. 4 innerhalb des UR 500, Nr. 6 und 12 innerhalb des UR 1.000 sowie Nr. 7, 10 und 15 im UR 2.000. Bei den Kartierungen 2017 wurden ebenfalls sechs Horste nachgewiesen. Dabei lagen die Horste Nr. 12 und 16 an der Grenze des UR 500 und die Horste-Nr. 1, 8, 11 und 21 im UR 2.000.

Im Jahr 2018 wurden die Horste Nr. 1, 11 und 26 von Mäusebussarden zur Brut genutzt. Innerhalb des UR 500 konnten keine Mäusebussardhorste nachgewiesen werden.

Bei der Horstüberprüfung 2019 durch die Gutachter wurde in 500 m Entfernung westlich der WEA H 6 ein Mäusebussardhorst festgestellt (N 03, E-Mail vom 14.06.2019 mit Ergebniskarte der Horstkontrollen).

Nach den seit 2015 durchgeführten Horstkartierungen wurde nur 2015 ein Horst in weniger als 500 m Entfernung zu den WEA nachgewiesen. Abgeleitet vom Niststätten-Erlass des Landes Brandenburg in der Fassung vom 15.09.2018 und der bekannten Rechtsprechung kann der Horst 3 Jahre nach Aufgabe des Brutreviers als nicht besetzt bewertet werden. Dies ist nach dem letzten Nachweis der Revierpaare 2015 und der fehlenden Nachweise bei den folgenden Horst- und Revierüberprüfungen in den Folgejahren 2016 bis 2019 der Fall.

Von 2016 bis 2018 konnten keine Mäusebussardhorste im UR 500 nachgewiesen werden. 2019 wurden zwei mögliche Mäusebussardhorste in ca. 500 m Entfernung zu den WEA H 5 und H 6 nachgewiesen.

Nach fachlicher Einschätzung ist aufgrund des artspezifischen Verhaltens beim Mäusebussard bei einem Abstand von unter 500 m zum Horst immer ein signifikantes Kollisionsrisiko zu erwarten und damit auch eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Dieser Abstand wird bei den WEA H 4, H 5 und H 6 nicht unterschritten.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird deshalb bei allen WEA nicht eintreten.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist daher nicht erforderlich und die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.

Wespenbussard

Bei der Kartierung 2015 wurden zwei Revierpaare des Wespenbussards festgestellt. Dabei befand sich ein Revier südlich in ca. 1.800 m Abstand von der WEA H 5. Das zweite Revier östlich ist nur ca. 650 m von der WEA H 5 entfernt. 2017, 2018 und 2019 fanden weitere Horsterfassungen und -kontrollen statt. Im Juli und August 2018 fanden zusätzlich zwei Termine zur Erfassung des Wespenbussards statt. Bei allen Untersuchungen wurden keine Reviere oder Brutvorkommen des Wespenbussards nachgewiesen.

Abgeleitet vom Niststätten-Erlass des Landes Brandenburg in der Fassung vom 15.09.2018 und der bekannten Rechtsprechung kann der Horst 3 Jahre nach Aufgabe des Brutreviers als nicht besetzt bewertet werden. Dies ist nach dem letzten Nachweis der Revierpaare 2015 und der fehlenden Nachweise bei den folgenden Horst- und Revierüberprüfungen in den Folgejahren 2016 bis 2019 der Fall.

Die örtlichen ehrenamtlichen Beobachter konnten ebenfalls nach 2015 kein Brutvorkommen oder -revier des Wespenbussards nachweisen.

Unter Verweis auf die Ergebnisse der Nachkartierungen sind aufgrund des nach 2015 nicht mehr nachgewiesenen Reviers keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen für den Wespenbussard notwendig.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Uhu

Der Brutplatz am „Köllenberg“ ist über 2.500 m und die Brutplätze in den beiden Steinbrüchen bei Brauerschwend „Rauher Berg“ und „Im Winkel“ über 3.000 m von den geplanten WEA entfernt. Dabei ist jedoch bei keinem der Uhu-Brutplätze ein Kollisionsrisiko erkennbar, da der Vorsorgeabstand von 1.000 m nicht unterschritten ist.

Bei den von einem örtlichen ehrenamtlichen Beobachter gemeldeten Uhus im Bereich Wannbach 2017 handelt es sich vermutlich um nahrungssuchende Individuen der o. g. Brutpaare. Ein Brutplatz konnte in diesem Bereich sowohl von den Gutachtern als auch von den ehrenamtlichen Ornithologen nicht nachgewiesen werden.

Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Waldkauz

Es wurden sechs Revierzentren bei den Kartierungen 2015 durch Nachweis von rufenden Individuen und Jungvögeln festgestellt. Der nächstgelegene Standort der WEA H 6 liegt in einer Entfernung von ca. 300 m zu einem Revierzentrum. Bei Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitbeschränkung, Rodung vor Beginn der Brutzeit) ist der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Das Kollisionsrisiko ist gering.

Aufgrund des unmittelbar im Bereich des Brutreviers gelegenen Standortes der WEA H 6 kann eine baubedingte Störung nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes sind vielfältige Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Sofern es doch einer Störung kommt, wäre der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt, da sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern würde.

Aufgrund der Entfernung des Revierpaares von ca. 300 m von WEA H 6 kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von Waldkäuzen im Zuge der Errichtung der WEA H 6 beschädigt oder zerstört wird. Aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld sind Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Der Verlust von Quartierbäumen mit geeigneten Höhlen für den Waldkauz soll durch das Anbringen von geeigneten Nistkästen ausgeglichen werden. Pro gefällttem Quartierbaum sollen drei Nistkästen ausgebracht werden. Die ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang bleibt deshalb erhalten.

Es kann ausgeschlossen werden, dass es bau- oder betriebsbedingt zum Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen wird.

Insgesamt ist der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Waldkauz nicht zu erwarten.

Hohltaube

Es konnten drei Revierpaare der Hohltaube bei den Kartierungen 2015 nachgewiesen werden. Der Abstand der nächstgelegenen geplanten WEA H 5 vom Revier am östlichen Rand des UR 500 beträgt ca. 450 m. Die anderen Reviere wurden im Nordosten des UR 1.000 und im Westen des UR 2.000 nachgewiesen.

Aufgrund der Entfernung der Reviere von den WEA und der geringen Empfindlichkeit der Hohltaube gegenüber WEA ist der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht zu erwarten.

Kleinspecht und Mittelspecht

Im Jahr 2015 wurden insgesamt vier Reviere des Mittelspechtes nachgewiesen. Ein Revierzentrum befand sich im Nordwesten des UR 500, zwei im Nordosten und Westen des UR 1.000 und ein weiteres im Südwesten des UR 2.000.

Beim Kleinspecht wurden zwei Reviere im Westen und Süden des UR 500 festgestellt. Der Standort der geplanten WEA H 6 befindet sich im Randbereich des Revierzentrums des Mittelspechtes. Der Standort der WEA H 4 liegt im Bereich eines Revierzentrums des Kleinspechtes.

Bei Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitbeschränkung, Rodung vor Beginn der Brutzeit) ist der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Das Kollisionsrisiko bei den Spechten ist gering.

Aufgrund der unmittelbar im Bereich der Brutreviere des Kleinspechtes und Mittelspechtes gelegenen Standorte der WEA H 4 und H 6 kann eine baubedingte Störung nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes sind vielfältige Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Sofern es doch zu einer Störung kommt, wäre der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt, da sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern würde.

Aufgrund der Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung und der gegenüber WEA geringen Empfindlichkeit von Spechten gegenüber WEA ist nicht zu erwarten, dass es bau- oder betriebsbedingt zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen wird.

Grauspecht und Schwarzspecht

Ein Revierzentrum des Grauspechtes wurde 2015 im Osten des UR 1.000 nachgewiesen.

Schwarzspechte wurden bei der Erfassung 2015 regelmäßig in den bewaldeten Bereichen des Untersuchungsgebietes festgestellt.

Territoriale Individuen wurden in den Waldbeständen des nördlichen, östlichen und südwestlichen UR 1.000 sowie im Südwesten des UR 1.000 nachgewiesen.

Aufgrund der Entfernung der Reviere von den geplanten WEA H 4, H 5 und H 6 von mehr als 500 m sind bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Grau- und Schwarzspecht und somit der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Neuntöter

Bei den Kartierungen 2015 wurden fünf Reviere des Neuntötters festgestellt. Davon befanden sich zwei Reviere im UR 500. Der Standort der WEA H 4 liegt etwa 180 m entfernt von dem im Süden nachgewiesenen Revierzentrum und zu dem im zentralen Bereich festgestellten Revierzentrum mindestens 430 m entfernt.

Die Bauflächen der drei geplanten WEA erfüllen nicht die Habitatansprüche des Neuntötters. Das Kollisionsrisiko ist als gering einzuschätzen.

Der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Durch die fehlenden Habitateigenschaften der WEA-Standorte und die Rodung außerhalb der Brutzeit sind keine Tötung von Individuen und Störwirkungen auf den Neuntöter und Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten. Der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Dohle

Bei den Kartierungen 2015 wurde in mind. 240 m Entfernung von der WEA H 6 im nördlichen Bereich des UR 500 ein Revierzentrum und in mind. 460 m Entfernung von der WEA H 4 im südlichen Bereich des UR 500 ein weiteres Revierzentrum kartiert.

Im Bereich des Standortes der WEA H 6 kann aufgrund der Habitatausstattung nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein Brutplatz der Dohle im Bereich der Eingriffsflächen befindet. Das Kollisionsrisiko ist gering.

Bei Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (Rodung vor Beginn der Brutzeit) ist der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Für das Revier nahe der WEA H 6 kann es baubedingt temporär zu Störungen der Individuen kommen. Eine erhebliche Störung ergibt sich jedoch nicht, da aufgrund der kleinräumigen und zeitlich begrenzten Auswirkungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden kann. Der Eintritt des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Für den im Bereich der WEA H 6 aufgrund der Habitatausstattung möglichen Brutplatz der Dohle kommt es aufgrund der Rodung außerhalb der Brutzeit nicht zu einer baubedingten Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Die Dohle zeigt gegenüber Windenergieanlagen nur eine geringe Empfindlichkeit. Somit ist kein Verstoß gegen den Tatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu erwarten.

Trauerschnäpper und Waldlaubsänger

Bei den Kartierungen 2015 wurden in acht verschiedenen Bereichen des Untersuchungsgebietes singende Individuen des Trauerschnäppers festgestellt. Innerhalb des UR 500 wurden zwei Revierzentren im Südwesten und Westen nachgewiesen.

In insgesamt vier Bereichen wurden singende Individuen des Trauerschnäppers registriert. Zwei Revierzentren befanden sich in der nördlichen Hälfte des UR 500.

Der Standort der WEA H 5 ist mit ca. 180 m Entfernung der nächstgelegene Standort am Revier des Trauerschnäppers und mit ca. 300 m zu einem Revierzentrum des Waldlaubsängers.

Die WEA H 4 und H 6 sind mindestens 360 m von Revierzentren beider Arten entfernt.

Aufgrund der nahe gelegenen Revierzentren kann bei der WEA H 5 nicht ausgeschlossen werden, dass Trauerschnäpper und Waldlaubsänger im Bereich der Eingriffsflächen eine Brutstätte besetzen.

Bei Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (Rodung vor Beginn der Brutzeit) ist der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Für die Reviere nahe der WEA H 5 kann es baubedingt temporär zu Störungen der Individuen kommen. Eine erhebliche Störung ergibt sich jedoch nicht, da aufgrund der kleinräumigen und zeitlich begrenzten Auswirkungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden kann. Der Eintritt des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Für die im Bereich der Eingriffsflächen der WEA H 5 möglichen Brutplätze von Trauerschnäpper und Waldlaubsänger kommt es aufgrund der Rodung außerhalb der Brutzeit nicht zu einer baubedingten Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Die beiden Arten zeigen gegenüber WEA nur eine geringe Empfindlichkeit. Somit ist kein Verstoß gegen den Tatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG zu erwarten.

Schwarzstorch

Für den Schwarzstorch liegt nach der Abfrage bei der Staatlichen Vogelschutzwarte der Nachweis eines nahrungssuchenden Individuums im östlichen UR 2.000 aus dem Jahr 2004 vor. Die

Untersuchungen 2015 und die weiteren Erfassungen 2016 bis 2019 ergaben keine Hinweise auf den Schwarzstorch. Im UR 3.000 gibt es kein Brutvorkommen.

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 für den Schwarzstorch nicht erfüllt.

Waldohreule, Wanderfalke, Turmfalke, Weidenmeise, Feldlerche, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Teichrohrsänger, Klappergrasmücke, Haussperling, Feldsperling, Baumpieper, Girlitz, Bluthänfling und Goldammer

Die Arten kommen entweder im UR 500 nicht vor oder werden bei Vorkommen im UR 500 baubedingt oder betriebsbedingt nicht beeinträchtigt.

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 für die og. Arten werden nicht erfüllt.

Kranich

Der Planungsraum gehört zum Zugkorridor des Kranichs. Während des Frühjahrs- und Herbstzuges wird der Raum regelmäßig von Kranichen überflogen. Bei der Erfassung des Herbstzuges 2015 wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 3.325 Individuen festgestellt.

Bezüglich des Kranichzuges kann bei schlechter Witterung und schlechter Sicht eine betriebsbedingte Kollisionsgefahr nicht völlig ausgeschlossen werden. Im Sinne der Eingriffsvermeidung nach § 15 Abs. 1 BNatSchG muss daher bei schlechten Wetterbedingungen (ungünstige Sichtverhältnisse für die Kraniche) und starkem Kranichzug (> 20.000 Vögel pro Tag) eine Abschaltung der Windenergieanlagen und eine Drehung der Rotoren längs zur Zugrichtung vorgenommen werden.

Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist dann nicht zu erwarten, wenn o.g. Maßnahmen umgesetzt werden.

Kleinvogelzug

Bei den Zugvogelerfassungen wurden insgesamt 3.619 Individuen von mind. 43 Vogelarten festgestellt.

Bezüglich der betriebsbedingten Auswirkungen auf den Kleinvogelzug befindet sich das Untersuchungsgebiet nach den Ergebnissen der Zugvogelkartierung nicht in einem Zugvogelkonzentrationsbereich. Ein signifikantes Kollisionsrisiko für Kleinvögel und auch eine Störung des Zuggeschehens können deshalb ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1 und Nr. 2 BNatSchG treten nicht ein.

Rastvögel

Auf eine Erfassung von Rastvögeln wurde nach Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen verzichtet.

Der UR 500 und der UR 1.000 weisen aufgrund der Bewaldung keine Eignung als Rasthabitat für störungsempfindliche Offenlandarten auf.

Die nächstgelegenen Offenlandhabitate im Westen des UR 1.000 weisen aufgrund der Nähe zu Gehölzen eine geringe Eignung als Rasthabitat für Offenlandarten auf. Der nächste für Rastvögel geeignete Offenlandkomplex befindet sich im Nordwesten des UR 2.000. Nach Aussage eines ortskundigen Ornithologen wurden westlich des Bereichs Homberg auf den Ackerflächen zwischen der stillgelegten Bahnstrecke und dem Wald regelmäßig kleine Trupps Drosseln und Kiebitze (20 bis 40 Individuen) in der Zugzeit festgestellt.

Insgesamt wird dem Untersuchungsraum eine geringe Bedeutung für rastende, störungsempfindliche Offenlandarten zugewiesen.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1 und Nr. 2 BNatSchG treten nicht ein.

Fledermäuse

Die Fledermausuntersuchungen wurden nach den Vorgaben des hessischen Leitfadens „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Wiesbaden, 29. November 2012, im Folgenden als „hessischer Windkraftleitfaden“ bezeichnet, durchgeführt.

Bechsteinfledermaus

Die Bechsteinfledermaus wurde bei den Netzfängen 2015 nachgewiesen. Dabei wurden insgesamt 9 Exemplare, 2 weiblich und 7 männlich, gefangen.

Durch die Telemetrie der laktierenden Weibchen wurden im Untersuchungsraum 4 Wochenstubenquartiere festgestellt, die sich über das Gebiet verteilen. In einem Quartier südlich des Bereich „Lichtstein“ wurden dabei insgesamt 17 Weibchen festgestellt.

Die geplanten WEA-Standorte befinden sich in Waldstandorten. Eine Entfernung von potenziellen Quartierbäumen und damit die Tötung von Individuen kann deshalb nicht ausgeschlossen werden. Sofern potenzielle Quartierbäume gefällt werden müssen, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen (z.B. Aufhängen von Fledermauskästen).

Die Bechsteinfledermaus jagt bodennah und hat deshalb ein geringes Kollisionsrisiko.

Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und des geringen Kollisionsrisikos nicht zu erwarten.

Bezüglich der Störwirkungen ist festzustellen, dass Störungen, die ein Verlassen des Quartierbaums zur Folge haben, keine erheblichen Auswirkungen haben, da baumbewohnende Fledermausarten auf einen Verbund von Quartierbäumen zurückgreifen können. Es kann davon ausgegangen werden, dass in der Umgebung ausreichend Quartiere zur Verfügung stehen. Der Erhaltungszustand der Art wird sich vor dem Hintergrund der zeitlichen und räumlichen Beschränkung der Störung nicht verschlechtern.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht eintreten.

Bezüglich der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion des Raums aufgrund des Quartierpotenzials der angrenzenden Waldbereiche selbst nach dem Wegfall einzelner Quartierbäume erhalten bleibt. Somit wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht eintreten.

Wasserfledermaus

Bei den Netzfängen wurde 2015 ein Exemplar der Wasserfledermaus festgestellt. Es ergaben sich keine Hinweise auf Jagdgebiete oder Flugstraßen.

Die geplanten WEA-Standorte befinden sich in Waldstandorten. Eine Entfernung von potenziellen Quartierbäumen und damit die Tötung von Individuen kann deshalb nicht ausgeschlossen werden. Sofern potenzielle Quartierbäume gefällt werden müssen, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen (z.B. Aufhängen von Fledermauskästen).

Die Wasserfledermaus jagt bodennah und hat deshalb ein geringes Kollisionsrisiko.

Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und des geringen Kollisionsrisikos nicht zu erwarten.

Bezüglich der Störwirkungen ist festzustellen, dass Störungen, die ein Verlassen des Quartierbaums zur Folge haben, keine erheblichen Auswirkungen haben, da baumbewohnende Fleder-

mausarten auf einen Verbund von Quartierbäumen zurückgreifen können. Es kann davon ausgegangen werden, dass in der Umgebung ausreichend Quartiere zur Verfügung stehen. Der Erhaltungszustand der Art wird sich vor dem Hintergrund der zeitlichen und räumlichen Beschränkung der Störung nicht verschlechtern.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht eintreten.

Bezüglich der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion des Raums aufgrund des Quartierpotenzials der angrenzenden Waldbereiche selbst nach dem Wegfall einzelner Quartierbäume erhalten bleibt. Somit wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht eintreten.

Großes Mausohr

Das Große Mausohr wurde bei Detektorbegehungen und Netzfängen mit 8 Individuen, davon 5 Männchen, 2 Weibchen und 1 unbestimmtes Tier, im Untersuchungsraum nachgewiesen. Die Nachweise beschränken sich dabei auf den westlichen Teil des Untersuchungsgebiets. Hinweise auf Jagdgebiete und Flugstraßen im Untersuchungsraum gab es nicht.

Die geplanten WEA-Standorte befinden sich in Waldstandorten. Eine Entfernung von potenziellen Quartierbäumen und damit die Tötung von Individuen kann deshalb nicht ausgeschlossen werden. Sofern potenzielle Quartierbäume gefällt werden müssen, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen (z.B. Aufhängen von Fledermauskästen).

Die Art jagt bodennah und zieht über weite Strecken, ist jedoch nicht kollisionsgefährdet.

Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und des geringen Kollisionsrisikos nicht zu erwarten.

Bezüglich der Störwirkungen ist festzustellen, dass Störungen, die ein Verlassen des Quartierbaums zur Folge haben, keine erheblichen Auswirkungen haben, da baumbewohnende Fledermausarten auf einen Verbund von Quartierbäumen zurückgreifen können. Es kann davon ausgegangen werden, dass in der Umgebung ausreichend Quartiere zur Verfügung stehen. Der Erhaltungszustand der Art wird sich vor dem Hintergrund der zeitlichen und räumlichen Beschränkung der Störung nicht verschlechtern.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht eintreten.

Bezüglich der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion des Raums aufgrund des Quartierpotenzials der angrenzenden Waldbereiche selbst nach dem Wegfall einzelner Quartierbäume erhalten bleibt. Somit wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht eintreten.

Kleine Bartfledermaus

Die Kleine Bartfledermaus wurde durch den Netzfang 2015 am Standort der WEA H 6 nachgewiesen. Bartfledermäuse wurden bei den Detektorbegehungen nachgewiesen. Hinweise auf Jagdgebiete oder Flugstraßen im Untersuchungsraum gab es nicht.

Die geplanten WEA-Standorte befinden sich in Waldstandorten. Eine Entfernung von potenziellen Quartierbäumen und damit die Tötung von Individuen kann deshalb nicht ausgeschlossen werden. Sofern potenzielle Quartierbäume gefällt werden müssen, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen (z.B. Aufhängen von Fledermauskästen).

Die Art ist nach dem Hessischen Leitfaden Windenergie und Naturschutz (2012) kollisionsgefährdet. Das Gutachten ergab jedoch keine Hinweise auf erhöhte Flugaktivitäten im Untersuchungsgebiet.

Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und des geringen Kollisionsrisikos nicht zu erwarten.

Bezüglich der Störwirkungen ist festzustellen, dass Störungen, die ein Verlassen des Quartierbaums zur Folge haben, keine erheblichen Auswirkungen haben, da baumbewohnende Fledermausarten auf einen Verbund von Quartierbäumen zurückgreifen können. Es kann davon ausgegangen werden, dass in der Umgebung ausreichend Quartiere zur Verfügung stehen. Der Erhaltungszustand der Art wird sich vor dem Hintergrund der zeitlichen und räumlichen Beschränkung der Störung nicht verschlechtern.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht eintreten.

Bezüglich der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion des Raums aufgrund des Quartierpotenzials der angrenzenden Waldbereiche selbst nach dem Wegfall einzelner Quartierbäume erhalten bleibt. Somit wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht eintreten.

Fransenfledermaus

Die Fransenfledermaus wurden 2015 durch Netzfänge und Detektorbegehungen mit drei Männchen und einem Weibchen nachgewiesen. Durch die Telemetrierung des laktierenden Weibchens wurde eine Wochenstube nördlich des Bereichs „Hegwald“ erfasst. In unmittelbarer Nähe wurden zwei weitere Baumquartiere entdeckt.

Die geplanten WEA-Standorte befinden sich in Waldstandorten. Eine Entfernung von potenziellen Quartierbäumen und damit die Tötung von Individuen kann deshalb nicht ausgeschlossen werden. Sofern potenzielle Quartierbäume gefällt werden müssen, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen (z.B. Aufhängen von Fledermauskästen).

Die Art jagt bodennah und ist somit nicht kollisionsgefährdet.

Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und des geringen Kollisionsrisikos nicht zu erwarten.

Bezüglich der Störwirkungen ist festzustellen, dass Störungen, die ein Verlassen des Quartierbaums zur Folge haben, keine erheblichen Auswirkungen haben, da baumbewohnende Fledermausarten auf einen Verbund von Quartierbäumen zurückgreifen können. Es kann davon ausgegangen werden, dass in der Umgebung ausreichend Quartiere zur Verfügung stehen. Der Erhaltungszustand der Art wird sich vor dem Hintergrund der zeitlichen und räumlichen Beschränkung der Störung nicht verschlechtern.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht eintreten.

Bezüglich der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion des Raums aufgrund des Quartierpotenzials der angrenzenden Waldbereiche selbst nach dem Wegfall einzelner Quartierbäume erhalten bleibt. Somit wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht eintreten.

Großer Abendsegler

Der Große Abendsegler wurde im Plangebiet bei den Detektorbegehungen und Netzfängen 2015 mit einem männlichen Exemplar nachgewiesen. Die Aktivitäten im Plangebiet waren sehr hoch im Vergleich zu anderen Standorten. Der Untersuchungsraum besitzt aufgrund seiner Habitat Ausstattung mit alten Baumbeständen ein gutes Quartierpotenzial für den Großen Abendsegler. Eine Entfernung von potenziellen Quartierbäumen und damit die Tötung von Individuen kann deshalb nicht ausgeschlossen werden. Sofern potenzielle Quartierbäume gefällt werden müssen, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen (z.B. Aufhängen von Fledermauskästen).

Nach dem Hessischen Leitfadens ist die Art aufgrund des Flugverhaltens im offenen Luftraum kollisionsgefährdet. Der Abschaltalgorithmus mit Gondelmonitoring vermeidet den Eintritt eines signifikanten Kollisionsrisikos.

Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Bezüglich der Störwirkungen ist festzustellen, dass Störungen, die ein Verlassen des Quartierbaums zur Folge haben, keine erheblichen Auswirkungen haben, da baumbewohnende Fledermausarten auf einen Verbund von Quartierbäumen zurückgreifen können. Es kann davon ausgegangen werden, dass in der Umgebung ausreichend Quartiere zur Verfügung stehen. Der Erhaltungszustand der Art wird sich vor dem Hintergrund der zeitlichen und räumlichen Beschränkung der Störung nicht verschlechtern.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht eintreten.

Bezüglich der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion des Raums aufgrund des Quartierpotenzials der angrenzenden Waldbereiche selbst nach dem Wegfall einzelner Quartierbäume erhalten bleibt. Somit wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht eintreten.

Kleiner Abendsegler

Der Kleine Abendsegler wurde im Plangebiet bei den Detektorbegehungen und Netzfängen 2015 mit einem männlichen Exemplar nachgewiesen.

Der Untersuchungsraum bietet den baumbewohnenden Fledermausarten größtenteils günstige Quartierbedingungen. Im Jahr 2012 wurden in einer Entfernung von über 400 m von den WEA H 4 und H 5 jeweils zwei Fledermauskästen und zwei Baumquartiere des Kleinen Abendseglers festgestellt. Ob diese auch danach genutzt wurden, konnte nicht abschließend geklärt werden. Eine Entfernung von potenziellen und besetzten Quartierbäumen und damit die Tötung von Individuen kann deshalb nicht ausgeschlossen werden. Sofern vorhandene und potenzielle Quartierbäume gefällt werden müssen, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen (z.B. Aufhängen von Fledermauskästen, bei besetzten Quartierbäumen Verschiebung der Fällung bis die Fledermäuse ausgeflogen sind).

Nach dem Hessischen Leitfaden ist die Art aufgrund des Flugverhaltens im offenen Luftraum kollisionsgefährdet. Der Abschaltalgorithmus mit Gondelmonitoring vermeidet den Eintritt eines signifikanten Kollisionsrisikos.

Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Bezüglich der Störwirkungen ist festzustellen, dass Störungen, die ein Verlassen des Quartierbaums zur Folge haben, keine erheblichen Auswirkungen haben, da baumbewohnende Fledermausarten auf einen Verbund von Quartierbäumen zurückgreifen können. Es kann davon ausgegangen werden, dass in der Umgebung ausreichend Quartiere zur Verfügung stehen. Der Erhaltungszustand der Art wird sich vor dem Hintergrund der zeitlichen und räumlichen Beschränkung der Störung nicht verschlechtern.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht eintreten.

Bezüglich der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion des Raums aufgrund des Quartierpotenzials der angrenzenden Waldbereiche selbst nach dem Wegfall einzelner Quartierbäume erhalten bleibt. Somit wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht eintreten.

Rauhautfledermaus

Bei den Detektorbegehungen 2015 wurde die Rauhautfledermaus Mitte April und ab Anfang August, somit zu den Zugzeiten, nachgewiesen.

Der Untersuchungsraum besitzt aufgrund seiner Habitatausstattung mit alten Baumbeständen Quartierpotenzial für die Rauhautfledermaus. Eine Entfernung von potenziellen Quartierbäumen

und damit die Tötung von Individuen kann deshalb nicht ausgeschlossen werden. Sofern potenzielle Quartierbäume gefällt werden müssen, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen (z.B. Aufhängen von Fledermauskästen).

Nach dem Hessischen Leitfaden ist die Art aufgrund des Flugverhaltens im offenen Luftraum kollisionsgefährdet. Der Abschaltalgorithmus mit Gondelmonitoring vermeidet den Eintritt eines signifikanten Kollisionsrisikos.

Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Bezüglich der Störwirkungen ist festzustellen, dass Störungen, die ein Verlassen des Quartierbaums zur Folge haben, keine erheblichen Auswirkungen haben, da baumbewohnende Fledermausarten auf einen Verbund von Quartierbäumen zurückgreifen können. Es kann davon ausgegangen werden, dass in der Umgebung ausreichend Quartiere zur Verfügung stehen. Der Erhaltungszustand der Art wird sich vor dem Hintergrund der zeitlichen und räumlichen Beschränkung der Störung nicht verschlechtern.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht eintreten.

Bezüglich der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion des Raums aufgrund des Quartierpotenzials der angrenzenden Waldbereiche selbst nach dem Wegfall einzelner Quartierbäume erhalten bleibt. Somit wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht eintreten.

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus wurde bei den Detektorbegehungen 2015 mit hoher Stetigkeit nachgewiesen. An einem Hochsitz im Bereich „Saustall“ wurde ein Quartier mit sieben Individuen erfasst. Bei den Netzfängen wurden 9 Weibchen und 7 Männchen erfasst.

Eine Entfernung von potenziellen Quartierbäumen und damit die Tötung von Individuen kann deshalb nicht ausgeschlossen werden. Sofern vorhandene und potenzielle Quartierbäume gefällt werden müssen, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen (z.B. Aufhängen von Fledermauskästen, bei besetzten Quartierbäumen Verschiebung der Fällung bis die Fledermäuse ausgeflogen sind).

Nach dem Hessischen Leitfaden ist die Art aufgrund des Flugverhaltens im offenen Luftraum kollisionsgefährdet. Der Abschaltalgorithmus mit Gondelmonitoring vermeidet den Eintritt eines signifikanten Kollisionsrisikos.

Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Bezüglich der Störwirkungen ist festzustellen, dass insbesondere für Zwergfledermäuse Erkenntnisse vorliegen, dass auch der Nahbereich von WEA genutzt wird.

Sofern Störungen dennoch das Verlassen eines Quartierbaums zur Folge haben, würde dies keine erheblichen Auswirkungen haben, da baumbewohnende Fledermausarten auf einen Verbund von Quartierbäumen zurückgreifen können. Es kann davon ausgegangen werden, dass in der Umgebung ausreichend Quartiere zur Verfügung stehen. Der Erhaltungszustand der Art wird sich vor dem Hintergrund der zeitlichen und räumlichen Beschränkung der Störung nicht verschlechtern.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht eintreten.

Bezüglich der Entnahme und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion des Raums aufgrund des Quartierpotenzials der angrenzenden Waldbereiche selbst nach dem Wegfall einzelner Quartierbäume erhalten bleibt. Somit wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht eintreten.

Zweifarbfladermaus

Bei den Netzfängen 2015 wurde in über 1.000 m südwestlich der WEA H 4 ein Männchen der Zweifarbfledermaus gefangen. Für die vorwiegend gebäudebewohnende Art können Quartiere im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Da potenzielle Quartiere fehlen und die Art nicht kollisionsgefährdet ist, kann der Eintritt des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Aufgrund der fehlenden Quartiere kann auch der Eintritt des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und der Eintritt des Verbots der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Braunes Langohr

Bei Netzfängen 2015 wurden zwei Weibchen des Braunen Langohrs gefangen.

Bei der Telemetrie wurde festgestellt, dass sich ein Wochenstubenquartier im südlichen Teil des Untersuchungsraumes südöstlich des Bereichs „Hang“ befindet.

Der baumbewohnenden Fledermausart bietet das Untersuchungsgebiet günstige Quartierbedingungen. Weitere Wochenstubenquartiere sind deshalb zu erwarten.

Eine Entfernung von potenziellen Quartierbäumen und damit die Tötung von Individuen kann deshalb nicht ausgeschlossen werden. Sofern vorhandene und potenzielle Quartierbäume gefällt werden müssen, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen (z.B. Aufhängen von Fledermauskästen, bei besetzten Quartierbäumen Verschiebung der Fällung bis die Fledermäuse ausgeflogen sind).

Nach dem Hessischen Leitfaden ist die Art nicht kollisionsgefährdet.

Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Bezüglich der Störwirkungen ist festzustellen, dass Störungen, die ein Verlassen des Quartierbaums zur Folge haben, keine erheblichen Auswirkungen haben, da baumbewohnende Fledermausarten auf einen Verbund von Quartierbäumen zurückgreifen können. Es kann davon ausgegangen werden, dass in der Umgebung ausreichend Quartiere zur Verfügung stehen. Der Erhaltungszustand der Art wird sich vor dem Hintergrund der zeitlichen und räumlichen Beschränkung der Störung nicht verschlechtern.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht eintreten.

Bezüglich der Entnahme und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion des Raums aufgrund des Quartierpotenzials der angrenzenden Waldbereiche selbst nach dem Wegfall einzelner Quartierbäume erhalten bleibt. Somit wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht eintreten.

Breitflügelfledermaus

Die Breitflügelfledermaus wurde in fünf Nächten zehn Mal im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Da die Art Ihre Wochenstubenquartiere vorwiegend in Gebäuden hat, kann der Untersuchungsraum weitgehend als ungeeignet für Quartierstandorte angesehen werden.

Da potenzielle Quartiere fehlen und die Art nicht kollisionsgefährdet ist, kann der Eintritt des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Aufgrund der fehlenden Quartiere kann auch der Eintritt des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und der Eintritt des Verbots der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Weitere Säugetiere

Wildkatze

Nach den Recherchen der Gutachter liegen für den Untersuchungsraum keine Nachweise der Wildkatze vor.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass umherstreifende Wildkatzen vereinzelt das nähere Umfeld der Windenergieanlagen passieren oder durchwandern.

Nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen sind Störwirkungen bzw. Barrierewirkungen durch die Windenergieanlagen auf die Wildkatze nicht zu erwarten. Nach dem Leitfaden Windenergie und Naturschutz (2012) stellen Windenergieanlagen weder eine Barriere für wandernde Wildkatzen dar, noch führen Sie zu einer Lebensraumzerschneidung. Zudem wird davon ausgegangen, dass Wildkatzen die Windenergieanlagen nicht meiden.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden.

Luchs

Von einem regelmäßigen Luchsvorkommen im Plangebiet ist nicht auszugehen.

Nach den Beobachtungen der vergangenen Jahre kann nicht ausgeschlossen werden, dass umherstreifende Luchse vereinzelt das nähere Umfeld der Windenergieanlagen passieren oder durchwandern.

Nach dem Leitfaden Windenergie und Naturschutz (2012) stellen Windenergieanlagen weder eine Barriere für wandernde Luchse dar, noch führen Sie zu einer Lebensraumzerschneidung. Zudem wird davon ausgegangen, dass Luchse die Windenergieanlagen nicht meiden.

Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Haselmaus

Bei der Haselmauserfassung 2015 wurden innerhalb der Eingriffsbereiche der WEA H 4 bis H 6 Haselmäuse nachgewiesen. Zudem wurden entlang der Zuwegung in zwei von vier Kurvenradien Haselmäuse festgestellt. Es ist daher davon auszugehen, dass in allen Eingriffsbereichen Haselmäuse vorkommen können.

Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Haselmäusen und ein Verstoß nach § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG kann im Zuge der Gehölzrodungen und Bodenarbeiten im Bereich der WEA-Standorte und der Zuwegung nicht ausgeschlossen werden.

Es wurde ein Vergrämungskonzept basierend auf den Methoden nach Lang (2015) für die Bauflächen der WEA H 4 bis H 6 und die betroffenen Bereiche entlang der Zuwegung entwickelt. Begleitet wird die Vergrämung durch Maßnahmen zur Aufwertung von Haselmaus-Habitaten.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen kann der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1BNatSchG signifikant reduziert werden.

Der Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein, da die Bautätigkeiten tagsüber stattfinden, wenn die Haselmäuse inaktiv sind. Zudem gibt es keine Hinweise, dass Windenergieanlagen anlage- oder betriebsbedingt zu einer erheblichen Störung von Haselmäusen führen können.

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus auf den Bauflächen der WEA H 4 bis H 6 und im Bereich der Zuwegung kann nicht ausgeschlossen werden. Da sich in der Umgebung der Eingriffsflächen weiterhin ausreichend geeignete Habitate befinden, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion des Raumes erhalten bleibt. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

Amphibien und Reptilien

Nach der Datenrecherche gibt es nach FENA (2015) Nachweise von Kammmolch, Bergmolch, Grasfrosch, Zauneidechse, Waldeidechse und Mooreidechse. Diese Nachweise sind z.T. älteren Datums oder befinden sich außerhalb des UR 500. Aufgrund der Habitatstruktur ist ein Vorkommen der genannten Arten im Bereich der Standorte der Windenergieanlagen H 4, H 5 und H 6 nicht zu erwarten.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG bezüglich planungsrelevanter Arten bei Amphibien und Reptilien tritt nicht ein.

Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung (ohne die Arten Rotmilan und Schwarzmilan)

Dem Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung - ohne Einbeziehung der Arten Rotmilan und Schwarzmilan - kann seitens der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen gefolgt werden.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen und ohne Einbeziehung der Arten Rotmilan und Schwarzmilan nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Tötung“), des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG („erhebliche Störung“) und des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG („Entnahme, Beschädigung, Zerstörung und Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) verstößt.

6.15.3 Artenschutzprüfung für die Arten Rotmilan und Schwarzmilan

Bezüglich der Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen H 4, H 5 und H 6 auf die Arten Rotmilan und Schwarzmilan und der artenschutzrechtlichen Bewertung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG ergab sich nach den Ergebnissen in den tierökologischen Gutachten sowie den Artenbögen des Artenschutzbeitrages Folgendes:

Rotmilan

Vorkommen

In den Jahren 2017, 2018 und 2019 wurde jeweils ein Brutnachweis des Rotmilans in Horst Nr. 4 festgestellt. Dieser Horst befindet sich ca. 230 m entfernt von der Windenergieanlage H 6, ca. 410 m entfernt von WEA H 5 und ca. 890 m entfernt von WEA H 4.

Unweit des Horstes Nr. 4 befindet sich der 2015 von einem Rotmilanbrutpaar besetzte Wechselhorst Nr. 16. Dieser Horst befindet sich ca. 565 m entfernt von der Windenergieanlage H 6, ca. 500 m entfernt von WEA H 5 und ca. 525 m entfernt von WEA H 4.

Die Besatzdaten aus den Jahren 2015 bis 2019 deuten sehr stark darauf hin, dass die Horste Nr. 4 und Nr. 16 vom gleichen Brutpaar abwechselnd genutzt werden.

Im Jahr 2018 wurde von den ehrenamtlichen Ornithologen der Horst Nr. 12 im Osten des Plangebietes gemeldet. Dieser Brutplatz war 2019 nicht besetzt.

Dieser Horst befindet sich ca. 510 m entfernt von der Windenergieanlage H 4, ca. 1.045 m entfernt von WEA H 5 und ca. 1.200 m entfernt von WEA H 6.

Weitere Rotmilanbrutplätze im Nordosten (Horst Nr. 13, ca. 1.260 m entfernt von der Windenergieanlage H 5) und im Süden (Horst Nr. 10, ca. 1.100 m entfernt von WEA H 4 und Horst Nr. 24, ca. 1.400 m entfernt von WEA H 4) befinden sich in mehr als 1.000 m Entfernung von den WEA H 4, H 5 und H 6.

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Zum Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und der Erteilung einer Ausnahmege-
nehmigung gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG siehe Ziffer VI. 6.15.4.,
in der ausführlich auf diesen Verbotstatbestand bezüglich der zwei betroffenen Rotmilanbrut-
paare eingegangen wird.

Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Gemäß Artenhilfskonzept für den Rotmilan (Gelpke und Hormann 2010:61) sind Störungen im
Horstumfeld im Radius von 200 m von Anfang März bis Ende August zu vermeiden. Garniel
(2014) empfiehlt ein Arbeitsverbot während der Brutperiode im Umkreis von 200 m.

Die Standorte und Bauflächen der Windenergieanlagen H 4, H 5 und H 6 befinden sich in mehr
als 200 m Entfernung zu den Rotmilanhorsten Nr. 4, Nr. 12 und Nr. 16.

Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass die mit dem Bau der Windenergieanlagen verbunde-
nen Störungen zum Eintritt des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen
werden.

Hinsichtlich betriebsbedingter Störungen ist festzustellen, dass Rotmilane am Brutplatz, bei der
Jagd und beim Streckenflug eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen auf-
weisen. Deshalb kann ausgeschlossen werden, dass der Betrieb der geplanten Windenergiean-
lagen zu einer erheblichen Störung von brütenden, jagenden oder ruhenden Rotmilanen führt.
Ein betriebsbedingter Eintritt des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann aus-
geschlossen werden. Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sowohl bau- als auch betriebsbedingt das Stö-
rungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für den Rotmilan nicht eintritt.

Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung der Horste Nr. 4, Nr. 12 und Nr. 16 von mehr als 200 m zu den geplanten
Windenergieanlagen H 4, H 5 und H 6 kann eine baubedingte sowie anlage- und betriebsbedingte
Beschädigung oder Zerstörung ausgeschlossen werden.

Schwarzmilan:

Vorkommen

2015 wurde westlich der Windenergieanlage H 4 ein Revier des Schwarzmilans festgestellt. Nach
der gutachterlichen Einschätzung handelt es sich vermutlich um territoriale Nichtbrüter. Ein Brut-
platz konnte nicht festgestellt werden.

Im Jahr 2017 kartierte das Gutachterbüro ecoda (ECODA 2019a) einen von Schwarzmilanen
genutzten Brutplatz (Horst Nr. 5) im Westen des Vorranggebietes. Dieser Horst befindet sich ca.
550 m entfernt von der Windenergieanlage H 4, ca. 525 m entfernt von WEA H 5 und ca. 560 m
entfernt von WEA H 6.

In dem folgenden Jahr 2018 fand keine erfolgreiche Schwarzmilan-Brut auf Horst Nr. 5 oder auf
anderen bekannten Horsten im Untersuchungsraum statt (ECODA 2019a). Auch konnten im April
2019 keine Anzeichen für eine Schwarzmilan-Brut auf den bekannten Horsten festgestellt werden
(ECODA 2019b).

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Zum Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und der Erteilung einer Ausnahmege-
nehmigung gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG siehe Ziffer VI. 6.15.4.,
in der ausführlich auf diesen Verbotstatbestand bezüglich des betroffenen Schwarzmilanbrutpaa-
res eingegangen wird.

Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die im Artenhilfskonzept für den Rotmilan (Gelpke u. Hormann 2010:61) enthaltenen Ausführungen, wonach Störungen im Horstumfeld im Radius von 200 m von Anfang März bis Ende August zu vermeiden sind, können auch auf den Schwarzmilan übertragen werden.

Die Standorte und Bauflächen der Windenergieanlagen H 4, H 5 und H 6 befinden sich in mehr als 200 m Entfernung zum Schwarzmilanhorst Nr. 5.

Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass die mit dem Bau der Windenergieanlagen verbundenen Störungen zum Eintritt des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen werden.

Hinsichtlich betriebsbedingter Störungen ist festzustellen, dass Schwarzmilane am Brutplatz, bei der Jagd und beim Streckenflug eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen aufweisen. Deshalb kann ausgeschlossen werden, dass der Betrieb der geplanten Windenergieanlagen zu einer erheblichen Störung von brütenden, jagenden oder ruhenden Schwarzmilanen führt. Ein betriebsbedingter Eintritt des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sowohl bau- als auch betriebsbedingt das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für den Schwarzmilan nicht eintritt.

Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung des Horstes Nr. 5 von mehr als 500 m zu den geplanten Windenergieanlagen H 4, H 5 und H 6 kann eine baubedingte sowie anlage- und betriebsbedingte Beschädigung oder Zerstörung ausgeschlossen werden.

6.15.4 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG von dem Verbot des § 44 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf signifikant erhöhte Tötungsrisiken für zwei Rotmilan-Brutpaare und ein Schwarzmilan-Revier- bzw. Brutpaar inkl. potenzieller Nachrücker wird erteilt.

6.15.4.1. Eintreten des Tötungstatbestandes

Gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG liegt das Verbot nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

Bei den hier relevanten Brutpaaren der Art Rotmilan (*Milvus milvus*) und dem Revier- bzw. Brutpaar der Art Schwarzmilan (*Milvus migrans*) handelt es sich um wildlebende Tiere europäischer Vogelarten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG. Dies ergibt sich aus § 7 Absatz 2 Nr. 12 BNatSchG in Verbindung mit der EU-Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG), Anhang I.

Aufgrund der Betroffenheit von europäisch geschützten Vogelarten im Rahmen eines unvermeidbaren Eingriffs in Natur und Landschaft ist das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unter den Maßgaben des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG anzuwenden. Danach liegt das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vor, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht ist und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

6.15.4.1.1 Eintreten des Tötungstatbestandes für Rotmilane bezogen auf Horst Nr. 4 und Wechselhorst Nr. 16

Laut vorliegendem Fachbeitrag Artenschutz vom 23. Januar 2019 (ECODA 2019a) nutzt ein Brutpaar der Art Rotmilan einen Bruthorst (Nr. 4) im Norden des Vorranggebietes. Entsprechende Nachweise liegen aus den Jahren 2017, 2018 sowie April 2019 vor (ECODA 2019a, 2019b).

Horst Nr. 4 weist folgende Abstände zu den beantragten WEA auf:

- WEA H 4 - 890 m
- WEA H 5 - 410 m
- WEA H 6 - 230 m

Aufgrund der geringen Abstände des Bruthorstes Nr. 4 zu den beantragten WEA H5 und H6 von weniger als 500 m, wird gemäß Einschätzung des Gutachterbüros (ECODA 2019a) sowie auch nach Auffassung der Oberen Naturschutzbehörde von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für zwei adulte Tiere der Art Rotmilan sowie für potenzielle Nachrücker in Bezug auf diesen Bruthorst (Nr. 4) ausgegangen.

Grund ist, dass in den vorliegenden Radien um einen Bruthorst gehäuft Flugbewegungen insbesondere in Form von Territorialflügen mit ausgeprägter Horstbindung in Rotorhöhe stattfinden. Davon ist auch im vorliegenden Fall auszugehen. Die Gefahr, dass die Tiere während dieser Flüge an den WEA kollidieren, resultiert lt. GARNIEL (2014:3) aus den arttypischen Verhaltensweisen des Rotmilans. Während seiner Flüge hat er mit keinen natürlichen Feinden zu rechnen und besitzt daher keine angeborene Scheu gegen sich bewegende Objekte im Luftraum. Vermutlich werden aus diesem Grund WEA nicht als Gefahr wahrgenommen. Ein Meideverhalten ist daher nicht festzustellen. Dies betrifft sowohl Revierinhaber als auch Durchzügler sowie insbesondere Altvögel. Die Zahl der Kollisionsopfer korreliert signifikant mit der Distanz zwischen WEA und Brutplatz sowie mit der Attraktivität des WEA-Umfeldes für Rotmilane (GARNIEL 2014:3 mit Hinweis auf u.a. MAMMEN et. al. 2010). Nach Telemetriestudien (vergl. MAMMEN et. al. 2013) sinken die Kollisionswahrscheinlichkeiten mit der Zunahme der Distanz zum Nest deutlich. Im Nahbereich (< 250 m) war das Kollisionsrisiko mehr als zehnmal höher und bis 750 m noch doppelt so hoch wie im Fernbereich (> 1250 m, MAMMEN et. al. 2013).

Als grober Orientierungswert für die Festlegung eines kritischen Abstandes um einen Bruthorst, in dem regelmäßig ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch den Betrieb von WEA im Nahbereich von Bruthorsten eintritt, wird nach Expertenmeinung sowie nach Einschätzung der Oberen Naturschutzbehörde grundsätzlich ein Abstand von 500 m zwischen Horst und WEA angenommen. Innerhalb dieses Abstandes bzw. Radius ist von einer hohen Frequentierung des Kollisionsbereichs einer WEA durch Rotmilane auszugehen. Dementsprechend ergab die horizontale Verteilung der Flugwege im Rahmen der Erfassung der Raumnutzung (ECODA 2018:16), dass sich die Rotmilane u.a. vorwiegend im Horstbereich und dessen unmittelbarem Umfeld (500 bis 600 m um den Horst) aufhalten.

Der Bruthorst Nr. 4 liegt in einem Abstand von 890 m zur geplanten WEA H4. Das Rotmilan-Brutpaar von Bruthorst Nr. 4 ist mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgrund von regelmäßigen Nahrungsfügen im Bereich der beantragten WEA H4, einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt. Dies belegt die Raumnutzungsanalyse aus dem Jahr 2015, wonach die (benachbart zu Horst Nr. 4) auf Horst Nr. 16 brütenden Rotmilane den Standort der WEA H4 während der Fütterungsphase häufig überflogen (ECODA 2016, Karte 3.4). Diese dem Horst Nr. 16 zugeordneten Flugbewegungen weisen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine große Übereinstimmung mit den zu erwartenden Flugbewegungen von Horst Nr. 4 auf. Die Übertragung der Raumnutzungsanalyse des Brutpaars von Horst Nr. 16 auf das Brutpaar von Horst Nr. 4 wird damit begründet, dass die Horste Nr. 4 und Nr. 16 in enger räumlicher Nähe zueinander liegen und mutmaßlich von demselben Brutpaar genutzt werden. Dies wird aus den Erfassungsdaten deutlich (vgl. ECODA 2019a). So war Horst Nr. 16 im Jahr 2015 und im April 2016 besetzt, jedoch im Juni 2016 wieder verlassen. In den nachfolgenden Jahren 2017 und 2018 wurde nur der benachbarte Horst Nr. 4

als Bruthorst genutzt. Die Gutachter gehen daher davon aus, dass es sich bei den Horsten Nr. 4 und Nr. 16 um Wechselhorste eines Brutpaares handelt (vgl. ECODA 2019a). Davon abweichend kann allerdings lt. Gutachterbüro nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass der (Wechsel-) Horst Nr. 16 auch von einem anderen Brutpaar in der Umgebung genutzt wurde (ECODA 2019a). Dies erscheint allerdings schon allein aufgrund der engen räumlichen Nähe zu Horst Nr. 4 als sehr unwahrscheinlich. Die Besatzdaten der Horste Nr. 4 und Nr. 16 aus den Jahren 2015 bis 2019 deuten sehr stark darauf hin, dass die Horste von demselben Brutpaar abwechselnd genutzt wurden. Von daher liegt es sehr nahe, beide Horste als Wechsel- und Bruthorst einem Rotmilan-Paar zuzuordnen. Nach den Besatzdaten aus den Jahren 2017, 2018 und April 2019 erfüllte Horst Nr. 4 in diesen Jahren die Funktion eines Bruthorstes und Horst Nr. 16 die eines Wechselhorstes. Die Annahme, dass Horst Nr. 16 von einem anderen Brutpaar der Umgebung genutzt wurde, wird hier daher nicht weiter berücksichtigt.

Für den Fall, dass Horst Nr. 16 (als Brut- oder Wechselhorst) genutzt wird, ergibt sich die folgende Beurteilung des Tötungsrisikos:

Horst Nr. 16 weist folgende Abstände zu den beantragten WEA auf:

- WEA H 4 - 525 m
- WEA H 5 - 500 m
- WEA H 6 - 565 m

Aufgrund der geringen Abstände des Bruthorstes Nr. 16 zu den beantragten WEA H5 und H6 von geringfügig über 500 m, wird gemäß Einschätzung des Gutachterbüros (ECODA 2019a) sowie auch nach Auffassung der Oberen Naturschutzbehörde von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für zwei adulte Tiere der Art Rotmilan sowie für potenzielle Nachrücker in Bezug auf diesen Bruthorst ausgegangen. Grund ist, dass in diesem engen Radius um den Bruthorst gehäuft Flugbewegungen insbesondere in Form von Territorialflügen mit ausgeprägter Horstbindung stattfinden (vergl. obige Ausführungen zu Horst Nr. 4).

Die Raumnutzungsanalyse zeigt zudem, dass sich der Standort der WEA H6 am Rande eines regelmäßig überflogenen Bereichs befindet. Deshalb wird auch hier vorsorglich von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko in Bezug auf Horst Nr. 16 ausgegangen (ECODA 2018, Karte 2.7).

Wie aus der Raumnutzungsanalyse für das Rotmilan-Brutpaar von (Wechsel-) Horst Nr. 16 aus dem Jahr 2015 deutlich wird (ECODA 2016, Karte 3.4; ECODA 2018, Karte 2.7), finden während der Fütterungsphase von Mitte Mai bis Ende Juni regelmäßige Überflüge im Bereich der WEA H4 statt. Auch wenn das Kollisionsrisiko für Rotmilane hier geringer ist als im horstnahen Bereich, geht die Obere Naturschutzbehörde auch hier von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko aus.

Zudem besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass im Falle eines Verlustes der lokalisierten Rotmilane, weitere Rotmilane aus der Umgebung auf die Standorte der Horste 4 und 16 nachrücken und damit gleichermaßen einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt sind (vergl. Urteil des VGH München vom 27.05.2016 - 22 BV 15.1959). Vorsorglich werden diese Nachrücker mit in die Ausnahmeprüfung einbezogen.

Zusammenfassend wird das Eintreten des Tötungstatbestandes bezogen auf die Besatzdaten der Horste Nr. 4 und Nr. 16 für zwei adulte Tiere sowie für potenzielle Nachrücker (ein Brutrevier mit Wechselhorsten) angenommen.

6.15.4.1.2 Eintreten des Tötungstatbestandes für Rotmilane bezogen auf Horst Nr. 12

Im Osten des Vorranggebietes hat sich laut Fachbeitrag Artenschutz (ECODA 2019) basierend auf Hinweisen aus dem ehrenamtlichen Naturschutz ein Brutpaar der Art Rotmilan auf einem Bruthorst (Nr. 12) angesiedelt. Der Bruthorst war im Jahr 2018 besetzt und wurde im Fachbeitrag Artenschutz (ECODA 2019) berücksichtigt. Eine Kontrolle im Jahr 2019 ergab keinen Besatz (ECODA 2019b).

Horst Nr. 12 weist folgende Abstände zu den beantragten Windenergieanlagen auf:

- WEA H 4 - 510 m
- WEA H 5 - 1045 m
- WEA H 6 - 1200 m

Horst Nr. 12 befindet sich in einer Entfernung von 510 m zur beantragten WEA H4. Dieser geringe Abstand liegt knapp außerhalb des groben Orientierungswertes von 500m für die Festlegung eines kritischen Abstandes um einen Bruthorst, in dem regelmäßig ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisikos durch den Betrieb von WEA im Nahbereich von Bruthorsten anzunehmen ist. Grund ist, dass in diesem Radius um einen Bruthorst gehäuft Flugbewegungen insbesondere in Form von Territorialflügen mit ausgeprägter Horstbindung in Rotorhöhe stattfinden (vergl. obige Ausführungen zu Horst Nr. 4). Es wird daher für die Tiere des Bruthorstes Nr. 12 aufgrund der Nähe zur beantragten WEA H4, gemäß Einschätzung des Gutachterbüros sowie auch nach Auffassung der Oberen Naturschutzbehörde, von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für zwei adulte Individuen der Art Rotmilan ausgegangen.

Zudem besteht die Möglichkeit, dass im Falle eines Verlustes der lokalisierten Rotmilane, weitere Rotmilane aus der Umgebung auf den Standort von Horst Nr. 12 nachrücken und damit gleichermaßen einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt sind (vergl. Urteil des VGH München vom 27.05.2016 - 22 BV 15.1959). Vorsorglich werden diese Nachrücker mit in die Ausnahmeprüfung einbezogen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Eintreten des Tötungstatbestandes aufgrund der vorliegenden Besatzdaten zu dem Horst Nr. 12, für zwei adulte Tiere sowie für potenzielle Nachrücker in Bezug auf die WEA H4 sicher anzunehmen ist.

6.15.4.1.3 Eintreten des Tötungstatbestandes für Schwarzmilane

Im Wirkungsbereich der beantragten WEA H4, H5 und H6 wurde im Jahr 2015 östlich der beantragten WEA H4 ein Revier der Art Schwarzmilan festgestellt (ECODA 2019). Ein konkreter Bruthorst konnte diesem Revierpaar nicht zugeordnet werden. Es handelte sich lt. gutachterlicher Einschätzung vermutlich um territoriale Nichtbrüter.

Im Jahr 2017 kartierte das Gutachterbüro ecoda (ECODA 2019a) einen von Schwarzmilanen genutzten Brutplatz (Horst Nr. 5) im Westen des Vorranggebietes. In dem folgenden Jahr 2018 fand keine erfolgreiche Schwarzmilan-Brut auf Horst Nr. 5 oder auf anderen bekannten Horsten im Untersuchungsraum statt (ECODA 2019a). Auch konnten im April 2019 keine Anzeichen für eine Schwarzmilan-Brut auf den bekannten Horsten festgesellt werden (ECODA 2019b).

Die Prüfung des Tötungstatbestandes bezogen auf die Tiere des Horstes Nr. 5 ist allerdings bis zu dem Jahr erforderlich, bis dieser Horst nachweislich nicht mehr als Fortpflanzungsstätte genutzt wird. Die ausbleibende Nutzung wird angenommen bei höherer Gewalt (wie Absturz aufgrund von Sturmereignissen), natürlichem Zerfall des Horstes oder Ablauf von 3 ununterbrochenen Jahren ausbleibender Nutzung durch die Zielart. Maßgeblich ist das letzte Jahr, in dem das Revier von einem Tier besetzt war (vgl. MLUL 2018).

Horst Nr. 5 weist folgende Abstände zu den beantragten Windenergieanlagen auf:

- WEA H 4 - 550 m
- WEA H 5 - 525 m
- WEA H 6 - 560 m

Die Einschätzungen von GARNIEL (2014:3) über das Flugverhalten des Rotmilans im Bereich von Windenergieanlagen können nach fachlicher Auffassung der Oberen Naturschutzbehörde auch auf das Verhalten des Schwarzmilans übertragen werden (vgl. ARTENSCHUTZ NRW). Beide Arten weisen nach BERNOTAT U. DIERSCHKE (2016:107) grundsätzlich eine sehr hohe Mortalitätsgefährdung an WEA auf. Die vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung wird als hoch eingeschätzt. Danach ist bereits bei einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko von dem

Eintreten des Tötungstatbestandes auszugehen (vergl. BERNOTAT U. DIERSCHKE (2016:113). Entsprechend trifft das Gutachterbüro für die beantragten WEA folgende Einschätzung des Kollisionsrisikos für das Schwarzmilan-Brutpaar: „Aufgrund der Entfernungen von nur knapp über 500 m zu dem im Jahr 2017 besetzten Brutplatz, ist an jeder der drei geplanten WEA, insbesondere in Jahren, in denen der Brutplatz besetzt ist und zur Brut genutzt wird, eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Schwarzmilanen zu erwarten (v. a. bei Revierflügen im Horstumfeld). In diesem Fall wird daher mit hoher Wahrscheinlichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Schwarzmilane an den WEA H4, H5 und H6 bestehen und der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird betriebsbedingt erfüllt werden“ (ECODA 2019a). Die Gutachter sehen darüber hinaus ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Schwarzmilane, wenn die unmittelbar umgebenden Waldwiesen im Bereich der WEA H4, H5 und H6 gemäht werden.

Zudem besteht die Möglichkeit, dass im Falle eines Verlustes der lokalisierten Schwarzmilane, weitere Schwarzmilane aus der Umgebung auf den Standort von Horst Nr. 5 nachrücken und damit gleichermaßen einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt sind (vergl. Urteil des VGH München vom 27.05.2016 - 22 BV 15.1959). Vorsorglich werden diese Nachrücker mit in die Ausnahmeprüfung einbezogen.

Das Eintreten des Tötungstatbestandes ist zusammenfassend aufgrund der vorliegenden Besatzdaten zu Horst Nr. 5 für zwei adulte Tiere sowie für potenzielle Nachrücker anzunehmen.

6.15.4.2. Prüfung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungstatbestandes

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG kommt erst dann in Betracht, wenn das signifikant erhöhte Tötungsrisiko nicht durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden kann. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen scheiden aus naturschutzfachlicher Sicht in Bezug auf den Tötungstatbestand generell aus, weil es sich hierbei um Naturschutz-Maßnahmen handelt, die darauf abzielen, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicherzustellen, um das Eintreten des Verbotstatbestandes (der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) zu vermeiden. Für den vorliegenden Konflikt (Tötungstatbestand durch Kollisionen) sind keine an den betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ansetzenden vorlaufenden Ausgleichsmaßnahmen denkbar, die eine vermeidende Wirkung für den Tötungstatbestand entfalten könnten. Vielmehr sind für den vorliegenden Sachverhalt nur solche Maßnahmen zu betrachten, die zu einer Reduzierung der Kollisionsgefahr führen.

6.15.4.2.1 Prüfung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungstatbestandes bezogen auf die Rotmilane des Horstes Nr. 4 in Verbindung mit Wechselhorst Nr. 16

6.15.4.2.1.1 Vermeidungsmaßnahmen für die signifikant erhöhte Kollisionsgefahr durch horstnahe Territorialflüge im 500 m-Abstandsbereich zu den WEA H5 und H6

Die gutachterliche Prüfung möglicher Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung des Eintretens des Tötungsbestandes durch horstnahe Territorialflüge im Bereich von Horst Nr. 4 hat ergeben, dass als vollständig wirksame Vermeidungsmaßnahme einzig die Abschaltung der Anlagen WEA H5 und WEA H6 während der Zeiten mit hoher Frequentierung des Kollisionsbereiches geeignet ist (ECODA 2019c:23). Nach gutachterlicher Aussage wären die WEA tagsüber und über die Dauer der Anwesenheit der Rotmilane im Brutgebiet abzuschalten, um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vollständig zu vermeiden (ECODA 2019c:23, 2019a:137).

Aus der Sicht der Vorhabenträgerin stellen solche weitreichenden Abschaltzeiten allerdings keine zumutbare Vermeidungsmaßnahme dar, „da sich die WEA unter diesen Umständen nicht mehr wirtschaftlich betreiben ließen und eine Realisierung des geplanten Vorhabens innerhalb des VRG WE unter diesen Umständen nicht möglich wäre“. Der zu erwartende Ertragsverlust umfasst

nach plausibler Darlegung der Vorhabenträgerin 26,2 %, sofern die WEA H4, H5 und H6 vom 15.03. bis 15.09. täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abgeschaltet würden (E-CODA 2019c). Die angegebene Zeitspanne wäre nach Auffassung der Oberen Naturschutzbehörde sogar auf den Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. auszuweiten, da in dieser Zeit von einer hohen Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Rotmilane im Projektgebiet auszugehen ist.

Aufgrund der plausiblen Darlegung der Vorhabenträgerin, dass bereits bei einer Abschaltung der Anlagen vom 15.03. bis 15.09. die Erreichung des Planungsziels (wirtschaftlicher Betrieb der WEA über 30 Jahre) nicht mehr gewährleistet sein würde, ist diese Vermeidungsmaßnahme aufgrund mangelnder Verhältnismäßigkeit jedoch nicht weiter zu betrachten.

Die Maßnahme „Unattraktive Gestaltung des unmittelbaren Umfeldes der Mastfüße“ (vgl. Nebenbestimmung Ziffer 11.30) weist in dem Maße, dass die Tiere den Mastfußbereich als Nahrungsraum und Kollisionsbereich meiden, grundsätzlich eine kollisionsvermeidende Wirkung auf. Auch ist nach GARNIEL (2014:5,12) die unattraktive Gestaltung des Mastfuß-Umfeldes im Zusammenhang mit der Optimierung von Nahrungsflächen grundsätzlich geeignet, die Gefahr von Kollisionen zu reduzieren. Die Maßnahme ist demnach für das vorliegende Vorhaben unverzichtbar, da durch den Bau der WEA H4, H5 und H6 und durch die damit einhergehende dauerhafte Waldumwandlung (insgesamt knapp 2,1 ha) Freiflächen entstehen, von denen die Tiere aufgrund ihrer Eigenschaft als Nahrungsopportunisten (vgl. GARNIEL 2014:6) angezogen werden können. Zudem kann die Entstehung von Freiflächen innerhalb von Wäldern als Bruthabitat für Rotmilane attraktiv sein (vgl. GELPKE U. HORMANN 2010:123). Die „Unattraktive Gestaltung des unmittelbaren Umfeldes der Mastfüße“ dient daher auch im vorliegenden Fall ausschließlich als Vermeidungsmaßnahme im Sinne einer Vergrümpfungsmaßnahme mit dem Ziel, dass die Bereiche von den Tieren zum einen nicht direkt zur Nahrungssuche aufgesucht werden und zum anderen nicht als Suchraum für neue Reviere bzw. den Bau von Brutstätten genutzt werden. Bezogen auf die vorliegende Fallkonstellation kann das signifikant erhöhte Kollisionsrisiko durch diese Maßnahmen jedoch nicht vollständig bzw. ausreichend vermieden werden. Die Kollisionsgefahr durch horstnahe Territorialflüge im Bereich der vorhandenen Horste (Nr. 4 und Nr. 16) wird durch die „Unattraktive Gestaltung des unmittelbaren Umfeldes der Mastfüße“ nicht ausreichend vermieden. Die vermeidende Wirkung dieser Maßnahme bezieht sich in erster Linie nur auf Nahrungsflüge und nicht explizit auf horstnahe Territorialflüge.

Die Vermeidungsmaßnahme „Wiesenbewirtschaftung“ im Wald (vgl. Nebenbestimmung Ziffer 11.31) stellt wie oben beschrieben ebenfalls eine Vermeidungsmaßnahme mit nur teilweiser Wirksamkeit für die vorliegende Fallkonstellation dar. Wiesen zählen zu Grünlandflächen, die die „Hauptnahrungsbasis von Rotmilanen in Mittelgebirgsregionen“ (GELPKE U. HORMANN 2010:133) bilden. Neben der äußeren Waldrandzone kann die Nähe zu Freiflächen innerhalb von Wäldern zudem als Bruthabitat für Rotmilane attraktiv sein (vgl. GELPKE U. HORMANN 2010:123). Nach der vorliegenden Raumnutzungsanalyse von April 2016 (ECODA) fanden horizontale Flüge von Rotmilanen vorwiegend im 500 – 600 m Radius um den Horst Nr. 16 sowie in den Offenlandbereichen nördlich und geringfügiger südlich davon statt. Die Offenlandbereiche dienen lt. Raumnutzungsanalyse als Hauptnahrungsgebiete. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere die horstnahen Waldwiesen eine nicht unwesentliche Funktion als Nahrungshabitat aufweisen. Mit Umsetzung der NB 11.31 (Maßnahme „Wiesenbewirtschaftung“ im Wald) kann demzufolge die Kollisionsgefahr bei Nahrungs- und Territorialflügen reduziert werden (vgl. MAMMEN et al. (2014:98,99).

Zusammenfassend kann für die Vermeidungsmaßnahmen „Unattraktive Gestaltung des unmittelbaren Umfeldes der Mastfüße“ und „Wiesenbewirtschaftung“ in der hiesigen Fallkonstellation keine ausreichende Wirksamkeit prognostiziert werden, um die hohen Anforderungen an vollständig funktionierende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für den Tötungstatbestand zu erfüllen. Die erhöhte Kollisionsgefahr durch die im Nahbereich (500 m) zu den WEA H5 und H6 stattfindenden horstnahen Territorialflüge können nicht soweit vermieden werden, dass das Tötungsrisiko unter der Signifikanzschwelle verbleibt.

6.15.4.2.1.2 Vermeidungsmaßnahmen für die signifikant erhöhte Kollisionsgefahr durch Nahrungsflüge im Kollisionsbereich der in einer Entfernung von 890 m von Horst Nr. 4 beantragten WEA H4

Es ist davon auszugehen, dass das Brutpaar von Horst Nr. 4 im Zuge regelmäßiger Nahrungsflüge im Bereich der im Abstand von 890 m beantragten WEA H4 einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt ist.

Grundsätzlich wäre es möglich, durch eine attraktive Gestaltung von Nahrungshabitaten im Offenland nordwestlich des Vorhabengebietes bzw. fernab der WEA H4 eine Ablenkung der Tiere zu erreichen, um das Kollisionsrisiko wesentlich zu senken. Als Suchraum für die Umsetzung der Maßnahme wäre zunächst der Bereich nordwestlich des Vorhabengebietes aufgrund der Landschaftsstrukturen und der Lage angrenzend zum Brutwald geeignet. Dort stehen jedoch andere Flächenplanungen, die voraussichtlich nicht den Schutz der Rot- und Schwarzmilane verfolgen, entgegen (Gewerbegebiet der Stadt Alsfeld). Dadurch wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit mit mindestens baubedingten Beeinträchtigungen der Rot- und Schwarzmilane zu rechnen. Ferner verläuft nördlich des Vorhabengebietes die Autobahn A5. Nach allgemeiner Expertenmeinung stellt ein erhöhtes Verkehrsaufkommen ebenfalls eine Gefährdung für die Arten Rot- und Schwarzmilane dar (vgl. VSW 2010: 81,82). Darüber hinaus geht von der vorhandenen Hochspannungsleitung eine erhöhte Gefährdung aus. Die attraktive Gestaltung von Nahrungshabitaten im Offenland nordwestlich des Vorhabengebietes wird daher aus der Sicht der Oberen Naturschutzbehörde als fachlich nicht geeignete Vermeidungsmaßnahme angesehen.

Die Kollisionsgefahr durch die im Bereich häufiger Nahrungsflüge geplanten WEA H4 kann daher im Ergebnis nicht vollständig vermieden werden.

6.15.4.2.2 Prüfung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungsstatbestandes bezogen auf die Rotmilane des Horstes Nr. 12

Die gutachterliche Prüfung möglicher Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung des Eintretens des Tötungsbestandes durch horstnahe Territoriaflüge im Bereich von Horst Nr. 12 hat ergeben, dass als vollständig wirksame Vermeidungsmaßnahme einzig die Abschaltung der Anlage WEA H4 während der Zeiten mit hoher Frequentierung des Kollisionsbereiches geeignet ist (ECODA 2019c:23). Nach gutachterlicher Aussage wären die WEA tagsüber und über die Dauer der Anwesenheit der Rotmilane im Brutgebiet abzuschalten, um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vollständig zu vermeiden (ECODA 2019c:23, 2019a:137). Aus der Sicht der Vorhabenträgerin stellen solche weitreichenden Abschaltzeiten allerdings keine zumutbare Vermeidungsmaßnahme dar, „da sich die WEA unter diesen Umständen nicht mehr wirtschaftlich betreiben ließen und eine Realisierung des geplanten Vorhabens innerhalb des VRG WE unter diesen Umständen nicht möglich wäre“. Der zu erwartende Ertragsverlust umfasst nach plausibler Darlegung der Vorhabenträgerin 26,2 %, sofern die WEA H4, H5, und H6 vom 15.03. bis 15.09. täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abgeschaltet würden (ECODA 2019c). Die angegebene Zeitspanne wäre nach Auffassung der Oberen Naturschutzbehörde sogar auf den Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. auszuweiten, da in dieser Zeit von einer hohen Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Rotmilane im Projektgebiet auszugehen ist.

Gemäß Darlegung der Vorhabenträgerin wäre bereits bei einer Abschaltung der Anlagen vom 15.03. bis 15.09. die Erreichung des Planungsziels, insbesondere der Betrieb der WEA über 30 Jahre, nicht gewährleistet. Diese Darlegung wird seitens der Oberen Naturschutzbehörde als plausibel erachtet. Die Abschaltung als potenzielle Vermeidungsmaßnahme ist daher aufgrund fehlender Verhältnismäßigkeit nicht weiter zu betrachten. Auch eine teilweise Abschaltung der WEA stellt keine zumutbare Vermeidungsmaßnahme dar, weil damit keine ausreichende Wirkung zur Reduzierung des Kollisionsrisikos unterhalb der Signifikanzschwelle erzielt werden kann.

Für die Ablenkung des südlich ansässigen Rotmilans (Horst Nr. 12) ist die Entwicklung attraktiver Nahrungshabitate im Offenland südlich des Vorhabengebietes, nördlich von Rainrod (vgl. Nebenbestimmung Ziffer 11.34) geeignet, das Kollisionsrisiko geringfügig zu senken. Durch die Ablenkmaßnahmen werden die Rotmilane, die auf dem Horst Nr. 12 brüten, angelockt und zudem wird deren Aufenthaltsdauer im Bereich der geplanten Windenergieanlagen teilweise reduziert. Der Suchraum für die Ablenkmaßnahme wurde in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde nach fachlichen Kriterien festgelegt.

Für die Vermeidungsmaßnahmen „Unattraktive Gestaltung des unmittelbaren Umfeldes der Mastfüße“, „Wiesenbewirtschaftung“ und „Anlage von Nahrungshabitaten für Milane“ kann in Bezug auf die hiesige Fallkonstellation keine ausreichende Wirksamkeit prognostiziert werden, um die hohen Anforderungen an vollständig funktionierende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für den Tötungstatbestand zu erfüllen. Das Kollisionsrisiko wird lediglich reduziert, liegt jedoch oberhalb der Signifikanzschwelle.

Zusammenfassend sind für das Brutpaar von Horst Nr. 12 inklusive potenzieller Nachzügler keine Maßnahmen möglich, um die Kollisionsgefahr durch die im Nahbereich (ca. 510 m) zur WEA H4 stattfindenden horstnahen Territorialflüge sowie Nahrungsflüge im Bereich der WEA H4 soweit zu vermeiden, dass das Tötungsrisiko unter der Signifikanzschwelle verbleibt.

6.15.4.2.3 Prüfung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungstatbestandes bezogen auf die Schwarzmilane des Horstes Nr. 5 sowie für Schwarzmilane, die den Kollisionsbereich der WEA H4, H5, und H6 als Territorium und Nahrungshabitat nutzen

Die gutachterliche Prüfung möglicher Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf das Eintreten des Tötungstatbestandes durch horstnahe Territorialflüge im Bereich Horst Nr. 5 hat ergeben, dass als vollständig wirksame Vermeidungsmaßnahme einzig die Abschaltung der Anlagen WEA H4, H5 und WEA H6 während der Zeiten mit hoher Frequentierung des Kollisionsbereiches geeignet ist (ECODA 2019c).

Nach gutachterlicher Aussage wären die WEA tagsüber und über die Dauer der Anwesenheit der Schwarzmilane im Brutgebiet abzuschalten, um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vollständig zu vermeiden (ECODA 2019c:23, 2019a). Aus der Sicht der Vorhabenträgerin stellen solche weitreichenden Abschaltzeiten allerdings keine zumutbare Vermeidungsmaßnahme dar, „da sich die WEA unter diesen Umständen nicht mehr wirtschaftlich betreiben ließen und eine Realisierung des geplanten Vorhabens innerhalb des VRG WE unter diesen Umständen nicht möglich wäre“.

Der zu erwartende Ertragsverlust umfasst nach plausibler Darlegung der Vorhabenträgerin 26,2 %, sofern die WEA H4, H5, und H6 vom 15.03. bis 15.09. täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abgeschaltet würden (ECODA 2019c). Die angegebene Zeitspanne wäre nach Auffassung der Oberen Naturschutzbehörde sogar auf den Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. auszuweiten, da in dieser Zeit von einer hohen Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Rotmilane im Projektgebiet auszugehen ist.

Aufgrund der plausiblen Darlegung der Vorhabenträgerin, dass bereits bei einer Abschaltung der Anlagen vom 15.03. bis 15.09. die Erreichung des Planungsziels (wirtschaftlicher Betrieb der WEA über 30 Jahre) nicht mehr gewährleistet sein würde, ist diese Vermeidungsmaßnahme aufgrund fehlender Verhältnismäßigkeit jedoch nicht weiter zu betrachten.

Die Maßnahme „Unattraktive Gestaltung des unmittelbaren Umfeldes der Mastfüße“ (vgl. Nebenbestimmung Ziffer 11.30) weist in dem Maße, dass die Tiere den Mastfußbereich als Nahrungsraum und Kollisionsbereich meiden, grundsätzlich eine kollisionsvermeidende Wirkung auf. Auch ist nach GARNIEL (2014:5,12) die unattraktive Gestaltung des Mastfuß-Umfeldes im Zusammenhang mit der Optimierung von Nahrungsflächen grundsätzlich geeignet, die Gefahr von Kollisionen zu reduzieren. Die Maßnahme ist demnach für das vorliegende Vorhaben unverzichtbar, da durch den Bau der WEA H4, H5 und H6 und durch die damit zusammenhängende dauerhafte

Waldumwandlung (insgesamt knapp 2,1 ha) Freiflächen entstehen, von denen die Tiere angezogen werden können. Zudem kann die Entstehung von Freiflächen innerhalb von Wäldern, wie für Rotmilane beschrieben (vgl. GELPKE U. HORMANN 2010:123), auch für Schwarzmilane als Bruthabitat attraktiv sein. Die „Unattraktive Gestaltung des unmittelbaren Umfeldes der Mastfüße“ dient daher auch im vorliegenden Fall ausschließlich als Vermeidungsmaßnahme im Sinne einer Vergrämungsmaßnahme mit dem Ziel, dass die Bereiche von den Tieren zum einen nicht direkt zur Nahrungssuche aufgesucht werden und zum anderen nicht als Suchraum für neue Reviere bzw. den Bau von Brutstätten genutzt werden. Bezogen auf die vorliegende Fallkonstellation kann das signifikant erhöhte Kollisionsrisikos durch diese Maßnahmen jedoch nicht vollständig bzw. ausreichend vermieden werden. Die Kollisionsgefahr durch horstnahe Territorialflüge im Bereich des Horstes Nr. 5 wird durch die „Unattraktive Gestaltung des unmittelbaren Umfeldes der Mastfüße“ nicht ausreichend vermieden. Die vermeidende Wirkung dieser Maßnahme bezieht sich in erster Linie nur auf Nahrungsflüge und nicht explizit auf die horstnahen Territorialflüge.

Die Vermeidungsmaßnahme „Wiesenbewirtschaftung“ im Wald (vgl. Nebenbestimmung Ziffer 11.31) stellt ebenfalls eine Vermeidungsmaßnahme mit nur teilweiser Wirkung dar. Grünlandflächen bilden die „Hauptnahrungsbasis von Rotmilanen in Mittelgebirgsregionen“ (GELPKE U. HORMANN 2010:133). Neben der äußeren Waldrandzone kann die Nähe zu Freiflächen innerhalb von Wäldern zudem als Bruthabitat für Rotmilane attraktiv sein (vgl. GELPKE U. HORMANN 2010:123). Diese Erkenntnisse sowie auch die Aussage von MAMMEN et al. (2014:98,99), dass die Maßnahme grundsätzlich geeignet ist, um die Kollisionsgefahr mit WEA für die Art Rotmilan zu reduzieren, kann aufgrund ähnlicher Verhaltensweisen auch auf Schwarzmilane übertragen werden (vgl. ARTENSCHUTZ NRW). Mit Umsetzung der Maßnahme kann demzufolge die Kollisionsgefahr bei Nahrungs- und Territorialflügen reduziert werden.

Für die Vermeidungsmaßnahmen „Unattraktive Gestaltung des unmittelbaren Umfeldes der Mastfüße“ und „Wiesenbewirtschaftung“ kann in der hiesigen Fallkonstellation keine ausreichende Wirksamkeit prognostiziert werden, um die hohen Anforderungen an vollständig funktionierende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für den Tötungstatbestand zu erfüllen. Die Kollisionsgefahr durch die den Nahbereich (von 500 m) zu den WEA H4, H5 und H6 nur geringfügig überschreitenden horstnahen Territorialflüge können nicht soweit vermieden werden, dass das Tötungsrisiko unter der Signifikanzschwelle verbleibt.

6.15.4.2.4 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung in Bezug auf das Eintreten des Tötungsverbot

Die Rotmilane der Horste Nr. 4, Nr. 16, Nr. 12 sowie die Schwarzmilane des Horstes Nr. 5 sind einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt. Die Vermeidungsmaßnahmen unter den Ziffern 11.30, 11.31 und 11.34 der Nebenbestimmungen sind zur Reduzierung des Kollisionsrisikos umzusetzen. Im Ergebnis sind diese jedoch in Bezug auf die hiesige Fallkonstellation nicht geeignet, das signifikant erhöhte Tötungsrisiko durch den Betrieb der WEA H4, H5 und H6 für zwei Rotmilan-Brutpaare und ein Schwarzmilan-Revier- bzw. Brutpaar inkl. potenzieller Nachzügler vollständig in der Weise zu vermeiden, dass es unter die Signifikanzschwelle sinkt. Für die Verwirklichung der beantragten WEA H4, H5 und H6 ist daher die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung erforderlich. Die Antragstellerin hat einen Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung vorgelegt. Im Folgenden werden die Ausnahmevoraussetzungen überprüft.

6.15.4.3. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG liegen vor.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen. Eine Ausnahme darf gemäß § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

6.15.4.3.1 Vorliegen zwingender Gründe überwiegenden öffentlichen Interesses

Für die Realisierung der beantragten Windenergieanlagen H4, H5 und H6 sprechen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.

Nach der Rechtsprechung (vgl. *BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12/10*) ist hierfür nicht erforderlich, dass Sachzwänge vorliegen, denen in Ansehung der gegebenen Situation niemand ausweichen kann. Es reicht vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln aus. Die Verwirklichung der öffentlichen Interessen muss sich dabei als einer der Hauptzwecke des Vorhabens und nicht bloß als ein begleitender Nebenzweck erweisen (vgl. *BVerwG 110, 302*). Ausgeschlossen sind lediglich rein private Interessen, nicht dagegen Vorhaben, die zwar überwiegend privatnützig sind, mit denen jedoch zugleich das Wohl der Allgemeinheit gefördert wird (vgl. Gläß, in: *Giesberts/ Reinhardt, BeckOK UmweltR, BNatSchG, § 45 Rn. 47*).

6.15.4.3.1.1 Öffentliches Interesse

Es besteht ein öffentliches Interesse an der Errichtung der Windenergieanlagen H4, H5 und H6 des Windparks Homberg II. Zwar stellt die Errichtung und der Betrieb dieser Windenergieanlagen ein Projekt eines privaten Trägers dar, die Realisierung fördert indes zugleich das Wohl der Allgemeinheit, liegt mithin im öffentlichen Interesse.

Dies wird wie folgt begründet:

Durch Windenergieanlagen werden regenerative Energiequellen genutzt und Energie umwelt- und klimafreundlich, insbesondere ohne Emissionen umweltschädlicher und klimarelevanter Gase erzeugt. Das Vorhaben leistet so einen Beitrag zum Aufbau einer umweltfreundlichen und nachhaltigen Energieerzeugung und Versorgungssicherheit im Interesse des Klima- und Umweltschutzes. Das Allgemeininteresse an Klima und Umweltschutz kommt u. a. in einer umfassenden gesetzlichen Fixierung zum Ausdruck. So etwa in Art. 20a GG, Art. 26a Verfassung des Landes Hessen, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, § 1 Abs. 1 EEG sowie § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG. Der Windenergienutzung an Land kommt dabei in der deutschen Energiewende und den Zielsetzungen der Bundesregierung eine zentrale Rolle zu. So heißt es bspw. in BT-Drs. 18/1304, 90: „...konzentriert sich der Ausbau auf die kostengünstigeren Technologien wie Windenergie an Land und Photovoltaik“.

Nach dem Leitfaden „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ (Stand 29.11.2012, S. 17) liegt die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich im öffentlichen Interesse gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG, da dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zukommt.

Ein öffentliches Interesse für das Vorhaben ist vorliegend auch deshalb zu bejahen, weil die Gewährleistung der Versorgungssicherheit an Energie einen überragend wichtigen Belang der öffentlichen Daseinsvorsorge darstellt. Hierbei leistet die Windenergienutzung, für die nach Landesvorgaben im Teilregionalplan Energie Mittelhessen Flächen in der Größenordnung von 2 % des Planungsraums zu sichern sind, einen wichtigen Beitrag.

Das beantragte Projekt dient gerade nicht ausschließlich privaten Interessen. Es geht gerade nicht darum, den erzeugten Strom zur Deckung des Eigenbedarfs zu verwenden, sondern darum, diesen zu Gunsten der Allgemeinheit ins Stromnetz einzuspeisen. Nach gutachterlicher Angabe (ECODA 2019a) wird für die beantragten WEA H4, H5 und H6 ein Stromertrag von 30 Mio. kWh/a prognostiziert, womit der gesamte private Stromverbrauch der Stadt Alsfeld abgedeckt werden könnte.

6.15.4.3.1.2 Zwingender Art

Das öffentliche Interesse an der Errichtung der Windenergieanlagen H4, H5 und H6 im Bereich Homberg II ist auch zwingend. Der zwingende Charakter ergibt sich zunächst aus den bereits im Rahmen des öffentlichen Interesses genannten Zielen (insbes. nachhaltige Energieerzeugung und Versorgungssicherung) und deren gesetzlicher Fixierung.

Ferner spricht für ein öffentliches Interesse zwingender Art in Bezug auf die geplanten Windenergieanlagen H4, H5 und H6 im Bereich Homberg II die negative Ausschlusswirkung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen, die sich daraus ergibt, dass von der Möglichkeit, Vorranggebieten die Wirkung von Eignungsgebieten einzuräumen, gemäß § 8 Absatz 7 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 ROG a. F. (§ 7 Satz 2 Nr. 1, Absatz 3 Satz 3 ROG n. F.) Gebrauch gemacht wurde (siehe Textteil des Teilregionalplans Energie Mittelhessen, S. 26). Mit der Ausweisung solcher Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie im Teilregionalplan Energie Mittelhessen soll eine Steuerung der Windenergie in der Region erfolgen. Infolge der Ausschlusswirkung der Vorranggebiete können Windenergieanlagen nur noch in Windvorranggebieten genehmigt werden. Das Windenergievorhaben ist damit praktisch auf eine Verwirklichung innerhalb des Windvorranggebiets angewiesen. Um die Ziele des hessischen Energiegipfels vom 20. November 2011, den Energieverbrauch bis zum Jahr 2050 möglichst aus 100 % erneuerbaren Energien zu decken, realisieren zu können, müssen die ausgewiesenen Vorranggebiete nahezu vollständig ausgelastet werden. Damit gelten die ausgewiesenen Windvorranggebiete bereits zum jetzigen Zeitpunkt als alternativlos.

Der zwingende Charakter des überwiegenden öffentlichen Interesses gerade im konkreten Fall bezüglich der 3 WEA im Homberg ergibt sich insbesondere aus der überdurchschnittlichen Windhöflichkeit an den geplanten Anlagenstandorten. Der von den 3 WEA erzeugte Stromertrag wird von der Antragstellerin plausibel auf ca. 30 Mio. kWh/a prognostiziert. Damit können ca. 7.000 3-Personen-Haushalte mit einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von 4.200 kWh versorgt werden. Die CO₂-Einsparung liegt nach Angaben der Antragstellerin bei ca. 23.000 t. pro Jahr. Für die Stadt Alsfeld mit ihren 16 Ortteilen und ihren 16.142 Einwohnern (Stand: 31.12.2015) bedeutet dies, dass mit drei Windenergieanlagen der gesamte private Stromverbrauch der Stadt Alsfeld gedeckt werden kann.

Die räumliche Bündelung der Windenergienutzung auf den besonders windhöffigen Standorten bewirkt eine Verringerung des Anlagenbedarfs sowie einen geringeren Aufwand für deren Erschließung (z.B. Zuwegung) und für Transportprozesse. Eingriffe in Natur und Umwelt sowie der Ressourcenverbrauch werden somit minimiert und größere sowie zusammenhängende Freiräume können gezielt erhalten bleiben (Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 nach § 8 Abs. 7 HLP, 18 Juni 2012, S. 22). Darüber hinaus tragen insbesondere Windenergievorhaben, deren Anlagenstandorte eine gute Windhöflichkeit aufweisen, zur Realisierung der Ziele des hessischen Klimagipfels bei. Vorranggebiete sollen mindestens Windgeschwindigkeiten von 5,75 m/s in 140 m Höhe über Grund aufweisen (vgl. Quelle TÜV Süd-Studie „Unabhängige Ermittlung des Windpotenzials für das Bundesland Hessen“ vom 16.12.2011, S. 24). Messungen des TÜV Süd ergaben für den geplanten Standort der Windenergieanlagen H4, H5 und H6 eine Windhöflichkeit von 6 m/s in 140 m über Grund und damit eine gute Windhöflichkeit.

6.15.4.3.1.3 Überwiegen

Die einzelfallbezogene Abwägungsentscheidung ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens „Homburg II“ mit den Windenergieanlagen H4, H5 und H6 gegenüber der zu erwartenden Beeinträchtigung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG überwiegt.

Ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, ist jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der widerstreitenden Belange zu entscheiden, mithin ist abzuwägen (vgl. die Parallelregelung in § 34 Absatz 3 Nr. 1 BNatSchG: BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, Az.: 4 C 12/07; ebenso Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, S. 21). Schadensvermeidungs- und Schadensminderungsmaßnahmen können dabei berücksichtigt werden (vgl. Gläß, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK UmweltR, BNatSchG, § 45 Rn. 48).

Dies zu Grunde legend, muss eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien, hier im Speziellen der Windenergieanlagen, und dem öffentlichen Interesse am Artenschutz vorgenommen werden.

6.15.4.3.1.3.1 Argumente für ein Überwiegen der Artenschutzbelange

Für ein Überwiegen der Artenschutzbelange im Vergleich zu dem öffentlichen Interesse an dem Bau der Windenergieanlagen H4, H5 und H6 sprechen folgende Erwägungen:

Hinsichtlich der zwei Rotmilan-Brutpaare (inkl. potenzieller Nachrücker):

Für die Gewichtung der Artenschutzbelange sind die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art sowie die Auswirkungen von Individuenverlusten auf den betroffenen Bestand relevant.

Aus der Sicht des Naturschutzes ist dem Schutz des Rotmilans eine hohe Bedeutung beizumessen. Als etablierte Bewertungskriterien für die naturschutzfachliche Bedeutung wird im Folgenden auf die Verantwortlichkeit Deutschlands und Hessens für die Art, den Erhaltungszustand, die allgemeine Gefährdung sowie die Seltenheit eingegangen. Zudem werden die Auswirkungen von Individuenverlusten auf den Bestand (nach BERNOTAT u. DIERSCHKE, 2016) erläutert.

„Das Weltareal des Rotmilans (*Milvus milvus*) ist vollkommen auf Europa konzentriert, wo der elegante Greifvogel fast nur in einem schmalen Band vom Baltikum und Südschweden bis nach Portugal brütet (HAGEMEIJER & BLAIR 1997). Folglich zählt der Rotmilan mit einem europäischen (= globalen) Bestand von nur 19.000 bis 24.000 Paaren zu den weltweit sehr seltenen Vogelarten. Mehr als 50 % des Weltbestandes brütet in Mitteleuropa und Deutschland (BAUER et al. 2005). Die Populationsgröße wird für Deutschland lt. aktuellem Vogelschutzbericht der EU-Kommission aus dem Jahr 2019 bezogen auf den Zeitraum 2011 – 2014 mit 14.000 – 16.000 Brutpaaren angegeben. Deutschland hat somit eine immense Verantwortung für den globalen Erhalt dieses Greifvogels. Bei keiner anderen Vogelart brütet hier ein derart großer Anteil der Weltpopulation“ (VSW 2010:4).

Für keine andere Vogelart ist die Verantwortung Deutschlands für den globalen Erhalt so hoch wie für den Rotmilan.

Die Art Rotmilan ist bundesweit streng geschützt und befindet sich hessenweit in einem ungünstigen bis unzureichenden Erhaltungszustand. Die Zukunftsaussichten und die Habitatentwicklung für die Art werden hessenweit als ungünstig bewertet (VSW 2014).

Gemäß aktueller Roter Liste der Brutvogelarten von Hessen aus dem Jahr 2014 ist der Rotmilan erstmals in der Vorwarnliste aufgeführt. Beim Fortbestehen von bestandsreduzierenden Einwirkungen ist in naher Zukunft eine Einstufung in die Kategorie „Gefährdet“ wahrscheinlich. Es wird für die Art eine zunehmende Gefährdung durch Änderung bzw. Aufgabe der Grünlandbewirtschaftung, den Bau von Windkraftanlagen und Störungen am Brutplatz gesehen (VSW 2014:63). Als Risikofaktor wird dementsprechend die direkte menschliche Einwirkung angegeben. Bei der Betrachtung der letzten 25 Jahre wurde allerdings als sog. kurzfristiger Trend eine Bestandszunahme um mehr als 20 % festgestellt.

Der langfristige Trend (Rückblick 100 Jahre) zeigt eine Abnahme des Bestandes (VSW 2014:62). Mehr als 50 % des Weltbestandes des Rotmilans kommt in Deutschland vor (siehe oben). Deutschland hat nach der Einschätzung des Bundesamtes für Naturschutz eine besondere Verantwortung für den Schutz und Erhalt des Rotmilans.

Nach der Erfassung für den Atlas deutscher Brutvogelarten (ADEBAR) in den Jahren 2005 bis 2009 und den Ergebnissen der Rotmilan-Erfassung 2010 umfasst der Bestand in Hessen 1.000 bis 1.300 Paare. Für Hessen ergibt sich die Besonderheit, dass bei keiner anderen Vogelart ein derart großer Anteil der Weltpopulation hier brütet (vgl. GELPKE U. HORMANN 2010). Nach der Roten Liste der Brutvogelarten von Hessen aus dem Jahr 2014 hat Hessen eine extrem hohe Verantwortung für die Art (vgl. VSW 2014:63). Deutschland hat eine hohe Verantwortung für den globalen Erhalt dieser Greifvogelart (siehe oben).

Für die Betrachtung, wie schwerwiegend sich grundsätzlich Individuenverluste durch anthropogene Mortalität auf die Population auswirken können, soll im Folgenden auf die übergeordneten Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen nach BERNOTAT u. DIERSCHKE (2016) eingegangen werden. Darin verdeutlicht der „Populationsbiologische Sensitivitätsindex (PSI)“, wie sich Verluste eines Individuums auf einen betroffenen Bestand auswirken bzw. inwieweit diese schnell wieder ausgeglichen werden können. Grundsätzlich wirkt sich ein Individuenverlust bei den Arten, die eine geringe Reproduktionsrate, ein hohes Lebensalter und eine geringe natürliche Mortalitätsrate aufweisen, besonders schwerwiegend aus. Der PSI für die Art Rotmilan wird als hoch (3) eingeschätzt. Diese Einstufung in der Skala von 1 (extrem hoch) bis 9 (extrem gering) verdeutlicht, dass der Verlust von einzelnen Individuen für den betroffenen Bestand bzw. die betroffene Population schwer ausgleichbar ist. Sind durch ein Vorhaben gleich mehrere Brutpaare betroffen, verstärkt sich diese Wirkung.

Die Bedeutung eines Artvorkommens kann auch an der Qualität der örtlichen Habitatstrukturen gemessen werden. So ist beispielsweise ein Artvorkommen innerhalb eines Ausweichhabitates auf suboptimalem Standort aufgrund einer zu erwartenden geringeren Reproduktionsrate geringwertiger einzustufen, als ein Vorkommen innerhalb von gut geeigneten Habitatstrukturen.

Die naturschutzfachliche Bedeutung des betroffenen Waldgebietes Homberg mit dem angrenzenden Offenland ist durch eine hohe Habitateignung bzw. -qualität für den Rotmilan gekennzeichnet. Entscheidend sind die hier vorkommenden waldnahen Grünlandflächen, da diese eine hohe Bedeutung für die Auswahl des Brutplatzes und für die Nahrungssuche aufweisen (vgl. VSW 2010). Die Eignung des Landschaftsraums für die Art wird auch dadurch deutlich, dass die Landschaftsstrukturen sowie die räumliche Verteilung von Wald und Offenland im Bereich des Hombergs und seiner näheren Umgebung sich nach grober Luftbildanalyse nicht wesentlich von den südwestlich angrenzenden Wald- und Offenlandflächen unterscheiden, die im Teilregionalplan Energie Mittelhessen als Schwerpunktraum für die Art ausgewiesen sind. Das Artvorkommen ist daher typisch für die vorhandenen Landschaftsstrukturen.

Hinsichtlich des Schwarzmilan-Revier- bzw. Brutpaars (inkl. potenzieller Nachrücker):

Für die Gewichtung der Artenschutzbelange sind die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art sowie die Auswirkungen von Individuenverlusten auf den betroffenen Bestand relevant. Als etablierte Bewertungskriterien für die naturschutzfachliche Bedeutung der betroffenen Arten wird im Folgenden auf die Verantwortlichkeit Deutschlands/Hessens für den Schutz der Arten, den Erhaltungszustand, die allgemeine Gefährdung sowie die Seltenheit eingegangen. Zudem werden die Auswirkungen von Individuenverlusten auf den Bestand (nach BERNOTAT u. DIERSCHKE, 2016) erläutert.

Die Art Schwarzmilan ist bundesweit streng geschützt sowie eine nach EU-Recht geschützte Art (Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie). Sie wird hessenweit mit einem ungünstigen bis unzureichenden Erhaltungszustand angegeben (vgl. VSW 2014). Für den Schwarzmilan werden die Zukunftsaussichten als ungünstig – unzureichend eingeschätzt. Dagegen zeigt der kurzfristige

Trend (d.h. für 25 Jahre) eine sehr starke Bestandszunahme, auch der langfristige Trend ist zunehmend (vgl. VSW 2014). Der Schwarzmilan ist nicht in der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten enthalten.

Der Schwarzmilan ist eine Art mit einem sehr großen Areal und eine der weltweit häufigsten Greifvogelarten. Der europäische Bestand wird mit 64.000-100.000 Brutpaaren angegeben, davon brüten 9 % in Deutschland (Atlas deutscher Brutvogelarten). Das Land Hessen hat für die Art Schwarzmilan eine hohe Verantwortung. Hier brüten mehr als 10 % des deutschen Gesamtbestandes. Der Schwarzmilan ist flächig verbreitet und gilt jedoch als seltene Art. Der Gesamtbestand in Hessen beläuft sich auf 400 bis 650 Brutpaare gemäß ADEBAR bzw. auf 350 bis 450 Reviere gemäß Roter Liste. Im wenige Kilometer südwestlich gelegenen Vogelschutzgebiet „Vogelsberg“ wird der Bestand an Schwarzmilanen auf knapp 20 Brutpaare geschätzt (vgl. PNL 2014:209). Für die Art Schwarzmilan wird im Vogelsbergkreis ein Bestand von bis zu 80 Revierpaaren angegeben (vgl. PNL 2012)

Der Populationsbiologische Sensitivitätsindex (PSI) gem. BERNOTAT u. DIERSCHKE (2016) für die Art Schwarzmilan wird als hoch (3) eingeschätzt. Diese Einstufung in der Skala von 1 (extrem hoch) bis 9 (extrem gering) verdeutlicht, dass der Verlust von einzelnen Individuen für den betroffenen Bestand bzw. die betroffene Population schwer ausgleichbar ist.

Die Bedeutung eines Artvorkommens kann auch an der Qualität der örtlichen Habitatstrukturen gemessen werden. So ist beispielsweise ein Artvorkommen innerhalb eines Ausweichhabitats auf suboptimalem Standort aufgrund einer zu erwartenden geringeren Reproduktionsrate geringwertiger einzustufen, als ein Vorkommen innerhalb von gut geeigneten Habitatstrukturen.

Das betroffene Waldgebiet Homberg mit dem angrenzenden Offenland weist in der Summe eine hohe Habitateignung bzw. -qualität für den Schwarzmilan auf. Die Landschaftsstrukturen und die räumliche Verteilung von Wald und Offenland im Bereich des Hombergs und seiner näheren Umgebung unterscheiden sich nach grober Luftbildanalyse nicht wesentlich von den südwestlich angrenzenden Wald- und Offenlandflächen, die im Teilregionalplan Energie Mittelhessen als Schwerpunkttraum für die Art Rotmilan dargestellt sind und gleichzeitig auch der Art Schwarzmilan dienen sollen.

6.15.4.3.1.3.2 Argumente für ein überwiegendes öffentliches Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien hinsichtlich der WEA H4, H5 und H6 „Windpark Homberg II“

Für eine Realisierung des Vorhabens am geplanten Standort spricht, dass sich das Vorhaben positiv auf die Bereiche des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit auswirkt und dabei hilft, das Ziel des hessischen Energiegipfels vom 20. November 2011, den Energieverbrauch bis zum Jahr 2050 möglichst zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu decken, zu verwirklichen. Das Allgemeininteresse an Klima und Umweltschutz kommt u.a. – wie bereits dargelegt - in einer umfassenden gesetzlichen Fixierung zum Ausdruck. So etwa in Art. 20a GG, Art. 26a Verfassung des Landes Hessen, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, § 1 Abs. 1 EEG sowie § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG.

In der deutschen Energiewende kommt der Windenergienutzung an Land eine zentrale Rolle zu (siehe z. B. die BT-Drs. 18/1304, 90: „...konzentriert sich der Ausbau auf die kostengünstigeren Technologien wie Windenergie an Land und Photovoltaik“).

Das Vorhaben leistet nicht nur einen Beitrag zum Aufbau einer umweltfreundlichen und nachhaltigen Energieerzeugung, sondern auch zur Versorgungssicherheit im Interesse des Klima- und Umweltschutzes. Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit an Energie stellt einen überragend wichtigen Belang der öffentlichen Daseinsvorsorge dar. Hierbei leistet die Windenergienutzung, für die nach Landesvorgaben im Regionalplan Mittelhessen Flächen in der Größenordnung von 2 % des Planungsraums zu sichern sind, einen wichtigen Beitrag.

Neben dem gesamtpolitischen Ziel der Energiewende kommt damit die Versorgung der Haushalte mit Strom aus erneuerbaren Energien zum Tragen. Nach gutachterlicher Angabe (ECODA

2019a) wird für die beantragten WEA H4, H5 und H6 ein Stromertrag von 30 Mio. kWh/a prognostiziert, womit der gesamte private Stromverbrauch der Stadt Alsfeld abgedeckt werden könnte. Die geplanten WEA H4, H5 und H6 dienen mithin nicht lediglich privaten Interessen. Sie verfolgen gerade nicht den Zweck, einen Eigenbedarf des Antragstellers zu decken, sondern bringen einen Nutzen für die Allgemeinheit, indem der Strom in das Energienetz eingespeist wird.

Darüber hinaus weisen die beantragten Anlagenstandorte eine hohe Windhöffigkeit auf. Die Verwirklichung dieser Standorte ist von besonderem öffentlichen Interesse, da sie einen verhältnismäßig hohen Beitrag zur Realisierung der Energieziele leisten und zur Minimierung von Eingriffen in Natur und Umwelt sowie des Ressourcenverbrauchs beitragen. Messungen des TÜV Süd ergaben für die geplanten Standorte der WEA H4, H5 und H6 eine Windhöffigkeit von 6 m/s auf 140 m über Grund und damit eine gute Windhöffigkeit.

Für die Realisierung des Vorhabens am konkreten Standort spricht weiterhin, dass sich die Standorte in einem Gebiet befinden, das im Teilregionalplan Energie Mittelhessen als „Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie“ ausgewiesen wurde. Die flächenmäßige Steuerung der Windenergie kommt auch dem Natur- und Artenschutz zu Gute. Bereits auf dieser Planungsebene wurden möglichst konfliktarme Gebiete ausgewählt.

Zudem wird durch die Realisierung des Vorhabens am konkreten Standort auch der Vorgabe der räumlichen Bündelung der Windenergienutzung Rechnung getragen. Das geplante Vorhaben umfasst drei Windenergieanlagen. In unmittelbarer Nähe zum geplanten Anlagenstandort befinden sich weitere WEA (Homburg I - WEA H1, H2 und H3). Die räumliche Bündelung der Windenergienutzung auf den windhöffigen Standorten bewirkt – wie ausgeführt - eine Verringerung des Platzbedarfs sowie einen geringeren Aufwand für deren Erschließung (z.B. Zuwegung) und für Transportprozesse. Eingriffe in Natur und Umwelt sowie der Ressourcenverbrauch werden damit minimiert und größere sowie zusammenhängende Freiräume können gezielt erhalten bleiben (Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 nach § 8 Abs. 7 HLPG, 18 Juni 2012, S. 22).

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass den Windvorranggebieten des Teilregionalplans Energie Mittelhessen (in einem solchen sollen die geplanten Windenergieanlagen H4, H5 und H6 im Bereich Homburg II errichtet und betrieben werden) negative Ausschlusswirkung zukommt, die sich daraus ergibt, dass von der Möglichkeit, Vorranggebieten die Wirkung von Eignungsgebieten einzuräumen, gemäß § 8 Absatz 7 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 ROG a. F. (§ 7 Satz 2 Nr. 1, Absatz 3 Satz 3 ROG n. F.) Gebrauch gemacht wurde (siehe den Textteil des Teilregionalplans Energie Mittelhessen, S. 26 sowie bereits die Ausführungen oben). Aus dieser Ausschlusswirkung der Vorranggebiete ergibt sich, dass Windenergieanlagen in Mittelhessen nur noch in Windvorranggebieten genehmigt werden dürfen. Windenergievorhaben sind damit praktisch auf eine Verwirklichung innerhalb von Windvorranggebieten angewiesen. Wie bereits oben geschildert, müssen zur Verwirklichung der Ziele des hessischen Energiegipfels vom 20. November 2011, den Energieverbrauch bis zum Jahr 2050 möglichst aus 100 % erneuerbaren Energien zu decken, die ausgewiesenen Vorranggebiete nahezu vollständig ausgelastet werden.

Das hat zur Folge, dass lediglich noch auf 2 % der Landesfläche die Möglichkeit besteht, überhaupt Windenergieanlagen zur Umsetzung der Energiewende zu errichten. Auf der Planungsebene wurde in Bezug auf die Ausweisung dieser 2 % der Landesfläche als Windvorranggebiete bereits Belange des Natur- und Artenschutzes berücksichtigt.

6.15.4.3.1.3.3 Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien hinsichtlich der WEA H4, H5 und H6

Die naturschutzfachliche Bedeutung und Schutzwürdigkeit der Art Rotmilan sowie die Verantwortung des Landes Hessen für die Art kann im hiesigen Fall zu Gunsten der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen H4, H5 und H6 zurücktreten.

Ferner tritt auch die naturschutzfachliche Bedeutung und Schutzwürdigkeit der Art Schwarzmilan sowie die Verantwortung des Landes Hessen für die Art im hiesigen Fall zu Gunsten der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen H4, H5 und H6 zurück.

Es sprechen überwiegende öffentliche Interessen für die Realisierung des Vorhabens am geplanten Standort. Das Vorhaben wirkt sich positiv auf die Bereiche des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit aus und hilft dabei, das Ziel des hessischen Energiegipfels vom 20. November 2011, den Energieverbrauch bis zum Jahr 2050 möglichst zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu decken, zu verwirklichen.

Für die Realisierung des Vorhabens am konkreten Standort spricht weiterhin, dass sich die Standorte in einem Gebiet befinden, das im Teilregionalplan Energie Mittelhessen, als Vorranggebiet Windenergie (VRG WE) ausgewiesen wurde. Die flächenmäßige Steuerung der Windenergie kommt auch dem Natur- und Artenschutz zu Gute. Bereits auf Planungsebene wurden möglichst konfliktarme Gebiete ausgewählt. So ist besonders hervorzuheben, dass sich die Anlagenstandorte im Vorranggebiet 5120a außerhalb von Schwerpunkträumen für die Art Rotmilan, die auch dem Schwarzmilan dienen, befinden. Für die Ermittlung und Abgrenzung von Schwerpunkträumen wurde im Rahmen der Erarbeitung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen das Gutachten „Abgrenzung relevanter Räume für windkraftempfindliche Vogelarten“ beauftragt (PNL 2012). Ziel war die Ermittlung von Bereichen mit unterschiedlichen artspezifischen Konfliktpotenzialen, u.a. basierend auf Schwerpunktverkommen von Arten mit hoher Kollisions- und/oder Störungsempfindlichkeit. Als Suchraum für Bereiche mit einem hohen artspezifischen Konfliktpotenzial wurden für die Art Rotmilan Messtischblatt-Viertel mit einer Anzahl von 4 bis 7 bekannten Revieren der windkraftsensiblen Arten herangezogen. Hierfür wurden mitunter Daten der Vogelschutzwerke für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland zugrunde gelegt. Ferner wurden alle für Hessen wesentlichen avifaunistischen Werke herangezogen, um standardisierte Werte in Form von artspezifischen Abstandsempfehlungen anzuwenden. Entsprechende Räume ließen sich auf Landesebene in der Regel gut abgrenzen. Somit wurde bereits auf der vorgelagerten Ebene der Regionalplanung eine systematische, flächendeckende Betrachtung des artspezifischen Konfliktpotenzials durchgeführt.

Die Ergebnisse des Gutachtens „Abgrenzung relevanter Räume für windkraftempfindliche Vogelarten“ (PNL 2012) sind auf regionalplanerischer Ebene hinsichtlich der Frage des artspezifischen Konfliktpotenzials für die Windenergienutzung im Bereich des Vorhabengebietes eindeutig. Der Wald „Homburg“, in dem sich das Vorranggebiet 5120a befindet, liegt nicht in einem Schwerpunkttraum für die Art Rotmilan, sondern befindet sich – getrennt durch die Kreisstraße 254 – lediglich in räumlicher Nähe zu einem solchen Bereich. Das Vorranggebiet weist nach der Bewertung von PNL (2012) keine hohe avifaunistische Dichte einer windkraftsensiblen Art mit hoher Kollisions- und/oder Störungsempfindlichkeit im Sinne der Bewertung nach PNL (2012) auf.

In Bezug auf die Art Schwarzmilan wurden im Rahmen der Bewertung nach PNL (2012) keine Schwerpunkträume abgegrenzt und entsprechend im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen festgestellt, dass in Hessen keine Schwerpunkträume für Schwarzmilane existieren bzw. abgegrenzt werden können. Bezüglich des Schutzes der Art wird davon ausgegangen, dass wesentliche Habitate des Schwarzmilans Bestandteil der Schwerpunkträume unter anderem für die Art Rotmilan sind (vgl. Umweltbericht zum TREM 2015:119). Die ausgewiesenen Schwerpunkträume für die Art Rotmilan kommen daher auch dem Schwarzmilan zu Gute. Beide Arten kommen räumlich nebeneinander vor und stellen keine unmittelbaren Konkurrenten dar. Im Zuge der Ausweisung von Vorranggebieten wurden die bekannten Schwarzmilan-Revire als Einzelvorkommen erfasst und gemäß den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarten (LAG VSW 2007) mit einem Mindestabstand von 1.000 m berücksichtigt.

Naturschutzfachlich allgemein anerkannt ist, dass die Besiedlung von Naturräumen durch Großvögel mit einer natürlichen Dynamik einhergeht. Die Lage von Horsten kann sich aufgrund viel-

fältiger Ursachen im Laufe der Jahre ändern. Die Landschaft südwestlich des Hombergs mit weitläufigen Flächen von Brutwäldern und Nahrungshabitaten weist jedoch geeignete Landschaftsstrukturen auf, um einen dauerhaften Schutz der Art Rotmilan sowie aufgrund ähnlicher Habitatsprüche auch der Art Schwarzmilan (vgl. ARTENSCHUTZ NRW) dauerhaft zu gewährleisten. Die Eignung des Schwerpunktraumes als Lebensraum für den Schwarzmilan wird zudem mit den hier vorkommenden Brutplätzen der Art belegt, die von ecoda südwestlich des Vorhabengebietes festgestellt wurden (ECODA 2019c, Karte 2.2).

Die Abgrenzung von Räumen mit hoher Dichte an planungsrelevanten Vogelarten stellt eine geeignete Methode dar, um nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten Bestände, etwa der Art Rotmilan, zu schützen und somit dauerhaft ihre Funktion als Quellpopulation in diesen Dichtezentren zu ermöglichen. Diese Herangehensweise findet sich – wie bereits beschrieben – auch im o.g. Gutachten (PNL 2012) sowie im Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie Mittelhessen wieder. Die flächenmäßige Steuerung auf Ebene der Regionalplanung ermöglicht somit die Wahl von konfliktarmen Bereichen für die Windenergienutzung, für die nach Landesvorgaben im Regionalplan Mittelhessen Flächen in der Größenordnung von 2 % des Planungsraums zu sichern sind.

Des Weiteren sind Anlagenstandorte, die eine hohe Windhöflichkeit aufweisen, von besonderem öffentlichen Interesse. Sie leisten einen hohen Beitrag zur Realisierung der Energieziele und minimieren Eingriffe in Natur und Umwelt sowie den Ressourcenverbrauch. Messungen des TÜV Süd ergaben für den geplanten Standort der WEA H4, H5 und H6 eine Windhöflichkeit von 6 m/s auf 140 m über Grund und damit eine gute Windhöflichkeit. Zudem wird durch die Realisierung des Vorhabens am konkreten Standort auch der Vorgabe der räumlichen Bündelung der Windenergienutzung Rechnung getragen. Das geplante Vorhaben umfasst drei Windenergieanlagen. In unmittelbarer Nähe zum geplanten Anlagenstandort befinden sich weitere WEA (Homberg I - WEA H1, H2 und H3). Die räumliche Bündelung der Windenergienutzung auf den besonders windhöflichen Standorten bewirkt eine Verringerung des Platzbedarfs sowie einen geringeren Aufwand für deren Erschließung (z.B. Zuwegung) und für Transportprozesse. Eingriffe in Natur und Umwelt sowie der Ressourcenverbrauch werden damit minimiert und größere sowie zusammenhängende Freiräume können gezielt erhalten bleiben (Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 nach § 8 Abs. 7 HLPG, 18 Juni 2012, S. 22).

Hervorzuheben ist, dass die Versorgungssicherheit an Energie einen überragend wichtigen Belang der öffentlichen Daseinsvorsorge darstellt. Die Realisierung des Vorhabens leistet hierfür einen wichtigen Beitrag. In der deutschen Energiewende wird der Windenergienutzung an Land eine zentrale Rolle zugesprochen. Es besteht ein Allgemeininteresse an Klima- und Umweltschutz, das in einer umfassenden gesetzlichen Fixierung zum Ausdruck kommt.

Neben dem gesamtpolitischen Ziel der Energiewende kommt die Versorgung der Haushalte mit Strom aus erneuerbaren Energien zum Tragen. Nach gutachterlicher Angabe (ECODA 2019a) wird mit Inbetriebnahme der Windenergieanlagen H4, H5 und H6 ein Stromertrag von 30 Mio. kWh/a prognostiziert, womit der gesamte private Stromverbrauch der Stadt Alsfeld abgedeckt werden könnte.

Die einzelfallbezogene Abwägungsentscheidung ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens „Windpark Homberg II“ gegenüber der zu erwartenden Beeinträchtigung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG in Bezug auf die Arten Rot- und Schwarzmilan überwiegt.

6.15.4.3.2 Fehlen zumutbarer Alternativen

Zumutbare Alternativen, die es erlauben, die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen an anderer Stelle oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu verwirklichen, sind nicht gegeben.

Stöckel/Müller-Walter, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, BNatSchG, § 45 BNatSchG Rn. 16, führt hierzu aus: „Die artenschutzrechtliche Alternativenprüfung unterliegt, anders wie die fachplanerische Alternativenuntersuchung, der vollen gerichtlichen Überprüfung (BVerwG NuR 2008, 633 Rdn. 169; NuR 2010, 870 Rdn. 57). In einem ersten Schritt sind alle denkbaren Alternativen zur Maßnahme, die einen Verbotstatbestand des § 44 verwirklicht, zu prüfen. Das Erfordernis des Fehlens einer Alternative stellt ein strikt zu beachtendes Vermeidungsgebot dar (vgl. BVerwGE 110, 302 [309]; VGH Kassel, ZUR 2009, 93 Rdn. 22). Lässt sich das Planungsziel an einem im artenschutzrechtlichen Sinn günstigeren Standort oder auf eine Art verwirklichen, die weniger gravierend in einen Verbotstatbestand des § 44 eingreift (z.B. nur Beschädigung statt Zerstörung einer Ruhestätte), so muss der Vorhabenträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Gemäß dem Hintergrundpapier von RUß u. SAILER (2016) kommt der Verzicht auf das Vorhaben insgesamt, die sog. „Null-Variante“, nicht als Alternative in Betracht. Ungeklärt sei allerdings, welche konkreten rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen an die Realisierbarkeit von Alternativen zu stellen seien. Hier sei eine Vielzahl an Hürden denkbar, weshalb die Verwirklichung vermeintlicher Alternativen letztlich scheitert. Fraglich sei daher, ob und wie diese Umstände auch bei der Beurteilung von alternativen Lösungen Beachtung finden. Dabei sei anerkannt, dass die Behörden keine vollumfängliche Prüfung der Genehmigungssituation des Alternativstandorts vorzunehmen haben. Rechtlich unzulässige Alternativen jedoch seien gleichsam auszuschneiden.

MÜLLER-MITSCHKE (2015) geht davon aus, dass die Vergleichbarkeit mit einem anderen Standort nur gegeben ist, wenn die Kriterien der Windhöflichkeit, die geplante Konzentration der Windenergieanlagen, deren Größe bzw. Anzahl sowie die Erschließungssituation der Anlagen zumindest vergleichbar auch am alternativen Standort vorliegen.

Der konkrete räumliche Bereich, den die Alternativenprüfung umfassen muss, ist im Gesetz nicht geregelt. Es ist davon auszugehen, dass der Prüfumfang abhängig von dem jeweiligen Landesrecht und der diesbezüglichen Umsetzung variieren kann. Maßgeblich ist diesbezüglich das jeweilige Raumordnungsrecht und die Umsetzung desselben in Raumordnungsplänen.

In Hessen existiert der Teilregionalplan Energie Mittelhessen, in welchem Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) mit Ausschlusswirkung eine räumliche Kontingentierung der Windenergienutzung bewirken. Alternative Lösungen außerhalb der regionalplanerischen VRG WE sind somit ausgeschlossen. Außerdem sind andere VRG WE keine Alternative, weil alle im Teilregionalplan Energie Mittelhessen festgelegten VRG WE zur Umsetzung der regionalen Energieziele zwingend erforderlich und unverzichtbar sind (vgl. auch AGATZ, Windenergie-Handbuch, 15. Ausgabe, S. 197).

Im Windenergie-Leitfaden (HMUELV/HMWVL 2012: 8) findet sich daher, dass in Hessen im Zuge einer Alternativenprüfung auf der Genehmigungsebene jeweils nur das in Rede stehende VRG WE wegen kleinräumiger Standortalternativen zu prüfen ist. Insofern geht es ausschließlich um Standortoptimierungen innerhalb des jeweiligen Vorranggebiets, die im Ergebnis ggf. auch zum Verzicht auf eine zunächst geplante Anlage führen können. Danach ist es nicht erforderlich, einen größeren Suchraum, d.h. auch andere VRG WE, einzubeziehen.

Als Ergebnis des Planungsprozesses auf der Ebene der Regionalplanung gelten die letztlich im Teilregionalplan festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie, vorbehaltlich einer kleinräumigen Optimierung auf der örtlichen Ebene, als alternativlos für die Erreichung der Energieziele. Zumutbare Alternativen im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind für die beantragten Standorte der WEA H4, H5 und H6 außerhalb von Windvorranggebieten daher nicht gegeben. Nach den Vorgaben des Landes Hessen sind in diesem Fall nur noch Standortalternativen innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Windenergie-Vorranggebietes zu prüfen.

Die damit vorzunehmende Prüfung einer kleinräumigen Optimierung auf der örtlichen Ebene bzw. innerhalb der Windenergie-Vorrangfläche „Homberg II“ mit dem Ziel der Vermeidung der Artenschutzkonflikte hat ergeben, dass eine weitere diesbezügliche Standortoptimierung nicht möglich ist.

Im Süden des Vorranggebietes wurden bereits drei Windenergieanlagen realisiert (Windpark Homberg I), weshalb dieser Bereich von der Prüfung ausgeschlossen werden kann.

Für den Windpark „Homberg II“ waren ursprünglich vier WEA geplant. Davon wurde auf eine WEA, die in unmittelbarer Nähe zu Bruthorst Nr. 4 geplant war, aus artenschutzrechtlichen Gründen verzichtet. Für die letztendlich beantragten Standorte der drei WEA H4, H5 und H6 stehen innerhalb des VRG WE 5120a keine anderen alternativen Standorte zur Verfügung. Das Gutachterbüro ecoda führt als Begründung dazu aus, dass für jede der drei geplanten Windenergieanlagen geprüft wurde, ob im Zuge einer kleinflächigen Standortverschiebung eine Verringerung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials möglich wäre (ECODA 2019a). Allerdings stehen einer Verschiebung neben der artenschutzrechtlichen Situation in jedem Fall weitere Gründe, wie beispielsweise die Abstandsregelung zur nahe gelegenen Freileitung oder auch die Geländemorphologie entgegen. Die drei geplanten Standorte stellen für das konkrete Vorhaben die sinnvollsten Standorte innerhalb des Vorranggebietes dar. Dabei wurde von Anfang an darauf geachtet, dass die begrenzenden rechtlichen und technischen Gegebenheiten erfüllt werden und die damit verbundenen Eingriffe in die Natur auf ein Minimum reduziert werden. Auch führt eine kleinräumige Standortoptimierung nicht zu einer Verbesserung der artenschutzrechtlichen Situation bezogen auf die Arten Rotmilan und Schwarzmilan (vgl. ECODA 2019a: 85).

Die wesentlichen Gründe, die gegen eine jeweilige Verschiebung der einzelnen Windenergieanlagen sprechen, werden nachfolgend dargestellt:

Eine Verschiebung der WEA H4 in Richtung Norden verkleinert die Abstände zu den Horsten Nr. 16, Nr. 5 und Nr. 4. Dadurch würde sich die Kollisionsgefahr insbesondere für das Rotmilan-Brutpaar des Horstes Nr. 16 sowie für das Schwarzmilan-Brutpaar des Horstes Nr. 5 erheblich erhöhen. Auch die aktuell im Abstand von 890 m an den Rotmilan-Horst Nr. 4 gebundenen Tiere wären stärker kollisionsgefährdet. Eine Verschiebung nach Norden würde sich allerdings positiv auf die Kollisionsgefahr des Rotmilan-Brutpaares von Horst Nr. 12 auswirken. Der Abstand von derzeit 510 m könnte durch eine deutliche Verschiebung soweit vergrößert werden, dass die horstnahen Territorialflüge keine Kollisionsgefahr verursachen würden. Inwieweit für das Brutpaar von Horst Nr. 12 dann noch durch Nahrungsflüge eine Kollisionsgefahr im Bereich der WEA H4 bestünde, wäre im Rahmen einer Raumnutzungsanalyse näher zu betrachten. Diese Prüfung ist allerdings entbehrlich, da schon allein die Berücksichtigung von Abständen zur Richtfunkstrecke des örtlichen Richtfunkturmastes laut ecoda (2019a:84, 85) gegen eine Verschiebung der WEA H4 nach Norden spricht.

Eine Verschiebung der WEA H4 nach Osten würde sich geringfügig positiver auf die Nutzung der Horste Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 16 auswirken. Gleichzeitig wären dagegen die Rotmilane des Horstes Nr. 12 stärker gefährdet. Nach ecoda (2019a:84, 85) spricht allerdings die Berücksichtigung von Abständen zur Richtfunkstrecke des örtlichen Richtfunkturmastes gegen eine Verschiebung der WEA H4 nach Osten.

Eine Verschiebung der WEA H4 nach Süden und Westen scheidet aufgrund der Nähe zur Freileitung aus. Gemäß TRPEM (Seite 28) ist zu Hochspannungsleitungen ein Abstand von 100 m einzuhalten.

Zusammenfassend wäre aus artenschutzrechtlichen Gründen eine Verschiebung der WEA H4 nach Südosten, Osten oder Westen zielführend, da dadurch nicht insgesamt zwei Brutpaare der Art Rotmilan, sondern nur ein Brutpaar einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch die WEA H4 ausgesetzt wäre. Im Ergebnis scheidet eine Verschiebung allerdings aufgrund der Störung des Richtfunks und der Nähe zur Freileitung aus.

Eine Verschiebung der WEA H5 in Richtung Norden bis an die Grenze des VRG würde den Abstand zu Horst Nr. 4 zwar vergrößern, jedoch aufgrund eines Abstandes von immer noch etwa 600 m zu Horst Nr. 4, mit hoher Sicherheit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht vermeiden. In Bezug auf die Nutzung der Horste Nr. 5 (Schwarzmilan) und Nr. 16 (Rotmilan) würde sich eine Verschiebung nach Norden konfliktmindernd auswirken. Damit würde sich allerdings eine neue Kollisionsgefahr für die außerhalb der Vorrangfläche vorkommenden Horste 13 und 28 ergeben. Eine weitere artenschutzfachliche Betrachtung dieser Fallkonstellation ist allerdings entbehrlich, da nach dem Schreiben der Antragstellerin vom 01.08.2017 bei einer Verschiebung der WEA H5 nach Norden unerwünschte Turbulenzen aufgrund der Nähe zur WEA H6 auftreten. Bereits jetzt werden die Turbulenzintensitäts-Auslegungswerte bei der WEA H6 aufgrund der Nähe zur WEA H5 überschritten. Eine Verschiebung der WEA H5 Richtung Norden würde die Turbulenz-Intensitätsbelastung der WEA H6 weiter erhöhen und somit ggf. die Standsicherheit der WEA H5 gefährden.

Einer Verschiebung der WEA H5 nach Osten steht die Grenze des VRG entgegen.

Eine Standortverschiebung nach Westen würde die Kollisionsgefahr bezüglich der Horste Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 16 erhöhen und scheidet daher als Alternative aus.

Ebenso ist eine Verschiebung in Richtung Süden bezogen auf die Horstnutzung Nr. 5, Nr. 16 und Nr. 12 artenschutzrechtlich problematischer, weil sich die Abstände zu diesen Horsten verringern würden. Einzig für Horst Nr. 4 wäre diese Alternative artenschutzrechtlich günstiger. Der Abstand würde allerdings immer noch in dem Konfliktbereich liegen. Horst Nr. 4 ist unvermeidbar von WEA H4 betroffen, so dass eine Reduzierung des Tötungsrisikos durch eine Verschiebung der WEA H5 nach Süden im Ergebnis keine Vermeidung des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos durch den Windpark Homberg II ergeben würde.

Zusammenfassend gibt es für den Standort der WEA H5 innerhalb des VRG keine artenschutzrechtlich günstigere Alternative.

Für die WEA H6 gibt es aufgrund der Abgrenzung des VRG keine Möglichkeit einer Verlagerung in Richtung Norden, da sich die WEA H6 bereits außerhalb der nördlichen Grenze des VRG befindet. Standortalternativen in südlicher und östlicher Richtung scheiden wegen der Überschreitung der Auslegungsturbulenz aus. Nach Westen hin steht die Störung des Richtfunks entgegen. Zusammenfassend ist ein Alternativstandort für die WEA H6, der geringere Artenschutzkonflikte für die betroffenen Arten hervorruft, innerhalb des Vorranggebietes nicht möglich.

Es sind auch für die beantragten WEA H4, H5 und H6 keine weiteren technischen Ausführungsalternativen in Bezug auf die Höhe und Leistung mit geringerem Konfliktpotential möglich. Der geplante Anlagentyp weist einen unteren Rotordurchlauf von 74 m auf. Während einer Studie zur Beobachtung der Raumnutzung und Kollisionsgefahr von Greifvögeln wurden im Rotorbereich von niedrigeren Anlagen (< 63 m) die meisten Flüge von Rotmilanen beobachtet (vgl. ECODA u. LOSKE 2012:VII-55). Die Verwendung eines niedrigen Anlagentyps mit geringerer Leistung stellt somit keine technische Ausführungsalternative für die WEA H4, H5 und H6 dar.

Auch Anlagen neueren Typs mit größeren Höhen (bis ca. 250 m Gesamthöhe) führen im Vergleich zum aktuell beantragten Anlagentyp nicht zu einer geringeren artenschutzrechtlichen Betroffenheit bezüglich der Arten Rotmilan und Schwarzmilan. Nach SCHREIBER et al. (2016:66) können die Balzflüge und die Flüge zur Revierabgrenzung der Art Rotmilan relativ große Höhen von 300 – 500 m erreichen. Hinsichtlich der Art Schwarzmilan wurde gemäß ECODA u. LOSKE (2012:VII-59) ein hohes Kollisionsrisiko an modernen WEA ermittelt, das insbesondere auf Jungvögel zurückzuführen ist.

6.15.4.3.3 Ausbleiben einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Arten

Gemäß § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme insbesondere nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Erteilung einer Ausnahme ist nach der Rechtsprechung (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 14.04.2010, Az. 9 A 5/08, Rn. 141 nach juris unter Hinweis auf das Urteil des EuGH vom 14.06.2007, Az. C-342/05) auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand rechtlich zulässig, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Darüber hinaus müssen keine „außergewöhnlichen Umstände“ vorliegen. Auf der Ebene der Ausnahmeprüfung im Zusammenhang mit der Regelung des § 45 BNatSchG kommen den sog. FCS-Maßnahmen (Favorable Conservation Status) erhebliche Bedeutung zu, (vgl. OVG Magdeburg, Urteil vom 23.08.2017, Az. 2 K 66/16).

Das OVG Magdeburg betont: „FCS-Maßnahmen müssen wegen des auf das natürliche Verbreitungsgebiet abstellenden Maßstabs der Ausnahmeprüfung anders als CEF-Maßnahmen nicht auf der Ebene der lokal betroffenen Population wirken. Ebenso ist es, anders als bei vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, nicht zwingend erforderlich, dass die Maßnahmen bereits im Zeitpunkt der Verwirklichung des Verbotstatbestandes wirksam sind. Gegenüber CEF-Maßnahmen ist der Bezug zu dem konkret betroffenen Bestand damit deutlich gelockert. Die Verbotsverwirklichung bildet den Anlass und Grund für die Durchführung von FCS-Maßnahmen, aber die von diesen Maßnahmen ausgehenden positiven Wirkungen müssen nicht den vorhabenbedingt betroffenen Exemplaren der geschützten Art zugutekommen (FELLENBERG, a.a.O., m.w.N.).“

Das Bundesverwaltungsgericht (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2016, Az. 4 A 1075/04, Rn. 572 nach juris) hat ferner ausgeführt: „Dass einzelne Exemplare oder Siedlungsräume im Zuge der Verwirklichung eines Planvorhabens vernichtet werden oder verloren gehen, schließt nicht aus, dass die Population als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, dass über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt“.

Grundsätzlich kann damit durch die Planung und Umsetzung umfangreicher FCS-Maßnahmen auf lokaler Ebene eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes sowohl auf der lokalen als auch auf den überörtlichen Ebenen ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung ist zum einen die Erhaltungssituation der Population einer Art in ihrem gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet, d.h. auf EU-, Bundes- und Landesebene sowie in der biogeographischen Region des Mitgliedsstaates (hier kontinentale Region) zu bewerten. Zum anderen ist der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population in Bezug auf die aktuelle Situation sowie der eintretende Zustand trotz Ausnahmegenehmigung zu betrachten.

Für die Bewertung des Erhaltungszustandes für das Teilgebiet Hessens innerhalb der kontinentalen biogeografischen Region hat die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (VSW) die Ermittlung des Erhaltungszustandes der Vogelarten nach dem Schema der Unterlage „Leitfaden zur Bewertung, Monitoring und Berichterstattung des Erhaltungszustandes (DocHab-11-05/03-rev.3)“ vorgenommen (VSW 2014a). Die Bewertung erfolgt nach den vier Parametern „aktuelles natürliches Verbreitungsgebiet“, „Population“, „Habitat der Art“ und „Zukunftsaussichten“. Aus diesen Einzel-Bewertungen ergibt sich die Gesamtbewertung für den Erhaltungszustand der betroffenen Art, die in Form einer Ampelbewertung („Rot-Gelb-Grün“) zusammengestellt wurde. Zusätzlich ist dargelegt, ob sich der Erhaltungszustand im Bezugszeitraum verbessert oder verschlechtert hat oder sich stabil verhält. Diese Erhaltungszustandsbewertung beruht für die Arten Rotmilan und Schwarzmilan auf einer guten Datenlage und bietet daher verlässliche Ergebnisse. Zugrunde liegen tatsächlich vorliegende Daten bzw. „tatsächliche Veränderungen“ aus dem ADEBAR-Zeitraum 2004-2009 (ADEBAR-Projekt STÜBING et al. 2010). Die Herleitung der Bestandsentwicklung erfolgte in VSW (2014a) nach den Erläuterungen und Gefährdungsanalysen im hessischen ADEBAR-Atlas sowie der „Rote Liste Hessen 2014“.

6.15.4.3.3.1 Rotmilan

Erhaltungszustand im natürlichen Verbreitungsgebiet bzw. in Europa und Deutschland sowie in der kontinentalen Region des Mitgliedstaates

Der Weltbestand des Rotmilans besteht aus 19.000 - 23.400 Brutpaaren, die fast ausschließlich in Europa brüten. In Mitteleuropa lebt mit 12.000 - 15.000 Paaren deutlich mehr als die Hälfte des Weltbestandes, davon 50% allein in Deutschland mit etwa 10.300 - 13.000 Paaren (VSW 2010).

Nach dem aktuellen Bericht der EU-Kommission für den Zeitraum 2013 – 2018, der im Juli 2019 herausgegeben wurde, weist der Rotmilan sowohl im kurzzeitigen Trend (2004 – 2016) als auch im langzeitigen Trend (1988 – 2016) eine stabile Bestandsentwicklung in Deutschland auf. Die Populationsgröße wird für Deutschland bezogen auf den Zeitraum 2011 – 2014 mit 14.000 – 16.000 Brutpaaren angegeben (vgl. EUROPEAN COMMISSION (A)).

In der „European Red List of Birds“ wird der Rotmilan als „Near Threatened“ (potenziell gefährdet) eingestuft. In der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Deutschlands aus dem Jahr 2016 wird der Rotmilan in der Vorwarnliste als im Rückgang befindliche Art geführt. Diese Einstufung beruht auf der ADEBAR-Kartierung mit Erfassungsdaten bis zum Jahr 2009.

Die Vorkommen innerhalb Deutschlands liegen hauptsächlich im Bereich der kontinentalen biogeographischen Region. Nur die Vorkommen im Westen Deutschlands sind der atlantischen Region zuzuordnen.

Mögliche Auswirkungen auf die Erhaltungssituation der Population der Art Rotmilan in ihrem gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet, d.h. auf EU-, Bundes- und Landesebene sowie in der biogeographischen Region des Mitgliedsstaates (hier kontinentale Region) sind im Rahmen dieser Ausnahmegenehmigung aufgrund umfangreicher FCS-Maßnahmen auf örtlicher Ebene nicht zu erwarten (vergl. dazu die folgenden Ausführungen). Die Auswirkungen auf die kontinentale Region Deutschlands werden im Rahmen der Bewertung der Situation im Land Hessen betrachtet, da die Landesfläche vollständig innerhalb der kontinentalen Region liegt.

Erhaltungszustand in Hessen

Im Folgenden wird die sog. Ampelliste aus dem Jahr 2014 für die Bewertung des Erhaltungszustandes der Art Rotmilan herangezogen (VSW 2014b). Der Gesamterhaltungszustand der Art Rotmilan wird hessenweit als ungünstig bis unzureichend eingestuft. Die Zukunftsaussichten und die Habitatentwicklung sind als ungünstig bewertet (VSW 2014b). Das Verbreitungsgebiet und die Population stellt sich als günstig dar.

In der aktuellen Roten Liste der Brutvogelarten von Hessen aus dem Jahr 2014 ist der Rotmilan erstmals in der Vorwarnliste enthalten. Die Vogelschutzwarte weist auf eine tendenzielle Verschlechterung hin. Danach ist beim Fortbestehen von bestandsreduzierenden Einwirkungen in naher Zukunft eine Einstufung in die Kategorie „Gefährdet“ wahrscheinlich. Es wird für die Art eine zunehmende Gefährdung durch Änderung/Aufgabe der Grünlandbewirtschaftung, den Bau von Windkraftanlagen und Störungen am Brutplatz gesehen (VSW 2014c). Als langfristiger Trend (Rückblick 100 Jahre) ist eine Abnahme des Bestandes angegeben.

Bei der Betrachtung der letzten 25 Jahre wurde allerdings als sog. kurzfristiger Trend eine Bestandszunahme um mehr als 20 % festgestellt (VSW 2014c).

Die Bestandsgröße beträgt in Hessen 1.000 - 1.300 Paare gemäß der ADEBAR-Erfassung in den Jahren 2005 - 2009.

Die Parameter „Verbreitungsgebiet“ und „Population“ sind grün (günstig), die Parameter „Habitat“ und „Zukunftsaussichten“ gelb (ungünstig-unzureichend). Eine Einstufung in die Kategorie rot (ungünstig-schlecht) liegt für keinen der Teilparameter vor. Der Trend für die Erhaltungszustandsentwicklung in Hessen ist gemäß der sog. Ampel-Liste „sich verschlechternd“. Die Spalte „Bemerkungen“ enthält dazu die ergänzenden Informationen: „Aktuelle Bestandsrückgänge; Parameter „Population“ könnte demnächst auf gelb umspringen“ (VSW 2014b). Als Schwellenwert für den Teilparameter „Population“ im Übergang von günstig zu ungünstig-unzureichend wird eine

Anzahl von 1.000 Revierpaaren angegeben. „Der Schwellenwert muss für diese Bewertung allerdings über mehrere Jahre unterschritten werden, um natürliche Bestandsschwankungen zu berücksichtigen“ (VSW 2010). Als Risikofaktoren werden in der Roten Liste Hessen „direkte, absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Habitatverluste durch Bauvorhaben; Verfolgung/ Entnahme von Individuen)“ beschrieben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Bewertungen auch hier auf dem Berichtszeitraum bis 2013 beruhen, in den für den Rotmilan Erfassungsdaten bis zum Jahr 2009 eingeflossen sind. Inwieweit die Einschätzung „Parameter ‚Population‘ könnte demnächst auf gelb umspringen“ in Anbetracht der positiven Bestandsentwicklung der letzten Jahre aufrechterhalten wird, kann hier nicht abschließend beurteilt werden.

Zu möglichen Auswirkungen der Ausnahmegenehmigung auf den Erhaltungszustand der Population wird im Folgenden zunächst auf den Erhaltungszustand der lokalen Population eingegangen. Im Ergebnis kann eine Verschlechterung der Population in Hessen nur mit den festgelegten FCS-Maßnahmen auf örtlicher Ebene bzw. für die betroffene lokale Population vermieden werden.

Erhaltungszustand der lokalen Population

Die Abgrenzung der betroffenen lokalen Population erfolgt nach dem „Artenhilfskonzept für den Rotmilan (*Milvus milvus*) in Hessen“ (VSW 2010). Danach entspricht die Abgrenzung der lokalen Population etwa der Grenze des Vogelsbergkreises. Der Landkreis wird im Artenhilfskonzept als landesweit bedeutendster Schwerpunkt für den Rotmilan mit einer Anzahl von 150 – 170 Revieren und deutlich überdurchschnittlichen Dichten eingestuft (vgl. VSW 2010:27).

Ferner wird der Erhaltungszustand der Population im ca. 10 km entfernten Vogelschutzgebiet „Vogelsberg“ laut Grunddatenerfassung als „gut“ bewertet (vgl. PNL 2014). Es ist daher nach Auffassung der Oberen Naturschutzbehörde für die betroffene lokale Population des Vogelsbergkreises von einem mindestens guten Erhaltungszustand auszugehen. Bei der Betrachtung des engeren Planungsbereiches bezogen auf das Messtischblatt-Viertel (MTB-Viertel, Bezug: Topographische Karte 1:25000) der TK 5221, kann bei der festgestellten Dichte von 4 Revieren im MTB-Viertel nach der Datenlage von 2015 – 2018 ebenfalls von einem guten Zustand des örtlichen Bestandes ausgegangen werden.

Mögliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes werden gemäß HMUELV 2011 artspezifische Auswirkungen auf die Populationsgröße sowie auf die relevanten Habitatstrukturen und -funktionen betrachtet. Eine relevante Verschlechterung des Erhaltungszustands ist nicht erst dann gegeben, wenn die Erhaltungszustandsstufe sich ändert. Auch Veränderungen, die keinen Wechsel der Erhaltungszustandsstufe auslösen, können bereits zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führen. Dies kann insbesondere dann möglich sein, wenn Störungen örtlicher Vorkommen deren Gefährdung erhöhen, ohne dass derartige Beeinträchtigungen in geeigneter Form kompensiert werden. Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG ist der Nachweis, dass eine Verschlechterung überhaupt unterbleibt (vgl. HMUELV 2011:37).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Verlust eines lokalen Reviers nicht per se gleichbedeutend mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Art (siehe hierzu BVerwG, Urteil vom 17.04.2010, Az.: 9 B 5.10, NVwZ 2010, 1221 Rn. 10; Urteil vom 09.06.2010, Az.: 9 A 20.08, BeckRS 2010, 55 827 Rn. 60).

Die Bewertung einer möglichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen Population wird nachfolgend zunächst anhand der Parameter Habitatstrukturen und Habitatfunktionen sowie Auswirkungen auf die Populationsgröße vorgenommen (vgl. HUMELV 2011, Ziffer 5.1.3).

Habitatstrukturen und –funktionen:

Das betroffene Waldgebiet Homberg mit dem angrenzenden Offenland weist in der Summe eine hohe Habitateignung bzw. -qualität für den Rotmilan auf. Entscheidend sind die waldnahen Grünlandflächen im Offenland, da diese eine hohe Bedeutung für die Auswahl des Brutplatzes sowie für die Nahrungssuche haben (vgl. VSW 2010). Die Eignung des Landschaftsraums für die Art wird auch dadurch deutlich, dass die Landschaftsstrukturen sowie die räumliche Verteilung von Wald und Offenland im Bereich des Hombergs und seiner näheren Umgebung, sich nach grober Luftbildanalyse nicht wesentlich von den südwestlich angrenzenden Wald- und Offenlandflächen unterscheiden, die im Teilregionalplan Energie Mittelhessen als Schwerpunktraum für die Art ausgewiesen sind.

Die Habitateignung des Offenlandes als Nahrungsraum wird durch den Bau der WEA H4, H5 und H6 entwertet. Durch die von den WEA ausgehenden Kollisionsgefahr ist ein nahezu vollständiger Funktionsverlust der Brutstätten zu erwarten. Die Waldwiesen werden bei einmaliger Mahd im Jahr nur noch eine verminderte Funktion als Nahrungsstätte aufweisen, was jedoch im Sinne der Reduzierung des Kollisionsrisikos ein Ziel des Maßnahmenkonzeptes darstellt (vgl. ECODA 2018c).

Auswirkungen auf die Populationsgröße:

Grundsätzlich würde der Verlust zweier Brutpaare der Art Rotmilan zwar zu einer Schwächung der lokalen Population führen, jedoch kann diese in der hiesigen Fallkonstellation durch umfangreiche, in den Nebenbestimmungen geregelte FCS-Maßnahmen ausgeglichen werden, die den negativen Auswirkungen auf die Population entgegenwirken und die lokale Population stützen.

Nach MÜLLER-MITSCHKE (2015) sind Individuenverluste in Gebieten mit hohen Revierdichten, die die Funktion von Dichtezentren aufweisen, als populationsrelevant anzusehen. „Die in den Dichtezentren lebenden Bestände des Rotmilans müssen dauerhaft ihre Funktion als Quellpopulationen (Bereiche mit demographischem Überschuss) bewahren können. Die Möglichkeit der Abwanderung von Individuen aus dem demographischen Überschuss der Quellpopulation ist notwendig, um Verluste in anderen Regionen auszugleichen und somit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population zu verhindern“ (MÜLLER-MITSCHKE 2015:14).

Danach kann für den vorliegenden Fall nicht ausgeschlossen werden, dass der Verlust von zwei Brutpaaren der Art Rotmilan – ohne die in den Nebenbestimmungen geregelten FCS-Maßnahmen – zu einer Schwächung der lokalen Population führen würde. Diese Wirkung wird potenziell zusätzlich dadurch verstärkt, dass im Falle eines Verlustes der lokalisierten Rotmilane, weitere Rotmilane aus der Umgebung auf die Standorte der Horste 4 und 16 nachrücken und damit gleichermaßen einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt sind. Bei der Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen der lokalen Population ist zudem die Sensitivität der betroffenen Arten zu berücksichtigen. Der „Populationsbiologische Sensitivitätsindex (PSI)“ nach BERNOTAT u. DIERSCHKE (2016) verdeutlicht, wie sich Verluste eines Individuums auf einen betroffenen Bestand auswirken bzw. inwieweit Individuenverluste schnell wieder ausgeglichen werden können. Bei den Arten Rotmilan und Schwarzmilan wirken sich Individuenverluste besonders schwerwiegend aus, da diese Arten eine geringe Reproduktionsrate, ein hohes Lebensalter und eine geringe natürliche Mortalitätsrate aufweisen. Der PSI für die Art Rotmilan wird als hoch (3) eingeschätzt. Diese Einstufung in der Skala von 1 (extrem hoch) bis 9 (extrem gering) verdeutlicht, dass der Verlust von einzelnen Individuen für den betroffenen Bestand bzw. die betroffene Population nur schwer ausgleichbar ist. Sind durch ein Vorhaben gleich mehrere Brutpaare betroffen, verstärkt sich diese Wirkung.

In einem Urteil des VGH München (Urteil v. 29.03.2016 – 22 B 14.1875, Rn. 74 ff.) wurde für die Beeinträchtigung der lokalen Population ein Schwellenwert anerkannt, bis zu welchem bei einer Tötung eines Brut- bzw. Revierpaares nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes

gerechnet werden kann. Diese Schwelle kann laut VGH München (Rn. 74 ff.) bei 1 % des zu berücksichtigenden Bestandes liegen. „Begründet hat die Regierung [von Unterfranken] ihr Beharren auf der 1%-Quote u. a. damit, dass es sich beim Rotmilan um eine langlebige Art mit niedriger Reproduktionsrate handele, die in Bayern einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweise und von der zudem eine hohe Anzahl an Schlagopfern in der Zentralen Fundkartei registriert sei. Daher könnten sich grundsätzlich auch Einzelverluste von Rotmilanen populationsrelevant auswirken.“ Das BVerwG hat diesbezüglich – wie oben dargelegt – ausgeführt, dass der Verlust von einzelnen Exemplaren nicht ausschließt, dass die Art jedenfalls über das Plangebiet hinaus als lebensfähiges Element erhalten bleibt. Auf der Grundlage der Entscheidung des VGH München und der dortigen engen 1%-Schwelle wäre diese mit Inbetriebnahme der WEA H4 bis H6 durch die (theoretische) Tötung von zwei Brutpaaren im Verhältnis zum Bestand auf lokaler Ebene leicht überschritten. So ergäbe die (theoretische) Tötung von zwei Rotmilan-Brutpaaren von insg. durchschnittlich 160 Revieren (Anzahl der Reviere im Vogelsbergkreis gem. VSW 2010) einen Wert von 1,6 %. Die Überschreitung dieser Schwelle relativiert sich vor dem Hintergrund der in den Nebenbestimmungen angeordneten FCS-Maßnahmen.

Im Übrigen vertritt das Gutachterbüro ecoda einen anderen Ansatz zur Ermittlung des Schwellenwertes. Danach ist der Schwellenwert für einen populationswirksamen Individuenverlust nach BELLEBAUM et al. (2013) maßgeblich (vgl. Art-Prüfbogen Rotmilan, Sept. 2018). Danach ist die Schwelle bei 3 bis 5 % anzusetzen; das Wachstum einer Rotmilanpopulation würde erst ab einer zusätzlichen Sterberate von 3 bis 5 % der adulten Tiere verhindert werden bzw. es würde sich die Wahrscheinlichkeit des Aussterbens erhöhen.

Im Ergebnis ist bezüglich der Funktion der betroffenen Habitatstruktur und der Auswirkungen auf die lokale Population an sich von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch den Betrieb der WEA H4, H5 und H6 auszugehen. Aufgrund der besonderen Verantwortung des Landes Hessen für die Art können auch negative Auswirkungen auf den Gesamtbestand Hessens nicht ausgeschlossen werden.

Allerdings kann in der hiesigen Fallkonstellation der Verschlechterung des Erhaltungszustands durch umfangreiche FCS-Maßnahmen, die in Nebenbestimmungen geregelt werden, begegnet werden, um den negativen Auswirkungen auf die Populationen entgegenzuwirken und die lokale Population zu stützen. Durch diese Maßnahmen ist im Ergebnis davon auszugehen, dass die Beeinträchtigung der lokalen Population in Form des Verlustes von zwei Brutpaaren und (vorsorglich) auch potenzieller weiterer Rotmilane aus der Umgebung, die auf die Standorte der Horste 4 und 16 nachrücken und damit gleichermaßen einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt sind, durch qualifizierte FCS-Maßnahmen ausgeglichen werden kann. Das Maßnahmenkonzept des Gutachterbüros ecoda ist unter Beachtung der Nebenbestimmungen im Hinblick auf die Art Rotmilan geeignet, den Erhaltungszustand zu wahren. Im Ergebnis ist die Voraussetzung „Keine weitere Verschlechterung des Erhaltungszustandes“ für die Art Rotmilan erfüllt.

Ferner ist von keiner Behinderung bei der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes“ auszugehen. Gemäß Fachbeitrag Artenschutz (ECODA 2019a:76) kommt das Gutachterbüro ecoda zum Ergebnis, dass sich „der Erhaltungszustand der Rotmilanpopulationen auf lokaler wie auch auf Landes-/Bundes- und biogeografischer Ebene durch das geplante Vorhaben nicht verschlechtern“ wird. Die geplanten FCS-Maßnahmen sollen „dazu beitragen, den Erhaltungszustand der lokalen Population von Rotmilanen weiter zu verbessern. Die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Rotmilanpopulationen auf den unterschiedlichen Ebenen wird durch den Betrieb der drei geplanten WEA somit nicht behindert.“

6.15.4.3.3.2 Schwarzmilan

Erhaltungszustand im natürlichen Verbreitungsgebiet bzw. in Europa und Deutschland sowie in der kontinentalen Region des Mitgliedstaates.

Über die weltweiten und europäischen Bestandsdaten liegen unterschiedliche Angaben vor. Die Weltpopulation des Schwarzmilans umfasst nach EU-Angaben 20.000 - 30.000 Brutpaare (vgl. EUROPEAN COMMISSION (B)). Der Schwarzmilan ist eine Art mit einem sehr großen Areal und eine der weltweit häufigsten Greifvogelarten. Die Art hat besonders im östlichen Europa im 20. Jahrhundert einen erheblichen Rückgang verzeichnet. In der europäischen SPEC-Kategorie („Species of European Concern“ nach BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004, in VSW 2014) handelt es sich um eine Art mit negativer Bestandsentwicklung bzw. ungünstigem Erhaltungszustand in Europa, die aber nicht auf Europa konzentriert ist.

In der „European Red List of Birds 2015“ ist der Schwarzmilan als „Least Concern“ (nicht gefährdet) eingestuft. Der Zustand der Population wird für diesen Zeitraum sowohl für den kurzfristigen als auch für den langfristigen Trend als „gut“ bezeichnet.

Der europäische Bestand wird mit 64.000 - 100.000 Brutpaaren angegeben, davon brüten 9 % in Deutschland (vgl. ADEBAR). Die deutsche Population wies in den Jahren 2005 -2009 insgesamt 6.000 – 9.000 Brutpaare auf (vgl. WAHL et al. 2015).

Nach der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Deutschlands aus dem Jahr 2016 ist der Schwarzmilan nicht gefährdet (vgl. VSW 2014).

Für die Auswirkungen auf die kontinentale Region Deutschlands wird nachfolgend zunächst die Situation im Land Hessen betrachtet, da die Landesfläche vollständig innerhalb der kontinentalen Region liegt.

Der Erhaltungszustand in Hessen

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der Art Schwarzmilan erfolgt in Hessen nach der sog. Ampelliste aus dem Jahr 2014 (VSW 2014b). Danach umfasst der Bestand in Hessen 400 – 650 Brutpaare. Dies stellt 10 % des gesamtdeutschen Bestandes dar, woraus die hohe Verantwortung Hessens für die Art resultiert (VSW 2014a:15, b:3). Die Art gilt aufgrund der Bestandsgröße hessenweit als selten.

Der Gesamterhaltungszustand der Art wird hessenweit als ungünstig bis unzureichend angegeben. Dabei wird der Parameter „Zukunftsaussichten“ mit ungünstig angegeben (vgl. VSW 2014b). Die Parameter Verbreitungsgebiet, Population sowie die Habitate der Arten stellen sich dagegen als günstig dar. Die Bewertung des Trends der Erhaltungszustandsentwicklung auf der Grundlage der tatsächlichen Veränderung, wird in der Ampel-Liste als „sich verbessernd“ angegeben.

Nach der aktuellen Roten Liste Hessens wird als kurzfristiger Trend (25 Jahre) eine sehr starke Bestandszunahme um mehr als 50 % festgestellt (vgl. VSW 2014). Auch beim langfristigen Trend (100 Jahre) ist der Schwarzmilan mit einer deutlichen Bestandszunahme gelistet (vgl. HMUKLV 2014). Die Art ist in der aktuellen Roten Liste der Brutvogelarten von Hessen aus dem Jahr 2014 erstmals als nicht gefährdet eingestuft (2007 noch Vorwarnliste).

Erhaltungszustand der lokalen Population

Für die Abgrenzung der lokalen Population der Art Schwarzmilan gibt es in Hessen keine verbindlichen Vorgaben. Hilfsweise wird hier analog zur Art Rotmilan für die Abgrenzung der lokalen Population des Schwarzmilans die Grenze des Vogelsbergkreises angenommen. Für die Art Schwarzmilan wird im Vogelsbergkreis ein Bestand von bis zu 80 Revierpaaren angegeben (vgl. PNL 2012).

Der Erhaltungszustand der Population im ca. 10 km entfernten Vogelschutzgebiet „Vogelsberg“ wird laut Grunddatenerfassung als „sehr gut“ bewertet (vgl. PNL 2014). Die Habitatqualität des Hombergs wird in Bezug auf die Art Schwarzmilan als gut eingeschätzt. Das Gebiet beherbergt einen strukturreichen Wald mit angrenzenden Nahrungsflächen. Für den Bereich des Hombergs kann nach Auffassung der Oberen Naturschutzbehörde mindestens von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Population der Art Schwarzmilan ausgegangen werden.

Mögliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes werden gemäß HMUELV (2011) artspezifische Auswirkungen auf die Populationsgröße sowie auf die relevanten Habitatstrukturen und -funktionen betrachtet. Eine relevante Verschlechterung des Erhaltungszustands ist nicht erst dann gegeben, wenn die Erhaltungszustandsstufe sich ändert. Auch Veränderungen, die keinen Wechsel der Erhaltungszustandsstufe auslösen, können bereits zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führen. Dies kann insbesondere dann möglich sein, wenn Störungen örtlicher Vorkommen deren Gefährdung erhöhen, ohne dass derartige Beeinträchtigungen in geeigneter Form kompensiert werden. Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist der Nachweis, dass eine Verschlechterung überhaupt unterbleibt (vgl. HMUELV 2011).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Verlust eines lokalen Reviers nicht per se gleichbedeutend mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Art (siehe hierzu BVerwG, Urteil vom 17.04.2010, Az.: 9 B 5.10, NVwZ 2010, 1221 Rn. 10; Urteil vom 09.06.2010, Az.: 9 A 20.08, BeckRS 2010, 55 827 Rn. 60).

Die Bewertung einer möglichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen Population wird nachfolgend zunächst anhand der Parameter Habitatstrukturen und Habitatfunktionen sowie Auswirkungen auf die Populationsgröße vorgenommen (vgl. HMUELV 2011, Ziffer 5.1.3).

Habitatstrukturen und -funktionen:

Das betroffene Waldgebiet Homberg mit dem angrenzenden Offenland weist in der Summe eine hohe Habitateignung bzw. -qualität für den Schwarzmilan auf. Die Landschaftsstrukturen und die räumliche Verteilung von Wald und Offenland im Bereich des Hombergs und seiner näheren Umgebung unterscheiden sich nach grober Luftbildanalyse nicht wesentlich von den südwestlich angrenzenden Wald- und Offenlandflächen, die im Teilregionalplan Energie Mittelhessen als Schwerpunktraum für die Art Rotmilan dargestellt sind und gleichzeitig auch der Art Schwarzmilan dienen sollen.

Die Habitateignung des Offenlandes als Nahrungsraum wird durch den Bau der WEA H4, H5 und H6 entwertet. Durch die von den WEA ausgehenden Kollisionsgefahr ist ein nahezu vollständiger Funktionsverlust der Brutstätten zu erwarten. Die Waldwiesen werden bei einmaliger Mahd im Jahr nur noch eine verminderte Funktion als Nahrungsstätte aufweisen, was jedoch im Sinne der Reduzierung des Kollisionsrisikos das Ziel der Maßnahme darstellt (vgl. ECODA 2018c).

Auswirkungen auf die Populationsgröße:

Grundsätzlich würde der Verlust eines Revierpaares der Art Schwarzmilan zwar zu einer Schwächung der lokalen Population führen, jedoch kann diese in der hiesigen Fallkonstellation durch umfangreiche, in den Nebenbestimmungen geregelte FCS-Maßnahmen ausgeglichen werden, die den negativen Auswirkungen auf die Population entgegenwirken und die lokale Population stützen.

Bei der Betrachtung möglicher Auswirkungen auf die Population ist die Sensitivität der betroffenen Arten zu berücksichtigen. Nach BERNOTAT u. DIERSCHKE (2016) verdeutlicht der „Populationsbiologische Sensitivitätsindex (PSI)“ wie sich Verluste eines Individuums auf einen betroffenen Bestand auswirken bzw. inwieweit diese schnell wieder ausgeglichen werden können. Grundsätzlich wirkt sich ein Individuenverlust bei den Arten wie Rot- und Schwarzmilan, die eine geringe Reproduktionsrate, ein hohes Lebensalter und eine geringe natürliche Mortalitätsrate aufweisen, besonders schwerwiegend aus. Der Populationsbiologische Sensitivitätsindex (PSI) gem. BERNOTAT u. DIERSCHKE (2016) für die Art Schwarzmilan wird als hoch (3) eingeschätzt.

Diese Einstufung in der Skala von 1 (extrem hoch) bis 9 (extrem gering) verdeutlicht, dass der Verlust von einzelnen Individuen für den betroffenen Bestand bzw. die betroffene Population nur schwer ausgleichbar ist. Analog zur Art Rotmilan kann der in der Rechtsprechung (VGH München, Urteil v. 29.03.2016 – 22 B 14.1875, Rn. 74 ff.) angegebene Schwellenwert von 1 % für die Beeinträchtigung der lokalen Population in Bezug auf die Art Schwarzmilan ebenfalls Anwendung finden. Auch der Schwarzmilan ist eine langlebige Art mit niedriger Reproduktionsrate und hoher Schlagopferzahl (vgl. BERNOTAT u. DIERSCHKE 2016, LANGGEMACH u. DÜRR 2018). Die o.g. Schwelle ist im Falle der (theoretischen) Tötung eines Schwarzmilan-Revierpaars ebenfalls leicht überschritten. So ergibt die Tötung von 1 Revierpaar von insg. 80 Revieren 1,25 %. Die Überschreitung dieser Schwelle relativiert sich vor dem Hintergrund der in den Nebenbestimmungen angeordneten FCS-Maßnahmen.

Im Ergebnis ist bezüglich der Funktion der betroffenen Habitatstruktur und der Auswirkungen auf die lokale Population an sich von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch den Betrieb der WEA H4, H5 und H6 auszugehen. Aufgrund der besonderen Verantwortung des Landes Hessen für die Art können auch negative Auswirkungen auf den Gesamtbestand Hessens nicht ausgeschlossen werden.

Allerdings kann in der hiesigen Fallkonstellation der Verschlechterung des Erhaltungszustands durch umfangreiche FCS-Maßnahmen, die in Nebenbestimmungen geregelt werden, begegnet werden, um den negativen Auswirkungen auf die Populationen entgegenzuwirken und die lokale Population zu stützen. Durch diese Maßnahmen ist im Ergebnis davon auszugehen, dass die Beeinträchtigung der lokalen Population in Form des Verlustes von einem Brutpaar und (vorsorglich) auch potenzieller weiterer Schwarzmilane aus der Umgebung, die auf den Standort des Horstes Nr. 5 nachrücken und damit gleichermaßen einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt sind, durch qualifizierte FCS-Maßnahmen ausgeglichen werden kann. Das Maßnahmenkonzept des Gutachterbüros ecoda ist unter Beachtung der Nebenbestimmungen im Hinblick auf die Art Schwarzmilan geeignet, den Erhaltungszustand zu wahren. Im Ergebnis ist die Voraussetzung „Ausbleiben einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes“ für die Art Schwarzmilan erfüllt.

Ferner ist von keiner Behinderung bei der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes“ auszugehen. Gemäß Fachbeitrag Artenschutz (ECODA 2019a:89) kommt das Gutachterbüro ecoda zum Ergebnis, dass sich „der Erhaltungszustand der Schwarzmilanpopulationen auf lokaler wie auch auf Landes-/ Bundes- und biogeografischer Ebene durch das geplante Vorhaben nicht verschlechtern“ wird. Die geplanten FCS-Maßnahmen sollen „dazu beitragen, den Erhaltungszustand der lokalen Population von Schwarzmilanen weiter zu verbessern. Die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Schwarzmilanpopulationen auf den unterschiedlichen Ebenen wird durch den Betrieb der drei geplanten WEA somit nicht behindert.“

6.15.4.3.4 Rechtsfolge

Die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG ist nach dem Gesetzeswortlaut eine Ermessensentscheidung. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Ausnahmeerteilung liegen – wie oben ausgeführt – vor. Argumente, welche der Erteilung der Ausnahme im hiesigen Fall auf Rechtsfolgenseite entgegenstehen, sind nicht ersichtlich. Daher wird im konkreten Fall die Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG erteilt.

6.15.5 Auswirkungen auf die unmittelbaren Anlagenstandorte

Standort der Windenergieanlage H 4

Der Standort der geplanten Windenergieanlage H 4 ist nach der Forsteinrichtung durch junge Laubholzbestände (vor allem Ahorn) mit einem Alter von ca. 26-28 Jahren geprägt. Im Bereich der dauerhaften Eingriffsflächen treten einzelne Bäume mit Höhlenpotenzial auf.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen bestehen gegen den Standort keine Bedenken.

Standort der Windenergieanlage H 5

Der Standort der geplanten Windenergieanlage H 5 ist nach der Forsteinrichtung durch junge Laubholzbestände (vor allem Buche) mit einem Alter von ca. 36-65 Jahren geprägt. Bäume mit Höhlenpotenzial wurden im Bereich der beanspruchten Eingriffsflächen nicht festgestellt.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen bestehen gegen den Standort keine Bedenken.

Standort der Windenergieanlage H 6

Der Standort der geplanten Windenergieanlage H 6 ist nach der Forsteinrichtung durch junge Laubholzbestände (vor allem Ahorn) mit einem Alter von ca. 26-28 Jahren geprägt. Im Bereich der dauerhaften Eingriffsflächen treten einzelne Bäume mit Höhlenpotenzial auf.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen bestehen gegen den Standort keine Bedenken.

6.15.6 Auswirkungen auf Schutzgebiete

Natura 2000-Gebiete

Vogelschutzgebiet 5022-401 „Knüll“

Im Abstand von ca. 4,5 km nördlich zur nächstgelegenen Windkraftanlage des Windparks „Homburg II“ befindet sich das Vogelschutzgebiet VSG 5022-401 „Knüll“.

Aufgrund der Ergebnisse des avifaunistischen Gutachtens und der VSG-Prognose können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets, insbesondere bzgl. Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke und Rotmilan, durch Bau und Betrieb der Windenergieanlagen ausgeschlossen werden.

Dem Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsprognose wird nach naturschutzfachlicher Prüfung seitens der Oberen Naturschutzbehörde gefolgt.

Eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet „Knüll“ ist somit nicht erforderlich.

Hinsichtlich kumulierender Wirkungen des Vorhabens im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten kann festgestellt werden, dass es diesbezüglich mit den bekannten Projekten in der Umgebung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete kommen kann.

FFH-Gebiete 5221-302 „Wald zwischen Romrod und Ober-Sorg“ und 5322-305 „Magerrasen bei Lauterbach und Kalkberg bei Schwarz“

In ca. 1,25 km Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet „Wald zwischen Romrod und Ober-Sorg“ und in ca. 4,3 km Entfernung das FFH-Gebiet „Magerrasen bei Lauterbach und Kalkberg bei Schwarz“.

Aufgrund der Ergebnisse der FFH-Prognose können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete durch Bau und Betrieb der Windenergieanlagen ausgeschlossen werden.

Dem Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprognose wird nach naturschutzfachlicher Prüfung seitens der Oberen Naturschutzbehörde gefolgt.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für beide FFH-Gebiete nicht erforderlich.

Hinsichtlich kumulierender Wirkungen des Vorhabens im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten kann festgestellt werden, dass es diesbezüglich mit den bekannten Projekten in der Umgebung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete kommen kann.

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Naturschutzgebiete sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

In ca. 1.000 m Entfernung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Auverbund Schwalm“ und in ca. 300 m Entfernung nördlich die gesetzlich geschützten Biotope „Abgrabungsgewässer südöstlich Alsfeld“ und „Tümpel auf einer Waldwiese südwestlich Eifa“.

Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf das Landschaftsschutzgebiet und die besonders geschützten Biotope sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

6.15.7 Begründung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen

zu Ziff. V. 11.1 u. 11.2: Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs sowie die artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden im landschaftspflegerischen Begleitplan, im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und in den anderen naturschutzrechtlichen Fachgutachten dargestellt und sind Teil der Zulassungsfähigkeit des Vorhabens i. S. d. § 13 ff. BNatSchG.

zu Ziff. V. 11.3: Da der landschaftspflegerische Begleitplan die erforderliche Einsaat des unmittelbaren Umfelds der Mastfüße (Vermeidungsmaßnahme Rot- und Schwarzmilan) sowie der Waldrandgestaltung mit Beerensträuchern für die Haselmaus nicht enthält, ist ein Nachtrag zum landschaftspflegerischen Begleitplan erforderlich und der Oberen Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen.

zu Ziff. V. 11.4 – 11.6: Die dortigen Hinweise sollen die besondere Bedeutung der ausgeführten Punkte unterstreichen.

zu Ziff. V. 11.7: Der Hinweis dient der Klarstellung, dass bei Abweichungen der Nebenbestimmungen von den Inhalten der vorgelegten Antragsunterlagen immer der Inhalt der Nebenbestimmungen Vorrang hat.

zu Ziff. V. 11.8: Die Obere Naturschutzbehörde kann gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen und der Ausgleichsmaßnahmen vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Berichts verlangen.

zu Ziff. V. 11.9: Die Abstimmung eines Abnahmetermins ist erforderlich, um der Oberen Naturschutzbehörde die Gelegenheit zur Überprüfung der naturschutzfachlichen Auflagen vor Ort zu geben. Am Abnahmetermin kann festgestellt werden, ob die geforderten Maßnahmen erfüllt wurden und den Eingriff kompensieren oder ob ggf. weitere Maßnahmen umgesetzt werden müssen.

zu Ziff. V. 11.10: Die ökologische Bauüberwachung ist erforderlich, damit die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen prüfen kann. Die tägliche Anwesenheit der ÖBB während der Baumfällungs-, Rodungs- und Erdarbeiten ist zur Überwachung der Nebenbestimmungen und

der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen notwendig, um zu vermeiden, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB zu Verstößen gegen Auflagen und damit verbundenen ökologischen Schäden kommt.

zu Ziff. V. 11.11: Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind Arbeiten zur Baumfällung gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vom 01. März bis 30. September nicht zulässig. Diese Einschränkung dient der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der höhlenbewohnenden Vögel und Fledermäuse.

zu Ziff. V. 11.12: Die Beachtung der DIN 18920 dient dem Schutz des angrenzenden Baumbestandes und der Vegetationsflächen.

zu Ziff. V. 11.13: Der Hinweise dient der Definition der verwendeten Begriffe.

zu Ziff. V. 11.14: Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Quartierstandorte für Fledermäuse vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

zu Ziff. V. 11.15 u. 11.16: Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der Windkraftanlagen kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Quartierbäume für Fledermäuse befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung von Fledermausindividuen und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen. Die Festsetzung der Auflage ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Quartiere und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Voraussetzung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Quartierbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der walddtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Quartier zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Quartieres und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von Fledermausindividuen führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der Fledermäuse keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Quartieren niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Werden potenzielle Quartiere verschlossen, ist eine erneute Kontrolle erforderlich, um auszuschließen, dass sich der Verschluss gelöst hat oder beschädigt wurde. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nicht doch ein potenzielles Quartier aufgrund eines beschädigten Verschlusses von Fledermäusen besetzt wird.

zu Ziff. V. 11.17: Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der Windkraftanlagen kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen.

Bei den Fledermauskartierungen wurden folgende Fledermausarten nachgewiesen, die Baumquartiere nutzen: Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhauffledermaus, Zwergfledermaus und Braunes Langohr.

Unabhängig davon, ob es sich bei den betreffenden Bäumen um Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse handelt, löst die Fällung von im Eingriffsbereich vorgefundenen potenziellen Quartierbäumen für die waldbewohnenden Fledermausarten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aus.

Aufgrund der Quartierstreuung und der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung durch Fledermäuse sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung potenzieller Quartierbäume zu kompensieren, ist es erforderlich, die Auflage festzusetzen.

Da Fledermäuse komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass insbesondere in der Kernfläche-Nr. 98 unterschiedliche Typen von Fledermauskästen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der nachgewiesenen Fledermausarten erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier von Fledermäusen angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefälltten Quartiersbaumes auszugleichen, sind für jeden Typus von eingesetzten Fledermauskästen / Baumhöhlen 3 Stück auszubringen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Quartierverlustes sicherzustellen, sind die Ersatzlebensräume aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die walddtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern.

Die Berichtspflicht dient zur Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme.

zu Ziff. V. 11.18: Der Auflagenvorbehalt ist notwendig, weil aufgrund der komplexen artspezifische Ansprüche der Fledermäuse nicht sicher davon ausgegangen werden kann, dass die ausgebrachten künstlichen Quartiere im angestrebten Maß von Fledermäusen angenommen werden. In Abhängigkeit von den Ergebnissen des Monitorings kann es daher erforderlich werden, zusätzliche Maßnahmen, wie die Installierung weiterer Nistkästen oder Herausnahme weiterer Waldbestände aus der Nutzung vorzunehmen.

Der Auflagenvorbehalt basiert auf § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG. Er dient dem Zweck, die in der Genehmigung festgelegten Anforderungen an den Betrieb der Anlage zum Zwecke des Schutzes der Fledermäuse aufgrund neuer Erkenntnisse in der Betriebszeit anpassen zu können. Das Einverständnis der Antragstellerin wurde hierzu im Anhörungsverfahren eingeholt.

zu Ziff. V. 11.19: Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung stöempfindlichen Fledermäuse sind die bauzeitigen Vermeidungsmaßnahmen, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig.

zu Ziff. V. 11.20: Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse

- a) Der Betriebseinschränkungen sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf Anlage 5 des Hessischen Leitfadens „Windkraft und Naturschutz“ verwiesen.
- b) Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen Anlagen-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.

- c) Die technische Umsetzung der Abschaltung hinsichtlich des Niederschlags muss im Betriebssystem der WEA H 4, H 5 und H 6 gewährleistet sein.
- d) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.

zu Ziff. V. 11.21: Das Gondelmonitoring dient der Feststellung von Zeiten hoher Aktivitäten der in den angrenzenden Quartierbäumen vorhandenen Fledermausarten (Kleiner Abendsegler, Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr) sowie wandernder Fledermausarten (Kleiner und Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Rauhauffledermaus) und somit der Ermittlung der konkret notwendigen Abschaltzeiten.

Damit soll ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse während des Betriebs der Windenergieanlagen sicher ausgeschlossen und die im Hessischen Leitfaden „Windkraft und Naturschutz“ definierte Grenze von unter zwei toten Fledermäusen je Anlage und Jahr eingehalten werden. Die zentral gelegene Anlage H 5 ist geeignet für die Installierung des Batcorders.

zu Ziff. V. 11.22: Auflagenvorbehalt zur Anpassung der Betriebsbeschränkung

Der Auflagenvorbehalt basiert auf § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG. Er dient dem Zweck, die in der Genehmigung festgelegten Anforderungen an den Betrieb der Anlage zum Zwecke des Schutzes der Fledermäuse aufgrund neuer Erkenntnisse in der Betriebszeit anpassen zu können. Das Einverständnis der Antragstellerin wurde hierzu im Anhörungsverfahren eingeholt.

Sofern festgestellt wird, dass an einer Windenergieanlage eine erhöhte Aktivität (nicht nur Einzeltiere) von Zwergfledermäusen, Kleinen und Großen Abendseglern oder anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist, kann die mit diesem Bescheid, Nebenbestimmung Nr. 11.20, festgesetzte Abschaltung auf neu abgestimmte Zeiten festgelegt werden.

Sofern festgestellt wird, dass an einer Windenergieanlage keine erhöhte Aktivität von Zwergfledermäusen, Rauhauffledermaus, Kleinen und Großen Abendseglern und anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist und damit auch kein signifikantes Kollisionsrisiko besteht, kann nach Prüfung durch die Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auf die festgesetzte Abschaltung verzichtet werden.

zu Ziff. V. 11.23: Schutz des Haselmausvorkommens

Bei Baumfällarbeiten, der Wurzelrodung und der Baufelddräumung würde an den Anlagenstandorten der Windenergieanlagen H 4, H 5 und H 6 ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Haselmaus bestehen.

Das Ziel der Vermeidungsmaßnahme bei Baubeginn im Winter ist die Vergrämung, d.h. weitgehende Entwertung der Flächen als Lebensraum für die Haselmaus. Durch die Maßnahme soll vermieden werden, dass sich die Haselmaus in Ihrer Aktivitätsperiode wieder auf den betroffenen Eingriffsflächen ansiedelt.

Ein Ausweichen der Haselmaus auf attraktivere Habitate im Nahbereich ist möglich.

Durch die Vermeidungs- bzw. Vergrämungsmaßnahmen wird der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG verhindert.

Die ÖBB-Berichte zur Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und der Ergebnisbericht über die Haselmausvergrämungsmaßnahmen sind der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen, damit die frist- und sachgerechte Durchführung dieser Maßnahme geprüft werden kann.

zu Ziff. V. 11.24 - 11.27: Um an Hauptzugtagen des Kranichs (Hessen liegt im Breitfrontzugkorridor des Kranichs) bei schlechter Sicht eine Gefährdung der ziehenden Vögel zu vermeiden und damit dem gesetzlichen Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG zu folgen,

müssen die Windkraftanlagen bei bestimmten Bedingungen auf der Grundlage fundierter Informationen abgeschaltet und die Rotoren parallel zur Zugrichtung ausgerichtet werden. Die Vorlage des Abschaltprotokolls ist erforderlich, damit die Obere Naturschutzbehörde die tatsächlichen Abschaltzeiten überprüfen kann.

zu Ziff. V. 11.28: Zur Vermeidung des Eintritts der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) und Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) des Mittelspechtes bei den Windenergieanlagen H 5 und H 6, des Kleinspechtes bei WEA H 4, des Waldkauzes bei WEA H 6, der Dohle bei WEA H 6, des Neuntötters bei WEA H 4 und des Trauerschnäppers bei WEA H 5 sind die bauzeitigen Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

zu Ziff. V. 11.29: Zum Ersatz verlorener Brutstätten (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) von Dohle und Waldkauz sind geeignete Nistkästen bereitzustellen, um den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugleichen.

zu Ziff. V. 11.30: Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme „Unattraktive Gestaltung des unmittelbaren Umfeldes der Mastfüße“ in Form einer Ansaat ist erforderlich, um das signifikant erhöhte Tötungsrisiko der zwei Rotmilan-Brutpaare (Horste Nr. 4 und 12, Wechselhorst Nr. 16 gemäß Fachbeitrag Artenschutz vom 23. Januar 2019) im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verringern. Die Abstände zwischen den Windenergieanlagen und den einzelnen Rotmilan-Brutplätzen sind dem Fachbeitrag Artenschutz zu entnehmen.

Ziel der Ansaat ist eine möglichst hohe und dichte Vegetation im unmittelbar angrenzenden Umfeld der Mastfüße, die insbesondere während der Nahrungssuche unattraktiv auf die Rotmilane wirkt. Die unattraktive Gestaltung dient daher als Vergrämungsmaßnahme mit dem Ziel, dass die Bereiche von den Tieren nicht direkt zur Nahrungssuche aufgesucht werden. In Zusammenhang mit der Optimierung von Nahrungsflächen ist die unattraktive Gestaltung des Mastfuß-Umfeldes nach Garniel (2014:5,12) grundsätzlich geeignet, um die Gefahr von Kollisionen zu reduzieren. Gemäß Garniel (2014:3) resultiert die Kollisionsgefahr des Rotmilans aufgrund von Windenergieanlagen aus seinem arttypischen Verhaltensweisen. Dies betrifft sowohl Revierinhaber als auch Durchzügler sowie insbesondere Altvögel. Durch den Bau der Windenergieanlagen H 4, H 5 und H 6 und durch die damit zusammenhängende dauerhafte Waldumwandlung bilden sich im Wald pro WEA Freiflächen. Von Rotmilanen werden Freiflächen zur Nahrungssuche genutzt (vgl. Gelpke u. Hormann 2010:133). Des Weiteren ist der Rotmilan ein Nahrungsopportunist (vgl. Garniel 2014). Mit Umsetzung der Maßnahme kann demzufolge die Kollisionsgefahr insbesondere bei Nahrungsflügen reduziert werden.

Die Maßnahme kommt aufgrund von ähnlichen Verhaltensweisen auch dem Schwarzmilan-Revier- bzw. Brutpaar (Horst Nr. 5 gemäß Fachbeitrag Artenschutz, Stand: 23. Januar 2019) zugute (vgl. Artenschutz NRW).

Die genannten Flächen um die Windenergieanlagen H 4, H 5 und H 6 zwischen Fundament und Wald sind gemäß der Karten „Anhang II – Biotoptypen vor und nach Errichtung der Anlagen“ für die Standorte WEA H 4 bis H 6, Stand: 20.11.2017 (LBP vom 20.11.2017, „Naturverjüngung“) für eine Ansaat geeignet, da es sich um dauerhafte Rodungsflächen handelt. Die Flächen sind mit zertifiziertem gebietsheimischen Saatgut im Sinne von § 40 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 mit maximal 15 % Kräuteranteil anzusäen, um einen möglichst hohen und dichten Bestand an Gräsern auf den Flächen um die Anlagen zu erlangen. Zu diesem Zweck ist auch die Vorgabe hinsichtlich der Bewirtschaftung erforderlich. Dies dient der Zielerreichung der Maßnahme. Im Vergleich mit der Pflanzung von Sträuchern, die niedrig gehalten werden müssten, um nicht als Wald im Sinne des Gesetzes zu gelten, ist die Ansaat zielführender.

zu Ziff. V. 11.31: Die Maßnahme „Waldwiesenbewirtschaftung“ dient der Reduzierung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, da mit Umsetzung der Maßnahme die Kollisionsgefahr der zwei Rotmilan-Brutpaare (Horste Nr. 4 und 12, Wechselhorst Nr.

16 gemäß Fachbeitrag Artenschutz vom 23. Januar 2019) mit den Windenergieanlagen H 4, H 5 und H 6 reduziert wird. Die Abstände zwischen den Windenergieanlagen und den einzelnen Rotmilan-Brutplätzen sind dem Fachbeitrag Artenschutz, Artenschutzbogen Rotmilan, zu entnehmen.

Grünlandflächen bilden die „Hauptnahrungsbasis von Rotmilanen in Mittelgebirgsregionen“ (Gelpke u. Hormann 2010:133). Neben der äußeren Waldrandzone kann die Nähe zu Freiflächen innerhalb von Wäldern zudem als Bruthabitat für Rotmilane attraktiv sein (vgl. Gelpke u. Hormann 2010:123). Mit Umsetzung der Maßnahme wird demzufolge die Kollisionsgefahr bei Nahrungs- und Territorialflügen reduziert. Die Maßnahme ist nach Mammen et al. (2014:98,99) grundsätzlich geeignet, um die Kollisionsgefahr mit WEA für die Art Rotmilan zu reduzieren.

Die vier genannten Flächen befinden sich im 200 m-Umkreis der Windenergieanlagen H 4, H 5 und H 6. Nach Mammen et al. (2014:99) sind Flächen in diesem Radius um Windenergieanlagen für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich. Die Vorgaben zur Bewirtschaftung im Zusammenhang mit den Vorgaben der WEA-Abschaltung sind nach Mammen et al. (2014:99) zur Zielerreichung, der Reduzierung der Kollisionsgefahr, notwendig.

Die Maßnahme kommt aufgrund von ähnlichen Verhaltensweisen auch dem Schwarzmilan-Revier- bzw. Brutpaar (Horst Nr. 5 gemäß Fachbeitrag Artenschutz, Stand: 23. Januar 2019) zugute.

Die Vorlage von Abschaltprotokollen und Berichten über die Umsetzung der Maßnahme ist gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zulässig.

Eine Regelung über die Informationsweitergabe zwischen den Flächenbewirtschaftern bzw. -eigentümern und der Betreiberin ist erforderlich, um eine rechtzeitige Abschaltung der Windenergieanlagen im Zusammenhang mit der korrekten Umsetzung der Maßnahme zu gewährleisten. Die zeitliche Vorgabe hierzu (spätestens einen Tag vor Umsetzung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten) ist erforderlich, damit die Betreiberin über das Erfordernis der Abschaltung der Windenergieanlagen H 4, H 5 und H 6 rechtzeitig informiert ist und die Abschaltung ohne zeitlichen Verzug vornehmen kann.

zu Ziff. V. 11.32: Zur Bestandsstützung der Arten Rot- und Schwarzmilan werden mit Umsetzung dieser Maßnahme bekannte Brutplätze vor kletternden Prädatoren, wie Waschbären und Mardern, geschützt. Insbesondere Waschbären gefährden den Bruterfolg von Greifvögeln, da sie Nesträuber sind und in den vergangenen Jahren einen enormen Bestandszuwachs erfahren haben. Im Vogelsbergkreis hat sich laut Unterer Jagdbehörde des Vogelsbergkreises (Auskunft am 27.05.2019) die Waschbärenstrecke innerhalb von 20 Jahren verachtfacht, insgesamt mit Fangjagd und Fallwild sogar verzehnfacht (Bezugsjahre: 1998/1999 bis 2018/2019) (Auskunft der Unteren Jagdbehörde Vogelsbergkreis).

Mit der Maßnahme soll das Ausrauben der Horste verhindert werden, da die Horstschutzmanschetten für die Prädatoren zum Überklettern nicht geeignet sind. Die Maßnahme ist im Zuge der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Die Funktionsweise von Horstschutzmanschetten wurde im Rahmen von Projektarbeit getestet und für den Schutz von Greifvögeln als grundsätzlich geeignet erachtet (vgl. Gleichner u. Gleichner 2013:239 – 246).

Für die Umsetzung dieser FCS-Maßnahme ist das erweiterte Umfeld des Vorhabengebietes südwestlich der Windenergieanlagen H 4, H 5 und H 6 besonders geeignet, da dieser Bereich gemäß Karte 11 (Restriktionen 1. Stufe, Stand: 26.06.2015 in: Materialien zum Umweltbericht, Teilregionalplan Energie Mittelhessen – Entwurf 2015) einen Schwerpunktraum für die Art Rotmilan darstellt. Ziel dieser Abgrenzung ist gemäß Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie Mittelhessen (vgl. Regierungspräsidium Gießen, 2. Anhörung und Offenlegung, 23.07.2015), in den Schwerpunkträumen die Rotmilanpopulation zu sichern bzw. durch Umsetzung von Habitat fördernden Maßnahmen zu unterstützen. Um diese Abgrenzung von Schwerpunkträumen im Teil-

regionalplan Energie Mittelhessen vornehmen zu können, wurden unter weitestgehender Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse Räume ermittelt, in denen Tiere der Art Rotmilan in geeigneten Habitaten von der Windenergienutzung freigehalten werden sollen.

Gemäß Maßnahmenkonzept vom 28.02.2019 ist die Ummantelung von 11 bekannten Horstbäumen auf den genannten Flurstücken geplant. Die tatsächliche Eignung der Bäume für eine Ummantelung hängt von verschiedenen Faktoren ab (etwa Aktualität des Besatzes, angrenzende Bäume, Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt). Die Entscheidung über die Wahl der zu ummantelnden Bäume soll daher flexibel sein und kann erst vor Ort getroffen werden. Ferner soll die Entscheidung von einer fachlich qualifizierten Person im Rahmen der ökologischen Baubegleitung getroffen werden, um die naturschutzfachlichen Anforderungen an die Maßnahme unter Berücksichtigung des Bestandes umzusetzen und die Funktionsfähigkeit der Maßnahme zu gewährleisten. Aufgrund der hohen Flächengröße des Schwerpunktraums im Radius von maximal 10 km (ausgehend von der nächstgelegenen Windenergieanlage H 4) ist die Wahrscheinlichkeit von weiteren geeigneten Horstbäumen grundsätzlich nicht auszuschließen. Aus diesen Gründen wird die Anzahl an Horstschutzmanschetten auf bis zu 15 Stück festgesetzt.

Die Manschetten sind aus Gründen der Funktionsfähigkeit der Maßnahme (vgl. Gleichner u. Gleichner 2013:240) in mindestens 2 m Höhe am Stamm zu installieren, um ein unbefugtes Entfernen zu verhindern. Als Material kommt nur Plexiglas in Frage, da dieses Material langfristig haltbarer ist als etwa Folie. Zudem kann es von Unbefugten weniger leicht entfernt werden. Bei jeder Manschette soll ein gut lesbares Informationsschild installiert werden, um Passanten über die FCS-Maßnahme zu informieren und somit unbefugten Zugriffen auf die Manschetten durch Umweltbildung vorzubeugen. Diese Empfehlungen sind mehreren Publikationen zu entnehmen (vgl. DVL 2014:9, Hampel-Güttler et al. 2016:87).

Die Maßnahme ist außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar angelehnt an § 39 Abs. 5 BNatSchG aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes sowie zur Vermeidung von Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG umzusetzen. Gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist die Umsetzung im Rahmen der ökologischen Baubegleitung der Oberen Naturschutzbehörde zu berichten.

Die Beruhigung des unmittelbaren Umfelds dient ebenfalls der Bestandsstützung der Arten Rot- und Schwarzmilan im o.g. Schwerpunktraum. Als Schonzeit wird der Verzicht auf forstliche Arbeiten von 1. März bis 31. August in einer Schutzzone von 200 m um bekannte Horstbäume konkret in Bezug auf die Arten Rot- und Schwarzmilan in der Waldbaufibel für den hessischen Staatswald genannt (vgl. Hessen-Forst 2016:59,64). Gemäß Artenhilfskonzept für den Rotmilan berücksichtigen diese Vorgaben „die Erfordernisse des Rotmilanschutzes im Hinblick auf seinen Brutplatz und dessen Umfeld in hervorragender und zielführender Weise“ (Gelpke u. Hormann 2010:61). Die Vorgaben zur forstlichen Bewirtschaftung innerhalb der o.g. Schutzzone dient der Vermeidung von Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Verzicht auf forstliche Arbeiten) sowie dem Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (kein Fällen von Horstbäumen, kein Entfernen von Starkästen und kein Freistellen von Horstbäumen). Der Bestandscharakter und die Funktion der Habitate soll gewahrt werden, indem eine übermäßige Aufflichtung im Umfeld der Horstbäume zu unterlassen ist (vgl. Gelpke u. Hormann 2010:62). Dies geht ebenfalls aus der Waldbaufibel hervor (vgl. Hessen-Forst 2016:59,64).

Bei den Vorgaben für Schonzeiten und Schutzzonen im Zusammenhang mit der Installation von Horstschutzmanschetten handelt es sich um eine zielgerichtete und der Oberen Naturschutzbehörde vertraglich nachzuweisende FCS-Maßnahme zum Schutz der Arten Rot- und Schwarzmilan. Es sind sowohl Flächen im Privat- als auch im Staatswald betroffen.

Die Umsetzung der Maßnahme inklusive Mitteilung der GPS-Daten ist der Oberen Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zu berichten.

Die Vorgabe bezüglich der Verlegung oder Entfernung von Manschetten ist auf fachliche Empfehlungen im Rahmen des Erlasses vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und

Landwirtschaft des Landes Brandenburg zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vom 02.10.2018 zurückzuführen. Die Verlegung der Horstschutzmanschetten kann aufgrund von neuen Horsten der Zielarten innerhalb des Schwerpunktraumes erforderlich sein. Die natürliche Dynamik im Brutgebiet kann dazu führen, dass es zu Veränderungen innerhalb des bestehenden Netzes aus Wechselhorsten kommt, wie beispielsweise durch Horstabstürze aufgrund von extremen Witterungsereignissen (vgl. Gelpke u. Hormann 2010:91). Neue Horste können etwa durch Zufallsbeobachtungen im Rahmen des Monitorings oder durch Hinweise Dritter der Oberen Naturschutzbehörde bekannt werden. In diesem Fall und unter der Voraussetzung, dass es freie Kapazitäten zulassen (bis zu 15 Horstschutzmanschetten im Einsatz) ist die Verlegung der Manschetten erforderlich, um die Zielerreichung der FCS-Maßnahme „Anbringen von Baummanschetten und Beruhigung des unmittelbaren Umfeldes“ und somit die Bestandsstützung der Arten Rot- und Schwarzmilan zu gewährleisten.

zu Ziff. V. 11.33: Die Maßnahme dient der Bestandsstützung der Arten Rot- und Schwarzmilan fernab der Windenergieanlagen. Sie ist im Zuge der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Mit dem Einsatz von Kunsthorsten soll die Bildung neuer Reviere erzielt werden, indem das Angebot an Nistmöglichkeiten erhöht wird. Rotmilane nutzen in ihrem „Brutrevier i.d.R. mehrere Horststandorte als Wechselhorste, vor allem nach einer erfolglosen Brut“ (Gelpke u. Hormann 2010:91). Es kann u.a. zu Horstabstürzen durch extreme Witterungsereignisse (Sommerstürme) kommen (vgl. Gelpke u. Hormann 2010:91).

Für die Umsetzung dieser FCS-Maßnahme ist die Lage der Kernfläche 98 geeignet, da sie sich fernab der Windenergieanlagen angrenzend an potenziell geeignete Nahrungshabitate befindet. Die Kernfläche 98 befindet sich nicht unweit des Waldrandes mit angrenzendem Offenland etwa 1.250 m von der nächstgelegenen WEA H 5 entfernt. Gefährdungen wie bestehende Windenergieanlagen, Autobahnen bzw. hohes Verkehrsaufkommen oder sonstige Flächenplanungen, die voraussichtlich nicht den Schutz der Rot- und Schwarzmilane verfolgen, können in diesem Bereich östlich der WEA weitestgehend ausgeschlossen werden. Mit der Anzahl von insgesamt 11 Kunsthorsten ist die Wahrscheinlichkeit des Besatzes durch die Zielarten im Sinne des Vorsorgegrundsatzes erhöht. In den Kernflächen sind bisher keine Reviere von Rot- und Schwarzmilanen bekannt, sodass es dort zu keiner Konkurrenzsituation zwischen alten und neuen Brut- bzw. Revierpaaren kommen wird.

Die Entscheidung über die Wahl der geeigneten Bäume kann erst vor Ort von einer fachlich qualifizierten Person im Rahmen der ökologischen Baubegleitung getroffen werden, um die Funktionsfähigkeit der Maßnahme unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Anforderungen zu gewährleisten. Gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist die Auswahl der geeigneten Bäume im Rahmen der ökologischen Baubegleitung in Form eines Berichts der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen.

In diesem Zusammenhang dient die Beruhigung des Umfeldes der Horstbäume ebenfalls der Bestandsstützung der Arten Rot- und Schwarzmilan. Als Schonzeit zur Vermeidung von Störungen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird der Zeitraum von 1. März bis 30. September in Bezug auf die Arten Rot- und Schwarzmilan in der Waldbaufibel für den hessischen Staatswald (vgl. HESSEN-FORST 2016:59,64) genannt. Gemäß Artenhilfskonzept für den Rotmilan berücksichtigen diese Vorgaben „die Erfordernisse des Rotmilanschutzes im Hinblick auf seinen Brutplatz und dessen Umfeld in hervorragender und zielführender Weise“ (Gelpke u. Hormann 2010:61). Für die Beruhigung des Umfeldes der Horstbäume trägt die Lage der Maßnahme in den Kernflächen zur Bestandsstützung der Arten Rot- und Schwarzmilan bei. Mit Einrichtung der Kernflächen wurden im hessischen Staatswald Flächen aus der Bewirtschaftung genommen, um ausschließlich dem Naturschutz zu dienen (vgl. Hessen-Forst 2019). Die stillgelegten Waldbestände mit hohem Altholzanteil sind somit als potenzielle Brutstätten für die Neuansiedlung der Zielarten geeignet. Nach einem Erlass des Hessischen Umweltministeriums für Umwelt, Klima-

schutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) vom 19.07.2016 können in den Kernflächen Nr. 98 und Nr. 169 Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen, wie hier die Installierung von Kunsthorsten, durchgeführt werden.

Die Vorgabe hinsichtlich der Jagdausübung ist erforderlich, da während der Brutzeit die Jagd zur Gefährdung der Tiere beitragen kann und daher vermieden werden soll (vgl. Gelpke u. Hormann 2010:63). Bisher war die Jagdausübung innerhalb der Kernflächen 98 und 169 ohne Festlegung von Schonzeiten gestattet (Auskunft Forstamt Romrod am 07.06.2019). Mit Berücksichtigung der Schonzeit von 1. März bis 30. September wird eine Beruhigung des Umfeldes der Horstbäume herbeigeführt, sodass Störungen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vermieden werden.

Die Installation von Kunsthorsten in den Kernflächen im Zusammenhang mit den Vorgaben hinsichtlich der Jagdausübung stellt insgesamt eine zielgerichtete und der Oberen Naturschutzbehörde vertraglich nachzuweisende FCS-Maßnahme zum Schutz der Arten Rot- und Schwarzmilan dar.

Die Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zu berichten.

zu Ziff. V. 11.34: Die Maßnahme dient der Bestandstützung der Art Rotmilan fernab der WEA. Sie ist im Zuge der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. In Zusammenhang mit der unattraktiven Gestaltung des Mastfuß-Umfeldes ist die Optimierung von Nahrungsflächen nach Garniel (2014:5,12) grundsätzlich geeignet, um für die Art Rotmilan die Kollisionsgefahr mit Windenergieanlagen zu reduzieren. Diese resultiert aus den arttypischen Verhaltensweisen des Rotmilans, insbesondere während der Nahrungssuche (vgl. Garniel 2014:3). Grünlandflächen bilden die „Hauptnahrungsbasis von Rotmilanen in Mittelgebirgsregionen“ (Gelpke u. Hormann 2010:133). Die Vorgaben zur Bewirtschaftung innerhalb des Suchraumes sind erforderlich, um eine erhöhte Attraktivität der Nahrungsflächen für die Art Rotmilan zu erreichen. Ziel ist es, durch die Staffelmahd ein Muster aus kurz- und langgrasigen Strukturen zu schaffen und die Nahrungsverfügbarkeit, etwa von Mäusen, für Rotmilane fernab der WEA zu optimieren. Insbesondere mit Anlage von Blühstreifen, Saumstrukturen und Brachen kann die Anzahl an Kleinsäugetern erhöht werden. Die Vorgabe hinsichtlich der einschürigen Mahd von mehrjährigen Brachen ist für die Zielerreichung erforderlich (vgl. DVL 2014:8). Für die Anlage von Blühstreifen ist die Verwendung von zertifiziertem gebietsheimischen Saatgut im Sinne von § 40 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BNatSchG erforderlich.

Eine Lenkung der beiden Rotmilan-Brutpaare nahe der Windenergieanlagen H 4, H 5 und H 6 (Horste Nr. 4 und 12, Wechselhorst Nr. 16 gemäß Fachbeitrag Artenschutz vom 23. Januar 2019), um das Tötungsrisiko im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist aufgrund der geringen Entfernungen zwischen den Horsten und den Windenergieanlagen nicht vollständig möglich. Dennoch ist dieser im Rahmen von Windenergie-Projekten vielfach umgesetzte Maßnahmentyp geeignet, um im Zusammenwirken mit der Vermeidungsmaßnahme „Unattraktive Gestaltung des unmittelbaren Umfeldes der Mastfüße“ sowie im Zusammenhang mit den FCS-Maßnahmen unter den Ziffer 30 und 31 zu einer Bestandsstützung der Art Rotmilan fernab der Windenergieanlagen beizutragen. Die Maßnahme kommt aufgrund von ähnlichen Verhaltensweisen auch der Art Schwarzmilan zugute.

Die Lage des Suchraums nördlich von Rainrod ist im Zusammenspiel mit der Maßnahme „Anbringen von Kunsthorsten und Beruhigung des unmittelbaren Umfeldes“ für die Maßnahmenumsetzung geeignet. Zwischen Rainrod und dem Waldrand befinden sich großflächige Offenlandbereiche, die als hervorragendes Nahrungshabitat dienen können. Die Nähe zu den Kernflächen 98 und 169, in denen Kunsthorste an geeigneten Bäumen installiert und eine Beruhigung erzielt werden soll, ist gegeben. Zudem soll sich nach Garniel (2014) die Maßnahmenfläche idealerweise in einem Abstand von 1.000 bis 2.000 m von den Windenergieanlagen befinden. Ein anderer Suchraum für die Umsetzung der Maßnahme wäre nördlich des Vorhabengebietes zu finden. Dort stehen jedoch andere Flächenplanungen, die voraussichtlich nicht den Schutz der Rot-

und Schwarzmilane verfolgen, entgegen (Gewerbegebiet der Stadt Alsfeld gemäß Übersichtskarte „Suchraum Nahrungshabitat“ in: Verpflichtungserklärung der Betreiberin „Verpflichtungserklärung Berücksichtigung der Vorranggebiete Gewerbe Industrie auf dem Gebiet der Stadt Alsfeld“ vom 09.04.2019). Dadurch wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit mit mindestens baubedingten Beeinträchtigungen der Rot- und Schwarzmilane zu rechnen. Ferner verläuft nördlich des Vorhabengebietes die Autobahn A 5. Hohes Verkehrsaufkommen kann ebenfalls zur Bestandsgefährdung der Arten Rot- und Schwarzmilan beitragen (vgl. Gelpke u. Hormann 2010: 81,82). Daher wird der Suchraum für die Umsetzung der Maßnahme „Anlage von Nahrungshabitaten für Milane“ auf den Bereich nördlich von Rainrod bzw. südlich des Vorhabengebietes beschränkt. Mit insgesamt 108,3 ha Flächengröße gemäß Übersichtskarte „Suchraum Nahrungshabitat“, Verpflichtungserklärung der Betreiberin vom 09.04.2019 weist der Suchraum für die Maßnahmenumsetzung eine ausreichende Größe auf. Dies gilt auch mit Begrenzung auf Flächen mit einem Abstand zwischen 1.000 und 2.000 m zu der nächstgelegenen Windenergieanlagen H 4 (etwa 68 ha als Suchraum).

Die Vorgabe hinsichtlich der Flächengröße von mindestens 12 ha ist auf die Umsetzung des Maßnahmentyps in vergleichbaren Projekten zurückzuführen und wird für die Zielerreichung als ausreichend erachtet. Bisher existiert kein wissenschaftlich belegbarer Orientierungswert für die Umsetzung dieses Maßnahmentyps (vgl. Artenschutz NRW). Es sind lediglich publizierte Empfehlungen bekannt, die unverhältnismäßig hoch erscheinen und womöglich keinen Mehrwert für die konkrete Zielerreichung bieten, wie beispielsweise eine Flächengröße von insgesamt 70 ha für die Bewirtschaftung von Luzerneflächen, wenn „solche Flächen nicht nur eine bestandsstützende Funktion haben“ sollen (Mammen et al. 2014:99). In der Fachwelt herrscht bisher keine Einigung darüber, ob bei diesem Maßnahmentyp die Quantität der maßgebliche Faktor zur Zielerreichung ist. Die Publizierung eines pauschalen Orientierungswertes, etwa eine bestimmte Flächengröße pro Brutpaar, wäre nach Auffassung der Oberen Naturschutzbehörde nicht zielführend, da es für die Zielerreichung auf die besondere örtliche Situation und die Entwicklung zu einem hervorragenden Nahrungshabitat mit Hilfe eines steuernden Konzeptes ankommt. Aufgrund der vielfältigen Restriktionen und Flächenkonkurrenzen spielt insbesondere die örtliche Situation und – davon abgeleitet – die Lage des Suchraums eine zentrale Rolle. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die o.g. Maßnahme nicht alleinstehend ist, sondern eine von mehreren FCS-Maßnahmen darstellt.

Die Vorlage eines Ausführungskonzeptes mit Angaben zur Funktionskontrolle ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Maßnahme unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Anforderungen zu gewährleisten.

Die Maßnahmenumsetzung ist der Oberen Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zu berichten.

Eine Dokumentationspflicht der jeweiligen Mahdtermine und der Bewirtschaftungsart ist erforderlich, um die korrekte Umsetzung der Maßnahme zu gewährleisten und bei etwaigen Verstößen gegensteuern zu können. In diesem Zusammenhang ist eine Funktionskontrolle von einer fachlich qualifizierten Person durchzuführen. Das Ergebnis ist der Oberen Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zu berichten. Die zeitliche Vorgabe hinsichtlich der Vorlage von Berichten orientiert sich an den zeitlichen Vorgaben zur Bewirtschaftung der Flächen (Staffelmahd bis 31. September).

zu Ziff. V. 11.35: Die Festsetzung eines 5-jährigen Monitorings mit Funktionskontrolle ist erforderlich, damit die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die frist- und sachgerechte Umsetzung der FCS-Maßnahmen „Anbringen von Baummanschetten und Beruhigung des unmittelbaren Umfeldes“ und „Anbringen von Kunsthorsten und Beruhigung des unmittelbaren Umfeldes“ prüfen kann. Ziel des Monitorings ist es, die Bestandsentwicklung der Rot- und Schwarzmilane im Schwerpunktraum und in den Kernflächen zu ermitteln, um schließlich Rückschlüsse auf die Funktionsfähigkeit der o.g. Maßnahmen ziehen zu können. Hierfür sind fünf Jahre angemessen und als Zeithorizont geeignet, um in Bezug auf

die o.g. Maßnahmen nennenswerte Veränderungen in der Raumnutzung von Rot- und Schwarzmilanen zu ermitteln. Auch gemäß Runge et al. („Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben“, Juni 2010) wird ein Zeitraum von fünf Jahren zur schnellen Überprüfbarkeit von Maßnahmen angegeben. Das Monitoring bildet die Grundlage für das Risikomanagement unter Ziffer 11.36.

Daneben ist die Kontrolle der genannten Horste im Vorhabengebiet sinnvoll, um eine evtl. Abwanderung der Tiere in benachbarte Bereiche zu erfassen. Ferner ist es im Rahmen des Monitorings zielführend, einen möglichst umfassenden Überblick über die Anzahl brütender Rot- und Schwarzmilanen zu erhalten, um entsprechende Aussagen über den Zustand der lokalen Populationen treffen zu können. Hierfür sind nicht nur die Kernflächen mit Kunsthorsten und der Schwerpunktraum mit Horstschutzmanschetten, sondern auch das Umfeld des Vorhabengebietes mit den darin bekannten Horsten relevant.

Die Verlegung der Horstschutzmanschetten kann aufgrund von neuen Horsten der Zielarten innerhalb des Schwerpunktraumes erforderlich sein. Die natürliche Dynamik im Brutgebiet kann dazu führen, dass es zu Veränderungen innerhalb des bestehenden Netzes aus Wechselhorsten kommt, wie beispielsweise durch Horstabstürze aufgrund von extremen Witterungsereignissen (vgl. Gelpke u. Hormann 2010:91). Neue Horste können etwa durch Zufallsbeobachtungen im Rahmen des Monitorings oder durch Hinweise Dritter der Oberen Naturschutzbehörde bekannt werden. In diesem Fall und unter der Voraussetzung, dass es freie Kapazitäten zulassen (bis zu 15 Horstschutzmanschetten im Einsatz) ist die Verlegung der Manschetten erforderlich, um die Zielerreichung der FCS-Maßnahme „Anbringen von Baumanschetten und Beruhigung des unmittelbaren Umfeldes“ und somit die Bestandsstützung der Arten Rot- und Schwarzmilan zu gewährleisten.

Die Beschränkung des Monitorings auf bereits bekannte Horste ist auf die hohe Flächengröße der für Rot- und Schwarzmilan geeigneten Bruthabitate in den o.g. Bereichen zurückzuführen. Eine Festsetzung von umfassenden Kartierarbeiten wäre unverhältnismäßig und daher im Sinne eines Monitorings unzulässig. Ein Monitoring der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen „Unattraktive Gestaltung des unmittelbaren Umfelds der Mastfüße“ und „Wiesenbewirtschaftung“ ist nicht erforderlich. Für die Maßnahmen bestehen nach dem Kenntnisstand der Oberen Naturschutzbehörde ausreichend hohe Erfolgsprognosen. Zudem wäre ein Monitoring nicht geeignet, um relevante Aussagen im Hinblick auf das o.g. Ziel treffen zu können. Ferner dienen die vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen der Reduzierung des Kollisionsrisikos im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die zwei betroffenen Rotmilan-Brutpaare und das Schwarzmilan-Revier- bzw. Brutpaar (gemäß Fachbeitrag Artenschutz vom 23. Januar 2019). Anders als die FCS-Maßnahmen dienen sie nicht unmittelbar der Bestandsstützung der Arten Rot- und Schwarzmilan. Auch könnte die Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahmen womöglich nur mit Durchführung von Raumnutzungsanalysen festgestellt werden. Solche umfassenden Untersuchungen wären jedoch aufgrund der Festsetzung der FCS-Maßnahmen und deren Monitoring unverhältnismäßig und zudem nicht erforderlich. Dies gilt auch im Hinblick auf die FCS-Maßnahme „Anlage von Nahrungshabitaten für Milane“. Hierfür besteht bereits die Verpflichtung, eine Funktionskontrolle durchzuführen und das Ergebnis in Form von Berichten der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen (vgl. Ziffer 11.34). Dies ist aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde geeignet und ausreichend, um die korrekte Umsetzung der Maßnahme zu gewährleisten (vgl. Begründung zu Ziffer 11.34). Aus diesen Gründen ist das Monitoring auf die o.g. populationsstützenden Maßnahmen beschränkt.

Die Kontrolle der Horste ist auf ein Mindestmaß zu beschränken, da Störungen der Zielarten während der Brut- und Aufzuchtzeit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden sind und dies ansonsten der Beruhigung innerhalb der Kernflächen zuwiderlaufen würde.

Die zeitliche Vorgabe hinsichtlich der Vorlage von Monitoringberichten orientiert sich an der Anwesenheitszeit der Rot- und Schwarzmilane im Brutgebiet bzw. an den für die Erfassung von Rot- und Schwarzmilanen erforderlichen Kontrollterminen nach Sübeck et al. (2005:241,243)

zu Ziff. V. 11.36: Der Auflagenvorbehalt im Sinne eines Risikomanagements auf Grundlage der vorzulegenden Monitoringberichte ist notwendig, um bei fehlender Zielerreichung der im Rahmen des Monitorings überwachten FCS-Maßnahmen ein Nachbessern der festgelegten Vorgaben zu den einzelnen Maßnahmen zu ermöglichen.

Die Verlegung der Kunsthorste kann aufgrund eines ausbleibenden Besatzes durch die Zielarten erforderlich werden. Die Nutzung von weiteren Flächen außerhalb der Kernflächen 98 und 169 kann zielführend sein, insbesondere, wenn sich die Kernflächen für die Zielerreichung der FCS-Maßnahme „Anbringen von Kunsthorsten und Beruhigung des unmittelbaren Umfeldes“ im Rahmen des Monitorings als weniger geeignet herausstellen (bspw. hinsichtlich ihrer Flächengröße).

Der temporäre Einsatz von zwei Luderplätzen kann aufgrund von Nahrungsengpässen und/oder aufgrund der Verschlechterung des Zustands der lokalen Populationen der Rot- und Schwarzmilane erforderlich sein. Nahrungsengpässe bestehen, wenn etwa Umsetzungsdefizite in Bezug auf die FCS-Maßnahme „Anlage von Nahrungshabitaten für Milane“ festgestellt werden. Eine Bestandsverschlechterung kann vorliegen, wenn die Anzahl an Rot- und Schwarzmilanen im Vergleich zum Stand 2018 gemäß Karte 2.2 im Rahmen des Monitorings festgestellt wird.

Der Einsatz von Luderplätzen ist gemäß Mammen et al. (2014:100,101) sowie nach Gelpke u. Hormann (2010:112) grundsätzlich geeignet, um eine Lenkung von Rotmilanen herbei zu führen und vorübergehend bei Nahrungsengpässen zur Bestandsstützung der Art beizutragen. Dabei soll die Nutzung der Luderplätze auf maximal vier Jahre begrenzt sein, da die Maßnahme ansonsten nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand betrieben werden kann und daher nicht mehr zweckmäßig wäre. Eine darüber hinausgehende Umsetzung der Maßnahme würde mit hinreichender Sicherheit zu einer Störung der natürlichen Verhaltensweisen der Rotmilane und ggf. weiterer Tiere führen (vgl. Mammen et al. 2014:100,101; Gelpke u. Hormann 2010:112). Die Vorgabe hinsichtlich der Lage der Luderplätze ist erforderlich, um die o.g. Zielerreichung zu gewährleisten. Die Lage innerhalb des Suchraums nördlich von Rainrod ist geeignet, da der Rotmilan hauptsächlich Grünlandflächen zur Nahrungssuche nutzt (vgl. Gelpke u. Hormann 2010:133). Darüber hinaus die die Lage des Suchraums fernab der Windenergieanlagen H 4 bis H 6 und fernab sonstiger potenzieller Gefährdungen (bspw. geplantes Gewerbegebiet der Stadt Alsfeld) liegen. Der Betrieb von Luderplätzen kommt aufgrund von ähnlichen Verhaltensweisen auch der Art Schwarzmilan zugute (vgl. Artenschutz NRW).

Der Auflagenvorbehalt basiert auf § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG. Das Einverständnis der Antragstellerin wurde hierzu im Anhörungsverfahren eingeholt.

zu Ziff. V. 11.37 u. 11.38: Diese Nebenbestimmungen sind notwendig, um die Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und –minimierung sicherzustellen.

zu Ziff. V. 11.39: Die Anpassung der Böschungen an die Landschaft dient der Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild im Hinblick auf das gesetzliche Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG. Der Abnahmetermin ist erforderlich, um der Oberen Naturschutzbehörde die Kontrolle der Umsetzung der Maßnahme zu ermöglichen.

zu Ziff. V. 11.40: Durch unvorhersehbare Ereignisse kann es im Zuge der Baumaßnahmen zu Mehreingriffen kommen, die entsprechend nachbilanziert werden müssen. Um der Behörde die Möglichkeit zur Überprüfung der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen zu geben, sind Vermessungen der Eingriffsflächen erforderlich. Die fachkundige Begleitung und Dokumentation der Ausgleichsmaßnahmen ist erforderlich, damit die Obere Naturschutzbehörde prüfen kann, ob die geforderten Maßnahmen erfüllt wurden und den Eingriff kompensieren können oder ob ggf. weitere Maßnahmen umgesetzt werden müssen.

zu Ziff. V. 11.41: Diese Nebenbestimmung ist zur vollständigen Wiederherstellung des Voreingriffszustandes zwingend notwendig. Zur Sicherstellung des zeitnahen Ausgleichs ist die entsprechende Zeitvorgabe für die Umsetzung erforderlich.

zu Ziff. V. 11.42: Die zeitnahe Umsetzung dieser Nebenbestimmung, d.h. die Herausnahme der zur Stilllegung vorgesehenen Fläche aus der forstwirtschaftlichen Nutzung, ist zur Gewährleistung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs erforderlich.

zu Ziff. V. 11.43: Für die mit dem Bau der Windkraftanlagen verbundenen Eingriffe i. S. d. § 14 BNatSchG ergibt sich nach dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die Anlagen unter Berücksichtigung der Befristung der Genehmigung ein Biotopwertüberschuss für die Eingriffe in den Naturhaushalt von 546 Biotopwertpunkten.

Darüber hinaus kommt es zu Eingriffen in das Landschaftsbild, die nicht ausgleichbar sind und für die der Verursacher mit Beginn des Turmbaus eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG zu leisten hat.

6.16 Forstrecht / Forstwirtschaft

6.16.1 Allgemeines

Grundlage und Bestandteil der forstrechtlichen Beurteilung des Vorhabens sind die nachstehend aufgelisteten Unterlagen:

- Darstellung forstrechtlicher Belange, ecoda Umweltgutachten, Dortmund, 20.11.2017, insbesondere:
 - 3 Rodungspläne, DIN A3, M1:1000, ecoda Umweltgutachten, Dortmund, 20.11.2017
- Unterlagen zur Ersatzaufforstung, Ergänzungen zu den Antragsunterlagen im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren für den Windpark Homberg II, VSB, Dresden, August 2019, insbesondere:
 - 4 Aufforstungspläne mit flächenscharfer Zuordnung zu den einzelnen WEA
 - 4 Einverständniserklärungen die jeweiligen Flächeneigentümer
 - 4 Beschreibungen der Aufforstungsmaßnahmen (Baumarten, Pflanzverband, Schutzmaßnahmen usw.)

6.16.2 Waldrodung

Die Realisierung der Planung zur Errichtung der 3 Windenergieanlagen WEA H 4, H 5 und H 6 setzt die Rodung und Umwandlung von Wald i. S. d. § 2 Hess. Waldgesetz (HWaldG) voraus.

Die Entscheidung nach BImSchG beinhaltet die Genehmigung zur Umwandlung von Wald (Rodungsgenehmigung) nach § 12 Abs. 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) für eine Gesamtfläche von 2,8874 ha (Stand: Darstellung forstrechtlicher Belange vom 20.11.2017).

Diese Flächen teilen sich auf wie folgt:

- WEA H 4: 0,9473 ha auf dem Grundstück Gemeinde Alsfeld, Gemarkung Alsfeld, Flur 43, Flurstück 2/2 (tlw.), davon
 - Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,6694 ha
 - Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,2779 ha
- WEA H 5: 1,0065 ha auf dem Grundstück Gemeinde Alsfeld, Gemarkung Alsfeld, Flur 43, Flurstück. 6 (tlw.), davon

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,7998 ha
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,2067 ha
- WEA H 6: 0,9336 ha auf dem Grundstück Gemeinde Alsfeld, Gemarkung Alsfeld, Flur 44, Flurstück. 4 (tlw.), davon
 - Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,6254 ha
 - Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,3082 ha

Begründung zur Waldrodung gemäß § 12 HWaldG:

Die unter Abschnitt II, eingeschlossene Entscheidungen, Nr. 5 dieses Bescheides ausgesprochene Genehmigung zur Umwandlung von Wald (Rodungsgenehmigung) beruht hinsichtlich der dauerhaften Waldrodung und –umwandlung auf § 12 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) und hinsichtlich der vorübergehenden Waldrodung und –umwandlung auf § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG. Nach § 12 Abs. 3 HWaldG soll die Genehmigung einer beantragten Waldumwandlung nur versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Dies ist vorliegend nicht der Fall, insbesondere ist die von der Waldumwandlung betroffene Fläche für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung nicht von wesentlicher Bedeutung.

6.16.3 Forstrechtliche Kompensation (Waldneuanlage)

Die Entscheidung nach BImSchG beinhaltet weiterhin die Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG als forstrechtliche Kompensation (Ersatzaufforstung) gemäß § 12 Abs. 4 HWaldG für eine Gesamtfläche von 2,0946 ha (Stand: Unterlagen zur Ersatzaufforstung vom 22.08.2019).

Diese Flächen teilen sich auf wie folgt:

- Gemeinde Grebenhain, Gemarkung Nösberts-Weidmoos, Flur 4, Flurstück. 63 mit 0,39 ha als Teil der forstrechtlichen Kompensation für die dauerhaft gerodeten 0,6254 ha der WEA H 6
- Gemeinde Grebenhain, Gemarkung Metzlos, Flur 2, Flurstück 10 (tlw.) mit 0,37 ha als Teil der forstrechtlichen Kompensation für die dauerhaft gerodeten 0,7998 ha der WEA H 5
- Gemeinde Grebenhain, Gemarkung Vaitshain, Flur 2, Flurstück 8 (tlw.) mit 0,49 ha als Teil der forstrechtlichen Kompensation für die dauerhaft gerodeten 0,6694 ha der WEA H 4
- Gemeinde Feldatal, Gemarkung Groß-Felda, Flur 12, Flurstück. 24 mit 0,85 ha als Teil der fehlenden forstrechtlichen Kompensation mit
 - 0,24 ha für die dauerhaft gerodeten 0,6254 ha der WEA H 6
 - 0,43 ha für die dauerhaft gerodeten 0,7998 ha der WEA H 5
 - 0,18 ha für die dauerhaft gerodeten 0,6694 ha der WEA H 4

Begründung zur Waldneuanlage gemäß § 14 HWaldG

Die unter Abschnitt II, eingeschlossene Entscheidungen, Nr. 6 dieses Bescheides ausgesprochene Genehmigung zur Neuanlage von Wald beruht auf § 14 Hessisches Waldgesetz (HWaldG); die Notwendigkeit ergibt sich aus § 12 Abs. 4 HWaldG. Nach § 14 Abs. 2 HWaldG kann die Genehmigung einer beantragten Waldneuanlage nur versagt werden, wenn Interessen

der Landesplanung und der Raumordnung, insbesondere die Interessen der Landwirtschaft oder des Natur- und Landschaftsschutzes gefährdet werden oder erhebliche Nachteile für die Umgebung zu befürchten sind. Dies wurde durch die jeweiligen Fachbehörden und –stellen geprüft und ist vorliegend nicht der Fall.

6.16.4 Begründung der forstfachlichen Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt V, Ziffer 12 dieses Bescheides sind erforderlich und zweckmäßig zur sachgerechten Regelung der Umsetzung des Vorhabens aus forstrechtlicher Sicht.

zu Ziff. V. 12.1 – 12.4:

Die dortigen Hinweise dienen der Klarstellung und sollen die besondere Bedeutung der ausgeführten Punkte unterstreichen.

zu Ziff. V. 12.5:

Die Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen muss über den Beginn der jeweiligen Maßnahmen informiert werden, um ihre Aufsichts- und Kontrollpflicht wahrnehmen zu können.

zu Ziff. V. 12.6:

Der Hinweis dient der Klarstellung.

zu Ziff. V. 12.7:

Die Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen muss über den Beginn der jeweiligen Maßnahmen informiert werden, um ihre Aufsichts- und Kontrollpflicht wahrnehmen zu können.

zu Ziff. V. 12.8:

Das zuständige Forstamt ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes vor Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren.

zu Ziff. V. 12.9:

Das Forstamt unterstützt in seiner Funktion als Untere Forstbehörde die Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde.

zu Ziff. V. 12.10 – 12.12:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht sind diese Nebenbestimmungen erforderlich. Die Vermessung und anschließende Markierung der Eingriffsbereiche durch die optische Barriere verfolgt den Zweck, dass allen an der Errichtung der Anlagen Beteiligten die genehmigten Eingriffsbereiche klar ersichtlich sind. Dies beugt insbesondere einem Überschreiten der genehmigten Eingriffsbereiche vor.

zu Ziff. V. 12.13:

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um dafür zu sorgen, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Bauphase fachgerecht und außerhalb des Waldes entsorgt werden.

zu Ziff. V. 12.14 – 12.16:

Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) während der Rodungs- und Erdarbeiten ist zur Überwachung der forstrechtlichen Auflagen und zur Vermeidung irreversibler Schäden am Wald sowie dem Bodenhaushalt, insbesondere vor dem Hintergrund des Eingriffs in ein sensibles Ökosystem notwendig. Die regelmäßige Anwesenheit ist erforderlich, um zu vermeiden, dass es bei unregel-

mäßiger Anwesenheit der ÖBB zu Verstößen gegen Nebenbestimmungen und damit verbundenen ökologischen Schäden kommt. Die Berichtspflicht verfolgt den Zweck, dass hierdurch die Einhaltung der Genehmigung nachvollzogen werden kann.

zu Ziff. V. 12.17:

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um dafür zu sorgen, dass der für die Rekultivierung vorgesehene Boden nicht übermäßig mit organischem Material belastet wird (Vermeidung von Verrottungsprozessen).

zu Ziff. V. 12.18:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes und zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung erforderlich.

zu Ziff. V. 12.19 und 12.20:

Diese Nebenbestimmungen sind erforderlich, um dafür zu sorgen, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Bauphase fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden und, dass eine schnelle, fachgerechte Wiederbewaldung der Flächen ermöglicht wird.

zu Ziff. V. 12.21:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes und zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung erforderlich.

zu Ziff. V. 12.22:

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um dafür zu sorgen, dass der Boden als Grundlage des Waldes nicht unnötig beeinträchtigt wird, die Bodenfunktionen auch weiterhin gewährleistet werden (keine Versiegelung) und eine Rekultivierung unbeeinträchtigt möglich ist.

zu Ziff. V. 12.23:

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um dafür zu sorgen, dass sämtliche waldfremde Materialien und kontaminierte Flüssigkeiten fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

zu Ziff. V. 12.24:

Der Hinweis dient der Klarstellung.

zu Ziff. V. 12.25 und 12.26:

Diese Nebenbestimmungen sind für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes erforderlich.

zu Ziff. V. 12.27:

Die Kranauslegerflächen sind als dauerhafte Waldrodungsflächen frei von Wald i. S. d. HWaldG zu halten, um im Bedarfsfall (z. B. Großkomponentenaustausch in der Betriebsphase) schnell auf diese Flächen zugreifen zu können.

zu Ziff. V. 12.28 – 12.31:

Diese Nebenbestimmungen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Wiederaufforstung und zur Sicherung der Kultur erforderlich.

zu Ziff. V. 12.32:

Der Hinweis dient der Klarstellung.

zu Ziff. V. 12.33:

Gemäß § 12 Abs. 4 HWaldG ist bei der Genehmigung von Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG durch Auflagen sicherzustellen, dass die Flächen innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder bewaldet werden. Insbesondere kann die Leistung einer Sicherheit gefordert werden. Die Sicherheitsleistung (€ 2,50 / m²) setzt sich insbesondere aus den Kosten der Pflanzen, der Pflanzung, des Kulturschutzes, der Kontrolle und einer Nachpflanzung bei Kultur ausfall zusammen.

6.17 Landwirtschaft

Gegen das Vorhaben der Errichtung von 3 Windenergieanlagen WEA H 4, H 5 und H 6 an den dafür vorgesehenen Standorten bestehen aus fachlicher Sicht zur Wahrung der Belange der Landwirtschaft keine Bedenken. Agrarstrukturelle Benachteiligungen, die sich aus dem Vorhaben ergeben könnten, sind nicht zu erwarten. Die Planunterlagen lassen erkennen, dass das Vorhaben einschließlich der forstrechtlichen Kompensation keine Beeinträchtigungen der örtlichen Agrarstruktur hervorrufen wird.

Auch gegen die Aufforstungen derzeit landwirtschaftlich genutzter Flächen auf den dafür vorgesehenen Ersatzaufforstungsflächen in der Gemeinde Grebenhain, Gemarkungen Vaitshain (Fl.2/Flst.8, 0,49 ha), Metzlos (Fl.2/Fst.10, 0,37 ha) und Nösberts-Weidmoos (Fl.4/Flst. 63, 0,39 ha) sowie in der Gemeinde Feldatal, Gemarkung Groß-Felda (Fl.12/Flst.24, 0,85 ha) bestehen keine Bedenken.

Grundsätzlich sollen im ländlichen Raum des Vogelsberges so wenig landwirtschaftlich wertvolle Flächen wie möglich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Sofern also weitere Flächen, die über die in diesem Bescheid unter Abschnitt II Nr. 6 festgelegten hinausgehen, zur Aufforstung genutzt werden sollen und sofern diese Flächen derzeit landwirtschaftlich genutzt werden, kommt dies nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht. In solchen Fällen ist – über die erforderliche forstrechtliche Genehmigung hinaus - die schriftliche Zustimmung des zuständigen Fachdezernates beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 51.1, Landwirtschaft und Marktstruktur, Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar, einzuholen.

6.18 sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und sonstige Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

6.19 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,

- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- die Betreiberin ihren Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffenden Anlagen nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf in der Hess. Bauordnung, in der TA Lärm, im Arbeitsschutzgesetz, in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Wegen der Lage der Anlagenstandorte im Außenbereich (Waldgebiet) sind insbesondere auch forst- und naturschutzrechtliche Belange von Bedeutung (BNatSchG, BWaldG), woraus sich das Erfordernis weiterer Nebenbestimmungen ableitet.

Die Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII. Hinweis zur Kostenentscheidung

Für diese Amtshandlung sind Verwaltungskosten zu erheben. Die Kostenfestsetzung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Verwaltungsgericht
Gießen**

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ohm-Winter

Anhang A 1:

Darstellung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter

In diesem Anhang werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb der beiden Windparks „Homberg II“ und „Homberg I“ als gemeinsame Windfarm, bestehend aus insgesamt 6 Windenergieanlagen mit den zugehörigen Infrastruktureinrichtungen, auf die Schutzgüter im Einzelnen betrachtet und dargestellt.

Der Anhang A 1 ergänzt damit den Abschnitt 4.3.2 der Begründung dieses Genehmigungsbescheides. Der Übersichtlichkeit halber werden die Ziffern der Untergliederung des Bescheides hier beibehalten.

4.3.2 Darstellung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter

4.3.2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

4.3.2.1.1 Erkenntnisse aus den Antragsunterlagen (UVP-Bericht)

4.3.2.1.1.1 Untersuchungsraum und relevante Wirkfaktoren

Für die Betrachtung des Schutzguts Mensch sind die Themenbereiche Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen von Bedeutung. In der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind diese Themen abzuhandeln, soweit sie von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst werden und diese wiederum von der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen verändert werden können. Innerhalb der UVP sind dabei die Funktionen zu betrachten, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte enthalten können.

Die zu betrachtenden Wirkfaktoren hinsichtlich des Schutzguts Mensch sind:

- anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme
- die Anlagen selbst (Bauhöhe, Konstruktion, Schaffung vertikaler Strukturen)
- baubedingte Lärm-, Staub- und Abgasentwicklung sowie erhöhtes Verkehrsaufkommen
- baubedingte Sichtbarkeit von Kränen
- betriebsbedingte Schallimmissionen
- betriebsbedingter Schattenwurf
- betriebsbedingte Befeuerung und Lichtreflexionen
- betriebsbedingte Drehbewegung
- betriebsbedingte Eisabwurfgefahr
- betriebsbedingte Brandgefahr

Der Untersuchungsraum der hier zu betrachtenden Windfarm, bestehend aus den insgesamt 6 Windenergieanlagen der beiden Windparks „Homburg II“ und „Homburg I“ setzt sich zum einen aus dem Einwirkungsbereich gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm, 1998), also den Isophonen der zulässigen Immissionsrichtwerte abzüglich 10 dB(A) in allen umliegenden Ortschaften, zum anderen aus dem Beschattungsbereich gemäß der Empfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI-Empfehlungen) zusammen.

Die Bereiche, die Wohn-/ Wohnumfeldfunktionen erfüllen, sind im Hinblick auf die Gesundheit und das Wohlbefinden als empfindlich gegenüber den entstehenden Wirkungen durch bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen und Lichtemissionen bzw. Reflexionen anzusehen.

Die Erholungs- und Freizeitfunktion ist als empfindlich gegenüber den entstehenden Wirkungen durch Lärm- und Lichtemissionen während der Errichtung und des Betriebs der Anlagen zu bezeichnen. Weitere Störwirkungen können z. B. durch Eisfall und Eiswurf oder durch Brandereignisse im unmittelbaren Einwirkbereich der Anlagen hervorgerufen werden. Der Wirkraum hinsichtlich Eiswurf wurde gemäß Tammelin et al. (2009) ($1,5 \times (\text{Nabenhöhe} + \text{Durchmesser})$) auf einen Umkreis von 300 m um die Anlagenstandorte begrenzt.

Durch die Drehbewegung der Rotoren oder auch schon allein durch das Vorhandensein der Anlagen kann eine optisch bedrängende Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke entstehen. Umfassungen/Umzingelungen von Ortschaften können dann entstehen, wenn an zu vielen verschiedenen Positionen um einzelne Siedlungsbereiche herum Windenergieanlagen errichtet werden und das freie Sichtfeld in die Landschaft dadurch zu stark eingeschränkt wird oder im Extremfall verloren geht. Nach Rechtsprechung des OVG Münster (OVG NRW, Urteil vom

09.08.2006 – 8A 3726/05 -; nachgehend BVerwG, Beschluss vom 11.12.20106 – 4 B 72.06-) bedarf die Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung stets der Betrachtung des Einzelfalls anhand der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere, wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage das zwei bis dreifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt. Demzufolge wurde hier der Prüfradius auf einen Umkreis von 600 m um die Anlagenstandorte begrenzt.

Eine Umzingelung wird analog zu der Vorgehensweise des Teilregionalplans Energie Mittelhessen (2012) untersucht, dieser beträgt einen Umkreis von 5 km um die WEA-Standorte.

Das Schutzgut Mensch wird nachfolgend im Wesentlichen bzgl. der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen untersucht. Die Erholungs- und Freizeitfunktion wird im Kapitel 4.3.7 zusammen mit dem Schutzgut Landschaft behandelt, die Auswirkungen durch die Anlagen selbst, die im Rahmen einer Sichtbarkeitsanalyse und einer Fotovisualisierung zur Windfarm untersucht wurden, sind dort beschrieben. Ebenso betreffen die Flächeninanspruchnahme und die betriebsbedingten Wirkfaktoren die Erholungs- und Freizeitfunktion und werden im Kapitel 4.3.7 Schutzgut Landschaft beschrieben.

4.3.2.1.1.2 Methodik und Richtwerte

Um die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf das Schutzgut Mensch adäquat beurteilen zu können, wurde eine gutachterliche Immissionsprognose zu den Lärm-/Schall-Immissionen und zum Schattenwurf erstellt, die die gesamte Windfarm, also die insgesamt 6 Anlagen der beiden Windparks „Homburg II“ und „Homburg I“ umfasst. Zusätzlich wurden weitere vorhandene Vorbelastungen berücksichtigt. Dies erfolgte im Rahmen der Schallimmissionsprognose für das zur Stadt Alsfeld gehörende Gewerbegebiet Oberste Elpersweide (2. Änderung). Südlich des Plangebiets der Windfarm befindet sich bereits eine in Betrieb befindliche Windkraftanlage älterer Bauart und -größe, die ebenfalls als Vorbelastung berücksichtigt wird.

Für eine Immissionsprognose, also eine Berechnung der zu erwartenden Schall- und Schattenimmissionen an bestimmten Punkten, sind im ersten Schritt die maßgeblichen Immissionsorte im Umfeld der Windfarm, in erster Linie in den umliegenden Ortschaften auszuwählen. Maßgebliche Immissionsorte sind gemäß TA Lärm die Orte im Einwirkungsbereich einer Anlage, an denen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist.

Die Auswahl der Immissionsorte erfolgte zunächst anhand der vorhandenen Gebietsausweisungen, aus denen sich die maximal zulässigen Schallimmissions-Richtwerte (Tag- und Nachtwerte) ergeben. Die Gebietsausweisungen wurden den vorhandenen gültigen Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen entnommen. Zusätzlich wurde ermittelt, welche Gebäude tatsächlich vorhanden sind und wie diese genutzt werden, sowohl in den umliegenden geschlossenen Ortschaften, als auch im Außenbereich.

Hierzu wurde der Flächennutzungsplan der Stadt Alsfeld und der Gemeinde Schwalmthal, sowie die Bebauungspläne „Am Triesch“ (Altenburg) und „Im Ort“ (Rainrod) als Grundlage genutzt, die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort überprüft und folgende Immissionspunkte (= Immissionsorte IO) festgelegt:

IO	Lage-Bezeichnung	Immissionsrichtwert (nachts) in dB (A)
IO A	36304 Eifa, Bürgermeister-Wagner-Straße 37	40
IO B	36304 Eifa, Vorstadt 57	45
IO C	36304 Alsfeld, Hersfelder Straße 85	45
IO D	36304 Eifa, Stückfelder Hof 8	45
IO E	36318 Schwalmthal, Hardtmühle 8	45
IO F	36304 Altenburg, Rosenweg 15	35
IO G	36304 Altenburg, Forsthausstraße 2	40

IO H	36304 Alsfeld, Fuhrsche Fabrik 1	45
IO I	36318 Rainrod, Außenliegend 4	45
IO J	36304 Alsfeld, Klingelhof 1	45
IO K	36318 Rainrod, Trift 21	45
IO L	36318 Rainrod, Am Rodengarten 9	40

Die IO B, D, E, G, H wurden rein informell berechnet, da dies keine Immissionsorte im Sinne der TA Lärm sind

Die Immissionsprognose wird entsprechend den aktuellen Empfehlungen der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) nach dem modifizierten Verfahren („Interimsverfahren“) der DIN ISO 9613-2 unter Berücksichtigung der Landesvorgaben in Hessen durchgeführt.

Für die Beurteilung des Lärmpegels an den Immissionsorten wird der niedrigere Immissionsrichtwert (Grenzwert) für die Nachtzeit herangezogen (vgl. obige Tabelle). Auf diese Weise wurde ermittelt, ob und wo Überschreitungen der zulässigen Höchstwerte zu erwarten sind.

Ähnlich wurde bei der Ermittlung der möglichen Belastung des Wohlbefindens von Menschen durch Schattenwurf vorgegangen. Hier wurden anhand einer Berechnung des astronomisch möglichen Eintretens von Schattenwurf an bestimmten Orten gezielt Immissionsorte bestimmt.

Die Schattenwurfprognose ergab hier folgenden relevanten Immissionsort:

IO C 36304 Alsfeld, Hersfelder Str. 85

Maßgeblich für die Beurteilung einer Beeinträchtigung des Wohlbefindens von Menschen durch Schattenwurf ist die Richtlinie zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen des Länderausschusses für Immissionsschutz, Kap. 1.2 Seite 3 Abs. 8 ff, Stand 13.03.2002. Danach ist bei einer astronomisch möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr (unter den Annahmen: direkter Sonnenschein an jedem Tag von Sonnenauf- bis - untergang, Rotoren senkrecht zur Sonne, WEA immer in Betrieb) ein maximaler tatsächlicher Schattenwurf von 30 Minuten am Tag und 8 Stunden im Jahr an jedem individuellen Schattenrezeptor zulässig. Als Schattenwurf ist zu werten, wenn eine Kontrastdifferenz von mind. 20 % gegeben ist.

Mit Hilfe von Simulationsprogrammen wurde berechnet, wie lange theoretisch an jedem Tag Schatten der Anlagen auf den entsprechenden Immissionsort fallen kann. Für die Berechnungen wurden die exakten Koordinaten der Anlagen sowie des Immissionsortes zugrunde gelegt. Das Programm errechnete daraus einen Schattenwurfkalender für den o. g. Immissionsort. Im Abgleich der theoretischen Werte mit den zulässigen Beschattungszeiten kann damit ermittelt werden, ob es zu nicht tolerierbaren Auswirkungen kommt.

Durch die aus Gründen der Luftverkehrssicherheit erforderliche Kennzeichnung der Windenergieanlagen sind Lichtimmissionen zu erwarten, für deren Beurteilung aber keine näheren fachlichen Bewertungsgrundlagen existieren. Ebenfalls können Lichtreflexionen durch die Beschichtung der WEA auftreten.

Um auch die weiteren Auswirkungen der Windenergieanlagen auf das Schutzgut Mensch adäquat beurteilen zu können, wurden spezifische Fachgutachten erstellt. Behandelt wurden der vorbeugende und der anlagenbezogene Brandschutz sowie die Beurteilung möglicher Risiken durch Eisfall und Eiswurf. Durch das Thema Brandschutz kann auch das Schutzgut Mensch betroffen sein; vorrangig betrifft es aber durch die Gefahr eines Waldbrandes das Schutzgut Pflanzen.

Im Rahmen der gutachterlichen Stellungnahme der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG von 2017 wurde geprüft, inwieweit eine besondere Gefährdung von Verkehrsteilnehmern auf den umliegenden Verkehrswegen durch Eisabwurf und/oder Eisabfall vorliegt. In der durch das Bundesland Hessen eingeführten Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB, letzter Änderungserlass vom 22.11.2018) werden hinsichtlich einer Gefahr durch

Eisabwurf Mindestabstände definiert. Abstände größer als $1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabenhöhe), die hier durchgehend eingehalten sind, gelten danach im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als unbedenklich.

Im Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros für Brandschutz Dipl.-Ing. Thomas Hankel aus dem Jahr 2016 werden die vorgesehenen bautechnischen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzmaßnahmen dargestellt. Die Erstellung des Brandschutzkonzeptes erfolgte nach den Vorgaben der einschlägigen Brandschutzvorschriften, wie z. B. der vfdb-Richtlinie 01/01 „Brandschutzkonzept“.

Nennenswerte Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe können im bestimmungsgemäßen Betrieb von den Anlagen nicht hervorgerufen werden. Lediglich im Brandfall entstehen Luftschadstoffe, deren Auswirkungen als nachteilig einzustufen sind. Auch hierfür gibt es keine einschlägigen Bewertungsgrundlagen.

Um einen Einfluss von Windenergieanlagen auf eine Erdbebenstation beurteilen zu können, wird der Hessische Erdbebenmessdienst beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie ((HLUG) als Fachbehörde beteiligt, sobald eine WEA innerhalb eines Radius von weniger als 10 km um eine Messstation geplant ist. Derzeit wird von einer erforderlichen Pufferzone von 6 km um die Erdbebenstation ausgegangen. Die zum geplanten Windpark Homberg II nächst gelegene Erdbebenstation befindet sich in einem Abstand von mindestens 9 km in Romrod (Kennung GWBF). Damit befindet sich die Planung außerhalb des 6 km-Pufferradius. Einflüsse der geplanten WEA auf seismologische Messungen sind demnach auszuschließen und werden im Folgenden nicht weiter betrachtet.

4.3.2.1.1.3 Beschreibung des Ist-Zustandes

Das nähere Umfeld der geplanten Windenergieanlagen kennzeichnet sich v. a. durch eine forst- und landwirtschaftliche Nutzung. Die Anlagenstandorte selbst liegen innerhalb eines zusammenhängenden Waldgebietes. Angrenzend an dieses liegen überwiegend als Grünland genutzte landwirtschaftliche Flächen. Die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind teils durch befestigte Wege gut erschlossen.

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen der umliegenden Ortschaften Alsfeld-Altenburg und Schwalmthal-Rainrod weisen Abstände von deutlich über 1,0 km zu den geplanten Windenergieanlagen auf. Die kürzeste Entfernung beträgt 1185 m zur nächsten, im Außenbereich gelegenen Wohnbebauung „*Hersfelder Straße 85*“. Die umliegenden Ortslagen Rainrod, Altenburg und Eifa weisen Abstände zur Planung von mindestens 1.250 m auf.

Zur Erholungs- und Freizeitfunktion verlaufen ausgewiesene Freizeitwege im weiteren Umfeld des geplanten Windparks. Im Westen liegen die überörtlich bedeutsamen Radfernwege R 2 und R 4 sowie der Hessenweg 2, im Norden der Planung befindet sich der Hessenweg 11. Weitere Rad- und Wanderwege liegen im Norden und Westen. Weiterhin verläuft von Nordwest nach Südost über den Homberg eine Hauptwander- und Radwanderweg.

Westlich der Planung verläuft in südlicher Richtung die Deutsche Märchenstraße (B62 und B254) Westlich von Alsfeld gibt es ein Wanderheim, ein Naturfreundeheim sowie einen Segelflugplatz, der von Motor-, Segel- und Gleitschirmfliegern genutzt wird. Der Homberg wird ebenfalls als Wintersportgebiet genutzt.

Der Homberg wird von einer Hochspannungsleitung durchzogen. Weitere technische Überformungen finden sich erst im weiteren Umfeld, wie die B62 von Alsfeld nach Eifa, wo ein Anschluss an die Bundesautobahn A5 besteht. Südlich der Planung liegt die B254 von Alsfeld nach Schwalmthal.

Im Schallgutachten werden neben den geplanten Anlagen des Windparks „Homburg II“ und den in Betrieb befindlichen Anlagen des Windparks „Homburg II“ weitere Schallemissionen als Vorbelastung berücksichtigt. Hierbei handelt es um das zur Stadt Alsfeld gehörende Gewerbegebiet (Oberste Elpersweide 2. Änderung) sowie die westlich von Rainrod liegende Windkraftanlage.

Für den Standort ist nach den Eiskarten Europas und den Daten zu Vereisungstagen des Deutschen Wetterdienstes mit ca. 12,5 Vereisungstagen pro Jahr zu rechnen. Die für den Windpark ermittelte maximale Flugweite für Eiswurf beträgt zwischen ca. 276 m und 319 m und liegt damit unter den vorgegebenen Abstand von 1,5 x (Nabenhöhe plus Rotordurchmesser). Die maximale Flugweite für Eisfall beträgt zwischen ca. 259 m und 306 m und liegt damit ebenfalls unter der pauschalen Abstandsvorgabe. In diesem Bereich finden sich allerdings land- und forstwirtschaftliche Wege, die in der gutachterlichen Stellungnahme zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall (F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, April 2017) betrachtet werden.

Insgesamt weist das unmittelbare Plangebiet derzeit keine Wirkfaktoren auf, die nennenswerte Umweltbeeinträchtigungen gerade auch im Hinblick auf das Schutzgut Mensch nach sich ziehen würden. Auch bei Betrachtung des weiter gefassten Umfeldes der Windfarm, sind eher nur geringfügige oder weiter entfernt liegende Wirkfaktoren festzustellen. Auch diese vorhandenen Beeinträchtigungen gehen aber über das für vergleichbare besiedelte Räume in Hessen üblicherweise anzunehmende Maß nicht hinaus.

4.3.2.1.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des optischen Eindrucks von Windenergieanlagen oder gegen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Größe und Höhe der Anlagen kaum möglich.

Einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung der Anlagen auf bewohnte Orte kann nur durch die Auswahl der Anlagenstandorte mit hinreichender Entfernung zu Wohnlagen entgegnet werden. Der wesentlichste Beitrag zur Minimierung der Beeinträchtigung durch die Bauwerke selbst liegt in der Wahrung einer Distanz. Der in Hessen geforderte Abstand zu Ortschaften liegt bei ca. 1.000 m und wird mit der Entfernung zum nächsten Wohngebäude im Außenbereich von 1.185 m und Entfernungen zu den nächstgelegenen Ortsteilen von mind. 1.250 m eingehalten.

Zur Verminderung der optischen Wirkung bleiben ansonsten lediglich die Verwendung matterer Oberflächen und bestimmter Farbgestaltungen. Standardmäßig wird hier die Farbe Lichtgrau (RAL 7035) verwendet, so dass der Glanzgrad der geplanten WEA-Typen bei unter 30% (gemäß DS/EN ISO 2813) liegt und störende optische Einflüsse auf die Umwelt verhindert werden und die optische Wirkung nicht hervorgehoben wird.

Die Auswirkungen von Schallemissionen können anlagen- und betriebstechnisch vermindert werden, z. B. durch den Einsatz geräuschreduzierender Anlagenkomponenten. In Fällen, bei denen die schalltechnischen Prognosen die Überschreitung von zulässigen Immissionsrichtwerten nicht sicher ausschließen können, ist die Möglichkeit gegeben, die tatsächlich durch Schall auftretenden Belastungen nach Inbetriebnahme der Anlagen messtechnisch nachzuweisen. Entsprechende Nebenbestimmungen sind Bestandteil der Genehmigungsbescheide, so auch im vorliegenden Fall, obwohl hier die schalltechnischen Prognosen und Berechnungen keinen solchen Verdacht begründen. Sollten wider Erwarten doch Richtwertüberschreitungen festgestellt werden, kann auch nachträglich die Einhaltung dieser Werte durch entsprechende Auflagen und Betriebsbeschränkungen sichergestellt werden.

Die notwendige Befeuerung, d. h. die Kennzeichnung der Anlagen durch Warnbeleuchtungen ist aus Gründen der Gewährleistung der Sicherheit des Flugverkehrs unverzichtbar und es liegt in der Natur der Sache, dass diese Befeuerung Tag und Nacht weithin sichtbar sein muss. Die technisch möglichen Maßnahmen zur Reduzierung der daraus erwachsenen Belästigung von Anwohnern werden beispielsweise durch die Synchronisation der Hindernisfeuer ausgeschöpft.

Weitergehende Maßnahmen, z.B. ein bedarfsorientiertes Anspringen der Warnlichter sind noch nicht Stand der Technik, können aber ggf. in Zukunft nachgerüstet werden.

Dem grundsätzlich immer gegebenen Risiko eines Brandereignisses wird mit den vorgesehenen Maßnahmen des vorbeugenden baulichen und anlagentechnischen Brandschutzes sowie den Maßnahmen zum organisatorischen und abwehrenden Brandschutz Rechnung getragen. So werden die sensiblen Bereiche der Windenergieanlagen (z. B. Transformatorraum, Generator, Bremse, Oberwellenfilteranlage) mittels spezieller Einrichtungen zur Rauch- und Wärmeerkennung überwacht. Es sind Feuerlöschanlagen sowie eine Blitzschutzanlage in den WEA verbaut. Die Schutzziele nach den Bauordnungen der Länder einschließlich der aufgrund der Bauordnungen erlassenen Vorschriften werden eingehalten.

Die Gutachten hinsichtlich des Gefahrenpotenzials von Eiswurf und Eisfall legen dar, dass hier keine besonderen Sicherheitsmaßnahmen notwendig sind. Technische Maßnahmen zur Vermeidung des Eiswurftrisikos, über das ohnehin von Herstellerseite aus eingebaute Eiserkennungssystem hinaus, werden nicht installiert, da im vorliegenden Fall mit dem Gutachten zu Risiken durch Eiswurf am Standort Homberg der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 28.04.2017 ein Fachgutachten zur Risikoabschätzung vorliegt, nach dem auf ein Eiserkennungssystem verzichtet werden kann. In den Nebenbestimmungen des Bescheides wurde bestimmt, dass hierzu der zuständigen Bauaufsichtsbehörde ein entsprechender Nachweis durch einen Sachverständigen vorzulegen ist. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist nach dem Stand der Technik ein zusätzliches Eiserkennungssystem einzubauen

Die baubedingten Auswirkungen (Errichtung und Abbau der Anlagen) sind nur temporären Art und damit vergleichsweise gering. Besondere, über die Einhaltung einschlägiger Vorschriften hinausgehende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht vorgesehen.

4.3.2.1.1.5 Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens

Die Realisierung des Vorhabens wird Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie die Freizeit- und Erholungsfunktion haben. Auch diese Aspekte tangieren das Schutzgut Mensch, finden ihren Schwerpunkt aber an anderer Stelle und werden dort abgehandelt. Gleiches gilt für die Flächeninanspruchnahme und die Eingriffe in Natur und Forst.

Zunächst wird es zu baubedingten Auswirkungen des Vorhabens durch die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen kommen. Diese werden in der Bauphase z. B. durch den verstärkten Verkehr von Baufahrzeugen hervorgerufen. So sind die Anfuhr des Straßenbaumaterials, des Transportbetons und die Anlieferung der Anlagenteile auf Tiefladern unvermeidlich. Erschütterungen werden lediglich von den Verdichtungsgeräten für die neu anzulegenden Zufahrtswege und die Baufelder hervorgerufen, sind aber nur im nahen Umfeld der Geräte zu spüren. Die Bauarbeiten werden in der Regel tagsüber ausgeführt. Während dieser Zeit kann es zu Beeinträchtigungen durch Baulärm, Abgase und Staubentwicklung kommen.

Ganz wesentlich für die Beschreibung und später folgende Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, speziell hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, sind die Abstände zwischen den geplanten Anlagenstandorten und den Nutzungsräumen des Menschen, sprich den Wohngebieten und den einzelnen Wohngebäuden.

Die Mindestabstände zu den Anlagen H 4, H 5 und H 6 des Windparks „Homberg II“ betragen:

- Wohngebäude an der Hersfelder Straße ca. 1.185 m
- Rainrod ca. 1.250 m
- Altenburg ca. 1.300 m
- Eifa ca. 1.300 m
- Hof an der Fuhrschen Fabrik ca. 1.350 m

- Hopfgarten ca. 1.800 m
- Renzendorf ca. 2.000 m
- Alsfeld ca. 2.500 m

Die grundsätzlich in Hessen geforderten Mindestabstände zu Ortschaften mit einem Richtwert des Abstands von 1.000 m zu geschlossenen Wohngebieten und Wohnbaugebieten werden sicher eingehalten. Ein Wohngebäude im Außenbereich liegt in 1.185 m Entfernung; die nächstgelegenen Ortslagen weisen Entfernungen von 1.200 m oder mehr auf.

Zu Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung durch die Anlagen wird es nicht kommen, da keine Anlage so nahe an ein Wohngebäude heranrückt, dass eine solche Wirkung erzielt würde. Nach gängiger Rechtsprechung ist bei einem Abstand von mehr als dem 5-fachen der Anlagenhöhe, hier also ab ca. 1000 m Abstand eine solche Wirkung nicht zu besorgen. Dieser Abstand ist durchgängig sicher eingehalten.

Als wahrscheinlich wichtigster Faktor im Hinblick auf die Auswirkungen einer Windfarm auf das Schutzgut Mensch dürfte in der Regel die Immission von Schall in Wohngebieten wahrgenommen werden. Die diesbezüglich durchgeführten Untersuchungen werden im Folgenden wiedergegeben.

Aus der Schall- und Lärmimmissionsprognose (CUBE Engineering GmbH, 22.12.2017) ergeben sich als Gesamtbelastung aus den geplanten Windenergieanlagen unter Einbeziehung der Vorbelastung aus den bereits bestehenden Windenergieanlagen folgende Beurteilungswerte:

	Schall- Immissionsort	Richtwert (nachts) in dB(A)	Beurteilungs- pegel in dB(A)	Richtwert- unter- schreitung in dB(A)
IO A	36304 Eifa, Bürgermeister-Wagner-Straße 37	40	32,5	7,5
IO B	36304 Eifa, Vorstadt 57	45	34,9	10,1
IO C	36304 Alsfeld, Hersfelder Straße 85	45	37,6	7,4
IO D	36304 Eifa, Stückfelder Hof 8	45	34,1	10,9
IO E	36318 Schwalmthal, Hardtmühle 8	45	33,9	11,1
IO F	36304 Altenburg, Rosenweg 15	35	33,1	1,9
IO G	36304 Altenburg, Forsthausstraße 2	40	34,0	6,0
IO H	36304 Alsfeld, Fuhrsche Fabrik 1	45	36,1	8,9
IO I	36318 Rainrod, Außenliegend 4	45	38,7	6,3
IO J	36304 Alsfeld, Klingelhof 1	45	39,2	5,8
IO K	36318 Rainrod, Trift 21	45	39,4	5,6
IO L	36318 Rainrod, Am Rodengarten 9	40	36,4	3,7

Weiter ergeben sich aus der genannten Schall- und Lärmimmissionsprognose der CUBE Engineering GmbH vom 22.12.2017 unter Einbeziehung der Vorbelastung aus den bereits bestehenden Windenergieanlagen und dem Gewerbegebiet als Gesamtbelastung für zwei ausgewählte Immissionsorte folgende Beurteilungswerte:

	Schall- Immissionsort	Beurteilungs- pegel in dB(A)
IO F	36304 Altenburg, Rosenweg 15	35,0
IO G	36304 Altenburg, Forsthausstraße 2	35,9

Die zulässigen Nacht-Immissionsrichtwerte werden unter Berücksichtigung der Prognoseunsicherheit an allen Immissionsorten eingehalten.

Die Schattenwurfprognose wurde für die Immissionsorte erstellt, die hinsichtlich dieser Einwirkungen als möglicherweise kritisch anzusehen sind. Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. im Bau befindliche Windenergieanlagen müssen aufgrund der großen Entfernung nicht berücksichtigt werden, da diese außerhalb ihres jeweiligen Beschattungsbereichs liegen.

Die Beschattungsdauer durch die Anlagen wurde für die astronomisch maximal möglichen Zeiten und für die ungünstigsten Bedingungen berechnet. Es wird unterschieden zwischen den Zeiten, die im Laufe eines Jahres auftreten können und denen, die täglich entstehen können:

- 30 Minuten pro Kalendertag
- 30 Stunden pro Kalenderjahr (*)

(*) sofern die astronomisch mögliche Beschattungszeit von 30 Stunden pro Kalenderjahr überschritten und eine Abschaltautomatik eingesetzt wird, die die meteorologischen Parameter (z.B. Intensität des Sonnenlichts) berücksichtigt, darf die tatsächliche Beschattungsdauer 8 Stunden pro Kalenderjahr nicht übersteigen

Nach der Schattenwurfprognose ergibt sich für die Planung des Windparks „Homberg II“, dass nur an einem Immissionsort Schattenwurf auftritt, allerdings mit einer deutlichen Unterschreitung dieser Richtwerte:

Immissionsort	astron. max. mögl. Beschattungsdauer Std./ Jahr	Std./Tag
IO C Alsfeld, Hersfelder Str. 85	3:26	0:13

Weitere betriebsbedingte Auswirkungen werden durch die Warnbefeuerung zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere durch die nächtliche Kennzeichnung der Windenergieanlagen hervorgerufen. In geringem Umfang können auch Auswirkungen durch Lichtreflexionen, je nach Lichteinfall auf die Rotorblätter entstehen. Diese visuellen Beeinträchtigungen können nicht vermieden, aber durch Synchronschaltung der Blinklichter zumindest eingeschränkt werden.

Die betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens in Form einer möglichen Gefahr von Eiswurf und Eisfall im näheren Umfeld ist grundsätzlich gegeben, spielt aber vorliegend keine relevante Rolle. Dies wird mit dem Fachgutachten zur Abschätzung der Risiken durch Eiswurf am Standort Homberg der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 28.04.2017 nachgewiesen, nach dem auf ein Eiserkennungssystem verzichtet werden kann.

Dem grundsätzlich immer gegebenen Risiko eines Brandereignisses wird mit den vorgesehenen Maßnahmen des vorbeugenden baulichen und anlagentechnischen Brandschutzes sowie den Maßnahmen zum organisatorischen und abwehrenden Brandschutz Rechnung hinreichend getragen. So werden die sensiblen Bereiche der Windenergieanlagen (z. B. Transformatorraum, Generator, Bremse, Oberwellenfilteranlage) mittels spezieller Einrichtungen zur Rauch- und Wärmeerkennung überwacht. Es sind Feuerlöschanlagen sowie Blitzschutzanlage in den WEA verbaut. Damit wird das Brandrisiko auf ein unvermeidbares Minimum abgesenkt wird.

Nach Einstellung des Betriebs der Windenergieanlagen - die Genehmigung gilt für 30 Jahre - werden diese vollständig zurückgebaut. Im Zuge des Rückbaus wird es erneut zu baubedingten Auswirkungen kommen, die denen der Errichtung der Anlagen vergleichbar sind.

Die hier behandelten betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch werden nach Ende der Betriebszeit und Rückbau der Anlagen vollständig aufgehoben.

4.3.2.1.2 Erkenntnisse aus behördlichen Stellungnahmen

Aus den Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und –stellen, die sich auf Fachthemen beziehen, die dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit dienen, ergeben sich keine weiteren Aussagen oder Hinweise, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu beachten gewesen wären.

Zu nennen sind hier insbesondere die Stellungnahmen der Fachdezernate Arbeitsschutz/Arbeitsicherheit und Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Gießen oder auch der Luftverkehrsbehörde beim Regierungspräsidium Kassel.

In den diesbezüglichen Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und -stellen werden im Wesentlichen die gleichen Themen behandelt, die auch Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung sind. Da die fachbehördlichen Stellungnahmen jedoch die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen zum Inhalt haben, werden dort die Umweltauswirkungen in der Regel nicht mehr grundsätzlich behandelt, sondern es werden konkrete Bestimmungen zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit getroffen.

Zusätzliche Erkenntnisse im Hinblick auf die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens bezüglich des Schutzgutes Mensch und menschliche Gesundheit, die über die in den Antragsunterlagen und dem dortigen UVP-Bericht dargestellten Aspekte hinausgehen, ergeben sich aus den behördlichen Stellungnahmen nicht.

4.3.2.1.3 Erkenntnisse aus eigenen Ermittlungen

An eigenen Ermittlungen der Genehmigungsbehörde zu Fachthemen, die dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit dienen, wurde eine Ortsbegehung durchgeführt. Dabei wurden die vom Gutachterbüro vorgeschlagenen Immissionsorte von einem Vertreter des Fachdezernates Immissionsschutz in Augenschein genommen und mit den baurechtlichen Gebietsausweisungen verglichen, um die richtige Auswahl und Zuordnung dieser Immissionsorte auf Plausibilität zu prüfen. Ebenso wurden die im Schallgutachten getroffenen Aussagen zur schalltechnischen Vorbelastung vor Ort auf Plausibilität geprüft. Die Aussagen des Gutachterbüros konnten mittels dieser Prüfung bestätigt werden.

Zusätzliche Erkenntnisse im Hinblick auf die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens bezüglich des Schutzgutes Mensch und menschliche Gesundheit, die über die in den Antragsunterlagen und dem dortigen UVP-Bericht dargestellten Aspekte hinausgehen, wurden durch eigene Ermittlung der Behörde nicht gewonnen.

4.3.2.1.4 Erkenntnisse aus Äußerungen und Einwendungen Dritter

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden eine ganze Reihe von Äußerungen und Einwendungen Dritter zu Themen vorgebracht, die sich inhaltlich auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit beziehen bzw. diesem zugeordnet werden können.

So wurden z.B. Einwendungen zum Themenblock Immissionsschutz und dort speziell zu den Themen Lärm und Schattenwurf oder auch zur Umzingelungswirkung und optischen Bedrängung erhoben.

Die dort aufgeworfenen Fragen waren jedoch zumindest im Grundsatz auch schon vor Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bekannt. Aus den Äußerungen und Einwendungen Dritter ergeben sich insofern keine zusätzlichen Sachverhalte oder Erkenntnisse, die für die Umweltverträglichkeitsprüfung von Bedeutung wären.

4.3.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

4.3.2.2.1 Erkenntnisse aus den Antragsunterlagen (UVP-Bericht)

4.3.2.2.1.1 Untersuchungsraum und relevante Wirkfaktoren

Der Untersuchungsraum für den Windpark „Homberg II“ sowie auch für den Windpark „Homberg I“ wurde hinsichtlich der Tierwelt nach den Vorgaben des Leitfadens „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Hessen“ festgelegt.

Hinsichtlich der Pflanzen umfasst der Untersuchungsbereich die direkten Eingriffsbereiche und die jeweils angrenzenden Flächen in einem 300 m-Radius, außerdem noch einen 50 m-Streifen rechts und links der Zuwegungen.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Als Beurteilungsgrundlage für den Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) BNatSchG wird dabei konkret auf die vorhabenbedingten Wirkungen und Veränderungen des Eingriffsbereichs abgezielt, um diese von bereits vorhandenen Beeinträchtigungen zu trennen.

Die relevanten Wirkfaktoren sind:

- bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme
- baubedingte Rodung und Baufeldfreimachung
- bau- und anlagenbedingte Barrierewirkung oder kurzzeitige Zerschneidung
- baubedingte Lärm-, Abgas- und Staubentwicklung sowie erhöhtes Verkehrsaufkommen
- baubedingte Erschütterungen und optische Störreize
- anlagenbedingtes Meideverhalten der Avifauna
- betriebsbedingte Lärmemissionen und Maskierung
- betriebsbedingte optische Störreize
- betriebsbedingtes Kollisionsrisiko

4.3.2.2.1.2 Methodik und Richtwerte

Die Maßnahmen und Ergebnisse der Erfassung, Untersuchung und Bewertung der naturschutzrechtlich relevanten Aspekte zum Vorhaben Windpark „Homberg II“ sind in einer ganzen Reihe von Gutachten dargelegt.

Im Einzelnen sind dies

- der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP)
- Fachgutachten zu den jeweiligen Artengruppe der Avifauna und Fledermaus,
- Maßnahmenkonzept Haselmäuse
- Raumnutzungsanalyse Rotmilan und Maßnahmenkonzept Rot- und Schwarzmilan
- Fachbeitrag Artenschutz
- Darstellung forstlicher Belange

In diesen gutachterlichen Berichten sind auch die angewandten Untersuchungsmethoden beschrieben. Richtwerte für zulässige Maximalbeeinträchtigungen gibt es für diesen Umweltbereich nicht. Maßgeblich sind hier die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Leitfäden, hier ganz speziell der Leitfaden „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Hessen“.

Als Datengrundlagen dienen in erster Linie die vom Büro ecoda vorgenommenen Erfassungen zum Windpark „Homberg I“ und „Homberg II“. Darüber hinaus wurden Informationen zum Gebiet aus den einschlägigen Internetportalen sowie aus einer Literaturrecherche ermittelt. Weitere Daten wurden bei der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland sowie Hessen-Forst recherchiert. Zudem wurden Quellen hinsichtlich potenziell betroffener Arten ausgewertet.

Zur Erfassung der Fledermäuse wurden im Untersuchungsgebiet im Jahr 2015 Erhebungen durchgeführt. Es fanden im Zeitraum zwischen März und Ende Juli Detektorbegehungen statt, im Umkreis von 1.000 m um die geplanten Anlagenstandorte erfolgte eine Quartiersuche. An vier Terminen zur Wochenstubezeit (im Juni und Juli) erfolgte an mehreren geeigneten Stellen im Untersuchungsgebiet eine Ein- und Ausflugkontrolle zur Ermittlung von Quartieren. Zusätzlich wurden zur Ermittlung der Fledermausaktivität Horchkisten im Untersuchungsgebiet aufgestellt und in sieben Nächten Netzfänge an insgesamt acht Orten durchgeführt.

Kartierungen zur Erfassung der Brut- und Großvögel erfolgten insbesondere ab dem Jahr 2015, im Umkreis von 500 m für alle Brutvögel, 2.000 m für Großvögel und 3.000 m für alle planungsrelevanten Arten mit großen Aktionsraum. Zusätzlich erfolgten gezielt Besatzkontrollen von Großvogelhorsten in den Jahren 2016 und 2017. Im Jahr 2018 wurden alle Großvogelhorste innerhalb eines 1,5 km Radius um die geplanten Anlagenstandorte erfasst. Ebenfalls erfolgte an zwei Terminen eine Erfassung speziell von Wespenbussarden. Eine weitere Horstkontrolle erfolgte im Jahr 2019.

Die Zugvogelerfassung wurde im Herbst 2015 durchgeführt, auf eine Erfassung der Rastvogelarten konnte aufgrund der vorliegenden Habitatstruktur in Absprache mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde verzichtet werden. Eine Einschätzung hinsichtlich rastender Arten erfolgte auf Grundlage der bekannten Habitatstruktur sowie anhand von Informationen ehrenamtlicher und ortskundiger Ornithologen.

Ergänzend dazu wurden im Jahr 2015 Untersuchungen an den geplanten Anlagenstandorten zum möglichen Vorkommen der Haselmaus vorgenommen. Die Untersuchungen erfolgten von Juni bis Oktober durch das Anbringen und die Kontrolle von Haselmaustubes sowie die Suche von Freinestern und Bisspuren an Haselnüssen. Weiterhin erfolgte eine Bewertung der Habitate sowie eine Einschätzung, ob potenziell geeignete Strukturen für die Art vorhanden sind. Im Jahr 2017 wurde auf bestimmten Bauflächen ein Nachweis des Vorkommens von Haselmäuse erbracht.

Die Zuordnung und Bewertung der im Untersuchungsraum vorkommenden Biotoptypen wurden mit Hilfe der Standardliste der Hessischen Kompensationsverordnung (KV) vorgenommen. Die Bewertung des Bestands an Pflanzen und Biotopen erfolgte im Hinblick auf die in § 1 BNatSchG genannten Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes, das heißt auf die biologische Vielfalt, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur.

In der Standardliste der Kompensationsverordnung ist jeder Biotoptyp mit einem Biotopwertpunkt bewertet, der als Zahlenwert für die naturschutzfachliche Wertigkeit herangezogen werden kann. Der Biotopwertpunkt nach Kompensationsverordnung wurde dabei in drei naturschutzfachliche Wertigkeitsstufen umgesetzt.

Zusätzlich zur Biotoperfassung und -bewertung nach der Kompensationsverordnung wurden die nach § 13 HAGBNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützten Biotope erfasst. Die gesetzlich geschützten Biotope implizieren für den Naturhaushalt besonders wertvolle Biotopflächen. Zusätzlich wurden die Lebensraumtypen nach NATURA 2000 erfasst. Diese FFH-Lebensraumtypen

umfassen für die biologische Vielfalt wichtige Biotopflächen. Die Einstufung erfolgte verbal-argumentativ.

4.3.2.2.1.3 Beschreibung des Ist-Zustandes

a) Tiere

Säugetiere

Von den potenziell vorkommenden Säugetierarten (ohne Fledermäuse) konnte lediglich die Haselmaus nachgewiesen werden. 2015 erfolgte in zwei der insgesamt 32 aufgehängten Haselmaustubes ein Artnachweis. In 2016 wurden entlang der Zuwegung und der betroffenen Bauflächen ebenfalls Nachweise von Haselmäusen erbracht. In 18 von 27 aufgehängten Tubes wurden Vorkommen ermittelt. Demnach ist davon auszugehen, dass auf nahezu allen Eingriffsflächen Haselmäuse vorkommen können.

Für weitere potenziell vorkommende Arten wie Fischotter, Feldhamster und Biber kann ein Vorkommen aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Für den Luchs liegen zwei C3-Nachweise zwischen 2006 und 2007 im von der Planung betroffenen Messtischblatt vor. Von einem regelmäßigen Luchsvorkommen kann nicht ausgegangen werden, aber eine vereinzelte Frequentierung des Untersuchungsgebiets durch umherstreifende Luchs kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Hinweise auf ein Vorkommen der Wildkatze im Untersuchungsgebiet liegen nicht vor, allerdings befindet sich die Planung innerhalb eines für die Wildkatze als prioritär eingestuftem Hauptkorridors, so dass ein sporadisches Auftreten durchziehender bzw. umherstreifender Arten nicht gänzlich auszuschließen ist.

Im Untersuchungsgebiet wurden die folgenden zwölf Fledermausarten nachgewiesen:

- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Artengruppe *Myotis spec*
- Artengruppe *Nyctalus spec*.

Die mittels Detektor ermittelte Fledermausaktivität im Untersuchungsgebiet war vergleichsweise hoch, der Großteil der Rufe geht dabei jedoch auf die Zwergfledermaus zurück. Auch die Gattung *Myotis* wurde hier vergleichsweise häufig erfasst. Die Horchkisten und die im Untersuchungsgebiet aufgestellten Batcorder zeichneten vor allem im Juni bis September eine erhöhte Rufaktivität auf, hier insbesondere die Artengruppe der *Pipistrelloiden* und *Nyctaloiden*.

Es wurden mehrere Quartiere im Untersuchungsgebiet - vier Quartiere der Bechsteinfledermaus, drei der Fransenfledermaus und jeweils ein Quartier der Zwergfledermaus und vom Braunen Langohr - nachgewiesen. Darüber hinaus konnten zwei Paarungsquartiere des Kleinen Abendseglers recherchiert werden. Aufgrund der großflächigen Ausdehnung älterer Laubmischwaldbestände im Untersuchungsgebiet bietet der Großteil des Untersuchungsgebietes ein besonderes

Quartierpotenzial für baumbewohnende Fledermausarten. Aufgrund der Planung des Vorhabens im Wald und der nur sporadischen Bebauung im Umfeld ist das Quartierpotenzial für Gebäudebrüter sehr gering.

Avifauna

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden im 2.000 m-Radius um die geplanten WEA-Standorte insgesamt 71 Brut- und Gastvogelarten ermittelt. Eine tabellarische Übersicht aller Arten ist im avifaunistischen Fachgutachten zu finden. Neben weit verbreiteten und ungefährdeten Arten wie z. B. Star, Amsel oder Buchfink wurden im Untersuchungsgebiet auch insgesamt 34 Arten, die als planungsrelevant eingestuft werden, ermittelt. Solche Arten werden entweder in einer der Gefährdungsklassen der Roten Liste Deutschland (stark gefährdet, gefährdet, Vorwarnliste) geführt und/oder gelten gemäß Anhang I der VS-RL gemäß BNatSchG als streng geschützt und/oder weisen einen ungünstigen bzw. schlechten Erhaltungszustand in Hessen auf. Bei diesen Arten erfolgte eine weitergehende Prüfung hinsichtlich ihres Vorkommens und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben.

Dies wird eingehend im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschrieben. Dort wird auch das mögliche Konfliktpotenzial mit der Windenergienutzung für jede einzelne Art diskutiert und die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorgenommen.

In der Zusammenfassung lässt sich für die europäischen Brutvogelarten feststellen, dass das Konfliktpotenzial hinsichtlich der geplanten Windenergieanlagen für den Großteil der nachgewiesenen Vogelarten als sehr gering eingestuft werden kann. Hinsichtlich dem Großteil der Brutvögel sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erkennen, die dem Vorhaben entgegenstehen bzw. die nicht durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können.

Dies gilt so nicht für die Arten Rotmilan und Schwarzmilan. Sowohl für den Rotmilan, als auch für den Schwarzmilan gibt es Brutnachweise innerhalb der einschlägigen Abstandsempfehlungen.

Das Vorkommen der Art Rotmilan wurde 2015 mit einem Horst in ca. 500 m Nähe zu der geplanten Windenergieanlage WEA H 5 nachgewiesen. Im Jahr 2017 und 2018 nutzte der Rotmilan einen weiteren Horst, der in einem Abstand von ca. 230 m zur geplanten WEA H 4 liegt. Noch ein weiterer Rotmilanhorst befand sich im Jahr 2018 ebenfalls innerhalb des 500 m-Radius, drei weitere besetzte Rotmilanhorste lagen im weiteren Umfeld außerhalb dieses Radius.

Der Schwarzmilan wurde regelmäßig während der Großvogeluntersuchung registriert, im Jahr 2015 wurde ebenfalls ein Revier ermittelt. Im Jahr 2017 wurde ein Brutplatz ermittelt, der knapp über 500 m von den geplanten Windenergieanlagen entfernt lag. Im Jahr 2018 wurde kein Brutplatz der Art nachgewiesen.

Im Rahmen der Zugvogelerfassung und der gesonderten Erfassung des Kranichzuges wurden insgesamt rund 3.650 Individuen von mind. 45 Vogelarten erfasst. In erster Linie dominierten hierbei Kleinvögel, wie z. B. der Buchfink oder der Star; Großvögel wurden während des Zuges selten registriert. Der Zug fand in erster Linie in Nordost-Südwest-Richtung, relativ gleichmäßig über das Untersuchungsgebiet verteilt, statt. Im Rahmen der Kranicherfassung wurden insgesamt 3.325 Individuen beobachtet. Das Untersuchungsgebiet weist für Zugvögel keine überdurchschnittliche Bedeutung auf.

Innerhalb Untersuchungsraumes finden sich wenig geeignete Rasthabitate für Rastvögel, so dass lediglich mit einem sporadischen Auftauchen von rastenden Arten zu rechnen ist.

Weitere relevante Artengruppen

Im Rahmen der Datenrecherche wurden Hinweise auf die Amphibien Kammmolch, Bergmolch und Grasfrosch sowie auf die Reptilien Zauneidechse, Waldeidechse und Mooreidechse ermittelt.

Die Nachweise liegen entweder außerhalb des 500 m-Radius um die geplanten WEA oder liegen lange zurück, wie z. B. aus dem Jahr 1979 für den Bergmolch.

Potenzielle Laichgewässer oder Winterquartiere sind für die Artengruppe der Amphibien im Untersuchungsraum nicht zu finden, sodass davon auszugehen ist, dass das überplante Gebiet nur gelegentlich zur Nahrungssuche aufgesucht wird oder als Durchzugsgebiet genutzt wird. Die Bedeutung des Untersuchungsgebietes für Amphibien ist demnach als gering zu bewerten, so dass keine Maßnahmen für diese Artengruppe ergriffen werden müssen.

Ebenfalls weist der 500 m-Radius um die geplanten WEA kaum geeignete Habitate für Reptilien aus, so dass für den 500 m-Radius und den Großteil des 1.000 m-Radius keine große Bedeutung für die Artengruppe der Reptilien abgeleitet werden kann und keine Maßnahme im Rahmen der WEA-Planung notwendig werden.

Ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit von streng geschützten Schmetterlingsarten, Hautflüglern, Libellen sowie von streng geschützten Arten der Spinnentiere, Krebse oder Weichtiere ist nicht zu erwarten, da im Umfeld der Planung kein geeigneter Lebensraum vorliegt.

b) Pflanzen und Biotope

Innerhalb des Planungsraumes wurden keine Pflanzenbestände ermittelt, die für eine artenschutzrechtliche Prüfung zu berücksichtigen wären.

Im Planungsraum inklusive Zufahrtstrassen ist keine der nach der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten nachgewiesen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der Pflanzen ausgeschlossen werden können. Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden keine nach BNatSchG § 7 (2) Nr. 14 streng geschützten oder besonders geschützten Pflanzenarten nachgewiesen.

Eine Beeinträchtigung von Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie erfolgt nicht.

Etwa 300 m nördlich des geplanten Standortes der Windenergieanlage H 4 befinden sich die gesetzlich geschützten Biotope „Abgrabungsgewässer südöstlich Alsfeld“ sowie „Tümpel auf einer Waldwiese südwestlich Eifa“.

Das Untersuchungsgebiet ist hauptsächlich von Wald geprägt und wird forstwirtschaftlich genutzt. Die Waldbereiche im Windparkgebiet setzen sich vornehmlich aus jungem bis mittelaltem Buchenmischwald mit Buche und Ahorn als vorherrschende Arten zusammen. Vereinzelt treten Nadelbäume, überwiegend Lärchen, auf. Ältere Laubbäume, hier vor allem Eichen, liegen insbesondere am Rande von Waldwiesen, welche unter anderem im Umfeld der WEA H 2 und H 3 zu finden sind. Bei einem kleinen Teil des Untersuchungsgebietes wurden Bereiche durch Windwurf gestört, so dass an dieser Stelle Naturverjüngung bzw. Sukzession vorliegt.

Das nächste FFH-Gebiet 5221-302 („Wald zwischen Romrod und Ober-Sorg“) liegt in ca. 1,3 km Entfernung zum Plangebiet, das FFH-Gebiet 5322-305 („Magerrasen bei Lauterbach und Kalkberge bei Schwarz“) in 4,3 km Entfernung. Das nächste VSG 5022-401 („Knüll“) befindet sich in einer Entfernung von mehr als 4,5 m nordöstlich des Plangebiets. In diesem Gebiet werden u. a. Uhu, Wanderfalke, Rotmilan und Schwarzstorch als Erhaltungsziel genannt. Diese werden zudem als einzige dort genannte Vogelarten als windkraftempfindlich eingestuft.

4.3.2.2.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach den von Seiten der Antragstellerin als Bestandteil der Antragsunterlagen eingereichten gutachterlichen Konzepten sollen die im Folgenden dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durchgeführt werden.

a) Tiere

Von der Planung potenziell betroffen sind die Artengruppe der Vögel, der Fledermäuse sowie die Haselmaus.

Avifauna

Um eine baubedingte Verletzung oder sogar Tötung potenziell betroffener Arten zu vermeiden oder zumindest das Risiko zu senken, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Errichtung der geplanten Standorte sowie Rodung der zur Errichtung notwendigen Flächen in einem Bauzeitenfenster außerhalb der Brutzeit der jeweils betroffenen Arten.
- Baufeldräumung und Rodung der betroffenen Flächen zur Errichtung der geplanten Windenergieanlagen in Zeiten außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten.

Nach der Baufeldräumung bis zum Baubeginn muss sichergestellt sein, dass die Arten auf den Flächen keine Nester mehr anlegen können, was nach einer Rodung der Fall wäre. Sollte dies sichergestellt sein, können die Bauarbeiten auch innerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten stattfinden.

- Eine Überprüfung der Bauflächen der Standorte vor Baubeginn auf Brutvorkommen der jeweils betroffenen Arten. Wird kein Brutvorkommen der Arten ermittelt, kann mit der Errichtung der Standorte begonnen werden. Sollten auf den Bauflächen Individuen der Arten brüten, muss der Baubeginn auf Zeiten nach der Brutzeit der Arten verschoben werden

Um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Rot- und Schwarzmilan zu vermeiden, müssten die geplanten WEA H 4, H 5 und H 6 während der Dauer der Anwesenheit der Milane im Brutgebiet abgeschaltet werden. Aus der Sicht der Vorhabenträgerin stellen solche weitreichenden Abschaltzeiten allerdings keine zumutbare Vermeidungsmaßnahme dar.

Um die lokale Population zu stützen, werden populationsstärkende Maßnahmen umgesetzt.

Fledermäuse

Kontrolle von Baumhöhlen: Baumhöhlen und andere potenzielle Winterquartiere für Fledermäuse sind vor Fällung auf Besatz zu kontrollieren. Bei einem Negativnachweis ist eine Rodung innerhalb des zugelassen Rodungszeitraumes möglich. Sollte eine Rodung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, muss die Höhle verschlossen und vor Fällung erneut kontrolliert werden.

Bei einem Positivnachweise ist eine Rodung erst nach einem Quartierwechsel der Fledermäuse möglich. Ebenfalls müssen ggf. neue Quartierstrukturen, z. B. das Ausbringen von Fledermauskästen geschaffen werden.

Betriebszeitenregelung zum Schutz der Fledermäuse: Aufgrund des Vorkommens und der hohen Aktivität von Fledermäusen ist, um eine signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos kollisionsgefährdeter Fledermäuse auszuschließen, ein umfangreicher und detaillierter Abschaltalgorithmus entwickelt worden, der im vorliegenden Fall zur Anwendung kommen soll.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls ein zweijähriges begleitendes Gondelmonitoring durchzuführen.

Haselmaus

Zum Schutz der Haselmaus sind besondere Maßnahmen zu treffen. Hierfür wurde ein Maßnahmenkonzept zur Vergrämung der Individuen dieser Art erarbeitet. Dieses beinhaltet neben einer Baumhöhlenkontrolle genaue Vorgaben hinsichtlich der Durchführung der Baufeldräumung. Ebenfalls hat eine Habitataufwertung temporär gerodeter Flächen zu erfolgen sowie eine Installation von Haselmausnistkästen in angrenzenden Habitaten.

Eine genaue Ausgestaltung dieser Maßnahme wurde im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt.

b) Pflanzen und Biotope

Da innerhalb des Planungsraumes keine artenschutzrechtlich bedeutenden Pflanzenbestände und auch keine streng geschützten oder besonders geschützten Pflanzenarten ermittelt wurden, sind auch keine diesbezüglichen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Gleiches gilt für die Beeinträchtigung von Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie. Die ermittelten geschützten Biototypen „Abgrabungsgewässer südöstlich Alsfeld“ und „Tümpel auf einer Waldwiese“ liegen außerhalb des Wirkungsbereichs für die anlage- und baubedingten Auswirkungen, so dass keine Maßnahmen notwendig werden.

Betroffen von dem Vorhaben sind in erster Linie Waldbestände. Die wesentliche Maßnahme zur Verminderung der an dieser Stelle unvermeidbaren Eingriffe bzw. der daraus folgenden Auswirkungen besteht in der Reduzierung der Rodungsflächen auf das unumgängliche Mindestmaß. Im vorliegenden Fall des Windparks „Homberg II“ setzt die Realisierung der Planung die Rodung und Umwandlung von Wald in einer Größenordnung von insgesamt ca. 2,9 ha voraus. Davon entfallen ca. 2,1 ha auf die dauerhafte Waldrodung und –umwandlung und weitere ca. 0,8 ha auf die vorübergehende Waldrodung und –umwandlung. Im Windpark „Homberg I“ entfielen ca. 1,9 ha auf die dauerhafte und ca. 1,3 ha auf die temporäre Waldinanspruchnahme.

Für die dauerhaften Rodungen im Bereich der Planung „Homberg II“ erfolgen auf gleicher Flächengröße von ca. 2,1 ha Ersatzaufforstungen. Diese werden zwar an anderer Stelle, aber im gleichen Naturraum vorgenommen. Die dauerhafte Rodung im Bereich der Planung „Homberg I“ wurde komplett durch eine Ersatzaufforstung von ca. 1,9 ha ersetzt. Da die dauerhaften Rodungen durch mindestens gleichwertige Ersatzaufforstungen an anderer Stelle in gleicher Höhe ausgeglichen werden, sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen, hier insbesondere Wald bzw. Bäume, nicht erforderlich.

Im Rahmen der Zuwegung und angrenzender Bodenlagerflächen wurden für den Windpark „Homberg I“ ca. 1,4 ha dauerhaft gerodet. Auf einer entsprechenden Fläche von ebenfalls ca. 1,4 ha erfolgte eine Ersatzaufforstung. Für die für „Homberg II“ benötigte Zuwegung, Bodenlagerfläche und Kabeltrasse werden ca. 1,7 ha Wald gerodet, die mit ebenfalls ca. 1,7 ha Aufforstungsfläche an anderer Stelle komplett ersetzt werden.

Die im weiteren Umfeld gelegenen NATURA 2000-Gebiete, die FFH-Gebiete „Wald zwischen Romrod und Ober-Sorg (5221-302) und „Magerrasen bei Lauterbach und Kalkberge bei Schwarz“ (5322-305) sowie das VSG „Knüll“ (5022-401), werden von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt, folglich entfallen auch hier Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

4.3.2.2.1.5 Auswirkungen des Vorhabens

a) Tiere

Für das Schutzgut Tiere sind bau- und anlagebedingt Beeinträchtigungen durch den Verlust von (Teil-)Lebensräumen abzuleiten. Weitere Wirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen, sind bau- und betriebsbedingte Störwirkungen durch Lärm- und Lichtemissionen.

Während der Bauphase tritt eine Funktionsbeeinträchtigung von (Teil-)Lebensräumen durch Störungen bspw. der Avifauna ein. Diese Störungen sind jedoch zeitlich auf die geplante Bauzeit stark begrenzt.

Ein maßgebliches Konfliktpotenzial stellt der Betrieb der Anlagen für einzelne Arten, insbesondere aus den Artgruppen der Fledermäuse und Vögel, dar. Anlagebedingte Beeinträchtigungen der Fauna, insbesondere der Avifauna, finden durch Lebensraumverluste, vor allem für Arten des Waldes statt.

Windkraftempfindliche Vogelarten können durch Meidung von Lebensräumen oder eine erhöhte Kollisionsgefährdung von dem Vorhaben betroffen sein. Aufgrund des Artvorkommens und der

jeweiligen Nutzung des Umfeldes der geplanten Windenergieanlagen sind von den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen windkraftempfindlichen Arten insbesondere Rot- und Schwarzmilan gefährdet.

Nachweise des Rot- und Schwarzmilans erfolgten innerhalb des 1.000 m-Radius um die geplanten Windenergieanlagen, so dass ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko und damit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der beiden Arten nicht auszuschließen ist. Durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen lässt sich das Risiko zwar minimieren, aber nicht völlig ausschließen.

Durch den Bau der Anlagen können einzelne potenzielle Quartier- und Höhlenbäume für Fledermäuse beansprucht werden, sodass es damit zu einem Verlust von Lebensräumen für diese Artgruppe kommen kann. Vor einer Rodung werden diese daher auf Besatz kontrolliert und bei Nichtbesatz ggf. direkt gerodet oder verschlossen. Bei Besatz müssen die Tiere vor Rodung bzw. Verschluss der Höhle selbstständig einen Quartierwechsel vollziehen, wodurch eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden kann. Für den Verlust des Quartiers sind Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Fledermäuse, bei denen ein erhöhtes Schlagrisiko an den Rotoren gegeben ist, nicht auszuschließen. Auch hier können die Kollisionsrisiken durch den artenschutzrechtlich optimierten Betrieb mittels Gondelmonitoring und festgelegten Abschaltzeiten für Fledermäuse nach artspezifischen Algorithmen entscheidend verringert werden.

Durch das Vorhaben kann es zu einem Verlust von Lebensräumen für die Haselmaus kommen. Während der Bauarbeiten sind potenziell auch Tötungen einzelner Individuen dieser Art nicht auszuschließen. Dies kann durch die vorgesehenen Maßnahmen, also die Umsetzung des Vergrämungskonzeptes und Aufwertung von Lebensräumen für die Haselmaus auf ein Minimum reduziert bzw. kompensiert werden.

Weitere maßgebliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die o. g. windkraftrelevanten Tierarten oder weitere Auswirkungen auf andere, als die oben betrachteten Tierarten sind nicht zu besorgen.

b) Pflanzen und Biotope

Grundsätzlich wurde der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Biotope bereits in der Planungsphase soweit wie möglich vermieden und minimiert. Die verbleibende Beanspruchung von Biotopen wird auf Basis der Biotopwertpunkte nach der Kompensationsverordnung ausgeglichen.

Auswirkungen des Vorhabens auf artenschutzrechtlich bedeutende Pflanzenbestände oder auf streng geschützte oder besonders geschützte Pflanzenarten können wegen des Fehlens solcher Arten im Planungsraum nicht eintreten. Gleiches gilt für die Auswirkungen auf Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie. Die beiden gesetzlich geschützten Biotoptypen im Planungsraum werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Auch hat die Planung auf die im Umfeld liegenden NATURA 2000-Gebiete keine Auswirkungen. Die dortigen Erhaltungsziele und Schutzzwecke werden nicht berührt bzw. sind nicht betroffen.

Zu erheblichen Auswirkungen auf den Wald und die dortigen Bäume kommt es zwangsläufig durch die nicht vermeidbaren Rodungen. Diese werden, soweit es sich um vorübergehend zu rodende Flächen handelt, durch eine möglichst zeitnahe Wiederaufforstung ausgeglichen. Die dauerhaften Rodungen werden ebenfalls zeitnah durch Ersatzaufforstungen an anderer Stelle mit mindestens gleichwertigen Baumbeständen und in gleicher Flächengröße ausgeglichen. Die geplanten Standorte der Windenergieanlagen, die im Wald geplant sind, umfassen überwiegend junge bis mittelalte Waldbiotope. Hinsichtlich der Eingriffe verbleiben hinsichtlich des Waldbestandes in der Summe keine negativen Auswirkungen.

4.3.2.2 Erkenntnisse aus behördlichen Stellungnahmen

Aus den Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und –stellen, die sich auf Fachthemen beziehen, die dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt dienen, ergeben sich keine weiteren Aussagen oder Hinweise, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu beachten gewesen wären.

Zu nennen sind hier insbesondere die Stellungnahmen der Fachdezernate Naturschutz (Obere Naturschutzbehörde) und Forst (Obere Forstbehörde) des Regierungspräsidiums Gießen.

In den diesbezüglichen Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und -stellen werden im Wesentlichen die gleichen Themen behandelt, die auch Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung sind. Da die fachbehördlichen Stellungnahmen jedoch die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen zum Inhalt haben, werden dort die Umweltauswirkungen in der Regel nicht mehr grundsätzlich behandelt, sondern es werden konkrete Bestimmungen zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit getroffen.

Die fachbehördlichen Stellungnahmen der Oberen Naturschutzbehörde und der Oberen Forstbehörde gehen insofern weit über die Aufgabenstellung der Umweltverträglichkeitsprüfung hinaus, sodass sich zusätzliche Erkenntnisse im Hinblick auf die grundsätzliche Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt aus diesen behördlichen Stellungnahmen nicht ergeben.

Die dort ausgeführten fachlichen Aussagen sind unmittelbar in das Genehmigungsverfahren eingeflossen und wurden im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen geprüft.

4.3.2.2.3 Erkenntnisse aus eigenen Ermittlungen

An eigenen Ermittlungen der Genehmigungsbehörde zu Fachthemen, die dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt dienen, wurden mehrere Ortsbesichtigungen von Vertreterinnen/Vertretern der Oberen Naturschutz- und der Oberen Forstbehörde durchgeführt. Dabei wurden die Standorte der Windenergieanlagen und die nähere Umgebung besichtigt, um einen Eindruck von den mit der Errichtung der Windenergieanlagen verbundenen Auswirkungen auf Biotoptypen, Vögel und Fledermäuse sowie das Landschaftsbild zu gewinnen.

An zusätzlichen Erkenntnissen im Hinblick auf die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, die über die in den Antragsunterlagen und dem dortigen UVP-Bericht dargestellten Aspekte hinausgehen, wurden durch eigene Ermittlungen der Behörde die oben beschriebenen, vor Ort gewonnenen Eindrücke zu den von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen erzielt.

Die so aus eigenen Ermittlungen der Behörde gewonnenen Erkenntnisse zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt flossen in die Umweltverträglichkeitsprüfung ein und wurden bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen berücksichtigt.

4.3.2.2.4 Erkenntnisse aus Äußerungen und Einwendungen Dritter

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden eine ganze Reihe von Äußerungen und Einwendungen Dritter zu Themen vorgebracht, die sich inhaltlich auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt beziehen bzw. diesem zugeordnet werden können.

So wurden z. B. Einwendungen zum Themenblock Artenschutz und dort speziell zu den Themen „Vögel: Vorkommen/Flugverhalten/Raumnutzung“ und „Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich/Ausnahme nach § 45 BNatSchG“ erhoben.

Die dort aufgeworfenen Fragen waren zwar zumindest im Grundsatz auch schon vor Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bekannt, aus den Äußerungen und Einwendungen Dritter ergaben sich aber weitergehende Aussagen und Hinweise, die für die Umweltverträglichkeitsprüfung von Bedeutung waren.

So wurde seitens der Einwender zu Recht darauf hingewiesen, dass zu mehreren Vogelarten, speziell zum Rotmilan, Schwarzmilan und Mäusebussard begründete Hinweise vorliegen, die den Betrieb von Windkraftanlagen an diesen Standorten wegen des Vorkommens dieser windkraftsensiblen Vogelarten ggfs. unmöglich machen könnten.

Aus Äußerungen und Einwendungen Dritter wurde die Erkenntnis gewonnen, dass die seitens der Antragstellerin bzw. der Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen und Gefährdungen windkraftsensibler Vogelarten noch weitreichender Überarbeitungen bedurften. Betroffen waren wiederum speziell die Vogelarten Rotmilan, Schwarzmilan und Mäusebussard. Damit waren weitreichender Ergänzungen der naturschutzfachlichen Antragsunterlagen erforderlich, um abschließend prüfen zu können, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind. Speziell zu nennen ist hier das Konzept zur Durchführung von populationsstützenden Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Verringerung der Kollisionsgefahr für Rotmilane und Schwarzmilane, welches mehrmals überarbeitet und ergänzt werden musste.

Die aus Äußerungen und Einwendungen Dritter zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gewonnenen Erkenntnisse waren damit relevant für die Umweltverträglichkeitsprüfung und flossen letztlich auch in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ein.

4.3.2.3 Schutzgut Fläche und Boden

4.3.2.3.1 Erkenntnisse aus den Antragsunterlagen (UVP-Bericht)

4.3.2.3.1.1 Untersuchungsraum und relevante Wirkfaktoren

In Anlehnung an die Empfehlungen des Dachverbandes der Deutschen Natur- und Umweltverbände wurde der Untersuchungsraum für das Schutzgut Boden auf den Umkreis von 300 m um die Standorte der geplanten Windenergieanlagen begrenzt. Der Untersuchungsraum entlang der Zuwegung erfolgt in einem Radius von 50 m.

Die relevanten Wirkfaktoren sind:

- anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme
- baubedingte Bodenverdichtung und -umlagerung
- baubedingte potenzielle Gefährdung durch Schadstoffeintrag
- betriebsbedingte potenzielle Gefährdung durch Schadstoffeintrag

4.3.2.3.1.2 Methodik und Richtwerte

Eine spezielle Methodik zur Ermittlung von Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden existiert nicht, ebenso wenig gibt es spezielle Richtwerte für eine zulässige Belastung von Böden durch Windkraft- oder vergleichbare Anlagen.

Den Belangen des vorsorgenden Bodenschutzes gemäß der Arbeitshilfe "Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen" des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV 2014) ist dennoch Rechnung zu tragen.

Um das Thema inhaltlich abarbeiten zu können, wurde zum einen durch das beauftragte Gutachterbüro ecoda ein Fachbeitrag Bodenschutz erstellt, welcher Aussagen über den vorhandenen Bodenaufbau und die jeweilige Empfindlichkeit gegenüber dem Bauvorhaben an den einzelnen Anlagenstandorten ermöglicht. Dieses wurde für die anfangs sieben geplanten WEA-Standorte am Homberg erstellt, so dass Ergebnisse für die gesamte Windfarm vorliegen.

Zunächst wurden die verfügbaren Bodenflächendaten (1:5.000 und 1: 50.000) des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie ausgewertet. Ergänzend daran wurden die Ergebnisse der im Rahmen der Baugrunduntersuchungen durchgeführten Bohrungen herangezogen.

Die abschließende Bewertung erfolgte in Anlehnung an die „Matrix zur Bewertung der standörtlichen Verdichtungsempfindlichkeit von Böden“ gemäß der „Arbeitshilfe Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen“ (HMUKLV 2014). Auf dieser Grundlage wurden - sofern erforderlich - Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden abgeleitet.

4.3.2.3.1.3 Beschreibung des Ist-Zustandes

Die geplanten Windenergieanlagen des Windparks Homberg II, also die WEA H 4, H 5 und H 6, befinden sich innerhalb eines geschlossenen Waldgebietes. Auch die bereits genehmigten und errichteten Anlagen WEA H 1, H 2 und H 3 des Windpark Homberg I befindet sich im Wald.

Aus dem Baugrundgutachten geht hervor, dass der Baugrund bestimmt wird durch unterschiedlich stark verwitterte Schichten aus Sandstein/Tonstein/Schluffstein (Trias) und Schichten des Basaltes (Tertiär). Darüber finden sich aus dem Holozän Hangschutt, Verwitterungs- und Hanglehme.

Der Planbereich befindet sich in keiner Erdbebenzone.

Ebenso sind die Anlagenstandorte frei von Nutzungsgebietes des Altbergbaus, liegen also im Bergfreien.

Bei den ermittelten Bodentypen handelt es sich am Standort der WEA H 4 des WP Homberg II um Braunerde, an den Standorten der WEA H 5 und H 6 um Ranker und Regosole. Im WP Homberg I liegt bei WEA H 1 und H 3 ebenfalls der Bodentyp Braunerde vor, während am Standort der WEA H 2 stauwasserbeeinflusste Böden (Pseudogleye und Hangpseudogleye mit Parabraunerde-Pseudogleyen) zu finden sind.

Die im Zuge der Baugrunduntersuchung festgestellten Bodenarten weisen an den Standorten des WP Homberg II (H 4, H 5 und H 6) die Verdichtungsempfindlichkeit von mittel bis gering auf. An den Standorten H 1 und H 3 des WP Homberg I wird die Verdichtungsempfindlichkeit als mittel, am Anlagenstandort H 2 als hoch eingestuft.

4.3.2.3.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Als vorrangige Maßnahme zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden und Fläche ist die generelle Eingriffsminimierung, d.h. die Reduzierung der bau- und anlagenbedingt in Anspruch zu nehmenden Bodenflächen zu sehen.

In die gleiche Richtung zielt die möglichst klein zu haltende Fläche, die dauerhaft versiegelt werden muss, hierbei handelt es sich um die Trafostationen und Fundamente.

Die befestigten Flächen werden weitestgehend wasserdurchlässig sein, um eine Versickerung anfallenden Wassers zu gewährleisten.

Die Erdkabel werden soweit möglich entlang vorhandener Wege und Wegebanketten verlegt, wodurch die Umlagerung von Boden weitgehend vermieden wird.

Im Rahmen der Baukonzeption wurden seitens der Antragstellerin eine ganze Reihe von technischen Maßnahmen eingeplant, die ebenfalls auf die Verringerung der Bodenbeeinträchtigungen abzielen, wie z.B. Nutzung vorhandener Wegesysteme, unverzügliche Wiederherstellung temporär beanspruchter Arbeits- und Lagerflächen, Begrenzung der Erdmassenbewegung auf das notwendige Maß, Verminderung der dauerhaft zu befestigenden Bauflächen, beispielsweise durch

Plattensysteme oder Schonung geomorphologischer Besonderheiten und Biotope. Ebenfalls erfolgt das Befahren bzw. das Durchführen von Bodenarbeiten im Hinblick auf die Verdichtungsempfindlichkeit unter Berücksichtigung der Feuchte bzw. des Konsistenzzustandes.

Darüber hinaus kann die Beeinträchtigung des Bodens verringert werden, indem der wertvolle Oberboden im Bereich der beanspruchten Flächen vor Baubeginn abgeschoben und fachgerecht zwischengelagert wird. Die Trennung und Lagerung des Erdaushubes erfolgt in Ober- und Unterboden, so dass nach Beendigung der Bauphase ein profilgerechter Wiedereinbau möglich ist.

Die Lagerung der Mieten wird auf geeigneten Flächen (nicht vernässt, kein Oberflächenabfluss) erfolgen. Die Mieten dürfen nicht befahren werden. Um einer Erosion entgegen zu wirken und die Mutterbodenmieten zu schützen, müssen diese rechtzeitig bepflanzt werden. Laut DIN 19731 ist bei einer Lagerungsdauer über sechs Monate die Miete mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (z. B. Luzernen, Waldstauden-Roggen, Lupine, Ölrettich) zu begrünen. Nach Abschluss der Bauarbeiten kann dieser Boden prinzipiell wieder eingebracht werden.

Die Ausführungen der DIN 18915 „Bodenarbeiten“, DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die „gute fachliche Praxis“ in der Forstwirtschaft werden ebenfalls beachtet um eine mögliche Beeinträchtigung des Bodens gering zu halten.

Grundsätzlich kann es während der Bauarbeiten, aber auch im späteren Betrieb durch unsachgemäße Handhabung, schlechte Wartung oder bei Havarien zu Gefährdungen durch auslaufendes Benzin, Öl oder sonstige Betriebsmittel kommen, wobei diese in den Boden gelangen könnten. Um dem entgegen zu wirken, ist eine ganz wesentliche Maßnahme zur Vermeidung des Risikos von Bodenverunreinigungen die Sicherstellung des sachgerechten Umgangs mit wassergefährdenden Betriebsstoffen in der Bauphase, aber auch über die gesamte spätere Betriebszeit.

Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die temporär genutzten Montage- und Lagerflächen rückgebaut, das heißt der ausgebrachte Schotter wird entfernt, der vorher abgeschobene Mutterboden nach ggf. einer Lockerung des Unterbodens aufgebracht und anschließend rekultiviert, so dass der ursprüngliche Ausgangszustand weitestgehend wiederhergestellt wird. Ebenfalls werden nach Ende der Laufzeit der Anlagen alle Komponenten der WEA, die Fundamente selbst sowie die Kranstellflächen zurückgebaut und die Grundstücke werden in einen ordnungsgemäßen Zustand gebracht (Entfernen von Fremdmaterial, profilgerechter Einbau von Bodenmaterial bzw. Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht).

4.3.2.3.1.5 Auswirkungen des Vorhabens

Der Wirkungsbereich entspricht den direkten Eingriffsbereichen, d.h. den unmittelbaren Bereichen der Baustellen der Anlagen sowie dem Ausbau der Zuwegung und der Kabeltrasse. Die Empfindlichkeit leitet sich über den anlagen- und baubedingten Verlust des natürlich gewachsenen Bodens und damit seiner Bodenfunktionen ab.

Baubedingt sind Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden nicht zu vermeiden. Es wird punktuell über die gesamte Windfarm verteilt zur Voll- und Teilversiegelungen von Flächen und damit von Boden kommen. Reliefbedingt muss Boden umgelagert werden und Verdichtungen von Boden auf den bauzeitlichen Rodungs-, Montage- und Lagerflächen sind nicht zu vermeiden. Hinzu kommen vergleichbare Belastungsfaktoren durch die Arbeiten zur Herrichtung der Zuwegungen und die Verlegung der Kabel. Für die Fundamente der Windfarm wird im Untergrund eine Fläche von insgesamt ca. 1.600 m² versiegelt. Durch den Fundamentbau und das Anlegen von Kranstellflächen fallen ca. 18.000 m³ Bodenaushub an, der nach Abschluss der Bauarbeiten größtenteils wieder eingebaut wird, der überschüssige Boden muss fachgerecht entsorgt werden.

Die Versiegelung ist nicht zu vermeiden und als erhebliche Beeinträchtigung aller Bodenfunktionen anzusehen. Diese Umweltbeeinträchtigung wird erst wieder mit dem Rückbau der Anlagen nach 30 Jahren Laufzeit aufgehoben. Ziel des späteren Rückbaus ist die vollständige Entfernung

aller Anlagenteile (Türme mit Gondeln und Rotoren, aber auch Fundamente, Schotter und Leitungen) und die Wiederherstellung durchwurzelbarer Bodenschichten, sodass die Böden wieder in den Naturhaushalt integriert werden. Der Rückbau erfolgt gemäß der in den Antragsunterlagen beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Die bauzeitliche Bodenverdichtung kann durch eine Reihe von Vermeidungs-, Verminderungs- und Rekultivierungsmaßnahmen soweit minimiert werden, dass sie als umweltverträglich eingestuft werden kann. Die Bodenumlagerung kann durch spezielle Maßnahmen so gestaltet werden, dass die umgelagerten Böden später die Funktionen entsprechend der Ausgangsböden wieder übernehmen können.

Durch den vorgesehenen Rückbau von Teilflächen nach Fertigstellung der Anlagen und durch den Rückbau der gesamten Anlagen inklusive der Entfernung der kompletten Fundamente nach Ende der Nutzung werden die Bodenveränderungen wieder aufgehoben bzw. ganz wesentlich gemindert. Damit ist nach Ende der Laufzeit der Windfarm eine erneute Flächenverfügbarkeit möglich.

4.3.2.3.2 Erkenntnisse aus behördlichen Stellungnahmen

Aus den Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und –stellen, die sich auf Fachthemen beziehen, die dem Schutzgut Fläche und Boden dienen, ergeben sich keine weiteren Aussagen oder Hinweise, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu beachten gewesen wären.

Zu nennen sind hier insbesondere die Stellungnahmen der Fachdezernate des Regierungspräsidiums Gießen Altlasten/Bodenschutz bzgl. des nachsorgenden Bodenschutzes und Landwirtschaft/Marktstruktur bzgl. des vorsorgenden Bodenschutzes.

In den diesbezüglichen Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und -stellen werden im Wesentlichen die gleichen Themen behandelt, die auch Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung sind. Da die fachbehördlichen Stellungnahmen jedoch die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen zum Inhalt haben, werden dort die Umweltauswirkungen in der Regel nicht mehr grundsätzlich behandelt, sondern es werden konkrete Bestimmungen zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit getroffen.

Zusätzliche Erkenntnisse im Hinblick auf die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens bezüglich des Schutzgutes Fläche und Boden, die über die in den Antragsunterlagen und dem dortigen UVP-Bericht dargestellten Aspekte hinausgehen, ergeben sich aus den behördlichen Stellungnahmen nicht.

4.3.2.3.3 Erkenntnisse aus eigenen Ermittlungen

Eigene Ermittlungen der Genehmigungsbehörde zu Fachthemen, die dem Schutzgut Fläche und Boden dienen, wurden nicht vorgenommen.

Zusätzliche Erkenntnisse im Hinblick auf die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens bezüglich des Schutzgutes Fläche und Boden, die über die in den Antragsunterlagen und dem dortigen UVP-Bericht dargestellten Aspekte hinausgehen, wurden durch eigene Ermittlung der Behörde nicht gewonnen.

4.3.2.3.4 Erkenntnisse aus Äußerungen und Einwendungen Dritter

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Äußerungen und Einwendungen Dritter zu Themen vorgebracht, die sich unmittelbar auf das Schutzgut Fläche und Boden beziehen bzw. diesem zugeordnet werden können.

Aus den Äußerungen und Einwendungen Dritter ergeben sich somit keine zusätzlichen Sachverhalte oder Erkenntnisse zu diesem Themenfeld, die für die Umweltverträglichkeitsprüfung von Bedeutung wären.

4.3.2.4 Schutzgut Wasser

4.3.2.4.1 Erkenntnisse aus den Antragsunterlagen (UVP-Bericht)

4.3.2.4.1.1 Untersuchungsraum und relevante Wirkfaktoren

Das Schutzgut Wasser ist sowohl hinsichtlich der Oberflächengewässer, als auch hinsichtlich des Grundwassers zu betrachten.

Die relevanten Wirkfaktoren sind:

- anlagenbedingte Flächen- und damit Gewässerinanspruchnahme
- anlagenbedingter Bau und Ausbau von Querungen über Gewässer für die Zuwegungen und die Kabeltrasse
- baubedingte Bodenverdichtung und Bodenentnahme
- baubedingte potenzielle Gefährdung durch Schadstoff- und Sedimenteintrag
- betriebsbedingte potenzielle Gefährdung durch Schadstoffeintrag

4.3.2.4.1.2 Methodik und Richtwerte

In Anlehnung an die Empfehlungen des Dachverbandes der Deutschen Natur- und Umweltverbände wird der Untersuchungsraum für das Schutzgut Wasser auf den Umkreis von 300 m um die Standorte der geplanten WEA begrenzt. Der Untersuchungsraum entlang der Zuwegung erfolgt in einem Radius von 50 m.

Eine spezielle Methodik zur vorsorglichen Ermittlung von Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Oberflächenwasser und Grundwasser) existiert nicht, ebenso wenig gibt es spezielle Richtwerte für eine zulässige Belastung von Wasser durch Windkraft- oder vergleichbare Anlagen. Die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung sind hierfür nicht tauglich, da diese auf einen völlig anderen Schutzzweck abzielen und zudem das Plangebiet außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten liegt.

In Bezug auf mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf Oberflächengewässer waren keine speziellen Untersuchungen notwendig, da keine entsprechenden Gewässer im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhanden sind und die im Bereich der Zuwegungen tangierten Oberflächengewässer nicht maßgeblich beeinträchtigt werden. Ebenfalls liegt das Plangebiet außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

4.3.2.4.1.3 Beschreibung des Ist-Zustandes

Beim Windpark „Homberg II“ sind keine Trinkwasserschutzgebiete vom Bau der Windenergieanlagen selbst betroffen. Das nächste Trinkwasserschutzgebiet der Zone III befindet sich in ca. 710 m Entfernung, das nächste Trinkwasserschutzgebiet der Zone II in 1.494 m Entfernung.

Heilquellen- und Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Am Rande des Untersuchungsraumes befinden sich zwei Kleingewässer, die gesetzlich geschützte Biotope darstellen.

Fließgewässer befinden sich in einer Entfernung von mind. 450 m.

Östlich der Planung in Nord-Süd-Richtung verläuft der Wannbach, kleinere Bachläufe beginnen im Osten der Planungsfläche.

Nach Darstellung des Landschaftsrahmenplans Mittelhessen ist die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers im Untersuchungsraum sehr gering.

4.3.2.4.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Besondere Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkung des Vorhabens auf Oberflächengewässer sind nicht erforderlich, da – wie oben beschrieben – keine solcher Gewässer im direkten Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen bzw. die im weiteren Umfeld gelegenen Oberflächengewässer nicht maßgeblich beeinträchtigt werden können. Alle im Folgenden noch zu beschreibenden Maßnahmen hinsichtlich des Grundwasserschutzes dienen dennoch letztlich genauso auch dem Schutz der Oberflächengewässer.

Während der Bauarbeiten dürfen keine Verunreinigungen und keine wassergefährdenden Stoffe in Gewässer und Grundwasser gelangen. Die zum Betrieb von Baumaschinen erforderlichen Öle und Treibstoffe sind entsprechend §§ 1a, 26 und 34 WHG schadlos zu lagern.

Während der Bauphase hat die Betankung von Baufahrzeugen und -maschinen auf einer wasserundurchlässigen Fläche derart zu erfolgen, dass auslaufende Kraft- und Betriebsstoffe sofort erkannt, zurückgehalten und aufgenommen werden können. Geeignetes Bindemittel ist vorzuhalten.

Um die Versickerung von Regenwasser zu ermöglichen, werden vollversiegelte Flächen (Fundamente) auf ein Mindestmaß reduziert. Stellflächen und Wege werden als wassergebundene Wegedecke angelegt.

Beim Austausch von Ölen, Schmierstoffen und Kühlflüssigkeiten im Rahmen der regelmäßigen Wartungen werden ebenfalls entsprechende Maßnahmen getroffen, die ein austreten von wassergefährdenden Stoffen verhindern.

4.3.2.4.1.5 Auswirkungen des Vorhabens

Generell sind die Auswirkungen von Windenergieanlagen und somit auch der hier betrachteten Windfarm auf das Schutzgut Wasser im Vergleich zu anderen Technologien und Anlagen eher gering. Die Auswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf baubedingte Eingriffe für die Errichtung der Anlagen, der Zuwegungen und der Kabeltrassen sowie die Gefahr von Gewässerverschmutzungen durch Schmier- und Treibstoffe beim Betrieb der Anlagen. Diese Wirkungen werden durch technische und organisatorische Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen minimiert.

Gewässer im Sinne des Wassergesetzes, deren Gewässerrandstreifen oder amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden von dem Vorhaben nicht berührt, somit kann es nicht zu diesbezüglichen Auswirkungen kommen.

Im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Oberflächengewässer, so dass keine maßgeblichen Auswirkungen des Vorhabens zu erwarten.

Lediglich durch die Errichtung der Fundamente kommt es zu Eingriffen in den Boden, was sich wiederum auf die Grundwasserneubildung bzw. den Wasserhaushalt auswirkt. Da die hiervon betroffenen Flächen relativ klein sind und Niederschlagswasser weiterhin vor Ort bzw. seitlich der überbauten Flächen versickern kann, ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

4.3.2.4.2 Erkenntnisse aus behördlichen Stellungnahmen

Aus den Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und –stellen, die sich auf Fachthemen beziehen, die dem Schutzgut Wasser, ergeben sich keine weiteren Aussagen oder Hinweise, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu beachten gewesen wären.

Zu nennen sind hier insbesondere die Stellungnahmen der Fachdezernate Grundwasserschutz, Gewässerschutz und wassergefährdende Stoffe des Regierungspräsidiums Gießen.

In den diesbezüglichen Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und -stellen werden im Wesentlichen die gleichen Themen behandelt, die auch Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung sind. Da die fachbehördlichen Stellungnahmen jedoch die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen zum Inhalt haben, werden dort die Umweltauswirkungen in der Regel nicht mehr grundsätzlich behandelt, sondern es werden konkrete Bestimmungen zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit getroffen.

Zusätzliche Erkenntnisse im Hinblick auf die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens bezüglich des Schutzgutes Wasser, die über die in den Antragsunterlagen und dem dortigen UVP-Bericht dargestellten Aspekte hinausgehen, ergeben sich aus den behördlichen Stellungnahmen nicht.

4.3.2.4.3 Erkenntnisse aus eigenen Ermittlungen

Eigene Ermittlungen der Genehmigungsbehörde zu Fachthemen, die dem Schutzgut Wasser dienen, wurden nicht vorgenommen.

Zusätzliche Erkenntnisse im Hinblick auf die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens bezüglich des Schutzgutes Wasser, die über die in den Antragsunterlagen und dem dortigen UVP-Bericht dargestellten Aspekte hinausgehen, wurden durch eigene Ermittlung der Behörde nicht gewonnen.

4.3.2.4.4 Erkenntnisse aus Äußerungen und Einwendungen Dritter

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Äußerungen und Einwendungen Dritter zu Themen vorgebracht, die sich unmittelbar auf das Schutzgut Wasser beziehen bzw. diesem zugeordnet werden können.

Aus den Äußerungen und Einwendungen Dritter ergeben sich somit keine zusätzlichen Sachverhalte oder Erkenntnisse zu diesem Themenfeld, die für die Umweltverträglichkeitsprüfung von Bedeutung wären.

4.3.2.5 Schutzgut Luft und Klima

4.3.2.5.1 Erkenntnisse aus den Antragsunterlagen (UVP-Bericht)

4.3.2.5.1.1 Untersuchungsraum und relevante Wirkfaktoren

Der Untersuchungsraum umfasst unmittelbar lediglich die direkten Eingriffsbereiche der Windfarm, weil keine großräumigen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren von Windenergieanlagen und Windparks auf das Schutzgut Luft und Klima ausgehen. Gemäß der Empfehlung des Dachverbands der Deutschen Natur- und Umweltschutzverbände wurde ein Untersuchungsradius von 300 m um die WEA festgelegt, im Bereich der Zuwegung von 50 m.

Die relevanten Wirkfaktoren sind die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme bzw. Versiegelung, die baubedingte Staubentwicklung sowie ein erhöhtes Verkehrs- und dadurch auch Abgasaufkommen.

Mittelbar kann durchaus auch der positive - wenn auch minimale - Einfluss der geplanten Windenergieanlagen auf das globale Klima (Stichwort: Klimawandel) mit betrachtet werden.

4.3.2.5.1.2 Methodik und Richtwerte

Die Wirkungsbewertung zum Schutzgut Luft und Klima erfolgt verbal-argumentativ. Wegen der fehlenden stofflichen Emissionen von Windenergieanlagen und der insgesamt nur punktuellen Flächenbeanspruchung, sind Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima lediglich in einem Ausmaß zu erwarten, dass weit unterhalb von Schadstoffgrenzwerten liegt, die für Industrieanlagen herangezogen werden müssen.

Da von Windenergieanlagen keine stofflichen Emissionen ausgehen, sind keine expliziten Methoden zur Erfassung und Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima anzusetzen. Aufgrund der Dimension der Betrachtung dieses Schutzgutes, wird im Folgenden keine differenzierte Betrachtung der Windparke oder gar der einzelnen Anlagen, sondern die Betrachtung der gesamten Windfarm erfolgen.

4.3.2.5.1.3 Beschreibung des Ist-Zustandes

Das Plangebiet und dessen näheres Umfeld ist größtenteils bewaldet. Im Vergleich zum Offenland finden im Wald eine Dämpfung von Strahlungs- und Temperaturschwankungen sowie eine Erhöhung der Luftfeuchtigkeit statt. Durch die Entstehung von Kalt- und Frischluft gelten Wälder daher als bioklimatisch wertvolle Erholungsräume. Gemäß der Klimakarte des Landschaftsrahmenplans Mittelhessen RP Gießen 1998) stellt der Untersuchungsraum ein potenzielles hoch aktives Frischluftentstehungsgebiet dar.

Das Vorhaben liegt gemäß Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM) in einem Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie. Bei der Aufstellung des Teilregionalplans wurden großräumige Auswirkungen der Nutzung der Windenergie auf Luft und Klima bereits berücksichtigt.

Der Untersuchungsraum der Windfarm liegt außerhalb von Ballungsräumen in einem eher ländlichen und relativ dünn besiedelten Gebiet. Die Waldflächen im nahen Umfeld der geplanten Windenergieanlagen setzen sich weitestgehend aus Laubmischwaldbeständen zusammen. Die am Rande auftretenden landwirtschaftlichen Flächen werden überwiegend als Grünland genutzt.

Die nächstgelegenen Siedlungsbereiche sind von der Planung des Windparks „Homburg II“ mindestens 1,2 km, größtenteils noch deutlich weiter entfernt.

4.3.2.5.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind die (forstrechtlich notwendigen) Wieder- und Ersatzaufforstungen anzusehen. Die bauzeitlich beanspruchten Waldflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder aufgeforstet. Für die dauerhaft beanspruchten Waldflächen werden gleichwertige Ersatzaufforstungen angelegt.

Weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind nicht erforderlich, da es zu solchen Auswirkungen nicht kommen wird.

4.3.2.5.1.5 Auswirkungen des Vorhabens

Wegen den im Vergleich zur Gesamtwaldfläche eher kleinräumigen Rodungen und Versiegelungen und der schmalen, turmartigen Bauweise der Windenergieanlagen sind negative Auswirkungen auf das lokale Klima nur sehr gering. Die örtlichen Windverhältnisse werden durch Wirbelschleppen hinter den Rotoren geringfügig verändert. Kaltluftentstehungsbereiche werden durch das Bauvorhaben, wenn überhaupt, nur geringfügig verändert.

Schadstoffemissionen treten beim Betrieb von Windenergieanlagen nicht auf. Lediglich in der Bauphase kommt es durch die Transport- und Baufahrzeuge zu höheren Schadstoffbelastungen

in der Luft. Diese sind aber nur von vergleichbar kurzer Dauer und insgesamt nicht als erheblich zu bewerten.

In der Gesamtschau sind keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt, hier speziell auf das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten. Gesetzliche Vorgaben stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

4.3.2.5.2 Erkenntnisse aus behördlichen Stellungnahmen

Aus den Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und –stellen, die sich auf Fachthemen beziehen, die dem Schutzgut Luft und Klima dienen, ergeben sich keine weiteren Aussagen oder Hinweise, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu beachten gewesen wären.

Zu nennen ist hier insbesondere die Stellungnahme des Fachdezernates Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Gießen.

In den diesbezüglichen Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und -stellen werden im Wesentlichen die gleichen Themen behandelt, die auch Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung sind. Da die fachbehördlichen Stellungnahmen jedoch die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen zum Inhalt haben, werden dort die Umweltauswirkungen in der Regel nicht mehr grundsätzlich behandelt, sondern es werden konkrete Bestimmungen zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit getroffen.

Zusätzliche Erkenntnisse im Hinblick auf die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens bezüglich des Schutzgutes Schutzgut Luft und Klima, die über die in den Antragsunterlagen und dem dortigen UVP-Bericht dargestellten Aspekte hinausgehen, ergeben sich aus den behördlichen Stellungnahmen nicht.

4.3.2.5.3 Erkenntnisse aus eigenen Ermittlungen

Eigene Ermittlungen der Genehmigungsbehörde zu Fachthemen, die dem Schutzgut Luft und Klima dienen, wurden nicht vorgenommen.

Zusätzliche Erkenntnisse im Hinblick auf die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens bezüglich des Schutzgutes Luft und Klima, die über die in den Antragsunterlagen und dem dortigen UVP-Bericht dargestellten Aspekte hinausgehen, wurden durch eigene Ermittlung der Behörde nicht gewonnen.

4.3.2.5.4 Erkenntnisse aus Äußerungen und Einwendungen Dritter

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Äußerungen und Einwendungen Dritter zu Themen vorgebracht, die sich unmittelbar auf das Schutzgut Luft und Klima beziehen bzw. diesem zugeordnet werden können.

Aus den Äußerungen und Einwendungen Dritter ergeben sich somit keine zusätzlichen Sachverhalte oder Erkenntnisse zu diesem Themenfeld, die für die Umweltverträglichkeitsprüfung von Bedeutung wären.

4.3.2.6 Schutzgut Landschaft

4.3.2.6.1 Erkenntnisse aus den Antragsunterlagen (UVP-Bericht)

4.3.2.6.1.1 Untersuchungsraum und relevante Wirkfaktoren

Für die Abgrenzung des Untersuchungsraums zur Erfassung und Bewertung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist die Entfernung maßgebend, bis zu welcher die Windenergieanlagen wahrgenommen werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit zunehmender Entfernung das wahrgenommene Objekt exponentiell kleiner wird und die optische Eindrucksstärke daher rasch abnimmt. In Anlehnung an NOHL (1993), REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIESSEN (1998) und REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL (2001) wird vor diesem Hintergrund der Untersuchungsraum auf einen Umkreis von 10 km um die Standorte der geplanten Windenergieanlagen begrenzt (potenziell betroffener Raum).

Der Untersuchungsraum der Sichtbarkeitsanalyse und Visualisierung umfasst den Umkreis von 10 km um die geplanten Windenergieanlagen der Windfarm. Für die Ermittlung der Ersatzgeldzahlung sowie die Bewertung der Landschaft wird ein Radius von 3 km um die Windfarm veranschlagt.

Als relevante Wirkfaktoren im Hinblick auf die Schutzgüter Landschaft und Erholung sind zu betrachten:

- Anlagenbedingte Bauhöhe / Konstruktion
- Baubedingte Sichtbarkeit der Kräne
- Betriebsbedingte Drehbewegung der Rotoren
- Betriebsbedingte Befeuern zur Flugsicherheit

4.3.2.6.1.2 Methodik und Richtwerte

Im Wesentlichen kann eine Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes und der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild nur verbal-argumentativ vorgenommen werden. Im vorliegenden Fall wurden hilfsweise zur Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion der Landschaft eine Sichtbarkeitsanalyse sowie eine Visualisierungsstudie erarbeitet.

Entscheidende und in § 1 BNatSchG gesetzlich verankerte Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, an denen sich die Kriterien zur Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes bzw. Landschaftserlebens orientieren, sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft. Abgesehen von der Vielfalt und Eigenart einer Landschaft, die annähernd noch über die Analyse von Strukturen bzw. charakteristischen Strukturen erfasst werden können, ist insbesondere die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Sinne von Schönheit und Erholungsfunktion nur verbal-argumentativ zu bewerten und unterliegt zwangsläufig stark subjektiven Einflüssen.

Um den visuellen Einfluss der Windenergieanlagen auf die Landschaft zu simulieren und darzustellen, wurden durch das Büro ecoda auf Basis einer Sichtbarkeitsanalyse mit dem computergestützten Programm WindPro 2.8/ Modul ZVI der Firma EMD unter Verwendung eines digitalen Geländemodells die Bereiche ermittelt, in denen es innerhalb des zu betrachtenden Raums zu einer Sichtverschattung bzw. Sichtverstellung durch die Topographie und/oder der Nutzungsstruktur kommt und die Windenergieanlagen somit nicht im Blickfeld des Betrachters liegen. Bei der Simulation handelt es sich lediglich um ein Abbild der Wirklichkeit, das von den realen Verhältnissen, was Höhen und Nutzung angeht, systembedingt abstrahiert ist.

Bei der Berechnung bleibt unberücksichtigt, ob nur ein Teil einer Windenergieanlage oder die ganze Anlage wahrnehmbar sein wird. Zu den Sichtbereichen zählen somit alle Orte, von denen mindestens ein Teil (z. B. Flügelspitze im oberen Durchlauf) einer der Anlagen sichtbar sein wird.

Die Darstellung der Windfarm mittels Visualisierungen und Fotomontagen dient dazu, die Auswirkungen des Vorhabens fotorealistisch darzustellen und so die visuelle Wirkung bzw. Beeinträchtigung der Landschaft vor Realisierung des Projekts einschätzen zu können. Im Rahmen der Visualisierungsstudie wurden Fotosimulationen von 10 Betrachtungspunkten, vorwiegend von

angrenzenden Ortsrändern angefertigt. Die Fotomontagen wurden unter Zuhilfenahme des Programmes WindPro 2.8/ Modul VISUAL angefertigt. Unter Berücksichtigung der Kameraeinstellung, der topographischen Koordinaten sowie der Höhenlage der Betrachtungspunkte und der WEA-Standorte wird die realistische Größe mit den angemessenen Proportionen der WEA ermittelt und dargestellt. Für die Simulation des optischen Eindrucks der Anlagen wird ferner der Sonnenstand und die Bewölkung zum Zeitpunkt der Fotoaufnahme berücksichtigt.

4.3.2.6.1.3 Beschreibung des Ist-Zustandes

Für die Landschaftsbildbetrachtung zur Erfassung und Bewertung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ist die Entfernung maßgebend, bis zu welcher die Windenergieanlagen wahrgenommen werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit zunehmender Entfernung das wahrgenommene Objekt exponentiell kleiner wird und die optische Eindrucksstärke daher rasch abnimmt. Der Untersuchungsraum wurde daher in visuell einheitliche Raumeinheiten untergliedert und im Hinblick auf das Landschaftsbild beschrieben. Die Einteilung für Hessen erfolgt auf Grundlage der Naturräumlichen Gliederung im Umweltatlas Hessen.

Der Untersuchungsraum (Umkreis von 10.000 m) befindet sich im Übergang zwischen den Großlandschaften Oberhessische Ackerlandschaft und Vogelsberg (nach NOWAK & SCHULZ 2004). Bei der Oberhessischen Ackerlandschaft handelt es sich um eine hügelige Landschaft, die von ausgedehnten flurbereinigten und landwirtschaftlich intensiv genutzten, meist wenig abwechslungsreichen Ackerkomplexen geprägt ist. Der Vogelsberg stellt ein waldriches Vulkangebiet dar, in dessen Hochlagen sich der Naturpark Hoher Vogelsberg befindet, dem eine hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung zukommt.

Die Standorte der WEA H 1 bis H 4, von denen die WEA H 1 bis H 3 dem Windpark Homberg I zugehören, liegen im Landschaftsraum Oberes Schwalmthal, einer Feld- /Wiesenlandschaft mit stark reduzierter Landschafts- /und Naturausstattung. Das Potenzial für das Landschafts- bzw. Naturerleben wird als mittel eingestuft. Die Hochspannungstrasse, die den Raum in Nord-Süd-Richtung durchzieht, stellt ein nicht landschaftsangepasstes bauliches Element dar, genau wie die bereits bestehenden Windenergieanlagen älterer Bauart im weiteren Umfeld.

Östlich schließt sich das Grebenauer Bergland an, in dem sich die Standorte der WEA H 5 und H 6 befinden. Der Raum stellt eine mäßig strukturreiche Mittelgebirgs-Ackerlandschaft mit stark-reduzierter Naturausstattung des Offenlandes dar. Das Potenzial für das Landschafts- bzw. Naturerleben wird als mittel eingestuft. Die im Nordosten bestehenden Windenergieanlagen stellen nicht landschaftsangepasste bauliche Elemente mit landschaftsdominierender Wirkung dar. Im Nordosten des Landschaftsraums befindet sich die Burg Herzberg, die laut Regionalplan Mittelhessen eine landschaftsbestimmende Gesamtanlage der Gruppe A mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung darstellt.

Nordwestlich des Vorhabens erstreckt sich der Landschaftsraum Alsfelder Becken, eine mäßig strukturarme Ackerlandschaft mit geringer Reliefenergie und verstreuten Gehölzbeständen, dessen Potenzial für das Landschafts- bzw. Naturerleben als gering eingestuft wird. Der Raum wird von der Autobahn A 5 zerschnitten. Die in dem Raum bestehenden Windenergieanlagen stellen nicht landschaftsangepasste bauliche Elemente mit landschaftsdominierender Wirkung dar. Südlich von Alsfeld befindet sich die Baugruppe des Schlosses in Altenburg, gemäß Regionalplan Mittelhessen eine landschaftsbestimmende Gesamtanlage der Gruppe A von lokaler Bedeutung mit geringer Fernwirkung.

Innerhalb des Alsfelder Beckens befindet sich das Siedlungsgebiet von Alsfeld als Landschaftstyp „Stadtlandschaft“ mit einem laut Regionalplan Mittelhessen 2010 kulturhistorisch wertvollen Ortskern. Das Potenzial für das Landschafts- bzw. Naturerleben wird als gering eingestuft.

Im Westen befindet sich der Landschaftsraum Vogelsberg-Nordabdachung. Diese Feld- und Wiesenlandschaft mit stark reduzierter Landschafts-/Naturausstattung hat ein Potenzial für das Landschafts- und Naturerleben, welches als mittel bewertet wird. Der Landschaftsraum ist Teil einer

historischen Kulturlandschaft der Kategorie 2, also einer in jüngerer Zeit stärker überformten bzw. weniger reichhaltig ausgestatteten historischen Kulturlandschaft.

Südöstlich an das Grebenauer Bergland schließt sich der Willofser Wald an, der als Waldlandschaft mit überwiegend ackerbaulich genutztem Offenland charakterisiert wird und dessen Potenzial für das Landschafts- bzw. Naturerleben wird als mittel eingestuft wird.

Im Süden des Untersuchungsraums befindet sich das Untere Lautertal, welches eine locker besiedelte Feld- und Wiesenlandschaft mittlerer Ausstattung und expandierender Bebauung darstellt. Das Potenzial für das Landschafts- und Naturerleben wird hier als hoch bewertet. Der Landschaftsraum wird in die Kategorie „Sonstige an historischen Elementen reiche Kulturlandschaften“ eingeordnet und weist im UR10000 mit dem Schloss Sickendorf eine landschaftsbestimmende Gesamtanlage der Gruppe A von lokaler Bedeutung mit geringer Fernwirkung auf.

Nördlich an das Grebenauer Bergland schließt sich das Fulda-Haune-Tafelland an. Bei diesem Raum handelt es sich um eine mäßig strukturreiche Mittelgebirgs-Ackerlandschaft mit stark reduzierter Naturlandschaft des Offenlandes, dessen Potenzial für das Landschafts- bzw. Naturerleben als mittel eingestuft wird.

Nordwestlich an das Alsfelder Becken grenzt das Bernsbürger Vogelberg-Vorland. Der im Untersuchungsraum gelegene Teil des Bernsbürger Vogelberg-Vorlands wird als mäßig strukturreiche Mittelgebirgs-Ackerlandschaft mit stark reduzierter Naturlandschaft des Offenlandes eingeordnet. Das Potenzial für das Landschafts- bzw. Naturerleben wird als mittel eingestuft.

Südlich folgt die Kirtorfer Ackerlandschaft, die als strukturarme Ackerlandschaft mit geringer Reliefenergie und verstreuten Gehölzbeständen charakterisiert werden kann. Das Potenzial für das Landschafts- und Naturerleben wird als mittel bewertet.

Das von dem Vorhaben betroffenen Waldgebiet dient als Naherholungsgebiet und wird als Freizeit- und Erholungsbereich, vor allem für Wanderer, Radfahrer o. Ä. genutzt. Im näheren Umfeld der geplanten Windenergieanlagen verläuft der eingetragene Wander- bzw. Radwanderweg „Alsfeld - Rainröder Pfad – Eifaquelle – Maar – Lauterbach“. Im weiteren Umfeld des Vorhabens verlaufen die Hessischen Radfernwege R 2, R 4, R 11 und VB 2 sowie der Fernwanderweg Nr. 11. Darüber hinaus stellt die amtliche Freizeitkarte in dem Raum die besondere Straße „Deutsche Märchenstraße“ dar.

Der Landschaftsrahmenplan Mittelhessen stellt das Umfeld der Planung nicht als Bereich mit hohem Erlebniswert dar (REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIEßEN 1998). Dem Umfeld des Vorhabens kann demnach keine besondere Bedeutung bezüglich der Erholungsnutzung zugesprochen werden. Nach NOWAK & SCHULZ (2004) wird das Potenzial für das Landschafts- und Naturerleben im näheren Umfeld der Planung als mittel eingestuft, genauso wie für die Landschaftsräume im weiteren Umfeld des Vorhabens.

Eine Vorbelastung im Sinne bereits vorhandener Windenergieanlagen oder Windparks existiert südlich der Planung, wo sich ca. 1,5 km südlich eine WEA am Standort Rainrod befindet. Weitere Windparks sind die in deutlich größerer Entfernung liegenden Windparks bei Brauerschwend (ca. 4,5 km), bei Billertshausen (ca. 6,5 km NW), bei Lingelbach (ca. 6,6 km NO) und bei Vadenrod (ca. 6,7 km SW). Darüber hinaus existieren noch weitere Anlagen in nochmals deutlich größeren Entfernungen.

Weiterhin verläuft die B 62 von Alsfeld nach Eifa nördlich des Windparks. Hier besteht Anschluss zur Bundesautobahn A 5. Die B 254 von Alsfeld nach Schwalmthal verläuft südlich des Planungsgebietes. Eine 110 kV-Freileitung verläuft über den Homburg.

4.3.2.6.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Die durch die Bauart und die Höhe der Windenergieanlagen von ca. 200 m hervorgerufenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nicht zu vermeiden und können auch nicht sinnvoll

vermindert werden. Als Bauwerke mit technisch-künstlichem Charakter gehen von den WEA großräumige visuelle Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und diese bei großer Anzahl und Dichte durchaus auch dominieren und prägen können. Gleiches gilt auch für die Drehbewegungen der Rotoren.

Es können lediglich begleitende Maßnahmen getroffen werden, um die Wirkung der Anlagen nicht noch weiter zu erhöhen. Dies wird z. B. erreicht durch die Verwendung matter Farbtöne für die Anlagen, insbesondere die Rotorblätter, um Störungen durch das Auftreten von Lichtreflexen zu verhindern bzw. zu vermindern.

Die notwendige Befeuerung, d.h. die Kennzeichnung der Anlagen durch Warnbeleuchtungen ist aus Gründen der Gewährleistung der Sicherheit des Flugverkehrs unverzichtbar und es liegt in der Natur der Sache, dass diese Befeuerung Tag und Nacht weithin sichtbar sein muss. Die technisch möglichen Maßnahmen zur Reduzierung der daraus erwachsenen Belästigung von Anwohnern werden u. a durch die Synchronisation der Hindernisfeuer ausgeschöpft. Weitergehende Maßnahmen, z.B. ein bedarfsorientiertes Anspringen der Warnlichter, sind noch nicht Stand der Technik, können aber ggf. in Zukunft nachgerüstet werden.

Die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden über eine Ersatzgeldzahlung kompensiert (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planungsbüro ecoda, 20.November 2017), was auch bei anderen Windparks gängige Praxis ist.

4.3.2.6.1.5 Auswirkungen des Vorhabens

Das Schutzgut Landschaft und Erholung ist von bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen der Windfarm betroffen.

Baubedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion kommt aufgrund der Lage der Windfarm innerhalb eines Waldgebietes, der Entfernung von mehr als 1 km zu den nächsten Ortschaften und der zeitlichen Beschränkungen der Bauphase eine vergleichsweise untergeordnete Bedeutung zu.

Das Landschaftsbild ist als empfindlich gegenüber den mit dem Vorhaben einhergehenden Veränderungen, also den anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen einzustufen. Relevant sind hier in erster Linie die visuelle Überformung der Landschaft durch die Größe und Höhe der Windenergieanlagen sowie der Rotorblätter. Betriebsbedingte Wirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich zusätzlich durch die Drehbewegung der Rotorblätter, die davon verursachten Geräusche, die Unruhe, die diese damit in das Landschaftsbild bringen sowie durch die Warnbeleuchtung.

Anlagenbedingt kommt es alleine schon wegen der Bauhöhe der Anlagen zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Der optische Eindruck der Landschaft wird wesentlich verändert. Die Wirkung der Anlagen ist abhängig von der Entfernung des Betrachters, dessen subjektivem Empfinden und von der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes. Durch die Windfarm werden sich Auswirkungen in nahezu allen umliegenden Landschaftsraumeinheiten ergeben. Für den Nahbereich um die Windfarm, der als der Raum der 15-fachen Anlagenhöhe (knapp 3.000 m) angesehen wird, sind sehr hohe Auswirkungen auf das Landschaftsbild abzuleiten.

Die Fernwirkungen reichen über den erheblich beeinträchtigten Raum von 3.000 m hinaus. Es kann jedoch generell davon ausgegangen werden, dass die Wirkungen der Windfarm durch die visuelle Wahrnehmung mit zunehmender Entfernung vom Eingriffsobjekt abnehmen. In direkter Nähe wird die Wirkung der WEA wegen ihrer Höhe stärker empfunden, sie können durchaus als „übermächtig“ oder „erdrückend“ wahrgenommen werden. Mit zunehmender Entfernung nimmt diese Intensität jedoch deutlich ab und auch die Dominanz der Anlagen lässt nach, so dass die Blickbindung geringer wird.

Die Auswirkungen des Vorhabens durch die Überformung des Landschaftsbildes mit den weithin sichtbaren technischen Bauwerken wurde für einen 10 km-Raum um die Anlagen der Windfarm

ermittelt. Dabei wurden Flächen dargestellt, in denen eine Wahrnehmbarkeit des Windparks zu prognostizieren ist. Aus der Sichtbarkeitsanalyse geht hervor, dass aufgrund der Topografie des Gebiets mit dessen Geländere relief sowie der großen zusammenhängenden Waldbestände in großen Arealteilen des Wirkungsraumes keine Anlagen sichtbar sein werden.

Die Flächenanteile der Sichtbeziehungen zu den geplanten Windenergieanlagen der Windfarm in den unterschiedlichen Landschaftsräumen errechnen sich wie folgt:

Landschaftsräume	Gesamtfläche [ha]	Bereiche mit Sichtbeziehungen zu den geplanten WEA ha]	Anteil Sichtbereiche [%]
Alsfeld	539,76	93,84	17,4
Alsfelder Becken	7.717,33	5.062,27	65,6
Bernsburger Vogelberg-Vorland	999,93	158,65	15,9
Ehringshausener Wald	1.525,00	18,30	1,2
Fulda-Haune-Ta-felland	3.251,11	68,51	2,1
Grebenauer Berg-land	9.817,23	1.662,10	16,9
Kirtorfer Acker-landschaft	572,40	141,31	24,7
Oberes Schwalm-tal	5.440,99	2.577,88	47,4
Unteres Lautertal	1.169,75	169,57	14,5
Vogelsberg-Nord-abdachung	4.590,81	1.201,24	26,2
Westhessische Senke	193,57	28,78	14,9
Willofser Wald	424,27	1,03	0,2
Gesamt	35.624,31	11.153,68	31,3%

Aus der obigen Aufstellung wird ersichtlich, dass in fast 70% der Fläche des Wirkraumes keine Anlagen der geplanten Windfarm, bestehend aus den Windparks „Homberg I“ und „Homberg II“ sichtbar sein werden. Auf knapp 31 % der Fläche sind die Anlagen ganz oder zumindest zu einem Teil sichtbar.

Anhand der Visualisierung an den zehn Beobachtungspunkten rund um den geplanten Windpark wird ersichtlich, dass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild je nach Betrachtungspunkt stark variieren. Das Vorhaben führt aber in jedem Fall zu einer Veränderung des Landschaftsbilds. Mit zunehmender Entfernung nehmen die geplanten Anlagen aber erwartungsgemäß einen immer geringen Anteil am vertikalen Blickfeld ein.

Eine optisch bedrängende Wirkung geht von den Anlagen der Windfarm aufgrund ausreichender Abstände zu Wohngebäuden nicht aus. Zudem ist davon auszugehen, dass durch Sichtverschattungen sowie dichte Bewaldung eine weitere Minderung der optischen Wirkung erfolgt.

Dabei gilt es zu beachten, dass Sichtbarkeitsanalysen in der Regel die tatsächlich eintretenden Sichtbeziehungen, die für die Bewohner gegeben sind, überschätzen. Sehr häufig ist schon im Nahbereich die Sicht durch Gebäude oder Bäume verstellt und ein unverstellter Rundumblick ist nur rein theoretisch möglich bzw. kommt nur für hoch gelegene Geländepunkte in Betracht. Die Sichtbarkeitsanalysen stellen insofern eine worst-case-Betrachtung dar und liegen damit auf der sicheren Seite. Im konkreten Fall kommt man bei Inaugenscheinnahme der Ortslagen zu dem

Schluss, dass von allen realistischerweise infrage kommenden Beobachtungspunkten immer nur ein Teil der Anlagen und dann auch nur Teile der Einzelanlagen zu sehen sein werden.

4.3.2.6.2 Erkenntnisse aus behördlichen Stellungnahmen

Aus den Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und –stellen, die sich auf Fachthemen beziehen, die dem Schutzgut Landschaft dienen, ergeben sich keine weiteren Aussagen oder Hinweise, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu beachten gewesen wären.

Zu nennen sind hier insbesondere die Stellungnahmen der Fachdezernate Naturschutz/Eingriffsregelungen und Regionalplanung des Regierungspräsidiums Gießen.

In den diesbezüglichen Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und -stellen werden im Wesentlichen die gleichen Themen behandelt, die auch Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung sind. Da die fachbehördlichen Stellungnahmen jedoch die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen zum Inhalt haben, werden dort die Umweltauswirkungen in der Regel nicht mehr grundsätzlich behandelt, sondern es werden konkrete Bestimmungen zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit getroffen.

Zusätzliche Erkenntnisse im Hinblick auf die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens bezüglich des Schutzgutes Landschaft, die über die in den Antragsunterlagen und dem dortigen UVP-Bericht dargestellten Aspekte hinausgehen, ergeben sich aus den behördlichen Stellungnahmen nicht.

4.3.2.6.3 Erkenntnisse aus eigenen Ermittlungen

An eigenen Ermittlungen der Genehmigungsbehörde zu Fachthemen, die dem Schutzgut Landschaft dienen, wurde eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Dabei wurden die in den Antragsunterlagen enthaltenen Fotosimulationen von einem Vertreter des Genehmigungsdezernates des Regierungspräsidiums Gießen mit der tatsächlichen Situation vor Ort verglichen, um einen eigenen Eindruck von der durch die Errichtung der Windkraftanlagen zustande kommenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu gewinnen. Dies war vergleichsweise leicht möglich und führte auch zu einem realistischen Eindruck, da am Standort Homberg bereits 3 Windkraftanlagen betrieben werden, die in der Landschaft schon jetzt eine entsprechende Wirkung erzielen.

Nach dem so gewonnenen Eindruck über die Landschaftsbildbeeinträchtigung war festzustellen, dass erwartungsgemäß durch die 3 existierenden Windkraftanlagen eine deutliche Veränderung der Landschaft am Homberg eingetreten ist und dass sich diese Veränderung durch die hinzukommenden 3 Anlagen noch verstärken wird. Es wird aber lediglich ein Eingriff in die Landschaft entstehen, der der Wirkung anderer Windparks absolut vergleichbar ist. Aus der Umsetzung des Vorhabens wird keine nicht hinnehmbare Landschaftsbildbeeinträchtigung erwachsen.

An zusätzlichen Erkenntnissen im Hinblick auf die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens bezüglich des Schutzgutes Landschaft, die über die in den Antragsunterlagen und dem dortigen UVP-Bericht dargestellten Aspekte hinausgehen, wurde durch eigene Ermittlung der Behörde der oben beschriebene Eindruck über die aus der Umsetzung des Vorhabens entstehende Landschaftsbildbeeinträchtigung gewonnen.

Die so aus eigenen Ermittlungen der Behörde gewonnenen Erkenntnisse zum Schutzgut Landschaft fließen insofern in die Umweltverträglichkeitsprüfung ein und wurden bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen berücksichtigt.

4.3.2.6.4 Erkenntnisse aus Äußerungen und Einwendungen Dritter

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden auch Äußerungen und Einwendungen Dritter zu Themen vorgebracht, die sich inhaltlich auf das Schutzgut Landschaft beziehen bzw. diesem zugeordnet werden können. Die Einwendungen beziehen sich dabei auf die Themen Landschaftsbild, Umzingelungswirkung und optische Bedrängung.

Die dort aufgeworfenen Fragen waren jedoch zumindest im Grundsatz auch schon vor Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bekannt. Aus den Äußerungen und Einwendungen Dritter ergaben sich insofern keine zusätzlichen Sachverhalte oder Erkenntnisse, die für die Umweltverträglichkeitsprüfung von wesentlichen Bedeutung waren.

Die Einwendung, die in den Antragsunterlagen enthaltenen Visualisierungen würden die tatsächlich eintretenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht realistisch wiedergeben, wurde aufgegriffen und durch Nachreichung ergänzender Fotosimulationen zu Sichtbeziehungen zwischen den Ortslagen und den Windkraftanlagen abgearbeitet.

Die aus Äußerungen und Einwendungen Dritter zum Schutzgut Landschaft gewonnenen Erkenntnisse flossen insofern in die Umweltverträglichkeitsprüfung ein und wurden bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen berücksichtigt.

4.3.2.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

4.3.2.7.1 Erkenntnisse aus den Antragsunterlagen (UVP-Bericht)

4.3.2.7.1.1 Untersuchungsraum und relevante Wirkfaktoren

Kulturgüter im Sinne des UVPG sind „raumwirksame Ausdrucksformen der Entwicklung von Land und Leuten, die für die Geschichte des Menschen von Bedeutung sind“. Dies können Flächen und Objekte der Bereiche Denkmalschutz und Denkmalpflege, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Heimatpflege sein. Sachgüter im Sinne des UVPG sind bauliche Anlagen, die durch den Verbrauch von Ressourcen und Energie (z.B. historische Fördertürme) entstanden sind oder Geräte, Gebäude und Konstruktionen, die zu ihrer Wiederherstellung hoher Umweltaufwendungen (z.B. Baumaterial) bedürfen.

Denkmalschutzrechtlich sind schutzwürdige Kulturdenkmäler Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, geschichtlichen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Als Kulturdenkmäler gelten Straßen-, Platz- und Ortsbilder einschließlich der mit ihnen verbundenen Pflanzen, Frei- und Wasserflächen, an deren Erhaltung insgesamt aus künstlerischen oder geschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht (Gesamtanlagen) sowie Bodendenkmäler.

Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden die kulturell bedeutsamen Flächen und Objekte im Sinne des hessischen Denkmalschutzgesetzes behandelt. Untersucht wurden Kultur- und Sachgüter besonderer und allgemeiner Bedeutung. Angelehnt an den Leitfaden für Umweltverträglichkeitsprüfungen im Straßenbau werden unter sonstigen Sachgütern in dem UVP-Bericht nur die nicht normativ geschützten, kulturhistorisch bedeutsamen Objekte oder Flächen verstanden, während andere Objekte mit vordergründig wirtschaftlicher Bedeutung nicht Gegenstand des UVP-Berichts sind.

Der Untersuchungsraum zur Erfassung von Kulturdenkmälern wird in Anlehnung an den Regionalplan Mittelhessen in drei Gruppen differenziert:

Gruppe A - dominierende landschaftsbestimmenden Gesamtanlagen

Gruppe B - Orte mit siedlungsgeschichtlich und kulturhistorisch wertvollen Ortskernen und

Gruppe C - Orte mit kulturhistorisch wertvoller Siedlungssubstanz.

Nach BREUER (2001) sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds bis zu einer Entfernung der 15-fachen Anlagenhöhe i. d. R. als erheblich anzusehen (im vorliegenden Fall 3.000 m). Vor diesem Hintergrund wird für dominierende landschaftsbestimmende Gesamtanlagen (Gruppe A) ein Umkreis von 3.000 m um die Standorte der geplanten Windenergieanlagen festgelegt. Für Kulturdenkmale der Gruppen B und C wird ein Untersuchungsraum von 1.000 m um die Standorte der geplanten Anlagen als ausreichend angesehen, da die schutzwürdigen Objekte i. d. R. keine Fernwirkung entfalten.

Der Untersuchungsraum zu den Bodendenkmälern umfasst den direkten Eingriffsbereich sowie einen radialen Abstand von 300 m um die Standorte der Windenergieanlagen.

Die relevanten Wirkfaktoren sind:

- Anlagen- und baubedingte Flächeninanspruchnahme (Bodendenkmäler)
- anlagenbedingte Bauhöhe/Konstruktion (Baudenkmäler)

4.3.2.7.1.2 Methodik und Richtwerte

Zur Ermittlung, ob und in welchem Umfang Boden- oder auch Bau- und Kunstdenkmäler im Plangebiet vorliegen, wurde, auf der Basis der Anforderungen der Denkmalfachbehörde und in Absprache mit dem Auftraggeber, im Vorfeld der Maßnahme zuerst eine dreistufige Vorgehensweise festgelegt.

Die Bau- und Kulturdenkmäler wurde das beauftragte fachkundige Gutachterbüro Posselt & Zickgraf Prospektionen ermittelt und dokumentiert.

Um erste Hinweise zur Lage, Anzahl und Ausdehnung von Bodendenkmälern im Plangebiet zu erhalten, wurde zunächst der bekannte Denkmalbestand in den Archiven der Denkmalfachbehörde sowie in der Online-Datenbank LAGIS des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde, Marburg gesichtet und ausgewertet.

Anschließend erfolgte eine Auswertung des digitalen Geländemodells auf Basis von Airbone Laserscans. In Absprache mit der Landesfachbehörde hessenARCHÄOLOGIE Marburg fand eine sorgfältige Auswertung des digitalen Geländemodells im Gelände statt.

Aufgrund der zahlreich im Untersuchungsgebiet zu überprüfenden Objekte wurden beinahe alle Bereiche flächendeckend begangen. Alle relevanten archäologischen Strukturen wurden dokumentiert und ausgewertet.

Die Ergebnisse der Erfassung und Bewertung der Bodendenkmäler sind in dem dazu erstellten Denkmalfachlichen Beitrag des Büros PZP Posselt & Zickgraf Prospektionen vom 14.04.2016 dokumentiert.

Richt- oder Grenzwerte für die Bewertung der Auswirkungen von Vorhaben auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter existieren nicht. Die Beurteilung erfolgt verbal-argumentativ.

4.3.2.7.1.3 Beschreibung des Ist-Zustandes

Bodendenkmäler

Im Untersuchungsgebiet ist erhöhtes Aufkommen von Kulturlandschaftselementen der ehemaligen, wahrscheinlich mittelalterlichen Landnutzung im Plangebiet zu konstatieren.

Hierbei handelt es sich insbesondere um Ackerterrassen, im geringeren Umfang auch um Wölbäcker und um Alt- bzw. Hohlwege, wie z.B. einen früheren Ochsenweg. Hinzu kommen die Reste einer eventuell mittelalterlichen Landwehr. Neben einzelnen Strukturen, wie der Landwehr oder der Steinpfeiler eines historischen Vermessungspunktes, die auch als Einzeldenkmal in denkmalpflegerischer Hinsicht sensibel sind, ist vor allem das Ensemble aus verschiedenen Elementen einer historischen Kulturlandschaft zu erwähnen.

Gemäß des Denkmalfachlichen Beitrages des Gutachterbüros PZP Posselt & Zickgraf Prospektionen vom 14.04.2016 liegen die Dichtezentren dieser Kulturlandschaftselemente meistens außerhalb der vom Eingriff betroffenen Flächen, dies gilt gleichermaßen für die Zuwegungen.

Bau- und Kulturdenkmäler

Gemäß den definierten Gruppen A - C liegen folgende Kulturdenkmäler im Untersuchungsgebiet:

Die Burg Altenburg – Diese liegt in ca. 2 km nordwestlich der Planung und stellt eine landschaftsbestimmende Gesamtlage von lokaler Bedeutung mit geringer Fernwirkung dar. Die zu schützende Exposition ist Nordosten und Südosten.

Alsfeld - Alsfeld ist ein Ort mit siedlungsgeschichtlich und kulturhistorisch wertvollem Ortskern, wobei dieser Ortskern in mind. 3 km zu der nächsten geplanten Windenergieanlage entfernt ist.

Eifa – der Ort besitzt eine kulturhistorisch wertvolle Siedlungssubstanz. Die Entfernung zum Planungsgebiet beträgt mind. 1,3 zur nächsten Windenergieanlage.

Einzeldenkmale – innerhalb der Ortslagen von Rainrod und Brauerschwend treten Einzeldenkmale auf, die in 1,3 bzw. 2 km Entfernung zu den geplanten Standorten liegen.

4.3.2.7.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Die Lage der Anlagenstandorte sowie die Erschließung wurde hinsichtlich denkmalpflegerischer Belange in einem ersten Schritt optimiert um Eingriffe bezüglich Bodendenkmäler weitestgehend zu minimieren.

Spezielle Maßnahmen, um die von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf die Sichtbeziehungen zu Bau- und Kulturdenkmälern zu vermeiden oder zu vermindern, sind nicht möglich und somit auch nicht vorgesehen.

Als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen hinsichtlich der Klein- und Bodendenkmäler ist vorgesehen, vorgefundene Kleindenkmäler während der Bauphase so weit wie möglich zu schützen. Sofern dies nicht möglich ist, sind diese in-situ zu erhalten, einzumessen, zu bergen und nach Beendigung der Arbeiten wieder aufzustellen. Sämtliche Funde, die auf Boden- oder Kulturdenkmäler aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit hinweisen, sind der zuständigen Denkmalfachbehörde zu melden, um ggf. weitere Maßnahmen zum Schutz ergreifen zu können.

4.3.2.7.1.5 Auswirkungen des Vorhabens

Bau- und Kulturdenkmäler

Auswirkungen auf Bau- und Kulturdenkmäler werden eintreten und sind nicht zu vermeiden.

Die Windenergieanlagen werden aus bestimmten Blickwinkeln gemeinsam mit den jeweiligen Bau- und Kulturdenkmälern wahrzunehmen sein. Mit Blick auf die nordöstliche und südliche zu schützende Exposition der Burg Altenburg werden die geplanten Anlagen allerdings nicht zu sehen sein. Weitere landschaftsprägende Denkmäler liegen in so großer Entfernung, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Sensorielle Beeinträchtigungen, durch die der Verlust der Erlebbarkeit bzw. Erlebnisqualität von Bau- und Kulturdenkmälern eintreten oder gar die Zugänglichkeit zu diesen verwehrt würde, liegen nicht vor.

Funktionale Beeinträchtigungen, die die Nutzungsmöglichkeiten oder die Möglichkeiten zur wissenschaftliche Erforschung von Bau- und Kulturdenkmälern einschränken würden, liegen ebenfalls nicht vor.

Bodendenkmäler

Hinsichtlich der Bodendenkmäler wird es zu unmittelbaren substanziellen Eingriffen in die Denkmalsubstanz kommen, die durch die oben genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen reduziert werden. Insbesondere zumeist randlich gelegene Einzelelemente eines ansonsten nicht berührten Ensembles sind betroffen. Zu beachten ist, dass vor allem durch die Forstwege bereits Vorschädigungen in einigen Bereichen (Bereich Landwehr oder Zone mit Wölbäckern) vorliegen.

Sensorielle Beeinträchtigungen, durch die der Verlust der Erlebbarkeit bzw. Erlebnisqualität von Bodendenkmälern eintreten oder gar die Zugänglichkeit zu diesen verwehrt würde, liegen nicht vor.

Funktionale Beeinträchtigungen, die die Nutzungsmöglichkeiten oder die Möglichkeiten zur wissenschaftliche Erforschung von Bodendenkmälern einschränken würden, liegen ebenfalls nicht vor.

4.3.2.7.2 Erkenntnisse aus behördlichen Stellungnahmen

Aus den Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und –stellen, die sich auf Fachthemen beziehen, die dem Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter dienen, ergeben sich keine weiteren Aussagen oder Hinweise, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu beachten gewesen wären.

Zu nennen sind hier insbesondere die Stellungnahmen der Fachabteilungen Bau- und Kunstdenkmalpflege und Archäologie des Hessischen Landesamtes für Denkmalpflege, Außenstelle Marburg.

In den diesbezüglichen Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und -stellen werden im Wesentlichen die gleichen Themen behandelt, die auch Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung sind. Da die fachbehördlichen Stellungnahmen jedoch die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen zum Inhalt haben, werden dort die Umweltauswirkungen in der Regel nicht mehr grundsätzlich behandelt, sondern es werden konkrete Bestimmungen zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit getroffen.

Die fachbehördlichen Stellungnahmen der Fachabteilungen Bau- und Kunstdenkmalpflege und Archäologie des Hessischen Landesamtes für Denkmalpflege gehen insofern weit über die Aufgabenstellung der Umweltverträglichkeitsprüfung hinaus, sodass sich zusätzliche Erkenntnisse im Hinblick auf die grundsätzliche Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens bezüglich des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter aus diesen behördlichen Stellungnahmen nicht ergeben.

Die dort ausgeführten fachlichen Aussagen sind unmittelbar in das Genehmigungsverfahren eingeflossen und wurden im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen geprüft.

4.3.2.7.3 Erkenntnisse aus eigenen Ermittlungen

An eigenen Ermittlungen der Genehmigungsbehörde zu Fachthemen, die dem Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter dienen, wurde eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Dabei wurden die in den Antragsunterlagen enthaltenen Fotosimulationen von einem Vertreter des Genehmigungsdezernates des Regierungspräsidiums Gießen mit der tatsächlichen Situation vor Ort verglichen, um einen eigenen Eindruck von der durch die Errichtung der Windkraftanlagen zustande kommenden Beeinträchtigung der Wahrnehmbarkeit der betroffenen Bau- und Kulturdenkmäler zu gewinnen. Dies war vergleichsweise leicht möglich und führte auch zu einem realistischen Eindruck, da am Standort Homberg bereits 3 Windkraftanlagen betrieben werden, die schon jetzt eine entsprechende Wirkung auf die Sichtbeziehungen zwischen den Anlagen und den betroffenen Denkmälern erzielen.

Nach dem so gewonnenen Eindruck über die Beeinträchtigung der Wahrnehmbarkeit der betroffenen Bau- und Kulturdenkmäler war festzustellen, dass erwartungsgemäß durch die 3 existierenden Windkraftanlagen bereits eine gewisse diesbezügliche Beeinträchtigung eingetreten ist und dass sich diese Beeinträchtigung durch die hinzukommenden 3 Anlagen noch verstärken wird. Es wird aber lediglich ein Eingriff in die Sichtbeziehungen zwischen den Anlagen und den betroffenen Denkmälern entstehen, der einer ähnlichen Wirkung bei anderen Windparks absolut vergleichbar ist und der die Erlebbarkeit der Denkmäler nicht unmöglich machen wird. Aus der Umsetzung des Vorhabens wird keine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung der Wahrnehmbarkeit der betroffenen Bau- und Kulturdenkmäler erwachsen.

An zusätzlichen Erkenntnissen im Hinblick auf die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens bezüglich des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, die über die in den Antragsunterlagen und dem dortigen UVP-Bericht dargestellten Aspekte hinausgehen, wurde durch eigene Ermittlung der Behörde der oben beschriebene Eindruck über die aus der Umsetzung des Vorhabens entstehende Beeinträchtigung der Wahrnehmbarkeit der betroffenen Bau- und Kulturdenkmäler gewonnen.

Die so aus eigenen Ermittlungen der Behörde gewonnenen Erkenntnisse zum Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter flossen insofern in die Umweltverträglichkeitsprüfung ein und wurden bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen berücksichtigt.

4.3.2.7.4 Erkenntnisse aus Äußerungen und Einwendungen Dritter

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Äußerungen und Einwendungen Dritter zu Themen vorgebracht, die sich unmittelbar auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter beziehen bzw. diesem zugeordnet werden können.

Aus den Äußerungen und Einwendungen Dritter ergeben sich somit keine zusätzlichen Sachverhalte oder Erkenntnisse zu diesem Themenfeld, die für die Umweltverträglichkeitsprüfung von Bedeutung wären.

4.3.2.8 Die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

4.3.2.8.1 Erkenntnisse aus den Antragsunterlagen (UVP-Bericht)

4.3.2.8.1.1 Untersuchungsraum und relevante Wirkfaktoren

Wechselwirkungen zwischen den jeweiligen Schutzgütern sind individuell, so dass je nach betroffenen Schutzgütern eine individuelle Betrachtung erfolgen muss.

4.3.2.8.1.2 Methodik und Richtwerte

Zur Erfassung bzw. Bewertung der Wechselwirkungen gibt es keine grundlegende Methodik sowie auch keine Richtwerte zur Bewertung. Die Komplexität des gesamten Funktionsgefüges einer Lebensgemeinschaft lässt sich vermutlich nicht annähernd vollständig erfassen und beschreiben. Daher ist es notwendig, auf die Beobachtung tatsächlicher Beziehungen (wie z.B. Amphibienwanderung oder Nahrungsflüge von Vögeln) zurückzugreifen sowie auf die Interpretation bekannter ökologischer Ansprüche.

Die Ergebnisse der durchgeführten Kartierungen sowie die Auswirkungen der Planung auf die jeweiligen Schutzgüter, die in den vorherigen Kapiteln dargestellt wurden, werden sofern notwendig berücksichtigt.

4.3.2.8.1.3 Beschreibung des Ist-Zustandes

Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Nutzung von Forst- und Landwirtschaft sowie Verkehr ist bereits eine anthropogen bedingte Vorbelastung hinsichtlich der Schutzgüter vorhanden. Zwischen den Umweltbedingungen und dem Menschen besteht ein komplexes Wirkgefüge. Beispielhaft ist dies in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet:

Schutzgüter	Tiere	Pflanzen	Boden	Wasser	Luft	Klima	Land-schaft
Wirkung auf den Menschen	Ernäh-rung Erholung Naturer-lebnis	Schutz Ernäh-rung Erholung Naturer-lebnis	Lebens-grund-lage Lebens-raum Ertrags-potenzial Landwirt-schaft Rohstoff-gewin-nung	Lebens-grund-lage Trink-wasser Brauch-wasser Erholung	Lebens-grund-lage Atemluft	Wohlbe-finden Umfeld-bedin-gungen	Ästheti-sches Empfin-den Erho-lungseig-nung Wohlbe-finden
Wirkung des Menschen	Störung, lärm, Verdrängung	Nutzung, Pflege, Verdrängung	Bearbei-tung, Dün-gung, Verdich-tung, Ver-siege-lung, Um-lagerung	Nutzung	Nutzung	z. B. Auf-heizung durch Stoffein-träge	Nutzung

Beispielhaft sei hier eine typische mögliche Wechselwirkung aufgeführt: Durch den Bau der Zuwegung, der Kranstellflächen sowie der Fundamente kommt es kleinflächig zu einer Veränderung des Bodengefüges und einzelner Biotoptypen, woraus sich an diesen Stellen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der Böden ergeben, was sich wiederum in einem gewissen Maß auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere auswirken kann.

4.3.2.8.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die in den vorherigen Kapiteln genannt und näher erläutert sind, verringern oder vermeiden ebenfalls die Auswirkungen auf weitere Schutzgüter und damit auch die jeweiligen Wechselwirkungen.

4.3.2.8.1.5 Auswirkungen des Vorhabens

Die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen der abiotischen Faktoren wirken lediglich kleinräumig, dass sie sich nicht in nennenswertem Maße auf Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern auswirken können.

4.3.2.8.2 Erkenntnisse aus behördlichen Stellungnahmen

Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und –stellen, die sich auf Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern beziehen, liegen nicht vor.

Die einzelnen Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und -stellen haben die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen zum Inhalt, soweit die Belange der jeweils zuständigen Behörde

betroffen sind. Wechselwirkungen und davon ausgehende Umweltauswirkungen werden dort nicht behandelt.

Zusätzliche Erkenntnisse im Hinblick auf die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens bezüglich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die in den Antragsunterlagen und dem dortigen UVP-Bericht dargestellten Aspekte hinausgehen, ergeben sich aus den behördlichen Stellungnahmen nicht.

4.3.2.8.3 Erkenntnisse aus eigenen Ermittlungen

Eigene Ermittlungen der Genehmigungsbehörde zu Fachthemen, die sich auf Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern beziehen, wurden nicht vorgenommen.

Zusätzliche Erkenntnisse im Hinblick auf die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens bezüglich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die in den Antragsunterlagen und dem dortigen UVP-Bericht dargestellten Aspekte hinausgehen, wurden durch eigene Ermittlung der Behörde nicht gewonnen.

4.3.2.8.4 Erkenntnisse aus Äußerungen und Einwendungen Dritter

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Äußerungen und Einwendungen Dritter zu Themen vorgebracht, die sich unmittelbar auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern beziehen bzw. diesen zugeordnet werden können.

Aus den Äußerungen und Einwendungen Dritter ergeben sich somit keine zusätzlichen Sachverhalte oder Erkenntnisse zu diesem Themenfeld, die für die Umweltverträglichkeitsprüfung von Bedeutung wären.

Anhang A 2:

Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter

In diesem Anhang werden die Auswirkungen des Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb der beiden Windparks „Homberg II“ und „Homberg I“ als gemeinsame Windfarm, bestehend aus insgesamt 6 Windenergieanlagen mit den zugehörigen Infrastruktureinrichtungen, im Hinblick auf die Schutzgüter im Einzelnen begründet bewertet.

Der Anhang A 2 ergänzt damit den Abschnitt 4.4.2 der Begründung dieses Genehmigungsbescheides. Der Übersichtlichkeit halber werden die Ziffern der Untergliederung des Bescheides hier beibehalten.

4.4.2 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter

4.4.2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

a) Landschaftsbild sowie Erholungs- und Freizeitfunktion

Die beiden Themenbereiche Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild sowie Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf die Erholungs- und Freizeitfunktionen sind sicherlich für die Menschen, die im näheren oder auch im weiteren Umfeld der Windfarm leben, von ganz besonderer Bedeutung. Sie tangieren somit mittelbar auch das Schutzgut Mensch. Beide Aspekte finden aber ihren Schwerpunkt im Themenbereich Schutzgut Landschaft und werden dort abgehandelt.

b) Lärm

Bei den Auswirkungen des Vorhabens durch Lärm handelt es sich um Immissionen im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG. Die Anforderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG werden hinsichtlich Lärm durch die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm-TA Lärm) konkretisiert.

Hinsichtlich des während der Bauphase auftretenden Lärms ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Baulärm (AVV Baulärm) maßgeblich.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW) für die Betriebsphase der Windenergieanlagen ergeben sich aus Nr. 6.1 der TA Lärm. Sie bestimmen sich nach den Zuordnungen der Immissionsorte nach den dort genannten bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen. In Nr. 6.1 der TA Lärm nicht explizit genannte Gebiete im Außenbereich werden nach ständiger Rechtsprechung hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit den Dorf-/Mischgebieten gleichgestellt.

Alle potenziellen Immissionsorte wurden in der fachlichen Prüfung entsprechend Ihrer Schutzwürdigkeit gemäß den bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen beurteilt. Danach sind die Immissionsorte den Gebietseinstufungen a) Kerngebiet, Dorfgebiet und Mischgebiet, b) allgemeines Wohngebiet und Kleinsiedlungsbereich und teilweise c) reines Wohngebiet mit den zugehörigen Richtwerten (Tag- und Nacht-Höchstwerte) zuzuordnen.

Das Vorhandensein von Vorbelastungen aus anderen Quellen, auch aus anderen Windenergieanlagen, vorliegend das zur Stadt Alfeld gehörende Gewerbegebiet Oberste Elpersweide sowie die südlich des Plangebiets bei Rainrod in Betrieb befindliche Windenergieanlage, wurde geprüft und soweit erforderlich berücksichtigt.

Die Prüfung des Sachverhalts, dass die Emission von Geräuschen durch die Windkraftanlagen erfolgen wird und dass es dadurch zu Geräuschimmissionen in Ortslagen und an Wohngebäuden kommen wird, erfolgte durch die zuständige Fachbehörde. Sie hat ergeben, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte durch den Betrieb der Anlagen an allen Immissionsorten in den umliegenden Ortschaften sicher eingehalten werden.

Sollte es dennoch erforderlich werden, könnten nachträglich organisatorische oder technische Maßnahmen zur Lärminderung, insbesondere im Nachtbetrieb, angeordnet werden. Damit ist noch eine zusätzliche Sicherheit im Sinne des Schutzes der Anwohner-/Innen vor unzulässigen Lärmimmissionen gegeben.

Die Geräuschimmissionen während der Bauphase und während des bestimmungsgemäßen Betriebes sind nach diesen einschlägigen Bewertungsgrundlagen nicht geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen herbeizuführen.

Durch die von der Antragstellerin geplanten Maßnahmen und die Auslegung der Anlagen nach dem Stand der Technik wird die Einhaltung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 BImSchG sichergestellt.

Anlagenbezogener Fahrverkehr ist nach Nr. 7.4 TA Lärm zu bewerten. Hierdurch ergeben sich ebenso wenig wie durch die Berücksichtigung des Baustellenlärms schädliche Umwelteinwirkungen durch Überschreitung der Immissionswerte.

Zu den Lärmimmissionen gehört auch das Thema Infraschall und tieffrequente Geräusche. Die TA Lärm verweist zur Beurteilung von tieffrequentem Lärm in Nr. 7.3 auf die DIN 45680. Diese Norm enthält Verfahren zur Beurteilung von Messergebnissen. Größere Messkampagnen wurden von den Landesumweltämtern in Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die bisherigen Messungen an Windenergieanlagen lassen folgende Erkenntnisse zu:

Der in der Umgebung von laufenden Windenergieanlagen gemessene Infraschall und die tieffrequenten Geräusche setzen sich zusammen aus einem Anteil, der durch die Windenergieanlage erzeugt wird, einem Anteil der durch den Wind selbst in der Umgebung entsteht und aus einem Anteil, der am Mikrophon durch den Wind induziert wird. Der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall kann in der näheren Umgebung der Anlagen prinzipiell gut gemessen werden. Die Infraschallpegel in der Umgebung von WEA liegen bei den bislang durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen von ca. 500 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle (gemäß DIN 45680). In Abständen von ca. 700 m ist der von einer WEA ausgehende Infraschallpegel sogar niedriger als der des Windes selbst.

Auch die LAI Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen (Stand 30.06.2016) stellen klar, dass die Infraschallerzeugung moderner WKA selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt. Bei den hier tatsächlich vorliegenden Abständen zwischen den Anlagen und Wohngebäuden sind nach dem heutigen Stand der Wissenschaft keine von den Windenergieanlagen ausgehenden schädlichen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen durch Infraschall oder tieffrequente Geräusche zu befürchten.

Auch die ständige Rechtsprechung geht davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem belästigenden oder gar gesundheitsrelevanten Ausmaß nicht erzeugen. Darüber hinaus gebietet es die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebende staatliche Schutzpflicht nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn es keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über eine Gefahr durch Infraschall gibt (vgl. VG Wiesbaden, Beschluss vom 17.05.2015, Az.: 4 L 821/15. WI (2)).

In der Gesamtbetrachtung kann festgestellt werden, dass unzulässigen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, insbesondere auf die menschliche Gesundheit, durch Lärm nicht zu besorgen sind.

c) Schattenwurf

Bei den Auswirkungen des Vorhabens durch periodischen Schattenwurf handelt es sich um Immissionen im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG. Durch ständige Rechtsprechung gilt als anerkannt, dass meteorologisch wahrscheinlicher Schattenwurf in Höhe von maximal 8 Stunden pro Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag hinnehmbar ist.

Selbst beim uneingeschränkten Betrieb der Windenergieanlagen werden die zulässigen Immissionswerte für die jährliche tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden und auch für die tägliche tatsächliche Beschattungsdauer von 30 Minuten an allen betrachteten Immissionsorten deutlich unterschritten. Lediglich an einem Immissionsort, dem Gebäude Hersfelder Str. 85 in Alsfeld, tritt überhaupt Schattenwurf auf, wobei die die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer mit 3h 26min pro Jahr und 13 min pro Tag deutlich unter den Richtwerten liegt. Somit ist keine Betriebsbeschränkung bezüglich Schattenwurf nötig.

Grundlage dieser Bewertung war die Schattenwurfprognose für den Standort Homberg, erstellt vom Büro cube Engineering GmbH, Stadtdeich 7, 20097 Hamburg, Bericht-Nr.: 16-1-3144-SF

vom 18.01.2017, der untrennbarer Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung und damit unbedingt zu beachten und technisch umzusetzen ist.

Unzulässigen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, insbesondere auf die menschliche Gesundheit, durch Schattenwurf sind nicht zu besorgen. Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG durch Schattenwurf werden nicht eintreten.

d) Lichtimmissionen

Zur Bewertung der Immissionen von Lichtreflexionen und nächtlichem Blinken durch Nachtbefeuerungen (Hindernisbefeuerung) gibt es keine Richtwerte. Durch ihr kurzzeitiges Auftreten (Lichtreflexionen) bzw. ihre geringe Leuchtstärke (Nachtbefeuerungen) sind nur geringe Auswirkungen zu erwarten. Insofern handelt es sich nicht um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG.

Durch die Wahl matter Oberflächen werden Lichtreflexionen weitgehend vermieden, sodass hier nur geringe Auswirkungen zu erwarten sind. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtreflexionen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG sind nicht zu befürchten.

Die Lichtimmissionen durch die nächtliche Hindernisbefeuerung sind als nicht erheblich einzustufen. Durch den Einsatz technischer Einrichtungen zur Emissionsminderung nach dem Stand der Technik, wie Sichtweitenmessung, Leuchtstärkeregelung, Synchronisierung und Abschirmung der Befeuerungen werden die Lichtimmissionen soweit möglich verringert. Schädliche Umwelteinwirkungen durch die Hindernisbefeuerung i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG sind daher nicht zu befürchten.

e) Luftschadstoffe

Bei den durch die Bautätigkeiten verursachten Auswirkungen durch Staub- und Abgasentwicklung handelt es sich um Immissionen im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG.

Die Staubemissionen sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die unmittelbare Umgebung der Baustellenbereiche sowie der Zuwegungen beschränkt. Eine gesonderte Immissionsbetrachtung nach TA Luft war daher entbehrlich. Schädliche Umwelteinwirkungen werden durch diese Staubimmissionen nicht hervorgerufen. Besondere Anforderungen hinsichtlich Vermeidung oder Verminderung von Staubimmissionen durch die Bautätigkeit sind nicht erforderlich.

Vergleichbar zu sehen sind die Abgase der Baustellen- und Transportfahrzeuge, die ebenfalls in räumlich und zeitlich eng begrenztem Ausmaß auftreten und von denen keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG ausgehen.

Gleiches gilt für alle weiteren Luftschadstoffe, da solche beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen nicht entstehen können. Die Emissionen durch den Fahrzeugverkehr in der Betriebsphase sind vernachlässigbar.

Lediglich im Falle eines Brandes einer Windenergieanlage entstehen sowohl Gerüche als auch Staub und sonstige Luftschadstoffe. Auf Grund der Entfernung zu schützenswerten Objekten wie Wohnhäusern sind aber auch dann keine erheblichen schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

f) optisch bedrängende Wirkung

Bei der optisch bedrängenden Wirkung handelt es sich nicht um eine Immissionswirkung. Aus dem baurechtlichen Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ergibt sich dennoch die Anforderung, diesen Aspekt zu prüfen.

Die tatsächliche Wirkung der Anlagen ist von vielen unterschiedlichen Faktoren abhängig. In die Bewertung fließen z. B. Höhe und Standorte der Anlage, Rotordurchmesser, Blickwinkel, Topographie etc. ein. Das OVG Münster hat Anhaltswerte aufgestellt, die vom BayVGH übernommen wurden und der ständigen Rechtsprechung entsprechen. Demnach ist eine optisch bedrängende Wirkung in der Regel dann nicht mehr gegeben, wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt. Bei den geplanten Anlagen mit einer Bauhöhe von ca. 200 m würde demnach ein Abstand von ca. 600 m ausreichen, um im Regelfall einer optisch bedrängenden Wirkung zu entgehen.

Der Abstand der nächstgelegenen Wohnbebauung befindet sich im Außenbereich in einem Abstand von deutlich über 1.000 m, die nächsten Ortslagen von Rainrod, Altenburg oder Eifa befinden sich in einem Abstand von mind. 1.250 m. Überall sind damit deutlich mehr als die geforderten 600 m Abstand gegeben, sodass es nicht zu einer optisch bedrängenden Wirkung in Siedlungsbereichen kommen kann.

g) Umzingelung

Zur Beurteilung der Umfassung/Umzingelung von Ortschaften sind im Entwurf des Teilregionalplans Energie Mittelhessen folgende Rahmenbedingungen genannt:

- Sichtbarkeit der Anlagen ausgehend vom Ortsmittelpunkten bei Annahme einer maximalen Sichtweite von 5 km,
- von einer einzelnen Vorrangfläche sollte der zusammenhängend betroffene Kreissektor nicht mehr als etwa 120° umfassen,
- sind mehrere Vorrangflächen sichtbar, sollte in der Summe ebenfalls nicht mehr als etwa 120° betroffen sein.

Im Teilregionalplan Energie Mittelhessen TRPEM und auch in der aktuell veröffentlichten Arbeitskarte 14 ist der Bereich als Vorranggebiet (VRG) zur Nutzung der Windenergie (VRG-WE Nr. 5120) vorgesehen. Der Teilregionalplan nennt auch deutliche Hinweise zur „Umzingelung“ von Ortschaften. Dieses Kriterium wurde bei der Ausweisung der Vorranggebiete berücksichtigt.

Hinweise, dass einzelne Ortslagen von einer Umzingelung betroffen sein können, gehen aus dem Steckbrief für die Vorrangfläche 5120 nicht hervor.

Nach allen vorliegenden Erkenntnissen, auch unter Einbeziehung der Ergebnisse der Beurteilung im Rahmen der Regionalplanerstellung, wird keine Umzingelungswirkung eintreten.

h) Eiswurf / Brandgefahr

Durch die eingeplanten technischen Einrichtungen zur Vermeidung von Gefährdungen durch Blitzschlag (Blitzschutzanlage gemäß DIN EN 62305 Beiblatt VDE 0185-305) sowie durch sonstige Unfälle (regelmäßige Wartung, Vorschriften zum Arbeitsschutz usw.) sind negative Auswirkungen durch die genannten Gefahrenquellen insgesamt als gering einzustufen.

Die Gefahr, dass Windenergieanlagen oder Teile davon in Brand geraten, besteht grundsätzlich. Die Anlagen sind aber mit den üblichen technischen Ausrüstungen zur Reduzierung der Brandgefahr und zur Beherrschung von Bränden ausgerüstet. Das Risiko, dass durch Brandereignisse Menschen in Gefahr geraten, ist minimal und geht nicht über das gleiche Risiko anderer vergleichbarer Anlagen hinaus. Sollte es zu einem größeren Brandereignis kommen, ist das Risiko eines daraus resultierenden Waldbrandes nicht in einem unverhältnismäßigen Maß erhöht.

Die Gefahr hinsichtlich Eiswurf und Eisfall, ausgehend von in Betrieb befindlichen bzw. stillstehenden (trudelnden) Windenergieanlagen wird als gering eingestuft. Für die Beurteilung von Eisfall und Eiswurf liegt ein Gutachten zu Risiken durch Eiswurf der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vor. Die ermittelte maximale Eiswurfweite wurde mit 318,5 m ermittelt, für Eisfall

liegt diese bei 305,6 m. Innerhalb dieses Radius befinden sich Zufahrts-, Land- und Forstwirtschaftswege, die als Schutzobjekt anzusehen sind. Das Gutachten F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG kommt zu dem Ergebnis, dass hier unter Berücksichtigung weiterer Parameter, wie Vereisungshäufigkeit und Eintrittswahrscheinlichkeit keine signifikante Gefährdung durch Eisfall und Eiswurf gegeben ist. Auf dieser Grundlage sind derzeit keine weiteren technischen Maßnahmen wie z. B. Eisansatzerkennung, Rotorblattheizung, Abschaltung vorgesehen, könnten aber bei Bedarf nachgerüstet werden. Dennoch sind an gut sichtbaren Stellen an den Zufahrtswegen und den umliegenden Wirtschaftswegen im Abstand der Kipphöhe (mindestens 1,2-fache Gesamthöhe der Anlagen) zu jeder Anlage dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die möglichen Gefahren von Eisabwurf bzw. Eisabfall von den Windenergieanlagen bei Betrieb und Stillstand hinweisen.

Im Übrigen verlangt § 5 BImSchG nicht, dass jedes nur denkbare Risiko der Herbeiführung von schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren ausgeschlossen sein muss. Risiken, die als solche erkannt sind, müssen mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sein. Dies ist hier ausreichend erfolgt.

4.4.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

a) Allgemeines

Grundlagen für die Bewertung von Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Hessische Ausführungsgesetz zum BNatSchG (HAGBNatSchG) sowie die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) in Verbindung mit dem Leitfadensystem Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Hessen (per gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung im Jahr 2012 eingeführt) und dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Dazu gelten die Verordnungen von Schutzgebieten und die Hessische Kompensationsverordnung.

Eingriffe in die Natur im Sinne des § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich beeinträchtigen können.

Die Eingriffsregelung kommt zur Anwendung, soweit das Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB errichtet wird. Dies ist hier der Regel der Fall. Die erforderlichen Unterlagen ergeben sich aus § 17 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 7 und Anlage 4 der Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung - KV) vom 1. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Hessischen Energiezukunftsgesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 444). Im Rahmen der Eingriffsregelung sind die Flächen zu betrachten, die für die bauliche Maßnahme beansprucht werden, sowie die Einwirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Wirkungen der Anlagen. Im Hinblick auf die Flächen, die durch die baulichen Maßnahmen beeinträchtigt werden (einschließlich Baustelleneinrichtung), ist nach Maßgabe insbesondere der Anlage 4 der KV der Eingriff zu bilanzieren und entsprechend Kompensationsmaßnahmen zu planen und im Bescheid festzusetzen.

Regelmäßig ist im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Danach ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Es handelt sich um das sogenannte Tötungsverbot, das Störungsverbot, das Verbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zerstören und das Verbot besonders geschützte Pflanzen zu beschädigen.

Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte beurteilt sich die Verletzung des Tötungsverbots infolge der Errichtung von Windenergieanlagen danach, ob das Tötungsrisiko signifikant erhöht wird. Bei der damit maßgeblichen Frage, ob die Tiere einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt sind, kommt es auf die Ergebnisse der den konkreten Standort betreffenden naturschutzfachlichen Erhebungen einerseits und das allgemeine Gefährdungspotenzial solcher Anlagen mit Blick auf die spezifischen Arten andererseits und damit sehr auf die Umstände des Einzelfalls und die jeweilige Tierart an.

Störungen sind nur dann rechtlich relevant, wenn diese Störungen erheblich sind, wenn sich also dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt insbesondere dann ein, wenn die Überlebenschancen oder der Fortpflanzungserfolg dieser Population nachhaltig vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den Einzelfall untersucht und beurteilt wird. Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungswirkung (z.B. Standortoptimierung) abgewendet werden. Maßnahmen zur Vermeidung können auch Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen umfassen, die die betroffene lokale Population trotz der eintretenden Störungen stabilisieren und dadurch Verschlechterungen ihres Erhaltungszustands verhindern. Die Maßnahmen müssen artspezifisch so ausgestaltet sein, dass eine funktional wirksame Wahrung oder Verbesserung des aktuellen Erhaltungszustandes auf Dauer belastbar prognostiziert werden kann.

b) Tiere

Fledermäuse

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Fledermäuse wurden hinreichend umfangreich und detailliert untersucht, sodass eine fundierte Bewertung möglich ist.

Zur Vermeidung von Kollisionen von Fledermäusen mit den Anlagen wurden Vermeidungsmaßnahmen eingeplant und zur Umsetzung beantragt. Die festgesetzten Maßnahmen zur zeitweisen Abschaltung der Anlagen, zum Gondelmonitoring sowie zur vorherigen Quartierkontrolle und ggf. Umsiedlung von Fledermäusen vor den Rodungsarbeiten sind anerkannt wirksame Vermeidungsmaßnahmen, so dass insgesamt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintritt.

Zusätzlich werden Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen des Vorhabens auf Fledermäuse durchgeführt, wie die Installation von Ersatzquartieren für gefällte Quartierbäume oder bauzeitliche Beschränkungen zum Schutz der im Untersuchungsgebiet festgestellten Männchenquartiere.

Bei Durchführung der oben genannten Maßnahmen sind durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Artengruppe der Fledermäuse zu erwarten.

Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Für die Haselmaus ist durch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen (Vergrämung und Aufwertung des Lebensraums für die Haselmaus in umgebenden Habitaten) das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu befürchten. Erhebliche Auswirkungen auf die Haselmaus sind auszuschließen.

Weitere potenziell vorkommende Arten, insbesondere als Durchzügler, sind Luchs und Wildkatze. Nach aktuellem Stand meiden diese Arten die Windenergieanlagen nicht. Die Anlagen stellen weder eine Barrierewirkung oder Bedrohung für diese Tiere dar, noch führen sie zu einer Lebensraumzerschneidung.

Weitere relevante Artengruppen

Andere Artgruppen, z.B. Reptilien, Amphibien, Fische, Schnecken, Muscheln, Schmetterlinge, Libellen, Käfer oder andere Insekten sind, wenn überhaupt, von den geplanten Windenergieanlagen nur in einem sehr geringen Umfang betroffen, so dass keine Maßnahmen notwendig sind und kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintritt.

Insgesamt ist der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen im Ergebnis mit Ausnahme der Artengruppe der Avifauna nicht zu erwarten und es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben keine erheblichen Umweltwirkungen auf diese Artengruppen haben wird.

Avifauna

Hinsichtlich der Avifauna lassen sich Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG für fast alle vorkommenden und potenziell betroffenen Vogelarten durch geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vermeiden. Ausnahmen liegen in dieser Hinsicht allerdings bezüglich des Rotmilans und des Schwarzmilans vor.

Für den Schwarz- und den Rotmilan stellt sich die Situation wie folgt dar: Im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen liegen Waldwiesen, die Bestandteil des Nahrungshabitats der Milane sind. Durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. die Entwicklung attraktiver Nahrungsgebiete an anderen Orten, das zeitlich befristete Anlegen von Luderplätzen, ein geeignetes Management der Mahdzeiten bzw. die Abschaltung der Anlagen zur Zeit der Mahd oder auch die Gestaltung des Mastfußes der Anlagen, kann die Aufenthaltswahrscheinlichkeit nahrungssuchender Milane im Gefahrenbereich der Windenergieanlagen verringert und damit das Kollisionsrisiko gesenkt werden.

Allerdings liegen innerhalb des 500 m-Radius um die geplanten Anlagen WEA H 4, H 5 und H 6 potenzielle Horste von Rot- und Schwarzmilanen. Sofern Rot- oder Schwarzmilane im näheren Umfeld bis ca. 500 m um einen geplanten WEA-Standort brüten, ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für diese Arten gegeben, da sich die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der Anlagen durch Revierflüge im Bereich der Horste erhöht. Diese Gefahr lässt sich durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht soweit reduzieren, so dass die Signifikanzschwelle für das anzunehmende Tötungsrisiko unterschritten wird. Damit ist von einem Eintreten des Verbotstatbestands im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 für die Arten Rotmilan und Schwarzmilan auszugehen.

Die Problematik der Auswirkungen des Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb der 3 Windenergieanlagen des Windparks Homberg II auf die Arten Rotmilan und Schwarzmilan war damit im Genehmigungsverfahren eingehend zu prüfen.

c) Pflanzen und Biotope

Die Auswirkungen des Vorhabens sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- bzw. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen naturschutz- und forstrechtlich zulässig.

Die naturschutzrechtlichen Eingriffe werden vollständig ausgeglichen. Die verlorengehenden Waldflächen werden durch gleichwertige Ersatzaufforstungen ausgeglichen. Schutzgebietsziele werden nicht beeinträchtigt

Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die eingeplanten Kompensationsmaßnahmen ist insgesamt davon auszugehen, dass das Vorhaben keine erheblichen Umweltwirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Biotope ausübt.

Da die Genehmigung auf 30 Jahre befristet ist und die Anlagen nach Betriebseinstellung zurückzubauen werden, ist der Eingriff zudem als reversibel einzustufen.

Die im weiteren Umfeld gelegenen NATURA 2000-Gebiete, die FFH-Gebiete „Wald zwischen Romrod und Ober-Sorg (5221-302) und „Magerrasen bei Lauterbach und Kalkberge bei Schwarz“ (5322-305) sowie das VSG „Knüll“ (5022-401) werden von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

4.4.2.3 Schutzgut Fläche und Boden

Bewertungsgrundlagen sind das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), die Bundes-Bodenschutzverordnung, das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundes-Bodenschutzgesetz, das Hessische Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz und hinsichtlich der landwirtschaftlichen Flächen die agrarstrukturellen Grundsätze.

Das Bodenschutzrecht sieht keinen eigenständigen Genehmigungstatbestand für Eingriffe in das Schutzgut Boden vor. Gleichwohl sind Belange des Bodenschutzes nach § 1 BBodSchG und § 1 HAltBodSchG zu berücksichtigen. Demnach sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie der Archivfunktionen soweit wie möglich vermieden werden. Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

Dies beinhaltet insbesondere

- Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
- den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur sowie
- einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden.

Hierzu normiert § 7 BBodSchG eine umfassende Vorsorgepflicht unter anderem des Grundstückseigentümers oder der Person, die Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, welche zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können.

Gleichzeitig werden Böden als Bestandteil des Naturhaushalts von der Eingriffsregelung des BNatSchG erfasst.

Im vorliegenden Fall ist die Inanspruchnahme von Boden durch Versiegelung, Verdichtung und andere Eingriffe in die Bodenfunktionen unter Berücksichtigung der geplanten Minimierungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen i. V. mit den in dieser Genehmigung festgesetzten Anforderungen mit den gesetzlichen Anforderungen vereinbar.

Da die Genehmigung auf 30 Jahre befristet ist und die Anlagen nach Betriebseinstellung zurückzubauen werden, sind sämtliche Eingriffe in die Flächen und den Boden reversibel.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des BBodSchG sind bei Beachtung der technischen Standards und Regelwerke sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung nicht zu befürchten. Wesentliche und unverhältnismäßige Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche und Boden sind nicht zu erwarten.

4.4.2.4 Schutzgut Wasser

Grundlagen für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Hessische Wassergesetz (HWG) sowie die Verordnung

über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS). Da kein Trinkwasserschutzgebiet betroffen ist, ist auch keine Trinkwasser-Schutzgebietsverordnung betroffen und es sind keine diesbezüglichen Vorgaben zu beachten.

In einem gewissen Umfang ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowohl in den Bauzeiten, als auch in der Betriebszeit nicht zu vermeiden. Das daraus resultierende Gefahrenpotenzial wird durch technische und organisatorische Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auf ein akzeptables Maß reduziert.

Gewässer im Sinne des Wassergesetzes, deren Gewässerrandstreifen oder amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden von dem Vorhaben nicht berührt. Die Gefahr des Anstiegs von Überschwemmungen ist nicht gegeben.

Im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Oberflächengewässer und die im weiteren Umfeld gelegenen Oberflächengewässer werden nicht beeinträchtigt. Durch das Vorhaben kommt es nicht zu Gefährdungen von Oberflächengewässern.

Es finden keine Eingriffe statt, die unmittelbare Auswirkungen auf das Grundwasser haben könnten. Das Grundwasser selbst wird durch den Bau der Anlagen nicht angeschnitten, der spätere Betrieb der Anlagen hat ohnehin keine diesbezügliche Bedeutung. Die baubedingten Eingriffe in den das Grundwasser schützenden Boden werden soweit möglich minimiert. Die Freisetzung von Schadstoffen in einem Maß, welches auf das anstehende Grundwasser durchschlagen könnte, ist nicht anzunehmen. Negative Auswirkungen auf tiefer liegende Grundwasserstockwerke können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Insgesamt wird es durch das Vorhaben nicht zu erheblichen Gefährdungen des Grundwassers kommen.

Die Standorte der Windenergieanlagen des Windparks „Homburg II“ und „Homburg I“ liegen außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten; die Entfernung zur nächsten Schutzzone III beträgt über 700 m. Eine Gefährdung für das dortige Trinkwasservorkommen ist nicht zu erkennen. Die Funktion des Schutzgebiets zur Sicherung der Trinkwassergewinnung wird nicht beeinträchtigt.

In der Gesamtbetrachtung ist festzustellen, dass keine von dem Vorhaben ausgehenden erheblich negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Oberflächenwasser und Grundwasser inkl. Trinkwasser) zu erwarten sind.

4.4.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Die negativen Auswirkungen auf das Klima und die Luftqualität durch den Bau und Betrieb der Windfarm sind als sehr gering zu bewerten. Lediglich in der Bauphase kommt es durch die Transport- und Baufahrzeuge zu höheren Schadstoffbelastungen in der Luft. Diese sind aber nur von vergleichbar kurzer Dauer und insgesamt nicht als erheblich zu bewerten. Schadstoffemissionen beim Betrieb der Windenergieanlagen treten nicht auf.

Das Lokalklima wird nicht nennenswert beeinflusst und die Funktion des Planungsraums als Frischluftentstehungsbereich bleibt erhalten.

Der Verlust von ca. 2,1 ha klimawirksamer Waldfläche wird durch gleichwertige Ersatzaufforstungen an anderer Stelle ausgeglichen.

In der Gesamtschau sind keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt, speziell auf das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten.

4.4.2.6 Schutzgut Landschaft

Beurteilungsgrundlagen für das Schutzgut Landschaft sind neben dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der Hessischen Kompensationsverordnung (KV) zum Zeitpunkt der Antragstellung (Stand 01.09.2005) insbesondere auch die Bewertungsmaßstäbe und Kriterien, die bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen festgelegt worden sind.

Im Rahmen der Eingriffsregelung sind die Flächen zu betrachten, die für die bauliche Maßnahme beansprucht werden, sowie die Einwirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Wirkungen der Anlagen. Eingriffe in die Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG sind Veränderungen, die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Letztlich gibt es aber für die Landschaftsbildbeeinträchtigung durch die Windenergieanlagen keine geeigneten Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen. Die Eingriffe in die Landschaft sind unvermeidlich und durchaus als erheblich zu bewerten.

Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine Ersatzzahlung nach Maßgabe der Anlage 2 Nr. 4.4 der Kompensationsverordnung zu leisten. Durch die für die gesamte Windfarm festgesetzte Ersatzzahlung nach der Kompensationsverordnung gilt der Eingriff in das Landschaftsbild entsprechend § 13 BNatSchG als kompensiert.

Die baubedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion sind als vernachlässigbar anzusehen, da sie zeitlich eng begrenzt sind und genug Ausweichflächen vorhanden sind, die diese Funktionen für die Bauzeit übernehmen.

Die Auswirkungen während der Betriebsphase sind abhängig von den individuellen Zielen des Erholungssuchenden. Unterschiede sind beispielsweise zwischen Mountain-Bike-Fahrern und Spaziergängern gegeben. Da der Mountain-Biker den Anlagenbereich schnell passiert und der Zweck der Erholung mehr im Betreiben von Sport liegt, dürften für ihn die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion nicht erheblich sein.

Anders stellt sich die Situation für den Spaziergänger und Wanderer dar, der Ruhe sucht und für den deshalb die Auswirkungen je nach subjektiver Betrachtung durchaus als nicht unerheblich einzustufen sind. Dennoch sind auch hier im näheren Umfeld der betroffenen Ortslagen genügend Waldgebiete vorhanden und die Anlagen üben ihre durchaus störende Wirkung nur auf einer Teilstrecke der vorhandenen Wanderwege aus, so dass die Freizeitfunktion nicht gänzlich verloren geht bzw. andere Bereiche aufgesucht werden können.

Weiterhin liegt das Vorhaben gemäß dem Teilregionalplan Energie Mittelhessen in einem Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie (VRG WE). Bei der Festlegung dieser Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie wurde eine Vielzahl von raumordnerischen Ausschluss-, Restriktions- und Eignungskriterien berücksichtigt. Es kann also davon ausgegangen werden, dass im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen und der Festlegung der dort für die Windenergienutzung vorgesehenen Gebietskulisse die umweltrelevanten Aspekte berücksichtigt wurden und das Landschaftsbild bzw. die Freizeit- und Erholungsnutzung aus Sicht der Regionalplanung als nicht erheblich beeinträchtigt anzusehen ist.

4.4.2.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bewertungsgrundlage für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist das Hessische Denkmalschutzgesetz. Ebenfalls zu beachten ist der Teilregionalplan Energie Mittelhessen.

Wird ein Bau- oder Kulturdenkmal in seinem Erscheinungsbild und seiner äußeren Wirkung beeinträchtigt, ist zu prüfen, ob eine erhebliche visuelle Störung vorliegt. Hier greift der Umgebungsschutz (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz). In der Regel geht es hier um Sichtbeziehungen zwischen Baudenkmalern und oberirdisch sichtbaren Bodendenkmälern einerseits und den Windenergieanlagen andererseits.

Im vorliegenden Fall sind die Baudenkmalern der Burg Altenburg, der historischen Stadt- bzw. Ortskerne in Alsfeld und Eifa sowie von Einzeldenkmälern innerhalb der Ortslagen von Rainrod und Brauerschwend zu nennen. Diese Baudenkmalern werden nach Errichtung der Windenergieanlagen je nach Standort und Blickrichtung eines Beobachters gemeinsam mit den Anlagen zu sehen sein. Allerdings werden die genannten Denkmälern auch nach Errichtung der Windenergieanlagen deutlich zu erkennen und zu erleben sein.

Das Vorhaben befindet sich gemäß dem Teilregionalplan Energie Mittelhessen in einem Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie (VRG WE). Bei der Festlegung dieser Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie wurden eine Vielzahl von raumordnerischen Ausschluss-, Restriktions- und Eignungskriterien berücksichtigt, so auch die Beeinträchtigung von Denkmälern. Seit Ausweisung des Teilregionalplan Energie Mittelhessen liegen keine Kenntnisse hinsichtlich neuer, zum Zeitpunkt der Ausweisung nicht bekannter, Denkmäler vor, so dass davon auszugehen ist, dass die Belange des Denkmalschutzes dort umfassend abgewogen worden sind und erhebliche Beeinträchtigungen nicht vorliegen.

Hinsichtlich der Bodendenkmäler liegen im Bereich der geplanten Windenergieanlagen denkmalrechtlich relevante, archäologische Strukturen vor. Es fanden sich Geländestrukturen wie Wölbäcker, Terrassierungen oder bergbauliche Relikte, die im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlagen sämtlich fachgerecht dokumentiert wurden. In Abstimmung mit der Fachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) ist eine mögliche partielle Überbauung und Beeinträchtigung im Zuge der Errichtungsmaßnahmen hinnehmbar. Die historische Landwehr und der Ochsenweg sind im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung der Zuwegung besonders zu berücksichtigen. Durch Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen können erhebliche Auswirkungen auf Bodendenkmäler vermieden werden.

In der Gesamtbetrachtung ist jedoch festzustellen, dass durchaus Auswirkungen des Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Homberg II auf die weit hin sichtbaren Bau- und Kulturdenkmäler im Umfeld des Vorhabens hervorgerufen werden, die im Genehmigungsverfahren entsprechend zu würdigen sind.

4.4.2.8 Die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild und auf die Wahrnehmbarkeit von Denkmälern lässt sich nicht durch Vermeidungsmaßnahmen verhindern und auch nicht sinnvoll verringern.

Gleiches gilt in der Folge auch für die mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen über den Weg der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild und auf die Wahrnehmung von Denkmälern.

Allerdings ist die Wahrnehmung solcher Auswirkungen sehr subjektiv und kann von unterschiedlichen Personen unterschiedlich stark empfunden werden. In den Kapiteln der betroffenen Schutzgüter wurde dies ausführlich dargelegt. Letztlich ist nicht von einer mittelbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch über die Wechselwirkung mit den Schutzgütern Landschaftsbild oder kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter auszugehen bzw. muss eine solche als hinnehmbar bewertet werden.

Weitere Wechselwirkungen können sich aus der (Teil)Versiegelung von Flächen und damit dem einhergehenden Verlust von Lebensräumen oder auch dem Verlust von Wald an den Anlagenstandorten und damit der ggf. verminderten Erholungsnutzung ergeben. Die einzelnen Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter werden unter den speziellen Kapiteln behandelt.

Die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Auswirkungen des Vorhabens sind in der Gesamtheit als vertretbar anzusehen.

Anhang B 1:

Abhandlung der zum Erörterungstermin eingegangenen Einwendungen

Dieser Anhang enthält die detaillierten Ausführungen zur Abhandlung aller zum Erörterungstermin eingegangenen Einwendungen gemäß Abschnitt 5.2 der Begründung dieses Genehmigungsbescheides. Der Übersichtlichkeit halber wird die Untergliederung des Bescheides hier beibehalten.

5.2 Abhandlung der zum Erörterungstermin eingegangenen Einwendungen

5.2.1 Grundlegende Einwendungen

Es wurden die Einwendungen vorgebracht:

1. Die BI „Schöner Ausblick“ wendet sich grundsätzlich gegen die Industrialisierung der Wälder durch Windkraftanlagen.
2. Der BUND befürwortet den Ausbau der Windenergienutzung unter Wahrung des Naturschutzes, äußert aber Kritik an der vorliegenden Planung des Windparks Homberg II.
3. Herr Rechtsanwalt A. wendet für die Gemeinde Schwalmtal ein, die Umweltverträglichkeit des Vorhabens sei - insbesondere wegen ungenügender Berücksichtigung anderer Vorhaben - nicht nachgewiesen.
4. Die Gemeinde Schwalmtal sieht sich als unmittelbar Betroffene und stellt den Antrag auf Verfahrensbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 VwVfG
5. Die Gemeinde Schwalmtal sieht sich klagebefugt im Sinne von § 42 Abs. 2 VwGO
6. Eine Zulassung des vorzeitigen Beginns des Vorhabens nach § 8a BImSchG wäre aus mehreren Gründen unzulässig.
7. In den Bundesländern gelten unterschiedliche Regelungen die Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebiet

Die Einwendungen wurden wie folgt erörtert:

zu 1.: Auf solche allgemeinen Einwendungen können keine konkreten Antworten gegeben werden, gezielte Einwendungen werden im Folgenden eingehend erörtert.

zu 2. u. 3.: Die Genehmigung ist gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen. Zu den anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zählt auch Naturschutzrecht. Ob die Windenergieanlagen genehmigungsfähig sind, ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

zu 4.: Mit Bescheid vom 26.09.2016 erfolgte die Ablehnung des Antrags nach § 13 Abs. 2 HVwVfG vom 20.06.2016 auf Beteiligung der Gemeinde Schwalmtal im Genehmigungsverfahren für den Windpark Homberg I. Ein neuer Antrag der Gemeinde Schwalmtal im Genehmigungsverfahren für den Windpark Homberg II liegt nicht vor.

zu 5.: Dies wäre vom VG in einem etwaigen Klageverfahren zu entscheiden.

zu 6.: Ein Antrag nach § 8a BImSchG lag tatsächlich vor (Umsiedlung der Haselmäuse). Die Behörde teilt die Ansicht und sieht die gleichen Voraussetzungen für die Zulassung eines vorzeitigen Beginns. Die hier eingebrachten Argumente wurden seitens der Behörde genauso gegenüber der Antragstellerin vorgetragen. Die Antragstellerin hat sich dem auch so angeschlossen und den Antrag daraufhin zurückgezogen bzw. diesen nicht mehr weiter verfolgt.

zu 7.: In Hessen gilt laut LEP ein Abstand von 1.000 Metern von WEA zu Siedlungsgebieten.

Ergebnis:

Die Einwendungen zum Themenblock „grundlegenden Einwendungen“ konnten hinreichend erörtert werden. Sie sind im Wesentlichen unbegründet bzw. für das weitere Verfahren nicht relevant. Neue Sachverhalte, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein könnten, ergaben sich nicht.

5.2.2 Windfarm / Kumulation / UVP-VP und UVP

5.2.2.1 Abgrenzung der Windfarm / Kumulation / Einbeziehung der Windfarm

Es wurde die Einwendung vorgebracht:

Die Abgrenzung der Windfarm wurde nicht korrekt vorgenommen; die Kumulation der Umweltauswirkungen mit anderen Vorhaben wurden nicht hinreichend berücksichtigt.

Die Einwendung wurde wie folgt erörtert:

Die Abgrenzung der Windfarm wurde korrekt vorgenommen. Die Einwendung ist zwar insoweit berechtigt, als dass tatsächlich eine Betrachtung der 3 WEA alleine zu kurz gegriffen hätte; dies ist aber auch so nicht erfolgt.

In der UVP-Vorprüfung vom 10.05.2017 ist dokumentiert, dass „im vorliegenden Fall am Standort Homberg in Alsfeld eine Windfarm mit insgesamt 6 WEA, bestehend aus den hier beantragten 3 Anlagen des Windparks Homberg II und den bereits im Bau befindlichen 3 Anlagen des Windparks Homberg I zu betrachten ist. In einer Entfernung von etwa 1,5 km befindet sich eine weitere WEA vom Typ ENERCON E-40/6.44 mit 78 m Nabenhöhe. Auf Grund der relativ großen Entfernung ist eine Überschneidung der Einwirkungsbereiche nicht anzunehmen. Weitere in Betrieb befindliche WEA gibt es im zu betrachtenden Umkreis nicht und es sind dort auch keine weiteren WEA im Verfahren“.

Später ggfs. noch hinzukommende Windparks können nicht mit abgehandelt werden. Dies muss dann in den dortigen Genehmigungsverfahren erfolgen und zwar unter Berücksichtigung der dann jeweils bestehenden Anlagen.

Ergebnis:

Die Einwendung zum Themenblock „Abgrenzung der Windfarm / Kumulation / Einbeziehung der Windfarm“ konnte hinreichend erörtert werden. Sie ist im Wesentlichen unbegründet bzw. für das weitere Verfahren nicht relevant. Neue Sachverhalte, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein könnten, ergaben sich nicht.

Die sich im Umfeld befindenden Windenergieanlagen wurden in die Planung und Bewertung mit einbezogen; die kumulativen Wirkungen wurden betrachtet, die Abgrenzung der Windfarm wurde korrekt vorgenommen.

5.2.2.2 Durchführung der UVP-Vorprüfung

Es wurden die Einwendungen vorgebracht:

1. Die standortbezogene Einzelfallprüfung ist nicht ausreichend.
2. Es hätte eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls mit erheblich erweitertem Prüfanspruch durchgeführt werden müssen.
3. Bereits die 3 Anlagen des WP Homberg I hätten nicht ohne vollumfängliche UVP genehmigt werden dürfen.

Die Einwendungen wurden wie folgt erörtert:

Die Behörde stimmt der Einschätzung, eine standortbezogene Vorprüfung reiche nicht aus, zu. Allerdings ist die Einwendung nicht nachvollziehbar, denn es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach UVPG durchgeführt.

Dies ist in der UVP-Prüfung vom 10.05.2017 dokumentiert: „In der Gesamtbewertung ist festzustellen, dass im vorliegenden eine Windfarm mit insgesamt 6 Windkraftanlagen zu betrachten ist.“ ...und weiter: „Für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit 6 Windkraftanlagen ist gemäß Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.“

Auch in Bekanntmachung des Vorhabens ist dargelegt: „Für dieses Vorhaben war über eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob ...“

Möglicherweise sind die Einwendungen auf den teilweise irreführenden Gebrauch des Begriffs „standortbezogene UVP-Prüfung“ in den Unterlagen zurückzuführen. Dort ist von einer „auf den Standort bezogenen Prüfung“ die Rede, was an dieser Stelle nicht als feststehender Begriff im Sinne des UVPG zu verstehen ist.

Die Einwendung ist dessen ungeachtet nicht von wesentlicher Bedeutung, da ohnehin eine UVP durchgeführt wurde. Auch hierzu ist schon in der Bekanntmachung erläutert: „die Prüfung nach UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.“ Weiter ist dort zu lesen: „Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) liegt vor und wird mit ausgelegt.“

Zu bemerken ist außerdem, dass die Antragstellerin die UVP ohnehin in Abstimmung mit der Behörde auf freiwilliger Basis durchgeführt hat.

Für die WEA Homberg II wurde eine UVP durchgeführt, insofern wird keine „Salamitaktik“ angewandt. In dieser UVP wurden die WEA des Windparks Homberg I berücksichtigt. Die in der UVP zu berücksichtigten WEA sind von der Behörde vorgegeben worden.

Ergebnis:

Die Einwendungen zum Themenblock „Durchführung der UVP-Vorprüfung“ konnten hinreichend erörtert werden. Sie sind im Wesentlichen unbegründet bzw. für das weitere Verfahren nicht relevant. Neue Sachverhalte, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein könnten, ergaben sich nicht.

Die sich im Umfeld befindenden Windenergieanlagen wurden in die Planung und Bewertung mit einbezogen; die kumulativen Wirkungen wurden betrachtet, die Abgrenzung der Windfarm wurde korrekt vorgenommen.

5.2.2.3 Durchführung der UVP

Es wurden die Einwendungen vorgebracht:

1. Die oben angeführten Mängel - fehlerhafte Abgrenzung der Windfarm, ungenügende Berücksichtigung anderer Vorhaben führen zu entsprechenden Mängeln in dem darauf aufbauenden UVP-Bericht bzw. in der Umweltverträglichkeitsprüfung.
2. Die Einbeziehung anderer, bereits zugelassener Projekte soll offensichtlich verhindert werden.

3. Zwei weitere angrenzende Windparks befinden sich in der Antragsprüfung; sie sind damit nach UVPG beachtlich und müssten im Rahmen der Kumulationsprüfung eingestellt werden.
4. Der UVP-Bericht muss ausreichend sein, um der Behörde eine sichere Beurteilung der Sachlage zu ermöglichen. Die ist hier in Teilen nicht der Fall.
5. Die von der Antragstellerin vorgelegten Gutachten und der darauf aufbauende UVP-Bericht sind irreführend im Bereich der Verfahrenswahl und falsch im Bereich der Vermeidungsmaßnahmen. Wesentliche Teile des UVP-Berichts fehlen, bzw. sind unvollständig.

Die Einwendungen wurden wie folgt erörtert:

Die Abgrenzung der Windfarm wurde nicht fehlerhaft vorgenommen (s. o.).

Die UVP bezieht die gesamte Windfarm in die Betrachtung der Umweltauswirkungen ein. Insbesondere die WEA des WP Homberg I werden explizit berücksichtigt.

Schon in der Einleitung des UVP-Berichts ist zu lesen: „Für die geplanten WEA H 4, H 5 und H 6 wird in diesem Zusammenhang eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der bereits genehmigten WEA H1, H2 und H3 durchgeführt.“

In der Beschreibung der methodischen Vorgehensweise in Ziff. 1.3 des UVP-Berichts ist nochmals ganz klar dargelegt, dass „Gegenstand der Prüfung bzw. des vorliegenden UVP-Berichts neben den 3 bereits genehmigten WEA auch die 3 geplanten WEA sowie der Ausbau der Zuwegung zu den 6 WEA ist.“

Diese Herangehensweise ist nicht zu beanstanden und wird im UVP-Bericht auch konsequent umgesetzt.

Die Verfahren zu den genannten angrenzenden Windparks befinden sich noch in der Phase der Vervollständigung der Antragsunterlagen. Die Erfolgsaussichten für die Genehmigungserteilung der Windparks oder einzelner Anlagen können noch nicht abgeschätzt werden. Außerdem liegen die geplanten Standorte so weit entfernt, dass sich die Einwirkungsgereiche nicht überschneiden. Die geplanten Windparks können und müssen folglich nicht berücksichtigt werden (s. Abgrenzung der Windfarm).

Ergebnis:

Die Einwendungen zum Themenblock „Durchführung der UVP“ konnten hinreichend erörtert werden. Sie sind im Wesentlichen unbegründet bzw. für das weitere Verfahren nicht relevant. Neue Sachverhalte, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein könnten, ergaben sich nicht.

Die UVP bezieht alle maßgeblichen Windenergieanlagen, insbesondere die 3 Anlagen des Windparks Homberg I in die Betrachtung der Umweltauswirkungen ein. Dies wird im vorliegenden UVP-Bericht hinreichend deutlich.

5.2.3 Planerische Grundlagen

5.2.3.1 Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM)

Es wurden die Einwendungen vorgebracht:

1. Die Tatsache, dass der Teilregionalplan Energie Mittelhessen in Kraft getreten ist, wird als solche hingenommen; dessen Anwendbarkeit wird aber infrage gestellt.

2. Es wird angezweifelt, dass der Teilregionalplan dauerhaft wirksam eine Konzentrationswirkung entfaltet.
3. Die Gemeinde Schwalmtal hat in beiden Offenlagen des TRPEM gegen diesen Plan Stellung genommen und wird ggf. auf Basis ihres gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts den Klageweg suchen.

Die Einwendungen wurden wie folgt erörtert:

Der Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM) wurde am 09.11.2016 von der Regionalversammlung Mittelhessen beschlossen, am 21.08.2017 von der Hessischen Landesregierung genehmigt und am 18.12.2017 im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt gemacht. Der Teilregionalplan Energie Mittelhessen ist also in Kraft getreten, somit wirksam und als geltendes Recht zu betrachten.

Der Träger der Regionalplanung kann davon ausgehen, dass die Planfestlegungen des TRPEM „ordnungsgemäß zustande gekommen“ sind.

Der Hinweis der Gemeinde Schwalmtal wird zur Kenntnis genommen, es steht der Gemeinde Schwalmtal frei, ein Normenkontrollverfahren gegen den in Kraft getretenen Teilregionalplan Energie Mittelhessen einzuleiten. Eine Normenkontrollklage kann innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung im Staatsanzeiger beim Verwaltungsgerichtshof Kassel eingereicht werden.

Zum Anwendungsvorrang der Zielfestlegungen im TRPEM im Verhältnis zu den Darstellungen im FNP, vgl. VGH Kassel, B. v. 25.01.2018, 4 B 11535/17.N.

Es wurden die Einwendungen vorgebracht:

4. Gegen den TRPEM wird eingewandt, dass zwischen Windvorranggebieten Abstände von 3 km freizuhalten sind, damit auch weiterhin Landschaftseindrücke ohne WEA ermöglicht werden. Außerdem soll keine Umfassung eines Ortsteils durch WKA von mehr als 120° zugelassen werden, damit es nicht zur Umzingelung von Ortslagen kommt.
5. Die Gemeinde Schwalmtal wendet ein, dass die Abstände zu den Siedlungsbereichen von Rainrod deutlich geringer sind als die zu Ortsteilen von Alsfeld. Es werde zu Lasten von Schwalmtal geplant, während die Einnahmen Alsfeld zugutekommen.
6. Die Gemeinde Schwalmtal wendet weiter ein, sie sei als unmittelbar betroffene Nachbarin in das Mediationsverfahren in keiner Weise eingebunden worden.

Die Einwendungen wurden wie folgt erörtert:

Der TRPEM und die ihm zugrundeliegende Planungsmethodik sind nicht Gegenstand des BlmSchG-Verfahrens.

Die Freihaltung eines 3 km Abstandes zwischen zwei Windvorranggebieten ist kein Ausschlusskriterium, welches bei der Planaufstellung zwingend anzuwenden ist, sondern ein Restriktionskriterium, das bei der Betrachtung von Einzelflächen im Alternativenvergleich zum Tragen kommen kann. Die Unterschreitung des Abstands ist grundsätzlich zulässig, insbesondere, wenn gewichtige Belange dafürsprechen. Konkrete Hinweise finden sich im Steckbrief zum VRG WE 5120.

Der Landesentwicklungsplan Hessen 2000 vom 13.12.2000 (GVBl. 2001 I S. 2) in der Fassung der Verordnung vom 27.06.2013 (GVBl. 2013 I S. 479) mit Vorgaben zur Nut-

zung der Windenergie sieht die Einhaltung eines 1.000 m Abstands zwischen den Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie und den Vorranggebieten Siedlung Bestand und Planung des Regionalplans vor.

Die Umfassungswirkung für die Ortslage Rainrod auf der Ebene des TRPEM wurde geprüft. Der angehaltene Richtwert von 120° wird deutlich unterschritten.

Trotz des auf der Fläche der Stadt Alsfeld vorgesehenen größeren Abstands zwischen Siedlung und Windenergienutzung wurde in Alsfeld mit insgesamt 642 ha bzw. 5,0 % Flächenanteil substanziell Raum geschaffen für die Nutzung der Windenergie. Zum Vergleich liegt der Anteil in der Gemeinde Schwalmthal mit 182 ha bei 3,4 %.

Die Kritik, dass die Gemeinde Schwalmthal nicht in das Mediationsverfahren einbezogen worden ist, wird zur Kenntnis genommen. Sie hat jedoch keine Auswirkungen auf das vorliegende BlmSchG-Verfahren.

Es wurde die Einwendung vorgebracht:

7. Ein Anwendungsvorrang der Zielfestlegungen des TRPEM gegenüber der Flächennutzungsplanung wird nicht gesehen. Ein Flächennutzungsplan (FNP) kann nicht zielwidrig sein, solange das Ziel der Raumordnung nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Gegen ein Rangverhältnis der beiden Pläne spricht § 35 Abs. 3, S. 3 BauGB, nach dem öffentliche Belange entgegensteht, wenn durch Flächennutzungsplan oder Ziel der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt.

Die Einwendung wurde wie folgt erörtert:

Nach der hier vertretenen Rechtsauffassung gehen die wirksamen Ziele des Regionalplans den Festlegungen eines wirksamen FNP vor. Von dieser Auffassung ausgehend ist die Frage nach der Anpassung des FNP nur noch bedingt relevant, da die Genehmigung einer WEA auch erfolgen kann, wenn der FNP (noch) nicht angepasst ist und an dem vorgesehenen Standort z. B. keine Konzentrationszone für die Windenergienutzung vorsieht.

Vgl. Beschluss des VGH Kassel vom 25.01.2018 - 4 B 1535/17.N, wonach davon auszugehen ist, dass ein Anwendungsvorgang der Zielfestlegungen im Teilregionalplan im Verhältnis zu den Darstellungen im Flächennutzungsplan besteht, sodass mit Inkrafttreten des Teilregionalplans bei der Anwendung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB - jedenfalls was die Ausschlusswirkung im Hinblick auf raumbedeutsame Windkraftanlagen betrifft - die Festlegungen des Regionalplans maßgeblich sind.“

In diesem Zusammenhang ist ergänzend festzuhalten, dass Darstellungen im FNP nicht automatisch unwirksam werden, wenn nachträglich entgegenstehende Ziele der Raumordnung festgelegt werden.

§ 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB stellt Ziele der Raumordnung in einem Raumordnungsplan, wie dem TRPEM, einerseits und Darstellungen in einem Flächennutzungsplan andererseits auf die gleiche normative Stufe, wenn sie nämlich Flächen für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung ausweisen. Beide Planungsformen gelten Kraft § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB unmittelbar ohne weitere Planungsakte. Das Ziel der Raumordnung muss nicht mehr durch kommunale Planung umgesetzt werden, um nach außen wirksam zu werden. Auch der Flächennutzungsplan bedarf nicht der Umsetzung durch einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan. Die Ausschlusswirkung tritt allein auf Grund der Darstellung im Flächennutzungsplan ein.

Nach einem für das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung erstellten Gutachten „Wirkungen der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie nach den Teilregionalplänen Energie auf Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen und auf die Bauleitplanung“ kann „Windenergieanlagen, die in einem Vorranggebiet des Raumordnungsplans vorgesehen sind, (daher) eine Ausschlusszone eines noch nicht angepassten Flächennutzungsplans nicht entgegengehalten werden.“

Gestützt wird diese Auffassung auf § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB. Danach stehen öffentliche Belange einem raumbedeutsamen Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB nicht entgegen, „soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind“. Dieser Vorschrift komme somit eine „zulässigkeitsfördernde“ Wirkung zu. § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB räumt einer raumordnerischen Standortzuweisung (Konzentrationszone) Vorrang gegenüber einer solchen auf Ebene des Flächennutzungsplans ein.

Für diese Einschätzung zum Verhältnis der beiden nach der Konzeption des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB grundsätzlich gleichgeordneten Planungsarten spricht auch der vom Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich als Gewohnheitsrecht anerkannte Grundsatz, dass die spätere Planung die frühere Planung verdrängt.

Es wurden die Einwendungen vorgebracht:

8. Der geltende Regionalplan Mittelhessen 2010 steht dem Vorhaben entgegen. Dieser weist ein VRG für Forstwirtschaft aus. Nach der Zielbestimmung 6.4-1 (Z) müssen VRG für Forstwirtschaft zur Sicherung ihrer Waldfunktionen dauerhaft bewaldet bleiben. Inanspruchnahmen (Rodungen) sind zu unterlassen. Andere mit der Forstwirtschaft nicht vereinbare Raumnutzungen sind auszuschließen.
9. Die WKA liegen in einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen gemäß Ziff. 6.1.3 des Regionalplans Mittelhessen 2010. In solchen VBG sollen die Kalt- und Frischluftentstehung gesichert werden, die Gebiete sollen von Bebauung freigehalten werden.

Die Einwendungen wurden wie folgt erörtert:

Der geltende Regionalplan Energie Mittelhessen - und nur auf diesen kommt es in diesem Zusammenhang an - steht dem Vorhaben gerade nicht entgegen.

Wald- und Waldmehrungsflächen, d. h. Vorranggebiete- und Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft, sind ebenso wie waldnahe Bereiche keine Ausschlussflächen für die Windenergienutzung. In Fällen der Überlagerung von VRG WE mit VRG für Forstwirtschaft, in denen bei der späteren Errichtung von WEA einschl. der erforderlichen Nebenanlagen und Erschließungsmaßnahmen eine raumbedeutsame, dauerhafte Inanspruchnahme (Rodung) von Wald nicht ausgeschlossen werden kann, wurde dieser Konflikt mit den Festlegungen des Plansatzes 6.4-1 (Z) des RPM 2010 in der Umweltprüfung im Einzelnen und summarisch geprüft und dokumentiert. In den Windvorranggebieten, die Vorranggebiete für Forstwirtschaft überlagern, ist insoweit auch eine raumbedeutsame Inanspruchnahme des Waldes im Zuge der Umsetzung des Plansatzes 2.2-1 (Z) mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, sofern dabei die Plansätze 2.2-2 (Z), 2.2-4 (G) und 2.2-5 (G) des TRPEM beachtet bzw. berücksichtigt werden (siehe Begründung zu 2.2-1 bis 2.2-6 des TRPEM).

Auch die Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen stehen einer Ausweisung als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie und damit in der weiteren Konsequenz der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, da aufgrund der für die Errichtung

der Windenergieanlagen notwendigen kleinräumigen Flächeninanspruchnahme bzw. Nutzungsänderung (z. B. Wald in gehölzfreie bzw. unbewachsene Fläche) keine regional bedeutsamen klimatischen Auswirkungen bezüglich Kalt- bzw. Frischluftproduktion und -transport zu erwarten sind. Zudem bewirken die Errichtung und der Betrieb von WEA keine Luftschadstoffemissionen. Bei übergeordneter Betrachtungsweise trägt vielmehr gerade die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zum Schutz des Klimas bei (BBB, 25.05.2018).

Es wurden die Einwendungen vorgebracht:

10. Aus dem Mediationsverfahren in Alsfeld, auf das sich die Antragstellerin beruft, kann sich nichts Anderes ergeben. Diese vertragliche Vereinbarung kann kein unmittelbares Planungsrecht schaffen.
11. Der Standort der WEA H6 befindet sich außerhalb des VRG. Dieser Standort kann auch nicht über die gern ins Feld geführte „Unschärfe der Regionalplanung“ zulässig sein.
12. Das Vorhaben ist gem. § 35 Abs. 3 Ziff. 2 BauGB i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziff. 3 BImSchG wegen des Entgegenstehens eines sonstigen Plans und damit öffentlich-rechtlicher Vorschriften unzulässig.

Die Einwendungen wurden wie folgt erörtert:

Die Regionalplanung nimmt den Plan(ungs)vorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in Anspruch, indem sie raumbedeutsame WEA abschließend steuert. Die Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie haben einen entsprechenden Detaillierungsgrad, sind aber nicht parzellenscharf abgegrenzt. Eine parzellenscharfe Abgrenzung der Windvorranggebiete ist - nicht zuletzt wegen des Risikos der späteren Vollzugsunfähigkeit z.B. wegen örtlicher Hindernisse - nicht geboten und überschreitet den Kompetenzrahmen der Regionalplanung (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v.m 05.07.2006 - Az.: OVG 10 S.5.06; Rojahn, NVwZ 2011, S. 654 - 662; Schmidt-Eichstaedt, LKV - Landes- u. Kommunalverwaltung, 2/2012, S. 49 - 56).

Anfängliche Zweifel an einer raumordnerischen Zuordnung des WEA-Standorts 6 zum VRG WE 5120 wurden von der Antragstellerin aufgegriffen. Die Überprüfung einer Standortverlagerung führte jedoch nicht zum Erfolg. Dem Bemühen wurden insbesondere naturschutzfachliche Belange, d. h. Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten sowie Eingriffe in den Waldbestand als unüberwindbare Hindernisse entgegengehalten. Diesen Argumenten konnte aus Sicht der Regionalplanung gefolgt werden. Gleichzeitig lässt die vorgesehene Konfiguration der Windenergieanlagen erkennen, dass mit der Projektion dem Grundsatz 2.2-4 des TRPEM nach effizienter Nutzung der festgelegten Windvorranggebiete entsprochen werden soll. Unter Würdigung dieser beiden Aspekte bei gleichzeitiger Berücksichtigung der dem Regionalplan zu Grunde liegenden planerischen Unschärfe wird der vorgesehene Standort WEA 6 als verträglich mit den Zielen der Raumordnung bewertet.

Die Mediationsvereinbarung hatte zu keinem Zeitpunkt das Ziel, „unmittelbares Planungsrecht“ zu schaffen. Maßgeblich bleiben die regionalplanerischen Grundlagen. Dies ergibt sich bereits aus dem Text der Mediationsvereinbarung selbst.

Der Standort H6 liegt am Rand des Unschärfereiches. Der im Rahmen der Mediationsvereinbarung festgelegte Mindestabstand von 1.200 m zur nächsten geschlossenen

Wohnbebauung wird aber in jedem Fall eingehalten. Die grundsätzliche Zulässigkeit einer Vorabbindung im Vorfeld der Aufstellung von Bauleitplänen ist in der Rechtsprechung anerkannt.)

Ergebnis:

Die Einwendungen zum Themenblock „Teilregionalplan Energie Mittelhessen“ konnten hinreichend erörtert werden. Sie sind im Wesentlichen unbegründet bzw. für das weitere Verfahren nicht relevant. Neue Sachverhalte, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein könnten, ergaben sich nicht.

Der Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM) ist wirksam und als geltendes Recht zu beachten. Die darin getroffenen Festlegungen sind in der vorliegenden Planung des Windparks Homberg II berücksichtigt. Andere Erfordernisse der Raumordnung stehen der Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Es besteht ein Anwendungsvorgang der Zielfestlegungen im Teilregionalplan im Verhältnis zu den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Alsfeld.

5.2.3.2 Flächennutzungsplan Stadt Alsfeld

Es wurden die Einwendungen vorgebracht:

1. Die WEA sollen in einer Fläche errichtet werden, die dies aus planungsrechtlichen Gründen ausschließt.
2. Die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB folgt aus der Darstellung von Konzentrationszonen an anderer Stelle im F-Plan der Stadt Alsfeld aus 1999. Diesen Plan schützen die Planerhaltungsvorschriften BauGB.
3. Die später angestrebte Änderung des sachlichen Teilplans Windenergie der Stadt Alsfeld ist nicht genehmigt worden und damit auch nicht zur Rechtsgeltung gelangt. Die Ausschlusswirkung des Plans aus 1999 wird nicht durch die Planung der erneuten Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans beseitigt.
4. Die Planaufstellung der Stadt Alsfeld ist fraglich; dem Aufstellungsbeschluss vom 23.02.2015 ist bis heute kein Entwurf der Planung gefolgt.
5. Die Genehmigungsbehörde hat das bestehende Bauplanungsrecht zu beachten, ihr steht keine Normverwerfungskompetenz zu.

Die Einwendungen wurden wie folgt erörtert:

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. „Anpassen“ im Sinne der Vorschrift bedeutet nach ständiger Rechtsprechung des Senats (z. B. BVerwGE 90, 329 [Ls. 1 u. S. 332 f.] = NVwZ 1993, 167), dass die Ziele der Raumordnung in der Bauleitplanung zwar je nach dem Grad ihrer Aussageschärfe konkretisierungsfähig sind, nicht aber im Wege der Abwägung überwunden werden können. Sie sind in der Bauleitplanung als verbindliche Vorgaben hinzunehmen. Die planerischen Entscheidungen der Gemeinde müssen mit den Zielen der Raumordnung in Übereinstimmung gebracht werden. BVerwG: Ausschlusswirkung eines Vorrang- und Eignungsgebiets im Regionalplan für die Bauleitplanung“ (vgl. NVwZ 2018, 507).

Eine „Ausschlusswirkung“ des Flächennutzungsplans der Stadt Alsfeld aus dem Jahre 1999 kann dem Genehmigungsantrag entsprechend der Regelungswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht entgegengehalten werden. Diesbezüglich wird in der Literatur und Rechtsprechung betont: Bei Zielen der Raumordnung, die bereits abschließende und

rechtsverbindliche Vorgaben für spätere Genehmigungsverfahren machen, sodass es zu ihrer Wirksamkeit nicht mehr der Umsetzung in der Bauleitplanung bedarf, besteht keine aktive Anpassungspflicht. Das ist insbesondere bei Vorranggebieten für WKA der Fall, die nach § 35 Abs. 3 S. 2 u. S. 3 BauGB bereits unmittelbar verbindlich sind.

Unabhängig davon, dass seitens der Stadt Alsfeld bereits ein Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans gefasst worden ist, bedarf es einer solchen Änderung nicht, jedenfalls kann der bestehende Flächennutzungsplan den konkreten Genehmigungsantrag der Antragstellerin nicht entgegengehalten werden. Die Stadt Alsfeld kann und wird bei passender Gelegenheit eine Änderung vornehmen. Die Planänderungsbestrebungen der Stadt Alsfeld sind nicht fraglich. Die Stadt ist rechtlich nicht verpflichtet, unverzüglich eine Anpassung vorzunehmen.

Das bestehende Rangverhältnis zwischen dem Regionalplan Energie Mittelhessen und dem Flächennutzungsplan der Stadt Alsfeld wird von der benannten Entscheidung des VGH Kassel vom 25.01.2018 ausdrücklich geklärt. Wörtlich heißt es dort: „Auch bei der Anwendung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB besteht dieser Geltungsanspruch der übergeordneten Raumordnung mit der Folge, dass sich eine Zielfestlegung im Regionalplan als Bestandteil der übergeordneten Planung gegenüber einem zielwidrig gewordenen Flächennutzungsplan durchsetzt.“

Auf der örtlichen Ebene dürfen öffentliche Belange, soweit sie bereits bei der Aufstellung des Teilregionalplans abschließend abgewogen worden sind, der Errichtung von WEA nicht mehr entgegengehalten werden (Abwägungsabschichtung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz BauGB 33). Mit der Ausweisung eines Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie ist das „Ob“ der Errichtung von WEA im jeweiligen Gebiet, also die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Vorranggebietes im Hinblick auf diese Belange, die durch die o. g. raumordnerischen Kriterien abgebildet sind, abschließend entschieden. Nur noch das „Wie“, d. h. eine Konkretisierung, beispielsweise durch eine entsprechende Standortwahl innerhalb des Vorranggebietes oder Auflagen bei der Erteilung der Anlagengenehmigung, ist auf der örtlichen Ebene zu klären. In diesem Sinne gelten insbesondere die Aspekte „Landschaftsbild und Kulturlandschaft einschl. kumulativer Auswirkungen benachbarter Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ und „Denkmalschutz“, soweit sie raumordnerisch relevant sind, als durch den Teilregionalplan umfassend abgewogene Belange. (BBB, 25.05.2018)

Es kommt in diesem Zusammenhang nicht auf eine Normverwerfungskompetenz der Genehmigungsbehörde an.

Ergebnis:

Die Einwendungen zum Themenblock „Flächennutzungsplan Stadt Alsfeld“ konnten hinreichend erörtert werden. Sie sind im Wesentlichen unbegründet bzw. für das weitere Verfahren nicht relevant. Neue Sachverhalte, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein könnten, ergaben sich nicht.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Alsfeld aus dem Jahre 1999 kann dem Genehmigungsantrag nicht entgegengehalten werden. Der Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM) ist wirksam. Die Zielfestlegungen im Regionalplänen überwiegen gegenüber den Festlegungen in Bauleitplänen. Seitens der Stadt Alsfeld besteht ein Aufstellungsbeschluss zur Anpassung des Flächennutzungsplans an den Regionalplan.

5.2.3.3 Planungshoheit der Gemeinde Schwalmtal

Es wurden die Einwendungen vorgebracht:

1. Das Projekt führt zu Beeinträchtigungen der kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinde Schwalmtal.
2. Die bauleitplanerische Entwicklung von Schwalmtal in Richtung der Anlagenstandorte wird erschwert.
3. Die Ausweitung der Wohnnutzung in Richtung der WEA wird erschwert; die Immissionen der WEA sind zu berücksichtigen.
4. Die Gemeinde Schwalmtal befürchtet bei Umsetzung der Möglichkeiten, wie sie die Regionalplanung derzeit eröffnet, das Hinzukommen weiterer Windparks.

Die Einwendungen wurden wie folgt erörtert:

Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie im Teilregionalplan Energie wurde der städtebauliche Wille der Kommunen soweit wie möglich berücksichtigt. Dies gilt zum einen für kommunale Planungsvorstellungen bzgl. der Windenergienutzung. Zum anderen wurden bei der Festlegung der Windvorranggebiete die im Anschluss an die bebaute Ortslage festgelegten Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft des RPM 2010 berücksichtigt, in denen eine Eigenentwicklung gemäß Planziel 6.3-3 ausdrücklich ermöglicht werden.

In die kommunale Selbstverwaltung der Gemeinde Schwalmtal wird nicht eingegriffen. Zum hier maßgeblichen Zeitpunkt, nämlich zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens, sind keine entsprechenden städtebaulichen Absichten gegeben. Ein Eingriff in das kommunale Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde scheidet damit aus. Einen „Vorhalteaanspruch“ kennt das Planungsrecht nicht. Ob zukünftig weitere Windparks auf der Grundlage einer verbindlichen Regionalplanung hinzukommen, ist ungewiss und nicht Gegenstand des hiesigen Genehmigungsverfahrens.

Ergebnis:

Die Einwendungen zum Themenblock „Planungshoheit der Gemeinde Schwalmtal“ konnten hinreichend erörtert werden. Sie sind im Wesentlichen unbegründet bzw. für das weitere Verfahren nicht relevant. Neue Sachverhalte, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein könnten, ergaben sich nicht.

Bei der Aufstellung des Teilregionalplan Energie wurden kommunale Planungsvorstellungen sowie vorhandene Vorbehaltsgebiete berücksichtigt. In die kommunale Selbstverwaltung der Gemeinde Schwalmtal wird nicht eingegriffen. Städtebauliche Absichten, die durch den Windpark beeinträchtigt werden, liegen nicht vor. Einen „Vorhalteaanspruch“ kennt das Planungsrecht nicht.

5.2.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

5.2.4.1 Säugetiere

Es wurde die Einwendung vorgebracht:

Der Schutz der Art Haselmaus, die im Vorhabengebiet nachgewiesen ist, wird durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht gewährleistet. Die Wirksamkeit des vorgelegten Konzeptes zu deren Schutz ist nicht ausreichend belegt.

Die Einwendung wurde wie folgt erörtert:

Es liegt ein Vergrämungskonzept des Büros ECODA vor, dessen Funktionsfähigkeit nach Aussage von Haselmausexperten bei korrekter Durchführung sichergestellt ist.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG treten bei fachgerechter Umsetzung der Vergrämungsmaßnahmen nicht ein.

Es wurde ein umfangreiches Konzept erarbeitet, um die baubedingte Tötung und Verletzung von Haselmäusen zu vermeiden. Das Konzept basiert auf den Methodenvorschlägen von LANG (2015) und BÜCHNER et al. (2017) und wurde von der ONB geprüft und bestätigt. Die dabei angewendete „Vergrämung“ entspricht der aktuell gängigen Praxis und ist nachweislich geeignet, das o. g. Ziel zu erreichen. Begleitet wird die Vergrämung durch Maßnahmen zur Aufwertung von Haselmaus-Habitaten. Es bestehen somit keine Zweifel an der Wirksamkeit des Vorgehens (ecoda, 08.06.2018).

Die durchgeführten Untersuchungen sind hinsichtlich Art, Methodik und Umfang im Grundsatz nicht zu beanstanden. Der einschlägige Leitfaden Windkraft und Naturschutz wurde korrekt angewandt.

Ergebnis:

Die Einwendungen zum Themenblock „Säugetiere“ konnten hinreichend erörtert werden. Sie sind im Wesentlichen unbegründet bzw. für das weitere Verfahren nicht relevant.

Aufgrund der Erörterung waren jedoch einige fachliche Ergänzungen zu dem Konzept zur Vermeidung der baubedingten Tötung und Verletzung von Haselmäusen zu fordern, um abschließend prüfen zu können, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben waren. Diese Ergänzungen wurden im weiteren Verfahren seitens der Antragstellerin nachgereicht und von den Oberen Naturschutzbehörde geprüft. Im Ergebnis war festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorlagen (siehe hierzu Ziffer VI. 6.15).

5.2.4.2 Vögel

5.2.4.2.1 Allgemeines / Erfassung / Methodik

Es wurden die Einwendungen vorgebracht:

1. Das von ortsansässigen Verbändemitglieder zur Verfügung gestellte Kartenmaterial wurde ohne deren Einverständnis verwendet.
2. Die im Gutachten gezeigte Karte der Brutplätze ist veraltet und nicht korrekt; eine neuere Karte wurde der ONB ausgehändigt.

Die Einwendungen wurden wie folgt erörtert:

Im Zuge der Amtsermittlungspflicht wurden dem Gutachter des AS die Karten zur Prüfung übergeben. Die überarbeitete Karte wurde dem Gutachter nicht vorgelegt. Nach dem Erörterungstermin wäre es sinnvoll, der ONB und den Gutachtern eine aktuelle Karte der von den ehrenamtlichen Ornithologen kartierten Brutplätze 2018 vorzulegen.

Das Kartenmaterial wurde der Vorhabenträgerin bzw. dem Gutachter von der ONB zur Kenntnisnahme und Überprüfung übermittelt. Dabei wurde nicht darauf hingewiesen, dass eine Verwendung durch die Autoren untersagt ist. Im Gegenteil wurde von der ONB gefordert, die Daten auch im Gutachten zu berücksichtigen. Die Darstellung des Kartenmaterials im Gutachten erfolgte mit Verweis auf die Urheber. Die aktualisierte Karte vom 02.08. liegt ecoda nicht vor.

Darüber hinaus fanden mehrere zufällige Treffen im Vorhabengebiet sowie einzelne Telefonate zwischen Mitarbeiter/-innen von ecoda und einem Einwender statt, bei denen sich über die festgestellten Beobachtungen ausgetauscht wurde. Auch in diesem Zusammenhang wurde nicht darauf hingewiesen, dass die bekannt gegebenen Daten aus Sicht des Urhebers nicht verwendet werden sollten.

Es wurden die Einwendungen vorgebracht:

3. Die Darstellung der Eingriffserheblichkeit lässt wichtige Punkte, insbesondere des Artenschutzes unbeachtet; eine angemessene Ausgleichsplanung fehlt.
4. Relevante Vorkommen werden tlw. nicht benannt. Für die Arten Uhu und Rotmilan sind die avifaunistischen Erhebungen nicht vollständig. Gleiches gilt für die kartierten Horste von Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard u. Wespenbussard.

Die Einwendungen wurden wie folgt erörtert:

Seitens der ONB wird entgegnet, dass nicht klar wird, was mit den „wichtigen Punkten“ genau gemeint ist. Artenschutzbeitrag und landschaftspflegerischer Begleitplan entsprechen von Inhalt und Aufbau den Anforderungen von BNatSchG, HAGBNatSchG und Hessischen Artenschutzleitfaden.

Es wurde nach Südbeck kartiert. Die Methodik ist im avifaunistischen Gutachten erläutert, es ist jedoch nicht notwendig auf die Methodik bei jeder einzelnen Vogelart einzugehen.

Bei den genannten Vogelarten bzw. Horsten wird auf unvollständige Erhebungen verwiesen, aber keine Angabe gemacht, um welche Horste es geht bzw. warum die Erhebungen für Uhu und Rotmilan unvollständig sind.

Die Zugintensität wird bewertet und ist aus Tabelle 2.6 des Gutachtens ersichtlich.

Die einsehbaren Bereiche von den Beobachtungspunkten sowie die Flughöhen und Flughöhenschätzung fehlen und sind noch nachzureichen. Dies gilt auch für die Zeitpunkte der Waldwiesenmahd im Erhebungszeitraum.

Laut Gutachter bleibt ebenfalls unklar, welche wichtigen Punkte unbeachtet geblieben sein sollen (ecoda, 08.06.2018).

In Kapitel 2.1.1 des Avifaunistischen Fachgutachtens wird erklärt, dass bei der durchgeführten Brutvogelerfassung „ein selektiver Untersuchungsansatz gewählt“ wurde, „bei dem nur planungsrelevante (wertgebende und eingriffssensible) Arten quantitativ berücksichtigt werden, während die übrigen Arten qualitativ erfasst werden.“ Die quantitative Erfassung von planungsrelevanten Arten erfolgte „in Anlehnung“ an die Revierkartierungsmethode nach Südbeck et al. (2005). D. h. die Methode nach Südbeck et al. (2005) bildet die Grundlage, wird aber an das im vorliegenden Fall notwendige Untersuchungsdesign angepasst und nicht unbedingt eins zu eins umgesetzt.

Die Revierkartierungsmethode nach Südbeck et al. (2005) zielt auf eine komplette Brutvogelerfassung ab, bei der auch allgemein häufige Arten flächendeckend und unter der genauen Angabe der Anzahlen von Brutrevieren erfasst werden. Eine solche Kompletterfassung ist bei Windenergieplanungen weder zielführend noch sinnvoll, so dass eine Abweichung bzw. Anpassung der Methode nach Südbeck et al. (2005) aus fachlicher Sicht durchaus legitim und fachlich geboten ist.

Die grundsätzlichen Methodenstandards sind eingehalten (ecoda, 08.06.2018).

Bei der Beobachtung von Großvögeln im Zuge der Brutvogelerfassungen handelt es sich nicht um eine systematische Erfassung wie z. B. die Durchführung einer Raumnutzungsanalyse für eine Art/ein Brutpaar (es gibt z. B. keine festgelegten und regelmäßig genutzten Beobachtungspunkte, sondern es werden diverse Punkte im Untersuchungsraum genutzt, um verschiedene Bereiche einsehen zu können). Ziel ist es, einen flächendeckenden Überblick über das Auftreten und die Aktivitäten der verschiedenen Großvogelarten im gesamten Untersuchungsraum zu erlangen und ggf. darüber hinaus Brutplätze oder Revierzentren zu ermitteln. Ziel der Großvogelbeobachtungen ist es nicht die konkrete Raumnutzung einzelner Brutpaare von bestimmten Beobachtungspunkten aus möglichst vollständig zu erfassen. Die Flughöhe wird im Feld der Vollständigkeit halber miterfasst, spielt aber für die Bewertung des Auftretens und der Verteilung der Vögel im Raum erstmal keine Rolle (ecoda, 08.06.2018).

Diese Fragestellung war bei der Grundlagenerfassung des allgemeinen Auftretens von Großvögeln im Raum nicht von Relevanz, zumal die Waldwiesen bei der Beobachtung von Punkten außerhalb des Waldes nicht eingesehen werden können (ecoda, 08.06.2018).

Die Horstkartierung wurde, wie üblich, mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen. Zudem fand diese über mehrere Jahre statt (2015 bis 2018). Es wurden alle zur Verfügung stehenden Hinweise berücksichtigt und überprüft. Im Vergleich zu anderen Projekten (üblicherweise findet die komplette Erfassung nur in einer Brutperiode statt) hat eine sehr ausführliche Untersuchung und Auseinandersetzung mit den vorkommenden Greifvogelhorsten stattgefunden. Das Gutachten wurde Anfang 2016 überwiegend mit den Ergebnissen aus 2015 erstellt. Im Jahr 2017 fand eine Aktualisierung statt, bei der insbesondere in Bezug auf die oben angesprochenen Arten neue Erkenntnisse berücksichtigt wurden. Darüber hinaus werden, wie von der ONB gefordert, auch jetzt noch neue Erkenntnisse ermittelt und berücksichtigt.

Die Vorgänge in der Natur unterliegen einer großen Dynamik und jedes Jahr kann man eine andere Situation vorfinden. Ein Genehmigungsverfahren muss, unter Berücksichtigung der für die Antragstellerin zumutbaren zeitlichen und finanziellen Belastung, an einem gewissen Punkt abgeschlossen werden. Natürlich bedarf es dazu einer fundierten und fachlich nachvollziehbaren Datengrundlage, die, aus im vorliegenden Fall zweifellos aufgrund der ungewöhnlich ausführlichen Erfassung gegeben ist und die eine solide Basis zur artenschutzrechtlichen Bewertung bildet (ecoda, 08.06.2018).

Es wurden die Einwendungen vorgebracht:

5. Es wird angemerkt, dass beigezogene Gutachter in artenschutzrechtlichen Fragen eine von Interessen unabhängige, rein sachliche Beurteilung abgeben sollen, dass es aber keine staatlich bestellten und vereidigten Gutachter gibt.
6. Hier werden Zweifel an der sachgemäßen Durchführung der avifaunistischen Bestandserfassung vorgebracht.
7. Die Autoren benutzen weder die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse, noch die angemessene Methodik. Vorkenntnisse zu Artenvorkommen werden nicht beachtet. Eine systematische Horstkartierung fehlt. Wesentliche Angaben wurden nur zufällig, durch von Dritten beigebrachte Fakten bekannt.
8. Die Qualifikation der eingesetzten Gutachter wird in Zweifel gezogen.

Die Einwendungen wurden wie folgt erörtert:

Die Antragstellerin beauftragt die Gutachter. Es ist in Hessen nicht vorgesehen, dass von der Behörde Gutachter beauftragt werden.

Die Gutachten wurden nach dem Leitfaden Windkraft und Naturschutz in Abstimmung mit der ONB erstellt und erfüllen die Anforderungen.

Es wurde gemäß Leitfaden und der Standardmethodik nach Südbeck kartiert. Vorhandene Daten von VSW und Hessenforst im 3.000 m Untersuchungsraum wurden übernommen (Ziffer 2.1.3, ext. Daten). Die Horstkartierung ist erfolgt. Eine Horstüberprüfung erfolgte im Frühjahr 2017 und 2018. Das Ergebnis der Kartierung 2018 liegt der ONB noch nicht vor, soll jedoch noch vor dem ET kommen.

Im Anhang des Avifaunagutachtens sind die Qualifikationen der Gutachter aufgeführt. Der Gutachter muss nicht zwingend Biologe sein. Näheres kann hierzu das Planungsbüro sagen.

Aus Sicht der Gutachter sind die angesprochenen Punkte nicht Gegenstand des Termins (ecoda, 08.06.2018).

Alle Untersuchungen basieren auf den Vorgaben des Bundeslandes Hessen, halten die fachlichen Standards ein und berücksichtigen aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden.

Die angesprochene Rastermethode weist diverse fachliche Probleme auf. Daher ist die Nutzung dieser Methode aus fachlicher Sicht nicht unbedingt zielführend. Dies wird mittlerweile auch von einzelnen Behördenvertretern gesehen. Einige Naturschutzbehörden akzeptieren die Rasterauswertung nicht und fordern die auch im vorliegenden Fall genutzte Darstellung der Flugwege (ecoda, 08.06.2018).

Es wurden ausschließlich Mitarbeiter eingesetzt, die über umfangreiche fachliche (insb. ornithologische) Kenntnisse verfügen. Allein an der Berufsbezeichnung/Ausbildung sind die vorhandenen/fehlenden Fachkenntnisse sicher nicht abzulesen.

Einen eigenen Studiengang bzw. eine Ausbildung zum Ornithologen gibt es nicht. Die Berufsbezeichnung sagt daher weder etwas über die Qualifikation und insbesondere nichts über eine angebliche Nichteignung der eingesetzten Mitarbeiter/-innen im ornithologischen Bereich aus. So gibt es beispielsweise bei den Mitgliedern des NABU einige Beispiele dafür, dass Personen mit fachfremden Berufsausbildungen hochqualifizierte und angesehen Ornithologen (oder Experten anderer Tier-/Pflanzengruppen) sind (ecoda, 08.06.2018).

Die Behauptung: „Allen Gutachten fehlt die Erhebung von Vorkenntnissen zu bestehenden Artenvorkommen (FENA, VSW, örtliche Beobachter)“ ist falsch.

In Kapitel 2.1.3 auf S. 07 des Avifaunistischen Gutachtens wird die Berücksichtigung der genannten externen Quellen klar beschrieben. Zudem wird das Ergebnis der Abfrage der Daten bei der VSW in einem eigenen Kapitel (2.6, ab S. 52) behandelt.

Die Daten der örtlichen Beobachter wurden, wie dem Anhang des Avifaunistischen Gutachtens zu entnehmen ist, ebenfalls berücksichtigt. Zudem wurde sich teils mehrfach bei zufälligen Treffen im Gelände sowie per E-Mail und telefonisch ausgetauscht.

Die Ergebnisse der Datenabfrage bei der FENA bzgl. des Vorkommens weiterer planungsrelevanter Artengruppen werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt (vgl. u. a. Hinweis in der Einleitung auf S. 3) (ecoda, 08.06.2018).

Auf die Aussage: „Es fehlt eine obligate, systematische Horstkartierung. Wesentliche Ergebnisse wurden nur zufällig, durch von Dritten beigebrachte Fakten bekannt. Es ist unklar, wie viele Vorkommen darüber hinaus übersehen wurden.“ Die Horstkartierung wurde, wie üblich, mit größtmöglicher Sorgfalt im Frühjahr 2015 vorgenommen. Zudem

wurden die bekannten Horste in den letzten Jahren, so auch in diesem Jahr, regelmäßig auf Besatz geprüft. In diesem Frühjahr fand zudem eine erneute Horsterfassung im kompletten UR1500 um die drei geplanten WEA statt. Darüber hinaus wurden alle zur Verfügung stehenden externen Hinweise berücksichtigt und überprüft. Im Vergleich zu anderen Projekten (üblicherweise findet die komplette Erfassung nur in einer Brutperiode statt) hat eine sehr ausführliche Untersuchung und Auseinandersetzung mit den vorkommenden Greifvogelhorsten stattgefunden. Das Gutachten wurde Anfang 2016 überwiegend mit den Ergebnissen aus 2015 erstellt. Im Jahr 2017 fand eine Aktualisierung statt, bei der insbesondere in Bezug auf die genannten Arten neue Erkenntnisse berücksichtigt wurden. Darüber hinaus werden, wie von der ONB gefordert, neue Erkenntnisse bis zum Abschluss des Verfahrens berücksichtigt (ecoda, 08.06.2016).

Der Aussage: „es handelt sich um offenkundige handwerkliche Fehler“ kann seitens der Gutachter aus den oben genannten Gründen nicht zugestimmt werden (ecoda, 08.06.2018).

Es wurden die Einwendungen vorgebracht:

9. Die Erfassung der Raumnutzung des Rotmilans ist ungenügend bzgl. des Zeitraums der Beobachtung, der Anzahl der Beobachtungsstunden, der Anzahl der Beobachter sowie der beobachteten Horste. Insgesamt liegt eine erhebliche Untererfassung vor.
10. Die verbale Schilderung der Flugwege stimmt mit den vorliegenden Kartendarstellungen nicht über. Es wird behauptet, die Rotmilane flögen vorwiegend zu den Offenlandbereichen nordöstlich, was nach den Ergebnissen falsch ist.
11. Der Schutzanspruch des Wespenbussards von 1.000 m um den Horst wird mit dem falschen Vergleich zum Mäusebussard negiert; der Konflikt wurde damit unterlaufen.
12. Ergebnisdarstellungen und -bewertung erfolgten nach der Richtlinie der staatl. Vogelschutzwarte und sind nicht zu bemängeln. Allerdings fehlt eine Auswertung nach den gängigen Methoden (Raster- oder Kernel-Methode).

Die Einwendungen wurden wie folgt erörtert:

Nach dem Leitfaden Windkraft und Naturschutz sind nur die Horste im 1.000 m-Abstand (hier noch gültiges „altes“ Helgoländer Papier) relevant. In diesem Abstand befand sich 2015 ein Horst (Abstand zur nächstgelegenen WEA H 5 ca. 500 m). Insofern wurde die RNA korrekt durchgeführt und die Beobachtungsstunden sind ausreichend. Die Beobachter sind im Anhang aufgeführt.

Grundlage für die Auswertung der RNA ist der Leitfaden zur Aktionsraumanalyse Rotmilan aus Rheinland-Pfalz vom 30.04.2013. Danach genügt die Darstellung der Flugbewegungen auf einer Karte. Die Raster-Methode ist nicht zwingend vorgeschrieben. Bezüglich der Beobachteranzahl ist festzustellen, dass nach dem Leitfaden zur Aktionsraumanalyse 2 Beobachter nur bei mehreren betroffenen Revierpaaren und in unübersichtlichem Gelände notwendig sind.

Ein Revier des Wespenbussards befindet sich ca. 650 m von der WEA H 5 entfernt. Nach neuen Erkenntnissen besteht auch für den Wespenbussard ein Kollisionsrisiko, insofern bedarf hier der Artenbogen im Artenschutzbeitrag der Überarbeitung, sofern

das Revier wieder besetzt sein sollte. Hierbei ist das Ergebnis der Horstkartierung 2018 zu berücksichtigen.

Im Kapitel 3.3.3, horizontale Verteilung der Flugwege, ist kein Widerspruch zu den Darstellungen der Rotmilanflüge in der Karte 3.2 zu erkennen. Aus Text und Karte ergibt sich die vorwiegende Orientierung Richtung Süden und Norden ins angrenzende Offenland.

Im Anhang des Berichts zur Raumnutzung sind die Namen der Kartierer/-innen genannt, die die Untersuchung durchgeführt haben. Es ist zudem angegeben, wer die Beobachtung an welchem Termin durchgeführt hat (ecoda, 08.06.2018).

Wie in der Einleitung des Berichts zur Raumnutzung geschrieben, konzentrierte sich die Erfassung, wie mit der ONB abgestimmt, auf das im UR500 ansässige Rotmilanbrutpaar. Somit ist der angesetzte Aufwand ausreichend. Zumal die Ergebnisse als fachlich nachvollziehbar und ausreichend für eine entsprechende Bewertung angesehen werden können. Aufgrund der Lage des Brutplatzes am Rand des UR1000 sowie der im Zusammenhang mit der landschaftlichen Ausprägung erwartbaren überwiegenden Raumnutzung des nördlichen, im UR2000 gelegenen Offenlands, wurde eine intensivere Beobachtung der Raumnutzung dieses Brutpaars nicht für erforderlich gehalten.

Die Ergebnisse der Großvogelbeobachtung im Zuge der Brutvogelerfassungen zeigen ebenfalls, dass die Individuen dieses Brutpaars den bewaldeten Bereich südlich des Brutplatzes kaum nutzten (ecoda, 08.06.2018).

Eine Raumnutzungsanalyse kann erst begonnen werden, wenn entsprechende Brutplätze entdeckt und ein Besatz sicher festgestellt worden ist. Bei der im Jahr 2015 begonnenen Untersuchung wurde der Horstbesatz erst bis Anfang April sicher festgestellt. Unmittelbar danach, also zum frühestmöglichen Zeitpunkt, wurde mit der Raumnutzungsanalyse begonnen. Der erste Jungvogel wurde Anfang Juli festgestellt. Somit wurde der Zeitraum der Bettflugphase über 4 Wochen lang beobachtet (vgl. S. 11 im Bericht zur Raumnutzungsanalyse). Die ermittelten Daten bilden eine ausreichend fundierte Grundlage zur artenschutzrechtlichen Bewertung des Sachverhalts (ecoda, 08.06.2018).

Die synchrone Erfassung ist auch nach der Methodenanleitung der AG fachliche Standards nicht zwingend vorgeschrieben, sondern wird vom jeweiligen Einzelfall (landschaftl. Ausprägung, Einsehbarkeit des Horststandortes, der Nahrungshabitate, usw.) abhängig gemacht. Aufgrund der Lage im Waldesinneren waren der Horst und das nahe Umfeld nicht unmittelbar bzw. nur eingeschränkt einsehbar, ohne eine stärkere Störung unmittelbar am Brutplatz zu verursachen. Die ausgewählten Beobachtungspunkte im Westen und im Südosten waren gut dazu geeignet, um Flüge in die nächstgelegenen Offenlandbereiche zu beobachten und die Waldbereiche im weiteren Horstumfeld einzusehen. Dies passt zur landschaftlichen Ausprägung und der Lage des Horststandortes. Beide Beobachtungspunkte wurden zu gleichen zeitlichen Anteilen besetzt. An drei Terminen fanden synchrone Beobachtungen statt. Eine dauerhafte synchrone Beobachtung wurde nicht für notwendig erachtet. Es gibt keinen Grund für die Annahme, dass die Ergebnisse einer regelmäßigen Synchronbeobachtung deutlich anders ausgefallen wären (ecoda, 08.06.2018).

Es ergaben sich im Rahmen der Recherche und der Untersuchung keinerlei Hinweise darauf, dass Rotmilane aus weiter entfernten Bereichen den zentralen Bereich des Untersuchungsraums regelmäßig überfliegen, um zu ihren Nahrungshabitaten zu gelangen. Die im großräumigen Untersuchungsraum festgestellten Brutpaare haben geeig-

nete Nahrungshabitate (Offenlandbereiche) meist in unmittelbarer Nähe zu ihren Brutplätzen und müssen daher zur Nahrungssuche keine weiten Flüge durchführen (ecoda, 08.06.2018).

Zur verbalen Schilderung der Flugwege: Es ist unklar worauf sich diese Aussage genau bezieht, ggf. werden hier unterschiedliche, für sich stehende Angaben in den Gutachten vermischt.

Gemäß Ergebnisbericht zur Raumnutzung liegen die Hauptnahrungshabitate des im Jahr 2015 im UR500 ansässigen Brutpaars nördlich bzw. nordwestlich des Brutplatzes.

Gemäß den Angaben im Avifaunistischen Fachgutachten wurden die nordöstlich gelegenen Offenlandbereiche von dem Brutpaar des am östlichen bzw. nordöstlichen Rand des UR1000 gelegenen Brutplatzes genutzt (ecoda, 08.06.2018).

Zum Wespenbussard: Die Unterschreitung des von der LAG-VSW vorgeschlagenen Mindestabstands bedeutet nicht automatisch, dass ein Projekt nicht genehmigungsfähig ist, sondern dass ein artenschutzrechtlicher Konflikt bestehen bzw. mit höherer Wahrscheinlichkeit eintreten kann. Im vorliegenden Fall führte die artenschutzrechtliche Bewertung zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf den Wespenbussard, unter Berücksichtigung der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse, nicht mit dem Eintritt eines Verbotstatbestands zu rechnen ist (ecoda, 08.06.2018).

Zur Ergebnisdarstellung: Aussagen zur Rasterauswertung siehe oben, zur Kernel-Methode siehe weiter unten (ecoda, 08.06.2018).

Zur Kerndichteabschätzung: Die „Kerndichteabschätzung“ bzw. „Kernel-Methode“ ist für die Auswertung von Raumnutzungsanalysen nur in Ausnahmefällen geeignet, da bedeutende Grundvoraussetzungen für deren Anwendung meist nicht erfüllt sind. Bei Anwendung der Methode muss sichergestellt sein, dass man die zu beobachtenden Individuen im Gelände durchgehend zweifelsfrei identifizieren und deren kompletten Aufenthaltsbereich lückenlos erfassen kann. Eine individuelle Unterscheidung ist in der Praxis jedoch extrem schwierig (worauf auch in dem entsprechenden Leitfaden hingewiesen wird), eine lückenlose, flächendeckende Erfassung ist schon allein aufgrund der landschaftlichen Ausprägung mit diversen sichtverstellenden Elementen sowie aus geländemorphologischen Gründen anhand von Beobachtungen nicht möglich. Ein korrekter Anwendungsbereich für die „Kernel-Methode“ ist z. B. die Auswertung der Raumnutzung von besenderten Tieren (ecoda, 08.06.2018).

Es wurden die Einwendungen vorgebracht:

13. In der Bewertung kommen die Gutachter zu dem Schluss, dass die Anlagen H5 und H6 randlich zu beflogenen Bereichen liegen, die Anlage H4 darin. Maßstab ist offenbar die Beurteilung per Auge.
14. Eine Bewertung der Tötungsrisiken nehmen die Gutachter im Hauptgutachten nicht vor. Im Nachtragsgutachten kommen sie zu dem Schluss, der Tötungssachverhalt trete ein.

Die Einwendungen wurden wie folgt erörtert:

Die Aussage der erstgenannten Einwendung entspricht der Darstellung auf Karte 3.2 der RNA.

Eine Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt im Artenschutzbeitrag. Hier ist auch ein Artenbogen für den Rotmilan enthalten, der sich auch mit dem Tötungsverbot nach § 44 Abs. Nr. 14 BNatSchG auseinandersetzt.

Die zweite Einwendung bezieht sich offenbar auf den Rotmilan. Die Ergebnisse der Karten zeigen, dass die WEA H5 und H6 außerhalb bzw. randlich zu den intensiv beflogenen Bereichen liegen.

Hinsichtlich der Rasterauswertung wird auf die obigen Aussagen dazu verwiesen (ecoda, 08.06.2018).

Mit Hauptgutachten wird hier vermutlich der Ergebnisbericht zur Raumnutzungsanalyse angesehen. Das eigentliche Hauptgutachten, in dem auch die artenschutzrechtliche Bewertung enthalten ist, bildet das Fachgutachten Avifauna. Darin sowie zudem im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, werden die Tötungsrisiken entsprechend diskutiert und bewertet.

Der letzte Satz der Zusammenfassung des Ergebnisberichts zur Raumnutzungsanalyse weist auf die artenschutzrechtliche Bewertung im Fachgutachten Avifauna hin, so dass dieser Sachverhalt deutlich sein sollte (ecoda, 08.06.2018).

Es wurden die Einwendungen vorgebracht:

15. Die angewandten Methoden zur Zugvogelerfassung sind zumindest umstritten. Durch die unrichtige Anwendung der gewählten Methodik konnten keine Ergebnisse bezüglich eines lokalen Zugvogelkorridors erzielt werden.
16. Die Darstellung der Methode fehlt weitgehend. Eine Diskussion zu Zughöhen, Zugverhalten und Zugkorridoren erfolgte nicht. Die Kranichproblematik wird nicht behandelt.

Die Einwendungen wurden wie folgt erörtert:

Die Zugvogelerfassung fand gemäß den Vorgaben des Leitfadens statt. Die Ergebnisse des lokalen Vogelzuges werden beschrieben. Flugkorridore waren nicht erkennbar.

Die Methodik wird unter Ziffer 2.1 erläutert. Die Diskussion der Ergebnisse findet unter Ziffer 2.5 statt. Beim Kranichzug wird grundsätzlich während des Herbstzuges an Massenzugtagen (> 20.000 Kraniche) und bei schlechter Sicht (< 1.000 m Sicht) eine Abschaltung der WEA durchgeführt.

Es bleibt völlig unklar und unbegründet, warum die Methode „unrichtig“ angewandt worden sein soll (ecoda, 08.06.2018).

Die an der Untersuchung beteiligten Personen sind im Anhang des Avifaunistischen Fachgutachtens mit Angabe der durchgeführten Termine aufgeführt.

Die Methode zur Erfassung von Zugvögeln wird auf S. 11 des Avifaunistischen Fachgutachtens erläutert.

Die Ergebnisse der Zugvogelerfassung werden auf den S. 48-51 im Avifaunistischen Fachgutachten dargestellt. Dabei wird auch auf die räumliche Verteilung des festgestellten Vogelzuges eingegangen. Da kein erhöhtes und relevantes Vogelzuggeschehen festgestellt wurde, ist aus fachlicher Sicht keine tiefergehende Auswertung (z.B. in Bezug auf die Flughöhen) erforderlich. Die artenschutzrechtliche Konfliktbewertung

kommt zu dem Ergebnis, dass es in Bezug auf den Vogelzug nicht zu einem artenschutzrechtlichen Verstoß kommen wird.

Der Kranichzug wurde gesondert behandelt, berücksichtigt und entsprechend bewertet. Eine Problematik wird aus gutachterlicher Sicht in Bezug auf den Kranichzug nicht gesehen (ecoda, 08.06.2018).

Das Ergebnis über die festgestellte Zugintensität ist in Tabelle 2.6 (S. 50) des Avifaunistischen Fachgutachtens dargestellt. An zwei Tagen wurde ein durchschnittlicher bzw. leicht überdurchschnittlicher, an allen anderen Tagen ein unterdurchschnittlicher Vogelzug festgestellt (ecoda, 08.06.2018).

Es wurde die Einwendung vorgebracht:

17. Die Gutachten zur Avifauna sind auf Grund unzureichender Grundlagenermittlung, handwerklicher Fehler, Auslassungen, Unterlassungen und Abweichung von bekannten methodischen Standards sowie irriger Bewertungen nicht prüffähig und nicht verwendbar.

Die Einwendung wurde wie folgt erörtert:

Das Gutachten zur Avifauna orientiert sich am Leitfaden Windkraft und Naturschutz und entspricht methodisch und hinsichtlich des Erfassungsumfangs den Anforderungen.

Ergebnis:

Die Einwendungen zum Themenblock „Vögel: Allgemeines/Erfassung/Methodik“ konnten hinreichend erörtert werden. Sie sind im Wesentlichen unbegründet bzw. für das weitere Verfahren nicht relevant.

Die Untersuchungen zur Ermittlung windkraftsensibler Vogelarten wurden fachgerecht ausgeführt und dokumentiert. Der einschlägige Leitfaden Windkraft und Naturschutz wurde korrekt angewandt. Es liegen keine Daten vor, die den Betrieb von Windkraftanlagen an diesen Standorten wegen des Vorkommens windkraftsensibler Vogelarten unmöglich machen würden.

Aufgrund der Erörterung waren jedoch einige Ergänzungen zu einzelnen gutachterlichen Aussagen zu fordern, um abschließend prüfen zu können, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben waren. Diese Ergänzungen wurden im weiteren Verfahren seitens der Antragstellerin nachgereicht und von der Oberen Naturschutzbehörde geprüft. Im Ergebnis war festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (siehe Ziffer VI. 6.15).

Diese Ergänzungen wurden in Absprache mit den Gutachtern und der Antragstellerin den Einwendern zur Verfügung gestellt, die sich daraufhin noch einmal zu den Sachverhalten äußern konnten und davon auch Gebrauch machten (siehe Ziffer VI. 5.5.3).

5.2.4.2.2 Vorkommen / Flugverhalten / Raumnutzung

Rotmilan

Es wurden die Einwendungen vorgebracht:

1. Die Rotmilane sind wieder aus ihren Winterquartieren zurück (Fotos, mind. 2 Rotmilane). Es wäre ein Frevel, würde man am Homberg neue WKA errichten, weil die Milane in der Roten Liste als gefährdet eingestuft sind.
2. Wie im Gutachten beschrieben, brütet der Rotmilan in unmittelbarer Nähe zu den WKA H6 (230m), H5 und H4. Die Mindestabstände von 1.500 m werden somit erheblich unterschritten.
3. Bezugnehmend auf einen Zeitungsartikel vom 05.04.2018 wird die dortige Aussage zur Raumnutzung des Rotmilans hervorgehoben, wonach zwei Grafiken unterschiedliche Raumnutzungen konstatieren.
4. Der Brutplatz Nr. 5 wird als Schwarzmilanbrutplatz aufgeführt. Das ist jedoch falsch, da sich in dem Horst ein Rotmilanbrutpaar befand (Fotos liegen vor).

Die Einwendungen wurden wie folgt erörtert:

Die artenschutzrechtliche Prüfung durch die ONB ist noch nicht abgeschlossen. Es erfolgt eine sorgfältige fachliche und rechtliche Prüfung bezüglich des vorliegenden Antrags auf artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für den Rotmilan.

Der Abstandswert nach dem Leitfaden Windkraft und Naturschutz beträgt in Hessen 1.000 m nach dem „alten“ Helgoländer Papier und ist nach Vorgabe des HMUKLV weiterhin anzuwenden (s. o.).

Der Ergebnisbericht zur Raumnutzungsanalyse vom 01.07.2016 enthält nur Karten, die am 21.01.16 erstellt wurden. Die Einwendung ist deshalb nicht nachvollziehbar.

In der vorliegenden Karte eines Einwenders vom 03.05.18 wird der nach dem ECODA-Gutachten beschriebene Schwarzmilanhorst Nr. 5 als Rotmilanhorst dargestellt. Im Avifaunagutachten, der Raumnutzungsanalyse und im Artenschutzbeitrag ist der Rotmilanhorst entsprechend zu berücksichtigen.

Der Gutachter verweist auf andere Punkte zum Rotmilan (ecoda, 08.06.2018).

Aufgrund der Unterschreitung der Mindestabstände wurde eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt und es fand intensive Auseinandersetzung mit den zu erwartenden Auswirkungen statt (ecoda, 08.06.2018).

Mit den kurz hintereinander angefertigten Grafiken mit Datum vom 19.01. sowie 21.01.2016 sind vermutlich die Karte 2.5 im Avifaunistischen Fachgutachten sowie die Karten 3.2 bis 3.7 im Ergebnisbericht zur Raumnutzungsanalyse gemeint. Diese haben, wie aus den Gutachten eindeutig hervorgeht, unterschiedliche Daten als Grundlage und zeigen daher richtigerweise auch unterschiedliche Ergebnisse. Karte 2.5 beinhaltet alle während der Brutvogelerfassungen gemachten Rotmilanbeobachtungen. Die Karten 3.2 bis 3.7 des Ergebnisberichts beziehen sich auf die systematischen Erfassungen zur Raumnutzung von zwei festgelegten Punkten aus. Im Ergebnisbericht zur Raumnutzung werden auch nur diese, in den Karten 3.2 bis 3.7 dargestellten, standardisierten Ergebnisse bewertet. Die Karte 2.5 des Fachgutachtens Avifauna hat mit der Bewertung im Ergebnisbericht zur Raumnutzung nichts zu tun. Bei der artenschutzrechtlichen Bewertung wurden alle vorliegenden Daten berücksichtigt.

Zum Brutplatz Nr. 5: Die Angaben im Gutachten sind korrekt:

Im Jahr 2015 fand in dem Horst Nr. 5 bzw. im unmittelbar benachbarten Horst Nr. 16 eine Rotmilanbrut statt.

Im Jahr 2017 bestand anfangs auch der Verdacht auf eine Rotmilanbrut. Das Rotmilan-Paar brüteten schlussendlich aber im Horst Nr. 4. Bei einer Kontrolle im Juni 2017 wurden am Horst Nr. 5 mehrfache Fütterungsanflüge eines Schwarzmilans beobachtet (an einem Termin auch im Beisein eines Einwenders). Mindestens ein Jungvogel wurde im Horst beobachtet und auch fotografiert (ecoda, 08.06.2018).

Schwarzmilan

Es wurde die Einwendung vorgebracht:

Der Brutplatz Nr. 5 wird als Schwarzmilanbrutplatz aufgeführt. Das ist jedoch falsch, da sich in dem Horst ein Rotmilanbrutpaar befand (Fotos liegen vor).

Die Einwendung wurde wie folgt erörtert:

Zum Brutplatz Nr. 5: Die Angaben im Gutachten sind korrekt (nähere Ausführungen siehe oben).

Im Jahr 2015 fand in dem Horst Nr. 5 bzw. im unmittelbar benachbarten Horst Nr. 16 eine Rotmilanbrut statt.

Im Jahr 2017 bestand anfangs auch der Verdacht auf eine Rotmilanbrut. Das Rotmilan-Paar brüteten schlussendlich aber im Horst Nr. 4. Bei einer Kontrolle im Juni 2017 wurden am Horst Nr. 5 mehrfache Fütterungsanflüge eines Schwarzmilans beobachtet (an einem Termin auch im Beisein eines Einwenders). Mindestens ein Jungvogel wurde im Horst beobachtet und auch fotografiert (ecoda, 08.06.2018).

Mäusebussard

Es wurde die Einwendung vorgebracht:

Auch bei Brutplätzen vom Mäusebussard, die sich in einer Entfernung von weniger als 500 m zu WEA befinden, muss von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko ausgegangen werden.

Die Einwendungen wurden wie folgt erörtert:

Dies entspricht der fachlichen Einschätzung der ONB. Hierzu wurde von der Antragstellerin die artenschutzrechtliche Ausnahme für die Entfernung der Horste im 500 m-Radius beantragt. Die Prüfung des Antrags durch die ONB war zum Zeitpunkt des Erörterungstermins noch nicht abgeschlossen.

Davon wird, entsprechend der Annahme der ONB, auch ausgegangen und es wird eine entsprechende artenschutzrechtliche Bewertung vorgenommen, wobei sich nach dem Stand der Horstkontrollen im Jahr 2017 kein besetzter Mäusebussard-Brutplatz innerhalb des 500 m-Radius befand und somit keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich würde (ecoda, 08.06.2018).

Wespenbussard

Es wurden die Einwendungen vorgebracht:

1. Ebenso nistet auch der Wespenbussard in zwei Brutpaaren im Planungsbereich. Dieser kommt in Deutschland noch weit weniger häufig als der Rotmilan vor.
2. Die Abstandsempfehlung von 1.000 m ist beim Wespenbussard gänzlich übergangen worden, obwohl dieser Schutz-abstand nach LAG-VSW bindend ist.
3. Vermeidungs- und Schutzkonzepte werden für den Wespenbussard nicht erarbeitet.

Die Einwendungen wurden wie folgt erörtert:

Bei der Kartierung 2015 wurden zwei Revierpaare des Wespenbussards festgestellt. Dabei befindet sich ein Revier südlich in ca. 1.800 m Abstand von der WEA H 5. Da zweite Revier östlich ist nur ca. 650 m von der WEA H 5 entfernt. Im Rahmen der Nachkartierung 2018 fand eine Überprüfung der Reviere und Horste statt. Sofern Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können, bedarf es geeigneter Vermeidungsmaßnahmen.

Der Vorsorgeabstand stellt kein generelles Tabu dar. Bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen kann der 1.000 m-Abstand unterschritten werden.

Vermeidungsmaßnahmen sind seitens der Antragstellerin bzw. der Gutachter noch nachzuarbeiten sofern ein Revier/Brutplatz des Wespenbussards im Planungsgebiet weiterhin nachgewiesen werden kann.

Der 1.000 m Abstand zu Wespenbussard-Brutplätzen ist, wie oben auch benannt, eine Empfehlung und nicht zwingend einzuhalten, wenn aus fachlicher Sicht nichts gegen eine Unterschreitung des Abstands spricht.

Die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse kam zu dem Ergebnis, dass für Wespenbussarde keine erhebliche Kollisionsgefahr bestehen wird. Aus Gründen der Vorsorge (genauer Brutplatz war nicht bekannt, zudem brüten Wespenbussarde jedes Jahr an anderer Stelle) vor einem baubedingten Verstoß gegen das Tötungsverbot wurden Maßnahmen eingeplant (Bauzeitenbeschränkung usw.). Dies hatte sich aufgrund der fehlenden Nachweise von Revieren/Brutplätzen von Wespenbussarden bei den Nachkartierungen erübrigt. Es sind keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen während der Bau- und Betriebszeit erforderlich.

Weitere Aussagen zum Wespenbussard siehe oben (ecoda, 08.06.2018).

Uhu

Es wurden die Einwendungen vorgebracht:

1. Die Brutplätze des Uhus wurden nur unzureichend vom Gutachten erfasst.
2. Reviere oder Brutplätze im südl. UR 3000 wurden nicht festgestellt.
3. Lediglich der Brutplatz im Steinbruch „Köllenberg“ konnte erfasst werden. In den Jahren 2015 - 2017 waren auch die Steinbrüche „Rauher Berg“ und „Im Winkel“ von brütenden Uhus besetzt.
4. Alle drei Steinbrüche bilden zusammen das Dichtezentrum der Uhus im Vogelsbergkreis.

5. Auch die Angaben der Flughöhe des Uhus sind falsch. Man stützt sich auf die Miosoga-Studie „Besonderes Uhu-Höhenflugmonitoring im Tiefland“, welche erhebliche Mängel aufweist.

Die Einwendungen wurden wie folgt erörtert:

Die Uhu-Brutplätze in den Steinbrüchen „Rauher Berg“ und „Im Winkel“ wurden tatsächlich im avifaunistischen Gutachten nicht beschrieben und in der Karte nicht dargestellt. Diese Brutplätze sind im Gutachten in Karte und Text noch darzustellen. Dabei ist jedoch bei keinem der Uhu-Brutplätze ein Kollisionsrisiko erkennbar, da der Vorsorgeabstand von 1.000 m nicht unterschritten ist. Der Brutplatz am „Köllenberg“ ist über 2.500 m und die Brutplätze an den beiden Steinbrüchen bei Brauerschwend sind über 3.000 m von den geplanten WEA entfernt.

Das Dichtezentrum ist jedoch auf Grund der Entfernung der Brutplätze von den WEA nicht relevant.

Es ist richtig, dass die im Tiefland durchgeführte Miosoga-Studie nicht 1:1 auf unsere Mittelgebirgsverhältnisse übertragen werden kann. Bei Balz- und Thermikflügen kann es durchaus zu Flügen im Rotorbereich kommen. Dies ist jedoch bei den WEA „Homberg II“ nicht relevant, da auf Grund der Entfernung der Uhu-Brutplätze von mehr als 2.500 m keine Konflikte mit den geplanten WEA zu erwarten sind.

weitere Vogelarten

Es wurden die Einwendungen vorgebracht:

1. Im Gutachten werden in Tab. 4.1 S. 64 (Prognose der Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten) 34 Vogelarten aufgeführt, von denen man bei 21 Arten die Betroffenheit nicht per se ausschließen kann. Davon befinden sich 20 Arten auf der Roten Liste.
2. Dem Grauspecht kommt laut Gutachten nur eine allgemeine Bedeutung zu, obwohl die Art als stark gefährdet eingestuft wird.
3. Ebenso misst man dem Baumpieper eine geringe Bedeutung zu, obwohl auch diese Art als stark gefährdet gilt.

Die Einwendungen wurden wie folgt erörtert:

Die Auswirkungen auf die Vögel werden im Avifaunagutachten und im Artenschutzbeitrag ausführlich betrachtet.

Der Grauspecht wird im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Artenschutzbeitrag entsprechend abgearbeitet.

In ca. 450 m Abstand zur WEA H 5 befindet sich ein Revier des Grauspechts. Durch Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung) wird der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden.

Im 500 m-Radius um die WEA gibt es keine Vorkommen des Baumpiepers. Insofern sind hier keine Konflikte erkennbar.

In erster Linie ist zunächst die artspezifische Empfindlichkeit gegenüber WEA zu berücksichtigen, in zweiter Linie der Gefährdungsgrad. Beide Punkte wurden im Zuge der

für jede zu berücksichtigende Art durchgeführten Konfliktanalyse beachtet (ecoda, 08.06.2018).

Im Untersuchungsraum wurde kein überdurchschnittlich hohes Vorkommen von Grauspechten festgestellt. Der Raum stellt, im Vergleich zu anderen Waldgebieten, keine überdurchschnittlich hohe Eignung als Lebensraum für den Grauspecht dar. Somit wurde die Eignung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Grauspechte als allgemein bzw. durchschnittlich bewertet. Dies steht nicht im Zusammenhang mit der Gefährdungseinstufung der Art, wobei bei der Einschätzung schon berücksichtigt wird, ob eine Art selten ist. Wenn eine häufige Vogelart in einem Raum mit nur einem Revier nachgewiesen wird, wird die Bedeutung des Untersuchungsraums für gewöhnlich als gering eingeschätzt (ecoda, 08.06.2018).

Das Ergebnis über die festgestellte Zugintensität ist in Tabelle 2.6 (S. 50) des Avifaunistischen Fachgutachtens dargestellt. An zwei Tagen wurde ein durchschnittlicher bzw. leicht überdurchschnittlicher, an allen anderen Tagen ein unterdurchschnittlicher Vogelzug festgestellt (ecoda, 08.06.2018).

Ergebnis:

Die Einwendungen zum Themenblock „Vögel: Vorkommen / Flugverhalten / Raumnutzung“ konnten hinreichend erörtert werden.

Einige der Einwendungen waren für das weitere Verfahren durchaus relevant.

Zu mehreren Vogelarten, speziell zum Rotmilan, Schwarzmilan und Mäusebussard lagen Erkenntnisse vor, die den Betrieb von Windkraftanlagen an diesen Standorten wegen des Vorkommens dieser windkraftsensiblen Vogelarten ggfs. unmöglich machen könnten. Hierauf wurde seitens der Einwender zu Recht hingewiesen.

Aufgrund der Erörterung waren somit eine Reihe weitreichender Ergänzungen zu diesem Themenfeld zu fordern, um abschließend prüfen zu können, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben waren. Diese Ergänzungen wurden im weiteren Verfahren seitens der Antragstellerin nachgereicht und von der Oberen Naturschutzbehörde geprüft. Im Ergebnis war festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorlagen (siehe Ziffer VI. 6.15).

Diese Ergänzungen wurden in Absprache mit den Gutachtern und der Antragstellerin den Einwendern zur Verfügung gestellt, die sich daraufhin noch einmal zu den Sachverhalten äußern konnten und davon auch Gebrauch machten (siehe Ziffer VI. 5.5.3).

5.2.4.2.3 Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich / Ausnahme nach § 45 BNatSchG

Es wurden die Einwendungen vorgebracht:

1. Die angedachten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zum Schutz des Rotmilans sind in keiner Weise vertretbar und auch in Kombination nicht sinnvoll für den Artenschutz realisierbar.
2. Das geplante Entfernen der vorhandenen Rotmilan- und Bussardhorste stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG dar.

Die Einwendungen wurden wie folgt erörtert:

Zwischenzeitlich wurde eine überarbeitete Version (Arbeitspapier) des Vermeidungsmaßnahmenkonzepts für Rot- und Schwarzmilan vorgelegt. Dieses ist noch unvollständig und bedarf der Überarbeitungen. Der Antragstellerin wurde Ende Mai eine entsprechende Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde übersandt.

Für die Horstentfernung wird deshalb auch die artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Ob diese erteilt werden kann, wird von der ONB geprüft. Eine Entscheidung hierzu erfolgt im weiteren Genehmigungsverfahren.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen der aktuellen, gängigen Praxis und berücksichtigen verschiedene Empfehlungen (z. B. KIFL 2014, MKULNV 2013).

Zudem ist zu beachten, dass es sich in großen Teilen um populationsstützende Maßnahmen handelt, die nicht zwingend und auch nicht in diesem Umfang zur Kompensation (im Sinne der Eingriffsregelung) oder zur Vermeidung von Verbotstatbeständen durchgeführt werden müssen.

Die Beseitigung von Horsten im Zusammenhang mit der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung bzgl. der Vermeidung des Tötungstatbestands ist aus fachlicher Sicht sicherlich kontrovers zu diskutieren.

Es wurden die Einwendungen vorgebracht:

3. Das geplante Milan-Schutzgebiet deckt sich vollflächig sowohl mit dem Vereinsgelände des Modellsportvereins Alsfeld, als auch mit dem Flugsektor.
4. Die Ausgleichsmaßnahmen sind tlw. in Bereichen vorgesehen, die von der Stadt Alsfeld für künftige Gewerbegebiete gesichert sind.
5. In unmittelbarer Nähe der geplanten Horststandorte befindet sich ein Schießstand, der sowohl von Privatleuten als auch von öffentlichen Einrichtungen regelmäßig genutzt wird. Dem an sich positiven Vorhaben wäre mehr gedient, wenn sich das Gebiet südwestlich der aktuell geplanten Fläche befinden würde.
6. Es ist fraglich, ob das auszuweisende Gebiet seinen Zweck erfüllen würde, da nach wie vor eine erhebliche Nähe zu den für Greifvögel gefährlichen WKA's bestünde.

Die Einwendungen wurden wie folgt erörtert:

Es gibt kein „Milan-Schutzgebiet“ als Schutzkategorie gemäß BNatSchG. Damit ist wohl der Suchraum für die Ablenkfutterflächen im Offenland gemeint. Der Flugsektor des Modellflugplatzes sollte von Maßnahmen freigehalten werden, da sonst weitere Konflikte drohen.

Der Konflikt zwischen den für die Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen und den von der Stadt Alsfeld für künftige Gewerbegebiete gesicherten Flächen ist der Behörde bereits bekannt. Die Antragstellerin ist mit Stellungnahme der ONB vom 28.03.18 auf die Konflikte mit der Gewerbefläche hingewiesen worden und plant die Ablenkmaßnahmen entsprechend um.

Bei der Festlegung der Maßnahmenflächen wird ein Abstand von mind. 1.000 m zum Schießstand eingehalten. Das Gewerbegebiet an der B 62 und ein 300 m breiter Pufferstreifen stellen ein Ausschlussgebiet für die Rotmilan-Maßnahmen dar.

Bei den Maßnahmenflächen ist in jedem Fall ein Abstand von 1.000 m zu den Windenergieanlagen einzuhalten. Die Funktion der Ablenkflächen wird durch ein begleitendes Monitoring kontrolliert.

Es wird kein Schutzgebiet im rechtlichen Sinne eingerichtet.

Das Gelände und die Aktivitäten des Modellsport Vereins werden durch die Umsetzung von Maßnahmen für den Rotmilan in keiner Weise beeinträchtigt und es wird zu keinen Restriktionen kommen. Es wurde auch bereits berücksichtigt, dass die Flächen des Modellsport Vereins nicht für die Umsetzung der Maßnahmen zur Verfügung stehen (vgl. Karte 2.1 des Maßnahmenkonzepts).

Rotmilane sind im Bereich ihrer Nahrungshabitate sehr anpassungsfähige und teils wenig scheue Vögel. Da der Modellsport Verein schon länger vor Ort regelmäßig seine Aktivitäten ausübt, kann davon ausgegangen werden, dass die ansässigen Vögel bereits daran gewöhnt sind und sich nicht stören lassen oder allenfalls situationsbedingt kleinräumig ausweichen. Somit wird auch davon ausgegangen, dass sich die umliegenden Flächen, sofern sie zur Verfügung stehen, zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen eignen (08.06.2018).

Es wird nicht erwartet, dass die vor Ort befindlichen Einrichtungen der Umsetzung der Maßnahmen entgegenstehen, da die vor Ort seit mehreren Jahren ansässigen Rotmilane die Einrichtungen bereits kennen und von einem Gewöhnungseffekt ausgegangen werden kann. Ein situationsbedingtes, kleinräumiges Ausweichen würde die Wirksamkeit der Maßnahmen nicht wesentlich einschränken (ecoda, 08.06.2018).

Das Anbringen von Kunsthorsten soll im Bereich eines für Rotmilane geeigneten Habitats bzw. Lebensraums erfolgen. Grundsätzlich stellen Leitungstrassen und Bundesstraßen keinen Hinderungsgrund dar. Trotzdem sollen die Aspekte Modellflugplatz, Schiessanlage, Leitungstrassen und Bundesstraßen nach Aussage der ONB im Verfahren Berücksichtigung finden.

Es wird nicht erwartet, dass die vor Ort befindlichen Einrichtungen wie der Modellflugplatz und der Schießstand der Umsetzung der Maßnahmen entgegenstehen, da ein situationsbedingtes, kleinräumiges Ausweichen die Wirksamkeit nicht wesentlich einschränken würde. Zumal die vor Ort seit mehreren Jahren ansässigen Rotmilane die Einrichtungen bereits kennen und von einem Gewöhnungseffekt ausgegangen werden kann (ecoda, 08.06.2018).

Es wurden die Einwendungen vorgebracht:

7. Es besteht ein erhebliches artenschutz-rechtliches Konfliktpotenzial. Insbesondere betrifft dies mögliche Kollisionen von Individuen von Rotmilan, Mäusebussard, Wespenbussard und anderer Brut- und Rastvögel mit den WKA.
8. Die Zerstörung der Horste bzw. Horstentfernung ist naturschutzfachlich Unfug und wird von den Verbänden nicht anerkannt. Nach einer Horstentfernung wird es zum Bau eines Ersatzhorstes in unmittelbarer Nähe kommen. Die Maßnahme hätte nur den Effekt, dass sich die Vögel einen anderen Baum in der Nähe suchen und dort ihr neues Nest errichten würden.
9. Zentraler Problempunkt sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG und hier insbesondere das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Danach ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Art nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Besondere Beachtung kommt der „Signifikanz“ zu.

Die Einwendungen wurden wie folgt erörtert:

Der Artenschutzbeitrag setzt sich mit den Konflikten bei Rotmilan und Mäusebussard auseinander. Beim Wespenbussard besteht diesbezüglich noch Überarbeitungsbedarf, da dieser nach dem neuen Helgoländer Papier auch als windkraftsensible Art einzustufen ist.

Bezüglich der beantragten Artenschutz Ausnahme für die Horstentfernung läuft derzeit bei der ONB noch die Prüfung. Zum jetzigen Stand des Verfahrens kann hierzu noch keine Entscheidung getroffen werden. Zudem fehlten zunächst noch Unterlagen, wie die Ergebnisse der Horstnachkartierung 2018 und das vollständige artenschutzrechtliche Maßnahmenkonzept. Jede artenschutzrechtliche Maßnahme wird durch ein Monitoring begleitet, um die Funktion zu überprüfen.

Im Avifaunistischen Fachgutachten wird festgestellt, dass keine geeigneten Maßnahmen zur Verfügung stehen, um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die ansässigen Rot- und Schwarzmilane zu vermeiden. Daher wird als einzige Möglichkeit zur Realisierung des Vorhabens die Beantragung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme genehmigung vom Tötungstatbestand für notwendig erachtet.

Im Fachgutachten Avifauna wurde für die zu berücksichtigenden Arten jeweils eine artenschutzrechtliche Konfliktanalyse durchgeführt. Dabei wurde u. a. für den Wespenbussard ermittelt, dass kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen wird.

Hingegen wird aus Antragstellersicht für den Rotmilan die Beantragung einer Ausnahme genehmigung für erforderlich gehalten, da zur Vermeidung eines Verstoßes gegen den Tötungstatbestand keine ausreichend geeigneten Maßnahmen zur Verfügung stehen (ecoda, 08.06.2018).

Ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme genehmigung vorliegen, muss letztendlich die Behörde entscheiden. (ecoda, 08.06.2018)

Die Beseitigung von Horsten im Zusammenhang mit der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme genehmigung bzgl. der Vermeidung des Tötungstatbestands ist aus fachlicher Sicht sicherlich kontrovers zu diskutieren. Durch die Horstentfernung sollen Kollisionen vermieden werden (ecoda, 08.06.2018).

Es wurden die Einwendungen vorgebracht:

10. Der nicht aufzulösende Konflikt mit dem Artenschutz bei Rot- und Schwarzmilan soll über eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG, namentlich dem Lebensstättenchutz der Nr. 3 dieser Norm, gelöst werden, ohne jedoch konkret die Voraussetzungen dieser Norm zu prüfen.
11. Die Voraussetzungen zur Genehmigung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen nicht vor.
12. Eine Ausnahme käme allenfalls nach dem Ausnahmegrund des zwingenden öffentlichen Interesses aus § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG in Betracht. Dafür, dass ein solcher Grund vorliegt, trägt die Genehmigungsbehörde die Beweislast, die im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht entsprechende Anforderungen an die Antragstellerin stellen soll.
13. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht bestehen. Nun wird argumentiert, dies sei in Vorrangzonen der Raumordnung oder

eines Flächennutzungsplans der Fall. Dann müsste tatsächlich eine solche Vorrangzone bestehen und rechtlich unangreifbar sein. Das aber ist nicht der Fall.

14. Derzeit spricht vieles dafür, dass der Teilregionalplan wegen eines Verstoßes gegen die Regelungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit an formellen Mängeln leide und damit unwirksam ist. Damit ist die Alternativlosigkeit nicht gegeben.
15. Die raumordnerische Vorgabe steht zumindest am Standort der WEA H6 (Vorranggebiet Natur und Landschaft als wesentlicher Bestandteil eines überörtlichen Biotopverbundsystems) einer Errichtung von WEA entgegen.

Die Einwendungen wurden wie folgt erörtert:

Bei der Prüfung der Artenschutz Ausnahme erfolgt durch die Behörde eine sorgfältige fachliche und rechtliche Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen.

Hierzu ist anzumerken, dass aus Sicht der ONB noch nicht abschließend geklärt ist, ob die Ausnahmevoraussetzungen vorliegen.

Nach Ansicht der Antragstellerin liegen die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG vor, vgl. hierzu Stellungnahme RA Dr. Niedersberg v. 25.05.2018.

Diese Einwendung ist ohne eine gerichtliche Entscheidung zum Teilregionalplan Energie Mittelhessen spekulativ.

Aktuell stellt der genehmigte Teilregionalplan Energie Mittelhessen die Beurteilungsgrundlage dar.

Der maßgebliche Teilregionalplan Energie Mittelhessen ist wirksam in Kraft getreten. Gegen seine materielle Wirksamkeit sind Bedenken weder vorgetragen noch ersichtlich.

Zur WEA H 6 liegt eine Stellungnahme der Regionalplanung vor, die gegen die knapp außerhalb des VRG gelegene Anlage keine Bedenken geäußert hat.

Es wurden die Einwendungen vorgebracht:

16. Der eintretende Schaden soll durch umfangreiche, aber nicht belegte Maßnahmen zur Populationsstützung abgefangen werden. Diese sind unwirksam und erzeugen zudem Konflikte mit anderen Umwelt- und Gemeindebelangen (Freileitung, Schießstand BDMA, festgesetzte Entwicklungsfläche für Gewerbegebiet „Flohrshöhe“ als unbenannter öffentlicher Belang).
17. Die dargestellten Ausgleichsmaßnahmen sind nicht ausreichend. Ein umsetzbares Konzept für die Realisierung liegt nur in Teilen vor. Es werden keine Maßnahmen aufgezeigt, die eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausschließen lassen.
18. Die Vergrämung aus dem Nahbereich der WKA wird sehr kritisch beurteilt; der Vergleich mit einer Studie aus Norddeutschland ist nicht statthaft, dort lagen andere Gegebenheiten zu Grunde.
19. Das Anbringen von Kunsthorsten in Bereichen mit Leitungstrassen, Modellflugplatz, Schießstand und Bundesstraße erscheint wenig sinnvoll.

20. Für die attraktive Gestaltung von Flächen für den Rotmilan fehlt eine quantitative Festlegung und der Nachweis, dass die bisherigen Nahrungsflächen nicht doch weiter angefliegen würden.

21. Das Aufstellen eines Luderplatzes wird kritisch gesehen, zumal davon auch andere Arten in ihrem Jagd- bzw. Nahrungsverhalten beeinflusst werden.

Die Einwendungen wurden wie folgt erörtert:

Die Maßnahmen bedürfen der Überarbeitung und sind noch nicht abschließend festgelegt. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird durch ein begleitendes Monitoring überprüft.

Die aufgeführten Umwelt- und Gemeindebelange werden selbstverständlich bei der abschließenden Festlegung der Artenschutzmaßnahmen berücksichtigt.

Zum Schießstand und zur Gewerbefläche siehe oben.

Für den Rotmilanhorst in < 500 m zu den WEA kann auch durch Maßnahmen das signifikante Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Inwieweit die beantragte Artenschutz Ausnahme positiv beschieden werden kann, wird zurzeit noch geprüft und im weiteren Verfahren entschieden.

Zu den Kunsthorsten s. o., die Gegebenheiten werden bei der Festlegung der Kunsthorststandorte mit den entsprechenden Abständen berücksichtigt.

Der bisher bei den Ablenkflächen vorgesehene Flächenumfang von 5 ha ist nicht ausreichend. Die Flächen sind vom Antragsteller/Gutachter noch nicht abschließend festgelegt. Das Maßnahmenkonzept bedarf noch der Überarbeitung.

Bei artenschutzrechtlichen Maßnahmen erfolgt immer ein Monitoring. Sofern Maßnahmen nicht funktionieren, können nach § 12 Abs. 2a BImSchG zusätzliche bzw. Erweiterungen der festgelegten Maßnahmen festgesetzt werden.

Auch aus Sicht der ONB wird der Luderplatz auf Grund der Auswirkungen auf andere Arten und aus seuchenhygienischen Gründen kritisch gesehen und ist nur als Übergangsmaßnahme für die ersten Betriebsjahre vorgesehen.

Diesbezüglich wurde nach Hinweis durch die ONB bereits reagiert und korrigiert (vgl. aktuelles Maßnahmenkonzept). Dieses Maßnahmenkonzept wird im weiteren Verlauf noch konkretisiert (ecoda, 08.06.2018).

Das Maßnahmenkonzept wird derzeit noch weiter im Detail ausgearbeitet, sodass die Umsetzung und die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen vor Erteilung der Genehmigung sichergestellt sein werden. Dementsprechend wird auch noch festgelegt, wie die „Abschaltung bei Bedarf“ funktionieren bzw. durchgeführt werden soll. Dazu gibt es bereits positive Erfahrungen aus anderen Projekten. Da es sich hier nicht um CEF-Maßnahmen handelt, müssen diese auch nicht vor Erteilung der Genehmigung umgesetzt und deren Funktion nachgewiesen sein (ecoda, 08.06.2018).

Es sollen populationsstützende Maßnahmen und Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatqualität durchgeführt werden. Dabei ist es nicht das Ziel, die Rotmilane von den bisherigen Nahrungsflächen wegzulocken.

Fachliche Veröffentlichungen zur Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen liegen vor und wurden im Maßnahmenkonzept berücksichtigt (u. a. KIFL-Gutachten). Darüber hinaus wurde sich mit den Maßnahmen auch kritisch auseinandergesetzt (z. B. Anlage eines Luderplatzes) (ecoda, 08.06.2018).

Genauere Pläne für Ersatznahrungsflächen u. ä. sind im Einzelnen noch zu erarbeiten. In anderen Projekten liegen bereits positive Erfahrungen vor. Klar ist, dass eine entsprechende Kommunikationsbereitschaft der Flächenbewirtschafter vorhanden sein muss (ecoda, 08.06.2018).

Es wurden die Einwendungen vorgebracht:

22. Die Abschaltzeiten während der Brutzeiten bzw. bei Mähterminen der Waldwiesen sind unzureichend. Es bleibt vollständig offen, wie dies in der Praxis umgesetzt werden soll. Es ist nicht sichergestellt, dass eine Überprüfung der Abschaltung erfolgen kann.
23. In Niedersachsen ist es wohl mittlerweile üblich, dass Abschaltzeiten für schlaggefährdete Greifvögel angeordnet werden, und das nicht nur ein bis drei Tage nach der Ernte, sondern teilweise über die gesamte Brutzeit. Es gibt Fälle, bei denen nachträgliche temporäre Abschaltungen angeordnet wurden.
24. In den Konzepten werden neue Vermeidungsmethoden unter Einsatz von Bilderkennungssystemen in Verbindung mit Abschaltung und Vergrämung nicht behandelt.

Die Einwendungen wurden wie folgt erörtert:

Dies ist auch Gegenstand der noch nicht abgeschlossenen artenschutzrechtlichen Prüfung durch die Behörde.

Die Umsetzung der Abschaltung erfolgt durch die Betreiberin. Dies ist gängige Praxis bei bestehenden WEA und funktioniert nachweislich. Die Abschaltprotokolle erstellt der Betreiber und legt diese der Behörde zur Prüfung vor.

Der Umfang der Abschaltzeiten wird von der ONB noch geprüft und als Nebenbestimmung im Bescheid festgesetzt.

Diese Methoden mit Bilderkennungssystemen sind noch in der Erprobung und bisher nicht für den Einsatz in der Praxis geeignet.

Bilderkennungssysteme sind von den Behörden in Deutschland bisher nicht anerkannt (ecoda, 08.06.2018).

Es wurden die Einwendungen vorgebracht:

25. Ein Konzept zum Schutz der Horste vor Eierräubern und Nestdieben wie dem Waschbären soll dazu beitragen, eine weitere Voraussetzung des Ausnahmetatbestandes zu erfüllen und dafür sorgen, dass sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert. Als FCS Maßnahmen ist dies nicht geeignet, weil keine artspezifischen Wirksamkeitsnachweise vorliegen. Schon begrifflich sind FCS-Maßnahmen nicht anwendbar, da sich weder Rot- noch Schwarzmilan in einem günstigen Erhaltungszustand befinden.
26. Der Erfolg der Kompensationsmaßnahme „Schutz durch Baummanschetten“ ist nicht belegt und darf bezweifelt werden. Selbst wenn man einen positiven Effekt einer Ummantelung auf die Population annimmt, bleibt fraglich, ab wann dieser Effekt so positiv ist, dass er den Brutverlust an 3 Horsten ausgleicht.

27. In keiner Weise begründbar und damit haltlos ist die Darstellung, ein entfernter Horst werde durch höhere Bruterfolgsraten oder durch eine Neuansiedlung an anderer Stelle ausgeglichen.

Die Einwendungen wurden wie folgt erörtert:

Die Beurteilung der FCS-Maßnahme ist Inhalt der artenschutzrechtlichen Prüfung der ONB. Diese Prüfung und damit auch die Beurteilung der Maßnahme ist noch nicht abgeschlossen.

FCS-Maßnahmen dienen der Wahrung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes. Insofern sind diese auch bei Arten anwendbar, die sich nicht in einem günstigen Erhaltungszustand befinden.

Zu der vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahme „Schutz durch Baummanschetten“ sowie zu den vermeintlich erhöhten Bruterfolgsraten nach Horstentfernung müssen im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens noch gutachterliche Aussagen ergänzt werden.

Die Wirksamkeit von Manschetten ist fachlich durchaus belegt und im Maßnahmenkonzept beschrieben (vgl. Gleichner & Gleichner). Im Übrigen würde deren Wirksamkeit überprüft werden (siehe oben) (ecoda, 08.06.2018).

FCS-Maßnahmen sind ausdrücklich gerade bei der Prüfung einer Ausnahme geeignet, siehe oben. Eine Ausnahme ist dabei auch dann möglich, wenn - auch bei einem bereits ungünstigen Erhaltungszustand - zumindest keine weitere Verschlechterung des bestehenden Zustands droht oder die Wiederherstellung eines besseren Zustandes wenigstens nicht gefährdet wird. Die in diesem Zusammenhang aufgestellte Behauptung, „FCS-Maßnahmen“ seien von vornherein ungeeignet, ist unrichtig. Im Gegenteil: Solche FCS-Maßnahmen kommen für den insoweit maßgeblichen Nachweis wenigstens der „Neutralität“ bei einer Ausnahme in Betracht, vgl. nur Ruß/Sailer a.a.O., S. 25; ebenso Schütte/Gerbig, a.a.O., § 45 Rn. 49, vgl. hierzu Stellungnahme RA Dr. Niedersberg.

Es geht bei dieser Frage um eine gebietsbezogene Gesamtbetrachtung und die Beantwortung der Frage, wie sich der Erhaltungszustand der Population - auch wenn es bereits bisher ungünstig ist - mit den konkreten Maßnahmen zukünftig weiterentwickelt, vgl. hierzu OVG Magdeburg, Urteil vom 03.01.2017, Az.; 2 M 118/16, Rd. 38 ff, Stellungnahme RA Dr. Niedersberg.

Der „Erfolg“ der Maßnahme ist sehr wahrscheinlich aufgrund der positiven Ergebnisse der letzten Jahre.

Es wurden die Einwendungen vorgebracht:

28. Es können sich noch später, nach Erteilung der Genehmigung im Laufe der Betriebszeit der Anlagen Individuen geschützter, WEA-empfindlicher Arten im Anlagenbereich ansiedeln.

29. Während der 30 Jahre Betriebszeit der WKA wird das beplante Waldstück als Brutgebiet der Art weiterhin attraktiv bleiben. Das verfolgte Ziel der maßgeblichen Verringerung des signifikanten Tötungsrisikos für die Arten wird somit nicht erreicht

30. Es werden keine geeigneten Konzepte für ein ausreichendes Monitoring, noch konkrete Reaktionsmöglichkeiten für den Fall des Misslingens der getroffenen Maßnahmen vorgeschlagen.

31. Alle Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen hätten einen erheblichen Prüf- und Kontrollaufwand zur Folge, der von behördlicher Seite schlichtweg nicht zu bewältigen ist.

Die Einwendungen wurden wie folgt erörtert:

In dem Fall, dass sich nach Erteilung der Genehmigung im Laufe der Betriebszeit der Anlagen Individuen geschützter, WEA-empfindlicher Arten im Anlagenbereich ansiedeln, bestünde die Möglichkeit der nachträglichen artenschutzrechtlichen Anordnung nach § 3 BNatSchG.

Die Attraktivität des Plangebiets für Milane wird durch die vorgesehenen Maßnahmen verringert. Die Wirksamkeit der Maßnahme wird durch das Monitoring überwacht und bei Bedarf können in der Betriebszeit zusätzliche Maßnahmen festgesetzt werden (s. o., Auflagenvorbehalt nach § 12 Abs. 2a BImSchG).

Das Monitoring und im Misserfolgsfall notwendige zusätzliche Maßnahmen (§ 12 Abs. 2a BImSchG) werden durch die ONB als Nebenbestimmung für den BImSchG-Bescheid formuliert. Art, Umfang und Methodik des Monitorings sind vorher mit der ONB abzustimmen.

Es wird ein Monitoring festgelegt, welches Gutachter im Auftrag der Betreiberin durchführen. Die Behörde wiederum prüft diese Monitoringberichte und führt Ortsbesichtigungen durch, um die Umsetzung der Maßnahmen vor Ort zu überprüfen.

Dieses Verfahren ist erprobt und funktioniert in der praktischen Umsetzung.

Darauf kommt es nicht an für die Frage, ob im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung die Voraussetzungen vorliegen.

Es ist gängige Praxis, dass im Genehmigungsbescheid Umsetzungs- und Funktionskontrollen festgesetzt werden, sodass Möglichkeiten zum Gegensteuern und Nachbessern gegeben sind. (ecoda, 08.06.2018)

Die Nebenbestimmungen legt die Behörde im Genehmigungsbescheid zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen abschließend fest. Darin wäre auch festgehalten, dass in den entsprechenden Zeiträumen eine Überprüfung zu erfolgen hat (ecoda, 08.06.2018).

Ansiedlungen im näheren Umfeld von WEA bzw. eines Windparks während der mindestens 20-jährigen Betriebszeit können nie ausgeschlossen werden. Es gibt Beispiele, bei denen genau das vorgekommen ist und Rotmilane auch Bruterfolg hatten (ecoda, 08.06.2018).

Ergebnis:

Die Einwendungen zum Themenblock „Vögel: Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich / Ausnahme nach § 45 BNatSchG“ konnten hinreichend erörtert werden.

Einige der Einwendungen waren für das weitere Verfahren durchaus relevant.

Es wurde die Erkenntnis gewonnen, dass die seitens der Antragstellerin bzw. der Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen und Gefährdungen windkraftsensibler Vogelarten noch weitreichender Überarbeitungen bedurften. Betroffen waren speziell die Vogelarten Rotmilan, Schwarzmilan und Mäusebussard. Es lagen begründete Hinweise darauf vor, dass der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen an diesen Standorten wegen des

Vorkommens dieser windkraftsensiblen Vogelarten ggfs. unmöglich sein könnte. Hierauf wurde seitens der Einwender zu Recht hingewiesen.

Aufgrund der Erörterung waren somit eine Reihe weitreichender Ergänzungen zu diesem Themenfeld zu fordern, um abschließend prüfen zu können, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben waren. Diese Ergänzungen wurden im weiteren Verfahren seitens der Antragstellerin nachgereicht und von der Oberen Naturschutzbehörde geprüft. Im Ergebnis war festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorlagen (siehe Ziffer VI. 6.15).

Diese Ergänzungen wurden in Absprache mit den Gutachtern und der Antragstellerin den Einwendern zur Verfügung gestellt, die sich daraufhin noch einmal zu den Sachverhalten äußern konnten und davon auch Gebrauch machten (siehe Ziffer VI. 5.5.3).

5.2.5 Rodung - Eingriff und Ausgleich

Es wurden die Einwendungen vorgebracht:

1. Es wird die Frage gestellt, warum ein so massiver Eingriff in die Natur durch Waldrodungen seine Kompensation an ganz anderer Stelle in der Gemarkung Grebenhain finden soll.
2. Es wird kritisiert, dass die Menschen in der Region und vor allem in Schwalmtal belastet werden, der Ausgleich in ihrem Wohnumfeld dann aber verweigert wird.
3. Es gäbe sicher Möglichkeiten für eine entsprechende Lebensraumverbesserung in unmittelbarer Nähe des Eingriffs, vor allem auch in Rainrod.

Die Einwendungen wurden wie folgt erörtert:

Gemäß § 12 Abs. 4 Hess. Waldgesetz (HWaldG) können Genehmigungen nach § 12 Abs. 25 Nr. 1 HWaldG (dauerhafte Waldumwandlungen) davon abhängig gemacht werden, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller flächengleiche Ersatzaufforstungen in dem betroffenen Naturraum oder in waldarmen Gebieten unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nachweist.

Ersatzaufforstungen können auch vorlaufend nach den Vorschriften über das Ökokonto nach § 16 des BNatSchG, § 10 des HAGBNatSchG sowie der nach § 34 Satz 1 Nr. 2 Buchst. f des HAGBNatSchG ergangenen Rechtsverordnung mit der Maßgabe, dass die untere Naturschutzbehörde das Benehmen mit der unteren Forstbehörde herzustellen hat, vorgenommen werden.

Kommentierung von Westernacher/Riedesel: Praxis der Kommunalverwaltung, HWaldG, 2016, § 12 Rn. 3: Der betroffene Naturraum ist dabei als das Gebiet anzusehen, auf das sich die Waldrodung ökologisch auswirkt. Bei umfangreichen Waldrodungen wie z.B. bei größeren Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen müssen auch größere Distanzen zwischen den Rodungsflächen und den Ersatzaufforstungen akzeptiert werden, wenn der Vorrang der Ersatzaufforstung umgesetzt werden soll.

Laut Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung - KVHessen), Anlage 1, gelten als betroffener Naturraum die naturräumlichen Haupteinheiten.

Die Rodungen für den WP Homberg sollen in der naturräumlichen Haupteinheit Ostthessisches Bergland (Nr. 35) erfolgen. Die Ersatzaufforstungen erfolgen ebenfalls in der naturräumlichen Haupteinheit Ostthessisches Bergland (Nr. 35).

Der Antragstellerin ist daher forstrechtlich kein Fehler vorzuwerfen.

Das Forstamt Romrod konnte keine Ersatzaufforstungsflächen im FA-Bereich vermitteln, deshalb wurden Nachbarforstämter angefragt.

Die zusätzliche naturschutzrechtliche Kompensation erfolgt über eine forstliche Stilllegungsfläche in der Gemeinde Schwalmtal, Gemarkung Rainrod. (VSB, 12.06.2018)

Ergebnis:

Die Einwendungen zum Themenblock „Rodung - Eingriff und Ausgleich“ konnten hinreichend erörtert werden. Sie sind im Wesentlichen unbegründet bzw. für das weitere Verfahren nicht relevant. Neue Sachverhalte, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein könnten, ergaben sich nicht.

Die für das Vorhaben zwingend erforderlichen dauerhaften Rodungen (dauerhafte Waldumwandlungen) werden durch flächengleiche Ersatzaufforstungen in dem betroffenen Naturraum kompensiert.

5.2.6 Landschaftsbild / Umzingelung / Bedrängung

Es wurden die Einwendungen vorgebracht:

1. Aus Sicht der Gemeinde Schwalmtal wird kritisiert, dass die Bewohner von Schwalmtal und dort vor allem die von Rainrod zu wenig beachtet werden. Die Mediation darf die Rechte von Schwalmtal nicht übergehen.
2. Nicht nur die Auswirkungen der hier zur Genehmigung stehenden, sondern auch die der schon bestehenden Anlagen und der Anlagen, deren Errichtung noch beantragt ist, müssen hinreichend berücksichtigt werden.

Die Einwendungen wurden wie folgt erörtert:

Die Mediation und das Mediationsergebnis wurden bereits unter anderen Themenblöcken mit abgehandelt.

Die jeweiligen Auswirkungen bestehender und bereits betriebener, in der Planung bzw. im Genehmigungsverfahren befindlicher und zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht noch hinzukommender WEA sind zunächst immer für sich zu sehen und zu bewerten. Allerdings sind in jedem Verfahren alle dann zu diesem Zeitpunkt bereits existierenden Anlagen als Vorbelastung zu berücksichtigen, z. B. bei den Themen Schall, Schattenwurf und auch Landschaftsbild.

Dies wird seitens der Genehmigungsbehörde auch so gehandhabt.

Es wurden die Einwendungen vorgebracht:

3. Es zeichnet sich eine schwerwiegende Umzingelungs- und Bedrängungssituation für die Ortslage von Rainrod ab.
4. Es besteht die Gefahr der Bildung eines Halbkreises aus bis zu 22 zusammenwirkenden WKA rund um Rainrod.

5. Es wird zu einer halbkreisförmigen Einkesselung der Ortslage von Rainrod kommen.
6. Bereits die bestehende Einzelanlage wird von den Bewohnern von Rainrod als belastend empfunden, obwohl diese nur eine Gesamthöhe von knapp 100 m hat.
7. Auch die neuen Anlagen würden „von oben auf den Ort herabschauen“ und deshalb eine erhebliche Bedrängungs-situation für diesen auslösen.

Die Einwendungen wurden wie folgt erörtert:

Die Umfassungswirkung für die Ortslage Rainrod wurde bereits auf der Ebene des TRPEM geprüft. Der angehaltene Richtwert von 120° wird deutlich unterschritten.

Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) wurde die Gefahr einer „Umzingelung“ von Ortschaften bereits berücksichtigt: „Mögliche Umfassungswirkung (Sichtfeldeinschränkung > 120°) durch die VRG WE wurde für die Ortslagen Rainrod, Renzendorf, Brauerschwend und Eifa mithilfe von Sichtfeldanalysen überprüft, mögliche Konflikte sind nicht zu erwarten“ (Steckbrief zum VRG WE 5120 (https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2017_12_19%20Steckbriefe%20nach%20Genehmigung.pdf)) (ecoda, 08.06.2018)

Laut Rechtsprechung geht i. d. R. in einem Abstand von mehr als der 3-fachen Gesamthöhe keine optisch bedrängende Wirkung von WEA aus (OVG NRW, Urteil vom 09.08.2006 - 8 A 3726/05 -; nachgehend: BVerfG, Beschluss vom 11. Dezember 2006 - 4 B 72.06 -). Angesichts der Entfernung der WEA des Windparks Homberg von mehr als der 6-fachen Gesamthöhe ist in Bezug auf Rainrod sicher keine optisch bedrängende Wirkung durch die geplanten WEA gegeben. (ecoda, 08.06.2018).

Es wurden die Einwendungen vorgebracht:

8. Der Bitte der Gemeinde Schwalmtal um eine aussagekräftige Visualisierung der WEA aus Sicht von Rainrod werden die 2 Abbildungen im UVP-Bericht nicht gerecht. Die visuelle Wirkung und die Beeinträchtigung der Landschaft muss deutlicher dargestellt werden.
9. Die vorgelegten Simulationen verniedlichen die Sichteinwirkung der Anlagen auf Rainrod im Vergleich zur Darstellung der Einwirkungen aus Sicht der Alsfelder Stadtteile in auffälliger Weise.

Die Einwendungen wurden wie folgt erörtert:

Die fachlichen Standards zur Erstellung von Visualisierungen wurden erfüllt.

In der Software Windpro, mit der die Visualisierungen erstellt wurden, wird die Farbgebung vom Programm entsprechend der Aufnahmebedingungen (Sonnenstand in Abhängigkeit von Datum und Uhrzeit sowie Blickrichtung, Bewölkung (wolkenlos, teilweise bedeckt, ganz bedeckt) sowie den Sichtverhältnissen (klar, dunstig, Regen) angepasst. Erfahrungsgemäß führt dies zu realitätsnahen Ergebnissen.

Es wurde die Einwendung vorgebracht:

10. Die Gem. Schwalmtal wird nicht hinnehmen, wenn das tatsächlich Hinzutretende und damit die tatsächlichen Auswirkungen in Scheiben serviert und so die Auswirkungen der geplanten Windfarm rund um ihre Ortslagen verharmlost werden.

Die Einwendung wurde wie folgt erörtert:

Der Hinweis der Gemeinde Schwalmtal wird zur Kenntnis genommen.

Auch wenn Landschaftsbildbeeinträchtigungen tatsächlich eintreten werden, so zeigen die Sichtbarkeitsanalysen doch, dass von allen faktisch in Frage kommenden Beobachtungspunkten die Anlagen nur teilweise zu sehen sein werden und dass die Umfassung der Ortslagen das zulässige Maß nicht übersteigt. Um den vorgebrachten Einwendungen dennoch gerecht zu werden, wurden von der Antragstellerin nochmals ergänzende Visualisierungen und Fotomontagen zu Sichtbeziehungen zwischen Ortslagen und den Windkraftanlagen nachgereicht, die diese Einschätzung noch einmal bekräftigen.

Ergebnis:

Die Einwendungen zum Themenblock „Umzingelung/Bedrängung“ konnten hinreichend erörtert werden. Sie sind im Wesentlichen unbegründet bzw. für das weitere Verfahren nicht relevant. Neue Sachverhalte, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein könnten, ergaben sich nicht.

Das Vorhaben wird Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit sich bringen. Die Sichtbarkeitsanalysen und die Visualisierungen zeigen jedoch, dass von allen Beobachtungspunkten die Anlagen nur teilweise zu sehen sein werden. Die Umfassungen von Ortslagen werden das zulässige Maß nicht übersteigen; es wird nicht zu „Umzingelungen“ von Ortschaften kommen. Aufgrund der Entfernung des Windparks Homberg von mehr als der 6-fachen Anlagenhöhe ist in Bezug auf Rainrod keine optisch bedrängende Wirkung zu besorgen.

5.2.7 Immissionsschutz

5.2.7.1 Schall

Es wurden die Einwendungen vorgebracht:

1. Die Bürgerinnen und Bürger in den betroffenen Ortsteilen werden einer ungewissen, aber zu befürchtenden unzumutbaren Lärmsituation ausgesetzt.
2. Für Rainrod wird eine besondere Schallproblematik gesehen, der die vorgelegten Gutachten nur unzulänglich Rechnung tragen.
3. Es ist zu prüfen, ob die Schallprognose dem anzuwendenden Interimsverfahren entspricht.

Die Einwendungen wurden wie folgt erörtert:

Von den geplanten Anlagen werden Schallemissionen ausgehen und es wird zu einer zusätzlichen Belastung kommen, speziell in den genannten Ortsteilen.

Es ist wesentlicher Bestandteil des Genehmigungsverfahrens, dafür zu sorgen, dass die einschlägigen Vorschriften eingehalten werden, sodass unzumutbare Lärmbelastungen nicht eintreten werden. Dazu gehört auch die Prüfung, dass die Gutachten dem Thema eben nicht nur unzulänglich Rechnung tragen.

Die schalltechnischen Berechnungen wurden nach dem Interimsverfahren durchgeführt.

Das Schallgutachten wurde aufgrund der Einführung der neuen LAI-Hinweise durch das Umweltministerium Hessen vom 22.11.2017 überarbeitet und entspricht dem Interimsverfahren.

Es wurden die Einwendungen vorgebracht:

4. Die bestehende Vorbelastung durch gewerbliche Nutzungen, wie sie in der Schallprognose Berücksichtigung gefunden hat, ist kritisch zu hinterfragen.
5. Einige zu Alsfeld gehörende Gewerbegebiete werden als Vorbelastung berücksichtigt, die Gewerbebetriebe der Ortsteile Schwalmtals (Hopfgarten, Renzendorf und Brauerschwend) hingegen nicht.
6. Der Ansatz des Emissionswerts der bestehenden Altanlage E-40 mit nur 100,6 dB(A) wird angezweifelt.
7. Die Auswahl der für die Schallimmissionsprognose relevanten Immissionsorte erfolgte nach dem Einwirkungsbereich gemäß TA-Lärm (wenn Beurteilungspegel Zusatzbelastung < 10 dB(A) unter Immissionsrichtwert). Danach wären auch Messungen in Hopfgarten nötig gewesen, die nicht erfolgt sind.
8. Geräusche mit besonderer impulsartiger Charakteristik (Amplitudenmodulation) werden von Betroffenen als besonders belästigend beschrieben. Dies wird nach TA Lärm nicht als impulshaltiges Geräusch berücksichtigt.

Die Einwendungen wurden wie folgt erörtert:

Die Vorbelastung wurde ausreichend berücksichtigt. Hierzu auch Kap. 1.3 ff der schalltechnischen Berechnungen.

Lärmmessungen für den Bereich Hopfgarten sind nicht zielführend.

Auf die Regel der Nummer 3.2.1 Absatz 2 Satz 2 (Irrelevanz - 6 dB(A) unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert) wird hingewiesen.

Der eingesetzte Schalleistungspegel von 100,6 dB(A) entspricht dem Sachverständigen Gutachten Windtest im Gutachten Cube Gutachten Windpark Trierweiler vom 18.07.2016 Bericht 16-1-3081-NU Seite 11 von 40.

Die Vorbelastung durch die WEA E40 wurde mit 100,6 + 1,5 dB(A), also insgesamt mit 102,1 dB (A) berücksichtigt.

Der Ortsteil Hopfgarten wäre nur relevant, wenn es dort reine Wohngebiete gäbe. Dies geht aus dem vorliegenden FNP der Gemeinde Schwalmtal nicht hervor.

Bei der Standortbesichtigung konnten in den genannten Ortsteilen von Schwalmtal keine relevanten Gewerbebetriebe identifiziert werden, die hätten berücksichtigt werden müssen. Messungen der Vorbelastung sind auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen in Deutschland nicht vorgesehen.

Die Abstände betragen bis auf die Immissionspunkte I und K mehr als 1000 Meter.

Die in der Schallprognose ermittelten Werte für die Immissionspunkte I und K entsprechen den Außenbereichsvorgaben.

Die Schutzabstände in der Summe, sind mehr als ausreichend.

Die Amplitudenmodulation (AM) ist ein Modulationsverfahren, bei dem die Amplitude eines hochfrequenten Gesamtsignals abhängig vom zu übertragenden, niederfrequenten (modulierenden) Nutzsignal verändert wird.

Die Anlagen emittieren keine zu berücksichtigenden Impulsgeräusche.

Zudem sind derartige Geräusche aufgrund der Entfernung zu den Immissionsorten nicht relevant.

Messungen der Vorbelastung sind auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen in Deutschland nicht vorgesehen.

Es wurden die Einwendungen vorgebracht:

9. Weitere Vorbelastung durch geplante Windfarmen sind prognostisch bei der Ermittlung der auf Rainrod zukommenden Schallimmissionen einzubeziehen. Dann werden die Immissionsrichtwerte in Rainrod mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht mehr eingehalten.
10. Sollte es der RP Gießen auf ein „Windhundrennen“ ankommen lassen, dann muss die geplante Windfarm Rainrod bei Genehmigung der Windfarm Homberg scheitern. Der RP wäre verpflichtet, den Projektierer der Windfarm Rainrod hierauf hinzuweisen.
11. Es wird kritisiert, dass die TA Lärm in vielen Punkten, insbesondere bzgl. WKA nicht dem aktuellen Stand entspricht.
12. Das Schallgutachten leidet an gravierenden Mängeln und ist im dargestellten Sinne zu überarbeiten.

Die Einwendungen wurden wie folgt erörtert:

Die geplante Windfarm Rainrod wird in den dortigen schalltechnischen Bewertungen in dem zugehörigen Genehmigungsverfahren berücksichtigt (Zusatzbelastung).

Die Berechnungen wurden auf Plausibilität geprüft. Es konnten keine Beanstandungen festgestellt werden.

Aus fachtechnischer Sicht können die Berechnungen im Genehmigungsverfahren uneingeschränkt verwendet werden.

Die Aktualität der TA Lärm kann innerhalb eines Genehmigungsverfahrens nicht auf den Prüfstand gestellt werden; diese ist nach derzeitiger Rechtslage einschlägig und anzuwenden.

Bei der TA Lärm handelt es sich um eine aufgrund § 48 BImSchG erlassene normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift, der das BVerwG eine im gerichtlichen Verfahren zu beachtende Bindungswirkung beimisst.

Die Bindungswirkung der TA Lärm entfällt erst dann, wenn gesicherte Erkenntnisfortschritte in Wissenschaft und Technik den der TA Lärm zu Grunde liegenden Einschätzungen, Bewertungen und Prognosen den Boden entziehen (OVG Münster Beschl. v. 29.6.2017 - 8 B 1233/16, BeckRS 2017, 126425, beck-online).

Ergebnis:

Die Einwendungen zum Themenblock „Schall“ konnten hinreichend erörtert werden. Sie sind im Wesentlichen unbegründet bzw. für das weitere Verfahren nicht relevant. Neue

Sachverhalte, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein könnten, ergaben sich nicht.

Die einschlägigen Vorschriften zum Immissionsschutz und speziell zum Schallschutz werden eingehalten, sodass nicht zu befürchten steht, dass unzumutbare Lärmbelastungen eintreten werden. Die der Planung zugrundeliegenden gutachterlichen Berechnungen zur Schallprognose sind plausibel und den geltenden technischen Standards entsprechend ausgeführt worden. Die Vorbelastungen sind dort korrekt eingerechnet und werden in der Planung berücksichtigt.

5.2.7.2 Infraschall

Es wurden die Einwendungen vorgebracht:

1. Die Effekte von Infraschall und tieffrequentem Schall auch unterhalb der Wahrnehmungsschwelle sind noch nicht ausreichend erforscht.
2. Laut UBA fehlen Langzeitstudien zu chronischen Effekten langjähriger niederschwelliger Infraschallbelastung.
3. Auf aktuelle Untersuchungen zu den Auswirkungen von Infraschall wird verwiesen.
4. Das UBA geht davon aus, dass die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegenstehen.
5. Nach fachlichen Erläuterungen aus jüngster Zeit zum Infraschall bedarf der Stand der Rechtsprechung einer kritischen Überprüfung / Anpassung.

Die Einwendungen wurden wie folgt erörtert:

Die Infraschallerzeugung moderner WKA liegt selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten (s. Ziff. 2, letzter Absatz, LAI Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016).

Zu tieffrequenten Geräuschen inkl. Infraschall aus WKA und anderen Quellen wird auf folgende Fundstellen verwiesen:

- Landesumweltamt Baden-Württemberg vom Fachbericht 2013-2015,
- Hessenagentur Bürgerforum Energieland Hessen,
- Faktenpapier Windenergie und Infraschall vom Februar 2015 ff.

Das Thema Infraschall wurde wissenschaftlich ausreichend behandelt. Neue Erkenntnisse, die im Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden müssten, sind nicht bekannt.

Infraschall ist ein allgegenwärtiges Phänomen. Im Zusammenhang mit Windenergieanlagen ist anerkannt, dass bereits bei einem Abstand von 250 m keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Zum Thema Infraschall ist die aktuelle und ständige Rechtsprechung auch im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Diskussion einheitlich.

Das VG Osnabrück, Beschluss vom 20.06.2016, Az. 2 B 4/16, hat hierzu betont: „Infraschall ist in der Umwelt ein allgegenwärtiges Phänomen, das außer durch Windkraftanlagen auch noch durch zahlreiche andere Quellen wie den Straßenverkehr, den Wind als

solchen und die Meeresbrandung hervorgerufen wird. Tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen liegt im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs. Er führt nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren (vgl. dazu jüngst OVG NRW, Beschluss vom 06.05.2016 - 8 B 866/15 -, juris, m.w.N.). Diese Einschätzung teilt der auch im gerichtlichen Verfahren als antizipiertes Sachverständigengutachten zu berücksichtigende „Windenergieerlass“ („Planung und Genehmigung von Windenergien an Land“ des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 - Nds. MBl. 2016, 190), der dazu unter Nr. 3.4.1.7 „Tieffrequente Geräusche“ ausführt: „Für tieffrequente Geräusche sind in der TA Lärm ausdrücklich eigene Mess- und Beurteilungsverfahren vorgesehen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind. Für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz ist durch Messungen an verschiedenen Anlagentypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt.“

Ergebnis:

Die Einwendungen zum Themenblock „Infraschall“ konnten hinreichend erörtert werden. Sie sind im Wesentlichen unbegründet bzw. für das weitere Verfahren nicht relevant. Neue Sachverhalte, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein könnten, ergaben sich nicht.

Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall stellen ein allgegenwärtiges Phänomen dar, welches sich keineswegs auf Windenergieanlagen beschränkt. Die Infraschallerzeugung von Windenergieanlagen liegt selbst im Nahbereich deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Es gilt nach derzeitigem Erkenntnisstand als allgemein anerkannt und durch Rechtsprechung abgesichert, dass Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nicht zu erwarten sind.

5.2.7.3 Schattenwurf

Es wurde die Einwendung vorgebracht:

Der Schattenwurf wird durch den Einsatz von Schattenwurf-Abschaltmodulen geregelt. Die maximale Beschattungsdauer ist für alle einwirkenden Anlagen zusammen zu betrachten und zu bewerten.

Die Einwendung wurde wie folgt erörtert:

Schattenwurf wird über Auflagen im Genehmigungsbescheid geregelt.

Die Auflagen beziehen sich auf die Anlagen, die in dem Genehmigungsantrag genannt sind.

Belästigung durch Schattenwurf ist für das Projekt nicht relevant. Es wurde lediglich 1 IO im Einwirkungsbereich festgestellt. Die meteorologisch wahrscheinliche Beschattung beträgt dort lediglich 18 min pro Jahr (BBB, 25.05.2018).

Ergebnis:

Die Einwendung zum Themenblock „Schattenwurf“ konnte hinreichend erörtert werden. Sie ist im Wesentlichen unbegründet bzw. für das weitere Verfahren nicht relevant. Neue Sachverhalte, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein könnten, ergaben sich nicht.

Mögliche Beeinträchtigungen durch Schattenwurf können durch Auflagen im Genehmigungsbescheid geregelt werden. Eine unzulässige Belästigung durch Schattenwurf wird nicht hervorgerufen.

5.2.7.4 Befeuerung

Es wurde die Einwendung vorgebracht:

Die nächtliche Befeuerung zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen wird als belästigend erlebt. Neue Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung z. B. Nutzung der LED-Technologie, Sichtweitenregulierung oder bedarfsgerechte Befeuerung sollten einbezogen werden.

Die Einwendung wurde wie folgt erörtert:

Gemäß der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen kann auf Antrag der AS ggf. eine bedarfsgerechte Befeuerung installiert werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht aus luftrechtlicher Sicht jedoch nicht.

Wenn dies der Fall ist, dann müsste im Verfahren die Deutsche Flugsicherung DFS beteiligt werden, die einen solchen Antrag fachlich im Sinne der Luftverkehrssicherheit zu prüfen hätte.

Dabei käme dann auch zur Aussendung von Radarstrahlen, was auch nicht unstrittig ist.

Ob LED-Technologie als weniger störend empfunden wird, bleibt fraglich. In erster Linie bewirkt LED-Technik eine Energie- und damit Kosteneinsparung für die Betreiberin. Die Leuchtstärke ist unabhängig von der eingesetzten Technologie vorgegeben.

Eine Sichtweitenregulierung der Befeuerung ist gemäß Nummer 16.2 der AVV jederzeit möglich. Eine luftrechtliche Verpflichtung besteht aber auch hier nicht. In der Regel wird diese Variante aber genutzt.

Die Befeuerung der Anlagen einer Windfarm - hier also aller 6 WKA der Windfarm Homberg I und II - ist zu synchronisieren.

Ergebnis:

Die Einwendungen zum Themenblock „Befeuerung“ konnten hinreichend erörtert werden. Sie sind im Wesentlichen unbegründet bzw. für das weitere Verfahren nicht relevant. Neue Sachverhalte, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein könnten, ergaben sich nicht.

Die einschlägigen Vorschriften werden beachtet. Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der nächtlichen Befeuerung zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

5.2.8 Sonstige Themen

5.2.8.1 Flächennutzung Modellflug

Es wurde die Einwendung vorgebracht:

Der Modellsport Verein Alsfeld e.V. sieht sich in seiner Existenz bedroht, sollte das vereinseigene Fluggelände wie geplant als „Milan-Schutzgebiet“ ausgewiesen werden

Die Einwendung wurde wie folgt erörtert:

Der Punkt wurde inhaltlich unter der Überschrift Naturschutz/Artenschutz/Vermeidungsmaßnahmen ausführlich abgehandelt und es bleibt zunächst offen, ob sich das Problem letztendlich wirklich stellen wird. Nach derzeitigem Planungsziel soll der Konflikt ausgeräumt werden.

Sollte es bei dem „Milan-Schutzgebiet“ bleiben, ist dieser Aspekt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Hinblick auf das gegenseitige Rücksichtnahmegebot zu prüfen.

Ergebnis:

Die Einwendung zum Themenblock „Flächennutzung Modellflug“ konnte hinreichend erörtert werden. Sie ist im Wesentlichen unbegründet bzw. für das weitere Verfahren nicht relevant. Neue Sachverhalte, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein könnten, ergaben sich nicht.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist jedoch zu prüfen, ob es zu Konflikten im Hinblick auf das gegenseitige Rücksichtnahmegebot kommen kann.

5.2.8.2 Beeinträchtigung der Richtfunkanlage

Es wurde die Einwendung vorgebracht:

Durch die Errichtung der WKA wird der Nutzungsumfang der Richtfunkanlage auf dem Homberg stark eingeschränkt, es ist dringend geboten, die Interessen des Betreibers zu berücksichtigen

Die Einwendung wurde wie folgt erörtert:

Diese Interessen stellen einen privaten Belang dar. Die behauptete „starke Einschränkung“ der Funktionsfähigkeit der Mastanlage ist nicht ersichtlich. Die Problematik ist seitens der Antragstellerin unabhängig vom Genehmigungsverfahren zu regeln.

Ergebnis:

Die Einwendung zum Themenblock „Beeinträchtigung der Richtfunkanlage“ konnte hinreichend erörtert werden. Sie ist im Wesentlichen unbegründet bzw. für das weitere Verfahren nicht relevant. Neue Sachverhalte, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein könnten, ergaben sich nicht.

Es handelt sich um einen privaten Belang, der von der Antragstellerin außerhalb des Genehmigungsverfahrens zu regeln ist.

5.2.8.3 Wertverlust

Es wurde die Einwendung vorgebracht:

Die Gemeinde Schwalmtal befürchtet einen Wertverlust für die Gemeinde durch die Abwanderung von Einwohnern

Die Einwendung wurde wie folgt erörtert:

Die Gemeinde kann sich lediglich auf eine Verletzung ihrer kommunalen Planungshoheit berufen. Diese umfasst das Selbstgestaltungsrecht, das dem Schutzbereich der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie entnommen wird. Auf dieses Recht kann sich auch eine Nachbargemeinde berufen, wenn sich ein Vorhaben auf ihr Gebiet auswirkt, allerdings begrenzt durch das Selbstgestaltungsrecht der Standortgemeinde. Ein derartiges Selbstgestaltungsrecht einer Nachbargemeinde ist bauplanungsrechtlich als ungeschriebener öffentlicher Belang im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu prüfen. Auf ihr Selbstgestaltungsrecht kann sich eine Gemeinde bezüglich ihres Ortsbildes allerdings nur mit Erfolg berufen, wenn sie durch Maßnahmen betroffen wird, die das Ortsbild entscheidend prägen und hierdurch nachhaltig auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung der Gemeinde einwirken, insbesondere die vorhandene städtebauliche Struktur von Grund auf verändern (VG Ansbach Beschl. v. 5.7.2017 - 11 S 17.00474, BeckRS 2017, 128056, beck-online).

Vorliegend ist nicht erkennbar, dass das Bauvorhaben der Beigeladenen solche gewichtigen Auswirkungen auf die Planungshoheit der Gemeinde hat. Ebenfalls ist nicht ersichtlich, dass eine konkrete Planung der Gemeinde durch das Vorhaben gestört wird. Die Gemeinde ist hinsichtlich ihrer Planungsvorstellungen und deren Konkretisierungsstadium darlegungspflichtig.

(VG Ansbach Beschl. v. 5.7.2017 - 11 S 17.00474, BeckRS 2017, 128056, beck-online). Die Ausführungen der Gemeinde sind insoweit unsubstantiiert und beschränken sich auf Spekulationen.

Nach vorliegenden Erfahrungen anderer Gemeinden mit vergleichbaren Windparks, auch und gerade im Vogelsberg, tritt ein Wertverlust nicht ein.

Ergebnis:

Die Einwendung zum Themenblock „Wertverlust“ konnte hinreichend erörtert werden. Sie ist im Wesentlichen unbegründet bzw. für das weitere Verfahren nicht relevant. Neue Sachverhalte, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein könnten, ergaben sich nicht.

Die Gemeinde kann sich lediglich auf eine Verletzung ihrer kommunalen Planungshoheit berufen, die aber von dieser Frage nicht tangiert ist. Nach vorliegenden Erfahrungen ist ein Wertverlust durch den Windpark nicht anzunehmen.

Anhang B 2:

Abhandlung der nach dem Erörterungstermin abgegebenen Einwendungen

Dieser Anhang enthält die detaillierten Ausführungen zur Abhandlung der im Nachgang zum Erörterungstermin abgegebenen Einwendungen gemäß Abschnitt 5.3 der Begründung dieses Genehmigungsbescheides. Der Übersichtlichkeit halber wird die Untergliederung des Bescheides hier beibehalten.

5.3 Abhandlung der nach dem Erörterungstermin abgegebenen Einwendungen

5.3.1 Einwendung des BUND-Landesverbands Hessen e. V. und des BUND-Kreisverbandes Vogelsberg sowie des SDW-Kreisverbandes Vogelsbergkreis vom 18.04.2019

zum Thema:

Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

wurde vom Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e. V. und Kreisverband Vogelsberg, i. F. BUND, sowie von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Kreisverband Vogelsberg, i. F. SDW, vorgebracht:

Es wird begrüßt, dass die Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG hinsichtlich des Zugriffsverbots „vom Tisch“ ist; die Ausnahmegenehmigung nach § 44/45 hinsichtlich des Tötungsrisikos wird für nicht angebracht gehalten.

Diese Einwendung wurde seitens der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, i. F. ONB, wie folgt erörtert:

Es ist richtig, dass die artenschutzrechtliche Ausnahme nur noch bezüglich des Verstoßes gegen das Tötungsrisiko nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beantragt wurde. Die Ausnahme wird mit dieser Genehmigung mit erteilt. Eine ausführliche Begründung ist in dieser Genehmigung unter Ziffer VI. 6.15.4 enthalten.

zum Thema:

Maßnahmen zur Wahrung der Erhaltungszustände der Art Rotmilan

wurde vom BUND sowie der SDW vorgebracht:

Unabhängig von der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs.7 BNatSchG sind FCS-Maßnahmen zur Wahrung der Erhaltungszustände für die Art Rotmilan festzusetzen.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

In dem von der Antragstellerin vorgelegten Maßnahmenkonzept sind FCS-Maßnahmen enthalten, auf die bei der Beantwortung der folgenden Fragen näher eingegangen wird.

zum Thema:

Anmerkungen zum Maßnahmenkonzept Rot- und Schwarzmilan

wurde vom BUND sowie von der SDW vorgebracht:

Geeignete Maßnahmen zur wirksamen Vermeidung der Kollisionsgefahr stehen nicht zur Verfügung (siehe dazu die Anmerkungen zu technischem Kollisionsschutz).

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Auch aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde sind die Bilderkennungstechniken für einen Einsatz in den Windenergieanlagen (WEA) zum Zwecke der Vermeidung des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht geeignet, da sie tlw. technisch nicht ausgereift sind und ihre Erprobung an bestehenden WEA i. S. einer Validierung der Ergebnisse noch nicht abgeschlossen wurde. Ferner bestehen derzeit offene Fragen, wie etwa die Festlegung des Gefährdungsbereiches um die WEA und die Frage, ob die Bilderkennungstechnik mit akustischen Signalen zur Vergrämung der Großvögel verknüpft werden soll. Darüber hinaus ist unklar, welches Detektorsystem für den Schutz von Rot- und Schwarzmilan tendenziell geeignet wäre, da neben der Bilderkennungstechnik auch Radarsysteme in der Erprobung sind. Der aktuelle Wissensstand in Bezug auf mehrere Systeme

und deren Erprobung wurde im Rahmen der Fachkonferenz „Vogelschutz an Windenergieanlagen“ des Kompetenzzentrums für Naturschutz und Energiewende (KNE) unter Teilnahme der Oberen Naturschutzbehörde am 15 und 16.05.2019 in Kassel ohne abschließendes Ergebnis vorgestellt.

zum Thema:

Anmerkungen zum Maßnahmenkonzept Rot- und Schwarzmilan

wurde vom BUND sowie von der SDW vorgebracht:

Es fehlt im Maßnahmenplan und im gesamten Gutachten die Erläuterung was unter „Lokale Population“ beim Rotmilan verstanden wird“.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Die Definition der Lokalpopulation ist unter Ziffer 7.3 a) des Artprüfbogens zum Rotmilan auf S. 71 des Artenschutzbeitrags vom 23.01.2019 enthalten.

zum Thema:

Anmerkungen zum Maßnahmenkonzept Rot- und Schwarzmilan

wurde vom BUND sowie von der SDW vorgebracht:

Es fehlt ein quantitativer Ansatz, d. h. eine nachvollziehbare Abschätzung der zu kompensierenden Verluste und eine nachvollziehbare Abschätzung der Auswirkungen der Kompensationsmaßnahmen.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Die Abschätzung der Auswirkungen des Betriebes der Windenergieanlagen H 4, H 5 und H 6 ist unter Ziffer 7.3 a) des Artprüfbogens zum Rotmilan auf S. 72 des Artenschutzbeitrags vom 23.01.2019 enthalten. Eine Abschätzung der Auswirkungen bzw. Funktionsfähigkeit der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erfolgt im Rahmen des in den naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheids festgelegten Monitorings und Risikomanagements.

zum Thema:

Anmerkungen zum Maßnahmenkonzept Rot- und Schwarzmilan

wurde vom BUND sowie von der SDW vorgebracht:

Es fehlen konkrete Angaben zu Methodik und Umfang des Monitorings bzw. der Evaluierung der Maßnahmen.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Die Methodik und der Umfang des Monitorings werden im vorzulegenden Monitoringkonzept beschrieben und festgelegt. Die Vorlage des Konzeptes bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlagen H 4, H 5 und H 6 ist Bestandteil der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheids.

zum Thema:

Anmerkungen zum Maßnahmenkonzept Rot- und Schwarzmilan

wurde vom BUND sowie von der SDW vorgebracht:

Es wird nicht ausgeführt, wie reagiert wird, falls Monitoring und Evaluierung zeigen, dass die Maßnahmen nicht umgesetzt werden oder der beabsichtigte Effekt nicht eingetreten ist.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Die Festsetzung nachträglicher Auflagen i. S. eines Risikomanagements wird gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG auf Grundlage der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheids vorzulegenden Monitoringberichte vorgenommen. Bei fehlender Zielerreichung der im Rahmen des Monitorings überwachten Vermeidungs- und FCS-Maßnahmen wird somit ein Nachbessern der festgelegten Vorgaben zu den einzelnen Maßnahmen ermöglicht.

zum Thema:

Anmerkungen zum Maßnahmenkonzept Rot- und Schwarzmilan

wurde vom BUND sowie von der SDW vorgebracht:

Das Gutachten führt aus: "Die Artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass ... Errichtung und Betrieb der... WEA nicht zur Verschlechterung der Erhaltungszustände der „lokalen Population...führen werden.“ [...] Entsprechende Nachweise dafür finden wir in der aktuellen Version des Fachbeitrags Artenschutz (S.62-76, Artbogen Rotmilan) nicht."

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Unter Ziffer 7.3 a) des Artprüfbogens zum Rotmilan S. 71-73 des Artenschutzbeitrags vom 23.01.2019 sind hierzu Aussagen enthalten.

zum Thema:

Anmerkungen zum Maßnahmenkonzept Rot- und Schwarzmilan

wurde vom BUND sowie von der SDW vorgebracht:

Das Maßnahmenkonzept sagt sinngemäß: „Mehr Brutpaare durch mehr geeignete und sichere Brutplätze“. Nach unserer Auffassung fehlt der Beleg, dass das auch so ist, d.h. dass für die lokale Population die Zahl geeigneter Horststandorte der limitierende Faktor für die Revierdichte ist und nicht andere Faktoren, z.B. die Individuenzahl oder das Nahrungsangebot.“

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Es mangelt derzeit nicht an geeigneten Horststandorten im Gebiet. Die im Maßnahmenkonzept enthaltenen FCS-Maßnahmen, wie die Installierung der Kunsthorste in den Kernflächen und die Sicherung der Horstbäume mit Manschetten im Schwerpunkttraum für den Rotmilan, dienen der Verbesserung des Lebensraumes der lokalen Rotmilanpopulation. Sie kommen aufgrund ähnlicher Verhaltensweisen auch dem Schwarzmilan zugute. Näheres hierzu ist auch der Begründung zu den naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheids zu entnehmen.

zum Thema:

Kunsthorste und Horstmanschetten

wurde vom BUND sowie von der SDW vorgebracht:

Die Wirksamkeit der Kunsthorste erscheint im Betrachtungsgebiet zweifelhaft. Es stellt sich die Frage nach Methoden und Kriterien für die Erfolgskontrolle, der Erhaltung geeigneter Horstbäume in der Kernfläche und der Überprüfung besetzter Reviere.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Die Maßnahme „Anbringen von Kunsthorsten und Beruhigung des unmittelbaren Umfeldes“ dient der Bestandsstützung der Arten Rot- und Schwarzmilan fernab der WEA. Sie ist im Zuge der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Mit dem Einsatz von Kunsthorsten soll die Bildung neuer Reviere erzielt werden, indem das Angebot an Nistmöglichkeiten erhöht wird. Rotmilane nutzen in ihrem „Brutrevier i.d.R. mehrere Horststandorte als Wechselhorste, vor allem nach einer erfolglosen Brut“ (GELPKE U. HORMANN 2010:91). Es kann u.a. zu Horstabstürzen durch extreme Witterungsereignisse (Sommerstürme) kommen (vgl. GELPKE U. HORMANN 2010:91). Die Verlegung der Kunsthorste kann aufgrund eines ausbleibenden Besatzes durch die Zielarten erforderlich sein.

Ferner sind für diese Maßnahme gemäß den naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheids ein Monitoring sowie ein Risikomanagement vorgesehen. Basierend auf den Ergebnissen des Monitorings kann die Nutzung von weiteren Flächen außerhalb der Kernflächen 98 und 169 zielführend sein, insbesondere, wenn sich die Kernflächen für die Zielerreichung dieser Maßnahme als weniger geeignet herausstellen (bspw. hinsichtlich ihrer Flächengröße).

In der für die Kunsthorste vorgesehenen Kernflächen findet von 1. März bis 30. September keine forstliche Nutzung statt, so dass Horstbäume erhalten werden. Des Weiteren wird im Zuge der Maßnahme die Jagdausübung eingeschränkt, um Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden.

Die weiteren Anregungen des BUND zum Thema Kunsthorste (Methode und Kriterien für die Erfolgskontrolle, Erhaltung aller geeigneter Horstbäume, Überprüfung auf besetzte Reviere in der Kernfläche) werden im Monitoringkonzept berücksichtigt. Der Erhalt der Horstbäume ist in der Kernfläche ohnehin gewährleistet.

zum Thema:

Kunsthorste und Horstmanschetten

wurde vom BUND sowie von der SDW vorgebracht:

Im Bescheid sind die Zahl der zu schützenden Horste und der für die Maßnahme und für eventuell notwendige Nachbesserungen vorgesehene „Umkreis“ festzuschreiben; z.B. maximal 5 km um den Windpark.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Es sind bis zu 15 Horstbäume der Arten Rot- und Schwarzmilan südwestlich der WEA H 4, H 5 und H 6 im Rotmilan-Schwerpunktraum in einer Entfernung von max. 10 km von den WEA mit Horstschutzmanschetten zu versehen. In diesem Bereich sind bereits 11 Horstbäume bekannt. Die Vorgaben für die Installation der Manschetten werden in den naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheids festgesetzt.

zum Thema:

Kunsthorste und Horstmanschetten

wurde vom BUND sowie von der SDW vorgebracht:

Monitoring und Wartung alle 3 Jahr ist in Ordnung.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Nach den naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheids ist eine jährliche Funktionskontrolle der Horstbaum-Manschetten durchzuführen. Bei Bedarf sind die Manschetten zu reparieren, zu ersetzen und an das Dickenwachstum des jeweili-

gen Baumes anzupassen. Eine Neuansbringung, Verlegung oder Entfernung der Manschetten darf erst nach Einholung einer Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde vorgenommen werden.

Zudem wird ein 5-jähriges Monitoring festgesetzt. Gegenstand des Monitorings ist u.a. die jährliche Besatzkontrolle der Horste auf den mit Manschetten ummantelten Bäumen sowie deren Funktionsfähigkeit. Für den Fall, dass im Rahmen des Monitorings mindestens ein neuer Horst innerhalb des Schwerpunktraumes bekannt wird, soll der Horstbaum ebenfalls mit einer Manschette versehen werden.

zum Thema:

Kunsthörste und Horstmanschetten

wurde vom BUND sowie von der SDW vorgebracht:

Dauer der Funktion ist im Bescheid festzulegen: während der Betriebszeit der genehmigten Anlagen. Entsprechende Sicherheitsleistungen sind festzusetzen (möglicher Betreiberwechsel).

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Die Maßnahmen müssen bis zum Ende der Betriebszeit der Windenergieanlagen umgesetzt werden. Sicherheitsleistungen sind entbehrlich, da auch bei einem Betreiberwechsel die Inhalte des Bescheids für einen Rechtsnachfolger Gültigkeit behalten.

zum Thema:

Kunsthörste und Horstmanschetten

wurde vom BUND sowie von der SDW vorgebracht:

Ausführung: so, dass der Zweck der Manschette für Passanten erkennbar ist – vergleichbar der „Beschilderung“ der Kernflächen bei Hessenforst.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

In die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheids wurde aufgenommen, dass zusätzlich bei jeder Manschette ein gut lesbares Informationsschild zu installieren ist, um Passanten über die FCS-Maßnahme zu informieren und somit unbefugten Zugriffen auf die Manschetten durch Umweltbildung vorzubeugen.

zum Thema:

Kunsthörste und Horstmanschetten

wurde vom BUND sowie von der SDW vorgebracht:

Manschetten sind nur wirksam, wenn kein Kronenkontakt mit Nachbarbäumen besteht.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

In die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheids wurde aufgenommen, dass bei der Auswahl der Horstbäume Kronenkontakt zu benachbarten Bäumen zu vermeiden ist, um eine Erreichbarkeit der Kunsthörste und somit den Prädatorendruck zu vermeiden.

zum Thema:

Kunsthörste und Horstmanschetten

(Auswahl der Flächen für die Anlage von Horstmanschetten und Kunsthörsten)

wurde vom BUND sowie von der SDW vorgebracht:

Kernfläche 98, HessenForst: SW Hardtmühle: ist bereits geschützt, Sicherung von Altbäumen ist hier bereits durchs Land Hessen erfolgt, somit keine Maßnahme die der WEA-Planung zugerechnet werden kann.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Nach einem Erlass des Hessischen Umweltministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) vom 19.07.2016 können in diesen Kernflächen Nr. 98 und Nr. 169 Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen, wie hier die Installierung von Kunsthorsten, durchgeführt werden.

Für die Umsetzung der Maßnahme „Anbringen von Kunsthorsten und Beruhigung des unmittelbaren Umfeldes“ ist die Lage der Kernflächen geeignet, da sie sich u.a. fernab der WEA angrenzend an potenziell geeignete Nahrungshabitate befindet. Insbesondere die Kernfläche 98 befindet sich nicht unweit des Waldrandes mit angrenzendem Offenland etwa 1.250 m von der nächstgelegenen WEA H 5 entfernt. Gefährdungen wie bestehende WEA, Autobahnen bzw. hohes Verkehrsaufkommen oder sonstige Flächenplanungen, die nicht den Zielen des Naturschutzes dienen, können in diesem Bereich östlich der WEA weitestgehend ausgeschlossen werden. Des Weiteren wird im Zuge der Maßnahme die Jagdausübung eingeschränkt, um Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden.

zum Thema:

Kunsthorste und Horstmanschetten

(Auswahl der Flächen für die Anlage von Horstmanschetten und Kunsthorsten)

wurde vom BUND sowie von der SDW vorgebracht:

Kernfläche 98 Hardtkopf (6,3 ha) soll mit 11 Kunsthorsten „überschwemmt werden“, bestehende Reviere (RM Nr. 13, SWM Nr. 28) sind nicht berücksichtigt.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Mit der Anzahl von insgesamt 11 Kunsthorsten ist die Wahrscheinlichkeit des Besatzes durch die Zielarten im Sinne des Vorsorgegrundsatzes erhöht. Nach den Ergebnissen der Horstkartierung ist in den Kernflächen kein besetzter Horst oder Revier von Rot- oder Schwarzmilan bekannt.

Es wird angestrebt, dass nach fünf Jahren mind. ein Rot- oder Schwarzmilanbrutpaar auf den Kunsthorsten brütet. Sofern dies nicht der Fall ist, bedarf es gemäß Auflagenvorbehalt unter den naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheids nach fachlicher Einschätzung der Oberen Naturschutzbehörde ggf. der Installierung weiterer Kunsthorste in weiteren geeigneten Flächen außerhalb der Kernflächen.

zum Thema:

Kunsthorste und Horstmanschetten

(Auswahl der Flächen für die Anlage von Horstmanschetten und Kunsthorsten)

wurde vom BUND sowie von der SDW vorgebracht:

Kernfläche 169, HessenForst: siehe Anmerkung zu K 98, diese Fläche stellt keine „populationsstützende Ausweichfläche“ dar wegen der unmittelbaren Nähe zum Uhu-Brutplatz Köllenberg. Dieser wurde im Verfahren mehrfach mitgeteilt u.a. durch WD. Eine „Umsiedlung“ des Rotmilans dorthin dürfte das Prädationsrisiko für die Nestlinge deutlich erhöhen.“

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Eine Prädation durch den im Steinbruch Köllenberg brütenden Uhu ist möglich, aber nicht zwingend zu erwarten.

Dazu ist diese Fläche gemäß den naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheids nur Ersatzfläche, falls in der Kernfläche 98 nicht alle 11 Kunsthorste installiert werden können.

zum Thema:

Kunsthorste und Horstmanschetten

(Auswahl der Flächen für die Anlage von Horstmanschetten und Kunsthorsten)

wurde vom BUND sowie von der SDW vorgebracht:

Herr Rockel schätzt die Kernfläche 169 am Köllenberg als zu klein (0,6 ha) ein und weist auf die fehlende Untersuchung von dort bereits bestehenden Revieren hin.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Auf einer Fläche von 6,3 ha ist die Installierung von Kunsthorsten mit Horstschtzonen um die ausgewählten Bäume möglich. Da es sich um Kernflächen ohne forstliche Bewirtschaftung handelt, stehen ausreichend alte Laubbäume zur Verfügung. Nach den Kartierungen der Gutachter sind in der Kernfläche keine Reviere von Rot- und Schwarzmilan bekannt.

zum Thema:

Kunsthorste und Horstmanschetten

(Auswahl der Flächen für die Anlage von Horstmanschetten und Kunsthorsten)

wurde vom BUND sowie von der SDW vorgebracht:

Zusätzlich: Manschetten an den Horstbäumen im Untersuchungsgebiet (im Nahbereich des WEA-Park), bei vertretbarem Aufwand können hier weitere 8-10 bereits besetzte Horste geschützt werden.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Nach dem unter den naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheids formulierten Auflagenvorbehalt ist eine Verlegung der Horstschtzmanschetten aufgrund von neuen Horsten der Zielarten innerhalb des Schwerpunktraumes für den Rotmilan südwestlich der WEA H 4, WEA H 5 und WEA H 6 zielführend. Grundsätzlich sind diese populationsstützenden Maßnahmen vorrangig in den avifaunistischen Schwerpunkträumen umzusetzen.

zum Thema:

„Schonbereiche“ um Kunsthorste und Naturhorste

wurde vom BUND sowie von der SDW vorgebracht:

„Schonbereiche“ um Kunsthorste oder Naturhorste (mit Manschette) sind sehr sinnvoll. Allerdings müssen im Genehmigungsbescheid Art, Dauer und Umfang der „Schonmaßnahmen“ rechtssicher fixiert und durch Monitoring überwacht werden.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Eine Horstschtzzone von 200 m um bekannte Horstbäume in Bezug auf die Arten Rot- und Schwarzmilan wird in der Waldbaufibel für den hessischen Staatswald (vgl. HESSEN-FORST 2010:59,64) genannt und in den naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheids festgesetzt. Dabei ist auf forstliche Arbeiten von 1. März bis 30.

September zu verzichten. Hierfür sind gemäß den naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen bis zur Inbetriebnahme der WEA H 4 bis H 6 die vertraglichen Nachweise vorzulegen. Gemäß Artenhilfskonzept für den Rotmilan berücksichtigen die Angaben der Waldbaufibel zum Schutz von Rot- und Schwarzmilanen „die Erfordernisse des Rotmilanschutzes im Hinblick auf seinen Brutplatz und dessen Umfeld in hervorragender und zielführender Weise“ (GELPKE U. HORMANN 2010:61). Die Horstbäume mit Kunsthorsten und Manschetten werden mit Horstschutzzone vertraglich gesichert.

zum Thema:

„Schonbereiche“ um Kunsthorste und Naturhorste

(Schutzzonen im Horstbereich – FCS- und Kernzonenkonzept)

wurde vom BUND sowie von der SDW vorgebracht:

Ein Teil der vorgesehenen „Schutzzonen im Horstbereich“ ist auf Flächen vorgesehen, die unabhängig von den geplanten WKA als Teil des „Kernflächen-Konzepts“ von Hessen Forst ausgewiesen wurden. Wir gehen davon aus, dass diese nicht als FCS-Flächen im Sinne des hessischen Leitfadens Artenschutz anzusehen sind. Reduktion von Störungen durch forstwirtschaftliche Maßnahmen ist bereits gesetzlich vorgeschrieben bzw. durch Hessen-Forst gängige Praxis und kann daher nicht angerechnet werden.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Dies wurde bereits unter dem Punkt Auswahl der Flächen für die Anlage von Horstmanschetten und Kunsthorsten angesprochen und dort erörtert.

zum Thema:

„Schonbereiche“ um Kunsthorste und Naturhorste

(Schutzzonen im Horstbereich – FCS- und Kernzonenkonzept)

wurde vom BUND sowie von der SDW vorgebracht:

Es wird die Frage aufgeworfen, ob im Winter das gesamte Horst-Umfeld abgeholzt werden, d.h. der Horstbaum freigestellt werden kann, wenn die Beschränkung der „Schonung“ auf die Brutzeit beschränkt ist?

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Nach den Festlegungen der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheids dürfen die Horstbäume selbst nicht gefällt werden und die Entfernung von Starkästen ist nicht erlaubt. Der Bestandscharakter und die Funktion der Horstbäume inkl. Umfeld sind zu wahren. Das Freistellen der Horstbäume ist zu unterlassen.

zum Thema:

„Schonbereiche“ um Kunsthorste und Naturhorste

(Schutzzonen im Horstbereich – FCS- und Kernzonenkonzept)

wurde vom BUND sowie von der SDW vorgebracht:

Es wird die Frage gestellt, wie forstwirtschaftliche „Schonbereiche“ abgesichert werden, insbesondere über den Betriebszeitraum von 30 Jahren? Entsprechendes gilt für „Schonbereich“ um Kunsthorste oder um Naturhorste gleichermaßen.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Die Absicherung erfolgt gemäß den naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheids für die gesamte Betriebszeit durch einen Vertrag mit dem Flächeneigentümer, der der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen Kopie vorzulegen ist.

zum Thema:

Monitoring Kunsthorst und Horstmanschetten

wurde vom BUND sowie von der SDW vorgebracht:

Im Maßnahmenkonzept fehlten weitgehend Angaben zu Art und Umfang des Monitorings. In den Genehmigungsbescheid sind konkrete Festsetzungen aufzunehmen. Auflagenvorbehalt und Nachsteuerung bei Ausbleiben des gewünschten Erfolgs der FCS- und Vermeidungsmaßnahmen.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Zu Art und Umfang des Monitorings erfolgen konkrete Aussagen in den naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheids. Zudem ist bis zur Inbetriebnahme der WEA H 4 bis H 6 ein Monitoringkonzept durch die Antragstellerin vorzulegen. In diesem Genehmigungsbescheid ist unter den naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen ein Auflagenvorbehalt enthalten, der greift, wenn die FCS- und Vermeidungsmaßnahmen ausfallen oder nicht den gewünschten Erfolg zeigen.

zum Thema:

Waldwiesen

wurde vom BUND sowie von der SDW vorgebracht:

Den Ausführungen, die Mahd solle nicht vor dem 31.07...und falls vorher „unumgänglich“ unter Abschaltung für 2-3 Tage erfolgen, wird widersprochen. Eine frühere Mahd hat grundsätzlich zu unterbleiben.“

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Es wird auf die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheids verwiesen. Danach kann in begründeten Ausnahmefällen nach Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde eine frühere Mahd durchgeführt werden.

zum Thema:

Waldwiesen

wurde vom BUND sowie von der SDW vorgebracht:

Waldwiesen im Umkreis von 500 m statt 250 m sollten nicht vor 31.07. gemäht werden.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Gemäß Mammen et al. (2014:99) und KIFL (2014) werden Flächen im Umkreis von 200 m um die WEA als ausreichend angesehen. In diesem Umkreis um die WEA H 4 bis H 6 liegen insgesamt vier Waldwiesen, die in den entsprechenden naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheids genannt werden. Die Vorgaben zur Bewirtschaftung werden ebenfalls in diesem Genehmigungsbescheid festgelegt.

zum Thema:

Nahrungshabitat

wurde vom BUND sowie von der SDW vorgebracht:

Im ECODA-Maßnahmenkonzept sind vorgesehen: 2 x 12 ha „Entwicklungsfläche. Dem wird zugestimmt, wenn die Nutzung verlässlich gesichert wird...“.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Es handelt sich um 2 x 6 ha Entwicklungsflächen. Die Sicherung erfolgt durch Nutzungsverträge des Betreibers mit den Landwirten, die gemäß den naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheids der Oberen Naturschutzbehörde bis zur Inbetriebnahme der WEA H 4 bis H 6 vorzulegen sind. Im Maßnahmenkonzept vom 28.02.2019 waren zwei Suchräume für die Umsetzung der Maßnahme vorgesehen. Allerdings hat sich nach eingehender fachlicher Prüfung gezeigt, dass der Suchraum zwischen dem Homberg und der Stadt Alsfeld aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde für die Umsetzung von der Maßnahme ungeeignet ist. Dort stehen andere Flächenplanungen, die nicht den Zielen des Naturschutzes entsprechen, entgegen (Gewerbegebiet der Stadt Alsfeld). Neben der Flächenkonkurrenz könnte es u.U. zu bau- und anlagenbedingten Auswirkungen auf die Rot- und Schwarzmilane sowie ggf. auf weitere Arten kommen. Ferner verläuft nördlich des Vorhabengebietes die Autobahn A5. Hohes Verkehrsaufkommen kann ebenfalls zur Bestandsgefährdung der Arten Rot- und Schwarzmilan beitragen. Daher wird der Suchraum für die Umsetzung der Maßnahme „Anlage von Nahrungshabitaten für Milane“ auf den Bereich nördlich von Rainrod bzw. südlich des Vorhabengebietes beschränkt. Dies ist entsprechend in den naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheids festgesetzt.

Die Vorgabe hinsichtlich der Flächengröße von mindestens 12 ha ist auf die Umsetzung des Maßnahmentyps in vergleichbaren Projekten zurückzuführen und wird für die Zielerreichung als ausreichend erachtet. Bisher existiert kein wissenschaftlich belegbarer Orientierungswert für die Umsetzung dieses Maßnahmentyps. Es wurden lediglich Empfehlungen publiziert, die unverhältnismäßig hoch erscheinen und keinen Mehrwert für die Zielerreichung bieten, wie bspw. eine Flächengröße von insgesamt 70 ha für die Bewirtschaftung von Luzerneflächen, wenn „solche Flächen nicht nur eine bestandsstützende Funktion haben“ sollen (MAMMEN et al. 2014:99). In der Fachwelt herrscht bisher keine Einigung darüber, ob bei diesem Maßnahmentyp die Quantität der maßgebliche Faktor zur Zielerreichung ist. Die Publizierung eines pauschalen Orientierungswertes, etwa eine bestimmte Flächengröße pro Brutpaar, wäre jedenfalls nicht zielführend, da es für die Zielerreichung auf die besondere örtliche Situation und die Entwicklung eines hervorragenden Nahrungshabitats mit Hilfe eines steuernden Konzeptes ankommt. Aufgrund der vielfältigen Restriktionen und Flächenkonkurrenzen spielt insbesondere die örtliche Situation und – davon abgeleitet – die Lage des Suchraums eine zentrale Rolle. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die o.g. Maßnahme nicht alleinstehend ist, sondern eine von mehreren FCS-Maßnahmen darstellt.

zum Thema:

Nahrungshabitats

wurde vom BUND sowie von der SDW vorgebracht:

Genauso gut wie die im Maßnahmenkonzept vorgestellten Suchräume wären auch Suchräume nördlich des Hombergs denkbar, nördlich der A5. Eventuell möglich wären auch Synergien mit Ausgleichsplanungen der Stadt Alsfeld im Zusammenhang mit der Planung von Gewerbegebieten Alsfeld-Ost, NW des Hombergs.“

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Flächen nördlich der A 5 wurden nicht in die Suchräume einbezogen, da es hier ein Gefährdungspotenzial für die Autobahn querende Rot- und Schwarzmilane gibt. Nach fachlicher Prüfung ist der Suchraum zwischen Alsfeld und dem Homberg ungeeignet (Autobahn, Gewerbegebiet, Hochspannungsleitung). Es verbleibt noch der Suchraum bei Rainrod. Aufgrund des Entfalls des Suchraumes nordwestlich des Gebietes sind Synergien mit der Ausgleichsplanung der o.g. Gebiete nicht mehr möglich.

zum Thema:

Nahrungshabitat

wurde vom BUND sowie von der SDW vorgebracht:

„Mediationsvereinbarungen“ können aus unserer Sicht nicht Bestandteil des BImSchG-Verfahrens bzw. der artenschutzrechtlichen Prüfung sein. Zudem kann es im Sinne der Transparenz des Verfahrens nicht angehen, nicht veröffentlichte Absprachen zur Basis von genehmigungsrechtlichen Entscheidungen bzw. der entsprechenden Beteiligungsverfahren zu machen.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Die artenschutzrechtliche Prüfung der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG.

Die Aufnahme des Waldgebietes „Homberg“ als Vorranggebiet zur Nutzung von Windenergie im Teilregionalplan Energie Mittelhessen erfolgte vor dem Hintergrund eines Mediationsverfahrens, an welchem u. a. die Stadt Alsfeld beteiligt war.

Bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen wurde Artikel 1 § 2 Ziffer 5 Satz 3 der Vereinbarung über das Mediationsergebnis berücksichtigt.

zum Thema:

Maßnahmen zur Verringerung der Kollisionsgefahr

wurde vom BUND sowie von der SDW vorgebracht:

Für den Bescheid ist zu fordern: Damit die Absenkung des Tötungsrisikos auf das nach Stand der Technik zu realisierende Maß sichergestellt wird, ist der Bescheid so auszufertigen, dass eine Nachrüstung der Anlagen ohne großen zusätzlichen Aufwand möglich ist sobald entsprechende Systeme verfügbar sind. Die Prüfung ob das bereits 2019 der Fall ist, ist zeitnah durchzuführen (Verweis auf die KNE-Fachkonferenz „Vogelschutz an Windenergieanlagen“.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde sind Detektorsysteme mit Betriebsregulierung für einen Einsatz in den WEA zum Zwecke der Vermeidung des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG derzeit nicht geeignet, da sie tlw. technisch nicht ausgereift sind und ihre Erprobung an bestehenden Windenergieanlagen im Sinne einer Validierung der Ergebnisse derzeit noch nicht abgeschlossen wurde. Ferner bestehen weitreichende offene Fragen, wie etwa die Festlegung des artspezifischen Gefährdungsbereiches um die WEA und die Frage, ob die Bilderkennungstechnik mit akustischen Signalen zur Vergrämung der Großvögel verknüpft werden soll. Die Klärung dieser Fragen ist aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde erforderlich, um eine zielgerichtete und rechtzeitige Abschaltung der WEA zu gewährleisten. Darüber hinaus ist unklar, welches Detektorsystem für den Schutz von Rot- und Schwarzmilan tendenziell geeignet wäre, da neben der Bilderkennungstechnik auch Radarsysteme in der Erprobung sind.

Es ist aktuell nicht absehbar, ob und wann diese offenen Fragen geklärt werden bzw. ob und wann der Einsatz der Detektorsysteme mit Betriebsregulierung von der Oberen Naturschutzbehörde als geeignete Vermeidungsmaßnahme anerkannt werden kann. Im Übrigen wurde der aktuelle Wissensstand in Bezug auf mehrere Systeme und deren Erprobung unter Teilnahme der Oberen Naturschutzbehörde im Rahmen der Fachkonferenz „Vogelschutz an Windenergieanlagen“ des Kompetenzzentrums für Naturschutz und Energiewende (KNE) am 15. und 16.05.2019 in Kassel ohne abschließendes Ergebnis vorgestellt.

zum Thema:

Anmerkung zu weiteren relevanten Arten

wurde vom BUND sowie von der SDW vorgebracht:

Wespenbussard: hier fehlen Ergänzungen zur artenschutzrechtlichen Bearbeitung in den Antragsunterlagen.“

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Das von den Gutachtern 2015 festgestellte Revier des Wespenbussards hat sich bei den Nachkartierungen in den Folgejahren nicht bestätigt. Auch von den ehrenamtlichen Ornithologen konnte im Gebiet kein Brutplatz oder Revier nachgewiesen werden. Aus diesem Grunde sind für den Wespenbussard keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich.

5.3.2 Einwendung des NABU - Landesverbands Hessen e. V. vom April 2019

Auf die Vorbemerkungen der Stellungnahme des NABU–Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen e. V., i. F. NABU, die sich nicht auf das Verfahren für das Vorhaben Homberg II beziehen, wird an dieser Stelle nicht eingegangen. Zu allen anderen Punkten wird wie folgt Stellung genommen:

zum Thema:

Vorranggebiet 5120 im Teilregionalplan Mittelhessen

wurde vom NABU vorgebracht:

Im Steckbrief zum Gebiet im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans heißt es zum Themenfeld Artenschutz: Schwerpunkttraum für den Rotmilan südwestlich in räumlicher Nähe; mögliche Konflikte mit Rotmilan-Bruthorst am Rand des 1 km-Radius nördlich von Renzen-dorf auf örtlicher Ebene zu lösen.

Die Verlagerung auf die örtliche Ebene bzw. auf das Genehmigungsverfahren hätte seinerzeit nicht stattfinden dürfen, sondern vielmehr das Vorranggebiet verkleinert werden müssen. Im Rahmen unserer Stellungnahmen u. a. zum Teilregionalplan Mittelhessen haben wir auf diese Situation hingewiesen.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Das Vorranggebiet 5120 ist Bestandteil des wirksamen Teilregionalplans Energie Mittelhessen (Bekanntmachung der Genehmigung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 18. Dezember 2017, StAnz. 51/2017 S. 1483). Die Abgrenzung von avifaunistischen Schwerpunktträumen und der Vorranggebiete wurde unter Beteiligung der Naturschutzverbände in der 1. und 2. Offenlegung festgelegt. Nach Ziffer 3.2.4 (Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG) des hessischen Leitfadens Windenergie und Naturschutz heißt es bezüglich der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Genehmigungsverfahren:

„Ist auf Ebene der Regionalplanung einem bestimmten Gebiet ein Vorrang für die Windkraftnutzung zugewiesen worden und werden auf Ebene der Vorhabenzulassung gleichwohl einzelne artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt, so wird meist praktisch ein Anspruch auf Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG begründet werden können, da die notwendigen Prüfschritte bereits auf der vorgelagerten Ebene (Regionalplanebene) weitgehend entschieden wurden“. Weitere Ausführungen zum rechtskräftigen Teilregionalplan erübrigen sich auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

zum Thema:

Maßnahmenkonzept des Büro ECODA für Rot- und Schwarzmilan

wurde vom NABU vorgebracht:

Wir finden es sehr widersprüchlich, dass man einerseits in die Ausnahme wegen fehlender geeigneter Maßnahmen zur Senkung des Tötungsrisikos gehen möchte, gleichwohl aber ein Maßnahmenpaket vorlegt, dass gemäß ecoda Funktionalität beinhalten soll.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Es ist richtig, dass die vorgesehenen Maßnahmen das signifikante Kollisionsrisiko für die betroffenen Rot- und Schwarzmilanbrutpaare nicht unter die artenschutzrechtliche Erheblichkeitsschwelle senken können. Die artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist deshalb notwendig.

Das Maßnahmenpaket mit populationsstützenden Maßnahmen ist Voraussetzung für die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme und deshalb kein Widerspruch.

zum Thema:

Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

wurde vom NABU vorgebracht:

Zudem kann unserer Einschätzung nach das vielfach beschriebene Konfliktfeld zwischen dem Rotmilan und dem Betrieb von Windenergieanlagen nicht durch Ausnahmegenehmigungen gelöst werden.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Dazu ist nochmals auf Ziffer 3.2.4 des hessischen Leitfadens Windenergie und Naturschutz zu verweisen. Die artenschutzrechtliche Ausnahme stellt keine Standardlösung für artenschutzrechtliche Konflikte dar und kommt nur im Ausnahmefall zur Anwendung, wenn die artenschutzrechtlichen Konflikte durch Vermeidungsmaßnahmen nicht unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden können.

zum Thema:

Stellungnahme des NABU zu den Vorschlägen im ECODA-Maßnahmenkonzept

Anbringen von Kunsthorsten, Sicherung von Altbäumen und Beruhigung des unmittelbaren Umfelds

wurde vom NABU vorgebracht:

Es ist wenig zielführend, nicht in den von den geplanten Windenergieanlagen betroffenen Revieren Schutzmaßnahmen im Wald vorzunehmen, sondern in benachbarten Revieren. Die Maßnahme scheidet aus, da a) einerseits eingriffsnah Kunsthorste das Tötungsrisiko

nicht minimieren würden und b) weiter entfernt liegende Kunsthorste wiederum nur den Nachbarrevieren zugutekommen.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Die Maßnahme dient der Bestandsstützung der Arten Rot- und Schwarzmilan fernab der WEA H 4 bis H 6 und stellt somit eine FCS-Maßnahme dar. Sie ist im Zuge der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Mit dem Einsatz von Kunsthorsten soll die Bildung neuer Reviere erzielt werden, indem das Angebot an Nistmöglichkeiten erhöht wird. Rotmilane nutzen in ihrem „Brutrevier i.d.R. mehrere Horststandorte als Wechselhorste, vor allem nach einer erfolglosen Brut“ (GELPKE U. HORMANN 2010:91). Für die Umsetzung dieser FCS-Maßnahme ist die Lage der Kernfläche 98 geeignet, da sie sich u.a. fernab der WEA angrenzend an potenziell geeignete Nahrungshabitate befindet. Die Kernfläche 98 befindet sich nicht unweit des Waldrandes mit angrenzendem Offenland etwa 1.250 m von der nächstgelegenen WEA (H5) entfernt. Gefährdungen wie bestehende WEA, Autobahnen bzw. hohes Verkehrsaufkommen oder sonstige Flächenplanungen, die nicht den Zielen des Naturschutzes dienen, können in diesem Bereich östlich der WEA weitestgehend ausgeschlossen werden. Mit der Anzahl von insgesamt 11 Kunsthorsten ist die Wahrscheinlichkeit des Besatzes durch die Zielarten i.S.d. Vorsorgegrundsatzes erhöht. In den Kernflächen sind bisher keine Reviere von Rot- und Schwarzmilanen bekannt, sodass es dort zu keiner Konkurrenzsituation zwischen alten und neuen Revierpaaren kommen wird.

zum Thema:

Stellungnahme des NABU zu den Vorschlägen im ECODA-Maßnahmenkonzept

Anbringen von Kunsthorsten, Sicherung von Altbäumen und Beruhigung des unmittelbaren Umfelds

wurde vom NABU vorgebracht:

Horstschutzzone sind im Radius von 300 m um die Horstbäume einzurichten.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Eine Horstschutzzone von 200 m um bekannte Horstbäume in Bezug auf die Arten Rot- und Schwarzmilan wird in der Waldbaufibel für den hessischen Staatswald (vgl. HESSEN-FORST 2010:59,64) genannt und von der Oberen Naturschutzbehörde in den naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides festgesetzt. Dabei ist auf forstliche Arbeiten von 1. März bis 30. September zu verzichten.

Gemäß Artenhilfskonzept für den Rotmilan berücksichtigen diese Vorgaben „die Erfordernisse des Rotmilanschutzes im Hinblick auf seinen Brutplatz und dessen Umfeld in hervorragender und zielführender Weise“ (GELPKE U. HORMANN 2010:61). Daher wird der Radius von 200 m als ausreichend erachtet.

zum Thema:

Stellungnahme des NABU zu den Vorschlägen im ECODA-Maßnahmenkonzept

Anbringen von Kunsthorsten, Sicherung von Altbäumen und Beruhigung des unmittelbaren Umfelds

wurde vom NABU vorgebracht:

Im Winterhalbjahr sind Forstarbeiten in der Horstschutzzone möglich. Dabei sind aber Maßnahmen, die den Charakter des unmittelbaren Horstbereichs beeinflussen, darunter u. a.

das Freistellen des Horstbaumes sowie die Anlage von Sichtschneisen, im Umkreis von 100 Metern zu unterlassen.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

In den Kernflächen von Hessenforst werden auch im Winterhalbjahr keine Forstarbeiten durchgeführt. Mit Einrichtung der Kernflächen wurden im hessischen Staatswald Flächen aus der Bewirtschaftung genommen, um ausschließlich dem Naturschutz zu dienen (vgl. www.hessen-forst.de, Stand: 25.04.2019). Auf der Kernfläche 98 werden u.a. alte Laubbäume gefördert.

Zudem wird in Bezug auf die mit Manschetten zu ummantelnden Horstbäume im Schwerpunkt in den naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides festgesetzt, dass ein Freistellen der Bäume zu unterlassen und der Charakter sowie die Funktion der Horstbäume zu erhalten sind.

zum Thema:

Stellungnahme des NABU zu den Vorschlägen im ECODA-Maßnahmenkonzept

Anbringen von Kunsthorsten, Sicherung von Altbäumen und Beruhigung des unmittelbaren Umfelds

wurde vom NABU vorgebracht:

Bekannte Horststandorte sollten mit GPS-Koordinaten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland übermittelt werden. Von Vorteil sind jährliche Updates, damit u. a. lokale Veränderungen zeitnah dokumentiert werden können.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Die jährliche Überprüfung sowohl der bekannten Horststandorte als auch der Kunsthorststandorte ist Inhalt des unter den naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Monitorings. Eine Bereitstellung der Informationen über die bekannten Horststandorte an die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland kann nach Aussage der Fa. VSB in der E-Mail vom 10.05.2019 in das gutachterliche Monitoringkonzept aufgenommen werden.

zum Thema:

Stellungnahme des NABU zu den Vorschlägen im ECODA-Maßnahmenkonzept

Anbringen von Kunsthorsten, Sicherung von Altbäumen und Beruhigung des unmittelbaren Umfelds

wurde vom NABU vorgebracht:

Es bietet sich an, auf den gängigen Portalen im Internet nach Caches im Rahmen der Geocaching-Aktivitäten zu suchen und die Betreiber darüber zu informieren, dass die Caches aus den Horstbereichen verlegt werden müssen.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Eine derartige Recherche wird in das Monitoringkonzept aufgenommen, wie die Antragstellerin auch bereits in der E-Mail vom 10.05.2019 zugesichert hat.

zum Thema:

Stellungnahme des NABU zu den Vorschlägen im ECODA-Maßnahmenkonzept

Anbringen von Kunsthorsten, Sicherung von Altbäumen und Beruhigung des unmittelbaren Umfelds

wurde vom NABU vorgebracht:

Einrichtung eines Horstbetreuer-Systems aus Forstbeschäftigten und ehrenamtlichen Naturschützern.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Die jährliche Kontrolle der Kunsthorste durch Gutachter ist ein Teil des Monitorings. Ein Horstbetreuersystem ist nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.

zum Thema:

Stellungnahme des NABU zu den Vorschlägen im ECODA-Maßnahmenkonzept

Anbringen von Kunsthorsten, Sicherung von Altbäumen und Beruhigung des unmittelbaren Umfelds

wurde vom NABU vorgebracht:

Es sollte eine Anlage von Grünlandparzellen direkt am Horstwald erfolgen.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Diese Maßnahme ist nicht im Maßnahmenkonzept enthalten, da sie bisher keine wissenschaftlich anerkannte Maßnahme zur Vermeidung des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG darstellt. Die mit den naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides festgesetzte FCS-Maßnahme zur Entwicklung von attraktiven Nahrungshabitaten ist im Suchraum südöstlich des Bereichs Homberg vorgesehen (Streifenmahd und extensive Beweidung). Der Suchraum nördlich von Rainrod grenzt direkt an den Waldbereich „Homberg“ an.

zum Thema:

Stellungnahme des NABU zu den Vorschlägen im ECODA-Maßnahmenkonzept

Schutz von bestehenden Rotmilan- und Schwarzmilanbrutplätzen und Beruhigung des unmittelbaren Umfelds

wurde vom NABU vorgebracht:

Das Anbringen von Horstbaum-Manschetten kann im Hinblick auf den Schutz gegen Prädatoren (vor allem gegen den Waschbären) eine Rolle spielen. Allerdings gibt es derzeit keinerlei Belege dafür, dass die Maßnahme in der Tat als populationsstützend bezeichnet werden kann.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Zur Bestandsstützung der Arten Rot- und Schwarzmilan werden mit Umsetzung dieser Maßnahme bekannte Brutplätze vor kletternden Prädatoren, wie Waschbären und Mardern, geschützt. Insbesondere Waschbären gefährden den Bruterfolg von Greifvögeln, da sie Nesträuber sind und in den vergangenen Jahren einen enormen Bestandszuwachs erfahren haben. Im Vogelsbergkreis hat sich gemäß der unteren Jagdbehörde (Auskunft am 27.05.2019) die Waschbärenstrecke innerhalb von 20 Jahren verachtfacht, insgesamt mit Fangjagd und Fallwild sogar verzehnfacht (Bezugsjahre: 1998/1999 bis 2018/2019). Die Maßnahme mit Lage im Rotmilanschwerpunktraum südlich von Alsfeld dient der Stützung der Population der Arten Rot- und Schwarzmilan und ist im Zuge der artenschutz-

rechtlichen Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Die Funktionsweise von Horstschutzmanschetten wurde im Rahmen von Projektarbeit getestet und für den Schutz von Greifvögeln als grundsätzlich geeignet erachtet (vgl. Gleichner u. Gleichner in: Ornithologische Mitteilungen Jahrgang 65, 2013, Nr. 9/10, S. 239 – 246).

zum Thema:

Stellungnahme des NABU zu den Vorschlägen im ECODA-Maßnahmenkonzept

Schutz von bestehenden Rotmilan- und Schwarzmilanbrutplätzen und Beruhigung des unmittelbaren Umfelds

wurde vom NABU vorgebracht:

Die Kontrolle der Horstbaum-Manschetten muss darüber hinaus aus Baumschutzgründen jährlich erfolgen.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Nach den naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides ist eine jährliche Funktionskontrolle der Horstbaum-Manschetten durchzuführen. Bei Bedarf sind die Manschetten zu reparieren, zu ersetzen und an das Dickenwachstum des jeweiligen Baumes anzupassen. Eine Neuanbringung, Verlegung oder Entfernung der Manschetten darf erst nach Einholung einer Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde vorgenommen werden. Zudem wird nach den Nebenbestimmungen ein 5-jähriges Monitoring festgesetzt. Gegenstand des Monitorings ist u.a. die jährliche Besatzkontrolle der Horste auf den mit Manschetten ummantelten Bäumen sowie deren Funktionsfähigkeit. Für den Fall, dass im Rahmen des Monitorings mindestens ein neuer Horst innerhalb des Schwerpunktraumes bekannt wird, soll der Horstbaum ebenfalls mit einer Manschette versehen werden.

zum Thema:

Stellungnahme des NABU zu den Vorschlägen im ECODA-Maßnahmenkonzept

Unattraktive Gestaltung des unmittelbaren Umfelds der Mastfüße der geplanten Windenergieanlagen

wurde vom NABU vorgebracht:

Im vorliegenden Fall bietet sich diese Maßnahme (Anm. unattraktive Mastfußgestaltung) allerdings nicht an bzw. wird sie keinen funktionalen Effekt aufweisen, da es sich um Wald-Windenergieanlagen handelt, deren Horstnähe insbesondere Konflikte während der Revierbesetzung, der Paarungszeit sowie der Bettelflugphase verursachen wird, falls es zu einer Genehmigung kommt. Das Thema Nahrungserwerb spielt dabei zunächst einmal eine untergeordnete Rolle.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

In Zusammenhang mit der Optimierung von Nahrungsflächen ist die unattraktive Gestaltung des Mastfuß-Umfeldes gemäß Garniel (2014:5,12) grundsätzlich geeignet, um die Gefahr von Kollisionen zu reduzieren. Gemäß Garniel (2014:3) resultiert die Kollisionsgefahr des Rotmilans aufgrund von Windenergieanlagen aus seinem arttypischen Verhaltensweisen. Dies betrifft sowohl Revierinhaber als auch Durchzügler sowie insbesondere Altvögel. Die Zahl der bisher registrierten Kollisionsopfer korreliert nicht nur mit dem Abstand zwischen Horst und WEA, sondern auch mit der Attraktivität des WEA-Umfeldes für Rotmilane (vgl. Garniel 2014:3, Mammen et al. 2014:97). Durch den Bau der WEA H 4, H 5 und H 6 bilden sich im Wald pro WEA Freiflächen, die insbesondere für die Art Rotmilan zur Nahrungssuche attraktiv sein können (vgl. Gelpke u. Hormann 2010:133). Des Weiteren ist der Rotmilan ein Nahrungsopportunist (vgl. Garniel 2014).

Neben der äußeren Waldrandzone kann die Nähe zu Freiflächen innerhalb von Wäldern zudem als Bruthabitat für Rotmilane attraktiv sein (vgl. Gelpke u. Hormann 2010:123). Mit Umsetzung der Maßnahme kann demzufolge die Kollisionsgefahr bei Nahrungs- und Territorialflügen minimiert werden. Die Maßnahme kann aufgrund von ähnlichen Verhaltensweisen auch dem Schwarzmilanbrut- bzw. revierpaar (Horst Nr. 5) zugutekommen. Ferner werden neben der Maßnahme („Unattraktive Gestaltung des unmittelbaren Umfelds der Mastfüße“) FCS-Maßnahmen umgesetzt, das heißt, sie ist Bestandteil eines Maßnahmenpakets.

zum Thema:

Stellungnahme des NABU zu den Vorschlägen im ECODA-Maßnahmenkonzept

Mahd der Waldwiesen frühestens nach dem 31. Juli oder Abschaltung der Windenergieanlagen am Tag der Mahd sowie an darauffolgenden Tagen

wurde vom NABU vorgebracht:

Immer wieder wird in Windenergie-Gutachen davon berichtet, dass Rotmilan-Vorkommen nur bis Ende Juli zu schützen seien, danach die Brutzeit vorbei ist und die Vögel die Reviere verlassen. Durch Telemetrie-Studien (u. a. SOMMERHAGE et al 2017) ist jedoch bekannt, dass die meisten Rotmilane (Reviervögel) ganz unabhängig vom Ausgang der Brut (erfolgreich / erfolglos) bis zum Abzug ins Winterquartier in den Revierzentren verweilen, sich die Vögel also von Ende Februar / Anfang März bis Ende September / Anfang Oktober in den Brutrevieren aufhalten. Insofern ist die obige Angabe „nach dem 31. Juli“ fachlich als unzureichend zu bezeichnen.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Die Mahd der Waldwiesen frühestens nach dem 31. Juli ist nach gutachterlicher Aussage in der E-Mail der Antragstellerin vom 10.05.2019 fachlich begründet. Ab diesem Zeitpunkt löst sich nach dem Ausfliegen der Jungvögel der räumliche Bezug auf, da sich der Bereich für die Nahrungssuche stetig erweitert und die Bindung an den Brutplatz geringer wird. Durch die Ernte in der Umgebung gibt es nach dem 31. Juli zahlreiche attraktive Nahrungshabitate für den Rotmilan im weiteren Umkreis.

zum Thema:

Stellungnahme des NABU zu den Vorschlägen im ECODA-Maßnahmenkonzept

Mahd der Waldwiesen frühestens nach dem 31. Juli oder Abschaltung der Windenergieanlagen am Tag der Mahd sowie an darauffolgenden Tagen

wurde vom NABU vorgebracht:

Bei Mahdterminen der Waldwiesenflächen im Bereich des Hombergs müssen grundsätzlich am Tag der Mahd und an den darauffolgenden drei Tagen sowie bei jedem weiteren landwirtschaftlichen Vorgang (u. a. Wenden, Entnahme des Mahdguts) ebenfalls die Anlagen abgeschaltet werden.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

In den naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides wurde aufgenommen, dass die WEA H 4, H 5 und H 6 am Tag der Mahd der jeweiligen Waldwiese und bis zu zwei Tage danach jeweils von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang abzuschalten sind. Aufgenommen wurde auch, dass die WEA auch während weiterer landwirtschaftlicher Tätigkeiten, wie Umbruch und Heuwenden, abzuschalten sind.

zum Thema:

Stellungnahme des NABU zu den Vorschlägen im ECODA-Maßnahmenkonzept

Entwicklung eines attraktiven Nahrungshabitats

wurde vom NABU vorgebracht:

Die Entwicklung eines attraktiven Nahrungshabitats ist eine wesentliche Schutzmaßnahme, um den Bestand von Rot- und Schwarzmilanen in Zukunft zu sichern. Es gibt vielfältige Möglichkeiten, wie das Nahrungsgebiet aufgewertet werden kann (u. a. SOMMERHAGE 2015).

*Allerdings stellt sich im vorliegenden Fall die Frage, ob anhand der Flächenkulissen überhaupt funktionale Zusammenhänge für die betroffenen Paare herleiten lassen. Zudem ist die Flächensumme (es wird von 2 * 12 ha im Maßnahmenkonzept berichtet) zu gering, um den Vögel während der gesamten Brutzeit bzw. während der gesamten Anwesenheit in den Brutrevieren von Frühling bis Herbst dauerhaft eine nennenswert bessere Nahrungsgrundlage zu liefern. So hat bspw. U. MAMMEN (mdl.) untersucht, dass alleine ein Rotmilan-Paar 60 ha benötigt, die als Luzerne bzw. Klee gras zur Verfügung stehen müssen, um den Reviervögeln dauerhaft eine attraktive Nahrungsfläche zu bieten, um sie von horstnahen Windenergieanlagen abzulenken.*

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Die Maßnahme dient der Bestandstützung der Art Rotmilan fernab der WEA H 4 bis H 6. Sie ist im Zuge der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Eine Lenkung der zwei Rotmilan-Brutpaare nahe der WEA H 4, H 5 und H 6 (Horste Nr. 4 und 12, Wechselhorst Nr. 16 gemäß Fachbeitrag Artenschutz vom 23. Januar 2019), um das Tötungsrisiko i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist aufgrund der geringen Entfernungen zwischen den Horsten und den WEA nicht vollständig möglich. Dennoch ist dieser im Rahmen von Windenergie-Projekten vielfach umgesetzte Maßnahmentyp geeignet, um im Zusammenwirken mit der Vermeidungsmaßnahme „Unattraktive Gestaltung des unmittelbaren Umfelds der Mastfüße“ sowie den FCS-Maßnahmen zu einer Bestandstützung der Art Rotmilan fernab der WEA beizutragen. Die Maßnahme wird aufgrund von ähnlichen Verhaltensweisen auch der Art Schwarzmilan zugutekommen.

Die Vorgabe hinsichtlich der Flächengröße von mindestens 12 ha ist auf die Umsetzung des Maßnahmentyps in vergleichbaren Projekten zurückzuführen und wird für die Zielerreichung als ausreichend erachtet. Bisher existiert kein wissenschaftlich belegbarer Orientierungswert für die Umsetzung dieses Maßnahmentyps. Es wurden lediglich Empfehlungen publiziert, die unverhältnismäßig hoch erscheinen und womöglich keinen Mehrwert für die Zielerreichung bieten, wie bspw. eine Flächengröße von insgesamt 70 ha für die Bewirtschaftung von Luzerneflächen, wenn „solche Flächen nicht nur eine bestandsstützende Funktion haben“ sollen (MAMMEN et al. 2014:99). In der Fachwelt herrscht bisher keine Einigung darüber, ob bei diesem Maßnahmentyp die Quantität der maßgebliche Faktor zur Zielerreichung ist. Die Publizierung eines pauschalen Orientierungswertes, etwa eine bestimmte Flächengröße pro Brutpaar, wäre jedenfalls nicht zielführend, da es für die Zielerreichung auf die besondere örtliche Situation und die Entwicklung eines hervorragenden Nahrungshabitats mit Hilfe eines steuernden Konzeptes ankommt. Aufgrund der vielfältigen Restriktionen und Flächenkonkurrenzen spielt insbesondere die örtliche Situation und – davon abgeleitet – die Lage des Suchraums eine zentrale Rolle. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die o.g. Maßnahme nicht alleinstehend ist, sondern eine von mehreren FCS-Maßnahmen darstellt.

zum Thema:

Stellungnahme des NABU zu den Vorschlägen im ECODA-Maßnahmenkonzept

Entwicklung eines attraktiven Nahrungshabitats

wurde vom NABU vorgebracht:

Der erste Suchraum, der zwischen dem Homberg und Alsfeld liegt, ist zwar nah an einem der betroffenen Horststandorte gelegen, allerdings gibt es dort mehrere Infrastruktureinrichtungen (Autobahn, Bundesstraße, Gewerbegebietsplanungen etc.), so dass er wenig geeignet erscheint.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Nach eingehender fachlicher Prüfung wird der Suchraum zwischen dem Homberg und Alsfeld als ungeeignet für die Umsetzung von Maßnahmen für den Rot- und Schwarzmilan angesehen. Dort stehen andere Flächenplanungen, die nicht den Zielen des Naturschutzes entsprechen, entgegen (Gewerbegebiet der Stadt Alsfeld). Neben der Flächenkonkurrenz könnte es u.U. zu bau- und anlagenbedingten Auswirkungen auf die Rot- und Schwarzmilane sowie ggf. auf weitere Arten kommen. Ferner verläuft nördlich des Vorhabengebietes die Autobahn A5. Hohes Verkehrsaufkommen kann ebenfalls zur Bestandsgefährdung der Arten Rot- und Schwarzmilan beitragen. Daher wird der Suchraum für die Umsetzung der Maßnahme „Anlage von Nahrungshabitaten für Milane“ auf den Bereich nördlich von Rainrod bzw. südlich des Vorhabengebietes beschränkt. Dies wird entsprechend in den naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides festgesetzt.

zum Thema:

Stellungnahme des NABU zu den Vorschlägen im ECODA-Maßnahmenkonzept

Temporäre Einrichtung von Luderplätzen

wurde vom NABU vorgebracht:

Im Ergebnis kann gemäß SOMMERHAGE (in Vorb.) festgehalten werden, dass diese Luderplätze ganz überwiegend von nicht geschlechtsreifen Rotmilanen angenommen werden, ein Mehrwert für die anwesenden Reviervögel also nicht gegeben ist.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Die Errichtung von max. zwei Luderplätzen wird in den naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides als Auflagenvorbehalt gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG auf Grundlage der gemäß den Nebenbestimmungen vorzulegenden Monitoringberichte aufgeführt, d.h. die Maßnahme kommt erst bei fehlender Zielerreichung der im Rahmen des Monitorings überwachten FCS-Maßnahmen zur Umsetzung.

Der Einsatz von Luderplätzen ist gemäß Mammen et al. (2014:100,101) sowie gemäß Gelpke u. Hormann (2010:112) grundsätzlich geeignet, um eine Lenkung von Rotmilanen herbei zu führen und vorübergehend bei Nahrungsengpässen zur Bestandsstützung der Art beizutragen. Dabei soll die Nutzung der Luderplätze auf maximal vier Jahre begrenzt sein, da die Maßnahme ansonsten nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand betrieben werden kann und daher nicht mehr zweckmäßig wäre.

zum Thema:

Stellungnahme des NABU zu den Vorschlägen im ECODA-Maßnahmenkonzept

Temporäre Nutzung von Bilderkennungsstechniken in Verbindung mit einer automatischen Abschaltung der WEA zur Vermeidung von Kollisionen

wurde vom NABU vorgebracht:

Nach derzeitigem Stand hat noch keines der angebotenen Systeme eine derartige technische Reife erlangt, um den fachlichen Anforderungen zur Vermeidung des Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gerecht zu werden.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Auch aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde sind die Bilderkennungstechniken für einen Einsatz in den WEA zum Zwecke der Vermeidung des Tötungstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG derzeit nicht geeignet, da sie tlw. technisch nicht ausgereift sind und ihre Erprobung an bestehenden WEA i.S. einer Validierung der Ergebnisse derzeit noch nicht abgeschlossen wurde. Ferner bestehen derzeit offene Fragen, wie etwa die Festlegung des artspezifischen Gefährdungsbereiches um die WEA und die Frage, ob die Bilderkennungstechnik mit akustischen Signalen zur Vergrämung der Großvögel verknüpft werden soll. Die Klärung dieser Fragen ist aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde erforderlich, um eine zielgerichtete und rechtzeitige Abschaltung der WEA zu gewährleisten. Darüber hinaus ist unklar, welches Detektorsystem für den Schutz von Rot- und Schwarzmilan tendenziell geeignet wäre, da neben der Bilderkennungstechnik auch Radarsysteme in der Erprobung sind. Der aktuelle Wissensstand in Bezug auf mehrere Systeme und deren Erprobung wurde im Rahmen der Fachkonferenz „Vogelschutz an Windenergieanlagen“ des Kompetenzzentrums für Naturschutz und Energiewende (KNE) unter Teilnahme der Oberen Naturschutzbehörde am 15. und 16.05.2019 in Kassel ohne abschließendes Ergebnis vorgestellt.

zum Thema:

Stellungnahme des NABU zu den Vorschlägen im ECODA-Maßnahmenkonzept

Abschaltung der geplanten WEA während der Brutzeit von Rot- und Schwarzmilan

wurde vom NABU vorgebracht:

Aus NABU-Sicht ist die Abschaltung während der Hellphasen von Ende Februar bis Anfang Oktober allerdings die einzige Möglichkeit aufgrund der geringen Abstände zwischen den geplanten Windenergieanlagen-Standorten und den Horsten, um naturverträglich am Homberg Windenergie zu betreiben.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Aufgrund erster Beobachtungen überwinternder Rotmilane ist im Zuge des laufenden Klimawandels und häufigerer milder Winter in den nächsten Jahren zu erwarten, dass die Rotmilane zunehmend auf den Zug nach Südeuropa verzichten und auch in Hessen überwintern. Dann wäre eine ganzjährige Tagesabschaltung erforderlich. Die Deutsche Wildtierstiftung gibt im Artensteckbrief für den Rotmilan an, dass von ca. 15.000 Rotmilanen ca. 1.000 – 1.200 Individuen in Deutschland überwintern (<https://www.deutschewildtierstiftung.de/wildtiere/rotmilan>, ohne Datum).

Da die fledermausfreundliche Abschaltung (Abschaltalgorithmus) in der Nacht im Zeitraum Anfang April bis Ende Oktober noch dazu kommt, ist es nach plausiblen Angaben der Antragstellerin (gemäß Maßnahmenkonzept vom 28.02.2019) bereits bei einer Tagesabschaltung von Mitte März bis Mitte September fraglich, ob ein wirtschaftlicher Betrieb der WEA bei diesen umfangreichen Abschaltzeiten noch möglich wäre.

unter der Überschrift:

Schlussfolgerung und Fazit

wurde vom NABU vorgebracht:

Gleichzeitig hat ecoda das oben erwähnte Konzept vorgelegt, mit denen primär individuenbezogen die Bestände von Rot- und Schwarzmilan am Homberg und dessen Umgebung erhalten bleiben sollen.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Das Maßnahmenkonzept enthält nicht nur Vermeidungsmaßnahmen mit Individuenbezug, d.h. Maßnahmen zur Verringerung des Kollisionsrisikos für die lokalen Rotmilan- und Schwarzmilanbrutpaare, sondern auch mehrere populationsstützende Maßnahmen. Beides ist Voraussetzung für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG. Das Maßnahmenkonzept von ecoda diene als Grundlage für die festgesetzten Nebenbestimmungen

unter der Überschrift:

Schlussfolgerung und Fazit

wurde vom NABU vorgebracht:

*Keine Erwähnung findet im Maßnahmenkonzept der Wespenbussard (*Pernis apivorus*), der traditionell am Homberg siedelt.*

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Nach Aussage in der NABU-Stellungnahme wurden 2017 und 2018 revieranzeigende Wespenbussarde nachgewiesen. Es fehlen jedoch genaue Angaben zu diesen Beobachtungen. Der konkrete Ort dieser Nachweise ist nicht bekannt.

Unter Verweis auf die Ergebnisse der Nachkartierungen sind aufgrund des nach 2015 nicht mehr nachgewiesenen Wespenbussardreviers keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen für den Wespenbussard notwendig.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.3 Einwendungen der Gemeinde Schwalmtal und der Naturschutzinitiative e. V., vertreten durch Rechtsanwalt, vom 09.04.2019

Die Einwendungen der Gemeinde Schwalmtal, i. F. Gem. Schwalmtal, und der Naturschutzinitiative e. V., i. F. NI, beide vertreten durch Rechtsanwalt, sind identisch und werden daher nachfolgend gemeinsam behandelt.

von der Gem. Schwalmtal und NI wurde vorgebracht:

Offensichtlich soll das Konzept dazu dienen, eine artenschutzrechtliche Ausnahme vom Tötungsverbot zulasten der o. a. Arten zu ermöglichen“ (Anm. Rot- und Schwarzmilan)

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

In Verbindung mit der artenschutzrechtlichen Ausnahme sind populationsstützende Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen, die in den naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides formuliert sind, und der Gewährleistung dienen, dass sich der Erhaltungszustand der Arten Rot- und Schwarzmilan nicht verschlechtert. Durch die vorgesehenen Maßnahmen mit Risikomanagement und bei Bedarf weiteren Maßnahmen (Auflagenvorbehalt) ist abgesichert, dass die artenschutzrechtliche Ausnahme nicht zu Lasten der Arten Rot- und Schwarzmilan erfolgt.

von der Gem. Schwalmtal und NI wurde vorgebracht:

Eine Ausnahme von den weiteren Störungsverboten scheint nunmehr nicht mehr beantragt zu werden.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

In der neuesten Fassung des Maßnahmenkonzepts ist keine Horstbeseitigung mehr vorgesehen.

von der Gem. Schwalmtal und NI wurde vorgebracht (sinngemäß):

Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme ist nicht mit EU-Recht vereinbar

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Das Regierungspräsidium Gießen ist der Rechtsauffassung, dass die Regelung der artenschutzrechtlichen Ausnahme in § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG mit europäischem Recht vereinbar ist.

Zur Begründung der Einwendung wurde auf die Entscheidung des EuGH, Urteil vom 26.01.2012, Az.: C-192/11, verwiesen, in welcher dieses in Bezug auf die polnische Umsetzung einen Verstoß insbesondere gegen Art. 9 VRL bejahte, weil eine fehlerhafte Definition der Voraussetzungen für Ausnahmen von den in der Richtlinie vorgesehenen Verboten erfolgt sei. Dem Regierungspräsidium ist diese Entscheidung bekannt. Aus Sicht des Regierungspräsidiums Gießen betrifft diese indes einen polnischen Sachverhalt und ist nicht auf die deutsche Umsetzung in § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG übertragbar. Mit der deutschen Umsetzung hat sich der EuGH darüber hinaus noch nicht befasst.

Auch die nationale Rechtsprechung hat bisher nicht explizit eine Europarechtswidrigkeit von § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG angenommen. Beispielsweise in den Entscheidungen des VG Darmstadt, Beschluss vom 29.03.2018 - 6 L 3548/17.DA, Rn. 132, beck-online, und des OVG Sachsen-Anhalt vom 23.08.2017, Az.: 2 K 66/16, Rn. 151, beck-online, wurde einer grundsätzlichen Anwendbarkeit nicht widersprochen. Die Ausführungen des OVG Münster in der Entscheidung vom 29.03.2017, Az.: 11 D 70/09.AK, Rn. 653, ist in diesem Zusammenhang nicht eindeutig.

Darüber hinaus dürfte auch der Bundesgesetzgeber von einer Europarechtskonformität ausgehen. Die Entscheidung des EuGH zur polnischen Umsetzung stammt bereits aus dem Jahre 2012. Dennoch hat der Gesetzgeber im Rahmen der letzten Änderungen des BNatSchG keine Änderung von § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG im Hinblick auf die einwenderseits angenommene Europarechtswidrigkeit vorgenommen, obwohl er sich insbesondere mit Änderungen von § 44 und § 45 BNatSchG befasst hat (vgl. BT-Drs. 18/11939).

Zuletzt bejahen auch gewichtige Stimmen in der Literatur wie beispielsweise Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 45 Rn. 24 die Europarechtskonformität (auf die dortige Kommentierung unter Rn. 24 (m. w. N.) wird verwiesen).

von der Gem. Schwalmtal und NI wurde vorgebracht:

Die Alternativenprüfung hat danach unter dem Aspekt einer Regionalisierung der Perspektive stattzufinden (Entscheidung OVG Lüneburg v. 25.10.18, 12 LB 118/16, Rn. 233), maßgeblich drängt sich für die Alternativenprüfung die Anknüpfung an das Gebiet des jeweiligen Trägers der Regionalplanung auf. Das ist – soweit erkennbar – nicht erfolgt.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Das Regierungspräsidium Gießen ist der Auffassung, dass die zitierte Entscheidung des OVG Lüneburg nicht auf Hessen übertragbar ist. Die Situation in Hessen unterscheidet sich

wesentlich von der im Verwaltungsstreitverfahren des OVG Lüneburg zu entscheidenden Situation.

Im vorliegenden Fall hatte das OVG Lüneburg entschieden, dass den im Landkreis Osnabrück ausgewiesenen Vorranggebieten für Windenergie entgegen dem Willen des Planungsträgers nicht die Wirkung von Eignungsgebieten, d.h. eine Ausschlusswirkung außerhalb der Vorranggebietskulisse, zukommt (Rn. 168, juris). Das Gericht lässt offen, ob sogar die Vorranggebiete für Windenergie unwirksam sind und damit die allgemeine Privilegierung der Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gegeben wäre (Rn. 233, juris). Damit stünde theoretisch das gesamte Planungsgebiet (Landkreis) als Alternative für eine mit dem Artenschutz verträgliche Windenergienutzung zur Verfügung.

Dieser Fall lässt sich insofern nicht mit der Situation in Hessen und Mittelhessen vergleichen, wo wirksame Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung eine räumliche Kontingentierung der Windenergienutzung bewirken. Alternative Lösungen außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) sind somit ausgeschlossen. Außerdem sind andere VRG WE keine Alternative, weil alle im TRPEM festgelegten VRG WE zur Umsetzung der regionalen Energieziele zwingend erforderlich und unverzichtbar sind (vgl. auch Agatz, Windenergie-Handbuch, 15. Ausgabe, S. 197).

Im Windenergie-Leitfaden (HMUELV/HMWVL 2012: 8) und in dessen nur im Entwurf vorliegender Fortschreibung (HMUELV/HMWVL Januar 2016: 11) findet sich daher, dass in Hessen im Zuge einer Alternativenprüfung auf der Genehmigungsebene jeweils nur das in Rede stehende VRG WE wegen kleinräumiger Standortalternativen zu prüfen ist. Insofern geht es ausschließlich um Standortoptimierungen innerhalb des jeweiligen Vorranggebiets, die im Ergebnis ggf. auch zum Verzicht auf eine zunächst geplante Anlage führen können. Danach ist es nicht erforderlich, einen größeren räumlichen Suchraum, d.h. auch andere VRG WE, einzubeziehen.

von der Gem. Schwalmatal und NI wurde vorgebracht:

Im Übrigen hat auch eine Ausnahmegenehmigung dem Bestimmtheitsgebot des § 37 Abs. 1 VwVfG zu entsprechen. Es darf insbesondere nicht unklar bleiben, in welcher Größenordnung die Tötung zugelassen wird. Das Tötungsverbot ist individuenbezogen, so dass nach unserem Verständnis auch eine Ausnahme diesen Bezug auf einzelne Tiere gewährleisten muss (unmittelbarer Bezug auf min. 6 Tiere).

Eine Darlegung der Voraussetzungen der Ausnahme, nimmt man diese als rechtlich möglich an, ist bezogen auf den Umfang dieser Ausnahme, wie er sich aktuell darstellt, soweit erkennbar bisher von Seiten des Antragstellers nicht erfolgt.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Die artenschutzrechtliche Ausnahme vom Tötungsverbot wird für zwei Rotmilanbrutpaare und ein Schwarzmilanrevier bzw. -brutpaar erteilt. Ich verweise auf den Artenschutzfachbeitrag der eine nachvollziehbare fachliche Prognose über die kompensierbaren Verluste enthält (S. 72 f). Die Ausnahmegenehmigung ist mit einem umfangreichen Maßnahmenkonzept mit FCS- und Vermeidungsmaßnahmen verbunden, die ihren Niederschlag in naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides finden. Durch das festgelegte Monitoring und die unter dem Auflagenvorbehalt aufgeführten Maßnahmen ist die Möglichkeit einer Nachjustierung sichergestellt.

von der Gem. Schwalmatal und NI wurde vorgebracht:

Kunsthörste in der Kernfläche erscheinen nicht zielführend. Vielmehr scheint dieses Gebiet nach den vorliegenden Informationen nicht attraktiv für Greifvögel wie den Rotmilan und

den Schwarzmilan zu sein. Wenn das Gebiet jedoch bisher uninteressant für Greifvögel ist, ist es auch unwahrscheinlich, dass Kunsthorste angenommen werden.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Die Attraktivität der Kernfläche ist nach den Unterlagen zur Forsteinrichtung gegeben und die Fläche ist nach Einschätzung der Gutachter geeignet. Es gibt auf der Fläche einen hohen Anteil von Buchenaltholz (> 70 %), also genügend geeignete Horstbäume. Das in den naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides unter dem Auflagenvorbehalt festgelegte Risikomanagement und Monitoring stellt sicher, dass im Falle der Nichtansiedlung von Rot- und Schwarzmilanen auf den Kunsthorsten weitere Maßnahmen nach dem Auflagenvorbehalt ergriffen werden können.

von der Gem. Schwalmtal und NI wurde vorgebracht:

In der Kernfläche befindet sich der Uhubrutplatz „Steinbruch am Köllenberg“. Falls sich hier wirklich ein Milan in einem der Kunsthorste niederlassen sollte, wären Konflikte mit dem Uhu vorprogrammiert.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Nach Aussage der Gutachter ist eine Prädation durch den im Steinbruch Köllenberg brütenden Uhu möglich, aber nicht zwingend zu erwarten. Dazu ist diese Fläche nur Ersatzfläche, falls in der Kernfläche 98 nicht alle 11 Kunsthorste installiert werden können.

von der Gem. Schwalmtal und NI wurde vorgebracht:

Maßnahmen zur Förderung der Anlage von neuen Horsten können unter dem Stichwort „Habitatoptimierung in WEA-fernen Gebietsbereichen“ subsumiert werden. Sie sind zwar zur Bestandstützung sinnvoll, jedoch zur Vermeidung von Kollisionen nicht geeignet. Garniel (a. a. O).

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Die Maßnahme dient als FCS-Maßnahme der Populationsstützung.

von der Gem. Schwalmtal und NI wurde vorgebracht:

Die angeführten Maßnahmen zur Mastfußgestaltung und Abschaltung bei Mahd gehören mittlerweile zum Kanon der regelmäßig festgesetzten Nebenbestimmungen einer Blm-SchG-Genehmigung für WEA dort, wo Rotmilane anzutreffen sind. Ein spezielles Konzept begründen sie daher vorliegend nicht, sondern können allenfalls flankierend betrachtet werden.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Die Maßnahmen „Unattraktive Gestaltung des unmittelbaren Umfeldes der Mastfüße“ und „Abschaltung nach Mahd“ dienen der Reduzierung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und gehören zum Maßnahmenkonzept, welches der artenschutzrechtlichen Ausnahme zugrunde liegt.

von der Gem. Schwalmtal und NI wurde vorgebracht:

Das Konzept hält „aus fachlicher Sicht“ einen Mindestabstand einer attraktiven Nahrungsfläche zu einer WEA von 500 m als ausreichend mit dem erstaunlichen Argument, dass bei dieser Entfernung zu WEA nahrungssuchende Milane keinem erhöhten Risiko ausgesetzt sind.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Entgegen des gutachterlichen Vorschlags für den Mindestabstand der attraktiven Nahrungsflächen zu den Windenergieanlagen von 500 m wird in den naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides ein Abstand der attraktiven Nahrungsflächen von mind. 1.000 m zu den Windenergieanlagen festgesetzt. Für die Umsetzung der Maßnahme sind Flächen innerhalb des Suchraumes nördlich von Rainrod im Abstand zwischen 1.000 m und 2.000 m vorzusehen.

von der Gem. Schwalmtal und NI wurde vorgebracht:

Die Anlockung von Milanen zu den attraktiv zu gestaltenden Flächen hätte zur Folge, dass die Milane beim „Pendeln“ die geplanten WKA-Standorte vermehrt durchfliegen würden – der Homberg liegt genau zwischen den ins Auge gefassten Flächen. Es würden zudem weitere Milane von weither angelockt werden und das Kollisionsrisiko nochmals erhöhen.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Von den Rotmilanhorsten Nr. 4, 12 und 16 sowie dem Schwarzmilanrevier 2015 und Schwarzmilanhorst Nr. 5 sind die attraktiv zu gestaltenden Flächen im Suchraum südlich bei Rainrod ohne Querung von Windenergieanlagen erreichbar. Die Anlockung weiterer Schwarz- und Rotmilanbrutpaare neben den betroffenen Brutpaaren ist erwünscht, da diese Maßnahme als FCS-Maßnahme der Bestandsstützung der lokalen Population dient. Nach gutachterlicher Einschätzung führt der vorgesehene Umfang der Nahrungsflächen nicht zu einem regionalen Nahrungshabitat-Hotspot und zu einem großen Anziehungspunkt für Milane aus der weiteren Umgebung.

von der Gem. Schwalmtal und NI wurde vorgebracht:

Ablenkflächen sollen nach Rotmilan-Artenhilfskonzept Sachsen-Anhalt mind. 70 ha groß sein, um zu einer Verringerung der Mortalität beizutragen.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Die Vorgabe hinsichtlich der Flächengröße von mindestens 12 ha ist auf die Umsetzung des Maßnahmentyps in vergleichbaren Projekten zurückzuführen und wird für die Zielerreichung als ausreichend erachtet. Bisher existiert kein wissenschaftlich belegbarer Orientierungswert für die Umsetzung dieses Maßnahmentyps (vgl. Artenschutz NRW). Es sind lediglich publizierte Empfehlungen bekannt, die unverhältnismäßig hoch erscheinen und womöglich keinen Mehrwert für die konkrete Zielerreichung bieten, wie die genannte Flächengröße von insgesamt 70 ha für die Bewirtschaftung von Luzerneflächen, wenn „solche Flächen nicht nur eine bestandsstützende Funktion haben“ sollen (Mammen et al. 2014:99). In der Fachwelt herrscht bisher keine Einigung darüber, ob bei diesem Maßnahmentyp die Quantität der maßgebliche Faktor zur Zielerreichung ist. Die Publizierung eines pauschalen Orientierungswertes, etwa eine bestimmte Flächengröße pro Brutpaar, wäre nach Auffassung der Oberen Naturschutzbehörde nicht zielführend, da es für die Zielerreichung auf die besondere örtliche Situation und die Entwicklung zu einem hervorragenden Nahrungshabitat mit Hilfe eines steuernden Konzeptes ankommt. Aufgrund der vielfältigen Restriktionen und Flächenkonkurrenzen spielt insbesondere die örtliche Situation und – davon abgeleitet – die Lage des Suchraums eine zentrale Rolle. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die o.g. Maßnahme nicht alleinstehend ist, sondern eine von mehreren FCS-Maßnahmen darstellt.

von der Gem. Schwalmtal und NI wurde vorgebracht:

„Essen auf Rädern“ für den Rotmilan lehnt unserer Mandantschaft ab, [...] Die Rotmilane als Nahrungsopportunisten werden mit hoher Wahrscheinlichkeit beide Plätze aufsuchen – die Tiere des Horstes 12 dabei unweigerlich durch den unmittelbaren Gefahrenbereich der

Anlage H4 fliegend, während die Tiere des Horstes 4 schon sehr genau zielen müssen, wenn sie nicht von der Anlage H 8 in Mitleidenschaft gezogen werden wollen“.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Diese Maßnahme ist zunächst nicht Bestandteil des vorgeschlagenen Maßnahmenkonzeptes, sie ist unter den naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides als Auflagenvorbehalt aufgeführt. Der temporäre Einsatz von maximal zwei Luderplätzen im Suchraum bei Rainrod als weitere Auflage kann aufgrund von Nahrungsengpässen und/oder aufgrund der Verschlechterung des Zustands der lokalen Populationen der Zielarten erforderlich sein. Nahrungsengpässe bestehen, wenn etwa Umsetzungsdefizite in Bezug auf die FCS-Maßnahme „Anlage von Nahrungshabitaten für Milane“ festgestellt werden. Der Einsatz von Luderplätzen ist gemäß Mammen et al. (2014:100,101) sowie nach Gelpke u. Hormann (2010:112) grundsätzlich geeignet, um eine Lenkung von Rotmilanen herbei zu führen und vorübergehend bei Nahrungsengpässen zur Bestandsstützung der Art beizutragen. Hinsichtlich der angeführten Kollisionsgefährdung durch die geplanten WEA sind die Luderplätze an geeigneten Standorten vorzusehen, die keine Erhöhung des Kollisionsrisikos zur Folge haben.

Eine Anlage H 8 ist nicht mehr Gegenstand des Verfahrens, da diese in einer frühen Planungsphase gestrichen wurde.

von der Gem. Schwalmtal und NI wurde vorgebracht:

Wir können nicht erkennen, dass die artenschutzrechtlichen Bedenken in Bezug auf die Arten Wespenbussard und Mäusebussard ausreichend abgearbeitet worden sind. Die Arten werden nach wie vor einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Das von den Gutachtern 2015 festgestellte Revier des Wespenbussards hat sich bei den Nachkartierungen in den Folgejahren nicht bestätigt. Auch von den ehrenamtlichen Ornithologen konnte im Gebiet kein Brutplatz oder Revier nachgewiesen werden. Aus diesem Grunde sind für den Wespenbussard keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich.

von der Gem. Schwalmtal und NI wurde vorgebracht:

Wir bitten zudem – sofern bisher noch nicht erfolgt – in Bezug auf die betroffenen Fledermäuse um Berücksichtigung der erheblichen Bedenken, die Lindemann et al: [...] gegen die Implementierung von Abschaltzeiten und deren Beitrag zur Mortalitätsverringerung der Tiere formuliert haben [...]

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Die Fledermausabschaltung erfolgt nach dem hessischen Leitfaden Windenergie und Naturschutz. Abweichungen von diesem Leitfaden und eine Verschärfung der Abschaltung sind aufgrund der Ergebnisse der fledermauskundlichen Untersuchungen bei den WEA „Homburg II“ nicht begründbar.

5.3.4 Einwendungen der Gemeinde Schwalmtal und der Naturschutzinitiative e. V., vertreten durch Rechtsanwalt, vom 15.05.2019

Nachfolgend werden nur neu vorgebrachte Argumente behandelt, ansonsten wird auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen.

von der Gem. Schwalmtal und NI wurde vorgebracht:

Die Voraussetzung für die artenschutzrechtliche Ausnahme liegen nicht vor. Den Beleg, dass der Erhaltungszustand der Arten Rot- und Schwarzmilan sich durch den Betrieb der WEA nicht verschlechtern wird, bleibt die Prüfung der Betroffenheit der Arten schuldig.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Im Ergebnis ist bezüglich der Funktion der betroffenen Habitatstruktur und der Auswirkungen auf die lokale Population von Rot- und Schwarzmilan an sich von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch den Betrieb der WEA H 4, H 5 und H 6 auszugehen.

Allerdings kann in der hiesigen Fallkonstellation der Verschlechterung des Erhaltungszustands durch umfangreiche FCS-Maßnahmen, die in den naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides geregelt werden, begegnet werden, um den negativen Auswirkungen auf die Populationen entgegenzuwirken und die lokale Population zu stützen. Durch diese Maßnahmen ist im Ergebnis davon auszugehen, dass die Beeinträchtigung der lokalen Population in Form des Verlustes von zwei Brutpaaren Rotmilan und einem Brutpaar Schwarzmilan durch qualifizierte FCS-Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

Das Maßnahmenkonzept des Gutachterbüros Ecoda ist unter Beachtung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides im Hinblick auf die Arten Rot- und Schwarzmilan geeignet, den Erhaltungszustand zu wahren.

von der Gem. Schwalmtal und NI wurde vorgebracht:

Eine besondere Ausnahmesituation, wie sie die Rechtsprechung (gemeint dürfte sein BVerwG, Urteil v. 14.07.2011 – 9 A 12.10, juris) [sic], auf die der Fachbeitrag an dieser Stelle abstellt, um auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand eine Ausnahme zulassen zu können, gibt es hier nicht.

Diese Einwendung wurde seitens ONB wie folgt erörtert:

Wie zuvor ausgeführt ist das Maßnahmenkonzept des Gutachterbüros Ecoda unter Beachtung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides im Hinblick auf die Arten Rot- und Schwarzmilan geeignet, den Erhaltungszustand zu wahren.